Die Deutschen Arbeitgeber-Verbände

Von Gerhard Kessler



Im Auftrage des Vereins für Socialpolitik herausgegeben



Duncker & Humblot *reprints*

Schriften

Des

Vereins für Socialpolitik.

124. Band.

Die Peutschen Arbeitgeber:Verbände.



Leipzig, Verlag von Duncker & Humblot. 1907.

Die

Deutschen Arbeitgeber= Verbände.

Von

Dr. Gerhard Kessler.

Im Auftrage des Bereins für Socialpolitik herausgegeben.



Leipzig, Verlag von Duncker & Humblot. 1907. Alle Rechte vorbehalten.

Dorwort.

Am 24. September 1905 beschloß der Ausschuß des Bereins sür Sozialpolitif, die Arbeitgeberverbände zum Gegenstande einer Unterssuchung zu machen und betraute einen Unterausschuß mit der Borsbereitung derselben. Man verhehlte sich dabei nicht, daß eine soziale Erscheinung, die wie die genannte noch in rascher, vielsach stürmischer Entwicklung sich besindet, der sicheren Ersassung des Tatsächlichen mancherlei Schwierigkeiten entgegenstellt. Andererseits aber schien es auch wichtig und wertvoll, diese Entwicklung gerade in dem Zeitabschnitte, in dem sie mit seltener Einheitlichkeit durch die ganze Industrie hin sich vollzieht, einer fortgesetzen wissenschaftlichen Beobachtung zu unterwersen.

Daraus ergab fich von felbst die Notwendigkeit, von dem feither für die Bereinsuntersuchungen maggebend gewesenen Enquete-Berfahren abzugehen. Rach diefem pflegte zwecks Aufklärung beftimmter Fragen eine möglichst große Zahl von Sachkundigen aus verschiedenen Orten und Wirtschaftszweigen zur Berichterstattung ober Begutachtung aufgefordert zu werden. hier galt es, einzelne Beobachter zu finden, welche es übernahmen, das ganze Material über den organisierten Massenkampf um die Arbeitsbedingungen aus der Tages- und Fachpresse sowie aus perfönlichen Erkundigungen einen längeren Zeitraum hindurch planmäßig zu sammeln, zu ordnen und zu bearbeiten. Gerade der Umstand, daß die Arbeitgeberverbande als Gegenorganisationen der Gewerkvereine ins Leben traten, und daß die Formen ihres Busammenschluffes wie die Mittel ihrer Tätigkeit fich in ben gahlreichen Busammenftogen ber letten Jahre sozusagen von selbst ber öffentlichen Aufmerksamkeit in ihrer ganzen raschen Entfaltung barboten, ließ eine Arbeit, die sich ber Aushellung ihres Wefens und ihrer sozialen Bedeutung ausschließlich widmete, als wissenschaftlich und prattisch aussichtsvoll erscheinen.

Dem Unterzeichneten gelang es, ben Berfaffer bes vorliegenden Bandes, herrn Dr. Gerhard Reffler für die Aufgabe zu gewinnen.

VI Vorwort.

Er hat derselben die beiden letzten Jahre vollständig gewidmet, und die Leser werden selbst in der Lage sein, zu beurteilen, wie weit er ihr in vielseitiger und energischer Arbeit gerecht geworden ist.

Außer ihm hat herr Privatdozent Dr. Walbemar Zimmermann in Berlin, der aus eigenem Antriebe seit Jahren Material über die Arbeitsgeberverbände gesammelt hat, auf Ersuchen des Unterausschusses sich bereit sinden lassen, den Gegenstand zu bearbeiten. Er wird voraussichtlich im Lause des nächsten Jahres in der Lage sein, die Ergebnisse seiner Beobsachtungen und Untersuchungen zur Veröffentlichung zu bringen.

Zwischen den beiden Bearbeitern hat eine Berständigung insoweit stattgesunden, als es die Vermeidung von Wiederholungen bei Veröffentslichung urkundlichen Materials erwünscht erscheinen ließ. Im übrigen hat der Vereinsausschuß davon absehen zu sollen geglaubt, ein ausssührliches Programm für diese Arbeiten auszustellen, sondern den Besarbeitern lediglich den Wunsch ausgesprochen, daß die Untersuchungen auf die sozialpolitisch bedeutsamen Momente gerichtet bleiben möchten, ohne jedoch die Einbeziehung anderer Seiten der Organisation und Tätigkeit der Verbände völlig ausschließen zu wollen. Es ist somit jedem Besarbeiter für die individuelle Ausgestaltung des Stoffes der freieste Spielsraum gewahrt.

Gelegentlich der letten Tagung des Bereins in Magdeburg hat der Ausschuß beschloffen, daß jede von beiden Bearbeitungen als selbständiger Band der Bereinsschriften erscheinen soll.

Leipzig, ben 14. November 1907.

Karl Bücher.

Dorbemerkungen des Verfassers.

In dem "Statistischen Jahrbuch für das Deutsche Keich", das vom Kaiserlichen statistischen Amte herausgegeben wird, trägt einer der Hauptsabschnitte die Überschrift "Organisation der Arbeitgeber und Arbeitsnehmer". Sieht man ihn aber durch, so sindet man neben Hunderten von interessanten Angaben über die Gewerkschaften auch nicht eine einzige über die Arbeitgeberverbände. Dieses kleine Kuriosum charakterisiert die Schwierigkeit einer wissenschaftlichen Darstellung der deutschen Arbeitzgeberverbände aufst trefflichste: man weiß wohl um die Existenz dieser Organisationen, man sieht viele von ihnen seit Jahren in voller Tätigskeit, aber man vermag sich nur mit großen Mühen sicheres und aussreichendes Material über sie zu verschaffen.

Auch der Versaffer der vorliegenden Arbeit könnte von solchen Mühen berichten. Oft war ihr Ergebnis dürftig und unsicher — und das mag die gewiß an mehr als einer Stelle vorkommenden Jrrtümer und Fehler entschuldigen. Oft waren auch alle Mühen umsonst, alle Bitten um Auftlärung und Material vergeblich — und das mag manche unwillstommene Lücke erklären.

Der Stoff dieses Buches ift in zweijähriger Arbeit aus etwa zweishundert Druckschriften und Tausenden von Zeitungsblättern zusammensgetragen worden. Der Versaffer hat sich bemüht, nicht ohne Urteil, aber ohne Vorurteil zu schreiben, und er bittet auch den Leser um eine Kritik sine ira et studio.

Den Gegenstand ber ersten Kapitel bieses Buches hat ber Versaffer schon einmal in gedrängter Kürze in einem Aussage behandelt (Zeitschr. f. d. ges. Staatswissenschaft 1907, S. 223 ff.); die vorliegende Darsstellung ist erheblich eingehender und bringt mehrere Verbesserungen und Berichtigungen. Vor allem hat der Versasser, einer freundlichen Anzegung des Herrn Handelskammerspholitus Dr. Lehmann-Nachen solgend,

die Scheidung der wirtschaftlichen Bereine von den Arbeitgeberverbänden strenger durchzuführen versucht.

Neben mancher Absage hat der Versaffer von beteiligter Seite auch viel freundliche Unterstügung empsangen. Allen Arbeitgeberverbänden, Vorständen und Geschäftsführern, die seine Arbeit durch Übersendung von Drucksachen und durch schriftliche oder mündliche Auskunst förderten, sagt er auch an dieser Stelle seinen verbindlichen Dank.

Besonders herzlicher Dank aber gebührt herrn Prosessor Dr. Bücher in Leipzig, der den Versasser mit Anregung und Kat bei der Absassung dieses Buches vom ersten Tage an freundlichst unterstützte.

Berlin, im September 1907.

Dr. Gerhard Kessler.

Literatur.

- 28. Rulemann, Die Gewertichaftsbewegung. Jena 1900.
- Dr. S. Tichierschip, Die Organisation der industriellen Interessen in Deutschland. Göttingen 1905.
- F. Schomerus, Die freien Interessenberbände für Handel und Industrie und ihr Ginfluß auf die Gesetzgebung und Berwaltung, in Schmollers Jahrbuch XXV 2, S. 439 ff. 1901.
- Berzeichnis ber im Deutschen Reiche bestehenden Bereine gewerblicher Unternehmer zur Wahrung ihrer wirtschaftlichen Interessen. Zusammengestellt im Reichsamte bes Innern. Berlin 1903. (Zitiert: "Berzeichnis").
- Liefmann, Die Unternehmerverbände (Konventionen, Kartelle). Freiburg 1897.
- h. A. Bueck, Der Zentralverband beutscher Industrieller 1876—1901. 3 Bande. Berlin 1902 ff.
- 5. A. Bueck, Die Organisation der Arbeitgeber. Berlin 1904.
- Die Organisation ber Arbeitgeber im Deutschen Reich, Reichsarbeitsblatt II 4, S. 309 ff. 1904.
- Dr. A. Kuhlo, Auf bem Wege jum "Deutschen Arbeitgeberbund". München 1904. B. G. Hrhr. v. Reiswig, Gründet Arbeitgeberverbanbe! 2. Aufl. Berlin
- W. G. Hrhr. v. Reiswig, Grundet Arbeitgeberverbande! 2. Aufl. Berlif 1904.
- Dr. G. Strefemann, Der Zusammenichluß der deutschen Arbeitgeber. Beft VI ber Beröffentlichungen bes Berbandes fachfischer Induftrieller. Dresben 1905.
- & Bionbei, Comment s'organisent les industriels allemands en vue des ruptures éventuelles du contrat de travail. In: Fédération des industriels et des commerçants français, Bulletin mensuel IV 2, No. 38. Paris 1906.
- D. Pientka, Arbeitgeberverbande und Sozialmoralisten. Frankfurt a. M. 1906.
- Dr. F. Tängler, Die Hauptstelle beutscher Arbeitgeberverbande. Berlin 1905.
- W. G. H. Frhr. v. Reiswitz, Die Organisation des Unternehmertums im Unterselbe-Bezirk. Hamburg 1906.
- G. Keffler, Die geschichtliche Entwidlung der deutschen Arbeitgeberorganisation, in der Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft, Jahrgang 1907, Heft 2, S. 223 ff.
- Fr. Zahn, Die Organisation der Prinzipale und Gehilsen im beutschen Buchdruckgewerbe. Schriften des Bereins für Sozialpolitik, Land 45. Leipzig 1890.
- Dr. F. Habersbrunner, Die Lohn-, Arbeits- und Organisationsverhältnisse im beutschen Baugewerbe mit besonderer Berücksichtigung der Arbeitgeberorganisation. Leipzig 1903.
- A. Bringmann, Gefchichte ber beutschen Zimmererbewegung. 2 Banbe. Stutt- gart 1903/05.

X Literatur.

- F. Paeplow, Die Organisationen der Maurer Deutschlands 1869—1899. Hams burg 1900.
- Dr. A. C. Maier, Der Berband ber Glacehanbschuhmacher und verwandten Arbeiter Deutschlands 1869-1900. Leipzig 1901.
- Engel, Bum Ausftande ber Bergarbeiter im Ruhrbegirk. Berlin 1905.
- Dr. M. Fiebeltorn, Der Berband beutscher Toninduftrieller 1897-1906. Berlin 1907.
- Dr. H. Behmann, Die Organisationsbestrebungen im Gebiete ber Textilindustrie, ihre Arfachen und ihre Ziele (insbesondere Arbeitgeberverbande). 1904.
- R. Chrenberg, Der Ausstand ber Hamburger Hafenarbeiter, in Conrads Jahrbuchern 1897, S. 801 ff.
- F. Tönnies, hafenarbeiter und Seeleute in hamburg vor dem Streife 1896/97, in Brauns Archiv X, S. 173 ff. 1897.
- F. Tönnies, Der Hamburger Streit von 1896/97, in Brauns Archiv X, S. 673 ff. 1897.
- Statistif bes Deutschen Reiches, R. F., Bb. 134. 141. 148. 157. 164. 171. 178. ("Streits und Aussperrungen" 1899—1905).
- Dr. 28. Zimmermann, Aussperrung und Streifverhütung, in Soc. Pragis XIV, Sp. 1305 ff., 1329 ff., 1353 ff. 1905.
- Dr. W. Zimmermann, Die Streifbersicherung ber Arbeitgeber, in Soc. Prazis XIV, Sp. 849 ff., 873 ff. 1905.
- Die Streikverficherung ber Arbeitgeber im Deutschen Reich, Reichsarbeitsblatt IV 4, S. 343 ff. 1906.
- Der Bonkottschut im beutschen Braugewerbe, Reichsarbeitsblatt IV 1, S. 45 ff. 1906.
- Der Stand der gemeinnühigen Arbeitsvermittlung öffentlicher und privater Berbände im Deutschen Reich ("Die bestehenden Einrichtungen zur Bersicherung gegen die Folgen der Arbeitslosigkeit im Ausland und im Deutschen Reich", Teil II). Bearbeitet im Kaiserlichen statistischen Amt, Absteilung für Arbeiterstatistik. Berlin 1906.
- C. Conrad, Die Organisation bes Arbeitsnachweises in Deutschland. Leipzig 1904.
- D. Weigert, Arbeitsnachweise und Schut ber Arbeitswilligen. Berlin 1899.
- Bericht über die Verhandlungen der Arbeitsnachweiskonferenz zu Leipzig am 5. September 1898. Hamburg 1898.
- M. Sering, Arbeiterausschüffe in ber beutschen Industrie. Schriften bes Vereins für Sozialpolitik, Band 46. Leipzig 1890.
- Bund vaterländischer Arbeitervereine, Bericht über die erste Hauptversammlung des Bundes, abgehalten zu Hamburg am 19. und 20. Mai 1907. Berlin 1907.
- Ph. Lotmar, Die Tarifverträge zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern, in Brauns Archiv XV, S. 1 ff. 1900.
- F. 3mle, Gewerbliche Friedensdokumente. Jena 1905.
- Dr. F. Imle, Die Tarifverträge zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern in Deutschland. Jena 1907.
- C. Schwarz, Rügen ober ichaben Tarifgemeinschaften bem Gewerbe? (unter besonderer Berücksichtigung ber im beutschen Schneibergewerbe gemachten Erfahrungen) München 1906.

Literatur. XI

Dr. Süglin, Der Tarisvertrag zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern. Stuttgart 1906.

- F. Schmelzer, Tarisgemeinschaften, ihre wirtschaftliche, sozialpolitische und juristische Bebeutung mit besonderer Berücksichtigung des Arbeitgeberstandpunttes. Leipzig 1906.
- Der Tarifvertrag im Deutschen Reich, 3 Banbe ("Beiträge zur Arbeitersftatistit" Band III-V). Bearbeitet im Kaiserlichen statistischen Amt. Berlin 1906
- Leift, Die Strafgewalt moderner Bereine, in Schmollers Jahrbuch XXVI 1, S. 67 ff. 1902.
- Dr. Th. Löwenfeld, Kalitionsrecht und Strafrecht, in Brauns Archiv XIV, S. 471 ff. 1899.
- Dr. B. Zimmermann, Rechtsprechung gegenüber Berrufserklärungen in sozialen und wirtschaftlichen Interessenstennten, in Soc. Praxis XVI, Sp. 1081 ff. 1907.
- Beitichriften: "Cociale Pragis", "Reichsarbeiteblatt", "Arbeitsmartt", "Boltswirtichaftliche Blätter", "Deutiche Arbeitgeberzeitung".
- Tageszeitungen: "Kölnische Zeitung", "Frantfurter Zeitung", "Rheinisch westfälische Zeitung", "Post", "Reich", "Berliner Bolkszeitung", "Vorwärts" u. a. m.
- Jahresberichte wurden bem Berfasser freundlichst zur Berfügung gestellt vom Baherischen Industriellenverbande (1905/06), Berband beutscher Tonindustrieller (1906), Berein deutscher Papiersabrikanten (1901/02 1905/06), Bund der Arbeitsgeberverbände Berlins und einigen seiner Unterverbände (1906), Berband von Arbeitgebern im bergischen Industriebezirk (1900—1905/06), Berband von Arbeitgebern im Kreise Solingen (1903/05—1906/07), Arbeitgeberverband von Remicheid (1906/07), Arbeitgeberverband Honn Kemicheid (1906/07), Arbeitgeberverband Honn Keims-Ludwigshasen (1906), Berein der Glaces und Weißleberindustriellen von Deutschland (1906), Deutschen Buchbruckerverein (1901. 1902. 1905), Berein beutscher Steindruckereibesiger (1905/06, Arbeitgeberverband für Binnenschiffahrt und verwandte Gewerbe (1906), Berein der anhaltischen Arbeitgeber (1904—1906).
- Haupt versammlung sberichte wurden dem Berfasser zur Berfügung gestellt von der Bereinigung schleswisscher Arbeitgeberverbände (1903—1906), dem Berebande der deutschen Schuhe und Schäftefabrikanten (1904 und 1906), dem deutschen Arbeitgeberbunde für das Baugewerbe (1899. 1900. 1905. 1906. 1907), dem Bunde norddeutscher Malere und Lackierermeister (1907), dem Arbeitgebereverbande der vereinigten Bilbhauer, Modelleure und Stukkateure Deutschlands (1906), dem Arbeitgeberverbande für das Buchbruckgewerbe (1907), dem deutschen Tabakverein (1907).
- Satungen, Arbeitsnachweisstatuten, Tarifverträge, Fachzeitungen und sonstige Drucksachen aller Art wurden dem Berfasser von insgesamt mehr als sechzig Arbeitgeberverbänden zur Berfügung gestellt und find an den geeigneten Stellen benutzt und zitiert worden, die Satungen vorwiegend im 5. Kapitel.

Inhaltsverzeichnis.

	Seite.
Vorwort. Von Proseisor Dr. Karl Bücher	V
Borbemerkungen des Berfaffers	VII
Literatur	IX XII
Inhaltsverzeichnis des Anhangs	XV
With a confirmation of a william of a confirmation of the confirma	21.1
Erster Teil.	
Geschichte und Grganisation der Arbeitgeberverbande	1
1. Kapitel. Unternehmervereine und Arbeitgeberverbande	3
Sinleitung. Shftematische Gliederung der Unternehmervereine. Historische Gruppen: Berkehrsvereine, Schutzollvereine, Kartelle, Arbeitgeberverbände. Für jeden neuen Zweck eine neue Organisation. Arbeitgeberverbände des Handwerks. Personalunionen in der Leitung, Parallelismus der Verbände. Das Wort "Arbeitgeber". Begriffliche Abgrenzung der Arbeitgeberverbände gegen die Innungen und die wirtschaftlichen Bereine. Die Sozialpolitik der wirtschaftlichen Bereine. Arbeitgeberverbände und Gewertschaft.	
2. Kapitel. Geschichte der Arbeitgeberverbande bis jum Crimmitschauer	0.1
Streik	21
Der deutsche Buchdruckerverein. Der Verein der anhaltischen Arbeitgeber. Anfänge der Arbeitgeberorganisation im Glacehandschuhmachergewerbe. Die Arbeitgeberverbände der "Gründerjahre". Der Verband der Baugewertvereine. Organisationsbestrebungen der achtziger Jahre. Die Gründung des Gesamtverbandes deutscher Metallindustrieller und des Arbeitgeberverbandes Hamburg-Altona 1890. Der Gang der Konjunkturwelle und die Entstehung von Arbeitgeberverbänden. Fortschritte der Organisationsbewegung in den Jahren 1890, 1899 und 1900. Die Haltung der Großindustrie. Der Zentralverband deutscher Industrieller und der Bund der Industriellen.	
3. Kapitel. Geschichte der Arbeitgeberverbände seit dem Crimmitschauer Streik	47
Der Crimmitschauer Streik. Die Kommission vom 17. Januar 1904. Mobilmachung der Großindustrie. Der Zwiespalt. Gründung der "Hauptsstelle" und des "Wereins deutscher Arbeitgeberverbände". Aufgaben und Zusammensehung der beiden Zentralen. Außere und innere Fortschritte der Organisationsbewegung.	
4. Kapitel. Der gegenwärtige Stand der Arbeitgeberorganisation	55
Einteilung. "Hauptstelle" und "Berein". Die Arbeitgeberverbände und die Presse. Die gemischten Bezirksverbände. Gemischte Ortsverbände. Reichsverbände für einzelne Gewerbe: 1. Berg- und Hüttenwesen. 2. Metalle. 3. Maschinen- und Fahrzeugsabrikation, Instrumentenbau, Uhrenindustrie.	

		Sette.
	4. Chemische Industrie. 5. Steine, Erden und Glas. 6. Häute, Leder, Lederwaren und Kautschuft. 7. Textilindustrie. 8. Bekleidungsindustric. 9. Papierindustrie und Buchbinderei. 10. Holze, Flechte und Schnikstoffe. 11. Nahrungse und Genußmittel-Industrie. 12. Polhgraphisches Gewerbe. 13. Baugewerbe. 14. Berkehrsgewerbe. 15. Andere Gewerbe. Bemerkungen zum Katalog der Verbände. Gemischte oder Fachorganisationen? Wenig oder gar nicht organisierte Gewerbe.	
5.	Mapitel. Die innere Organisation der Arbeitgeberverbände	110
	Zweiter Teil.	
Ęi	itigkeit der Arbeitgeberverbande	137
	Borbemertungen	139
6.	Kapitel. Magnahmen jur Verhütung von Arbeiterbewegungen und	
	Streiks	143
	a) Persönliche "Maßregelungen"	143
	b) Sachliche Maßregeln	180
7.	Rapitel. Magnahmen jur Bekampfung und Unschädlichmachung der	101
	Streiks	191 192
	"Mit wem verhandeln wir?" Stellung zu den Arbeiterausschüssen. Gewertsichaftsfreundliche und gewerkschaftsfeindliche Berbände. Der Standpunkt bes Solinger und des Hamburger Arbeitgeberverbandes.	104

Prüfung bes Streiks	Sette.
Berechtigte und unberechtigte Streits. Die Prüfungsinftanzen. Ver- pflichtung zur Anmelbung auftretender Bewegungen und zur Unterwerfung unter die Berbandsentscheidung. Aus der Prazis der Prüfungsinftanzen. Von vornherein "unberechtigte" Forderungen.	
Der Arbeitgeberverband als Bormund seiner Mitsglieder	206
Die geltenben Bestimmungen und das Buecksche Programm von 1904. Bedeutung der Bormundschaft für Lohnkampse und Tarisabschlüsse. Gin migglückter Bevormundungsversuch.	200
Berbot ber Beschäftigung Streikenber	213
Beschaffung von Streitbrechern	218
Streikarbeit	228
Streikklausel	232
Rundenschutzertrag	238
Aussperrung en	239
Materialiensperre	263
Die Arbeitswilligen	2 72

Inhaltsverzeichnis.	XV Seite.
Streitunterstützung und Streikversicherung Darlehen. Unterstützungen in Notsällen. Geschichte des Streikversicherungs gebankens. Selbständige Streikentschädigungsgesellschaften. Arbeitgeber verbände mit Streikversicherungsinstituten. Rückversicherungsgesellschaften Organisation und Leistungen der Streikversicherungsinstitute. Berhältni von Prämie und Entschädigung. Leistungen der Rückversicherung. Bonkot entschädigung der Brauereien.	. 289 8= r= n. iŝ
8. Kapitel. Paritätische Vereinbarungen mit der Arbeiterschaft	. 308
Bebeutung und Rechtsstellung der Tarifverträge. Die wichtigste Gegner der Tarisverträge und ihre Argumente. Berbreitungsgebiet di Tarisvertrages: polygraphisches Gewerbe, Baugewerbe, Holzindustri Schneiberhandwerk, Brauerei. Tarisverträge in anderen Gewerben. Reichtarise und große Bezirkstarise. Einheitliche Ablaustermine für sonst selchtarise Tarisverträge. Bündnisse gegen die Taris-Outsiders. Ausschlieflicher Berbandsverkehr. Discher Berkehr der Taristreuen. Ausschließlicher Berbandsverkehr. Discharatvertrag von 1906 im Buchdruckgewerbe. Paritätische Arbeitsnachweise. Berbreitungsgebiet. Ein paritätischer Rachweis mit Bevorzugung der Organisierten. Ständige Schlichtungskommissione in Gewerben mit Tarisverträgen, in der Textilindustrie, in der Metalindustrie. Schlußwort.	e8 e, 8= 6= B= er 8= r=
Unhang.	
I. Zwecformulierung einiger Arbeitgeberverbande, die gleid	ń.
zeitig die wirtschaftlichen Interessen ihres Gewerbes wah)- ! =
nehmen	
1. Deutscher Buchdruckerverein	
2. Bereinigung der Schriftgießereibesitzer Deutschlands	
3. Berein der Glacé- und Weißlederindustriellen von Deutschland .	
II. "Beftimmungen zur Berhütung von Streits" beim Rorl	
beutschen Baugewerkverein 1873	
III. Sahungen des Bereins deutscher Arbeitgeberverbände IV. Sakungen der Gesellschaft des Bereins deutscher Arbeitgeberverbän	
IV. Satungen der Gesellschaft des Bereins deutscher Arbeitgeberverbänd zur Entschädigung bei Arbeitseinstellungen	
V. Sahung des Verbandes Berliner Metallindustrieller, e. 2	
VI. Sagung bes Allgemeinen beutichen Arbeitgeberberbanbe	
für das Schneidergewerbe	0=4
VII. Arbeitsordnung der Bereinigung Berliner Leberwaren-Fabrifanter	
VIII. Fragekarte des Berbandes von Arbeitgebern der chemijchen Industr	
Mannheim-Ludwigshafen	
IX. "Sonderbeftimmungen" über Ausfperrung und Streifen	
fcabigung bei ber Bereinigung der Berliner Metallwarenfabritante	
X. Mufter eines Bertrages zwischen Arbeitgeberverbanden un	ъ
Baumaterialienhänblern	. 383

Erster Teil.

Geschichte und Organisation der Arbeitgeberverbände.

Schriften 124. - Arbeitgeberverbanbe.

Erstes Rapitel.

Unternehmerbereine und Arbeitgeberverbände.

Der Trieb zur Organisation scheint eine besondere Eigentümlichkeit der Deutschen zu sein. Täglich beeinflussen zahllose freigeschaffene Bereinigungen das politische, firchliche, geiftige und wirtschaftliche Leben Deutschlands in viel stärkerem Maße als das irgend einer andern Nation unferes Rulturkreifes. Welche bedeutsamen Rollen spielen z. B. der Nationalverein, die sozialdemokratische Partei, der Zentralverband deutscher Industrieller in unserer jungften Geschichte! Jules Buret, ber geift= volle Beobachter Deutschlands, hat recht: "Es gibt kein Bolk in der Welt, wo der Korpsgeist und die Disziplin größer wären als in Deutsch= Es ift das Land der Syndikate, der Berbande und Bereine." 1 So ist es auch gewiß kein Zufall, daß Männer wie Schulze-Delitich und Raiffeisen beutschem Boden entstammten, und daß dant feinen unermudlich gepflegten Organisationen der kleine deutsche Stamm der Siebenbürger Sachsen durch acht Jahrhunderte hindurch inmitten halbasiatischer Barbarei nicht unterging.

Diese organisatorische Besähigung unseres Stammes hat auch im Berslause bes letzten Menschenalters ihre alte Lebenskraft bewiesen, als Deutschslands Wirtschaft mit unerwarteter und unerhörter Geschwindigkeit neue Wege beschritt und zu neuen Formen erwuchs. Die Gewerbeordnung für den Rordbeutschen Bund vom 21. Juni 1869, welche die Zeit des Zunstwesens und der Gewerbesonzessionen in Deutschland endgültig abschloß und durch die Gewerbesreiheit dem neuen Wirtschaftsleben weit die Tore öffnete, zerbrach allerdings die uralten Zwangsverbände des deutschen Handwerfs, die Innungen; doch sie vernichtete keineswegs die Lust und Kraft zum Zusammenschluß der Gewerbegenossen. Die kurze Spanne Zeit,

¹ Gespräch Hurets mit dem Fürsten Bülow im Juli 1907 auf Norderney. Berl. Tagebl. 22. 7. 1907.

bie seitdem verging, hat vielmehr vollauf genügt, um für die reiche Fülle alter und neuer Bedürsnisse der Gewerbetreibenden eine sast unübersehs bare Reihe neuer Organisationen zu schaffen, Organisationen, von deren Zweden man vor vierzig Jahren ost noch nichts ahnte und mit deren Umsang und Kraft keine Zunst srüherer Jahrhunderte den Vergleich wagen könnte, Unterstützungsvereine, Genossenschaften, Gewertschaften, neue Innungen und Innungsverbände, Kartelle, Konventionen und Arbeitgeberverbände — und diese große Organisationsbewegung ist heute längst noch nicht zum Abschluß gekommen.

Freilich, wer ein Freund korrekter Spftematik ift, muß im Blid auf die bunte Mannigfaltigfeit diefer Organisationen fast erschrecken. Eben weil kein ordnender Arm bon oben in die große Bewegung eingriff, weil allein die Bedürfniffe des wirtschaftlichen Lebens, bald als kleine lokale Beschwerden, bald als Interessen von Millionen diese neuen Bereine schufen, darum möchten sie jeder Kategorie spotten. Unter den Berbänden der deutschen Unternehmer im besonderen, welche Fülle schon ber Bahl nach und welcher Formenreichtum vom Zentralverband deutscher Industrieller ober bon den großen Kartellen für Rohle und Eisen an bis zu Bereinen nach Art bes "Berbandes der Brauereien Stetting", ber 1903 als einzigen 3med angab2: "Aufrechterhaltung eines im Jahre 1896 geschloffenen Bertrages, ber Rundschaft Gis nicht mehr zu gewähren!" Doch fehlt es natürlich nicht an Gesichtspuntten, unter benen fich diefe Maffen gruppieren und ordnen laffen. Betrachten wir fie junachft nach ber Form bes Zusammenschlusses: Sier die große Schar der freien Bereinigungen aller Art uud aller Gewerbe, bort bie 3mangsverbande ber Berufsgenoffenschaften, die der Staat für die Zwede ber Unfallverficherung ichuf, und wieder daneben die Innungen (freie wie Zwangsinnungen), denen der Gefetgeber in den bekannten Novellen zur Gewerbeordnung Inhalt und Grenzen ihrer Tätigkeit genau zuwies. Als vierte Gruppe waren vielleicht noch die amtlichen Rorporationen ber handels= und handwerts= kammern zu nennen. Auch nach dem Umfang der Geschäftstätigkeit könnte man eine Bliederung versuchen und die Vereine mit eigenen geschäftlichen 3 meden (Ginkauf, Wirtschaft, Verkauf; vor allem die Rartelle)

¹ Das 1903 vom Reichsamt bes Innern herausgegebene "Berzeichnis der im Deutschen Reiche bestehenden Vereine gewerblicher Unternehmer" ist ein Band von 928 Seiten, obwohl es Kartelle, Syndisate, Konventionen, Innungen, Erwerds- und Wirtschaftsgenossenschaften gar nicht verzeichnet!

^{2 &}quot;Berzeichnis" ufw. S. 414.

sondern von den Vereinen zur Betätigung allgemeiner (wirtschaftlicher, technischer, sozialpolitischer u. a.) Intereffen. fich aber in der Pragis heraus, daß nicht gang wenige Bereinigungen diese beiden Aufgaben miteinander zu kombinieren fuchen. find die Unterscheidungen, die Rulemann in seiner "Gewerkschaftsbewegung" porträgt (S. 517). Die Tätigkeit des gewerblichen Unternehmers, fo fest er auseinander, ist einerseits anbietend oder verkausend, soweit es sich nämlich um die Produkte seiner Unternehmung handelt, andererseits ab = nehmend oder kaufend, soweit es sich um die Beschaffung der für die Produktion ersorderlichen Rohstoffe und Hilfskräfte handelt. entsprechend läßt fich ein großer Teil ber bestehenden Unternehmerverbande gliedern in Unbietervereine (Berkaufsignditate, Rartelle, Ronventionen u. ä.) und Abnehmervereine. Die Abnehmervereine aber icheiben fich wiederum in zwei Grubben, erftens Gintaufsbereine. die der gemeinsamen Beschaffung von Rohstoffen und unbeseelten Silfsfraften (Majchinen u. a.) bienen, und zweitens Urbeitgeberverbande, die die Beziehungen zu den unentbehrlichen menfchlichen hilfsträften der Produktion regeln follen.

Doch wie blaß ift dieses durch in stematische Gliederung muhsam gewonnene Bild, wie viel reicher ist die lebendige Wirklichkeit, und wie viel schärfere Umrisse zeigt ein Blick auf die historische Entwicklung der deutschen gewerblichen Unternehmerverbände! Rur eine historische Betrachtung kann diesen Hunderten von Individualitäten wirklich gerecht werden, kann den einheitlichen Grundgedanken erkennen, der die ganze Bewegung vorwärtstreibt, kann auch die entscheidende Bedeutung einzelner Persönlichkeiten inmitten des gewaltigen Organisationsgetriebes verständslich machen. Bier Gruppen von freien Unternehmerverbänden sind es, die, unter grundsätzlich verschiedenen Gesichtspunkten entstanden, auf deutschem Boden einander geschichtlich solgen.

Die älteste Gruppe möchte ich die der Verkehrsvereine nennen. Sie umsaßt jene schon ziemlich stattliche Schar locker organisierter Versbände, die von den sünsziger bis zum Ansang der siedziger Jahre sich in einzelnen Orten oder Bezirken Deutschlands zusammensanden, um vor allem durch eine rührige Verkehrspolitik der eben aufstrebenden Großsindustrie Wege und Lebensraum zu schaffen. Hierher gehören z. B. die bergbaulichen Vereine von Dortmund (1858), Zwickau (1860), Oberschlesien (1861), Wehlar (1867), Aachen (1871), weiter zahlreiche "Handelsvereine" z. B. in Heilbronn, Stuttgart, Um (1862), Augssburg, Mecklenburg (1868), München (1869), sowie auch der "mittels

rheinische Fabrikantenverein" (1869) und der weitbekannte "Berein gur Wahrung ber gemeinsamen wirtschaftlichen Interessen in Rheinland und Best= falen" (1871). Natürlich erschöpfte fich, wie ja auch der Name der zulett genannten großen Bereinigung bezeugt, die Tätigkeit diefer Organisationen nicht in der Bearbeitung von Schiffahrts, Mung, Boll, Gifenbahn-Auch gemeinsame Intereffenvertretung und ähnlichen Berkehrsfragen. por ben Behörden, Errichtung von Schiedegerichten, Berjolgung aller möglichen anderen wirtschaftlichen Intereffen ftanden auf bem Programm. Doch ift die Pflege ber Berkehrspolitik, soweit ich mir ein Urteil erlauben darf, das hervorragendste Merkmal aller diefer Berbande. verständlich hörte die Neugrundung berartiger Bereinigungen mit dem Unfang ber fiebziger Jahre nicht auf; es erschien aber damals und zumal nach dem Zusammenbruch der wirtschaftlichen Konjunktur von 1873 neben ihnen eine zweite Gruppe von Berbanden, Die ich als Schutzoll= bereine bezeichnen möchte, weil die Erhaltung ober auch Erkampfung schützender Bollschranken vorerft ihr wichtigftes Ziel war. Genannt feien hier der "Berein füddeutscher Baumwollinduftrieller" (1870), der "Berein beutscher Gifen- und Stahlinduftrieller" (1874) und besonders feine "Nordweftliche Gruppe" (1874), auch der "Berein der Industriellen des Regierungsbezirks Köln" (1881) und natürlich nicht zulett ber unermudliche Borkampfer biefer Gruppe, ber "Bentralberband deutscher Induftrieller" (1876). Das Jahr 1879 brachte ber Arbeit diefer Bereine bekanntlich durch ben damaligen Zolltarif ben erften und entscheidenden Erfolg. Seitdem haben die Schutzollvereine fich wie die alteren Bertehrsvereine der Wahrnehmung aller möglichen allgemeinen wirtschaftlichen Intereffen zugewandt, fo daß man gegenwärtig beibe Gruppen, deren Anzahl übrigens noch von Jahr zu Jahr, wenn auch langfam, wächst, unter dem Ramen der wirtschaftlichen Bereine zusammenjaffen fann. Soweit diese wirtschaftlichen Bereine fich mit Sogialpolitik befaffen, wird unten von ihnen noch des weiteren die Rede fein.

Mit dem Übergange Deutschlands zur Schutzollpolitik war die Existenz der jungen deutschen Großindustrie gegen äußere Feinde einigers maßen gesichert. Es galt für sie jetzt, die Konkurrenz im Innern in geregelte Bahnen zu bringen, eine Ausgabe, die um so näher lag, als die Jahre 1880—1895 ja keineswegs Zeiten besonderer wirtschaftlicher Blüte waren. Hinter den Mauern des Schutzolles begann daher jetzt die dritte Periode der Organisationsbewegung, begann die deutsche Insbustrie sich zur Schassung und Erhaltung guter oder doch leidlicher Preise in Verkaussverbänden (Kartellen, Spnbikaten, Kons

ventionen) zusammenzuschließen. Bon 260 Kartellen, deren Entstehungszeit Liesmann 1896 kannte, waren nur 14 vor dem Jahre 1879, das gegen 210 vor dem Jahre 1890 begründet worden. Roch aber war die Kartellierung der deutschen Industrie keineswegs abgeschlossen, als gegen Ende der achtziger Jahre bereits die Borläuser der vierten Organisationszuuppe austauchten, die ersten Arbeitgebervereine, die zur Zeit der Hochkonjunktur von 1898 bis 1900 und wiederum in den letzten Jahren zu gewaltiger Zahl und Macht heranwuchsen. Neuerdings hat diese Gruppe, die sich die Regelung der Arbeiterverhältnisse in unserer Industrie zur Ausgabe gemacht hat, in den Streikentschältigs getrieben, der seiten Blüte erst von der Zukunst erwartet.

Es ift unverkennbar, daß diese ganze Entwicklung von dem Grundsiaz beherrscht wird: für jeden neuen Zweck eine neue Organisation. Wohl haben einige ältere Bereinigungen auch später aufgetretene Aufgaben in ihr Programm ausgenommen, im besonderen wirtschaftliche Bereine sich zu Kartellen oder Arbeitgebersverbänden erweitert und umgestaltet². Wohl entstehen, zumal in kleineren Bezirken und Gewerben, bisweilen Bereinigungen, die die Ausgaben der wirtschaftlichen und der Arbeitgebervereine miteinander zu verstüchen suchen 3; aber das sind Ausnahmen, und gerade die größten,

¹ Liefmann, Die Unternehmerverbände (Konventionen, Kartelle). Freiburg 1897. S. 144.

² Als Beispiele seien genannt der Börsenverein deutscher Buchhändler, der neuerbings zum Kartell über ganz Deutschland geworden ist, der Berband schlesischer Textilindustrieller (gegr. 1878), der sich 1904 zum Arbeitgeberverband umbildete, die Organisationen der deutschen Dachpappenfabritanten, Kinderwagensfabritanten, Katess und Bistuitfabritanten und der Weißblech verarbeitenden Industriellen, die den gleichen Schritt 1906 taten.

^{* 3.} B. befaßt sich der Verband beutscher Schuh und Schäftesfabrikanten (gegr. 1890) auch mit Kreditschuk, Pflege des Fachschulwesens, Abwehr amerikanischer Konkurrenz u. a. m.; die Vereine der Arbeitgeber des Töpfergewerbes in den Kreishauptmannschaften Leipzig und Dresden (gegr. 1898 und 1889) sehen auch Minimalverkaufspreise für ihre Mitglieder sest, der Arbeitgeberschund für das Malers, Anstreichers und Lackierersgewerbe für Köln und Umgegend (gegr. 1906) bezweckt u. a. Regelung des Submissionswesens, die Schutzvereinigung der elektrotechnischen Installationsindustrie von Berlin und Umgegend nennt unter ihren Aufgaben (Sahungen § 2, Zisser 3) auch "Stellungnahme gegen underechtigte Forderungen der Clektrizitätswerke" usw. Besonders in den Arbeitgeberverbänden des Handwerks besaßt man sich gern auch mit der Regulierung der Verkaufs und Lieserungspreise. Der wichtigste Arbeitgeberverband aber, der zugleich als wirtschafts

rührigsten und lebensfähigsten Organisationen verfolgen meist mit ausgesprochener Ginseitigkeit einen ober wenige verwandte 3mede. fehren naturgemäß biefelben Unternehmungen und Unternehmer häufig im Mitgliederbestande der verschiedenen Organisationsgruppen wieder, und befonders die Führer, Industrielle wie Nationalökonomen, find in gahlreichen wichtigen Verbänden immer die gleichen Männer. Es wäre irrig, wollte man in diesem Nebeneinander verschiedenartiger Sonderorganisationen eine Zersplitterung der Kräfte seben, die durch die gablreichen Bersonalunionen in der Leitung nur zum Teil wieder gutgemacht werbe. Schon die Tatfache, daß mit jeder neu auftretenden Aufgabe immer wieder aller Orten und in den mannigfachsten Gewerben neue Bereinigungen entftanden, beweift, daß gute Grunde, nicht Bufall oder Willfür einzelner hier am Werke find. In der Tat dectt fich eben der Anteressentenkreis des einen nur selten mit dem eines anderen Aweckes. Die alten Verkehrsbereine, vielfach aus Angehörigen aller möglichen Gewerbe gebildet, konnten keineswegs in corpore den Schutzoll in ihr Programm aufnehmen, den die Spinner vielleicht erftrebten, die Weber be-Noch viel schwieriger ware es gewesen, etwa einen der großen agitatorischen Schutzollvereine für Kartellgedanken zu gewinnen. Das Kartell fängt doch in der Regel auf eng beschränktem Gebiete ganz im fleinen und ftillen aufzuwachsen an. Die Rartelle ihrerseits wiederum haben für die Arbeiterangelegenheiten ihrer Mitglieder niemals Intereffe gezeigt, da fie von vornherein nur die Regelung der Absatverhältniffe im Auge hatten.

Begreislicher und weniger schwierig scheint auf den ersten Blick die Erweiterung und Umbildung von wirtschaftlichen Vereinen zu Arbeitgebersverbänden zu sein. Sie ist, wie die oben angesührten Beispiele zeigen, in der Tat gelegentlich durchgesührt worden, doch wohl immer nur in Gewerben geringen Umsanges (so zählte der Verband beutscher Dachs

licher Verein tätig ift, ift ber Deutsche Buchbruckerverein (gegr. 1869), nach beffen Muster, soweit mir bekannt, auch die meisten kleineren Verbände des polygraphischen Gewerbes organisiert sind. Als Beispiele für die Zwecksormulierung bei Bereinen dieser Art drucke ich im Anhang I die entsprechenden Abschnitte aus den Sahungen des Buchdruckervereins, der Vereinigung der Schriftgießereis besitzer (gegr. 1901) und des Vereins der Clacés und Weißleders Industriellen (gegr. 1887) ab. Besondere Erwähnung verdient an dieser Stelle noch der Verband deutscher Kachelosenstanten (gegr. 1903), der wirtschaftliche wie Arbeitgeberinteressen vertritt und obendrein neuerdings eine Preiskonvention für seine Mitglieder schuf, die am 1. Jan. 1907 vorläufig auf ein Jahr in Kraft getreten ist. Dies ist von allen mir bekannt gewordenen Verbänden der vielseitigke.

pappenfabrikanten 1903 in gang Deutschland 100 Mitglieder) ober auf geographisch beschränktem Gebiete (Berband schlef. Textilind. 57 Mitglieder). Meist erwiesen sich auch die wirtschaftlichen Vereine, als es galt, den anstürmenden Gewertschaften gegenüber die besonderen Intereffen der Arbeitgeberschaft zu vertreten, bald als zu lofe organifiert, bald als ju groß, bald als ju klein, kurz als ungeeignet. In einigen Bezirken oder Gewerben war vielleicht nur ein Bruchteil der zu anderen 3meden organifierten Gewerbetreibenden für einen formlichen Rampf mit der Arbeiterschaft zu haben 1, ober die Unternehmer glaubten fich auch einzeln ihrer Arbeiterschaft vollauf gewachsen; manche scheuten auch die finanziellen Lasten, welche die neue Aufgabe ihnen naturgemäß aufbürden mußte. Andererseits ift auch der entgegengesette Fall nicht felten, daß bereits organisierte Gewerbetreibende einen neuen Verband zur Wahrung der speziellen Arbeitgeberinteressen gründeten in der Hoffnung, für den neuen 3med auch bisher fernstehende Gewerbegenoffen zu gewinnen. So agitierten die Maurer- und Zimmermeifter zugunften der bon ihnen ins Leben gerufenen "Arbeitgeberverbande für das Baugewerbe" fehr lebhaft auch unter den nicht handwerksmäßig ausgebildeten "Bauunternehmern", die von den älteren "Baugewerkenvereinen" mit peinlicher Sorgfalt ferngehalten worden waren.

Die Handwerker übrigens wurden zur Bildung besonderer Arbeitzgeberverbände neben den Innungen und Innungsverbänden sozusagen durch das Gesetz selbst gezwungen. Denn da der § 81 a der Gewerbesordnung den Junungen "die Förderung eines gedeihlichen Berhältnisses zwischen Meistern und Gesellen" zur Pflicht macht, können alle möglichen Maßnahmen der Innung, kann zumal jede aktive Beteiligung an Arbeitsstämpsen ihr als unerlaubter Mißbrauch ausgelegt werden, und in der Tat haben die Aufsichtsbehörden bei solchen Gelegenheiten bisweilen die Innung lahmgelegt, gerade wenn sie sür die schwerbedrängte Meisterschaft einmal von wirklichem Rutzen zu werden schien. Den Handwerksmeistern bleibt unter diesen Umständen schließlich nur der — besonders in den letzten Jahren vielsach beschrittene — Ausweg, für die Wahrung ihrer Arbeitgeberinteressen sich besondere Arbeitgeberschutzberbände zu gründen, für die nun auf allen Junungs-Bersammlungen und "Tagungen ge-

¹ So hat im Innungsverband beutscher Baugewerksmeister ber Braunschweiger Zimmermeister Nieß jahrelang mit Erfolg die Gründung von Arbeitgeberverbänden bekämpft, da ihnen "alle ethischen Ziele fehlten" (Habersbrunner a. a. O. S. 140 u. fonst).

worben wird, denen die Innungsmeister fehr häufig geschloffen beitreten, ja deren Gründung die Innung felbst zuweilen einstimmig beschließt!

So ift der Deutsche Arbeitgeberbund für das Baugewerbe eine Gründung des Innungeverbandes deutscher Baugewerksmeifter. Beide Berbande benugen als Organ die Baugewerkszeitung in Berlin, beide fteben von Unfang an unter der Leitung bes Baurats und Abg. Felisch. In den Ortsvereinen beider Berbande wiederholt fich dies Berhältnis; z. B. leitet in Leipzig der Baurat und Abg. Ente fowohl die "Freie Innung der Baumeifter" wie den "Berband ber Bauarbeitgeber in Leipzig und Umgegend", und beide Bereinigungen pflegen ihre Mitgliederversammlungen am felben Tage und im felben Lokale abzuhalten, nur die Innung stets "punktlich um 1/24 Uhr" und der Arbeitgeberverband um 5 Uhr! In Rimptsch in Schlefien führt die Ortsgruppe des Arbeitgeberbundes fogar den Namen: "Arbeitgeberverband für die vereinigte Maurer-, Zimmer- und Steinmet-Innung". Bang ebenso liegen die Berhältniffe im Badergewerbe. Der Allgemeine beutsche Arbeitgeberschutverband für das Bädergewerbe ift eine Gründung des Zentralverbandes beuticher Bader-Innungen "Germania", feine Ortsgruppen werden allerorten von den lokalen Innungen ins Leben gerusen. Seine Begirtsversammlungen haben sabungsgemäß (§ 24) "in der Regel im Un= fclug an die Tagungen der Zweigverbande des Bentralverbandes deuticher Bader-Innungen" ftattzufinden, ebenfo die Generalversammlung (Sagungen § 25) "im allgemeinen im Anschluß an den Berbandstag" des Innungsverbandes. Sollte der Arbeitgeberschutzerband einmal aufgelöft werben, fo fällt fein Bermögen (nach § 34 ber Sagungen) bem Innungsverbande "als uneingeschränftes Gigentum" ju. Es bedarf feiner weiteren Ausführung, daß bei Tifchlern und Stellmachern, Malern, Blafern, Tapezierern, Buchbindern, Schneidern ufm. Innungen und Arbeitgeberverbande in gang ahnlichem Berhaltnis zueinander fteben. Daß die Obermeister der Innungen zugleich die Vorsitzenden der Arbeit= geberverbande find, ift mir häufig begegnet, ist vielleicht fogar die Regel. Außer beim Baugewerbe und in dem Schutverbande der Holzinduftriellen (ber auch Großinduftrielle umfaßt) durfte auch ber Mitgliederbeftand ber beiderseitigen Ortsvereinigungen im wesentlichen identisch fein. Innungsmitglieder, fo erklart man gang offen, treten gu einem Arbeitgeberverband zusammen zur Regelung aller derjenigen gewerb. lichen Angelegenheiten, "die innerhalb der Innung aus gefetlichen Gründen nicht genügend behandelt werden

tönnen". ¹ Der erste Geschäftsbericht des 1906 begründeten Berliner Arbeitgeberverbandes im Wagenbaugewerbe bemerkt ausdrücklich, daß dieser Verband "unter Mitwirkung der Lackierer-, Sattler-, Schlosser-, Schmiede- und Stellmacher-Innung" "dank des eifrigen Bemühens der Herren Obermeister vorgenannter Innungen" zustande gefommen sei. Doch genug der Einzelheiten; die genannten geben wohl schon einen beachtenswerten Beitrag zur Kritik des geltenden Innungsrechtes.

Die oben angeführten Beobachtungen über die Arbeitgeberverbande bes Sandwerks boten bereits Gelegenheit jur Anführung einiger Beispiele für die Personalunionen in der Organisationsleitung, die bas Syftem der parallelen Verbande naturgemäß mit fich bringt. Bersonalunionen, die auch in den Bereinigungen der Großindustrie häufig ju finden find, geben einzelnen befähigten Mannern in unferem wirtschaftlichen Leben eine Macht, über deren Umfang fich in weiterer Offentlichkeit anscheinend nur die Sozialdemokratie tlar ift, wenn fie Manner wie Rirborf und Bued mit leidenschaftlichem Saffe verfolgt und befämpft. Bur Illustration fei barauf hingewiesen, daß im Jahre 1901 Beheimrat Rirdorf Borfigender des Beirats und des Auffichtsrats des rheinischwestiälischen Rohlensynditats mar und gleichzeitig dem geschäftsführenden Ausschuffe des Dortmunder bergbaulichen Bereins wie dem Direktorium des Zentralverbandes beutscher Industrieller angehörte. Auch die drei andern Leiter bes Beirats für das Rohleninnditat, die herren Krabler= Alteneffen, Müfer-Dortmund und Pieper-Bochum, fagen gleichzeitig im Ausschuffe des Bergbauvereins, Mufer auch im Auffichtsrate des Rohleninnditats. Den Beheimen Romm .- Rat Servaes fand ber Berfaffer 1903 ermähnt als Borfigenden bes "Bereins jur Bahrung ber gemeinfamen wirtschaftlichen Intereffen in Rheinland und Westfalen" und der "Nordwestlichen Gruppe des Bereins deutscher Gifen- und Stahl-Industrieller" fowie als Ausschußmitglied des "Zentralverbandes deutscher Industrieller" (Ber. des Zentr.-Bbds. 95, S. 208 ff.). S. Blobm, in Firma Blobm und Bog, ift gleichzeitig Borfigender des "Arbeitgeberverbandes Samburg-MItona", ber "Gruppe beuticher Seeichiffswerften bes Gesamtverbandes deutscher Metallinduftrieller" und des "Berbandes der Gifeninduftrie hamburgs". Komm. Rat E. Mener führt den Borfit im "Tuch-

¹ Erklärung bei ber Konftituierung bes Arbeitgeberverbandes für das Malers, Ladicrers und Anstreichergewerbe der Kreishauptmannschaft Leipzig. Leipz. R. Rachr., 13. Sept. 1906, Rr. 253.

fabrikantenverein zu Aachen-Burtscheid", im "Berein deutscher Tuch- und Wollwarenfabrikanten" und im "Arbeitgeberverbande der Textilinduftrie". Noch umfangreicher ift nicht felten bas Arbeitsgebiet ber Generalsefreture. So führt S. A. Bued gleichzeitig die Geschäfte des "Zentralverbandes deutscher Industrieller", des "Bereins der Deutfchen Buderinduftrie, Abteilung ber Raffinerien" und des "Bereins beutscher Gifen- und Stahlindustrieller", leitet auch die "Sauptstelle deutscher Arbeitgeberverbande". Dr. Beumer, den fruheren Reichstagsabgeordneten von Duisburg-Mühlheim, fand ich erwähnt als Generalfekretar bes "Bereins z. Wahrg. d. gmf. wirtsch. Int. in Rheinland und Weftfalen", des "Bereins der Holzinduftriellen in Rheinland und Weftfalen" des "Zentralverbandes deutscher Holzintereffenten" und der "Nordwestlichen Gruppe des Bereins Deutscher Gifen- und Stahlinduftrieller". Dr. Ruhlo, der Syndifus des "Bagerischen Industriellenverbandes", führt auch die Beschäfte des "Arbeitgeberverbandes der baperischen Mühlen" und des "Münchener Arbeitgeberverbandes des Solg-, Rohlen- und Transportgewerbes". Dr. Lehmann, ber Syndifus der Nachener Sandelstammer, begegnete mir als Geschäftsführer bes "Bereins beutscher Nadelfabrikanten", bes "Bereins für die berge und hüttenmännischen Intereffen im Machener Bezirt" und des "Arbeitgeberverbandes der deutschen Textilinduftrie". Dr. W. Wend -Landt in Berlin leitet die Geschäfte des "Bundes der Industriellen", des "Berbandes deutscher Dachpappenfabrikanten" und der "Bereinigung ber Beigblech verarbeitenden Industriellen Deutschlands". Dr. Boly ift Geschäftsführer des "Oberschlesischen berg- und hüttenmännischen Bereins" und der "Oftlichen Gruppe des Bereins deutscher Gifen= und Stahlinduftrieller". Dr. We ft phal ift Generalfetretar des "Zentralverbandes deutscher Bader-Innungen Germania" wie des "Allgemeinen beutschen Arbeitgeberschutyverbandes für das Bädergewerbe" ufm. ufm. 1

Um auch für das enge Verhältnis der Arbeitgeberverbände zu den entsprechenden wirtschaftlichen Bereinen einige Beispiele zu bieten, so ist u. a. der "Arbeitgeberverband in Köln" eine Gründung (1904) des "Bereins der Industriellen des Regierungsbezirks Köln", der "Süddeutsche Arbeitgeberverband" eine Gründung (1906) des "Verbandes Süddeutschsland des Bundes der Industriellen", der "Berband süddeutscher Textilsarbeitgeber" eine Gründung (1904) des "Vereins süddeutscher Baumwollindustrieller", der "Arbeitgeberverband der Textilindustrieller", der "Arbeitgeberverband der Textilindustrie zu Forst i. L." eine Gründung (1899) des dortigen "Fabrikantenvereins". Der

¹ Die meisten der obigen Angaben entstammen dem "Berzeichnis" von 1903.

"Berein beutscher Papierfabrikanten" beschloß 1906 die Gründung eines "Arbeitgeberverbandes deutscher Papierjabrikanten" mit dem gleichen Borfitzenden und gemeinsamer Geschäftsstelle. Im Deutschen Tabatverein, einem wirtschaftlichen Berein, der fich bister in "Abteilungen" und "Fachverbande" gliederte, entstanden in jungfter Beit gur Bahrung der Arbeitgeber : Intereffen befondere "Begirtsverbande", die gu dem Sauptverein in einem loferen Berhältnis ftehen: nur ihre Borftand&= mitglieder muffen nach ben neuen Sagungen bom 13. Januar 1907 bem Tabakverein perfonlich angehören (§ 21). Diefe Bezirksverbande haben am 12. Januar d. J. unter sich ein Kartell verabredet, das im wefentlichen über die Beschäftigung ftreikender und ausgesperrter Arbeiter fowie über Filialgrundungen an Zigarrenfabritationsorten einheitliche Bestimmungen trifft und sich vermutlich im Laufe ber Zeit zu einer festen Organisation auswachsen wird. Der "Deutsche Braunkohleninduftrieberein" hat fich neuerdings einen "Arbeitgeberverband bes beutschen Braunkohleninduftrievereins" an die Seite geftellt. Auf bas entsprechende Berhältnis zwischen dem "Bentralverband beutscher Induftrieller" und der "Sauptstelle deutscher Arbeitgeberverbande" werde ich im folgenden noch einzugehen haben. Im Kalibergbau hat das Kalisynditat neben fich einen "Berein beutscher Raliintereffen", einen "wirtschaftlichen Berein", der auch Arbeiterangelegenheiten erörtert und der am 14. Dezember 1906 in Magbeburg im Anschluß an die tags zuvor dort stattgehabte Generalversammlung des Syndikats tagte. Die "Nordwestliche Gruppe des Bereins deutscher Eisen- und Stahlinduftrieller" hielt am 10. August 1906 in Duffelborf eine gemeinsame Sikung mit dem wirtschaftlichen Berein für Rheinland und Weftfalen ab. und am gleichen Tage und Orte trat ein besonderer "Arbeitgeberverband für den Bezirk der nordwestlichen Gruppe des Bereins deutscher Gifen= und Stahlinduftrieller" zu einer Beratung zusammen. Man fieht, es liegt Shitem in diesem Parallelismus der Berbande! -

Burden die Arbeitgeberverbände bisher nur nach ihrem äußeren Berhältnis zu den übrigen Gruppen der deutschen Unternehmerorganisation betrachtet, so soll nunmehr versucht werden, sie gegen die benachsbarten Organisationen auch innerlich und grundsätlich abzugrenzen. Erst dann wird es sich entscheiden, ob der oben theoretisch sormulierte Begriff der Berbände auch für die Prazis ausreicht. Zuvor aber noch eine Besmerkung über den Namen unserer Berbände. Sie wurden nach dem Borgange Kulemanns als Abnehmervereine gewerblicher Untersnehmer bezeichnet, die die Beziehungen zu den unentbehr-

lichen menfchlichen Silfsträften ber Produttion, b. h. gu ber Arbeiterschaft, regeln follen. Es fallt in biefer Definition fogleich auf, daß ber Abnehmer ben Namen bes Arbeitgebers trägt. Er trägt ihn mit Unrecht. Denn tatfachlich gehört die Ware Arbeit ja nicht dem Unternehmer, fondern dem Arbeiter. Der Arbeiter träat fie in Geftalt von Korperfraft, Willenstraft und Geschicklichkeit in fich und ftellt fie gegen Entgelt dem Unternehmer gur Berfügung. Arbeiter ift es, der in Wahrheit "Arbeit gibt", mahrend der Unternehmer die Arbeit annimmt und in seinem Betriebe nach Bedarf Worte wie "Arbeitgeber" und "Arbeitgeberverband" im üblichen Sinne find bemnach unlogisch gebilbet, lediglich durch irrige Ibentifizierung ber Begriffe "Arbeit" und "Arbeitsgelegenheit", ebenfo wie die verwandten Redewendungen "Arbeit fuchen, finden, nachweifen", "Recht auf Arbeit". Es ift felbftverftandlich unmöglich, derartige Digbildungen wieder aus der lebendigen Sprache auszutilgen; man muß fich damit begnügen, auf ihre Fehlerhaftigkeit hinzuweifen 1.

Wenden wir uns nunmehr zu der Frage, wie weit der Begriff der Arbeitgeberverbande auszudehnen ift, welche Bereinigungen unter ihn fallen und welche nicht. Die handelstammern, die höchstens gelegentlich ein sozialpolitisches Gutachten abgeben, und die Berufsgenoffenschaften, die lediglich der gesetmäßigen Unfallversicherung dienen, sind allerdings ohne weiteres auszuscheiden. Schwieriger steht es bei ben Innungen und bei gahlreichen wirtschaftlichen Bereinen. Die Innungen find nicht freie Organisationen, die ihren Aufgabenkreis beliebig weit ziehen durfen, sondern haben fich an bas vom Gefet ihnen gegebene Programm zu halten. Und dies Programm schreibt ihnen mit peinlich unbestimmten Ausdrücken hinfichtlich ihrer Stellung gur Arbeiterschaft (Gew. Ordng. § 81 a, 2) vor: "Die Förderung eines gedeihlichen Berhältniffes zwischen Meistern und Gefellen (Gehilfen) sowie die Fürforge für das Herbergswesen und den Arbeitsnachweis." Was heißt hier "Förderung eines gedeihlichen Berhältniffes", was "Fürforge für den Arbeitsnachweis"? Bekanntlich behaupten die Induftriellen und Industriellenverbande jedesmal, wenn fie organisierte Arbeiter "magregeln" (d. h. wegen ihrer Zugehörigkeit zur Gewerkschaft entlaffen), dies Berfahren diene nur der Erhaltung des alten Friedens in den Betrieben.

¹ Eher gelänge vielleicht noch die Achtung und Ausmerzung des Wortes "Arbeitnehmer", das wohl erst nachträglich als Gegenstück zu "Arbeitgeber" gebildet wurde, ebenso sinnwidrig und obendrein neben "Arbeiter" auch vollständig übersstüssig ist.

Selbst wenn man organissierte Arbeiter überhaupt von der Einstellung ausschließt und damit für seinen Betrieb das Koalitionsrecht vollständig auschebt, geschieht dies nicht selten unter Hinweis auf das "gedeihliche Berhältnis", das auf diese Weise wiederhergestellt werden solle. Auch die Streisversicherung hat der Synditus des "Berbandes sächsischer Insbustrieller", Dr. Stresemann, für ein "Instrument des sozialen Friedens" erklärt — nach dieser Ausschlang genau nach dem Muster der freien Arbeitgeberverbände. Und die Fürsorge für den Arbeitsnachweis vollends, die den Innungen vom Geseh zur Pflicht gemacht wird, ist ja auch eine der Hauptausgaben der Arbeitgeberverbände, nach Dr. Kuhlo (a. a. O. S. 40) sogar "der Kernpunkt der ganzen Organisation"!

Rein Wunder alfo, daß die Innungen junachst, als Streits und andere Schwierigkeiten von feiten der Befellenschaft ihnen drohten, ohne weiteres wie Arbeitgeberverbande auftraten und fich auch größeren Arbeit= geberverbanden unbedenklich anschloffen. Doch bald genug griffen die Auffichtsbehörden ein, gestütt auf den ungludlichen § 81 a, 2 ber Bewerbeordnung. Der Bader-Innungeverband Germania hatte jahrelang aus offiziellen Beiträgen der Innungen einen Streikabwehrfonds gesammelt — da erklärte 1902 der Berliner Polizeipräfident einen folchen Fonds als Innungseinrichtung für ungesetlich. Derfelbe Innungsverband beschloß 1903 die Einrichtung eines Zentralarbeitsnachweises in Berlin, doch fand das Statut dieses Nachweises teine Genehmigung, weil es ben gesetlichen Anforderungen nicht entspreche, sondern nur dem Zweck ber Ausstandsabwehr diene 2. Dem "Allgemeinen deutschen Arbeitgeberverband für das Schneibergewerbe" gehörten bei der erften Generalberfammlung 1903 in Frankfurt a. M. noch zahlreiche Innungen an bis ein Erlag des preußischen Sandelsministers an den "Bund deutscher Schneiderinnungen" ben Austritt verfügte. "Der Allgemeine beutsche Arbeitgeberverband für das Schneidergewerbe", fo fchreibt der Minifter, "ift feiner Bestimmung nach, wenn es auch in ben Statuten nicht flar hervortritt, ein Kampfverein gegenüber den Organisationen der Arbeitnehmer. Seine Bestimmung steht somit im Widerspruche zu § 81 a Biffer 2 der Gewerbeordnung, wonach die Förderung eines gedeihlichen Berhaltniffes zwischen Meiftern und Gefellen Aufgabe der Innungen ift. hierzu kommt noch, daß den Innungen auch Mitglieder angehören, die

¹ Soc. Br. XI, Sp. 1244 f.

² Arbeitsmartt VII 20, Sp. 395.

nicht Arbeitgeber find, und daß es eine Unbilligkeit sein würde, die von ihnen mitausgebrachten Innungsmittel einem Berbande zuzuwenden, bessen Aufgabe lediglich die Bertretung der besonderen Interessen der Arbeitgeber bildet." Die nächste Folge dieses Erlasses war natürlich, daß an den betressenden Orten sogleich Ortsgruppen des Arbeitgeberverbandes begründet wurden, denen die Innungsmitglieder in corpore beitraten. Man begann aber sortan auch anderswo im Handwert das oben bereits geschilderte System der den Innungen parallel lausenden Arbeitgeberverbände zu entwickeln und sorgsältig auszubauen und hat besonders im Baugewerbe sowie bei den Bäckern, Schneidern und Tischelern darin in kurzer Zeit Erhebliches geleistet. Es ist kaum zweiselhaft, daß diese Form der Doppel-Organisation in naher Zukunft als die normale für das deutsche Handwerk überhaupt wird gelten können.

Allerdings sind die Aufsichtsbehörden nicht überall mit gleicher Strenge gegen die Innungen vorgegangen, wenn diefe der bitteren Rotwendigkeit nachgebend auch recht einseitig die Intereffen der Arbeitgeberschaft wahrnahmen. Ich werde unten bei der Besprechung der Braris der Arbeitgeberverbande mehr als einmal auch Magnahmen von Innungen anführen, bie - wie g. B. Aussperrungsbeschlüffe - beim beften Willen bas "gebeihliche Berhältnis" zwischen Meiftern und Gesellen nicht forbern tonnten und doch unangefochten blieben. Es fei hier ferner erwähnt, daß der "Berband der Arbeitgeber des Töpfer- und Ofensetgewerbes Deutschlands" bei feiner Gründung 1906 u. a. eine Anzahl Töpferumfaßte, der "Berband deutscher Buchbindereibesitzer" innungen satungsgemäß Innungen als außerordentliche Mitglieder aufnimmt, der "Arbeitgeberverband ber vereinigten Bildhauer, Modelleure und Stuttateure Deutschlands" 1906 fogar beschloß, seine Ortsvereine nach Möglichkeit in Zwangsinnungen umzuwandeln. In Braunschweig schloß fich im Anjang 1907 die Tischlerinnung dem Arbeitgeberverbande für bas Baugewerbe als "förderndes Mitglied" an. Es ift demnach unmöglich, die Innungen gegenwärtig aus der Gruppe der Arbeit. geberverbande völlig auszuschließen. Freilich find die erflarten Arbeitgeberverbande unter ihnen die Ausnahmen, und zwar nicht etwa genehmigte, fondern hochftens geduldete Ausnahmen. Die Regel ift feit einigen Jahren, daß die Innungsmitglieder nur als Ginzelpersonen zu Arbeitgeberverbanden zusammentreten oder in größere Berbande eintreten. Im Samburger Arbeitgeberverband hat man die gefetlichen Schwierig-

¹ Soc. Pr. XIV, Sp. 833 f.

keiten damit umgangen, daß die Innungsausschüfte die Mitgliedschaft bes Berbandes erwarben, und Freiherr v. Reiswig empfiehlt dies Bersahren für alle gemischten Lokalvereine ("Gründet Arbeitgeberverbände" S. 42). Im übrigen beweisen diese Ums und Auswege nur, daß unser Innungsgesetz trot des vielen Rühmens, das man von ihm gemacht hat, einer Lebensfrage des Handwerks gegenüber versagt hat, wenn nicht gar zum schweren Hindernis geworden ist.

Es erübrigt noch eine Besprechung des grundsätlichen Verhältnisses der freien wirtschaftlichen Vereine zu den Arbeitgeberverbänden. Daß bisweilen wirtschaftlichen Vereine sich zu Arbeitgeberverbänden umgestaltet haben, daß manche Arbeitgeberverbände auch die wirtschaftlichen Intersessen, daß manche Arbeitgeberverbände auch die wirtschaftlichen Intersessen ihrer Mitglieder wahrnehmen, wurde bereits erwähnt. Die reinen wirtschaftlichen Vereine aber besassen sich mit Arbeiterangelegenheiten verhältnismäßig selten, in der Regel nur in zwei Fällen, 1. bei Fragen der staatlichen Sozialpolitif und 2. in Sachen der Arbeiterwohlsahrtspssessen. Bei sozialpolitischen Fragen pflegt man durch Resolutionen und Dentschriften sich möglichst um Verlangsamung der gesetzeberischen Schritte zu mühen, die zum Ausbau des Arbeiterschutzes und Arbeiterrechtes getan werden. Außerungen der Sympathie für die staatliche Sozialpolitissind selten. Als Beispiel sühre ich den "Verein deutscher Papiersabrikanten" an, der nach den mir freundlichst zur Versügung gestellten Jahresberichten sür 1901 bis 1906 in dieser Zeit ausgetreten ist gegen

die Heraufsetzung des Schutalters für Jugendliche auf 18 Jahre,

die Begrundung der Raufmannsgerichte,

die Berleihung ber Rechtsfähigfeit an die Berufsvereine,

die Einführung des gesetzlichen Zehnstundentages für weibliche Arbeiter.

In der gegenwärtigen Sozialpolitif der "Konzessionen an die Arbeiter" sieht der Bericht für 1904/05 (S. 53) "Bersuche mit untauglichen Mitteln". Billigung sand dagegen die Novelle zum Krankenversich erungs zgesetz von 1903 (mit der man allerdings Maßregeln zur Zurüchrängung des sozialdemokratischen Einstusses auf die Verwaltung der Ortskrankenztassen verfnüpst zu sehen wünschte), auch die Idee der staatlichen Privatzbeamten verficherung (die Versicherungsgesetzgebung gilt überhaupt als "Höhepunkt" der Sozialpolitik Deutschlands). Endlich wird das Gesetz über die Kinderarbeit vom 30. März 1903 als "erfreulicher Fortschritt" bezeichnet (Ver. 03/04, S. 65). Diese Meinungsäußerungen des Papiersabrikantenvereins dürsten im allgemeinen sür die wirtschaftlichen Vereine typisch sein. So begegneten mir z. B. Proteste gegen den gesetzschriften 124. — Arbeitgeberverbände.

lichen Zehnstundentag für weibliche Arbeiter auch von seiten des "Zentralverbandes beutscher Induftrieller", des "Bundes der Induftriellen", des Wirtschaftl. Vereins für Rheinland und Westfalen, des "Bereins der Industriellen Pommerns", des "Berbandes deutscher Tonindustrieller", des "Berbandes deutscher Leinenindustrieller", des "Bereins der deutschen Ruckerindustrie", mahrend eine auftimmende Außerung mir nur von seiten ber Textilinduftriellen in Mülhaufen i. E. bekannt geworden ift ("Köln. 3tg." 1906, Nr. 103; "Reich" 1906, Nr. 35). Uhnlich fteht es mit den Rundgebungen der wirtschaftlichen Bereine bei Gelegenheit der bekannten Befetesvorlage jum Schute ber Arbeitswilligen, der fogenannten "Buchthausvorlage". Einfam ericholl die Stimme des "Berbandes deutscher Schuh- und Schäftefabrikanten", ber gegen die Borlage auftrat, mahrend auf ber Gegenseite ein voller Chor von Organisationen bas Gefet mit heller Freude begrüßte. Die Wünsche nach einem befferen gesetlichen Schut der Arbeitswilligen find in den Kreifen der wirtschaftlichen Bereine auch heute nicht verstummt. Auf ihren Wortführer, den Zentralverband beutscher Industrieller, und feine Sozialpolitik komme ich unten noch einmal turz zurück.

Biel geringer als für die allgemeine Arbeitergesetzgebung ift in den wirtschaftlichen Bereinen das Interesse für die besonderen Arbeiterverhältniffe in den eigenen Betrieben. Es ift geradezu überraschend, wie selten in dem "Berzeichnis" von 1903 wirtschaftliche Bereine bei der Darlegung ihrer Zwede bie eigene Arbeiterschaft überhaupt ermähnen, Wo ihrer aber gedacht wird, da geschieht es im Sinne einer patriarchalischen Wohlfahrtspflege, einer menschenfreundlichen Fürforge der wirt= schaftlich Stärkeren für die Schwächeren, gang anders als in den später au besprechenden Programmen der Arbeitgeberverbande. Es fei hier angeführt, daß z. B. der "Oberschlesische berg- und hüttenmännische Berein" (gegr. 1861) fich ber "Zentralftelle für Arbeiterwohlfahrtseinrichtungen", dem "Bentralverein für das Wohl der arbeitenden Rlaffen", der "Gefellichaft für Berbreitung von Boltsbildung" und dem "Berein für Maffenverbreitung guter Schriften" angeschloffen hat, und daß die "Industrielle Gefellichaft in Markirch" (Elf.), die 1871 entstand, unter anderem fich die Aufgabe fette, "fich mit der Befferung des Wohlstandes der Arbeiterflaffe zu befaffen, indem durch Berbreitung des Unterrichts die Liebe zur Arbeit und zur Sparsamkeit geftärkt wird" (Berg. S. 93). Auch die "Schaffung von Wohlfahrtseinrichtungen" ober die "Förderung bes Arbeiterwohles" geben einige Bereine unter ihren Zweden an, 3. B. der 1879 gegründete "Deutsche Seiler- und Reepschlägerverband" und der

1881 gegründete "Sommerjelder Fabrikantenverein". Der "Deutsche Photographenverein" von 1876 ichuf einen Unterstützungefonde für Behiljen, und berfelbe Berein wie auch ber "Deutsche Papierverein" (gegr. 1879), der "Papierinduftrieverein" (gegr. 1879), der "Berein deutscher Buntpapierfabritanten" (gegr. 1876) u. a. nennen als besondere Aufgabe die "Anerkennung treuer Dienste von Arbeitern und Angestellten durch Berleihung von Diplomen". Die wirtschaftlichen Bereine jungeren Ursprungs, die bereits in Zeiten lebhafter Arbeiterbewegungen und erfolgreicher gewerkschaftlicher Agitation gegründet wurden, find über diese Brundgedanken der alteren Bereine nicht hinausgegangen. Der "Berband beutscher Tonindustrieller" z. B., ber 1897 entstand, zeichnet seit 1901 die altbewährten Arbeiter feiner Mitglieder durch feierliche Überreichung eines Denkblattes und einer filbernen Denkmunge aus (bis jum 31. Dez. 1906 murben diese Auszeichnungen 107 Arbeitern auf 52 Werken zuteil), betätigt außerdem fein Intereffe für die Wohlfahrt der Biegeleiarbeiter burch Magnahmen zur Verbefferung des Wohnungs- und Kantinenwesens auf Biegeleien, neuerdings auch burch Berbreitung tragbarer Rochkiften in der Arbeiterschaft u. dergl. mehr. Der "bagerische Induftriellenverband" schuf 1906 für seine alten Arbeiter eine filberne und eine vergoldete Berdienstmedaille, die von einem Bertreter der staatlichen Behörden in einem feierlichen Atte überreicht werden. Wie man fieht, ift von irgendwelchen Kampfeszweden, von der "Abwehr unberechtigter Forderungen" ober auch von der "Schaffung eines guten Ginvernehmens" mit der Arbeiterschaft, turg von den Schlagworten und Aufgaben der Arbeitgeberverbande hier nichts zu finden. Die jungeren wirtschaftlichen Vereine kummern sich um die Existenz der Arbeiterbewegungen möglichst wenig und überlaffen die Regelung der daraus entstehenden Schwierigkeiten ben Arbeitgeberverbänden, die älteren kennen die Arbeiterschaft noch gar nicht als selbständigen und selbstbewußten Faktor der Produktion. Sie feken vielmehr eine Arbeiterschaft voraus, deren Standesbewußtsein noch schlummert, die noch von keiner politischen oder gewerkschaftlichen Agitation aufgerüttelt ift, die trot burftiger Berhaltniffe jahraus jahrein friedfertig an ihr Tagewerk geht. Die grundfähliche Scheidung ber meisten wirtschaftlichen Bereine von den Arbeitgeberverbanden ift damit gegeben. Wo aber wirtschaftliche Vereine ausnahmsweise durch gemeinsame Magnahmen in Sachen des Roalitionsrechtes, durch Errichtung eines Arbeitsnachweises oder fonftwie gelegentlich in den Tätigkeitsbereich der Arbeitgeberverbande hinübergreifen, wird ihrer in der Besprechung der Braris ber Arbeitgeberverbande nach Möglichkeit Erwähnung geschehen.

Die foeben vollzogene grundfätliche Scheidung zwischen wirtschaftlichen Bereinen und Arbeitgeberverbanden führt uns zu ber Erfenntnis, daß die oben vorgetragene, aus theoretischen Erwägungen entstandene Definition der Arbeitgeberverbande für die Brazis noch um ein wefentliches Merkmal bereichert werden muß. Nicht gang allgemein um die Regelung des Verhältniffes zur Arbeiterschaft handelt es fich für Diese Berbande, fondern hauptfächlich, vielfach fogar ausschließlich um Stellung= nahme gegenüber ber organisierten Arbeiterschaft. Solange bie Arbeiter eines Betriebes eine unorganisierte Masse find, ift auch ber einzelne Arbeitgeber ihnen durchaus überlegen. Er bedarf teines Arbeitgeberverbandes, es genügt für ihn, wenn fein wirtschaftlicher Berein ihm gelegentlich in Wohlfahrtsangelegenheiten mit gutem Rat zur Seite fteht. Solange also die deutsche Gewertschaftsbewegung muhsam um ihre Eriftenz tämpfte - im allgemeinen bis gegen Ende der achtziger Jahre des 19. Jahrhunderts - gab es in Deutschland fein Bedürfnis nach Arbeitgeberverbänden. Als aber feit dem Ende der achtziger Jahre und besonders nach dem Fortsall des Sozialistengesetzes der große Aufschwung der Gewerkschaftsbewegung einsetze, als immer eine Rlutwelle von Lohnbewegungen und Streiks der anderen folgte, da begann auch die Unternehmerschaft zu besonderen Arbeitgeberverbanden zusammenzutreten eine natürliche Reaftion auf die Attion der Gewertschaften. Die Gewerkschaft ift überall die primäre, der Arbeitgeberverband die fekundare Ericheinung. Die Gewerkichaft greift ihrer Ratur nach an, der Arbeitgeberverband wehrt ab (daß gelegentlich das Berhältnis fich umkehrt, andert an der allgemeinen Richtigkeit diefer Tatsache nichts). Die Gewertschaft ift in ihrer Jugendzeit vornehmlich Streikverein, ber Arbeitgeberverband Antistreikverein. Je früher in einem Gewerbe eine fraftige Gewerkschaft auftritt, um so früher bildet fich auch ein ausgeprägter Arbeitgeberverband. Der Arbeitgeberverband ift alfo die Organisation der gewerblichen Unternehmerschaft zur Regelung ihres Verhältniffes zu den organifierten Arbeitern.

Zweites Rapitel.

Geschichte der Arbeitgeberverbände bis zum Erimmitschauer Streik.

Es wurde am Ende des vorigen Kapitels gefagt, ein Arbeitgeberverband entstehe in einem Gewerbe um fo früher, je früher eine fraftige Gewertschaft in ihm auftrate. Das Mufterbeifpiel für diesen Sat bietet das deutsche Buchdruckgewerbe. Hier reichen die Organisationsanfänge auf beiden Seiten in das Jahr 1848 gurud. Damals beftand in Breglau fogar bereits ein Tarifvertrag amischen Bringipalen und Ge-3m Jahre 1866 murde die noch heute blühende Gehilfenorganisation, der deutsche Buchdruckerverband, ins Leben gerufen, und 1869 entstand, von vornherein als Gegengewicht gegen die Gehilfengewerkichaft gedacht, auf Pringipalsfeite ber "Deutsche Buchdruckerverein". Diefer Berein ift der älteste deutsche Arbeitgeberverband. Zwar hat er jederzeit auch die wirtschaftlichen Intereffen feiner Mitglieder, gegenüber Behörben und Runden wie auf anderen Gebieten, im Auge gehabt - jur Bestätigung deffen drucke ich im Anhang I die gegenwärtige Formulierung feiner Aufgaben ab -; doch ftand im Mittelpunkt feiner Tätigkeit stets die Regelung der Beziehungen zu der Gehilfenschaft. Schon sein Statut bom 14. Mai 1870 nennt als einen der Sauptzwecke die "Ordnung und Befestigung der geschäftlichen Berhaltniffe amischen Pringipalen und Gehilfen unter Berangiehung der letteren"; es fieht "Schiedsgerichte", "gleichmäßige Tarifbestimmungen" und "hausordnungen", auch "geschloffenes Borgeben gegen übergriffe" vor - turz, diefer Berein faßte die Arbeiterverhältniffe gang anders an als alle wirtschaftlichen Bereine, weil er fich eben einer organisierten ober boch in der Organisation begriffenen Gehilfenschaft gegenübersah. Im übrigen ift feine Geschichte mit ihren Gingelheiten bis jur Gegenwart ju beschreiben hier nicht ber Ort: man tann fie in ben gitierten Schriften

von Zahn und Rulemann (auf die auch die meisten der hier ge= machten Angaben gurudgeben) ausführlicher bargeftellt finden. letten Jahre des Bereins und auf die vorbildliche Tarispolitit, der er seinen Ruhm verdankt, wird der Berfaffer weiter unten zu sprechen Im übrigen fei bemerkt, daß auch für ben Buchdruderverband wie den Buchdruderverein trot ihres verhältnismäßig hohen Alters die eigentliche Blütezeit erft in den neunziger Jahren beginnt. Der Pringipalsverein im befonderen hat in feinen erften dreifig Jahren an heftigen inneren Kämpfen gekrankt, die sich auch in erheblichen Schwanfungen des Mitgliederbestandes äußerten. Die Mitgliederzahl, die 1869 bei der Bründung 87, 1870 ichon 416 betrug, fant nach dem bochften Stande von 726 im Jahre 1874 langfam bis auf 234 im Jahre 1884; weitere Schwankungen folgten (1886: 1144, 1890: 1325, 1896: 1402, 1898: 962, 1902: 995, 1903: 1100), bis die zehnjährige Zeit gewerblichen Friedens 1896-1906 und die jungft notwendige Erneuerung bes Tarifes auf fünf Jahre jum besten Agitationsmittel für ben Berein wurden: am 1. Juni 1904 zählte man 1453, am 10. Juni 1905: 2405 Mitglieder; im Laufe bes Jahres 1906 ftieg die Mitgliederzahl bon 3020 auf 3972 und bis jum 1. Juni 1907 auf 4083, fo daß nunmehr in den Betrieben der Prinzipalsorganisation gegen 85% aller Gehilfen beschäftigt find und die Zeit nicht mehr fern scheint, wo fämtliche tariftreue Firmen des Gewerbes dem "Deutschen Buchdruderverein" angehören. Auch die viel gefeierte Tarifgemeinschaft des Buchdruckergewerbes besteht erft feit 1886 und in unbestritten lebensfähigen Formen vollends erft feit 1896. Ihr waren 1897 erft 1631 Firmen angeschloffen, 1907 bagegen 6254.

Doch noch eins muß betont werden, wenn man den "Deutschen Buchsbruckerverein" als den ersten deutschen Arbeitgeberverband bezeichnet. Der Berein hat in Zeiten des Kampses so manche der üblichen Berteidigungs-wassen des Unternehmertums benutt, hat die Einstellung Streikender untersagt, auch einmal 2000 Gehilsen ausgesperrt; aber er hat in seinem Statut keinerlei derartige Kampsesmaßregeln sestgelegt. Das gegen-wärtige Statut redet nur von "Ordnung nnd Besestigung der geschäftlichen Berhältnisse zwischen Arbeitzebern und Arbeitznehmern, insbesondere durch tatkräftige Mitwirkung bei der Feststellung und Durchsührung des Buchdrucker-Lohntariss". Die Mitglieder sind in Arbeiterangelegenheiten zur Taristreue verpslichtet, das ist alles. Abwehrmaßregeln müssen, wenn überhaupt notwendig, von Fall zu Fall seltgestellt werden. In dieser Hinsicht unter-

scheibet sich ber Buchdruckerverein und die ihm nachs gebildeten kleineren Berbände der graphischen Gewerbe von sämtlichen anderen Arbeitgeberverbänden; bei allen anderen sind die Abwehrmaßregeln das Charakteristikum, die Hauptsache, während Tarisverträge und Taristreue zwar neuerdings in der Praxissichon eine große Rolle spielen, in den Statuten aber sast durchweg noch mit keinem Worte erwähnt werden.

Che ich mich nunmehr den Anfängen der Arbeitgeberorganisation in anderen Gewerben zuwende, fei noch eine andere Organisation erwähnt, die inmitten der Taufende von deutschen Unternehmervereinigungen einzig in ihrer Art ist und zwischen, beffer vielleicht über die beiden großen Gruppen der wirtschaftlichen und der Arbeitgeberverbände zu stellen ist: der "Berein der anhaltischen Arbeitgeber". Dieser Berein hat seinen Sit in Dessau und umfaßte Ende 1906 62 Firmen mit 10050 Arbeitern. Bor feiner Gründung bestand in Deffau bereits seit 1883 ein "anhaltischer Industrieverein", der u. a. nach der oben geschilberten patriarchalischen Beise ber wirtschaftlichen Bereine auch die Boblfahrt feiner Arbeiterschaft zu fördern bestrebt mar. Bon ihm zweigte im Jahre 1887 der Geh. Komm.-Rat Dechelhäufer den "Berein der anhaltischen Arbeitgeber" ab, um eine Organisation zu schaffen, die einzig und ausschließlich der Fürsorge für die Arbeiterschaft leben konnte (auch hier wieder die charafteriftische Spezialifierung der Berbandszwecke!). Dementsprechend nennen die Statuten 1 als Zweck des Bereins "die Berbefferung der sozialen Lage und materiellen Stellung des Arbeiterstandes sowie die Förderung des friedlichen Zusammenwirkens von Arbeitgebern und Arbeitnehmern" (§ 2). Bur Erreichung Diefes 3med's wird in Ausficht genommen (§ 3):

- "1. Bildung von Alte ften Rollegien [b. h. Arbeiterausschüffen] aus frei gewählten Vertretern der von den einzelnen Arbeitgebern beschäftigten Arbeitnehmer;
 - 2. Errichtung von Silfskaffen für die Arbeitnehmer und ihre Familien;
- 3. Vorfehrungen zu billiger Beichaffung der notwendigften Leben sbedürfniffe für die Arbeitnehmer und ihre Familien, sowie

¹ Der Berein stellte mir freundlichst seine Statuten sowie mehrere Jahreßberichte des Hauptvereins und des Krankenpslegeausschusses zur Berfügung. Sonstige Nachrichten bieten Schomerus a. a. D. S. 502 f; Schriften d. B. f. Socials politik Bd. 46, S. 158—166; Soc. Pr. mehrsach, z. B. XI 919 u. 1057, XII 968, XIII 997.

4. zur Förderung und Unterstützung des Spartriebs der Arbeitnehmer."

"Jedes Mitglied ist verpflichtet, dem Vorstand alljährlich, nach einem von diesem festzusezenden Schema, Bericht über die von ihm veranlaßte Durchsührung vorstehender Maßregeln und über deren Ersolge zu erstatten."

Und weiter: "Die Mitglieder des Bereins verpflichten sich nicht nur zur gewissenhaftesten Innehaltung aller reichs» und landesgesetzlichen, polizeilichen oder durch die zuständigen Berussgenossenschaften getrossenen Bestimmungen über Arbeiterschutz und Unfallverhütung, sons dern insbesondere auch zur tunlichsten Einschränkung der Sonnstagsarbeit, der Kinderarbeit und der nächtlichen Frauensarbeit, sowie überhaupt zur Bermeidung übermäßiger Anstrengung der Arbeitskräfte. Sie werden durch ihre Fabrikordnungen und sonstige Maßnahmen die Trunksucht und den Genuß des Branntweins überhaupt bekämpsen. Sie betrachten es als Ehrensache, auf die Ershaltung und Hebung des religiösen, sittlichen und patriotischen Gesühls der Arbeitnehmer einzuwirken, werden sich jedoch jeder spezisisch konsessionellen oder politischen Beeinslussung, inssebesondere bei den Wahlen, enthalten (§ 4).

Die Mitglieder werden ferner bestrebt sein, im Gemeindeverband oder auf dem Wege freiwilliger Vereinbarungen alle Maßregeln energisch zu unterstüßen, welche geeignet sind, die Bildung, die Gesundheitsverhältnisse und die materielle Lage der Arbeitnehmer und ihrer Angehörigen sowie der unteren Volkstlassen überhaupt zu fördern.

Dahin gehören die Einrichtungen für Beauffichtigung der Kinder vor und mährend der Schulzeit, z. B. Kleinkinder Bewahrsanstalten und Schulen, Krippen, Kindergarten, Kinderspielpläte, Ferienskolonien usw.

Dahin gehören ferner Bilbungsanstalten für Kinder und Erwachsene, z. B. Fortbildungs-, Sonntags- und Fachschulen, Unterricht in Handsertigkeiten und häuslichen Arbeiten, Strick- und Rähschulen, Lese- und musikalische Bereine, Turnpläge, Lesezirkel, Arbeiterbibliotheken, öffentliche Borträge usw.

Endlich gehören dahin Einrichtungen und Vereine der verschiedensten Art, 3. B. Sorge für gesunde und billige Arbeiterwohnungen, gemeinnütige Bauvereine, öffentliche Wasch= und Badeeinrich= tungen, Boltstüchen, Mäßigkeitsvereine, Förderung des Bers sicherungswesens usw. (§ 5)."

Dies große und icone Programm verdiente bier im Wortlaut mitgeteilt zu werben, schon wenn es nur ber Entwurf eines gebeiterfreundlichen Theoretikers ware. Der "Berein der anhaltischen Arbeitgeber" hat aber in den 20 Nahren feines Beftebens auch mit Ernft und Gifer an feiner Bermirklichung gearbeitet. Die Ginrichtung von Arbeiterausschuffen in den Betrieben nicht nur feines Begirts, fondern vielerorts in der deutschen Großinduftrie ift feiner Anregung zu danken, zumal ber rührigen Tätigkeit seines Gründers Dr. Dechelhäuser († 1902). In Deffau geht die Schaffung eines unentgeltlichen und unparteilichen städtischen Arbeitsnachweises im Jahre 1903 wie die Errichtung einer unentgeltlichen ftädtischen Rechtsaustunftsftelle 1905 auf feine Borichlage gurud. "Deffauer Spar- und Baugenoffenschaft", die hygienisch vorbildliche Wohnhäuser errichtet, wurde von ihm begründet. Seit 1890 besteht in feiner Mitte ein "Ausschuß für freiwillige Rranten- und Wohnungspflege", dem gegenwärtig 36 Firmen mit 3939 Arbeitern angeschloffen find. 3m Jahre 1905 beschäftigte dieser Ausschuß zwei Diakonissen, die 322 Kranke, Männer, Frauen und Rinder, verpflegten und besuchten (6461 Besuche binnen Jahresfrift!); er fandte ferner 23 Rinder und 14 Erwachsene in Beilftätten und Walderholungsftätten, verteilte unter feine Pfleglinge nach Bedarf Milch, Bein und Lebensmittel, gab auch Bufchuffe gu Operationstoften; alljährlich veranftaltet ber Ausschuß unter Leitung eines Arates Samariterkurse für Arbeiter, verbreitet des weiteren aufflarende Schriftchen über die Pflege neugeborener und ftrophulofer Rinder fowie Mertblätter über Alfoholmigbrauch und Geschlechtstrantheiten. Die Einnahmen diefes Ausschuffes betrugen 1905: 5631,67 Mark, die Ausgaben 4469,93 Mart.

Man sieht, es handelt sich hier um eine wirklich vorbildliche Arbeiterwohlsahrtspflege. Erwähnt sei noch, daß der anhaltische Berein dem
"Berein Reichswohnungsgeseh", der "Gesellschaft zur Berbreitung von
Bolfsbildung", der "deutschen Gesellschaft für Bolfsbäder" und der
Berliner "Zentralstelle sür Arbeiterwohlsahrtseinrichtungen" als Mitglied
angeschlossen ist. Der Jahresbericht von 1904 identifiziert die Bereinsbestrebungen nit dem Programm, das der Staatsminister Dr. Freiherr
von Berlepsch 1903 als hest 11 der Schristen der "Gesellschaft sür sociale
Resorm" veröffentlichte. Neben Oechelhäuser sei aus dem Kreise des
anhaltischen Arbeitgebervereins nach Richard Roesicke genannt, der
allzusrüh (1903) verstorbene Barlamentarier und Bolfsfreund, der als

Leiter der großen Berlin-Deffauer Schultheiß-Brauerei dem anhaltischen Berein seit seiner Gründung als tätiges Mitglied angehörte.

Der anhaltische Berein ift fich seiner Gigenart gegenüber ber großen Schar ähnlich benannter Bereinigungen wohl bewußt. Als im Rovember 1904 ein Mitglied, in beffen Betrieb ein Streit ausgebrochen mar, ihn um Unterftützung anging, lehnte er feinen Satungen gemäß jedes Gingreifen in diefen Rampf ab. Auch der wiederholt erwogene Unschluß an die "Hauptstelle deutscher Arbeitgeberverbände" unterblieb, weil der Berein den Charakter einer Organisation zur Pflege der Arbeiterwohl= jahrt nicht aufgeben wollte. Und tatsächlich steht er innerlich wohl den alten wirtschaftlichen Bereinen näher als den modernen Arbeitgeberverbanden; denn fein Programm fest wie das jener alten Bereine, wenn ich es richtig verstehe, die Eriftenz einer unorganisierten Arbeiterschaft voraus. Er bekampft nicht die Gewertschaften wie die einen, er verständigt sich nicht mit ihnen wie die anderen Arbeitgeberverbande; er scheint sie vielmehr noch nicht zu kennen und rechnet bei der Organisation feiner Arbeiterausichuffe und Fabrit = Silfstaffen offenbar mit einer Arbeiterschaft, die von dem Recht der Freizugigkeit nur wenig Gebrauch macht. Den Deffauer Berhältniffen von 1887 entsprach bas ohne Zweifel durchaus, zu benen von 1907 durfte es nur noch teilweise ftimmen, und mit jedem weiteren Fortschritt der deutschen Gewertschaftsbewegung muß diefe Schwäche im Programm des Bereins fühlbarer werben. Solange ber Berein feinen Mitgliedern nicht mindeftens fefte Grundfage in bezug auf die Anerkennung der Arbeiterverbande und die Bereinbarung von Tarifverträgen — die beiden wichtigsten Gewertschaftsforderungen — vorschreibt oder anempfiehlt, solange droht ihm die Gejahr, hinter dem Fortschritt der Arbeiterschaft zurückzubleiben und trot des hohen fittlichen Behalts feiner Grundfage, der ihn aus der Maffe der Unternehmervereine heraushebt 1, in gemiffen Sinne zu veralten.

Der anhaltische Berein ist merkwürdigerweise unter allen heute bestehenden Organisationen, die den Begriff "Arbeitgeber" in ihren Namen ausgenommen haben, die älteste. Nur der "Arbeitgeberverband für das

Der Bollständigkeit wegen sei angeführt, daß im Jahre 1888 auch ein "Berein der Arbeitgeber des Amtsbezirks Mittweida" nach dem Muster des anhaltischen Bereins begründet wurde, der im besonderen die Pslege der Arbeiterausschüsse des zweckte (1890: 26 Mitglieder). Auch ein "linksrheinischer Berein für Gemeinwohl" mit demselben Ziele wird für 1888 erwähnt. Beide Organisationen sind mir aber außer in Bd. 46 der Schr. d. B. für Socialpolitik (S. 166 ff.) nicht wieder begegnet und existieren bermutlich nicht mehr.

Baugewerbe zu Altenburg (S.-A.)" entstammt demselben Jahre 1887. Seit 1887 aber ift der neue Rame nicht mehr aus der Öffentlichkeit verschwunden, fondern hat von Jahr ju Jahr an Berbreitung gewonnen. 1888 entstand der "Arbeitgeberverband für das Baugewerbe zu Gera und Umgegend", 1889 der "Berein der Arbeitgeber des Töpfergewerbes in der Kreishauptmannschaft Dresden", 1890 der "Berband der Bauarbeitgeber für Leipzig und Umgegend", der "Arbeitgeberverband Samburg-Altona" u. a. m. Run ift ber Name an fich gewiß nur von geringer Bedeutung. In feiner Art ift der kleine Altenburger Berband auch nicht mehr der erfte, der viele Jahre einsame Buchdruckerverein murde ja schon genannt. Ginige andere Bereinigungen, die heute Arbeitgeber= intereffen vertreten, find ichon in ben Jahren 1883-1886 entftanden. Aber die Tatfache, daß der Name "Arbeitgeberverband" feit feinem Auftreten im Jahre 1887 nicht mehr verschwindet, vielmehr an Verbreitung rasch zunimmt, ist doch charafteristisch. Es ist eben eine neue Tendenz aufgekommen, und binnen turgem prägt fie fich ben neuen charaktervollen Sondernamen, um ihre Sonderart auch nach außen zu erweisen. Ende der achtziger Jahre beginnt die Zeit der deutschen Arbeit= geberberbände.

Etliche Borläufer — auch abgesehen von dem "Deutschen Buchdruderverein" - find freilich ichon beträchtlich früher aufgetreten. Glacehandichungewerbe, wie ich dem intereffanten Buche von Maier über den Berband ber Glacehandichuhmacher Deutschlands (S. 28-32, 125, 302-305, 375-379) entnehme, bilbeten bereits 1850 in Ofchersleben 25 Nabritanten einen Berband jum Schute gegen die "verlotterten Gehilfen"; doch ift diese Bereinigung ebenso wie die Gegenorganisation der Behilfen vom selben Jahre anscheinend bald wieder eingegangen. Biel wichtiger murde für das gejamte Gewerbe ein Aufruf, den 15 bedeutende Glacehandschuhsabrikanten im Frühjahr 1869 an ihre Fachgenoffen versandten. Infolge eines erheblichen Mangels an gut ausgebildeten Arbeitern war in der Branche damals nämlich die Unfitte eingeriffen, Gehilfen durch Gemährung von Borfcuffen anzuloden; die weitere Folge mar, daß leichtfertige Gehilfen nicht felten unter Burudlaffung erheblicher Schulden ihrem bisherigen Arbeitgeber mit Kontrattbruch entliefen, um an einem andern Fabrifationsorte ohne weiteres neue Beschäftigung und neue Vorschüsse zu bekommen. Dies Unwesen war ber Unlag ju bem Aufruje der 15 Fabrikanten von 1869, in bem die Gründung eines Fabrifantenbereins für notwendig erklart wurde. Aufgabe des neuen Bereins follte fein, "die Intereffen der Fabri-

kanten gegen unfolide Arbeiter auf geeignete Weise zu fchüten". Der Aufruf fpricht von dem "zügellofen Treiben der Behilfen", benen "alle Bucht und Ordnung mehr ober weniger verloren gegangen" sei, und ladet alle Gewerbegenoffen auf den 2. Mai 1869 au einer Beratung nach Leipzig ein. Das klingt, als handle es fich um Brundung eines regelrechten Arbeitgeberverbandes. Diesen Gindruck hatten auch die Augsburger Gehilfen, benen ein Eremplar des Aufrufs in die Bande fiel, und die nun ihrerseits unter Sinweis auf die Absichten der Fabritanten unter ber Gehilfenschaft eine ruhrige Agitation begannen. Wirklich tam infolgedeffen im Juli 1869 die Gründung einer Gewertichaft, des noch heute bestehenden "Verbandes der Glacehandschuhmacher und verwandten Arbeiter Deutschlands", juftande. Auf feiten Fabrikanten dagegen blieb die Form des Aufrufes nicht ohne Widerfpruch, und als im Mai 1869 wirklich ein "Berein deutscher Glacehandschuhfabrikanten" konstituiert wurde, da wurde er ein wirtschaft. Licher Berein, der die Arbeiterschaft unter seinen Zwecken überhaupt nicht, im ganzen Statut aber nur an einer Stelle erwähnte, nämlich in der Beftimmung, kontraktbrüchige Arbeiter seien im Bereinsorgane anzuzeigen! Erft im Jahre 1889 hat diefer Berein durch Feftlegung beftimmter Grundfage über schwarze Listen, Nichteinstellung streikender Arbeiter u. bergl. den Charatter eines Arbeitgeberverbandes angenommen. Gegenwärtig besteht er unter dem Ramen "Berein deutscher Lederhandichuhfabritanten" als ausgeprägter Arbeitgeberverband fort (bie Namensänderung erfolgte 1899).

Kam es im Glacehandschuhgewerbe 1869 also tatsächlich nicht zur Gründung eines Arbeitgeberverbandes, so haben doch einige andere Gewerbe im Ansang der siebziger Jahre, in der stürmischen "Gründerzeit", vorübergehend das Auftreten von Arbeitgeberorganisationen erlebt. Im Leipziger Buchbindergewerbe begründeten, wie F. Imle in den "Gewerblichen Friedensdokumenten" (S. 76 f.) erzählt, die Prinzipale bei einer Lohnbewegung im Jahre 1873 eine Bereinigung mit dem Zweie, "den teilweise unbilligen Forderungen der Arbeiter an fürzerer Arbeitszeit, höherem Lohn entgegenzutreten". Der Statutenentwurf legte 50 Taler Strase auf die Einstellung Streikender und sührte eine obligatorische Arbeitskarte für die Gehilsen ein, die jedem Arbeiter, der eingestellt zu werden wünschte, die gesetzliche Kündigung seiner letzten Stellung bescheinigen sollte. Diese Vereinigung ist vermutlich bald wieder ausgelöst worden; der heutige "Verband der Leipziger Buchbindereis besitzer" entstand erst 1900.

Im Steinhauergewerbe erwähnt Habersbrunner (a. a. D. S. 91) einen "Arbeitgeberbund für Steinhauer in Westsalen", der 1872 bei einem Streik sich bildete. Auch dieser Berein hat wohl kein langes Dasein gehabt, wenigstens habe ich nirgends ein Lebenszeichen von ihm gesunden.

Im Baugewerbe 1 tam es in den Gründerjahren an mehreren Orten jum Bufammenichluß ber Arbeitgeber. In Sannover beftand eine turze Zeit hindurch ein Arbeitgeberbund, in Stettin erreichte eine gleiche Organisation im April 1873 eine Lebensdauer bon 12 Tagen, in Greifsmald tat sich ein Arbeitgeberverband neben der dort noch bestehenden alten Innung auf - alle drei wohl durch Ausstände hervorgerufen und mit ihnen wieder verschwindend. Um merkwürdigften aber gestalteten sich die Dinge in Berlin. hier entstand 1872, vorbereitet durch einen im Juli 1871 gelegentlich eines Streiks "permanenten Ausschuß", ein "Bund der Bau-, Maurer- und Bimmermeifter" (bei ber Gründung 105 Mitglieder), ber ein ausgesprochener Streifabwehrverband mar; er wendete zur Sicherung feiner Beschluffe bereits das heute weit verbreitete Mittel an, die Mitglieder beim Borstande Wechsel hinterlegen ju laffen, erwog übrigens auch zeitweise die Einrichtung eines paritätischen Ginigungsamtes mit den Zimmergesellen. Im April 1872 vollzog er, um einen Streit bei einem feiner Mitglieder niederzuzwingen, an 1700 Zimmergesellen eine regelrechte Aussperrung, die freilich völlig migglückte, und im November 1872 begann er fogar eine Agitation gur Begrundung eines "Allgemeinen deutschen Arbeitgeberverbandes". Man wird diefen Ginfall, für deffen Berwirklichung damals natürlich alle Fundamente fehlten, heute leicht belächeln. Doch verfegen wir uns in die Stimmung jener Baugewerts. meister, die, eben erft widerwillig aus dem friedlichen Schlummer der letten Innungsjahre erwect, ploglich in den drei Jahren 1871 bis 1873 durch eine ungeahnte und unerhörte Flutwelle von Streiks überrascht werden - fo wird es uns verftandlich, daß eine folche Idee auftommen und auch Beachtung finden tonnte. Der "Allgemeine Berband ber beutschen Baugewerkenvereine", eine Organisation mit vorwiegend zünftlerischen Interessen, die heute unter bem Ramen "Innungsverband deutscher Baugewerksmeifter" fortlebt, griff den neuen Vorschlag fogleich auf und erörterte ihn im Februar 1873 ernftlich auf feiner Generalversammlung. Die Errichtung eines allgemeinen Bauarbeitgeber-

¹ habersbrunner S. 90 f.; Baplow S. 29; Bringmann S. 170-197.

verbandes sand hier durch vier Fünstel aller vertretenen Stimmen Zustimmung, und der geschäftssührende Ausschuß wurde mit der Aussarbeitung des Statuts beaustragt. Doch als nach Jahressrist im Februar 1874 die Delegiertenversammlung des Verbandes wieder zusammentrat, war die Hochsonjunktur mittlerweile zusammengebrochen, die Streikbewegung mit ihr verschwunden, der Verliner "Bund" hatte sich dem zünstlerischen Baugewerkenverbande angeschlossen, das Interesse für den Zusammenschluß der Arbeitgeber war völlig erlahmt. So wurde denn die Veratung eines Statuts sür den "Allgemeinen Bauarbeitgeberbund" auf Antrag des Baumeisters Felisch "vorläusig" auf ein Jahr vertagt, "ein Begräbnis erster Klasse", wie Habersbrunner sagt. Es war von der Sache zwölf Jahre hindurch nicht mehr die Rede, und der "Bund der Baus, Maurer= und Zimmermeister" wandte sich, wie er sagte, nunsmehr "idealen Bestrebungen" zu.

Es verdient Beachtung, daß icon bei diefen erften taftenden Berfuchen zur Wahrnehmung ber Arbeitgeberintereffen bas Pringip ber parallelen Berbande und ber Spezialifierung der Berbandezwecke zur Geltung kommt: der allgemeine Bauarbeitgeberverband foll neben dem Baugewerkenverbande beftehen, in Greifswald tritt der Arbeitgeberverband neben die Innung, in Berlin der "Bund" neben die 1867 geschaffene "Berliner Baubude". Underfeits ift es begreiflich genug, daß auch die Baugewerkenvereine ihrerfeits damals fich der Streiks nach Rräften zu erwehren suchten. Schon die erfte Delegiertenversammlung des "Augemeinen Berbandes der deutschen Baugewerkenvereine" im Februar 1872 debattierte über die Fragen: "Wie haben die Baugewerksmeister fich einem Streik in ihrem Geschäfte gegenüber zu verhalten?" und "Welches ware das beste Mittel, den Arbeiterstreits vorzubeugen?" (Sabersbrunner S. 113 ff.). Man beschloß, eine Eingabe an das Staatsministerium gu fenden, wonach alle bauenden Behörden fortan Bauverzögerungen infolge von Streiks als durch höhere Gewalt eingetreten ansehen und bementsprechend auf die Zahlung etwa fällig gewordener Konventionalstrafen verzichten follten. Diese Eingabe, beren Inhalt wir im Programm und in der Agitation der jegigen "Arbeitgeberverbande für das Baugewerbe" wiederfinden werden, murbe allerdings, aus unbefannten Brunden, nicht abgeschickt. In der Debatte murden als fonftige Streitabmehrmittel noch vorgeschlagen:

¹ Der heute als Vorsitzender den Innungsverband wie den "Arbeitgeberbund für das Baugewerbe" leitet!

Streikklausel in den Bauverträgen, Gründung von Streikbrecherverbänden, Einrichtung von "Streikasselturanzgesellschaften", "Gegenstreiks", d. h. Aussperrungen und "Allianz mit den Arbeitern", also Tarisverträge.

Hier haben wir in nuce ziemlich das ganze Programm der modernen Arbeitgeberverbände; nur der Arbeitsnachweis sehlt und die einheitslichen Entlassungsscheine, und über die letzteren hat die baus gewerkliche Berbandstagung in den Jahren 1874 und 1875 verhandelt! Zu handgreislichen Ergebnissen kan es freilich bei alledem nicht, man redete nur hin und her, und der einzige Beschluß, der in diesen Dingen gesaßt wurde (1875), verdient seiner klassischen Form wegen hier wörtlich angesührt zu werden (aus Habersbrunner S. 117). Er lautet:

"Entlassungsscheine find vom 1. April 1875 ab obligatorisch einzusühren. Zeit der Einsührung, Form und Inhalt bleibt den Lokalvereinen überlassen (!). Jedem in Arbeit zu stellenden Gessellen muß ein Legitimations= bzw. Entlassungsschein abverlangt und abgenommen werden. Derselbe kann aber eventuell auch ohne solche in Arbeit gestellt werden (!). Jedem aus der Arbeit Tretenden ist ein Entlassungsschein einzuhändigen. An Stelle der Entlassungsscheine können auch Arbeitsbücher verwendet werden."

Daß man mit solchen Beschlüssen die Interessen der Arbeitgeberschaft nicht wahren kann, versteht sich von selbst. Es war deshalb verständig, daß die Delegiertenversammlung der Baugewerkenvereine in den folgenden Jahren die Erörterung von Angelegenheiten dieser Art überhaupt unterließ.

Bebeutsamer als diese mißglückten Bersuche des Gesamtverbandes war die — wiederum während der Gründerjahre — von einem seiner Unterverbände im Interesse der Arbeitgeberschaft ausgeübte Tätigkeit, die hier wenigstens erwähnt sei. Der "Norddeutsche Baugewerkensverein", der im Ansang 1873 in 22 Lokalvereine 420 Mitglieder umssaßte (hauptsächlich in den Orten Hamburg, Altona, Harburg, Wandssbet, Lüneburg, Rendsburg, Izhoe, Neumünster, Kiel, Lübeck), trat zeitzweise wirklich wie ein Arbeitgeberverband seiner Arbeiterschaft entgegen, sperrte im Jahre 1873 vom Juni bis Oktober über 2000 Maurer und Zimmerer in Hamburg aus, weil in Lübeck ein Zimmererstreik und in Hamburg eine vereinzelte Differenz ausgebrochen war, und sührte im März 1873 sür sein ganzes Gebiet obligatorische Entlassung zettel in drei Farben zur Kennzeichnung der Gehilsen, serner

namentliche Streiklisten, sowie zur Sicherung dieser Maßnahmen Gelbstrasen und Kautionen in Wechselsorm ein. Die Mitglieder mußten sich "durch Namensunterschrift auf Manneswort und Ehre" zur Durchsührung dieser Bestimmungen verpslichten, auf jeden Rechtseweg verzichten und für den Fall des Wortbruchs der Beröffentlichung ihres Namens durch den Borstand sich unterwersen! Wie lange diese rigorosen Sazungen in Krast waren, gibt meine Quelle (Paeplow S. 42 f. u. 47) leider nicht an; sie haben die Gründerjahre aber schwerlich lange überlebt. Die dreifardigen Entlassungszettel waren 1874 noch im Gebrauch (Habersbrunner S. 117). Auf die Einzelheiten des besprochenen Streifstatuts komme ich an ihrem Orte noch zurück. Seine wichtigsten Abschnitte sind als Anhang II wörtlich abgedruckt.

Es ift nicht unwahrscheinlich, daß Ansähe zu Arbeitgeberorganisationen nach Art der soeben beschriebenen auch in anderen Gewerben sich für die Jahre 1871—1873 nachweisen ließen. Zimmermann¹ hat in der Eisenindustrie und in der Tabaksabrikation ähnsliche Organisationsversuche beobachtet. Doch hat keiner der Arbeitsgeberverbände jener Zeit die erste industrielle Hochkonjunktur Deutschslands überdauert, weil auch die damalige große Streikbewegung mit dieser Hochkonjunktur kam und wieder ging. Solange in Deutschsland noch keine kräftige Gewerkschaftsbewegung bestand (beim Erlaß des Sozialistengeses 1878 zählten alle deutschen Gewerkschaften zusammen erst 49055 Mitglieder: Kulemann S. 209), so lange war auch kein dauerndes Bedürsnis nach Arbeitgeberverbänden vorhanden². Alls aber nach dem großen Schreckschuß von 1878 gegen Ende der achtziger Jahre die Gewerkschaften sich leise wieder hervorwagten und einige Lebenszeichen gaben, da entstanden auch, zunächst verstreut und

¹ Soc. Brazis XIV Sp. 849 ff.

² In Wilhelmshaven entstand 1874 ein "Bund der vereinigten Arbeitgeber im Baugewerbe", der gegen die Verfürzung der Arbeitszeit von 11 auf 10 Stunden antämpsen sollte. Doch nur im Gründungsjahre, nicht auf die Dauer hatte er damit Ersolg. Nach den mir zuteil gewordenen freundlichen Mitteilungen des Herrn Baumeisters Tapten in Bant-Wilhelmshaven führte schon im Jahre 1875 "die Bezahlung der vom vorjährigen Kamps entstandenen großen Kosten zu Unzufriedenheit und zur Zersplitterung. Dem derzeitigen Vorsitzenden Herrn Maurermeister Frielingsdorf gelang noch der Anschluß an den Verband deutscher Baugewerßemeister; weitere Ersolge hatte der Bund aber nicht mehr zu verzeichnen". Dieser Entwicklungsgang ist für die Verbände jener Zeit typisch. Der gegenwärtig bestehende "Arbeitgeberverband für das Baugewerbe" in Wilhelmshaven ist erst 1901 begründet worden.

Organisationen, die größere Bezirke oder das ganze Keichsgebiet umsaßten, entstanden bis zum Jahre 1889 nicht. Die einzelnen Lokalsvereine bildeten sich vielmehr aus rein örtlichen Bedürsnissen und standen in keinerlei Verbindung miteinander. Der einzige Reichsverband war zunächst der "Buchdruckerverein". Im Jahre 1889 trat neben ihn der "Verein deutscher Glacehandschuhfabrikanten", der durch die schon erwähnten Beschlüsse seiner 10. Generalversammlung vom 29. April d. J. zum Arbeitgeberverband wurde¹, und der "Verein

¹ Es ift vielleicht von Interesse, biese Beschlüsse hier im Wortlaut abzudrucken (Maier S. 379):

^{§ 1.} Icher Ersat ber Bereinsmitglieder untereinander für an Gehilfen gegebenen Borichuffe hört von heute an auf, und soll die Hingabe von Borsichuffen ganzlich vermieden werden.

^{§ 2.} Die bisher von dem Berein veröffentlichte Durchbrennerlifte bleibt bestehen. In dieselbe sind wie bisher aufzunehmen die Namen derjenigen Geshilsen, welche unter Hinterlassung von Schulden an den Arbeitgeber die Arbeit verlassen, oder welche durch liederliche Arbeit bezw. ungebührliches Betragen Beranlassung zur Entlassung gegeben haben. Es ist wünschenswert, daß derartig besannt gemachte Gehilsen von keinem Bereinsmitglied in Arbeit genommen werden.

^{§ 3.} Bei eventuell ausbrechenden Streiks der Gehilfen hat jedes Bereinssmitglied die Pflicht, dem Borftande sofort hiervon Anzeige zu machen Schriften 124. — Arbeitgeberverbände.

ber Rupferschmiebereien Deutschlands" mit damals 6 Bezirks= vereinen, dieser wohl der erste Reichsverband in Deutschland, der so gut wie ausschließlich die Wahrung der Arbeitgeberinteressen bezweckt.

Auch im Berbande der Baugewerkenvereine (seit 1875 trug er den Ramen "Verband deutscher Baugewerksmeister", seit 1886 nennt er sich "Innungsverband deutscher Baugewerks-meister") regten die Arbeitgeberinteressen sich wieder 1. Das Bausgewerbe war damals wie heute an Ausständen und Lohnbewegungen reicher als jedes andere Gewerbe in Deutschland. So gab es denn auf der Delegiertentagung von 1885 wieder eine eingehende Streikdebatte. Sie endete mit der Annahme einer Resolution, die einmal den Ortseverinen die Vildung von Gesellenausschüffen und die Lohnzahlung nach den Leistungen (also Vermeidung der "Mindestlöhne") empfahl, anderseits

- 1. die "allgemeine gefetliche Ginführung von Arbeitsbüchern",
- 2. die "Beleuchtung der Bildung und Tätigkeit der Arbeiterfachvereine",
- 3. die "Revision des Koalitionsrechtes"

für notwendig erklärte. Der Delegiertentag von 1887 zeitigte eine Gin= gabe an den Minifter des Innern, die unter beweglichen Rlagen über "das gemeingefährliche Borgeben ber Leiter von Streikbewegungen" und über "die durch fozialpolitische Bestrebungen aufgeregte robe Gewalt" den Minister bat, die §§ 152, 153 der Gewerbeordnung und §§ 122, 125, 127, 130 bes Strafgefegbuches bem ftreifenden und kontraktbrüchigen Personal gegenüber von allen Behörden gleichmäßig nach der denkbar ichäriften Auslegung handhaben zu laffen. Diefe Kundgebungen zeigen, daß man fich die beften Erfolge in der Streitbekampfung von der Gefet= gebung und der Tätigkeit der Bermaltungs- und Polizeibehörden, nicht vom eignen Widerstande, von organisierter Selbsthilfe, versprach. Doch tauchte auch die 3dee des Arbeitgeberbundes wieder auf, 1886 nur in einer Direktionsfigung, 1889 nach grundlichen Rommiffionsberatungen als wohlformulierter Antrag auf dem Delegiertentage. Doch beibe Male brachte ber Zimmermeister Rieß aus Braunschweig ben Borschlag ju Fall, indem er dem geplanten Bunde allen ethischen Behalt absprach

und zwar unter genauer Angabe ber Ramen und Beimatsorte ber Streifenben.

^{§ 4.} Streitenbe Gehilfen aus folden Fabriten, Die bem Berein angehören, burfen bei feinem Bereins mitgliebe Rondition finden.

¹ Habersbrunner S. 116 f., 127 ff., 136 ff.

und eine stiedliche Verständigung mit der Arbeiterschaft empsahl. Rieß seinerseits gedachte den Innungsverband selbst zu einer Art von Arbeitsgebervereinigung umzugestalten, sreilich nicht zu einem Kampsverbande: im März 1890 stellte er auf einer Direktionssizung den Antrag, zu den Delegiertentagen des Verbandes Arbeitervertreter zuzulassen. Auf der Hauptversammlung des Jahres 1890 (31. August bis 2. September in Bremen) erschien derselbe Vorschlag in etwas veränderter Form als Antrag der Braunschweiger Innung:

"Der geschäftssührende Ausschuß des "Verbandes deutscher Bausgewerksmeister" soll mit den Arbeitervertretern des Reichstages unter Zustimmung der Reichsregierung ein Abkommen zu treffen suchen, nach welchem Deutschland provinziell eingeteilt und nach dieser Einteilung Arbeiterdelegierte erwählt werden, welche an dem jedesmaligen Delegiertentage mit den Vertretern des Innungsverbandes gemeinschaftlich die Arbeitsbedingungen des nachsolgenden Jahres bezirkseweise sestiftellen."

Ein eigentümlicher Plan! Eigentümlich einmal durch feine Raivität: von der Schwierigkeit, auch nur einen einzigen Bezirkstarif vertrags= mäßig festzulegen, icheint ben Untragstellern jede Borftellung zu fehlen; auch zeigt die merkwürdige Sineinziehung der sozialdemokratischen Reichstagsfrattion in diese rein gewerbliche Ungelegenheit, daß man in Braunschweig von der Existenz der gewerkschaftlichen Zentralverbande ber Maurer und Zimmerer noch nichts wußte. Und doch anderseits wie eigentumlich burch feine Beitherzigkeit und Beitfichtigkeit! Ein Generaltarif für das Baugewerbe des gangen Reiches, bezirksmeise gegliedert, mit fester, gleichmäßig ablaufender Beriode, paritätisch vereinbart (fogar mit notorischen Sozialdemokraten vereinbart!) — diefer Plan, noch heute für den Arbeitgeberbund des Baugewerbes ein fernes und teineswegs allgemein erwünschtes Ziel, ging naturgemäß im Jahre 1890 weit über ben Horizont des Innungsverbandes. Habersbrunner berichtet, daß auf der Bremer Sauptversammlung der Braunschweiger Antrag laut Protofoll "auf Antrag des Vorsigenden und in Übereinftimmung mit einem Antrage bes Nordbeutschen Begirksverbandes ohne Diskuffion" von der Tagesordnung abgefett murbe!

Der Wunsch, den "Innungsverband deutscher Baugewerksmeister" zu einem Arbeitgeberverband nach Art des Buchdruckervereins zu machen, war also gescheitert. Auf der gleichen Tagung begrub man auch den vierten, diesmal von Stettin ausgehenden Borschlag zur Gründung eines

Bauarbeitgeberbundes neben dem Innungsverbande. Es fam nur zu einer kaum beachteten Resolution, die die Gründung lokaler Arbeitzgeberverbände empsahl, wie deren einige im Baugewerbe ja damals schon bestanden (Altenburg, Gera, Stettin, Vierstädtebund Hamburg-Altona-Wandsbek-Harburg, Leipzig). Der Reichsarbeitgeberbund aber verschwand nunmehr wiederum auf 8 Jahre aus der Diskussion.

Sah das Jahr 1890 fo im Baugewerbe die neuen Organisationsbeftrebungen miggluden, fo erlebte es in andern Gewerben um fo bedeutsamere Erfolge. Reben zahlreichen lokalen Bereinigungen, neben amei fleineren Reichsverbanden: der "Bereinigung deutscher Flaschenfabriten" und bem "Berbande der deutschen Schuhund Schäftefabritanten", entstanden damals jene beiden Arbeit= geberverbande, die feitdem unbestritten an der Spige der gangen Organisationsbewegung gestanden haben: der "Gefamtverband deutscher Metallinduftrieller" und der "Arbeitgeberverband Sam= burg = Altona". Der "Gesamtverband beutscher Metallinduftrieller" wurde jum Borbild ber gentralifierten Branchenvereinigungen, der Reichsberbande eines Gewerbes mit überallhin berftreuten Begirts- und Ortsgruppen; der "Arbeitgeberverband Samburg-Altona" gab das Mufter eines gemischten Lokalverbandes, der die mannigfaltigen Fachvereine eines Ortes ju einer fraftigen Ginheit aufammenfaßt - zwei Formen, die einander nicht ausschließen, sondern ergangen, fo daß 3. B. der "Berband der Gifeninduftrie Samburgs" fich feines Gewerbes wegen bem Metallinduftriellenverbande, feines Sikes wegen dem Samburger Arbeitgeberverbande angegliedert hat. Romm.=Rat Men &= Altona dem Borftande beider Organisationen gegenmartig als zweiter Vorfigender angehört.

Es ist im Rahmen dieser geschichtlichen Übersicht nicht möglich, für jedes weitere Jahr die Fortschritte der Organisationsbewegung zu besichreiben, unmöglich auch, die Organisationsgeschichte der einzelnen Gewerbe hier gesondert darzustellen. Eine solche Darstellung wäre für den Bersasser ebenso schwierig wie für den Leser ermüdend. Dagegen besichreiben die absoluten Zahlen der in jedem Jahre neu gegründeten Arbeitgeberverbände so interessante Kurven, daß ich sie nicht unterdrücken möchte. Die nachsolgende Tabelle, die an der Hand des "Berzeichnisses" von 1903 zusammengestellt ist, umsast alle von 1882—1902 gegründeten Bereine, die nach den Angaben des "Berzeichnisses" als Arbeitgebers verbände anzusehn sind, und deren Gründungsjahre mir durch das "Berzeichände anzusehn sind, und deren Gründungsjahre mir durch das "Berzeichände

2. Rapitel. Geschichte d. Arbeitgeberverbande bis zum Crimmitichauer Streit. 37

zeichnis" oder sonstwie bekannt wurden 1. Solche Vereinigungen entsstanden im Jahre:

1882	0	1893	2
1883	1	1894	1
1884	1	1895	4
1885	2	1896	11
1886	2	1897	13
1887	1	1898	19
1888	4	1899	45
1889	14	1900	50
1890	29	1901	18
1891	1	1902	15
1892	0		

Das Material des "Berzeichnisses", aus dem diese Tabelle aufgebaut ift, enthält einige Lucken 2. Auch find bei ber Auswahl ber in Betracht tommenden Bereine Fehler vielleicht unvermeiblich. Bu bedauern ift ichließlich, daß nicht gang wenige Bereinigungen unberücksichtigt bleiben mußten, weil ihre Gründungsjahre dem Berfaffer unbekannt blieben. Doch alle diefe Mängel dürften das Gesamtbild kaum beeinfluffen. Mit erstaunlicher Beredsamkeit zeigt die Tabelle ben engen Bufammen. hang zwischen der Gründung von Arbeitgeberverbänden und dem Auf und Ab der wirtschaftlichen Ronjunktur. Betrachten wir dies Berhältnis etwas genauer. Mit steigender Ronjunftur steigt in der Regel der Unternehmergewinn und damit auch die Streikluft der Arbeiter. Biele arbeitslofe Sande finden dauernde Beichaftigung und konnen fich ben Berufsbereinen anschließen, fo bag bie Bahl ber "Streikbrecher" abnimmt, die ber gahlungsfähigen Gewerkicaitler raich wächst. Das alles führt jur Bermehrung der Lohnbewegungen und Streits. Für die Unternehmerschaft aber find Streits

¹ Diese Tabelle habe ich bereits in meinem Auffat in ber "Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft" 1907, Heft II, auf S. 239 veröffentlicht. Die Differenzen zwischen einigen Ziffern bort und hier erklären sich dadurch, daß eine erneute Durchssicht mir Verbesserungen, anderweitige Vermehrung meines Materials Ergänzungen möglich machte. Wer die Schwierigkeit solcher Arbeiten kennt, wird dies entschuldigen.

² Von namhaften Verbänden, die schon vor 1903 bestanden, sehlen z. B. die Arbeitgeberverbände Lübeck und Schleswig, der Verein Bielefelder Fabrikanten, der Verband von Arbeitgebern im bergischen Judustriebezirk.

in Beiten flotten Geschäftsganges und guten Berdienftes doppelt peinlich, und fo ftartt das Anwachsen ber Streifwelle in ihnen den Trieb gur folidarischen Abwehr: es entstehen allenthalben neue Arbeitgeberverbande. Daher das raiche Anschwellen der Bründungsziffern von 1888-1890 und von 1896-1900, daher die Höhepunkte 1890, 1899 und 1900. Die gleichen Urfachen wirken bei bem Biffernrudgang von 1891 und Wirtschaftlicher Niedergang bringt für den Arbeiter die Gefahr langer Arbeitslofigkeit mit fich, in den Gewertschaften brudt er auf die Mitgliederzahlen, verlangsamt mindestens ihr Wachsen wie auch das Unwachsen ihrer Bermögen. In folchen Zeiten finkt die Streikluft ber Arbeiter, die nicht gern ihr ficheres Brot in Gefahr bringen wollen, und entsprechend vermindert sich auch das Organisationsbedürfnis der Arbeitgeber. Lokale Arbeitgebervereine, benen der Rudhalt an einem großen Berbande fehlt, lofen fich in wirtschaftlich flauen Zeiten nicht felten wieder auf; noch in den neunziger Jahren scheint dies fast als die Regel gegolten zu haben. Es ist charakteristisch, daß Liefmann im Jahre 1897 in feinen "Unternehmerverbanden" (S. 72) die Arbeitgeberorganisationen gang beiläufig abtut, indem er fie im allgemeinen als Gelegenheitsgründungen ansieht und an Fortbestand und dauernde Bedeutung der meisten nicht glaubt. Auch Kulemann (1900) bemerkt (S. 534), die "Antistreitvereine" seien "meist nur vorübergebender Ratur". Das ift gegenwärtig, wo die großen Zentralverbande den Lokalverbanden Halt und Anregung geben, nicht mehr gutreffend. Aber die Bahl der Reugründungen läßt in ftreitarmen Jahren immer erheblich nach. anderseits interessant, das rasche und unerhörte Anschwellen der Grundungsgiffern in den Jahren der jüngsten Hochkonjunktur feit 1903 gahlenmäßig zu belegen. Doch ist das von mir in dieser Hinsicht gesammelte Material naturgemäß zu ludenhaft, um neben den amtlichen Bahlen der früheren Jahre verwendet werden zu können. Allein im Baugewerbe entstanden 1904 und 1905 Dugende, in den ersten elf Monaten von 1906 nicht weniger als 60 neue "Arbeitgeberverbande fur das Baugewerbe"! Das gleiche Bilb, wenn auch mit tleineren Bahlen, bieten bie meiften andern Bewerbe, fo daß für 1906 die Biffer der Reugrundungen die 100 meit, vielleicht auch die 200 überschreitet. In diefem Zusammenhang fei auch noch daran erinnert, daß die Arbeitgeberberbands = Brundungen und Brundungsversuche von 1871-1873 mit der damaligen Hochkonjunktur tamen und gingen.

Die Ziffer für das Jahr 1890 bedarf freilich noch einer besonderen Erklärung. 1887 nur eine, 1892 nicht eine einzige Reugründung, und

bazwischen 1890 mit 29 neuen Verbandsgründungen! Hier kann die relativ günstige Konjunktur jenes Jahres zur Erklärung nicht ausreichen. Es müssen noch andere Momente, und zwar bedeutsame, mitgewirkt haben. Und in der Tat haben noch zwei andere außerordentliche Ereignisse in jenem Jahre den gewerblichen Frieden gesährdet und die Arbeitgeber zur Organisation gedrängt: einmal der Fortsall des Soziaelisten geses, das zwölf Jahre lang schwer auf unserer Arbeiterschaft gelastet hatte, und sodann die Proklamierung der Maiseier durch den Pariser internationalen Sozialistenkongreß von 1889. Zahlreiche Verbände, z. B. der schon genannte Arbeitgeberverband für Hamburg-Altona, sind damals zunächst nur zur solidarischen Abwehr der kontraktwidrigen Arbeitsruhe am 1. Mai 1890 ins Leben gerusen worden.

In den Jahren wirtschaftlicher Depreffion, die auf 1890 folgten, fant die Bahl der neugegründeten Arbeitgeberverbande, wie oben mitgeteilt wurde, zeitweise bis auf den Rullpunkt. Bollftandig aber schwand bas Bedürfnis nach der Einrichtung neuer Zentralorganisationen. 1891—1898 entstand meines Wiffens nicht ein einziger Reichsverband eines Gewerbes, nicht ein einziger Lokalverband von Bereinen verschiedener Gewerbe. Die namhafteste aller Brundungen diefer Jahre durfte der "Berband von Arbeitgebern der fachfischen Textilinduftrie" in Chemnit fein, ein Verband, der 1896 konstituiert wurde. Erft im Jahre 1899 entstanden wieder einige neue Zentralverbande. Es bilbeten fich bamals ber "Berein deutscher Binnenschiffahrtsbetriebe" (feit 1906 unter bem namen "Arbeitgeberverband für Binnenschiffahrt und berwandte Gewerbe"; Unterverbande besitt biefer Berband nicht, da er trot feines Namens auch heute noch faft ausschließlich auf das Gebiet der Elbe beschränkt ift), serner endlich beim fünften Anlauf der "deutsche Arbeitgeberbund für das Baugewerbe" und der damals aus Großinduftriellen und Sandwertern gemischte, heute fo gut wie nur Handwerkervereine umfaffende "Bund der Arbeitgeberverbände Berling und feiner Bororte". 1900 folgten der "Berband deutscher Buchbindereibesiger", der nach Art des Buchdruckervereins gestaltete "Verein deutscher Steindruckereibesitzer". ber "Berband deutscher Fagfabritanten und Böttchereien" (ber, soweit ich febe, auf Sud- und Westdeutschland beschränkt mar) und ber aus Arbeitgebern verschiedener Branchen gemischte "Berband von Arbeitgebern im bergifchen Induftriebegirt". tleine "Berein deutscher Waschleberhandschuhfabrikanten",

ein Mitglied des größeren "Bereins deutscher Lederhandschuhfabrikanten", entstand damals.

Sehr imponierend find diese Ergebnisse der jungen Organisationsbewegung noch nicht. Vor allem aber fällt die Zurückhaltung der Großinduftrie auf. Sieht man von dem Berbande der Metallindustriellen und dem der fächsischen Textilindustrie ab (1900 entstand noch ein entsprechender "Berein ber niederrheinischen Textilindustrie und ihrer Hilfsinduftrien"), so beschränkt sich die Zentralorganisation borläufig auf einige kleinere "Fertig-Industrien", sowie auf etliche Gruppen des Buchgewerbes und des Handwerks. Wir werden sehen, daß auch die Fortschritte der Jahre 1901—1903 an diesen Berhältnissen noch nichts änderten. Diefe merkwürdige Tatfache ericheint nur baburch erklärlich, daß das deutsche Unternehmertum über Wefen und Macht der großen Gewertschaftsbewegung damals im allgemeinen noch nicht genügend unterrichtet mar. Die letten Jahre bes 19. Jahrhunderts hatten ben "freien" (fozialbemokratischen) Gewerkschaften einen gewaltigen Aufschwung ge= Die "Generalkommiffion der Gewertschaften Deutschlands" hat die Mitgliederzahlen und die Kaffenberichte der angeschloffenen Verbände niemals verborgen gehalten. Es war im Jahre 1900 jedem bekannt, der es miffen wollte, daß die freien Gewertschaften 1899 bereits 580 000 Mitglieder (1900: 680 000) zählten, daß die Richtung der "Lokalisten", die das Schwergewicht der Organisation in die Ortsgruppen und Orts= fartelle legen wollte und mehr politische als gewertschaftliche Ziele verfolgte, bon ben "Zentralisten" völlig überwunden mar, daß hinter ben Taufenden von Ortsgruppen und Zahlstellen überall im Reiche wenige mächtige Zentralverbande - damals 55 (1900: 58) - ftanden, die aus gutgefüllten, allwöchentlich neugespeiften Sauptkaffen auch die fleinfte Lohnbewegung in der Proving mit Geld hinreichend unterftugen konnten, mit Geld bis in die hunderttausende! Merkwürdig, wie wenig beachtet diese Tatsachen noch in den Kreisen der deutschen Unternehmer waren! Wie man vielfach noch vermeinte, die Gewertschaft von feiner Fabrik oder feinem Orte fernhalten zu tonnen, indem man etliche "heger" entließ, fo fah man auch in ben Lohnbewegungen und Streits meiftenteils nichts als rein örtliche Vorgänge und glaubte ihnen im äußersten Kalle durch rein örtlichen Zusammenschluß icon vollauf gewachsen zu fein. Tatfächlich wird natürlich in der Mehrzahl der Fälle der kleine

¹ Unter biesem Namen besteht seit 1899 der mehrsach erwähnte "Berein deutscher Glacehandschuhfabrikanten" fort.

Handwerkers oder Fabrikantenverein viel zu schwach sein, um allein den Kampf gegen eine zentrale Gewerkschaft durchzusühren, die vielleicht durch 95% weiter arbeitende Mitglieder im Reiche den 5% streisenden des betreffenden Ortes mit Leichtigkeit ausreichende und regelmäßige Unterstützung zukommen lassen kann.

Auch gemischte Lokalverbände nach Hamburger Muster werden in der Regel nicht die beste Schukwasse seinen. Mit dem Ausbau der Zentralsorganisation auf beiden Seiten muß ihre Bedeutung sinken. Wie den örtlichen "Gewerkschaftstartellen" der Arbeiterschaft nur die Angelegenheiten zweiten und dritten Ranges, Boykottbewegungen, Saals und Bierkriege überlassen, nicht aber allein durchsechten können, so beschränkt sich auch die Leistungssähigkeit der gemischten Arbeitgeberverbände auf Dinge wie Boykottabwehr, kleine Aussperrungen wegen kontraktwidriger Maiseier, gesmeinsame Maßnahmen sür den Arbeitsnachweis u. dergl. Großen Lohnsbewegungen, hinter denen Gewerkschaften wie etwa der Metallarbeitersverband mit seinen 335 000 Mitgliedern und entsprechenden Geldmitteln stehen, kann in wirksamer Weise niemals von lokalen Gruppen, sondern nur von den großen Zentralverbänden nach Art des Gesamtverbandes deutscher Metallindustrieller begegnet werden.

Alles das erkannte die deutsche Unternehmerschaft erft nach und nach. So erklärt es sich, daß mahrend der Jahre des Aufschwungs und der Hochkonjunktur um die Jahrhundertwende nur wenige Reichs-Arbeitgeberverbande entstanden, auch ein allgemeiner deutscher Arbeitgeberbund oder eine ähnliche Zusammenfaffung aller organisierten Rrafte noch ausblieb. Wäre die praktische Bebeutung einer folden Zentrale damals wegen bes lückenhaften Unterbaues vielleicht auch noch gering gewesen, so hätte doch ihr moralischer Eindrud möglicherweise ber Industrie manchen Rampf erspart ober verfürzt. Doch es stand einer folchen Zusammenjaffung aller Organisationen und Arafte, die irgendwie ein Begenstud zu ber "Generaltommiffion der Bewertschaften Deutschlands" hatte bilden muffen, auch noch ein anderes schwerwiegendes Sindernis im Wege: die deutsche Induftrie mar gur Bertretung ihrer allgemeinen wirtschaftlichen Interessen bereits zentralifiert und zusammengeschlossen, aber nicht in einer, sondern in zwei miteinander rivalifierenden Organisationen, "Bentralverbande deutscher Industrieller" und dem "Bunde der Inbuftriellen". Da diefer Zwiespalt später, als man wirklich die Bufammenjaffung aller deutschen Arbeitgeberverbande in Angriff nahm, von entscheidender Bedeutung geworben ift, fo muß auf die beiden genannten

Bereinigungen hier mit einigen Worten eingegangen werden. Es sei übrigens von vornherein betont, daß diese beiden Berbände selbstredend keine Arbeitgeberinteressen im gebräuchlichen Sinne des Wortes vertreten, also zu der speziellen Arbeiterschaft ihrer Mitglieder niemals in sreundslichen oder seindlichen Beziehungen gestanden haben, vielmehr, abgesehen von ihrer später zu besprechenden Stellung bei der Konzentration der Arbeitgeberverbände, eine Würdigung an dieser Stelle darum verdienen, weil sie mit Energie die allgemeine Arbeiterpolitik des Reiches wie die Haltung der einzelnen Industriellen in Arbeitersragen zu beeinflussen versucht und oft auch wirklich erheblich beeinflußt haben.

Der Zentralverband beutscher Industrieller ist, wie schon erwähnt wurde, im Jahre 1876 als Vorkämpser der schutzöllnerischen Richtung in der deutschen Großindustrie entstanden, "zur Besörderung und Wahrung nationaler Arbeit", wie es unbestimmt, aber klangvoll sein Name ausdrückt. Von jeher der anerkannte Führer der deutschen Schutzollvereine, ist er mit der Zeit aus dem machtvollen Vertreter der sogenannten schweren Industrie (d. h. besonders Montans, Eisens und Textilindustrie) zum unbestritten bedeutendsten Vertreter der deutschen Industrie überhaupt geworden und hat in großartiger dreißigjähriger Tätigkeit kaum eine der brennenden Fragen unseres Wirtschaftslebens unberührt und unbearbeitet gelassen.

In seinem Direktorium sinden wir vielsach die bekanntesten Namen unserer Großindustrie, wie Schwartstops, Jencke, Kirdors; aus seiner Mitte sind Parlamentarier wie Bueck, Beumer, Bopelius, Servaes, Schlumberger und der zeitweilige Handelsminister Moeller hervorgegangen. Auch Sozialpolitik hat der Zentralverband von seinem Gründungsjahre bis zum heutigen Tage getrieben, und schon der § 1 seiner Sahungen vom 15. Februar 1876 nennt als eine seiner acht Ausgaben unter Ziffer 4 die "Regelung der Arbeiterverhältnisse". Leider kann man diese sozialpolitische Tätigkeit, zumal in neuerer Zeit, nicht zu seinen rühmenswerten Leistungen zählen. Es soll ihm nicht vergessen werden, daß er troß mancher Differenzen im einzelnen die Bismarcksche soziale Versicherungsgesetzgebung in den achtziger Jahren ehrlich unterstützt und gefördert hat, freilich mit der ausgesprochenen Aussalung, damit einer "Weiterentwicklung der Idee der staatlichen Urmenpslege" zu dienen 2. Aber es will scheinen, als hätte er seit

¹ Ebenso in ben Satzungen von 1889 (§ 1) und 1899 (§ 2).

² Buck, Zentralverband beutscher Industrieller, Bb. II, S. 123 ff.

jener Zeit sozialpolitisch nichts hinzugelernt. Das Erlöschen bes Sozialiftengeseiges murbe in feiner Mitte "als ein berhängnisvoller Tehler angesehen und lebhaft beklagt". Auch gegenwärtig halten "weite Rreise" des Verbandes "das Rapitel der Makregeln zum Schuke des Staates und der Befellschaft gegen die Sozialdemokratie" noch nicht für "endgultig geschloffen" 1. Seine Agitation für die fogenannte "Zuchthaus= vorlage" fteht noch in allgemeiner Erinnerung, und betrübend ift es ju feben, mit welchem Gifer feine Wortführer bis zu diefem Tage den geplanten gesetlichen Zehnstundentag für Arbeiterinnen, die "überaus ge= fährlichen" Tarifvertrage u. a. m. bekampfen. Bei der letten Berbands= tagung in Rürnberg (am 20. Juni 1906) erklärte ber verbiente und unermubliche Geschäftsführer bes Berbandes, S. A. Bued, in feinem beifällig aufgenommenen Sahresberichte: "bie von der Reichstagsmehrheit zurzeit verfolgte Richtung der Sozialpolitik muffe jeden Baterlandsfreund mit ernften Sorgen um die Butunft des Deutschen Reiches erfullen", und weiterhin, "die Sozialbemofratie muffe durch Gefete befambit werden"2. Ähnliche Äußerungen find in Buecks im übrigen sehr inhalts und lehrs reichem Buche über ben Zentralverband nicht felten zu finden. ber Sozialdemokratie und ber Gewerkschaftsbewegung besehdet man in ben Areisen des Zentralverbandes mit Vorliebe auch die akademischen Sozialpolitiker. So erklärte Bued am 17. November 1906 in einer Ausschuß= figung "unter lebhafter Zustimmung der Berfammlung": Jeder Inbuftrielle werde es fich überlegen, einen jungen Mann einzustellen, ber in der Berliner Handelsschule bei Professor Sombart seinen sozialpolitischen Unterricht genossen habe8. Schwerlich kann ein so heftiger Ton den fozialen Frieden fördern und die Berftändigung der Gegner er= leichtern 4. Es ist gewiß von großem Werte, wenn bei allen fozial= politischen Attionen die Industriellen als Interessenten ihr Urteil möglichst ungeschminkt aussprechen, auch für den Fall, daß es ablehnend lautet. Aber wenn der Zentralverband immer nur fein monotones "Unannehmbar" vorzubringen weiß, mag es fich nun handeln um obliga-

¹ Bued, Zentralverband beutscher Industrieller, Bb. II, S. 56.

² Röln. 3tg. 21. Juni 1906, Nr. 665.

³ Die Post 19. November 1906, Nr. 543.

⁴ Die fozialbemokratische Preffe hat wegen diefer Tonart den Führern des Bentralberbandes die Bezeichnung "Scharfmacher" beigelegt, eine Charafteriftif, bie die Redaktionen des "Borwärts" und der "Leipziger Bolkszeitung" allerdings mit genau bemfelben Rechte trifft. Der Rabitalismus fteht auf beiben Seiten ber gefunden Weiterentwicklung unferer fozialen Berhaltniffe als ichwerftes Sindernis im Wege.

torische Arbeiterausschüsse ober Tarisverträge ober das Berggeses von 1905 ober auch nur um das Recht der Arbeiter, bei Änderungen der Arbeitsordnung ihre Meinung zu äußern, so gesährdet er dadurch selbst die Autorität seines Urteils. Und wenn dieser unermüdliche Widerspruch (gern verstärkt durch die Prädikate "überaus" und "entschieden") bei jeder sozialpolitischen Neuerung die "Lebensinteressen unserer Industrie" sür schwer bedroht erklärt, so darf man das nicht ohne weiteres sür bare Münze nehmen. Hat doch z. B. auch im Juni 1881, als man alle Kosten der Unsalversicherung den Industriellen auserlegen wollte, das Bentralverbandsmitglied Abg. Servaes im Reichstage dies lebhaft bekämpft mit dem Argumente, die Industrie könne es unmöglich tragen. Und als der von Servaes bekämpste Borschlag dennoch Gesetzurde, gelang der Industrie das "Unmögliche", sie trug alle Lasten der Unsalversicherung und lebt immer noch, sogar in ganz erträglichem Wohlstande.

Auf die Dauer wird der Zentralverband seinen veralteten sozials politischen Standpunkt sicher nicht behaupten können, so wenig ihn, z. B. in Sachen der Tarisverträge, andere Verbände sestzuhalten vermochten. Daß er ihn länger sesthält als die meisten andern, erklärt sich einmal aus dem großen persönlichen Gewicht des Geschäftssührers Bueck, der, schon an der Gründung des Verbandes beteiligt, seit 1887 seine Geschäfte unter allgemeinem Vertrauen leitet 2, anderseits auch aus dem konservativen Zuge, den seine Macht und sein Ansehen dem Verbande mit der Zeit ganz unwillkürlich geben mußten und gegeben haben. Eine

¹ Bued a. a. D., Bb. II, S. 144 ff.

² Bued, ber bereits feinen 70. Geburtstag gefeiert hat, wird naturlich nicht mehr umlernen. Bur Charafterifierung feines fogialpolitifchen Standpunttes bier noch einige feiner Aussprüche: "Die beutschen Arbeitgeber werben der Organisation ber Arbeiter, soweit ich unterrichtet bin, feinen Widerstand entgegenseten; aber niemals werben fie fich bereit finden, mit den Bertretern biefer Organisation ober andern außerhalb stehenden Leuten zu verhandeln auf bem Juge ber Gleichberechtigung, wie fie hier verftanden wirb. Riemals werben fie bas tun, soweit niemals überhaupt zu fagen ift." (Rede auf ber Frankfurter Tagung bes Bereins für Sozialpolitik am 27. Sept. 1890; Schriften bes Bereins Bb. 47, S. 151). "Die Gleichberechtigung des Arbeiters ift ein Schlagwort, mit bem ein ungeheurer Unfug getrieben wird . . . Auf wirtschaftlichem und sozialem Gebiete weise ich jede Gleichberechtigung bes Arbeiters mit dem Arbeitgeber vollftanbig gurud." (Rebe auf ber Leipziger Arbeitsnachweis-Ronfereng 1898; Bericht S. 81 f.) "Die fogialpolitische Gesetzgebung der verbundeten Regierungen verfolgt eine mehr und mehr die Sozialbemotratie und ihre Zwede begunftigende Richtung." (S. 50 der Schrift "die Organisation der Arbeitgeber", 1904.)

Organisation von diesem Gewicht (der Berband umsaßt weit über 100 Bereine und zurzeit wohl etwa 40 000 Industrielle) weicht nur spät und ungern von einem eifrig und lange verteidigten Posten.

Um auch den Bund der Industriellen noch furz zu charafterifieren, fo entstand diese Organisation im Jahre 1895 als Gegengewicht gegen ben Zentralverband, dem man damals zu einseitige Bertretung der schutzöllnerisch gefinnten Rohstoff- und Halbzeug-Industrien vorwarf. Der Bund war infolgedessen und ist auch heute noch im wesentlichen eine Vertretung der fogenannten leichten oder Fertig=Industrien. Das anjangs gespannte Berhältnis zu dem Zentralverbande, der die Konkurrenz= gründung natürlich nicht fehr freudig begrüßte, hat sich in allerjüngster Beit gebessert, so daß der Zentralverband sogar am 15. Oktober 1906 bei der letten Hauptversammlung des Bundes vertreten war. Durch rührige Agitation — neuerdings besonders in Suddeutschland — ift auch der Bund zu ansehnlicher Größe gelangt (1903: 13000 Mitglieber einschließ= lich 28 angeschloffener Gruppen und Bereine; 1905: 2500 Gingelmitglieder und über 50 Bereine, insgefamt vielleicht 1 gegen 20 000 Mitglieder). Körperschaftliches Mitglied des Bundes ift u. a. der größte deutsche Landes verband, der binnen 5 Jahren rafch ju einer Mitgliederzahl von über 3000 Firmen herangewachsene "Berband fächfischer Induftrieller". Auch der Bund hat auf den mannigfachsten wirtschaftlichen Bebieten eine umfang= und erfolgreiche Arbeit geleiftet. In den Fragen ber Sozialpolitik ift fein Standpunkt nicht fo fchroff ablehnend wie ber des Zentralverbandes. Die Zuchthausvorlage mar freilich auch ihm ("unter gewiffen Boraussehungen": Sog. Pr. XV, 254) erwünscht, und ben gesetlichen Zehnstundentag für Frauen lehnt er im Ginklang mit dem Bentralverbande ab. Anderseits wies aber im Jahre 1898 die Bundesberfammlung eine Sympathieerklärung für den fogenannten "imparitätischen", d. h. von der Arbeitgeberschaft allein geleiteten Arbeitsnachweis jurud, im Jahre 1905 erfannte ber Referent über die "Rechtsfähigkeit der Berufsvereine" den Gewertschaften und den Streiks ihre Berechtigung zu, auf derselben Tagung erhob fich auch eine Stimme für die Tarifvertrage, und das Bundesmitglied Weigert-Berlin wollte die von ihm 1897 geplante Streikversicherung mit einem obligatorischen Einigungsverfahren für alle Differengen zwischen Arbeitern und Unter-

¹ Meine Bitte an die Bundesleitung um Überlassung von gedrucktem, authenstischem Material wurde leider nicht erfüllt. Ich kann mich daher nur auf die Tagesspresse und die "Soziale Praxis" ftüßen.

nehmern verbinden. Gegenwärtig dürste besonders der Name des Reichstagsabgeordneten Dr. Stresemann dafür bürgen, daß der Bund dem Fahrwasser der "Scharsmacher" auch weiterhin sernbleibt. Reuerdings ist der Bund übrigens eisrig bemüht, ältere wirtschaftliche Bereine, die ihm angeschlossen sind, in Arbeitgeberverbände umzuwandeln, so im Jahre 1906 die bereits erwähnten Berbände der Dachpappensabrikanten, Kinderwagensabrikanten u. a. m.

Alls Kuriosum sei noch erwähnt, daß zwei Organisationen dem Bunde und dem Zentralverbande gleichzeitig angeschlossen sind: der "Berein deutscher Fahrradsabrikanten" war es schon im Jahre 1908 (Berzeichnis S. 138), der "Berband deutscher Tonindustrieller", Bundes» mitglied seit 1897, trat dem Zentralverbande im Jahre 1904 bei.

Doch nun gurud zu ber allgemeinen Geschichte der Arbeitgeber-Seit der Hochkonjunktur von 1900 hat die Gründung von Bentralverbanden in feinem Jahre mehr völlig ausgesett. Die erften Jahre des Jahrhunderts mit ihrem matten Geschäftsgange maren dem Fortschritt der Organisationsbewegung allerdings wenig gunftig. 3mmerhin entstanden 1901 der "Arbeitgeberverband der vereinigten Bildhauer, Modelleure und Stuffateure Deutschlands" und die "Bereinigung ber Schriftgießereibesiter Deutschlands", 1902 der "Allgemeine deutsche Arbeitgeberverband für das Schneidergewerbe" und wohl auch der "Arbeitgeberverband der deutschen Tischlermeister und Holzinduftriellen", 1903 der "Berband deutscher Kachelojenfabrikanten". Mit dem Jahre 1903 set der jüngste wirtschaftliche Aufschwung ein, der auch bald in die Organisationsbewegung ber Arbeitgeberschaft neues Leben brachte. Das unten mitgeteilte Verzeichnis der gegenwärtig bestehenden Zentralverbande wird zeigen, welche bedeutenden Fortschritte befonders in den Jahren 1906 und 1907 gemacht murben. In diefe Zeit der britten Sochkonjunttur, die die Arbeitgeberverbande erlebt haben, fällt nun auch die Schaffung bes dritten, oberften Stockwerks in dem gangen Organisationsgebäude, die Zusammenfassung der großen lokalen wie zentralen, fachlichen wie gemischten Berbande in - wenn auch nicht einer, fo doch zwei einander nahestehenden zentralen Stellen.

Drittes Rapitel.

Geschichte der Arbeitgeberverbände seit dem Erimmitschauer Streit.

Den Anlag zu ber Ronzentration der deutschen Arbeitgeberverbande bot ein anfangs keineswegs besonders beachteter Arbeitskampf in dem sächsischen Städtchen Erimmitschau im Winter 1903/4. langen Dauer — fünf Monate — hat diefer Rampf, in dem 7000 Weber teils als Streikende, teils als Ausgesperrte vergeblich um den Behnftundentag rangen, taum etwas Originelles aufzuweisen. Die Arbeitgeber, felbst in einem lotalen Fabritantenverein zusammengeschloffen, hatten von vornherein im Einvernehmen mit dem (1896 gegründeten) Berband von Arbeitgebern ber fachfischen Textilinduftrie gehandelt. Als der Rampf sich wider Erwarten in die Länge zog, appellierten die Streikenden an das Solidaritätsgefühl der deutschen Arbeiterschaft, und in furger Zeit murden Sunderttaufende von Mart gu ihrer Unterftugung jufammengebracht. Dadurch tam ber Stein auch auf der Begenseite ins Nachdem den Fabrikanten schon von seiten des Verbandes fächfischer Industrieller wie der deutschen Textilindustriellen (Rottbufer Beschluß vom 15. Dezember 1903) finanzielle Silfe zuteil geworden bezw. jugejagt mar, beichloß am 16. Dezember 1903 der "Zentralberband deutscher Industrieller", eine große Silfsattion unter allen Industriellen Deutsch= lands in die Wege zu leiten 1 und einen "großen deutschen Arbeitgeber-

¹ Die Sammlungen ergaben namhafte Summen. Textils und Eisenindustrielle, Fachverbände und gemischte Organisationen, wie die des bergischen Industriebezirks, beteiligten sich mit gleichem Eifer. Man zahlte 50 Pfennig bis 1 Mark auf den Kopf der beschäftigten Arbeiter, oder man verpflichtete sich zu regelmäßigen Beiträgen für die weitere Dauer des Kampfes (2% der Wochenlohnsumme nach dem Kottbuser Beschlusse). Der Zentralverband konnte binnen kurzem 200 000 Mark zur Berfügung stellen.

verband" ju grunden. Gin weiterer Beichluß des Berbandsbireftoriums vom 13. Januar 1904 gab biefem Plane feftere Formen: es gelte, unter ber Leitung des Zentralberbandes "eine Zentralftelle der Arbeitgeberberbände zu errichten, um fie zur Bekampfung unberechtigter Bestrebungen der Arbeiter miteinander in Berbindung zu bringen". Bier Tage später trat in Berlin eine vom "Verbande von Arbeitgebern der fächfischen Textilinduftrie" berufene Tagung gahlreicher induftrieller Berbande gufammen und beschloß ihrerfeits die Gründung eines "Allgemeinen deutschen Arbeitgeberverbandes". Auch ber Zentralverband mar bei diefer Tagung vertreten; fein Vorschlag, den neuen Berband ihm anzugliedern, fand aber keine Mehrheit. Es wurde ichlieflich burch die Berfammlung ein Musichuß von elf Berfonen eingefest, um die Beichluffe auszuführen. Eine Ginigung mit der Leitung des Bentralberbandes ichien nicht aus= fichtslos, und die Offentlichkeit hatte junachst von der gangen Aftion nur den Gindruck zielbewußter Schlagfertigkeit und geschloffener Gin= mütigkeit. Und diefer Eindruck entschied fofort ben Rampf in Crimmitschau. Schon tags barauf, am 18. Januar, brach die Streikleitung ben Streik bedingungslos ab, obwohl ihr noch erhebliche Geldmittel zur Verfügung ftanden. Diefer rasche Erfolg bestätigte wiederum den Industriellen, daß der beschrittene Weg in der Tat zu einem ihnen genehmen Ziele führe.

Nun gatt es, die geplante Gründung wirklich zustande zu bringen. Das war schwerer, als es im ersten Augenblicke wohl geschienen hatte. Der Crimmitschauer Streik hatte weite Kreise von Industriellen für die Organisation der Arbeitgeberschaft interessiert, die bisher ganz unberührt abseits gestanden hatten. Nicht nur, daß die Textilindustriellen in ihrer Kottbuser Versammlung vom 15. Dezember 1903 neben der Unterstügung der Crimmitschauer Fabrikanten auch die Gründung eines "Arbeitgebersverbandes der deutschen Textilindustrie" beschlossen hatten (die in der Tat 1904 vollzogen wurde) — auch wirtschaftliche Vereine waren in der entscheidenden Versammlung vom 17. Januar in größerer Zahl verstreten, und die damals eingesetzte Elserkommission bot im kleinen ein getreues Spiegelbild dieser buntgemischen Interessentenschar. Sie setzte sich folgendermaßen zusammen:

Vorsitzender: Abg. Vopelius, Vorsitzender des Verbandes der Glasindustriellen Deutschlands, stellvertretender Vorsitzender des Zentralverbandes deutscher Industrieller.

Mitglieder: Abg. Dr. Beumer, Gen. Sekr. des Bereins zur Wahrung der gemf. wirtsch. Interessen in Rheinland und Westsalen.

Mitglieder: H. A. Bued, Gen. Setr. des Zentralverbandes d. J. und des Bereins deutscher Eisen und Stahlindustrieller.

- Geh. Bergrat Krabler, Borsigender des Bereins für die bergbaulichen Interessen im Oberbergamtsbezirk Dortmund.
- Komm.-Rat Groß, Borfigender des Bereins füddeutscher Baumwollindustrieller.
- Komm.=Rat Borster, Vorsitzender des Vereins der Industriellen des Regierungsbezirks Köln.
- Romm. = Rat hedmann, Borfigender des Gefamtverbandes beutscher Metallindustrieller.
- Hohm i. F. Blohm & Voß, Vorsitzender des Bersbandes der Eisenindustrie Hamburgs und des Arbeitsgeberverbandes Hamburg-Altona.
- Geh. Komm.=Rat Bogel, Borsitzender des Berbandes von Arbeitgebern der sächsischen Textilindustrie.
- Komm.-Rat Dr. Holy, Vorsitzender des Vereins zur Wahrung der Interessen der Gemischen Industrie Deutschlands.
- Dr. Wendlandt, Gen. : Sefr. des Bundes der Induftriellen.

Das ift eine völlig neue Gruppierung. Richt die fleineren Bewerbe, die wir bisher beim Ausbau von Zentralverbanden angetroffen hatten, wie die Schuh- und Handschuhindustrie, die vier Gruppen des Buchgewerbes (Buchdruder, Steindruder, Schriftgießer, Buchbinder) und die bereits organisierten Teile des Handwerks (Baugewerbe, Stukkateure, Böttcher, Tischler, Schneider), finden wir hier zur Schaffung des "Allgemeinen deutschen Arbeitgeberverbandes" vereinigt, sondern die deutsche Grokinduftrie und im besonderen die Führer des Bentral= Denn von den joeben aufgezählten elf Rommiffions= mitgliedern gehörten außer den drei julet Benannten alle dem Bentralverbande an, drei von ihnen fogar feiner Gefchaftsleitung (Bopelius und Borfter als Mitglieder bes "Direktoriums", Bued als Geschäftsführer). Und noch ein anderes fällt auf: unter ben hier vertretenen Organisationen find nur brei Arbeitgeberverbande (Samburg-Altona und die Berbande der deutschen Metall- und sachsischen Textilindustrie) neben einer viel größeren Bahl von wirtschaftlichen Bereinen. Und endlich eine dritte Beobachtung: neben dem Zentralverband find in diefer Rommiffion auch feine beiden "intimften Gegner" vertreten, der "Bund der Induftriellen",

Schriften 124. — Arbeitgeberverbande.

der sich 1895 neben ihn gestellt, und der Berein der chemischen Industrie, ber sich 1889 nach hestigen Kämpfen von ihm getrennt hatte.

Es war ein gewagtes Experiment, alle Dieje Elemente gu einem wirklich lebensfähigen Arbeitgeberbunde jufammenschließen ju wollen. Konnte man die wirtschaftlichen Bereine ohne weiteres aufnehmen und neben die Arbeitgeberverbande stellen? Sollte der neue Bund auch ben Sandwerkerverbanden offen fteben, nachdem einige Sandwerkervereine in bem Samburger wie in dem Metallinduftriellenverbande Aufnahme gefunden hatten? Und wie follte die Stellung des Bentralberbandes in und zu dem neuen Arbeitgeberbunde fein? Diefe lette Frage mar es, an der der ganze Versuch schließlich scheiterte. Die Leiter des Zentralverbandes verlangten nämlich, daß die neue "Zentralftelle" nichts als eine Untergruppe des Zentralverbandes murbe, unter seinem Borfige und feiner Beichaftsführung. "Es war felb ftverftandlich," fo erläutert Dr. Fiebelforn in feiner Schrift über den Berband beutscher Toninduftrieller (S. 94) biefe Forberung, "daß der Zentralverband, nachdem er fich gerade mit der Streitfrage eingehend und mit Erfolg beschäftigt hatte, nun auch die Früchte seiner Tätigkeit nicht aus der Sand geben wollte. Sollte ein Berein gur Abwehr des ftanbigen Unwachsens der sozialdemokratischen Macht gegründet werden, so mußte er unter der Führung des Zentralverbandes fteben." Diefe Auffaffung mar aber keineswegs die allgemeine. Selbstverständlich mar eine Unterwerfung unter die Führung des Zentralverbandes für den "Bund der Induftriellen" und für den Berein der chemischen Industrie undenkbar; doch auch aus ben Reihen des Zentralverbandes felbft tam lebhafter Proteft. hatte fich dem Zentralverbande angegliedert, weil man feinen wirtschaftsund zollpolitischen Standpunkt teilte; aber man verspürte durchaus kein Bedürfnis, auch in der absolut neutralen Frage der Streikabmehr den Anweifungen feiner Leiter zu unterfteben; man hielt es für unnötig, ja schäblich, zwei so verschiedenartige Angelegenheiten in dieser Weise mit= einander zu verquiden. So etwa argumentierte die Opposition, an ihrer Spige ber "Gefamtverband beutscher Metallindustrieller" 1. Bergeblich bemühte fich Geheimrat Bogel noch bis jum letten Tage (11. April), eine Verständigung herbeizuführen. Sie scheiterte an der schroffen Haltung des Zentralverbandes. Am 12. April trat der Zwiespalt vor aller Augen,

¹ Bon Mitgliedern des Zentralverbandes sind auf dieser Seite außer dem "Gesamtverbande" noch der "Berein deutscher Fabriken seuerschere Produkte" und der "Berein für die berg- und hüttenmännischen Interessen im Aachener Bezirk" zu nennen (Reichsarbeitsblatt II 4, S. 313).

indem an diesem Tage die Leitung des Zentralverbandes für ihre Gesolgschaft die "Hauptstelle deutscher Arbeitgeberverbande" schuf, die nun tatfachlich in der gewünschten Beise dem Berbande untergeordnet In der Breffe murbe gur Begrundung diefes Schrittes erklart, der Zentralverband habe nicht zugeben dürfen, daß "neben und vollkommen unabhängig von ihm eine andere, womöglich auf breiterer Grundlage ruhende Vereinigung fich bilde, deren Leitung die Möglichkeit hätte, im Verlaufe der Zeit ihre Tätiakeit auf alle vom Zentralverbande bearbeiteten Gebiete auszudehnen". Auf der anderen Seite fammelte fich die Opposition unter Kührung des Gesamtverbandes deutscher Metall= industrieller junachst am 17. Mai ju einer "Freien Bereinigung von Arbeitgeber- und wirtschaftlichen Berbanden" und grundete fodann am 23. Juni in festeren Formen den "Berein deutscher Arbeitgeberverbande". Den Borfit Diefes Bereins führt der Borfitende bes Gefamtverbandes, Romm. = Rat Bedmann, alfo ein Mitglied des Rentralverbandes!

Der Verfasser hat die Geschichte dieser Spaltung auf Grund der Mitteilungen des "Reichsarbeitsblattes", der "Sozialen Praxis" und des "Arbeitsmarktes" sowie zahlreicher Notizen in Broschüren und Rahresberichten hier vorgetragen. Die beliebte, auch bei diefer Gelegenheit viel erörterte Schuldfrage feinerseits zu entscheiden, mochte er nicht Einmal, weil es (wie oben bemerkt) wirklich ein verwegener Gedante gemefen mar, einen "allgemeinen" deutschen Arbeitgeberverband ju schaffen, der alle Intereffenten befriedigte; hatte nicht diefe, fo hatte leicht eine ber anderen organisatorischen Grundfragen zum Bruch geführt, trot aller Ginmutigkeit in ben Bielen. Außerbem aber mare für ein sicheres Urteil noch die Kenntnis aller möglichen Einzelvorgänge hinter den Ruliffen erforderlich. In der öffentlichen Polemik fprach man auf der einen Seite von der Herrschsucht des Zentralverbandes, während auf der anderen Generalsekretär Bueck sich noch im Juni 1906 auf der Nürnberger Tagung über die "Engherzigkeit und Sonderbundelei" beklagte, die eine völlige Ginigung verhindert habe.

In pringipiellen Fragen bestanden und bestehen, wie gesagt, zwischen "Bauptstelle" und "Berein" feinerlei Differenzen. Alle schwierigen Fragen, wie etwa die Stellung zu Arbeiterausschüffen und Gewertschaften, au schwarzen Listen und Aussperrungen, zu Schiedsgerichten und Tarif= verträgen, überläßt man auf beiben Seiten vorfichtigerweise unbeschränkt den angeschloffenen Gingelverbanden. Bas aber positiv als 3med der beiden Zentralen und als Mittel gur Durchführung Diefes Zweckes feftgestellt ist, das lautet in den beiderseitigen Satzungen von 1904 Wort für Wort gleich 1. Auch sehen beide Satzungen Kartellverträge mit verwandten Organisationen vor, und in der Tat hat man noch im Dezember 1904 ein Kartell zwischen "Hauptstelle" und "Verein" zusstande gebracht. Auf das gemeinsame Programm wurden solgende vier Punkte gesetzt:

- 1. Schut ber Arbeitswilligen,
- 2. Ausdehnung der Arbeitsnachweise der Arbeitgeber,
- 3. Durchführung ber Streifflaufel,
- 4. Rechtsschutz der Arbeitgeber in Angelegenheiten von grundsätlicher Bedeutung.

Das sind sämtliche Aufgaben der beiden Zentralen (vergl. § 2 im Anhang III), wenn man von der Pflege des Streikentschädigungswesens absieht, die hüben und drüben verschieden gehandhabt wird, und von der Aufgabe der Zusammensassung bestehender und entstehender Arbeitgebersverbände, die natürlich jede der beiden Organisationen für sich betreibt. Wie weit das Kartell bereits praktisch von Wert geworden ist und ist, kann der Außenstehende schwer erkennen. Es dürste wohl eine seiner Wirkungen sein, daß die "Hauptstelle" im Mai 1906 dei der großen Bewegung der Metallarbeiter den im "Verein" organisierten "Gesamtverband deutscher Metallindustrieller" zu unterstügen beschloß.

In organisatorischer Hinsicht besteht von Anfang an ein wichtiger Unterschied zwischen "Hauptstelle" und "Berein", der freilich in den Satungen nirgends hervortritt. Was die §§ 4—6 der "Hauptstelle" über die Mitgliedschaft sagen, kehrt in den §§ 5—7 des "Bereins" wörtlich wieder. Beide Verbände nehmen demnach in Ausnahmefällen

¹ Beibe Statuten sind im "Reichsarbeitsblatt" II, 4 (Juli 1904) auf S. 309 ff. und 314 f. abgedruckt; vergl. ebendort § 2, a—e und § 3, 3. 1—7 der "Hauptsstelle" mit § 2, a—e und § 3, a—g des "Bereins". Nur darin besteht eine geringsfügige Differenz, daß die "Hauptstelle" die Bildung einer Zentrale für die ihr unterstellten Arbeitsnachweise ins Auge faßt, der Berein aber nicht. Diese Zentrale ist übrigens dis heute meines Wissens noch nicht geschaffen worden. — Seit dem Jahre 1904 haben die Sazungen des "Bereins" nur wenige leise Änderungen erssahren. Sie sind in der zurzeit gültigen Form dem Bersasser von der Geschäftsteitung freundlichst überlassen worden und hier als "Anhang III" abgedruckt. In den vom Zweck handelnden §§ 2 und 3 sind einige Worte über die "Gesellichasten zur Entschädigung bei Arbeitseinstellungen" neu eingefügt resp. abgeändert. Ob und wie die Sazungen der "Hauptstelle" seit 1904 verändert worden sind, weiß der Verssassen Waterial ausguhändigen.

auch Einzelmitglieder, in der Regel Arbeitgeberverbande und wirtschaft= liche Bereine auf. Tatfachlich beschränkt aber die "Sauptstelle" ihre Mitgliedschaft nach dem Mufter des Zentralverbandes auf die Groß. induftrie, mahrend ber "Berein" auch den Arbeitgeberverbanden bes Sandwerks offen fteht. In der Tat find in dem "Berein" neben gablreichen aus Fabrikanten und Sandwerkern gemischten Berbanden auch reine Sandwerkerorganisationen vertreten, wie z. B. der "Allgemeine deutsche Arbeitgeberschutzerband für das Bäckergewerbe", und der Anschluß des großen Arbeitgeberbundes für das Baugewerbe dürfte nur eine Frage der Zeit fein. Aus der Beteiligung der Handwerker erklärt es fich auch, daß der Mitgliederbeftand bes "Bereins" alljährlich rasch wächst und den der "Sauptstelle" schon um Sunderttaufende der beschäftigten Arbeiter übertrifft, wohl auch in Butunft übertreffen wird. Die Rapitaltraft durfte freilich bei der "hauptstelle" größer sein. nauere Angaben über Umfang und Zusammensehung der beiden Zentralorganisationen werden unten in dem Überblick über den gegenwärtigen Stand der Arbeitgeberverbande gemacht werden.

Mit der Begrundung der "hauptstelle" und des "Bereins" hat die Entwicklung der deutschen Arbeitgeberorganisation einen bedeutenden Abschnitt erreicht. Das Gebäude ift jest fozusagen im Robbau fertig. Bur die Schaffung neuer Zentralverbände find jett Muster und Ratschläge leicht zu haben, und den Ausbau der lokalen Organisation betreiben die einmal vorhandenen Zentralen natürlich eifrig und planmäßig. Immer wieder melden die Blatter von neuen Zentralvereinen, die in diefem oder jenem Gewerbe, von neuen Lokalverbanden (fachlichen wie gemischten), die an diesem Orte oder in jenem Bezirke begründet find. fagungen und Wanderredner forgen von den Bentralen her bafur, bag Ordnung und Syftem in das große Gebäude kommt. Wie ftark in diefer Sinficht der Ginflug der Bentralinftang ift, dafür fei aus dem Baugewerbe (in dem der Zentralporftand im übrigen noch recht machtlos bafteht) eine kleine Muftration gegeben. hier wurden nach dem "Berzeichnis" von 1903 im Jahre 1898 nicht weniger als 12 neue Ortsvereine begründet; aber da jede ordnende Bentrale fehlte, ergab fich ein Bild von feltsamer Buntschedigkeit: in Darmstadt entstand ein "Arbeitgeberverband für das Baugewerbe", in Raffel eine "Baubereinigung", in Naumburg ein "Arbeitgeberverband des Maurer= und Zimmer= gewerbes", in Berlin ein "Berband ber Baugeschäfte", in Osnabrud eine "Bereinigung der Arbeitgeber im Maurergewerbe" usw. Man barf wohl aus der Mannigfaltigkeit der Ramen auf die Satungen fchließen.

Gang anders ift das Bild des Jahres 1900, nachdem mittlerweile 1899 der "Deutsche Arbeitgeberbund für das Baugewerbe" entstanden ift. Von ben 24 Ortsvereinen, die 1900 begründet wurden, führen 21 den einheit= lichen Ramen "Arbeitgeberverband für das Baugewerbe" und fußen wohl alle auf dem 1899 formulierten Normalftatut des Arbeitgeberbundes. Mus anderen Gewerben ließe fich ahnliches anführen. Selbst über die Grenzen unferes Baterlandes hinaus find einige deutsche Mufterfagungen für Arbeitgeberverbande gedrungen. Die "Bauptftelle beutscher Arbeitgeberverbande" berichtete im legten Jahre, daß man befonders in Rugland (Riga, Petersburg, Mostau) ihren Rat begehrt und dort wiederholt auf Grund ihrer Normalstatuten neue Arbeitgeberverbände konstituiert habe. In Deutschland felbft wirken neben den fcon borhandenen Bentralen in nennenswerter Weise auch der Bund der Industriellen, der Berein der Industriellen Pommerns, der bagerische Industriellenverband und die Innungsverbände und handwerkertage für den weiteren Ausbau der Arbeitgeberorganisation. Dag das immer noch ununterbrochene Anwachsen der Gewertschaftsbewegung das beste Agitationsmittel ift, bedarf nicht längerer Ausführung. Das Net ber Berbande wird im Laufe ber nächsten Jahre, auch wenn wieder eine wirtschaftliche Depression eintreten follte, noch viel dichter werden als bisher. Immerhin lohnt es vielleicht, von dem gegenwärtigen Stand der Organisation hier ein ungefähres Bild ju geben.

Viertes Rapitel.

Der gegenwärtige Stand der Arbeitgeberorganisation.

Alle Arbeitgeberverbände laffen sich, wie oben bereits bemerkt wurde, in zwei Hauptgruppen sondern, in gemischte und Branchensverbände. Zene umfassen Arbeitgeber verschiedener, diese nur eines Gewerbes (wobei unter Gewerbe bald kleine, engbegrenzte Branchen und Fächer, bald auch große Industrien zu begreifen sind). Ein zweites Einteilungsprinzip, das klar und handlich ist, dietet die Berbreitung der Organisationen im Raume; hiernach ergeben sich drei Gruppen:

- 1. Ortsverbande,
- 2. Bezirks (Rreis., Provinzial., Landes.) verbande,
- 3. Reichs- oder Zentralverbände.

Durch Kombination beider Einteilungsprinzipien erhalten wir somit solgende sechs Gruppen:

- A. I. Gemischte Reichsverbande,
 - II. Gemischte Begirtsverbande,
 - III. Gemischte Lokalverbande;
- B. I. Reichsverbande eines Gewerbes,
 - II. Begirtsverbande eines Gewerbes,
 - III. Ortsverbande eines Gewerbes.

Innerhalb dieser Gruppen bestehen zwischen den einzelnen Verbänden natürlich noch erhebliche Unterschiede nach Umfang und Bedeutung. Einen wichtigen Maßstab hierfür bietet das Verhältnis der förperschaftlichen zu den Einzelmitgliedern in jeder Organisation. In den Ortsverbänden eines Gewerbes werden freilich fast ausnahmslos die Einzelmitglieder vorwiegen, in den gemischten Reichsverbänden die Korporationen; in den anderen vier Gruppen dagegen verschiebt sich das Verhältnis sast von Fall zu Fall. Da sinden wir große gemischte Ortsverbände mit zahlreichen korporativen Mitgliedern und kleine Reichsverbände einer

Branche mit wenigen Einzelmitgliedern, umgekehrt große korporativ gesgliederte Reichsverbände und kleine von einzelnen gebildete Ortsverbände; dazwischen alle irgend denkbaren Kombinationen, wie die mannigfachen Bedürsnisse des gewerblichen Lebens sie bald hier, bald dort hervorgerusen haben. Es scheint mir nicht angebracht, um dieses Formenreichtums willen das oben gebotene Schema weiter zu spezialisieren; denn leicht könnte die eben gewonnene Übersichtlichkeit dabei wieder verloren gehen.

Es sollen in dem solgenden Berzeichnis nun alle gemischten Berbände (Gruppen A I—III) und alle Reichsverbände eines Gewerbes (Gruppe B I) ausgezählt werden, die dem Versasser bekannt geworden sind. Die nach vielen Hunderten zählenden Ortse und Bezirksvereine der einzelnen Gewerbe namentlich zu nennen, wäre undurchführbar und zwecklos. Die meisten dieser Organisationen sind ohnehin größeren gemischten oder Reichsverbänden angegliedert. Nur in solchen Gewerben, in denen noch kein Reichsverbänden angegliedert. Nur in solchen Gewerben, in denen noch kein Reichsverband besteht, werden die in engeren Grenzen tätigen Fachvereinigungen nach Möglichkeit angesührt werden. Wirtschaftliche Vereine, die nur sozialpolitisch tätig sind, mit den Arbeitersangelegenheiten der eigenen Mitglieder sich dagegen nicht besassen, bleiben unerwähnt oder werden ausdrücklich als solche gekennzeichnet werden 1. Im übrigen ist es leider bei der Schwierigkeit der Materialbeschaffung sür das solgende Verzeichnis unvermeidlich, daß sich einzelne Fehler einsichleichen und an mehr als einer Stelle Lücken unausgesüllt bleiben.

A. I. Gemischte Reichsverbande.

1. Hauptstelle deutscher Arbeitgeberverbände, gesgründet 1904 vom "Zentralverband beutscher Industrieller", Sig Berlin. Mitgliederbestand im Dezember 1905: 51 Verbände und 21 Einzelsirmen mit 711899 Arbeitern (3 Verbände, deren Zahlen noch sehlten, sind dabei nicht berücksichtigt); der Zuwachs des Jahres 1905 betrug 12 Versbände und 255168 beschäftigte Arbeiter; mit 5 Verbänden bestanden Kartellverträge (Köln. Ztg. 1905, Kr. 1281; Soz. Kr. XV, 328). Uns geschlossen sind u. a. der "Arbeitgeberverband der deutschen Textilsindustrie", der "Verband schlessischer Textilsindustrie", der "Verband schlessischer Textilsindustrieller", der "Verband

¹ In ber ersten berartigen Liste, die ich in der Zeitschrift f. d. ges. Staats= wissenschaft 1907, H. II, S. 252 ff. veröffentlichte, sind diese Vereine (bort als "Arbeitzgeberverbände im weiteren Sinne" bezeichnet) mit genannt worden, wenn auch mit beutlicher Scheidung von den eigentlichen Arbeitgeberverbänden. Durch ihre Auszlassung wird, wie mir scheint, das Bild an Klarheit und Schärse gewinnen.

von Arbeitgebern der sächstichen Textilindustrie", der "Berband südebeutscher Textilarbeitgeber", die Arbeitgeberverbände der Eisen= und Stahlindustriellen, der "Weißensels-Zeiger Bergwerksverein" (wie wohl noch andere bergbauliche Bereine), die "Bereinigung deutscher Flaschensfabriken", der "Arbeitgeberverband Magdeburg", der "Arbeitgeberverband Oberruhr" u. a. m. Im Vertragsverhältnis zur Hauptstelle steht u. a. der "Berband deutscher Tonindustrieller", ein wirtschaftlicher Berein. Die Hauptstelle besitzt einen eigenen "Schutverband gegen Streitschäden", dem sich bei seiner Gründung im Juni 1906 53 Bezirks= und Ortseverine mit etwa 285 000 Mitgliedern anschlossen. Die "Mitteilungen der Hauptstelle beutscher Arbeitgeberverbände" erscheinen monatlich. Sie bringen Mitteilungen über den Arbeitsmarkt, Streikstatistit und Statistit der der "Hauptstelle" angeschlossenen Arbeitsnachweise. Ein Kartellsvertrag besteht seit Dezember 1904 zwischen der "Hauptstelle" und dem

2. Berein deutscher Arbeitgeberverbande. Gründungsjahr 1904, Sig Berlin. Mitgliederbeftand

im Juli 1904: 5 Berbande mit 656 000 Arbeitern,

im März 1906: 20 Berbände, gegliedert in 160 Einzelorganisationen, mit etwa 950 000 Arbeitern,

im März 1907: etwa 300 Einzelorganisationen mit über 1 200 000 Arbeitern.

Die dem "Berein" meines Wiffens angeschlossenen gemischten und Reichsverbände werden unten durch ein B gekennzeichnet werden. Bon wirtschaftlichen Bereinen gehört ihm u. a. der "Berband sächsischer Industrieller", von selbständigen Arbeitgeber bezirksverbänden der "Bestsfälische Zigarrensabrikantenverband" in Minden und der "Arbeitgebersbund sür das Baugewerbe in den rheinisch-westsälischen Industriebezirken" (nicht der "Deutsche Arbeitgeberbund f. d. Baugew.") an. Die "Gesellsschaft des Bereins deutscher Arbeitgeberverbände zur Entschädigung bei Arbeitseinstellungen", über die später noch eingehend berichtet werden wird, wurde im Mai 1906 begründet, trat am 1. Juli 1906 in Tätigskeit und umfaßte bei ihrer Konstituierung 5 Entschädigungsgesellschaften mit 285 896 Arbeitern; im März 1907 waren 8, im Mai d. I. bereits 14 Gesellschaften beteiligt. Die Zahlen des "Bereins" sind also in raschem Wachstum begriffen.

Organ des "Bereins deutscher Arbeitgeberverbände" ift die "Deutsche Arbeitgeberzeitung", die sich mit einem gewissen Recht als "Zentral-blatt der deutschen Arbeitgeberverbände" bezeichnet. Es seien bei dieser Gelegenheit einige Bemerkungen über die Presse der Arbeitgeber-

verbände und das Berhältnis der Arbeitgeberverbände zur Presse gestattet.

Blätter, die ausschließlich im Dienste der Arbeitgeberverbände stehen, gibt es nur wenige. Als die Arbeitgeberverbände entstanden, hatten wohl alle Gewerbe bereits ihre Fachorgane, die meist in mehr oder minder sesten Berhältnissen zu den entsprechenden Innungen oder wirtschaftlichen Bereinen standen. Diese Fachorgane wurden nun zu Organen auch der neuen Facharbeitgeberverbände erklärt. Nur verseinzelt — wie es scheint, besonders im Baugewerbe — schusen sich die Facharbeitgeberverbände neue eigene Blätter. Diese werden im solgenden nach Möglichkeit genannt werden. Für weitere Kreise sind sie natürlich ohne Bedeutung und Interesse.

Rur die gemifchten Arbeitgeberverbande fanden feine Organe vor, die fich jur Bertretung ihrer Intereffen eigneten. Fachblätter konnten ja fo wenig in Betracht tommen wie politische Tageszeitungen. In ben Rreisen der gemischten Arbeitgeberverbande waren daher die Hauptintereffenten für die Gründung einer allgemeinen Arbeitgeberzeitung. Ein folches Organ hat bereits einmal im Anfang der fechziger Jahre bes vorigen Jahrhunderts nach Mitteilungen Dr. Zimmermanns1 in Frankfurt a. M. beftanden, eine Wochenschrift "Der Arbeitgeber", die aber nur bon fehr furger Lebensbauer gewesen ift. Erft eine im Jahre 1902 in Berlin unternommene Gründung erwieß sich als lebensfähig: "Die deutsche Arbeitgeberzeitung". Dies Blatt murde damals von herrn 2. Naffe, dem Generalfetretar bes "Bundes der Arbeitgeberverbande Berlins", begründet und wird feit einigen Jahren vom Freiherrn bon Reiswig, dem Generalfefretar des Arbeitgeberberbandes hamburg-Altona, herausgegeben. Es bezeichnet fich gegenwärtig als offizielles Organ diefer beiben gemischten Verbande fowie des (gemischten) "Berbandes von Arbeitgebern im bergifchen Induftriebegirt" und bes "Bereins deutscher Arbeitgeberverbande"; außerdem als Organ ber gentralen Fachverbande der Metallindustriellen, Textilindustriellen, Bauarbeitgeber und Binnenschiffahrtsbetriebe. Da die Bauarbeitgeber dem "Berein beutscher Arbeitgeberverbande" noch fernstehen, die Textilindustriellen fogar der "Sauptstelle" angeschloffen find, ift bas Blatt in ber Tat zu einer Art "Zentralblatt ber beutschen Arbeitgeberverbande" geworden und bemüht fich, den Intereffen der Sandwerker fo gut ju dienen wie denen der Fabrifanten großer und fleiner Industrien. Die

¹ Soz. Pragis XIV, Sp. 849.

Arbeitgeberzeitung erscheint wöchentlich einmal im Umfang und Format der Berliner Tageszeitungen. Die Zahl ihrer Abonnenten betrug 1906 bereits über 15 000, obwohl meines Wiffens fein einziger Arbeitgeberverband feine Mitglieder zum Bezug der Zeitung verpflichtet hat. Das Blatt ist parteipolitisch neutral und beruft fich gern darauf, bag seine Leser allen politischen Parteien außer der Sozialdemokratie angehören; tatfächlich nimmit es aber nicht felten zu politischen Fragen Stellung, und zwar ftets in reaktionarem Sinne. Es bekampft mit großer Energie das allgemeine Wahlrecht für den Reichstag wie auch in ben Einzelstaaten und pladierte nach der Reichstagswahl am 25. Januar 1907 für eine schleunige "Berfaffungskorrektur" in biefem Sinne; "gerabe jest", fo erklarte es mit Sperrbrud', "ift es Zeit, die Lage auszunügen - gerade jest ift es Zeit, die als folche unzweifelhaft feftgeftellten Mängel ber Berfaffung abzuftellen und den Folgen ber mit boppelter Schärfe einsekenden Agitation der Umsturzpartei vorzubeugen!" Auch für gesetzgeberische Magnahmen gegen die Sozialdemokratie und für eine "Rorreftur" des Roalitionsrechtes tritt das Blatt gelegentlich ein2, und als der rühmlichst bekannte ungarische Juftigminister Bolongi im Winter 1906/07 die "Schaffung gesetlicher Verfügungen gegen die sozia= listischen Agitationen" anfündigte, melbete die Arbeitgeberzeitung 3 diese Tatsache unter der Überschrift: "Ungarn in der Welt voran!" und mit der Schlugbemertung: "Bielleicht wird es auch in Deutschland noch einmal tagen!" Der Ton, mit bem die Arbeitgeberzeitung ihre Gegner bekämpft, fteht dem der fozialdemotratischen Breffe bisweilen nicht nach. 3. B. ftellte fie in einem Auffage unter bem Titel "Parlamentarisches" am 8. April 1906 (V 14) in Frage, ob die Regierungsvertreter ben fozialdemokratischen Abgeordneten im Reichstage überhaupt antworten follten! "Es will uns scheinen, als ob man jum mindeften gut baran tate, die Politik der Bekampfung des Gegners durch überlegene Rube und Soflichkeit mit jenem Berfahren zu vertaufchen, welches nicht bloß Anoten von der Art des gordischen gegenüber als das fürzefte und aussichtsvollste zu gelten hat." Mit ftarken Worten wird auch gegen die "fozialideologischen Bundesaenoffen ber Umfturgpartei im angeblich burgerlichen Lager" polemifiert, 3. B. gegen "herrn Abolf Wagner aus Berlin", als biefer im Frühjahr 1906

¹ Deutsche Arbeitgebergtg. VI 5, 3. Febr. 1907.

² Bergl. z. B. Jahrgang V, Nr. 37 und 39.

³ Deutsche Arbeitgebergtg. VI 3, 20. Jan. 1907.

"sich bemüßigt fühlte", in Essen in einer Gewerkschaftsversammlung einen Bortrag zu halten, "um bessen Wirkungen den Herrn Geheimrat mancher gewerbsmäßige Agitator beneiden dürste". Auf der anderen Seite soll nicht verschwiegen werden, daß die "Deutsche Arbeitgeberzeitung" seit einigen Jahren troß mancherlei Anseindungen aus den Kreisen ihrer Leser den Arbeitgebern die Anertennung der Gewerkschaften und das Vershandeln von Organisation zu Organisation empsiehlt.

Die Sauptaufgabe der "Deutschen Arbeitgeberzeitung" und der fleineren Fachblätter ist natürlich, die organisierten Arbeitgeber bei der Fahne zu halten und über die laufenden Borgange zu informieren. Bu einer Ginwirkung auf eine breitere Öffentlichkeit reichen Diefe Organe nicht aus. Und doch ift bei größeren Ausständen und Aussperrungen eine Auftlärung und Beeinfluffung ber öffentlichen Meinung und bes breiten Publikums naturgemäß von großem Werte. Die beften Dienfte würde für diese Zwecke eine eigene Preftorrespondeng leiften, die in der Sand etwa der Geschäftsleitung des "Bereins deutscher Arbeitgeberverbande" lage. Gine folche Korrespondenz eriftiert, soweit der Berfaffer unterrichtet ift, bis jest noch nicht. Man fendet vielmehr von Fall gu Fall seine Berichte und Berichtigungen an die etwa interessierte lokale fowie an die hauptstädtische Presse. Bon den großen politischen Tages= zeitungen durften die "Boft" und die "Rheinisch-westfälische Zeitung" folden Bufchriften am häufigften offen fteben. Sie geben balb von der Berbandsleitung, bald auch nur bon einzelnen beteiligten Arbeitgeberu In bewegten Zeiten werden auch häufig gewaltige Inferate "Zur Aufklärung" in den bürgerlichen Blättern veröffentlicht; auch findet man nicht felten riefige Plakate an ben öffentlichen Anschlagfäulen. Endlich spielt das Zeitungsinserat eine bedeutende Rolle bei der Beschaffung von Streikbrechern. Hierbei werden kleinere, ländliche und besonders oftbeutsche Zeitungen bevorzugt. Dag die gesuchten Arbeitsträfte jum Streitbruch bestimmt find, geht aus der Fassung folder Inserate nur in einer beschränkten Angahl von Fällen hervor. Übrigens reicht das Berbreitungsgebiet der Streikbrecherinserate anscheinend fehr weit nach links. Die ultrademokratische "Berliner Bolkszeitung" brachte z. B. am 21. März 1907 ein umfangreiches Inferat des Samburger hafenbetriebsbereins, der 2000 "Arbeitswillige" für den Schauermannsdienst im dortigen Safen fuchte. 3m Mai 1906 follen die Streikbrecherinferate der Samburger Reeder in 150 Zeitungen erschienen fein.2

¹ Deutsche Arbeitgebergtg. V 14, 8. April 1907.

² Frankfurter 3tg. 4. Mai 1906, Nr. 122.

Nach diefer Abschweifung nun zurud zu dem gegenwärtigen Stande der beutschen Arbeitgeberorganisation.

A. II. Gemischte Bezirts (Rreis-, Provinzial-, Landes-) Berbande.

Arbeitgeberverband Unterelbe (B), der größte und rührigste Berband dieser Gruppe, gegründet im Winter 1905/06 vom Arbeitgeber= verbande hamburg-Altona für das Gebiet von hamburg, Lübeck, Schleswig-Holstein und das linke Ufer der unteren Elbe; Sit hamburg. Ein im Jahre 1903 auf Anregung des "Norddeutschen Baugewerkenvereins" begründeter "Norddeutscher Arbeitgeberbund" in hamburg, der einige gemischte, vorwiegend aber baugewerbliche Berbande umfaßte, ohne ju rechter Leiftungsfähigkeit gelangen ju fonnen, murbe bei der Gründung des Berbandes "Unterelbe" ju deffen Gunften aufgelöft. Der Berband Unterelbe nimmt feine Ginzelmitglieder, fondern nur Bereinigungen, in ber Regel gemifchte Lotalverbanbe, auf; "Fachverbande fonnen auf Widerruf aufgenommen werden". Gin mir freundlichst jur Berfügung gestelltes Mitgliederverzeichnis aus dem Jahre 1906 nennt 10 angeschloffene gemischte Arbeitgeberverbande (Samburg-Altona, Lübed, Riel, Flensburg, Schleswig, Apenrade, Sadersleben, Bergedorf, Elmshorn, Arbeitgeberverband der Bestfüste Schleswigs) und drei angeschloffene baugewerbliche Arbeitgeberverbande (für das öftliche Holftein und das Fürstentum Lübect, für Stade und für Altrahlftedt und Umgegend). Der Samburger und der Lübeder Berband gliedern fich ihrerseits noch in gahlreiche Unterverbande. Die Zahl der beteiligten Arbeitgeber betrug im Frühjahr 1906 rund 3000 mit annähernd 130 000 Arbeitern. Seitbem find biefe Bahlen zugleich mit benen ber angeschloffenen Berbande und ihrer Unterglieder erheblich gewachsen, fo daß nach einer brieflichen Mitteilung des herrn Generalfetretars Frhr. v. Reiswig im April 1907 einschließlich ber beteiligten Innungen etwa 100 Rorporationen mit eigenen Satungen in dem Arbeitgeberverbande Unterelbe zusammengejagt maren. Die Geschäfte bes Berbandes führt der Arbeitgeberverband Samburg Altona, der natürlich alle anderen Mitglieder an Umfang und Bedeutung weit überragt. Der Berband befitt feit feiner Gründung eine eigene Streikentschädigungsgesellschaft, der die angeschloffenen Lokalverbande korporativ wie auch ihre Mitglieder als Einzelpersonen beitreten fonnen.

Bereinigung ichleswigscher Arbeitgeberverbände, gegr. 1902, Sig Flensburg. Die Bereinigung faßt in loser Form die gemischten Arbeitgeberverbände des Herzogtums Schleswig zusammen. Die

einzelnen Glieder gehören dem Arbeitgeberverbande Unterelbe an, die Bereinigung als folche nicht. Beteiligt find

feit 1902: Arbeitgeberverband e. B. in Flensburg, Arbeitgeberverein für Apenrade, Arbeitgeberverband für die Westküste Schleswigs;

feit 1905: Arbeitgeberverband in Hadersleben; feit 1906: Arbeitgeberverein Sonderburg;

feit 1907: Arbeitgeberverband Schleswig.

Der Arbeitgeberverband Flensburg führt die Geschäfte der Bereinigung (die im Geschäftsjahr 1905/06 mit einem Ctat von 256,77 Markauskam); Fabrikant Molsen-Flensburg leitet beide Organisationen. Die Bereinigung zählte im August 1906 über 600 Mitglieder mit rund 8500 Arbeitern, also wohl vorwiegend Kleingewerbetreibende. Im Jahre 1907 beschloß man die Gründung von Fachgruppen innerhalb der Bereinigung.

Arbeitgeberverband ber Westküste Schleswigs (B), gegr. 1901, Sit Husum. Die Gründung dieses Berbandes, der den beiden vorbenannten sich angeschlossen hat, ist auf Anregung des Flens-burger Arbeitgeberverbandes ersolgt. Beteiligt sind Unternehmer aus Husum, Tönning, Tondern, Bredstedt, Riebüll, Rantrum, Friedrichstadt usw. Das Gebiet von Riebüll und Tondern soll 1907 zu einem eigenen Berbande abgezweigt werden. Mitgliederzahl 1902: 149 Mitglieder mit 1413 Arbeitern.

Arbeitgeberverband für den Regierungsbezirk Stade, gegr. 1907 auf Anregung des Arbeitgeberverbandes für das Baugewerbe in Stade und ohne Zweifel wie dieser dem Berbande "Unterelbe" und damit dem B. angegliedert.

Arbeitgeberverband Unterweser (B), Sitz Bremen. Der Berband leistet Streikentschädigungen an seine Mitglieder und unterhält drei Arbeitsnachweisstellen in Bremen, Bremerhaven und Vegesack. Näheres habe ich nicht ersahren können.

Arbeitgeberverband Oberruhr, der Hauptstelle angeschloffen, in örtliche Gruppen gegliedert (Dtsche. Arbeitgeberztg. VI, 22). Räheres ift mir nicht bekannt.

Berband von Arbeitgebern im bergifchen Induftrie = begirt (B), gegr. 1900, Sig Elberfelb.

Der Rückgang im Jahre 1903/04 erklärt sich durch die Gründung eines baugewerblichen Berbandes sowie zweier gemischter Arbeitgebers verbände in Solingen und Remscheid, zu benen einige Mitglieder übertraten. Folgende Daten über die Zusammensetzung sind vielleicht von Interesse. Von den 416 Mitgliedern am 1. April 1901 kamen auf:

```
Band, Ligen, Spigen, und Kordelfabriken . . . . .
                                       79,
Färbereien, Bleichereien und Appreturanstalten . . . .
                                       82.
53,
Riemendrehereien und Bandwirkereien . . . .
                                       29,
12.
Maschinensabriken und Eisengießereien . . . . .
                                       45.
Rleineisenfabriken . . . . . . . . . . . . . . . .
                                       14.
10,
7,
Chemische Fabriken . . . . . . . . . . . . . . . .
                                       15,
Buch-, Steindruckereien und Geschäftsbüchersabriken . . . .
Papier=, Kartonnagen= und Briefumschlagfabriten . . . .
                                       10,
25,
Auf die übrigen 11 Branchen entfielen 1—4 Betriebe, zusammen
```

Die für das Wuppertal charafteristischen Industriezweige treten in dem Berbande also deutlich hervor. Die Mitglieder verteilten sich 1901 auf 24 Orte, allen voran natürlich Elberseld und Barmen. Für die wichtigsten Branchen bestehen Unterverbände mit dem Sit in einem der beiden Hauptorte, 1901 sechs, 1906 neun, alle mit eigener Geschäfts- ordnung und mit Vertretern im erweiterten Vorstande ("Vorstandsrat). Seit seiner Gründung zahlt der bergische Arbeitgeberverband an solche

¹ Es find dies in Elberfeld die Berbände der Seidenstoffsabrikanten, der Möbelstoffs und Konfektionsstoffsabrikanten, der Fabrikanten von Zanella und ähnslichen Geweben, der Seidenbandsabrikanten und der Seidens und Kunstseibensärber; in Barmen die Berbände der Wuppertaler Färbervereinigung, der Bandsarbskonvention, der Riemendrehereibessiger und der Maschinensabrikanten.

Mitglieder, die sich zu einem höheren Beitrag verpflichten, bestimmte Streikentschädigungen aus, ohne daß eine besondere Kasse dafür bestände. Organ des Berbandes ist die "Deutsche Arbeitgeberzeitung". Kartellverträge sind mit den benachbarten gemischten Arbeitgeberverbänden in Remscheid und Solingen und dem später zu erwähnenden Arbeitgeberverband für den Bezirk der nordwestlichen Gruppe des Bereins deutscher Eisen= und Stahlindustrieller in Düsseldorf vereinbart.

Verband von Arbeitgebern im Kreise Solingen, gegr. 1903, Siz Solingen. Mitgliederzahl im April 1905: 131, im April 1906: 204, gegenwärtig erheblich mehr; dem Mitgliederbestande vom Juli 1907 entspricht eine Jahreslohnsumme von 12—13 Mill. Mt. Der Verband ist durchaus nach dem Muster des vorigen organisiert: sieben sachliche Unterverbände gehörten ihm im April 1907 an (1905 deren drei) und waren wie in Elberseld in seinem Vorstandsrate vertreten. Kartellverträge bestehen mit den gemischten Verdänden von Remscheid, Kronenberg, Velbert-Heiligenhaus und im bergischen Industriebezirk sowie mit dem Düsseldorfer Eisenindustrieverbande. Der Anschluß an den "Verein" und die Einrichtung einer Streikentschätigungsgesellschaft sind in Erwägung gezogen.

Arbeitgeberverein für die Kreise hagen und Schwelm, Sit hagen. Der Berband steht mit den Rachbarverbänden, z. B. dem Remscheider, im Kartellverhältnis.

Die drei eben genannten Verbände von Elberfeld, Solingen und Hagen hielten im Sommer 1907 mit den später zu erwähnenden gemischten Ortsverbänden von Remscheid, Velbert und Köln und den Fachverbänden von Düffeldorf (Eisenindustrie) und Aachen (Textilindustrie) einen Vertretertag ab, der regelmäßig wiederholt werden soll; eine engere Verbindung dieser ganzen Gruppe besteht zurzeit noch nicht.

Arbeitgeberverband ber Saarindustrie, Sit St. Johann-Saarbrücken. Der Verband steht mit dem "Verein zur Wahrung der gemeinsamen wirtschaftlichen Interessen der Saarindustrie" und der "Südwestlichen Gruppe des Vereins deutscher Eisen- und Stahlindustrieller"

¹ In diesen Berbänden sind organisiert die Gießereibesitzer, die Messer schlägereibesitzer, die Waffen fabrikanten, die Rasiermesserschlägereibesitzer, die Schleifereibesitzer, die Besitzer galvanischer Anstalten und die Arbeitzeber der Papier= und Lederwaren=Verarbeitungsbranche. Im Sommer 1907 bilbeten sich zwei weitere Fachvereine für die Instrumentensabrikanten und die Haarschneidemaschinensabrikanten.

in engen Beziehungen, ist wohl seinerzeit von ihnen ins Leben gerufen worden und untersteht, soviel ich weiß, der Leitung ihres Generalsekretärs Dr. Tille.

Sübbeutscher Arbeitgeberverband (B.), gegr. 1906, Sig Mannheim. Der Berband ist eine Gründung des "Berbandes Süddeutschland des Bundes der Industriellen". Eigene Streifentschädigungsgesellschaft.

A. III. Gemischte Ortsverbande.

Allgemeiner Arbeitgeberverband Bromberg (B). Berband ber Arbeitgeber von Oftrowo, gegr. 1906. Berband ber Arbeitgeber von Barth (Pommern), gegr. 1906. Berein der Arbeitgeber von Hersfelde und Rübers = borf, gegr. 1901, Siß Strausberg II in der Mark. Mitgliederbestand 1903: 20 mit etwa 1500 Arbeitern.

Bund der Arbeitgeberverbände Berlins und seiner Vororte (B), gegr. 1899. Dieser Verband hat, wie wohl kein anderer, im Lause der acht Jahre seines Bestehens seine Zusammensetzung geändert. Begründet von 5 Vereinen unter Führung der "Vereinigung Berliner Metallwarensabrikanten", jählte er bereits Ende 1900: 15 Korporationen, in denen 1959 Arbeitgeber mit über 65 000 Arbeitern zusammengesaßt waren. Als das amtliche "Verzeichnis" von 1903 ausgestellt wurde, zählte man in 14 Korporationen etwa 2000 Arbeitgeber mit rund 90 000 Arbeitern. Ende 1906 dagegen beschäftigten die in 16 Verbänden organisierten 2000 Arbeitgeber des Bundes nur 17 000 Arbeiter! Das erklärt sich daraus, daß in den letzten Jahren die älteren großgewerbslichen Verbände aus dem Bunde ausgeschieden und nur kleingewerbliche an ihre Stelle getreten sind. Es gehörten dem Bunde an

im Jahre 1900:
die Berbände der Berliner
Metallwarenfabrikanten,
Metallschaubenfabrikanten,
Schuhfabrikanten,
Glasichleifereibefiger,
Baugeschäfte,
Gips- und Zementgeschäfte,
Kunstschlosjereien,
Töpfermeister und Tonwarenfabriken,
Fliesengeschäfte.

Schriften 124. - Arbeitgeberverbanbe.

im Jahre 1906:
die Berbande der Berliner
Metallbildhauer,
Chirurgiebranche,
Etuissabrikanten,
Gas-, Wasser und Heizungssachmänner,
Bautischlermeister,
Planen- und Zeltsabrikanten,
Schildersabrikanten,
Wagenbauer,
Haarschmucksabrikanten,
Berlmutter-, Horn- und Steinnußknopffabrikanten.

Nur sechs Gewerbegruppen sind dem Bunde von 1900-1906 treu geblieben, nämlich die Organisationen ber Pianofortefabrikanten, der Bildhauer- und Stuckgeschäfte und ber Bader-, Glaser-, Maler- und Rlembnermeister. Bei feinem gegenwärtigen, burchaus fleingewerblichen Charafter trägt der Bund feinen Namen nicht mehr zu Recht 1. Mehrere ihm fernstehende Berliner Organisationen, wie der "Berband Berliner Metallinduftrieller" oder der "Verband der Baugeschäfte von Berlin und ben Vororten", beschäftigen für fich allein mehr Arbeiter als alle 16 Verbande des Bundes zusammen genommen. Der machtigfte gemischte Arbeit= geberverband des Reiches ift also auf absehbare Zeit hinaus nicht in Berlin, fondern in Samburg ju fuchen. Die Grunde für das Ausscheiden gablreicher Bereinigungen aus bem Bunde find, wie mir Berr Beneralfetretar Raffe freundlichft auseinanderfette, fehr verschiedenartig. Einige Verbande haben sich aufgelöft, andere schlossen sich fachlichen Reichsverbanden an und glaubten nunmehr bes gemischten Lotalverbandes nicht mehr zu bedürfen, wollten zugleich auch die doppelten Beitragsjahlungen vermeiden; der Berband ber Baugeschäfte ichied aus, weil feine entgegenkommende Baltung gegenüber ber Arbeiterschaft im Bunde Anftoß erregte (bamals bominierten die "icharfen" Metallwarenfabrifanten); Die Metallwarenjabritanten wiederum traten aus, als die Sandwerker= verbande des Bundes sich in der Mehrzahl zu Tarisverträgen mit den sozialdemokratischen Gewertschaften bereit fanden, die der genannte Industriellenverband pringipiell ablehnt. Im übrigen fteht der Bund heute mit fehr vielen Arbeitgeberverbanden Berlins dadurch in gemiffen Beziehungen, daß er, wie jene, dem Berein beutscher Arbeitgeberverbande angeschloffen ift. - Organ des Bundes ift die Deutsche Arbeitgeber= zeitung.

Arbeitgeberverband Magdeburg, gegr. 1905, der "Hauptsftelle" angeschlossen.

Arbeitgeberverband für Rostock = Warnemünde und Umgegend, gegr. 1907.

Arbeitgeberverband Parchim, gegr. 1907.

Allgemeiner Berband der Handel, Gewerbe oder Landwirtschaft treibenden Arbeitgeber von Bühow und Umgegend, gegr. 1907. Die Beteiligung von Landwirten macht diesen Berband besonders bemerkenswert.

¹ Seit dem 1. Januar 1907 traten einige weitere, meift neugegründete Verbände dem Bunde bei, so daß im Juni 1907 ein Bestand von 21 Korporationen erreicht wurde.

Arbeitgeberverband Wolbegk (Meckl.-Strelit,), gegr. 1907. Auch dieser Berband scheint Landwirte zu Mitgliedern zu haben. Mitgliederzahl im Sommer 1907: 54.

Arbeitgeberverband Hamburg=Altona (B), gegr. am 21. April 1890 als "Industrie- und Gewerbeverband von Samburg", feit dem 6. Juni 1890 unter dem heutigen Namen; Git Samburg. Altester, bekanntester und größter aller gemischten Ortsverbande in Deutsch= land, Borbild ber fpater gegrundeten ahnlichen Bereinigungen, Borfämpfer ber Organisationsbewegung unter ben Arbeitgebern auch über die Reichsgrenzen hinaus. Der Verband nimmt nur Korporationen auf und enthält von Anbeginn fowohl Sandwerker wie Großindustrielle. Außer hamburg und Altona kommen als Berbreitungsgebiet auch barburg, Wandsbet, Bergeborf und einige kleinere Nachbarorte in Betracht. Die Mitgliederzahl wächst ständig; bis 1896 hatte man die Ziffer 12 erreicht, wobei der Safen nur durch die drei kleinen Berbande der Emerführerbaafe, Stauer und Quartiersleute vertreten war. Dann brachte ber große Safenarbeiterstreit von 1896/7 einen Zuwachs von 6 am Hafen beteiligten Berbänden unter Führung des "Bereins hamburger Reeder". Kulemann verzeichnet 1899: 19, das "Verzeichnis" von 1903: 23 Mitglieder. Ende 1905 betrug die Mitgliedergahl 25, am 1. Januar 1907 bereits 30. Seitbem find wiederum einige Beitritte erfolgt. Um die bunte Busammensegung des Berbandes ju zeigen, seien die dreißig am 1. Januar 1907 angeschloffenen Bereinigungen bier angeführt:

- 1. Berband der Gifeninduftrie Samburgs,
- 2. Bereinigte Metallindustrielle, Sit hamburg,
- 3. Berein Samburger Reeder,
- 4. Verein der Importeure englischer Rohlen,
- 5. Berein hamburg-Altonaer Ewerführerbaafe von 1874,
- 6. Berein ber Lagerhalter von Hamburg und Nachbarorten, e. B.,
- 7. Berein der hamburger Quartiersleute von 1886,
- 8. Berein der Stauer von hamburg-Altona von 1886,
- 9. Berein der Kornumftecherfirmen Samburgs,
- 10. Bereinigung Samburger Schiffsmakler und Schiffsagenten,
- 11. Arbeitgeberverband für Binnenschiffahrt und verwandte Gewerbe,
- 12. Bereinigung der am Raffeehandel beteiligten Firmen,
- 13. Fischdampfer=Reederei=Berein "Elbe" zu Altona,
- 14. Berein der chemischen Industrie von Samburg-Altona,
- 15. Berein der Zigarrenfabrikanten von 1890,

5*

- 16. Brauereiverband für wirtschaftliche Interessen von Hamburg und Umgegend, G. m. b. H.,
- 17. Berband der Arbeitgeber der elektrotechnischen Betriebe von Sams burg und Umgegend,
- 18. Berband der Interessenten des Küpergewerbes von Hamburgs Altona und Umgegend,
- 19. Arbeitgeberschutzerband der Holzindustrie von Samburg und Rachbarstädten,
- 20. Berein der Leitergeruftbau-Intereffenten von Samburg-Altona,
- 21. Bereinigte Samburger Fuhrherren von 1885,
- 22. Berein ber Segelmacherbaafe von Samburg-Altona,
- 23. Bund der Steinhauer- und Steinsetmeister von Hamburg-Altona und Umgegend,
- 24. Betonverein Samburg,
- 25. Unterelbischer Bezirtsverein im deutschen Fleischerverbande,
- 26. Samburger Innungsausichuß,
- 27. Innungsausschuß Wandsbet,
- 28. Baugewerksinnung "Bauhütte zu Samburg",
- 29. Baugewerksinnung "Bauhütte zu Bergedorf",
- 30. Berein der Arbeitgeber von harburg und Umgegend.

Die unter Nr. 3—11 genannten neun Verbände haben sich im Januar 1907 zu einem "Berband der Schiffahrts- und Safenbetriebe von Samburg-Altona", e. B., enger jufammengeschloffen, der unter der fürzeren Bezeichnung "Safenbetriebsberein" infolge der Rampfe des folgenden Frühjahrs rasch bekannt wurde. Die Verbande Nr. 25-27 vertreten gegen 30 Innungen in dem Arbeitgeberverbande. Was die Gefamtzahl der beteiligten Arbeitgeber betrifft, fo betrug diese bei der Aufstellung bes "Berzeichniffes" von 1903: 5512, im Frühjahr 1905 rund 6300, jest ficher erheblich mehr. Die Ziffer der beschäftigten Arbeiter erreichte bereits 1903 die Hunderttausend, überragt fie also gegenwärtig zweisellos um ein Beträchtliches. - Der Arbeitgeberverband Samburg Altona ift der Gründer des Berbandes Unterelbe und feiner Streikentschädigungsgesellschaft und führt beider Geschäfte. Auch die erste Konferenz der von Arbeitgebern eingerichteten Arbeitsnachweise (in Leipzig 1898) wurde von ihm angeregt und wie die folgenden von feinem zweiten Borfigenden, Abg. Men & - Altona, geleitet. Der Geschäftsjührer des Berbandes, Freiherr von Reiswitz, ist gleichzeitig Chefredakteur der deutschen Arbeitgeberzeitung und gegenwärtig wohl in Wort und Schrift der

rührigste Agitator für den Zusammenschluß der Arbeitgeberschaft. Der Hamburger Berband hat demnach seinen Borrang unter den deutschen Arbeitgeberverbänden zu behaupten gewußt. Freisich hat er nicht vershindern können, daß die von ihm nach seinem eigenen Muster überall im Reiche angestrebten gemischten Berbände hinter den Reichseverbänden den der einzelnen Gewerbe mit der Zeit an Zahl und Besteutung weit zurücklieben. Die Zukunst gehört im allgemeinen troß der Blüte des Hamburger Verbandes den gewerblichen Zentralverbänden, wie unten noch eingehender dargelegt werden soll. Ein wirkliches Retz gemischter Lokalverbände zu schaffen, ist bisher nur in der Nachbarschaft von Hamburg selbst im Gebiet des jetzigen Arbeitgebersverbandes Unterelbe gelungen. Diesem Verbande gehören die solgenden Lokalorganisationen an, die beiden ersten als unmittelbare Glieder des Hamburg-Altonaer Verbandes:

Berein der Arbeitgeber für harburg und Umgegend (B), gegr. 1890.

Arbeitgeberverband Schiffbef-Billmärder (B), gegr. 1907.

Arbeitgeberverband Bergedorj (V).

Arbeitgeberverband Elmshorn (19).

Arbeitgeberverband Reumünster (19).

Arbeitgeberverband haber leben (B), eingetr. Berein, gegr. 1905. Diefer Berband gehört, wie die drei folgenden, der "Berseinigung schleswigscher Arbeitgeberverbande" an.

Arbeitgeberverein für Apenrade (B), gegr. 1901, umfaßte 1902: 86 Mitglieder mit etwa 500 Arbeitern.

Arbeitgeberverband Flensburg (B), eingetr. Verein, gegr. 1898, der bedeutendste Arbeitgeberverband Schleswig-Holsteins. Die Mitgliederzahl, die nie erheblich geschwankt hat, betrug 1899: 307 mit über 4200 Arbeitern, 1907: 280 mit rund 5000 Arbeitern. Der Berband ist von Ansang an ein lebhafter Borkämpser sür die gemischten Arbeitgeberverbände gewesen; seiner Agitation ist es im wesentlichen zuzuschreiben, daß in Schleswig-Holstein zahlreiche gemischte Berbände besgründet wurden, während Arbeitgeberverbände sür das Baugewerbe sast nirgends auftamen. Der Borsigende des Flensburger Verbandes, Fabrikant Molsen, leitet zugleich die Vereinigung schleswigscher Arbeitgeberverbände und ist stellvertretender Vorsigender des Arbeitgeberverbandes Unterelbe. Der Flensburger Verband umsaßt, ohne bisher in Unters

gruppen gegliedert zu sein 1, Großinduftrielle und Handwerker; in seinem siebenköpfigen Borftande muffen satungsgemäß mindestens drei Bertreter der Großindustrie und möglichst drei Innungsmeister sitzen. Das siebente Mitglied ist gegenwärtig ein Kaufmann.

Arbeitgeberverband Schleswig (B), eingetr. Berein, gegr. 1901, neu konstituiert 1906. Mitgliederzahl Ansang 1907: 112 mit 1160 Arbeitern.

Arbeitgeberverband Riel (B), gegr. 1902.

Arbeitgeberverband Lübeck (B), gegr. 1897. Mitglieders bestand 1906: 16 Vereinigungen (bunt gemischt nach Hamburger Muster, auch drei Innungen darunter) und 62 Einzelmitglieder.

Dem Arbeitgeberverbande "Unterelbe", dem die bisher genannten Berbande famtlich angehören, durften auch die drei folgenden sich ansgliedern oder im Laufe des letten Jahres bereits angegliedert haben:

Arbeitgeberverband Rendsburg, gegr. 1905.

Arbeitgeberverband Rellinghufen, gegr. 1907.

Arbeitgeberverein Sonderburg, gegr. 1904. Mitgliedersahl 1907: 57; Mitglied der Vereinigung schleswigscher Arbeitgebersverbande.

An anderen Orten Deutschlands sind mir noch solgende gemischte Bereinigungen bekannt geworden:

Allgemeiner Arbeitgeberverband für Celle, war im April 1907 in Vorbereitung.

Industrieller Arbeitgeberverband hannover, gegr. 1907. Berband der Arbeitgeber von Brake (Oldenburg), gegr. 1906.

Arbeitgeberverband für Melleund Umgegend, gegr. 1907. Arbeitgeberbund für Ölbe und Umgegend (Münsterland), gegr. 1907.

Arbeitgeberverein Ahlen (Münfterland).

Berein Bielefelder Fabrikanten (B), eingetr. Berein, gesgründet 1895. Der Berband zahlt seste Streikentschädigungen, ohne eine besondere Kasse für diesen Zweck begründet zu haben.

Fabrikantenverein von Iferlohn und Umgegend, gegr. 1903.

Arbeitgeberverband für Dortmund und Umgegend. Arbeitgeberverband von Remscheid und Umgegend,

¹ Rach einer Rotiz in der Deutschen Arbeitgeberzeitung VI 19 wurde im Mai 1907 die Bilbung einer Fachgruppe für das Holzgewerbe beschlossen.

eingetr. Berein (B), gegr. 1903. Die Mitgliederzahl betrug 1906: 225 mit rund 9500 Arbeitern. Im Sommer 1907 wurden rund 10500 Arbeiter mit 13,3 Millionen Mark Jahressohnsumme beschäftigt. Für die einzelnen Branchen bestehen "Branchekommissionen", für die Sägensund MaschinenmessersBranche ein eigener Unterverband. Mit den Nachbarsverbänden in Solingen, Hagen-Schwelm und Elberseld-Barmen steht der Verband im Kartellverhältnis.

Fabrikantenvereinigung im Belbert-Heiligenhauser Industriebezirk, Sit Belbert. Im Kartellverhältnis mit dem Solinger Berbande.

Cronenberger Fabrikantenverein, ebenfalls im Kartells verhältnis mit dem Solinger Berbande. Dieser Verein ist eine Ortssgruppe des Arbeitgeberverbandes im bergischen Industriebezirk.

Arbeitgeberverband in Köln, gegr. 1904 durch den "Berein der Industriellen des Regierungsbezirks Köln". Mitgliederzahl 1906: 120 Betriebe mit 40000 Arbeitern.

Allgemeiner Arbeitgeberverband Mannheim-Ludwigshafen, gegr. 1906. Der Berband nimmt Einzelmitglieder wie Korporationen auf. Er umfaßte im April 1907: 6 Korporationen und 199 Einzelbetriebe mit etwa 32000 Arbeitern. 5 Korporationen waren Handwerkervereinigungen.

Arbeitgeberverband Spener, gegr. 1906.

Arbeitgeberverband Landshut, gegr. 1906, seit 1907 Mitglied des Bayerischen Industriellenverbandes.

B. I. Die Reichsverbande eines Gewerbes,

die jest genannt werden sollen, sind in 15 große Gruppen eingeordnet, wobei im allgemeinen die Anordnung des amtlichen Verzeichnisses von 1903 beibehalten wurde.

1. Berg= und hüttenwefen.

Für Steinkohlenbergbau und Süttenindustrie bestehen feine Arbeitgeberverbände, sondern nur wirtschaftliche Bereine in den

¹ Einige Berreinigungen, die sich "Arbeitgeberverband" ohne nähere Kennzeichnung nennen, beschränken sich trothem sahungsgemäß auf bestimmte Gewerbe. So dient der "Arbeitgeberverband für Pforzheim und Umgebung" der dortigen Bijouterie-Industrie; der "Arbeitgeberverband Wilhelmshaven = Rüstringen" und die "Arbeitgeberbünde" in Bramsche, Beverstedt, Wilbeshausen, Oldenburg und Verden umfassen das Baugewerbe im weitesten Sinne des Wortes. Der von mir in der Zeitschr, d. d. ges. Staatswissenschaft 1907, H. 2, S. 254 genannte Verband in Forst ist textilindustriess.

einzelnen Revieren, die fich "berge und huttenmannische Bereine" ober "Bereine für die bergbaulichen Intereffen" nennen (9 an der Bahl). Diefe Bereine erörtern auch Arbeiterangelegenheiten, die für das Revier von allgemeinem Intereffe find; am 17. Ottober 1906 traten fie auläglich der damaligen Lohnbewegung unter ben Bergleuten fogar ju einer gemeinsamen Besprechung in Berlin zusammen. Aber ihre bis= herige Organisation ermöglicht ihnen nur, die Mitglieder zu beraten, nicht, ihnen bindende Beschlüffe aufzuerlegen. In dem wichtigsten dieser Bereine, dem "Berein für die bergbaulichen Intereffen im Oberbergamts= begirt Dortmund" (Sit Effen), befteht beshalb feit langerer Zeit bas Beftreben, einen feftorganifierten Arbeitgeberverband zu begründen oder ben Berein felbst entsprechend umzugestalten. Auch auf der letten Sauptversammlung im Mai 1907 tam diese Frage jur Sprache. Übrigens nahm diefer Berein wie auch der "Berein für die berge und hüttenmannischen Intereffen im Aachener Begirt" im Jahre 1904 an den Berhandlungen zur Begründung eines allgemeinen deutschen Arbeitgeberverbandes teil.

Zwischen den Steinkohlen bergwerken des Lugau-Ölsniß=Gersdorfer Reviers bestand 1892 ein Bertrag, der die Kontrashenten bei Konventionalstrase verpflichtete, kontraktbrüchige Arbeiter und solche, "die sich nach Erlangung ihres Attestes resp. des Lohnrestes in so ungebührlicher und roher Weise betragen, daß ihre Aufsührung durch Laufzettel bekanntgegeben wird", nicht mehr einzustellen. Zu einem Arbeitgeberverbande scheint sich dies Kartell nicht ausgewachsen zu haben. Auch die im Herbst 1905 vielerörterte "Sperre" im Kuhrrevier gegen mißliedige Arbeiter ging nicht von dem dortigen bergbaulichen Berein aus, sondern beruhte auf "nachbarlicher Berständigung" einzelner Zechen².

Arbeitgeberverband des deutschen Braunkohlen = industrievereins, Sis Halle a. S., gegründet von dem genannten wirtschaftlichen Berein und mit ihm gemeinsam verwaltet. Ein bessonderer Arbeitgeberverband der Niederlausitzer Braunskohlenwerke, Unterverband des vorigen, wurde im Juli 1907 besaründet.

Der Weißensels=Zeiger Bergwerksverein in Halle a. S. erklärte gelegentlich des Streiks im Braunkohlenbergbau im Frühjahr 1906, er sei der "Hauptstelle deutscher Arbeitgeberverbände" angeschlossen

¹ Socialpol. Zentralblatt I, S. 290.

² Soz. Pragis XV, Sp. 230.

(Tägl. Rundsch. 2. 4. 06, Ar. 155). Bielleicht gilt das auch von einigen anderen Bezirksvereinen des Braunkohlenbergbaus, deren im ganzen 8 bestehen.

Im Kalibergbau liegen die Berhältnisse wie bei der Steinstohlenindustrie: der wirtschaftliche "Berein deutscher Kaliinteressenten" erörterte am 14. Dezember 1906 in Magdeburg die Lohnbewegung unter den Kalibergleuten.

2. Metalle.

Arbeitgeberverband des Bereins deutscher Eisen= und Stahlindustrieller, gegr. 1905 von dem genannten wirtschaftlichen Berein und vermutlich dessen Berliner Geschäftsstelle unterstellt. Früher bereits, wie es scheint 1900, war in Düsseldorf ein besonderer "Arbeitgeberverband für den Bezirk der nordwestlichen Gruppe des Bereins deutscher Eisen= und Stahlindustrieller" entstanden. Beide sind der "Hauptstelle" angeschlossen. Der Bezirksverband zählte 1906: 143 Mitsglieder mit 124202 Arbeitern und einer Jahreslohnsumme von 169085070 Mark.

Gesamtverband deutscher Metallindustrieller (V), gesgründet 1890, Siß Berlin. Der Arbeiterzahl nach der größte deutsche Arbeitgeberverband, für viele andere vorbildlich geworden durch Straffsheit der Organisation, Pflege des unparitätischen Arbeitsnachweises, Gründung der ersten großen Streikentschädigungsgesellschaft. Der Gessamtverband entstand durch Zusammenschluß mehrerer selbständig besgründeter Bezirks und Ortsvereine. Seine ältesten Glieder sind

aus dem Jahre 1886: Berein Berliner Eisengießereien und Maschinen= fabriken, seit 1890 erweitert zum "Berband Berliner Metallindustrieller, e. B.",

aus dem Jahre 1888: Berband der Eisenindustrie Hamburgs, Berband Metallindustrieller in Frantsurt a. M. und Umgegend,

aus dem Jahre 1889: Verband der Metallindustriellen Magdeburgs und Umgegend,

Berein der Metallinduftriellen der Proving hannover und der angrenzenden Gebiete,

Chemniger Bezirksverband deutscher Metall= industrieller,

Bezirksverband Karlsruher Metallinduftrieller,

aus dem Jahre 1890: Berband der Metallinduftriellen von Halle und Umgegend,

Berband Kaffeler Industrieller, Verband der Metallindustriellen in der Kreisshauptmannschaft Dresden, Berein braunschweigischer Metallindustrieller, Verband der Metallindustriellen des Herzogtums Anhalt.

Diese schon recht stattliche Schar vermehrte sich mit der Zeit durch weitere Gründungen, besonders in ben Jahren 1896, 1900 und 1901, jo daß der Gesamtverband im April 1903 in 23 Bezirksverbanden bereits 2452 Mitglieder mit 292 786 Arbeitern umfaßte. Die folgenden Jahre brachten noch größere Fortichritte. Im Auguft 1906 gahlte man 38 Bezirksverbande, bagu zwei angeschloffene Bereine ("Berein ber Rupferschmiedereien Deutschlands" und "Berein beutscher Gifengiefereien") und etliche Einzelmitglieder, mit einer Arbeiterschaft von insgefamt etwa 431 000 Röpfen. - Der Gesamtverband umjagt naturgemäß borwiegend Großinduftrielle; jur Iluftrierung fei erwähnt, bag der "Berband der Metallinduftriellen Oft- und Westpreußens, e. B." im Jahre 1903 vierzehn Mitglieder mit 9098 Arbeitern gahlte! Doch jehlen die Handwerker nicht völlig. So gehörten besonders in Berlin mehrere Sandwerkerverbande (3. B. die "Vereinigung der Berliner Rlempner" ufw., 1903: 246 Mitglieder mit 1300 Arbeitern!) dem Gefamtverbande an und traten erft nach Gründung des "Bereins deutscher Arbeitgeberverbande" aus, um fich biefer größeren Organisation angugliedern. Der dem Gesamtverband angeschloffene "Berein ber Rupferich miedereien Deutschlands" ift gleichfalls eine kleingewerbliche Organisation; in feinen 14 Begirtsvereinen waren 1903 745 Mitglieder mit 5477 Arbeitern zusammengefaßt. Der andere "angeschloffene Berein" des Gesamtverbandes, der Verein deutscher Gisengießereien (mit 8 Gruppen) ift nebenbei bemerkt eine wirtschaftliche Bereinigung, die noch aus dem Jahre 1869 ftammt.

Der Gesamtverband ist die sührende Organisation im "Berein deutscher Arbeitgeberverbände" seit dessen Begründung; Konum.-Rat hecks mann-Berlin ift hier wie dort Vorsigender. Gbenso dominierend ist die Stellung der "Gesellschaft des Gesamtverbandes deutscher Metallindustrieller zur Entschädigung bei Arbeitseinstellungen" unter den nach ihrem Muster geschaffenen ähnlichen Gesellschaften anderer Verbände. Die Gesellschaft des Gesamtverbandes ist im März 1905 begründet worden und seit dem

1. Juni 1905 in Tätigkeit. Am 1. Januar 1906 jählte sie 742 Firmen mit 119 433 Arbeitern als Mitglieder, am 1. Januar 1907: 1048 Firmen mit rund 160 000 Arbeitern; die Firmen von 1906 zahlten jährlich 139 Millionen Mark an Löhnen, die von 1907 jährlich 185 Millionen Mark. Der Eintritt steht sämtlichen Mitgliedern des Gesamtverbandes frei, den einzelnen Firmen wie den Bezirksverbänden in corpore. Am 1. Januar 1907 verteilten sich die Mitglieder der Gesellschaft auf 29 Bezirksverbände gegen 22 im Borjahre. Es wird erstrebt, die Beeteiligung an der Streikversicherung im Verbande obligatorisch, du machen; doch zeigt die Tatsache, daß auß 9 Bezirksvereinen noch kein einziges Mitglied der Gesellschaft angehört, wie viele Schwierigkeiten bis dahin noch zu überwinden sind. — Das Organ des Gesamtverbandes ist die "Deutsche Arbeitgeberzeitung".

Innerhalb des Gefamtverbandes besteht eine besondere

Gruppe deutscher Seeschiffswerften, Sig hamburg, unter dem Vorsitz von H. Blohm i. Fa. Blohm und Voß, der auch den Verband der Eisenindustrie hamburgs leitet.

Berein der Rupferschmiedereien Deutschlands, gegr. 1889, Sit hannover, wurde oben schon erwähnt.

Bereinigung der Beißblech verarbeitenden Industriellen Deutschlands, Gruppe VII der 1897 gegründeten "Bereinigung der deutschen Metall- und Blechwarensabrikanten zur Wahrung
ihrer wirtschaftlichen Interessen", wurde 1906 mit Hilse des Bundes der Industriellen zum Arbeitgeberverband umgestaltet. Sig Berlin.

Schutverband beutscher Emaillierwerke, gegr. 1907, Sit Berlin. Un der Gründung beteiligten fich sämtliche Berliner Firmen; zahlreiche auswärtige stellten ihren Beitritt in Aussicht.

Berband der Drahtindustriellen Deutschlands, gegr. 1907, Sig Berlin. Gin lokaler Berband Berliner Drahtindustrieller bestand bereits seit Jahren.

Über die Gründung eines Edelmetallinduftriellen-Verbandes für ganz Deutschland schwebten im Ottober 1906 Berhandlungen. An Ortsvereinen bestehen bereits in diesem Gewerbe der "Arbeitgeberverband für Pforzheim und Umgebung", der "Arbeitgeberverband der Hanauer Edelmetallindustrie" und wohl noch andere mehr.

Rlempner= und Schloffervereinigungen fiehe unter Baugewerbe. 3. Maschinen= und Fahrzeugsabrikation, Instrumenten= bau, Uhrenindustrie.

Für Maschinenbau und Zentralheizungsanlagen bestehen nur wirtsschaftliche Bereine. Der "Berband beutscher Zentralheizungsindustrieller, e. B." hat mehrere Ortsgruppen (Leipzig, Hamburg), die mit dem deutschen Metallarbeiterverbande Tarisverträge vereinbart haben.

Die "Gruppe deutscher Seefchiffswerften des Gesamts verbandes deutscher Metallindustrieller" wurde schon erwähnt. Der "Berein deutscher Schiffswersten" ist eine wirtschaftliche Organisation.

Arbeit geberschut verband für das deutsche Wagenbau=
gewerbe, gegr. 1907 unter Zustimmung der (wirtschaftlichen) "Bereinigung deutscher Wagensabriken" auf Betreiben des örtlichen Berliner "Arbeit geber verbandes im Wagenbaugewerbe (B)".
Dieser Berliner Lokalverband (Mitglied des Bundes der Arbeitgeberverbände Berlins) entstand im April 1906 und jählte am Ende des
Jahres 263 Mitglieder mit etwa 1700 Arbeitern, darunter

- 12 Wagenfabrifanten,
- 17 Ladierermeifter,
- 137 Schmiedemeifter,
- 97 Stellmachermeister.

Seit Anjang 1907 sammelt der Berliner Berband einen Streitsentschädigungssonds, dem bestimmte Teile der Mitgliederbeiträge zusgewiesen werden, und hat sich daraushin zur Rückversicherung an die Streitentschädigungsgesellschaft des Bereins deutscher Arbeitgeberverbände angeschlossen. Der Berliner Verband wird wohl das Muster sür die Orsganisation des Reichsverbandes bilden. Auch in München besteht seit dem Sommer 1907 ein Lokalverband. Die Junungstage der Stellsmachers und der Schmiedeinnungen haben sich sür die Gründung des Arbeitgeberverbandes erklärt.

Verband deutscher Kinderwagensabritanten (B), gegr. 1899 als wirtschaftlicher Berein, 1906 mit hilfe des Bundes der Insbustriellen zum Arbeitgeberverband umgestaltet.

Die Pianofortefabrikanten find im allgemeinen dem Berliner Arbeitgeberschutzerband für das deutsche Holzgewerbe angeschloffen. In Berlin besteht seit 1896 eine besondere "Freie Vereinigung der Berliner Pianofortesabrikanten und verwandten Beruis» genossen", Mitglied bes Bundes der Arbeitgeberverbände Berlins, die 1903: 90 Firmen mit etwa 4450 Arbeitern umsaste 1.

In der Uhreninduftrie bestehen nur mehrere wirtschaftliche Zentralvereine. Der einzige Arbeitgeberverband, der mir bekannt wurde, entstand im Herbst 1906 für die Uhrenindustrie und verwandte Industrien des badischen und württembergischen Schwarzwaldes in Billingen.

4. Chemische Industrie.

Ein zentraler Arbeitgeberverband dieses Gewerbes ist mir nicht bestannt geworden, dagegen zwei Lokalbereinigungen: der Berein der Chemischen Industrie von Hamburg Altona (B), gegr. 1890, Mitglied des Arbeitgeberverbandes Hamburg-Altona, 1903 von 36 Firmen mit rund 5000 Arbeitern gebildet, und der Berband von Arbeitsgebern der Chemischen Industrie Mannheim Ludwigsshasen, gegr. 1906, der Ansang 1907 aus 21 Firmen mit rund 12700 Arbeitern bestand. Die Elberselder Farbensabriken gehören dem bergischen Arbeitgeberverbande an.

5. Steine, Erben und Blas.

In der Steininduftrie ist ein Reichsarbeitgeberverband dem Berfasser nicht bekannt geworden. Örtliche und Bezirksverbände bestehen vielsach, so für die Steinbrüche und Kalkwerke des Bezirks Aachen, für die Lithographenstein-Industrie von Solnshosen u. a. m. Ein Steinhauermeisterverband scheint sich über das ganze Reichsgebiet zu erstrecken.

Im Steinsetzerewerbe find neben dem "Bunde deutscher Steinsetzerinnungen", der wegen seiner Tarisseundschaft bemerkenswert ist, neuerzbings mehrere Arbeitgeber-Bezirksverbände entstanden, so der "Pom=mersche Arbeitgeberverband im Steinsetzerewerbe" in Stettin (drei Unterverbände seit 1907 in Stettin, Stralsund, Köslin), der Arbeitgeberverband der Steinsetzerbe der Provinz Brandenburg in Berlin, gegr. 1907, und der "Sächsische thü=ringische Arbeitgeberverband im Steinsetzerbe, e. B." in Plauen, gegr. 1907, vorläufig über den Südosten des Königreichs

¹ Ein besonderer "Schutverband der Klavierindustriellen Deutschlands", wie ich ihn nach einer Notiz der "Rheinisch-westfälischen Zeitung" (571, 14. Juni 1906) in der Zeitschr. f. d. gesch. Staatswiffensch. 1907, S. 257 aufführte, besteht nicht. Die Klavierindustriellen schlossen sich 1904 zusammen und gliederten sich 1905 dem Arbeitgeberschutverbande für das Holzewerbe an. (Berl. Bolksztg. 1905, Nr. 583).

Sachsen, die beiden Reuß und Sachsen-Altenburg sich erstreckend. Die Gründung eines Zentralverbandes wird hier wohl balb in Angriss gesnommen werden.

Im Ziegeleigewerbe ist die Arbeitgeberorganisation erst in den Anstängen. Der "Berband deutscher Tonindustrieller", der wirtschaftliche Zentralverband dieser Industrie, hat sich 1904 durch einen Bertrag mit der "Hauptstelle" verpslichtet, unter seinen Mitgliedern die Bildung von Arbeitgeberverbänden zu befördern und auch sonst die Bestrebungen der Hauptstelle nach Möglichseit zu unterstützen. An örtlichen und Bezirksarbeitgeberverbänden wurden mir besannt die kleinen Ziegeleibesitzervereinigungen von Lehnin und Umgegend und von Paewesin in der Mark Brandenburg, beide 1900 gegründet; der im November 1906 in Köln gegründete "Arbeitgeberverband der Ziegeleien des Kheinlands"; der noch größere "Kheinischswestsänden sür Dortmund und Umgegend, sür die Kreise Ruhrort, Duisdurg und Mörs usw.); der "Berein der Ziegeleibesitzer sür Franksurt a. M. und Umgegend", gegr. 1906, u. a. m.

Verband deutscher Kachelosensabrikanten, gegr. 1903, Sit Meißen (Sachsen). Der Verband, von dessen vielseitiger Tätigkeit schon die Rede war, zählte 1905: 148 Mitglieder, am 1. Januar 1907: 171 mit 5800 Arbeitern. Der Verband ist in 9 Bezirke geteilt, deren Verssammlungen über Bezirksangelegenheiten selbständig entscheiden. Organe sind die "Deutsche Arbeitgeberzeitung" und zwei Fachzeitschristen ("Osenindustriesund Töpserzeitung" in Leipzig und "Tonwaren-Industrie" in Bunzlau).

Berband der Arbeitgeber des Töpfer= und Ofensetze gewerbes Deutschlands, gegr. 1906, Sit Berlin. Mitgliederzahl bei der Konstituierung (Juni 1906): gegen 50 Unterverbände, teils Arbeitgeber= verbände, teils Junungen. Der wichtigste Unterverband ist wohl der "Bers band der Arbeitgeber des Töpfer= und Osensetzewerbes im Königreich Sachsen, e. B.", an dessen hauptversammlung sich 1906 die Konstituierung des Keichsverbandes anschloß. Der sächsische Berband entstand im Jahre 1903; in den Kreishauptmannschaften Dresden und Leipzig bestanden "Bereine der Arbeitgeber des Töpsergewerbes" schon vorher, seit 1889 bez. 1898. Bezirksverbände nach Muster des sächsischen bestehen auch sonst, z. B. einer sür Schleswig-Holstein und Lübeck.

¹ In meinem Auffat in der Zeitschrift f. d. ges. Staatswissensch., S. 257, ift dieser Berband nach einer irrigen Notiz in der "Hilfe" fälschlich als Mitglied des "Bereins deutscher Arbeitgeberverbände" bezeichnet worden.

Verband beutscher Topswarensabrikanten, gegr. 1906, Sig Bunzlau. Dieser Verband beschäftigt sich nicht allein mit den Arbeitgeberangelegenheiten seiner Mitglieder, sondern sucht auch die Produktion, die Verkaufspreise, das Kreditwesen im Gewerbe günstig zu beeinflussen.

In der Porzellanindustrie ist dem Versasser kein Reichsverband bestannt geworden. Ein Verband mitteldeutscher Porzellans sabriken mit dem Size Leipzig (gegr. 1901) umsaßte 1903: 32 Firmen, ein Verband der Porzellanindustriellen für Oberstranken und Oberpfalz mit dem Six Hof i. B. (gegr. 1898) zählte 18 Mitglieder mit 5000 Arbeitern. Beide gehörten dem wirtschaftlichen "Verband keramischer Gewerke in Deutschland" (gegr. 1872) an. Nähere Auskunft hat der Versasser leider nicht erhalten können.

Vereinigung deutscher Flaschenfabriken, gegr. 1890, Sit hamburg. Mitgliederzahl 1903; 37 Firmen mit 8011 Arbeitern. Der "Hauptstelle" angeschlossen.

Die Verbände des Bildhauer=, Stuffateur=, Gipfer=, Fliefenleger= und Glafer=Gewerbes fiehe unter Baugewerbe.

6. Säute, Leder, Lederwaren und Rautichut.

Dem großen wirtschaftlichen "Zentralverein der deutschen Ledersindustrie" steht noch kein entsprechender Arbeitgeberverband zur Seite. Einzelne wirtschaftliche Bereine dieser Gruppe findet man hie und da als Kontrahenten bei örtlichen Tarisverträgen. Von Arbeitgeberverbänden sind zu nennen:

Berein der Glaces und Weißlederindustriellen von Deutschland, gegr. 1887, Sit Berlin. Der Berein nimmt auch die wirtschaftlichen Interessen seiner Mitglieder wahr (siehe Anhang I). Die Mitgliederzahl betrug 1903 etwa 110 und dürfte seitdem sich kaum versändert haben. Der Berein gliedert sich geographisch in suns Eruppen und technisch in vier Abteilungen, die aber sämtlich keine selbständigen Berbände sind.

Berein deutscher Etuisfabrikanten (B) gegr. 1907, Sig Leipzig. Der Berband entstand in Anschluß an den 1905 konstituierten "Berband Berliner Etuissabrikanten" (B), der dem Bund der Arbeitgeber- verbände Berlins angehört.

Berband deutscher Lederwaren= und Reiseartikel= Industrieller, gegr. 1907, Sit Offenbach a. M. Dieser Berband entstand durch Zusammenschluß der in der Branche bestehenden Lokal= vereine von Berlin, Offenbach und Stuttgart. Er ift gleichzeitig wirtschaftlicher und Arbeitgeberverband. Die "Bereinigung Berliner Lederswarenfabrikanten" (seit 1901) trägt den gleichen Charafter.

Die Verbände der Schuh. und Handschuhfabrikanten siehe unter Bekleidung gindustrie.

7. Tegtilinduftrie.

Arbeitgeberverband der deutschen Textilindustrie, gegr. 1904 anläßlich des Crimmitschauer Ausstandes, Six Berlin (boch befindet sich die Geschäftsstelle in Aachen). Der Berband ist unter Führung des Bereins deutscher Tuche und Wollwarensabrikanten in Aachen entstanden (beide Berbände haben seither einen gemeinsamen Vorssitzenden in dem Aachener Fabrikanten E. Meher) und nimmt nach § 4 der Sahungen als Mitglieder auf:

- 1. Örtliche Arbeitgeberverbande der Textilinduftrie;
- 2. Bezirks= oder Landes-Arbeitgeberverbände der Textilinduftrie;
- 3. folche Verbande oder Vereine der Textilindustrie, welche neben anderen Zielen sich dem Verbandszweck unterstellen;
- 4. textilinduftrielle Gruppen gemischter Arbeitgeberverbande;
- 5. einzelne Textilinduftrielle, soweit mitgliedsfähige Ortsverbande hierzu ihre Zustimmung geben oder der Anschluß an solche nicht tunlich ift.

Mitgliederzahlen für diefen Berband ftehen mir leider nicht zur Berfügung. Sie find zweisellos beträchtlich, denn die Industrie hat mit gegen 150 000 organisierten Arbeitern zu rechnen, und neben den jüngeren reinen Arbeitgeberverbanden bestehen gerade in diesem Gewerbe nicht wenige lotale "Induftrievereine" ober "Fabritantenvereine", die aus wirtschaftlichen Bereinen fich ju Arbeitgeberverbanden erweitert haben. den Bezirksverbanden feien genannt: der "Berband ichlefischer Textilinduftrieller" in Breglau, gegr. 1878, Arbeitgeberverband feit 1904; der "Arbeitgeberverband der Lausiger Tuchindustrie", gegr. 1906 durch Bufammenfaffung der fieben g. T. ichon feit Sahren bestehenden Lotalverbande von Forft, Kottbus, Spremberg, Guben, Luckenwalde, Sommerfeld und Finsterwalde, mit insgesamt 28000 Arbeitern; der "Berband von Arbeitgebern der fächfischen Textilindustrie" in Chemnik, gegr. 1896; der "Verband fachfischethuringischer Webereien" eingetr. B., in Gera, gegr. 1902 durch Busammenschluß der sieben Fabrikantenvereine von Breig, Bera, Nehichkau-Mylau-Reichenbach, Meerane-Glauchau, Elfterberg, Konneburg und Weida (Ende 1906: 243 Betriebe mit 20 000 Arbeitern); der "Arbeitgeberverband der Textilinduftrie für Minden, Ravensberg und Lippe",

gegr. 1906, Sit Bielefeld; ber "Schutverband ber Textilinduftriellen bes Münfterlandes", gegr. 1902; der "Berein der niederrheinischen Textil= induftrie und ihrer Silfsinduftrien", gegr. 1900, Gig Rrefelb; ber Berband "füddeutscher Textil-Arbeitgeber", gegr. 1904 durch den "Berein füddeutscher Baumwollinduftrieller". Sinfichtlich ber Lokalorganisationen fei erwähnt, daß der Berband der Reichshauptstadt, der "Arbeitgeberverband der Textilindustrie von Berlin und Umgebung", erst 1906 entstand, was fich wohl durch den verhältnismäßig geringen Umfang biefes Bewerbezweiges in Berlin erflart. - Der Arbeitgeberverband ber beutschen Textilinduftrie hat fich bereits im Jahre 1904 der "hauptstelle" an-Sein Organ ift die deutsche Arbeitgeberzeitung. Wie viele Bereinigungen dem Reichsverbande noch fernstehen, vermag ich nicht zu fagen. Der "Berband von Arbeitgebern im bergischen Industriebezirk" empfahl im Jahre 1904 feinen tegtilinduftriellen Unterverbanden ben Anschluß nur für den Fall, daß der Machen-Berliner Berband der "Sauptftelle" fernbliebe, mas jedoch nicht geschah. Die Elberfeld-Barmer Bereinigungen blieben infolgedeffen außerhalb der Zentrale und gehören ihrerseits als Blieder des bergischen Sauptverbandes zum "Berein deutscher Arbeitgeberverbände".

In der Färberei bestehen wohl nur örtliche und Bezirksverbände, gewöhnlich, soweit ich sehe, in engem Anschluß an die textilindustriellen Berbände der betreffenden Gegend. Ich nenne die "Konvention sächsische thüringischer Färbereien und Appreturanstalten" (zugleich Kartell) und den "Verband der rheinischen Färbereien", gegr. 1900, Sig Kreseld.

8. Betleidungsinduftrie.

Allgemeiner deutscher Arbeitgeberverband für das Schneidergewerbe. Wenn auch nicht der größte, so doch vielleicht der bestorganisierte Arbeitgeberverband des Handwerfs. Gegründet 1902 infolge eines Ausruss, den der "Arbeitgeberverband des Schneidergewerbes in München" zunächst zur Schaffung einer süddeutschen Organisation erließ; Six München. Mitgliederbestand auf der ersten Generalsversammlung 1903: 1878 Mitglieder in 41 Ortsgruppen, unter denen damals noch viele Innungen waren. Insolge des oben besprochenen Ministerialerlasses sind diese Innungen in dem Verbande mittlerweile durch lokale Arbeitgeberverbände ersetzt worden. Ansang 1906 zählte man 80 Ortsgruppen mit 1900 Mitgliedern, die im Durchschnitt 20 000 Geshilsen beschäftigten, Ende 1906 über 2000 Arbeitgeber mit gegen 24 000 Arbeitern. Diese Ziffern sind seitdem weiter gewachsen. Seit Schriften 124. — Arbeitgeberverbände.

dem Juli 1906 sind die Ortsgruppen in Bezirken zusammengesaßt, die aber keine selbständige Bedeutung haben. Der Berband besitzt seit dem 1. Januar 1905 eine gesondert verwaltete Streikentschädigungskasse, der alle Ortsgruppen anzugehören verpflichtet sind. Die Kasse enthielt nach Jahresfrist bereits 40 000 Mark, Ende 1906 48 000 Mark.

Die Konfektionäre haben noch keinen zentralen Arbeitgeberverband. Richt selten gehören sie dem Schneider-Arbeitgeberverband an. Neben lokalen Organisationen, die z. B. in Stettin, Berlin und Hamburg mir bekannt geworden sind, besteht seit 1906 ein "Berband westbeutscher Kleidersabrikanten" in München-Gladbach. Die Gründung eines Arbeitgeberverbandes der deutschen Krawattensabrikanten in Kreseld meldete Soz. Pr. XIII Sp. 677 im Jahre 1904. Näheres ist mir nicht bekannt geworden.

Verein deutscher Stickwaren-Großsabrikanten, gegr. 1907, Sig Berlin. Der Verband nimmt außer den Fabrikanten auch die Engroßhändler der Branche auf.

Berband ber beutichen Schuh- und Schäftefabritanten, gegr. 1890, Sit Bamberg 1; zugleich wirtschaftlicher und Arbeitgeberverband. Bei der Aufstellung des "Berzeichnisses" von 1903 umfaßte der Berband in 11 Zweigvereinen 247 Firmen mit 24751 Arbeitern; Mitte 1904 gählte man in 14 Zweigvereinen 296, Mitte 1906 in 16 Zweigvereinen 421 Mitglieder. Hauptsitze des Berbandes (wie auch des Gewerbes überhaupt) sind Pirmasens (63 Firmen), Berlin (40 Firmen), Beigenfels (31 Firmen), Breglau (15 Firmen), dann Frankfurt = Offenbach, Wermelskirchen, Erfurt, Frankfurt a. D., Arnstadt i. Th. und München. Organ des Berbandes ift ber "Schuhmarkt" in Frankfurt a. M. Der Berband steht den beiden Bentralen, der "Sauptstelle" und dem "Berein deutscher Arbeitgeberverbande", bisher fern. Der Borfigende, Komm.-Rat Mang, fprach im Jahre 1904 auf der Berliner Sauptversammlung feine grundfätlichen Bedenken gegen das bei anderen Berbanden weit verbreitete "Scharfmachertum" und den "Standpunkt der Unversöhnlichkeit" aus. Berband der Schuh- und Schäftefabrikanten mar feinerzeit auch gegen die Buchthausvorlage und empfiehlt feinen Mitgliedern, mit den Bertretern der Arbeiterorganisationen zu verhandeln.

In der hand werksmäßigen Schuhmacherei bestehen bisher nur örtliche Arbeitgeberverbände, 3. B. in Berlin und Köln; im Herbst 1907

¹ Der Borfigende, Kommerzienrat Mang-Bamberg, ift feit 1907 Reichstags= abgeordneter für Erlangen-Fürth.

jaßten süddeutsche Schuhmachermeister die Schaffung eines Reichsarbeits geberverbandes ins Auge.

Berein beutscher Lederhandschuhfabrikanten, seit 1899 unter diefem Namen, hervorgegangen auß dem oben eingehend behandelten "Berein beutscher Glacehandschuhfabrikanten", ber 1869 entstand und feit 1889 als Arbeitgeberverband anzusehen war. Der Sit des Berbandes ift am Wohnfit des jeweiligen Borfitenden, früher lange Zeit in Altenburg (S.-A.), neuerdings in München. Das Schwergewicht bes Berbandes liegt gegenwärtig bei den beiden Sektionen, in die er fich neuerdings gliedert. Es ift in diefer hinficht charakteristisch, daß der hauptverband feinerlei eigene Ginnahmen hat, fondern von den Settionen unterhalten wird, daß der Hauptvorstand auf die Aufnahme und Ausschließung von Mitgliedern nicht ben geringsten Ginfluß hat usw. beiden Sektionen - die "nördliche" und die "füdliche" - haben ihre eigenen Sahungen, Borftande und Geschäftsführer. "Die Berbandsmitglieder haben zu erklaren, welcher diefer beiden Sektionen fie anaugehören münschen" (§ 3 ber Satungen). 1903 gablte ber Berband 145 Mitglieder mit 1465 Sandichuhmachern, von dem fonstigen Silf&= personal abgesehen. Damals war ihm u. a. ein kleiner "Berein beutscher Waschleberhandschuhsabrikanten" in Weglar angegliedert, der 12 Mitglieder gahlte. Diefer Berband ift mittlerweile aufgelöft worden.

Arbeitgeberverband ber Stroh= und Filzhutjabristanten Deutschlands, gegründet 1907 in München, nach Meldung der "Deutschen Arbeitgeberzeitung" VI 6. Kulemann erwähnt auf S. 580 f. einen "Berein Berliner Wollfilzhutsabrikanten", der 1895 zu= nächst bis zum Jahre 1900 ins Leben gerusen wurde und wohl wieder eingegangen ist (das Berliner Adresbuch der letzten Jahre kennt ihn nicht) — außerdem einen "Berein sächsischer Strohhutsabrikanten zur Wahrung gemeinsamer Interessen" in Dresden (gegr. 1896), der auch wirtschaftsliche Ziele versolzte. Ein "Berband Berliner Damenhutzabrikanten" von 1907 ist gleichfalls wirtschaftlicher und Arbeitgeber-Berband.

Für die Schirmindustrie bestehen zwei wirtschaftliche Vereine ("Berband deutscher Schirmsabrikanten und Interessenten verwandter Branchen", gegr. 1885, und "Vereinigung der Schirmsroßsabrikanten", gegr. 1905, beide in Berlin). Nach Mitteilungen der beiden Herren Generalsekretäre besteht ein Arbeitgeberverband in der Branche nicht. Meine Angabe in der Ztschr. s. d. ges. Staatswissensch. 1907 S. 259 ist also salsch; sie beruhte auf einer demnach ebenso irrigen Notiz in der "Deutschen Arbeitgeberzeitung" VI 3 vom 20. Jan. 1907.

6 *

9. Papierinduftrie und Buchbinderei.

Arbeitgeberverband beutscher Papier: und Zellstoff= fabrikanten, gegr. 1907, Sig Berlin. Die Gründung dieses Bersbandes wurde 1906 von dem (wirtschaftlichen) "Berein deutscher Papierssabrikanten" beschloffen und dann 1907 zusammen mit dem "Berein deutscher Zellstoffabrikanten" ausgeführt; bei der Gründung schloffen sich 70% der Zellstofferzeuger und mehrere große Papiersabriken der neuen Organisation an.

Verband deutscher Dachpappenfabrikanten (B), gegr. 1901 als wirtschaftlicher Verein, 1906 mit hilfe des Bundes der Institiellen, dem der Verband angehört, zum Arbeitgeberverband umsgestaltet. Sig Berlin.

Der Berein deutscher Tapeten sabrikanten in Berlin, gegr. 1889, ein wirtschaftlicher Berein, der sich auch als Kartell und Arbeitsgeberverband betätigte, hat sich Ende Juni 1907 aufgelöst. Bon sonstigen — etwa lokalen — Arbeitgeberverbänden dieses Gewerbes ist mir nichtsbekannt geworden.

Berband beutscher Buchbindereibesitzer, gegr. 1900, Sig Berlin. Der Verband umsaßt 3 Lokalverbände in Berlin, Leipzig und Stuttgart; außerdem werden als außerordentliche Mitglieder auch Innungen ausgenommen (das "Verzeichnis" von 1903 nennt als Mitzglieder die Innungen von Berlin, Leipzig, Hamburg und den Bund deutscher Buchbinderinnungen). Es handelt sich in dem Verbande vorwiegend um Großbetriebe ("Buchbindereien, Kartonnagen», Geschäftsbücher, Album», Gesangbuch», Briesumschlagsabriken u. a." nach § 3 des Statuts); die in den 3 Unterverbänden organisierten 84 Mitglieder des Jahres 1903 beschäftigten 5800 Arbeiter und Arbeiterinnen. Wohl im Interesse deutscher Buchbinderinnungen" 1906, einen neuen "Arbeitzgebers", Bundes deutscher Buchbinderinnungen" 1906, einen neuen "Arbeitzgebers", wurderband sür das deutsche Buchgewerbe" zu grünzden. Die Vorarbeiten dazu hat der Bundesvorstand übernommen.

Für die spezielle Branche der Kartonnagensabrikation sind mir nur lokale Organisationen bekannt geworden (in Dresden, Leipzig, Annaberg und Buchholz u. a. m.).

10. Solg=, Flecht= und Schnipftoffe.

Arbeitgeberschut verband für das deutsche Holzgewerbe (B), unter diesem Ramen anscheinend seit 1906, früher "Arbeitgeberschutzerband der deutschen Tischlermeister und Holzindustriellen", gegr.

1902, Sig Berlin. Der Verband umfaßt nicht nur handwerksmäßige Betriebe. 3m Frühjahr 1907 beftanden 78 Orts- und Bezirksverbande mit Mitgliedern in mehr als 250 Städten Deutschlands. Der Berband besitt eine eigene Streikentschädigungsgesellschaft, die der Rückversicherungs= gesellschaft des "Bereins deutscher Arbeitgeberverbande" seit deren Beftehen angegliedert ift. Organ ift die "Fachzeitung der Tischlermeifter und Holzinduftriellen Deutschlands". Mit den Holzinduftriellen Nordböhmens besteht ein Kartellvertrag, mit denen der Schweiz schwebten 1906 entsprechende Verhandlungen. Besonders nennenswerte Untergruppen des Schutverbandes sind die "Freie Bereinigung der Holzindustriellen zu Berlin", gegr. 1890, und ber "Berband fubdeuticher Solginduftrieller" in Stuttgart, aus bem 1900 gegründeten "Berband murttembergischer Holzinduftrieller" hervorgegangen. Der "Arbeitgeberschutzerband der Holzinduftrie von Samburg und Nachbarftadten, e. 2." ftand Unfang 1907 dem Zentralverbande noch fern. — Der Verband ist durch den Abg. Pauli-Potsdam im Reichstage vertreten.

Der Verband deutscher Faßsabrikanten und Böttchermeister in Frankenthal (Pjalz), den ich in der Ztschr. f. d. ges. Staatswiffensch. 1907 S. 259 noch verzeichnete, ist nach einer Mitteilung seines früheren Vorsitzenden aufgelöst worden.

In der Korbmacherei bestehen meines Wissens nur wirtschaft= liche Bereine, keine ausgesprochenen Arbeitgeberverbande.

Für tleinere Branchen bestehen hie und da örtliche Arbeitgebers verbände, so sür die vogtländischen Bürstens und Pinselsabristanten in Schönheide (Sachsen), für die Haarschmucksabrikanten und die Knopssabrikanten in Berlin usw. Die "Freie Berseinigung der Drechslermeister" in Berlin gehört dem Schußsverbande der Holzindustrie an.

11. Nahrungs - und Genußmittel = Industrie.

Arbeitgeberverband der Mühlenindustrie, gegr. 1905, Sig Charlottenburg bei Berlin. Sein erster Unterverband wurde 1906 für die Provinz Brandenburg ins Leben gerusen. Der vom "Baherischen Industriellenverbande" 1906 geschaffene "Arbeitgeberverband der bahesrischen Mühlen" in München steht dem Charlottenburger Zentralverband, wie es scheint, zurzeit noch sern.

Allgemeiner beutscher Arbeitgeberschutverband für das Bäckergewerbe (B), gegr. 1906, Sig Berlin. Der Berband ift eine Gründung des Zentralverbandes deutscher Bäckerinnungen "Ger-

mania" und steht, wie oben beschrieben, in engen Beziehungen zu ihm. Ausgenommen werden Bäcker, Konditoren und Brotsabrikanten. Der Berband gliedert sich in Bezirksverbände und Ortsgruppen; bei der Gründung im Herbst 1906 bestanden 30 Ortsgruppen, im Januar 1906 bereits 41; die Zentrale hat für die Ortsgruppen eine Normalgeschäftssordnung ausgestellt. Der Schutzverband zahlt Streikentschädigungen, ohne eine besondere Kasse sür diesen Zweck eingerichtet zu haben. Der Ansschluß an die Rückversicherungsgesellschaft des Bereins deutscher Arbeitsgeberverbände ist ins Auge gesaßt.

Bereinigung der Kakes= und Biskuitfabrikanten Deutschlands, früher ein rein wirtschaftlicher Berein, 1906 mit hilfe des Bundes der Industriellen zum Arbeitgeberverband umgestaltet. Gleichszeitig wurden mit zwei verwandten wirtschaftlichen Organisationen, dem "Berband deutscher Schokoladefabrikanten" und der "Bereinigung deutscher Zuckerwarensabrikanten", Bereinbarungen zu einem zweckmäßigen Zusammenarbeiten in Arbeitgeberfragen getroffen.

Ein Arbeitge berverband ber Zuckerindustrie ist zurzeit in Borbereitung. Die Satungen sind im Entwurf bereits in den Händen der Interessenten. Der Berein der deutschen Zuckerindustrie und der sogen. Magdeburger Brandverband ("Berband sür Berwertung von Zuckerüben in Unglücksfällen") sind an der Gründung beteiligt. Der neue Berband dürste sich der "Hauptstelle" angliedern.

Im Brauereigewerbe ist der "Boykottschutzverband deutscher Brauereien, Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit" in Berlin nicht als Arbeitgeberverband anzusehen. 1905 als Nachsolger des seit 1895 bestehenden "Zentralverbandes deutscher Brauereien gegen Verruserklärungen" begründet, Ende 1906 in 30 Verbänden 708 Brauereien mit $11^{1/2}$ Mill. Zentnern Malzverbrauch umsassend, bezweckt er nur den Boykottschutzseiner Mitglieder, nicht auch eine Entschädigung bei Streiß, und läßt zu sonstiger Tätigkeit den angeschlossenen Verbänden völlig sreie Hand. Die Einzelverbände sind wohl meist rein wirtschaftliche Bereine; der "Verein der Brauereien von Magdeburg und Umgegend" ist auch Arbeitgeberverband (Soz. Pr. XV, Nr. 48). Einige Vereine stehen im Tarisverhältnis mit ihrer Arbeiterschaft, so der Berein der Brauereien Von Maggend", der Brauereis verband sit wirtschaftliche Ind Prauereis

¹ Die Satungen erwähnen die Arbeiterschaft nicht. Rühmlich bekannt ift ber feit 1895 besiehende paritätische Arbeitsnachweis dieses Vereins.

Umgegend, G. m. b. H. (Mitglied des dortigen Arbeitgeberverbandes), der Verband rheinisch-westsälischer Brauereien. In St. Johann bestand sogar ein "Arbeitgeberverband der Brauesteien Südwestpreußens, der Pfalz und benachbarter Gestiete" (meines Wissens, der einzige Verband des Gewerbes, der sich als "Arbeitgeberverband" bezeichnete; übrigens hat diese Organisation, wie mir Herr Brauereibesitzer Reusang-St. Johann mitteilte, sich wieder ausgelöst). Im ganzen haben die Brauereien unmittelbar durch Streits weit geringere Schwierigkeiten und Verluste zu erleiden als durch die Bohkottbewegungen, die sich meist an die Ausstände anschließen. Ihr gefährlichster Gegner ist in der Regel nicht der Brauereiarbeiterverband, sondern das Gewerkschaftskartell des betreffenden Ortes.

Im Fleischergewerbe ist das Bedürsnis nach Arbeitgebersorganisationen sehr gering. Da der Kleinbetrieb vorherrscht, ist der Gesellenstand noch vielsach nur eine Durchgangsstuse zu Selbständigkeit; die gewerkschaftlichen Gesellenvereine sind dementsprechend schwach und die Streifs selten. Die Meister können sich hier mit den Innungen und dem Innungsverbande (Deutscher Fleischerverband in Franksurt a. M.) begnügen. Die einzige Arbeitgebervereinigung, die mir bekannt wurde, die "Vereinigung der Arbeitgebervereinigung, die mir bekannt wurde, die "Vereinigung der Arbeitgebervereinigung, die Meischergewerbe", umsaßt die vier Innungen von Mannheim, Ludwigshasen, Heiselberg und Worms! Der unterelbische Bezirksverein des deutschen Fleischerverbandes ist dem Arbeitgeberverbande Hamburg-Altona angeschlossen.

Im Tabakgewerbe vertritt ber "Deutsche Tabakverein" die wirtschaftlichen Intereffen des gefamten Gewerbes mit Ausnahme der Bigarettenindustrie; wirtschaftliche Zwecke verfolgen auch seine Fachverbande, die somit bier nicht in Betracht kommen. Dagegen find die ihm angeschloffenen Begirksverbande (meift erft 1906 und 1907 begründet) ausgesprochene Arbeitgeberverbande. Das Berhältnis der Begirksverbande jum Tabakvereine ift lofer als das der Fachverbande: nur ihre fämtlichen Borftands mitglieder muffen bem Sauptverein angehören, die übrigen Mitglieder find dazu nicht verpflichtet. ältesten Organisationen diefer Art find der Berein ber Zigarren= jabrikanten von 1890 in hamburg und der Bremer Zigarrenfabritanten = Berein, gegr. 1891. Gegenwärtig beftehen, bon Orts= vereinen abgesehen, Begirksverbande gur Wahrung der Arbeitgeberintereffen in Sachfen (Frankenberg), Thuringen (Gifenach), Weftfalen (Minden), der Untermaingegend (Frankfurt a. M.), dem badischen Unterund Oberland (Mannheim und Dinglingen). 3m Januar 1907 haben bie Bezirksverbände unter sich ein Kartell abgeschlossen, das — teilsweise zunächst nur für das laufende Jahr — den Teilnehmern gegensseitigen Schutz bei Arbeitskämpsen sichert. Die Bedeutung dieses Kartells wird zweisellos rasch wachsen. Der west fällsche ZigarrensabriskantensBerband in Minden mit 25000 Arbeitern gehört dem "Berein deutscher Arbeitgeberverbände" an, ebenso der Hamburger Bersband als Mitglied des Arbeitgeberverbandes Hamburgs-Altona.

Berband ber beutschen Zigaretten=Industrie, gegr. 1906, Sig Dresden. Dieser Arbeitgeberverband entstand durch Berschmelzung des wirtschaftlichen "Berbandes deutscher Zigarettensabriken" in Dresden mit dem "Berein deutscher Zigarettensabrikanten" in Berlin. Es sollen 5 bis 6 Bezirksverbände im Reiche gebildet werden.

12. Polygraphisches Gewerbe.

Deutscher Buchdruckerverein, gegr. 1869, Sit Leipzig. Der älteste Arbeitgeberverband Deutschlands und das Haupt derjenigen Gruppe unter ihnen, die auf friedliche Verständigung mit der Arbeiterschaft unter paritätischen Formen bedacht ist. Die bemerkenswertesten Mitgliederzissern aus seiner wechselvollen Geschichte wurden oben bereits angeführt. Im Juni 1907 zählte er 4083 Mitglieder (3937 Firmen) mit rund 42 000 Gehilsen. Der Verein ist in 12 Kreise (nominell nur 9; die Kreise I, IV und IX sind geteilt) mit eigener Organisation, die Kreise I, IV und IX sind geteilt) mit eigener Organisation, die Kreise i ihrerseits in Bezirke gegliedert, deren zurzeit 70 bestehen. Das Organ des Vereins ist die "Zeitschrift sür Deutschlands Buchschrucker, Steindrucker und verwandte Gewerbe", die allwöchentlich erscheint. Diese Zeitschrift ist aus einem ausschließlichen Organ des Buchdrucks im

1 Wenigstens die Rreise sollen hier namentlich genannt werden:

Areis Ia: Rord, Sitz Hamburg. Areis Ib: Nordwest, Sitz Hannover.

Kreis II: Rheinland, Westfalen und Birkenfeld. Sig Köln. (Dies ist der Kreis,

in dem die Tarifgegner jahrelang dominierten).

Kreis III: Main, Sitz Franksurt a. M. Kreis IVa: Südwest, Sitz Stuttgart.

Rreis IVb: Elfaß-Lothringen, Sit Straßburg.

Kreis V: Bahern, Sig München. Kreis VI: Thüringen, Sig Halle. Kreis VII: Sachsen, Sig Leipzig,

Rreis VIII: Berlin und Bororte, Sit Berlin.

Rreis IX a: Nordost, Sit Breslau (Schlefien, Posen, Oft- und Westpreugen).

Rreis IXb: Pommern und Brandenburg, Sit Stettin.

Laufe der letten Jahre jum Zentralblatt fast aller graphischen Verbande geworden und hatte 1907 eine Auflage von nabezu 9000 Eremplaren. Das Beftreben bes Buchdruckervereins, alle organisationsfähigen Buchdruckereibesiger in sich zusammenzufaffen, mar jahrzehntelang erfolglos; aber man gab dies Ziel niemals auf, da ohne eine folche einheitliche Rentralorganisation die dauernde Fortführung der Tarispolitik höchst jraglich, die Gesundung im Innern des Gewerbes (Einhaltung auß= reichender Breise, Berhinderung leichtfinniger Buchdruckereigründungen) faum zu erwarten, die Regelung des Lehrlingswesens unmöglich mar. Dementsprechend begrußte der Verein mit Freude das handwerkerschutsgefet bom 27. Juli 1897 und befchloß, fich auf dem Boden diefes Befeges zu einem Innungsverbande mit örtlichen 3mangsinnungen um-Doch diefer Berfuch miggludte vollständig. Die ungludfelige Gegenüberstellung von "Fabrit" und "Handwert" riß das Gewerbe in zwei Teile, und die Verfuche der Behörden und Gerichte, die beiden Begriffe gegeneinander abzugrenzen, machten die Verwirrung nur noch größer. Rach wenigen Jahren murde baher diefer Brrmeg von dem Buchdruckergewerbe wieder bewußt verlaffen, und wenn auch heute vielleicht noch einige Buchdruckerinnungen bestehen, fo ift es boch ein typischer Vorgang, wenn im Jahre 1906 die Zwangsinnung Leipziger Buchdrudereibesitzer fich auflöste und ein Bezirksverein des Buchdrudervereins ihre fämtlichen Einrichtungen übernahm. Seit dem Jahre 1904 (Straß= burger Hauptversammlung) warf man sich energisch auf den Ausbau der Bezirksvereine, mit bem Erfolge, daß die Mitgliederziffer nunmehr alljährlich um etwa taufend Firmen stieg. Das Hauptagitationsmittel mar dabei, wie oben bereits angedeutet murde, der Ablauf der letten gehnjährigen Friedensperiode und die Notwendigkeit einer Tariserneuerung im Jahre 1906. Nur ein ftarter Prinzipalsverein, das mar klar, konnte ohne Rampf mit dem gewaltig erstarften Behilfenverbande für die nächsten fünf Jahre erträgliche Lohn- und Arbeitsbedingungen schaffen und fichern. Wirklich gelang die Tariferneuerung durch friedliche Berhandlungen; neben dem Abschluß des Tarifs aber, der wie früher formell als Bereinbarung aller tariftreuen Firmen mit allen tariftreuen Gehilfen, nicht als Bertrag ber beiden Organifationen ("Buchdruckerverein" und "Buchdruckerverband") auftritt, wurde im Juni 1906 zwischen ben beiden Organisationen ein Sondervertrag abgeschloffen, der in seinem berühmt gewordenen § 4 jolgende Bestimmung trifft: "Der Tarifvertrag verpflichtet

- a) die Mitglieder des deutschen Buchdruckervereins, nur solche Geshilfen einzustellen, die dem Verbande der deutschen Buchdrucker angehören;
- b) die Mitglieder des Berbandes der deutschen Buchdrucker, nur in folchen Buchdruckereien tätig zu werden, deren Inshaber dem deutschen Buchdruckerverein angehören.

Gehilsen, die bei Abschluß des Bertrages das 50. Lebensjahr erreicht haben, sallen nicht unter die Bestimmung a des § 4 des Bertrages.

Die Bestimmungen des § 4 des Vertrages treten für solche Gehilsen, die bei Abschluß des Vertrages noch anderen Kassen angehören, an deren Leitung Prinzipale beteiligt sind, erst dann in Krast, wenn die beiden vertragschließenden Vereine diesbezüglich einen bestriedigenden Aussweg gefunden haben.

Der vereinbarte Bertrag läßt für die Zukunft offen, daß auch and ere organisierte, für die Tarisgemeinschaft wichtig erscheinende Bereinigungen in die Bertragsgemeinschaft ausgenommen werden können, sosen sie den Tendenzen des gedachten Bertrages entsprechen. Über eine eventuelle Ausnahme derartiger Bereine entscheidet das Tarisamt.

Über eine gewiffe Übergangszeit zur Durchführung der Beftimmungen a und b und über etwaige Erleichterungen derfelben beschließt das Tarifamt. Bom Tarifamte sestgeset Übergangsbestimmungen sind ebenso verbindlich wie der Tarif und dieser Bertrag."

Soweit der § 4 des Organisationsvertrages. Die Übergangszeit ist mittlerweile auf 2 Jahre sestgeset worden, so daß der § 4 am 1. Januar 1909 in Kraft treten wird.

Diese Abmachung bedeutet trot der Einschränkungen und Milderungen in den letten vier Absäten grundsätlich die Einsührung eines Orsganisation sywanges im Buchdruckgewerbe. Die unorganisierten tariftreuen Prinzipale werden durch die Furcht vor Personalmangel in den Prinzipalsverein, die unorganisierten taristreuen Gehilsen durch die Furcht vor Arbeitslosigkeit in den Buchdruckerverband hineingetrieben. Die kleineren Gehilsenorganisationen werden dem Tarisamte auf Enade und Ungnade ausgeliesert². Die Verbändler können auf einen stattlichen

¹ Der Berfasser wird im legten Abschnitte bieses Buches auf bas Pringip bes "ausschlieglichen Berbandevertehre" noch einmal zurückommen.

² Der Aufnahme bes zu ben chriftlichen Gewertschaften gehörenben "Gutenbergsbundes" (gegen 3000 Mitglieder) in die Vertragsgemeinschaft hat der Tarifausschuß im Sommer 1907 im Prinzip zugestimmt.

Zuwachs an Mitgliedern mit Sicherheit rechnen, und der deutsche Buchdruckerverein wird nunmehr auf diesem Umwege auch ohne das Innungsgesetz zu einer Zwangsvereinigung etwa nach Art des "Börsenvereins deutscher Buchhändler", dessen Organisationssorm Dr. Giesecke schon 1902 auf der Konstanzer Hauptversammlung als vorbildlich hinstellte.

Freilich hat sich auch Widerspruch gegen dieses Versahren geregt. Soweit er von Arbeiterseite ober von der Tagespresse ausging, darf er hier unbesprochen bleiben. Auf feiten ber Pringipale aber ift er um fo bemerkenswerter, als er jur Gründung einer zweiten Arbeitgeberorganisation geführt hat. Es war nicht ber Organisationszwang für die Buchdruckereibesiger, an den die Opposition anknupfte, sondern der für Man wies daraufhin, daß der "Verband der deutschen Buchdrucker" der jogialdemokratischen "Generalkommission der Gewertichaften Deutschlands" angeschloffen fei und, wenn auch sagungegemäß in politischen und religiösen Fragen neutral, doch tatsächlich "von sozialdemokratischen Führern geleitet", "von fozialdemokratischen Unschauungen beherrscht", folglich "durch und durch sozialbemokratisch" fei 1. Es fei ein politisch unkluger und moralisch verwerflicher Terrorismus, diefer sozialdemokratischen Organisation Taufende von unorganisierten, meift national gesonnenen Gehilsen rudsichtslos in die Arme zu treiben. Auch an bem Bewerbe felbst werde fich biese Stärkung bes sozialbemokratischen Berbandes mit Silfe ber Pringipale fpater bitter rachen. Unter Sinweis auf diese Grunde traten die Gegner des § 4 im September 1906 gufammen und begründeten einen

Arbeitgeberverband für das Buchdruckgewerbe mit dem Size in Berlin. Es ist eine etwas bunte Gesellschaft, die sich in dieser Organisation zusammengesunden hat. Nicht nur, daß alle politischen Parteien außer der Sozialdemokratie vertreten sind, wie man selbst nachedrücklich hervorhebt, es sinden sich darunter auch taristreue Firmen und Tarisgegner, bisherige Mitglieder des Buchdruckervereins und Außenseiter— alle vereinigt nur durch die gemeinsame Ablehnung des "Organissationsvertrages". Der Zweck des neuen Verbandes ist nach dem § 1 seiner Sahungen:

"seine Mitglieder in ihren berechtigten Interessen als Arbeitgeber zu vertreten, insbesondere für die Koalitionsfreiheit der Arbeitgeber und

¹ "Tenkschrift des Arbeitgeberverbandes für das Buchdruckgewerbe an die Hohen Staatsregierungen, die Mitglieder der Parlamente, die Kommunalverwaltungen und alle vaterlandsliebenden Staatsbürger." Berlin 1907. S. 7.

Gehilsen einzutreten und auf zweckdienliche Berbesserungen des Tarifs hinzuarbeiten".

Das besagt nicht viel und vor allem nichts Positives. Denn auf Die Geftaltung des Tarifs wird die kleine Schar des Arbeitgeberverbandes ohne jeden Ginfluß bleiben, ja es wäre geradezu finnwidrig, an der "Berbesserung" des Tarifs eine Organisation mitwirken zu lassen, die jedem pringipiellen Tarifgegner offen fteht. Das hieße den Bod gum Gartner fegen. Unter diesen Umftanden ift es fraglich, ob der Arbeitgeberverband fich für die Dauer als lebensfähig erweift. Bielleicht wächst er fich (wie ber "Korrespondent" des Gehilfenverbandes vermutet) mit der Zeit zur Bereinigung aller tariffe in blichen Firmen aus, mas fein Organ gurzeit freilich energisch ablehnt; oder aber er erreicht wider Erwarten eine erhebliche nachträgliche Abschwächung des umftrittenen § 4, fo daß feinen tariftreuen Mitgliedern das Berbleiben oder der Wiedereintritt in den Buchdruckerverein ermöglicht wird. Diefe zweite Löfung mare nach jeder Richtung bin die erfreulichste. Denn die gegenwärtige Absplitterung tariftreuer Firmen von dem Buchdruckerverein und ihre Bereinigung mit ausgesprochenen Tarisgegnern ift ebenso bedauerlich und unnatürlich wie der schroffe Roalitionszwang, den die gegenwärtige Fassung des § 4 im Buchdruckgewerbe heimisch machen will.

Es sei noch erwähnt, daß der Arbeitgeberverband bei seiner ersten Hauptversammlung im März 1907 143 Firmen mit rund 2000 Gehilsen zählte und damals den Entschluß saßte, sich in 20 Kreisen zu organisieren. Seine "Mitteilungen", die bis dahin in zwangloser Folge erschienen, werden seitdem alle 14 Tage ausgegeben.

Bereinigung der Schriftgießereibesiger Deutschlands, gegr. 1901, Six Franksurt a. M. Diese Bereinigung ist nach dem Borsbild des Buchdruckervereins zugleich wirtschaftlicher und Arbeitgebersverband. Sie gliedert sich in 3 Kreise (mit den Sixen Berlin, Leipzig und Franksurt a. M.) und umsaßt 37 Firmen, wohl sast alle überhaupt in Betracht kommenden. Organ ist die "Zeitschrift sur Deutschlands Buchdrucker 2c."

Berein deutscher Steindruckereibesitzer, gegr. 1900, Sig Leipzig. Der Verein ist aus einer entsprechenden Landesorganisation im Königreich Sachsen hervorgegangen. Er hat sich genau nach dem Vorbilde des Buchdruckervereins ausgestaltet, gliedert sich wie dieser in 9 Kreise mit einer größeren Anzahl von Bezirken und benutzt als Organ die "Zeitschrift für Deutschlands Buchdrucker, Steindrucker und verwandte

Gewerbe". Die Mitgliederzahl betrug im Juni 1905: 442, im Juni 1906: 609. Rach dem Muster des Buchdruckervereins saßte das erste Statut des Steindruckervereins (vom 11. Rovember 1900) die Schaffung eines Reichstarisvertrages zur Regelung der Arbeiterverhältnisse ins Auge. Da aber innerhalb des Bereins erhebliche Bedenken gegen einen solchen Taris entstanden, siel dieser Programmpunkt in den Sazungen vom 3. Rovember 1902 wieder sort, und nur die üblichen Ausgaben der wirtschaftlichen Bereine wurden beibehalten. Der Arbeiterschaft gedachten die Sazungen von 1902 nur noch insosern, als es im ersten Saze des § 4 hieß:

"Der Verein bezweckt die Förderung der materiellen und geistigen Interessen der Steindruckereibesitzer des Deutschen Reiches und der verwandten Geschäftszweige, sowohl der Arbeitgeber als der von diesen beschäftigten Arbeitnehmer."

Nachdem in den folgenden Jahren einzelne Ortstarisverträge entftanden waren, fand fich im Juni 1905 auf der Rurnberger Sauptversammlung eine Zweidrittelmehrheit, die wiederum die Schaffung allgemeiner Arbeitsbedingungen für das gange Reich befürwortete. Die dieferhalb im Februar 1906 in Leipzig stattfindenden Verhandlungen zwischen Prinzipals- und Gehilfenvertretern scheiterten jedoch an schweren Differenzen, und nunmehr schien eine gewaltige Streikbewegung an vielen Orten Deutschlands unvermeidlich bevorzustehen. In der Überzeugung, daß der Berein deutscher Steindruckereibefiger einem folchen Rampfe nicht gewachsen sei — denn so wenig wie der Buchdruckerverein und die anderen graphischen Verbände besitt er satungsgemäße Streikabwehr= waffen oder eine Streikunterstützungskaffe -, traten fogleich nach dem Scheitern der Tarifverhandlungen die dabei beteiligten Brinzipalsvertreter und die Borftandsmitglieder des Bereins ju Beratungen über die Begründung eines besonderen Streikabwehrverbandes zusammen. Und fo entstand im März 1906 ber

Schuhverband beutscher Steindruckereibesitzer in Berlin. Dieser neue Berband ist ein Arbeitgeberverband im Sinne der bisher besprochenen Abwehrorganisationen. Seine Zwecksormulierung (§ 1) lehnt sich auss engste an die entsprechenden Säte in den Statuten der Metallindustriellenverbände an. Bald nach seiner Gründung mußte der Schuhverband in der Tat in den erwarteten Kamps eintreten; die örtlich ausbrechenden Streiß wurden durch Massenaussperrungen zu einem Kampse in 38 Städten erweitert, bei dem mindestens 6000 Mann

feierten, und erst nach monatelangem Ringen einigten fich beide Parteien in einem Reichstarifvertrage, den der Senefelderbund und der Schutzverband unterzeichneten. Satte der Schukverband auf diese Beise feine Existenzberechtigung erwiesen, so war nunmehr eine Regelung feiner Stellung ju bem älteren "Bereine" vonnöten. Der Mitgliederbestand beider Organisationen war vielsach identisch und das Berhältnis der beiderseitigen Leitungen zueinander, soweit ich febe, jederzeit freundschaft= lich. Im November 1906 erklarte der "Berein" auf feiner Saupt= versammlung, die beiden Berbande sollten "nebeneinander Sand in Sand geben". Gleichzeitig wurden die Sagungen des Bereins in dem vom 3med handelnden Paragraphen wiederum nach dem Mufter des Buchdruckervereins erweitert. Es wurde eine Beftimmung aufgenommen über Ordnung und Befestigung der geschäftlichen Berhaltniffe amischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern durch Mitwirkung des Bereins bei Feststellung und Durchführung von Lohntarifen. Der Berein war also wieder bereit, fich mehr als gelegentlich mit Arbeiterangelegenheiten zu Es folgten kommiffarische Berhandlungen zwischen beiben Organisationen im Dezember 1906. Man einigte fich ohne Widerspruch dahin, den nächsten Generalversammlungen hüben und drüben die vollftändige Berschmelzung der Berbande vorzuschlagen, und es unterliegt keinem Zweisel, daß dieser verständige Vorschlag durchdringen wird. Die Steindruckerei wird dann über einen fehr bemerkenswerten Arbeit. geberverband verfügen, der (ähnlich wie die Berbande des Schneiderund des Holzgewerbes) einerseits für paritätische Unterhandlungen und reichstarifliche Regelung ber Arbeitsverhaltniffe ju haben ift, anderseits bank feiner guten Disziplin und feinen ftarken Finangen auch eine Streitbewegung nicht zu fürchten braucht.

Bund der Lichtbruckanstalten Deutschlands, gegr. 1903, Sit Leipzig. Auch diese Organisation ist eine kleine Nachbildung des Buchdruckervereins und lebt nach seinem Borbild seit 1904 im Tariseverhältnis mit den Gehilsen. Wie der Buchdruckerverein hat dieser Bund neben der Pflege des Tariswesens auch alle wirtschaftlichen Interessen seines Gewerbes im Auge (z. B. ist ein Minimalpreistaris ausgearbeitet worden). Der Bund gliedert sich in süns geographische Gruppen (Kordedeutschland, Mitteldeutschland, Bahern, Südwestdeutschland, Rheinlands Westsalen Dessens Rassau). Organ ist die "Zeitschrift sür Deutschlands Buchdrucker, Steindrucker und verwandte Gewerbe".

Von der Vereinigung der Besitzer xylographischer Anstalten, einem kleinen Verbande, der 1903 entstand, berichtet Imle¹, daß er die Schaffung einer Reichstarisgemeinschaft anstrebe. Räheres über den Berband ist mir nicht bekannt geworden.

Bund ber chemigraphischen Anstalten Deutschlands, gegr. 1903, Sis Berlin. Wiederum eine kleine Nachbildung des Buchsbruckervereins. Auch dieser Bund hat seit 1904 eine Tarisgemeinschaft mit seiner Gehilsenschaft und ist im übrigen auch als wirtschaftlicher Berein tätig. Die Mitglieder gliedern sich in vier geographische Gruppen (Size: Berlin, Leipzig, München, Stuttgart). Als Organ dienen verstrauliche "Mitteilungen", die in zwangloser Folge erscheinen. Die Mitsgliederzahl betrug im Jahre 1903 bei der Tarisberatung 54 Firmen und stieg im ersten Tarisjahre auf 90, da die beiden tarisschließenden Organisationen den "ausschließlichen Berbandsverkehr" (siehe oben beim Buchdruckerverein!) einsührten. Sie ist seitdem noch weiter gewachsen, so das die Zahl der unorganisierten Firmen gegenwärtig nur noch ganz gering sein kann. Den Vorsitz des "Bundes" und seines Tarisausschusses sührt Komm. Rat Büxenstein zwerlin, der bekannte Führer des Buchdruckervereins in Tarisangelegenheiten.

13. Baugewerbe.

Deutscher Arbeitgeberbund für das Baugewerbe, eingetr. Berein, gegr. 1899, Sig Berlin. Nach der Bahl ber Ortsgruppen die verbreitetste deutsche Arbeitgeberorganisation. Die Gründe dafür liegen klar zutage: einmal ist das Baugewerbe mehr als jedes andere von Streiks bedroht, weil der Unternehmer feine Produktionsftätte nicht verlegen, nicht "Streikware" in befreundete Betriebe abgeben tann, während für die Streikenden die Kontrolle der Bauplätze und die Ginwirkung auf etwaige "Arbeitswillige" besonders leicht ist; andererseits ift das Baugewerbe auch in den kleinften und entlegenften Landstädten vertreten und mit ihm die Zentralverbande der Maurer, Zimmerer, Bauhilisarbeiter usw. Es ist beshalb auch nicht verwunderlich, daß Berfuche gur Schaffung von Arbeitgeberverbanden in diefem Gewerbe ichon früh unternommen wurden, wie oben bereits berichtet worden ift. gegenwärtig bestehende Bund ift eine Gründung bes "Innungsverbandes deutscher Baugewerksmeifter"; beide Organisationen leitet feit ihrem erften Tage der Abgeordnete Baurat Felisch in Berlin. Die Gründung des Bundes wurde im September 1898 von dem Innungsverbande beichloffen und am 15. März 1899 in Berlin unter Beteiligung von 29 Orts-

¹ Gewerbliche Friedensdotumente, S. 72.

verbänden vollzogen. 11 andere Ortsverbände waren zwar auf der Gründungsversammlung vertreten, konnten sich aber zum Beitritt nicht entschließen. Dieser Vorgang ist thpisch für die Organisationsbewegung im Baugewerbe: die Zahl der Arbeitgeberverbände, die dem Bunde aus allen möglichen Gründen fernbleiben, ist dis zu diesem Tage beträchtlich. Immerhin machte die neue Zentrale äußerlich von Jahr zu Jahr gute Fortschritte. Es waren ihr angegliedert:

im	Oktober	1899	41	Berbände,			
	September	1900	67	,	mit	2850	Mitgliedern,
s	Januar	1903	116	=	=	5319	=
=	November	1903	124	=	=	6365	=
=	Februar	1905	147	*	=	7758	=
=	März	1906	159	=	*	8465	=
=	Februar	1907	277	¥	=	13000	=

Zwischen den Bund und die Ortsverbände treten als Mittelglieder die Landes= und Bezirksverbände, deren Mehrzahl erst in den letzen Jahren gebildet wurde. Wir finden von solchen Bezirksverbänden innershalb des Bundes:

im	Anfang	des	Jahres	1903:	3,
=	=	=	*	1905:	6,
=	*	=	5	1907:	13 ¹.

¹ Die 13 Landes= oder Bezirksverbände seien hier genannt (geordnet nach der Dauer ihrer Zugehörigkeit zum Bunde):

- 1. Mittelbeutscher Arbeitgeberverband für das Baugewerbe, Frankfurt a. D.
- 2. Weftpreußischer Candesverband ber Arbeitgeber im Baugewerbe, Dangig.
- 3. Bierstädtebund hamburg-Altona-Bandsbet-harburg a. E., hamburg. 4. Bezirksarbeitgeberverband für das Baugewerbe der Riederlaufig und ans
- Bezirksarbeitgeberverband für das Baugewerbe der Niederlaufig und ans grenzender Landesteile, e. B., Cottbus.
- 5. Rordweftdeutscher Arbeitgeberberband für bas Baugewerbe, Sannover.
- 6. Landesverband ber Bauarbeitgeberverbande im herzogtum Braunschweig, Braunfchweig.
- 7. Bezirtsarbeitgeberverband für das Baugewerbe und verwandte Berufe für die Proving Sachsen, Anhalt und Thüringische Staaten, Halle a. S.
- 8. Bezirksarbeitgeberverband für das Baugewerbe im Königreich Sachsen, Dresden.
- 9. Bezirkgarbeitgeberverband für das Baugewerbe der Proving Pofen, Pofen.
- 10. Bezirksarbeitgeberverband für das Baugewerbe von Neuvorpommern und Rügen, Greifsmalb.
- 11. Nordbahrischer Bezirksverband der Arbeitgeber für das Baugewerbe, Nürnsberg.

Im Jahre 1903 waren in den Bezirksverbänden nur 27 von den 116 Ortsverbänden des Bundes zusammengeschloffen, also 23%, im Jahre 1907 dagegen 198 von 277, also 71%. In absehbarer Zeit werden die vereinzelt dastehenden Ortsverbände nur noch seltene Ausenahmeerscheinungen sein.

Doch man darf sich durch diese gewiß stattlichen Zahlen nicht täuschen laffen. Dem großen äußeren Umfange bes Bundes entspricht seine innere Kraft keineswegs. Die Zentrale steht ihren Gliedern nur beratend und anregend zur Seite; irgendwelche Gewalt über sie hat sie nicht. In allen Grundfragen find die Einzelverbande fouveran; fo in ihrer Stellung zum Tarifvertrag und zur Gewertschaftsbewegung über= haupt, in der handhabung des Arbeitsnachweises und der Entlaffungs= scheine, in der Festsetung von Arbeitslohn und Arbeitszeit uff. Der Bund bildet wohl die Stelle, an der man über alle diese Fragen disputiert, aber er felber hat dabei nicht das geringste zu sagen. Von entsprechender Dürftigkeit find auch die Mittel, die die Ortsverbande der Bentrale zur Berfügung ftellen: anfänglich 20 Bf. auf je 1000 Mt. gezahlten Lohnes, feit der Generalversammlung von 1901 sogar nur noch 10 Pf. Gine Befferung diefer Berhaltniffe ift auf direttem Bege, durch Beichlüffe ber Generalversammlung, vorläufig nicht gu erwarten. muffen die Begirtsverbande auf Roften der Selbständigkeit ihrer örtlichen Blieder erstarten, die Ortsverbande aber ju Ortsgruppen herabgedrückt werben; bann fonnte mit ber Beit aus Diefem loderen "Staatenbund"

^{12.} Arbeitgeberbund für das Bangewerbe in den rheinischewestfälischen Industries gebieten, Gifen.

^{13.} Schutverband der bergifchen baugewerblichen Betriebe, Barmen.

Außerdem bestanden innerhalb des Bundes lotale Anfänge zu Landesverganisationen in den beiden Mecklenburg, in Württemberg (Kandesverband Württemberg, e. B., in Stuttgart) und in Elsaß-Lothringen (Landesverband E.-L. in Straßburg). Die Konstituierung der Bezirtsverdände von Ostpreußen und Schlesien stand im Februar 1907 unmittelbar bevor, der Anschluß der schon der stehenden Berbände für Südbahern (München) und Baden (Freiburg i. B.) in sicherer Aussicht. Außerhalb des Bundes standen damals noch der "Arbeitzgebersbezirtsverdand für das untere Weser- und Emsgebiet" in Bremen und der "Arbeitzgeberschand für das Baugewerbe der Kheinprovinz" in Köln. Der letztgenannte hat sich im Jahre 1906 mit den unter 12 und 13 genannten Berbänden zu einer Interessenschlichaft vereinigt, die den Kamen "Berein der Arbeitzgeberverbände für das Baugewerbe in Rheinland und Westsalen" trägt. — Wie man sieht, zeigt das Retz der Bezirts und Landesverbände nur noch wenige kleine Lücken (Pommern und Brandenburg; Schleswig-Holfeins baugewerbliche Verbände sind im Arbeitzgeberverbande "Unterelbe" gesammelt).

ein straff zentralisierter "Bundesstaat" werden, eine Organisation, die den Zentralverbänden der Arbeiter wirklich gewachsen wäre, woran zurzeit noch nicht im entserntesten zu denken ist.

Die Souveranität der Einzelverbande im Baugewerbe außert fich auch in ber Mannigfaltigfeit ihrer Zusammensehung. Um häufigsten ift ber Fall, daß daß fogenannte engere oder eigentliche Baugewerbe in dem Berbande vereinigt ift, alfo Maurerei und Bimmerei. Richt felten tritt als britte Gruppe bas Steinmengewerbe (Bierftabtebund, Weftpreußischer Berband, Augsburg, Duffeldorf, Sannover, Ronigsberg, Nimptich, Regensburg, Stuttgart, Zwidau), feltener bas Dachbeder. gewerbe (Burg b. M., Lüneburg, Reufalz a. D.) ober fonft ein anderes daneben. Eine Angahl von Berbanden aber ift grundfäglich darauf bedacht, das gefamte fogenannte weitere Baugewerbe fich anzugliedern, alfo außer Steinmegen und Dachbeckern auch Bildhauer, Stuffateure, Gipfer, Glafer, Rlempner, Installas teure, Schlosser, Maler, Schmiede, Tischler, Schreiner, Mühlenbauer, Pflafterer, Fliefenleger ufm. (fo bie Berbande von Bayreuth, Freiburg i. B., Sochft, Lübed, Meg u. a.), und die rührigsten aus diefer Gruppe haben fogar die Baumaterialien händler, Ziegeleibesitzer, Steinbruchbetriebe, mühlenbefiger, Gifenhandler, Fuhrleute und ähnliche Lieferanten bes Baugewerbes jum Anschluß veranlagt (hierher gehören die Berbande von Braunschweig, München und Nürnberg, por allem aber Bremen, Bremerhaven-Beeftemunde-Lehe und der gange von Bremen aus geleitete Begirtsverband für bas untere Wefer- und Emsgebiet, der dem Bunde noch nicht angehört). Selbstverftandlich ift die Form des engeren Verbandes die ursprüngliche. Die Erweiterung auf die gesamten bauverwandten Gewerbe ermöglicht ein fraftigeres Auftreten bei Lohnbewegungen in den einzelnen beteiligten Branchen, nötigenfalls die Niederzwingung eines Branchenftreits durch eine Generalaussperrung. Die Heranziehung der Lieferanten erfolgt natürlich nur im Interesse folcher Aussperrungen; sie foll verhindern, daß Außenseiter oder Abtrünnige mährend der Dauer des Kampfes die notwendigen Materialien erhalten. Man ift in Nürnberg, Bremen usw. mit diesen breit aufgebauten Organisationen (ber Bremer Berband gahlte 1906 1124 Mit= glieder!) bisher den Gewerkschaften vollauf gewachsen gemesen. Shiftem bringt allerdings die Gefahr mit fich, daß infolge immer neuer Lohnbewegungen bald in diefer, bald in jener beteiligten Branche das gefamte Baugewerbe niemals jur Rube tommt. Doch läßt fich dem

leicht durch Tarisverträge vorbeugen, die für sämtliche Gruppen den gleichen Endtermin erhalten; auf diese Weise hat z. B. der Münchener Berband im Jahre 1905 seinen 14 Gewerben bis zum 31. März 1908 den Arbeitsfrieden gesichert. Nach Meinung des Versassers hat dies Shstem der gemischten Bauverbände eine gute und für die Gesundung unserer Arbeitsverhältnisse vorteilhaste Zukunft. Denn bei verständiger Handhabung muß es zur Verminderung der unüberlegten und verzettelten Einzelstreiks und zum Fortschreiten friedlicher Verständigung sühren. Daß es andererseits bei brutaler Anwendung der Aussperrung auch viel unnötiges Elend und schwere Verbitterung hervorrusen kann, sei nicht verschwiegen. — Die gemischten Bauverbände gliedern sich in der Regel nach den einzelnen angeschlossenen Gewerben in Gruppen, die eine beschränkte Selbständigkeit genießen. Hinsichtlich ihrer Zusammensehung darf man diese Verbände vielleicht mit den in ähnlicher Weise gemischten Bezirksverbänden der Metallindustrie vergleichen.

Doch der Formenreichtum im Rreife der baugewerblichen Berbande ist noch nicht erschöpst; während in München, Nürnberg, Braunschweig und an der Unterweser jeder Ortsverband alles, was irgend mit dem Baugewerbe in Berührung fteht, an fich ju gieben fucht, treten in mehreren Orten Westdeutschlands zwei, brei, fogar vier baugewerbliche Orts vereinigungen als felbständige Mitglieder ihres Bezirksverbandes und des großen Arbeitgeberbundes auf. Der eine Berband umfaßt bann in der Regel das engere Baugewerbe, der oder die anderen einige bauverwandte Branchen. So ift Frankfurt mit je einem Verband für Baugewerbe und für Schreinergewerbe im Bunde vertreten, Offenbach mit je einem für Baugewerbe und Malerei; in Dortmund bestehen drei Bundesglieder (für Baugewerbe, Schreinerei und Dachdeckerei), ebenso viele in Hagen (für Baugewerbe, Schreinerei und Stukkateurgewerbe), in Effen vollends vier (für Baugewerbe, Stukkateurgewerbe, Malerei und Zimmerei). Bier in Westdeutschland finden wir fogar gelegentlich die nahverwandten Gewerbe der Maurerei und Zimmerei voneinander gesondert, so außer in Effen auch in Darmstadt und Sannover. Naturlich ftehen diese Sonderverbande eines Ortes durch den Bezirksverband, bem fie gemeinsam angehören, in einem gemiffen Busammenhange miteinander; aber die ftraffe örtliche Zusammenjaffung von München und Bremen erscheint mir doch zwedmäßiger — und auch natürlicher. Denn daß eine lokale Gruppe von Malern, Schreinern, Stukkateuren usw. fich mit den verwandten Gewerben des Ortes zu einem lokalen gemischten Bauberbande zusammenschließt, hat nichts Befremdliches. Dag wir aber

Bereinigungen von Malern, Dachdedern, Stukkateuren uim. als felbständige Glieder in den Bezirksverbänden und dem Reichsverbande des Baugewerbes finden, während doch für diese Branchen eigene Bezirks und Reichsverbände bestehen, das ift in der Tat unnatürlich und wird sich schwerlich für die Dauer bewähren. Ebenso unnatürlich ist die Auseinanderreißung von Maurern und Zimmerern zu zwei gesonderten Organisationen.

Der deutsche Arbeitgeberbund für das Baugewerbe steht dem "Berein deutscher Arbeitgeberverbände" zurzeit noch sern; nur der rheinisch-westsfälische Arbeitgeberbund ist dieser Zentrale angeschlossen. Bundesorgan ist die "Baugewertszeitung" in Berlin, das alte Blatt des Innungs-verbandes. Außerdem sind solgende sechs Blätter zu Publikationsorganen erwählt worden:

"Zentralblatt für das deutsche Baugewerbe", Berlin,

"Deutsche Arbeitgeberzeitung", Berlin,

"Arbeitgeberzeitung für das Baugewerbe", Geeftemunde,

"Zeitschrift des Mittelbeutschen Arbeitgeberverbandes für das Baugewerbe", Frankfurt a. M.,

"Bayerische Baugewerkszeitung", München,

"Württembergische Bauzeitung", Stuttgart.

Ob die "Monatlichen Mitteilungen für das Baugewerbe" noch besstehen, die der Verband der Baugeschäfte von Berlin früher herausgab, weiß der Versasser nicht sicher zu sagen. Auch der rheinischs westfälische Arbeitgeberbund für das Baugewerbe gibt eine eigene "Zeitschrift" heraus.

Arbeitgeberverband der vereinigten Bildhauer, Modelleure und Stuffateure Deutschlands, eingetr. Berein, gegr. 1901, Sit Frankfurt a. M. Der Verband, der Einzelmitglieder wie Korporationen ausnimmt, zählte im Juni 1906 etwa 1000 Mitglieder (Zuwachs während des vorhergegangenen Geschästsziahres: 8 Ortsvereine mit 245 Mitgliedern). Er gliedert sich in 8 Unterverbände und diese wieder in Ortsvereine. Um Einheitlichkeit und Stabilität in die Mitgliederverhältnisse zu bringen, wird die Umbildung der Ortsvereine in Innungen, und zwar Zwangsinnungen, erstrebt und ist zurzeit bereits teilweise durchgesührt. Was das Buchdruckereigewerbe

¹ Ia Berlin, Ib Breslau, II Bremen, III Rheinland und Westsalen, IV Frankfurt a. M., V Leipzig, VI München, VII [Karlruhe oder Stuttgart; die Gründung dieses Unterverbandes wurde 1906 beschlossen].

in den Jahren 1897 und 1898 ohne Glück versuchte, scheint hier also mit bessereinen Ersolge nachgeahmt zu werden. Der Berband hat den Ortsvereinen den Abschluß von Schuhverträgen mit den verwandten bausgewerblichen Arbeitgeberverbänden oder, wo es angängig ist, direkten Anschluß an die örtlichen (gemischten) Arbeitgeberverbände für das Bausgewerbe angeraten. Ob die Aussichten ürbeitgeberverbände für das Bausgewerbe angeraten. Ob die Aussichtenberbende" den Zwangsinnungen sür die Dauer durchlassen werden, steht sreilich dahin. Den Schneidersinnungen wurde es bekanntlich seinerzeit unter Berusung auf § 81 a, 2 G.O. untersagt. — Organ des Berbandes ist die monatlich erscheinende "Fachzeitung des Arbeitgeberverbandes der vereinigten Bildhauer usw." in Frankseitung des Arbeitgeberverbandes der vereinigten Bildhauer usw."

In der Fliefenlegerei bestehen nur lokale Verbände (so in Hamburg; der Berliner ist zurzeit aufgelöst), oder die Arbeitgeber sind den Bauarbeitgeberverbänden angeschlossen.

Deutscher Arbeitgeberschutverband des Dachdeckerund Bauflempnergewerbes nebst vermandten Berujen gegr. 1906, Sit Röln a. Rh. Diefer Verband murde von dem Verbandstage deutscher Klempnerinnungen ins Leben gerusen, weil die Rlempnermeifter erklärten, mit und in den allgemeinen Arbeitgeber= verbanden schlechte Erjahrungen gemacht zu haben (Soz. Br. XV 49, Sp. 1278). Der Berband nimmt Dachdeder, Bauklempner, Inftallateure, ferner Rorporationen dieser Gewerbe, endlich auch Lieferanten auf (die Lieferanten freilich in einer wenig angenehmen Position: sie zahlen den doppelten Beitrag und erhalten doch nur beratende Stimme!). Über die bisherige Verbreitung des Verbandes besithe ich kein Material. In Berlin find die Rlempner, die Gas-, Waffer- und Beigungsfachmanner und die Dachbeder zurzeit in gesonderten Arbeitgeberverbanden organisiert. Auch für die elektrischen Inftallationsbetriebe gibt es besondere Bereinigungen. Die "Bereinigung der Berliner Rlempner und verwandter Berufsaweige" und die "Bereinigung Berliner Gas- und Wafferinftallateure" gehörten früher dem "Gesamtverbande deutscher Metallindustrieller" an.

Im Schloffergewerbe ist mir von der Existenz eines größeren Arbeitgeberverbandes nichts bekannt geworden. Örtliche Arbeitgeber= verbände bestehen in Berlin, Hannover und wohl auch anderswo.

Im Malergewerbe wurde die Gründung eines Hauptverbandes der Arbeitgeberverbände im deutschen Malergewerbe im September 1907 von dem 2. allgemeinen deutschen Malertage in Hannover beschlossen. Der Verband soll in Berlin seinen Sig haben

und fich in vier Baue gliedern. Orteverbande, meift vom deutschen Malerbunde (Innungsverband) angeregt, bestehen bereits in großer Bahl. Bezirksorganisationen find mir fur Dit- und Westpreußen, fur die Rreishauptmannichaften Leipzig, Dresden und 3widau, für Ravensberg und Lippe, für Rheinland und Weftfalen und für das bergische Land bekannt geworden. In der Provinz Hannover ist die Gründung eines "Nordwestbeutschen Arbeitgeberverbandes für das Malergewerbe" in Bor-In Sübdeutschland bestehen gleichfalls Organisationen. Außerdem besteht in Samburg ein Innungsverband, der fich völlig als Arbeitgeberverband betätigt, der "Bund norddeutscher Maler= und Lacierer= meister". Diesem Bunde gehörten im Frühjahr 1907 die Innungen bon hamburg, Altona, Bandsbet, Lübed, Bremen, Riel, Igehoe mit insgesamt faft 2000 Mitgliedern an; ber Anschluß von Barburg, Celle, Lüneburg, Neumünster, Hannover mit gegen 500 neuen Mitgliedern stand unmittelbar bevor. Der Bund fteht mit dem "Berbande der Malereigeschäfte von Berlin und den Bororten" in einem Rartellverhaltnis, bas die Beschäftigung Streikender und Ausgesperrter im Rartellgebiet ausschließt und bei Lohnkampfen gegenseitige Unterstützung, bei Tarijabschluffen die Einhaltung gleicher Anfangs- und Endtermine garantiert. — Organ des deutschen Malerbundes und aller Arbeitgeberverbände in seinem Bebiete ift "Der Maler". Der "Bund norddeutscher Maler= und Ladierer= meifter" hat eine eigene "Allgemeine Malerzeitung".

Schutverband felbständiger Glaser und verwandter Gewerbe Deutschlands, gegr. 1907, Sit Berlin. Der Berband entstand infolge des Berliner Glaferftreits von 1906 auf Beschluß der (Stuttgarter) 26. Berbandstagung der Glaferinnungen Deutschlands. Die Hauptversammlungen sollen unmittelbar im Anschluß an die Tagungen des Innungsverbandes stattfinden (Sakungen § 17). Der Berband gliedert sich in Bezirks- und Lokalverbande; einzelne Glafermeister werden aufgenommen, wenn fie außerhalb der Grengen der bestehenden Unterverbände wohnen. Für die Ortsverbände hat die Zentrale ein Normalstatut aufgestellt; sie haben den größten Teil ihrer Einnahmen an die hauptkaffe abzuliefern und genießen auch fonft nicht die im Bau-Arbeitgeberbunde übliche Freiheit, zu tun und zu laffen, mas fie wollen (wenn § 2 ber Sahungen beg Schukverbandes fagt, man wolle seine Zwede "ohne Beschräntung ber Selbständigkeit ber angeschloffenen Berbande" erreichen, fo ist das eine ju Unrecht aus den Sagungen des Arbeitgeberbundes für das Baugewerbe entlehnte Phrase). Der Verband sammelt einen Streikentschädigungsfonds und wird fich ber Ruckversicherungsgesellschaft des "Vereins deutscher Arbeitgeberverbände" und damit diesem Berein selbst anschließen. Über die gegenwärtige Zussammensehung und Stärke des Verbandes besitze ich kein Material. Ein Bezirksverband sür Schlesien wurde in der Mitte des Jahres 1907 bes gründet, ein gleicher sur Schleswigs-Holstein (Six Kiel; 5 Untergruppen) damals vorbereitet. Organ des Schutzverbandes ist die dem Jnnungs-verbande gehörende "Deutsche Glaserzeitung St. Lukas".

Besondere Erwähnung verdient es noch, daß in Westdeutschland ein "Arbeitgeberverband für das Malers, Anstreichers, Glasers, Tapezierers und Lacierergewerbe im Rheinland und in Westfalen" besteht. Es ist dies jene Organisation, die im Frühling 1907 die große rheinisch-westfälische Maleraussperrung veranstaltete und dieselbe im Mai d. J. durch einen einheitlichen Tarisabschluß bis zum 31. Dezember 1908 beendete. Im allgemeinen scheinen in diesem Verbande die Malers, Anstreichers und Lacsierermeister zu dominieren; Glasermeister begegnen beispielsweise in den Verbänden von Osnabrück und Solingen.

14. Bertehrägewerbe.

Zer Verein nimmt Reeder und Schiffahrtsgesellschaften, unter gewiffen Bedingungen auch Schiffsagenten und Schiffsmakker auf. Es sind Reedereien der Nords wie der Oftsee beteiligt, von der Ems bis zum Pregel, vor allen anderen der mächtige "Verein Hamburger Reeder", der zugleich in dem oben bereits erwähnten Hamburger Hafenbetriebsverein die Führung inne hat. Reedervereine bestanden vor der Gründung des Zentralverbandes auch schon an anderen Orten, so in Bremen und Stettin.

Arbeitgeberverband für Binnenschiffahrt und verswandte Gewerbe (B), gegr. 1889 (als "Berein beutscher Binnenschifffahrtsbetriebe"; unter dem neuen Ramen seit 1906), Siz Hamburg. Der Berband, der dem Arbeitgeberverbande Hamburg-Altona angeschlossen ist, hatte im Jahre 1906 82 Mitglieder mit einer Lohnsumme von 9382000 Mark. Unterverbände bestehen nicht, da der Berband sich gegenwärtig noch so gut wie ausschließlich auf das Elbgebiet beschränkt. zwei Mitglieder waren 1906 in Breslau, je eines in Dortmund, Emden, Leer, Bremen, Hameln und Lübeck, alle übrigen 74 an der Elbe und ihren Rebenstüssen von Hamburg bis Königstein ansässig. Berlin war erst mit drei Firmen vertreten. — Der Berband ist in corpore der Streikentschädigungsgeselschaft des Berbandes "Unterelbe" angeschlossen und benutzt als Organ die "Deutsche Arbeitgeberzeitung".

Zentralverband beutscher Arbeitgeber in den Trans = port = und ähnlichen Gewerben, gegr. 1907, Sig Berlin. Der Verband ist als Gegenstück zu dem Zentralverbande der Handels=, Transport=, Verkehrsarbeiter und *arbeiterinnen Deutschlands gedacht und will alle Arbeitgeber sammeln, die Mitglieder dieses Verbandes in nennenswerter Zahl beschäftigen. Es heißt darüber im § 4 des Statuts: "Dem Umsang nach erstreckt sich der Verband auf die Gewerbe der Perssonen= und Warenbesörderung sowie diezenigen Vetriebe, welche sich jener Vesörderungsarten als Hilstätigkeit bedienen. Doch können auch andere Unternehmungen, welche Kutscher, Packer, Hausdiener, Voten, Schaffner, Kontrolleure, Wächter oder ähnliches Personal beschäftigen, dem Verbande angeschlossen werden."

Auch Korporationen werden als Unterverbände aufgenommen. Derartige lokale Arbeitgeberverbande des Transportgewerbes bestanden bei Bearundung des Zentralverbandes ichon vielfach, fo in halle, Leipzig, München. In Samburg und Lübeck find die Fuhrherrenvereine den dortigen gemischten Arbeitgeberverbanden angeschloffen. In Berlin maren bisher Spediteure, Droschkenfuhrherren, Personen-Lohnsuhrwerksbesitzer, Rraftbroschkenbesitzer, Rohlengroßhändler gesondert organisiert, teils in wirtschaftlichen Bereinigungen, teils in ausgeprägten Arbeitgeberverbanden (ber "Lokalverein Berliner Spediteure" ift zurzeit im Begriff, fich ju einem folden umzubilben). Der neue Zentra lverband wird jedenfalls versuchen, alle diese Organisationen in fich aufzunehmen. Bei feiner endgültigen Konstituierung im Mai 1907 waren Interessenten aus Nordwie aus Süddeutschland beteiligt. In Süddeutschland entfaltet der Berband eine lebhafte Agitation. Gin füdweftbeuticher Unterverband mit bem Sige Beibelberg tam im Berbft 1907 zustande; 59 Firmen aus 20 Städten traten sofort bei.

15. Andere Gewerbe.

Ein Zentralverband ber Arbeitgeberschutzverbände für das Tapezierers, Möbels und Dekorateurgewerbe mit dem Sitze in Berlin wurde im Juli 1907 begründet. Diese Gründung ersolgte in Aussihrung eines Beschlusses, den man ein Jahr vorher auf dem 19. Verbandstage des Bundes deutscher Tapezierer und verwandter Gewerbetreibender (Innungsverband) in Königsberg i. Pr. gesaßt hatte. In der konstituierenden Versammlung waren 35 Organisationen, Innungen, Ortss und Bezirksverbände vertreten. Es bestanden bereits Ortsverbände in Königsberg, Berlin, Leipzig, Magdeburg, Franksurt a. M.,

Offenbach, Hanau, Mainz, München, Stuttgart usw., Bezirksverbände für Oberschlesien, für die beiden Sachsen und Thüringen, für Kordwestsbeutschland (Sit Hannover), für Hessen und Hessen-Rassau — kurz, die Organisationsbewegung hat in diesem Gewerbe schon einen namhasten Umsang angenommen.

Im Barbier- und Friseurgewerbe behilft man sich, so gut es geht, mit den Innungen. Allerdings stand am 22. Juli 1907 in Bremen bei der 36. Tagung des Bundes deutscher Barbier-, Friseurund Perückenmacherinnungen auch die "Gründung eines Arbeitgeberschutz- verbandes" auf der Tagesordnung. Der Antrag wurde aber abgelehnt.

Einen Kartellverband ber Arbeitgeber im Musikers gewerbe zu gründen, beschloß im März 1907 einstimmig die Tagung des "Deutschen Musikbirektorenverbandes"; zum Beitritt sollen auch die Theaterintendanturen, Theaterdirektionen, Kapellmeister und Badebirektionen ausgesordert werden. Ob sie wirklich beitreten werden, ist eine andere Frage.

Kausmännische Arbeitgeberverbände bestehen meines Wiffens nicht; es ist ja auch noch nie zu Handlungsgehilsenstreiks gekommen. Das vorübergehend bestehende Kartell der Berliner Großbanken, das die Freizügigkeit der Angestellten beschränken wollte, kann wohl nicht als Arbeitgeberverband angesprochen werden.

Im Gastwirtsgewerbe bestehen zwei große wirtschaftliche Reichs= verbande mit einer unübersehbaren Bahl lokaler Untergruppen. "iltere und größere diefer Berbande, der "Deutsche Gastwirtsverband", nahm im Juni 1907 auf feiner 34. Tagung einen Antrag auf Grundung eines "Arbeitgeberichugberbandes der deutschen Gaftwirte" einstimmig an. Der Name dieser geplanten Organisation ift jedoch irreführend; nach den Ausführungen des Antragstellers handelt es fich nicht barum, bas Berhältnis zu den Angestellten forporativ zu regeln, fondern es foll eine Bontottversicherungstaffe geschaffen werben, also eine Einrichtung, die bem "Bontottschutverband deutscher Brauereien" an die Seite ju ftellen mare. Gin Bedurinis nach einem folchen Inftitut liegt zweifellos vor; man kann es bei jedem Bierbonkott beobachten, daß die Brauereien, benen der Rampf gilt, am Leben bleiben, während gang unschuldige Gaftwirte die angeblichen Gunden ihrer Lieferanten mit ihrer Erifteng bezahlen muffen. Der 3med des neuen Berbandes ift also verständig, nur der vorgeschlagene Rame trifft ihn nicht.

Die wirtschaftlichen Bereine der Cafthofbesiger besassen sich gelegentlich mit sozialpolitischen Fragen, nachdem der Bundesrat der

Arbeitszeit in den Hotels und Gaftwirtschaftsbetrieben die verdiente Ausmerksamkeit zugewandt hat. Der "internationale Verein der Gasthossbesitzer" sührt einen rühmenswerten Kamps gegen die gewerbsmäßige Stellenvermittlung. Eigentliche Arbeitgeberverbände bestehen aber nicht, wie es ja auch neben mancherlei Kellnervereinen eine nennenswerte Geswerkschaft der Gasthossgehilsen noch nicht gibt.

Auch die Landwirtschaft bedarf keines Arbeitgeberverbandes, da ihre Arbeiterschaft bekanntlich noch kein Koalitionsrecht besitzt. Diese oder jene Gruppe des "Bundes der Landwirte" unterstützt aber wohl gelegentlich einen benachbarten gewerblichen Arbeitgeberverband im Kampfe gegen seine streikenden Arbeiter, um die allgemeine Solidarität der Arbeitgeberschaft zu betätigen: so ersuchte der Bund im Juni 1906 in Mecklenburg seine Mitglieder dringend, keinen ausständigen Schweriner Bauarbeiter einzustellen, auch nicht in den Erntetagen, und bei dem Eisenberger Fleischergesellenstreif im Februar 1907 sorderte der Bund öffentlich sämtliche Landwirte der Umgegend aus, an die Meister, die die Gewerkschaftsforderungen bewilligt hatten, kein Stück Schlachtvieh mehr zu verkaufen.

Es seien noch einige allgemeine Bemerkungen über das vorstehende Berzeichnis gestattet. Ein Bergleich des Bestandes an gemischten Berzbänden mit dem an sachlichen Organisationen zeigt, daß die erste Gruppe hinter der zweiten weit zurückgeblieben ist. Nur in Schleswig-Holstein und an der Unterelbe und andererseits in den rheinisch-westsälischen Landeszteilen rings um das Buppertal kann man von einer wirklichen Berbreitung der gemischten Berbände sprechen. Das Borbild der beiden großen Organisationen in Hamburg-Altona und im bergischen Industriesbezirk hat hier gewirkt. Dagegen sind die Bemühungen der Hamburger, ganz Deutschland mit einem Netz von gemischten Ortsverbänden zu überziehen, im allgemeinen ersolglos geblieben. Besonders seit dem Crimmitschauer Kampse nahmen die Fachverbände einen viel rascheren Ausschwung.

Der Hauptversechter des Hamburger Prinzips, Frhr. v. Reiswig, führt als Vorzüge der gemischten Verbände an: einmal, sie wirkten "außerordentlich erziehlich" auf die Arbeitgeber, da sast jederzeit eine der beteiligten Branchen vom Streif betroffen sei, der Verband also "sich sozusagen sortdauernd im Kriegszustand befinde"; andererseits aber — und das sei die Hauptsache — ermöglichten sie ein einheitliches

^{1 &}quot;Gründet Arbeitgeberverbande", G. 27 ff.

Bufammengehen von Großindustrie, Rleingewerbe und Sandwert. Auf dies Busammengehen aller Gewerbegruppen legt Frhr. v. Reiswig aus politischen Grunden besonderen Wert. Der Sandwerker fei der beste Vorkampfer im Rleinkrieg gegen die Sozialdemokratie, darum hatte die Großindustrie ein bedeutendes Interesse, ihn wirtschaftlich lebensfähig zu erhalten. Und dies geschehe in den gemischten Ortsverbanden mit autem Erfolg; die Großen konnten hier den Rleinen besonders bei den ruinösen Bopkottbewegungen vorzüglich den Schild Andererseits febe der handwerter bann auch aus Bründen der Kollegialität von der Beschäftigung streikender Industriearbeiter ab. Das ift alles richtig, aber es zeigt auch die engen Grenzen des gemischten Berbandes: er ift die Organisation für den gewerblichen Rleinkrieg, wehrt lokale Streiks und Bonfotts ab, beftraft kontraktwidriges Maifeiern durch fleine Aussperrungen usw. - in allem bas getreue Gegenstück zu den gewertschaftlichen Ortstartellen, die fich mit denfelben Angelegenheiten zweiten Ranges befaffen. Besonders den Unternehmern, die ungelernte Arbeiter beschäftigen, tann die Erifteng eines gemischten Ortsverbandes von Wert fein, weil er ihrem ftreikenden Personal die Möglichkeit, in anderen Berufen unterzukommen, erheblich erschwert. Die Berichte des bergischen Berbandes (der friedfertiger geftimmt ift als ber hamburger) weifen auch gern barauf bin, bag bei dem gemischten System sich "die Erfahrungen und Ginrichtungen der einen Betriebsgattung wie von felbst ben anderen mitteilen und gur Nachahmung anregen", daß die Mitglieder bald von felbft dazu fommen, "in ihren Betrieben alles aus dem Wege zu räumen, was Anlaß zu Zusammenftogen mit der Arbeiterschaft geben konnte" 1. Das ift erfreulich und nicht gering zu schätzen, wenn es auch nur einem kleinen Rreise zugute fommt. Doch ist zu erwarten, daß bei fortschreitender Entwicklung die großen Fachverbande in ähnlicher Weise erzieherisch auf ihre Mitglieder einwirken werden, und bann natürlich mit viel weitertragender Wirkung. Sat doch ichon jest der Arbeitgeberichutverband für das deutsche Solz= gewerbe feinen Mitgliedern in 250 Orten Deutschlands den Behn= stundentag als höchste zulässige Arbeitszeit sestgeset!

Im großen und ganzen gehört die Zufunst den Reichsberbänden der einzelnen Gewerbe, die mit kräftigen Zentralorganen allein den straff zentralisierten Gewerkschaften sur die Dauer gewachsen sind. Die weitere Entwicklung wird dazu sühren, daß jedem namhasten gewerkschaftlichen

¹ Bericht für 1905/06. S. 4 und 5.

Berbande ein entsprechender Arbeitgeberverband gegenübersteht, ober (wie im Baugewerbe) fogar mehrere gewerkichaftliche Gruppen fich mit einem Arbeitgeberverbande zu meffen haben werden (das bedeutet eine noch ftartere Stellung der Arbeitgeberschaft, wie die Zwistigkeiten zwischen den getrennt organi= fierten Maurern, Zimmerern und Bauhilfsarbeitern bei der jüngsten Berliner Bauarbeiteraussperrung gezeigt haben). Die kleineren Branchenverbande werden, wie bei den Gewerkschaften, allmählich in den großen Induftrieverbänden aufgehen oder sich ihnen angliedern. Es wird unten noch wiederholt Gelegenheit fein, auf den Parallelismus in der praktischen Tätigkeit der Gewerkschaften und der Arbeitgeberverbande hinzuweisen. Sier fei nur ausbrudlich betont, daß man auch in ber Begrenzung ber Organisationen bereits bewußt aufeinander Rudficht nimmt. "Man bergeffe folgendes nicht," fo beißt es in einer Drudfache des neugegrundeten Bentralberbandes deutscher Arbeitgeber in den Transport- und ähnlichen Bewerben, "ber Begner, ber uns gegenüberfteht, ber Bentral. verband der Sandels=, Transport=, Berkehrsarbeiter und arbeiterinnen Deutschlands, umfagt nach ben jungften Beröffentlichungen etwa 85 000 Mitglieder. Nach dem vorzüglichen Mufter der sozialdemokratischen Gewertschaften organisiert, zieht jener Berband bereits das gesamte Deutschland in den Rreis feiner Bewegung. Es ift daher ichon jest der Augenbick gekommen, zwischen ben Intereffenten eine Aussprache und Verständigung über die Magnahmen zu erzielen, welche die Schaffung einer kraftvollen Gegen. attion gegen die Bestrebungen des Arbeitnehmerzentral= verbandes einleiten fönnen."

Die letzten neun Jahre haben der Gruppe der Reichsfachverbände so rasche Fortschritte gebracht, daß die Zahl der unorganisierten Gewerbe zu einer kleinen Minorität zusammengeschmolzen ist. Man dars heute nicht mehr fragen, weshalb dieser oder jener Zentralverband wohl notwendig wurde, sondern nur noch, weshalb in dieser oder jener Branche die Organisationsbewegung bisher ausgeblieben ist. Gine einheitliche Antwort auf diese Frage ist nicht möglich. In einigen Gewerben, in denen ein außergewöhnlich kapitalkrästiger Großbetrieb herrscht, glaubten die Betriebsleitungen sich bisher auch einzeln der Arbeiterbewegung gewachsen. Schwerlich noch sür lange Zeit. Dies gilt sür den Steinkohlenbergbau und die chemische Industriezentren mit einer halbländlichen Arbeiterschaft, die noch wenig von der Gewerkschaftsbewegung berührt ist. Auch hier ist das Bedürsnis nach Arbeits

geberorganisationen noch gering. Diefer Gruppe find die Ziegeleien, Steinbrüche, Glashütten, Buderfabriten, Papierfabriten juzuzählen. Andere Industrien sind noch streikfrei, weil sie fehr wesentlich mit un = gelernten weiblichen Kräften arbeiten, die der Organisation noch faum Berftandnis entgegenbringen: fo die Schokoladeninduftrie. Wieder anderswo herricht die Sausindustrie, deren Arbeiterschaft bekanntlich sehr schwer zu organisieren ist. Dies gilt von weiten Teilen der Konfektion und von der Spielwareninduftrie. In einigen handwerksmäßig betriebenen Gewerben endlich hat ein großer Teil der Gesellenschaft noch fichere Aussicht, einmal ju felbständigen Rleinmeistern aufzuruden und steht deshalb der gewerkschaftlichen Agitation gleichgültig oder gar feindfelig gegenüber, fo daß die Meifterschaft einer Arbeitgeberorganifation nicht bedarf; hierher gehören das Barbiergewerbe, die Fleischerei und bis bor furgem auch die Baderei. Da der Gefellenftand hier Durch= gangsberuf ist oder mar, tonnte fich in diefen Bewerben die alte Naturallöhnung mit Roft und Wohnung bis zur Gegenwart forterhalten. In der Baderei, wo der Großbetrieb neuerdings bedeutende und wohl unaufhaltsame Fortschritte macht, fo dag bald nur noch Meistersöhne gur Selbständigkeit gelangen werben, kann man das Erwachen gewerkschaft= licher Ideen in der Gefellenschaft feit einigen Jahren in allen Grofftadten beobachten. Der Gefelle wird fich allmählich darüber flar, daß er feine Aussicht mehr hat, selbständig ju werden. Run für die Beit seines Lebens Gefelle, mochte er boch nicht auf Lebenszeit Junggefelle bleiben. Um heiraten zu können, muß er logkommen von der Roft und Wohnung im Meisterhause. Die Brotsabrik bewilligt ihm das ohne Schwierig= teiten, der Rleinmeifter aber ftraubt fich bagegen, weil der reine Barlohn feine Produktionskoften wefentlich verteuern wurde. Es kommt schließlich jum Streit; aber nur ein Teil der Gehilfen tritt in den Ausstand ein, der andere — heute meist noch die Mehrheit — arbeitet weiter und erklart fich fur burchaus gufrieden: bas find die Meisterföhne und alle, die fonft noch hoffen, einmal felbständig zu werden! In letter Zeit erwies fich die Silfe ber "meiftertreuen" Befellen aber nicht mehr als ausreichend; daher entstand ber "Arbeitgeberschutzerband für das Bäckergewerbe". Er ift die lette Schutwaffe des schwerbedrängten Rleinbetriebes.

Fünftes Rapitel.

Die innere Organisation der Arbeitgeberverbände.

Nachdem wir das Auffommen der Arbeitgeberverbände beobachtet und von ihrer gegenwärtigen Berbreitung uns ein Bild gemacht haben, wenden wir uns nunmehr ihrer inneren Organisation zu. Der Bersasser stützt sich dabei auf über 60 Satzungen, die ihm von den betreffenden Berbänden in freundlicher Beise zur Bersügung gestellt worden sind, und darf wohl hoffen, daß aus diesen Satzungen die typischen Züge der Organisation in ausreichender Schärse und Klarheit hervortreten werden. Die Satzungen des Bereins deutscher Arbeitgeberverbände, des Berbandes Berliner Metallindustrieller und des allgemeinen deutschen Arbeitgebers verbandes für das Schneidergewerbe sind im Anhang (III, V, VI) absgedruckt.

Mitgliedschaft, Gintritt, Austritt.

Die Mitgliedschaft bes Arbeitgeberverbandes steht fast immer jedem Arbeitgeber bes betreffenden Gewerbes oder Bezirks ohne weiteres offen, wenn auch oft der Vorstand das Recht hat, den Bewerber ohne Angabe von Gründen abzulehnen. Eine eigentümliche Beschränkung sindet sich im Arbeitgeberverbande für das Buchdruckgewerbe: hier ist Vorbedingung, daß das Mitglied weder einer Gehilsenorganisation noch der sozials demokratischen Partei angehört. Gemischte Verbände suchen bisweilen die kleinsten Betriebe sernzuhalten; deshalb verlangt der Arbeitzgeberverband Magdeburg mindestens 10 beschäftigte Arbeiter, ebenso viele und dazu die Zugehörigkeit zu einer Verusgenossenossenschen der Beruschen, mindestens 50 Arbeiter in geschlossenen Arbeitsräumen der Bieleselder Verein. Doch das sind nur Ausnahmen.

Bon ben größeren Bereinigungen, die fich im wesentlichen aus Rorsporationen zusammensehen, nehmen einige unter bestimmten Bedingungen auch Ginzelmitglieder auf (Berband beutscher Arbeitgeberverbande,

Gesamtverband beutscher Metallindustrieller, Arbeitgeberverband ber beutschen Textil-Industrie, Bezirksverbände des Bäckergewerbes, Bund norde beutscher Maler), andere beschränken sich ausschließlich auf die korporativen Mitglieder (Arbeitgeberverband Unterelbe, Bund der Arbeitzgeberverbände Berlins, Arbeitgeberverband Hamburg-Altona, Arbeitzgeberverband für das Schneidergewerbe, Arbeitgeberbund für das Bäckergewerbe).

Sehr begreiflich ift, daß man fich hier und ba gegen die Aufnahme bon Betrieben, in denen gerade ein Ausstand besteht ober bevorsteht, durch Satungsbestimmungen gesichert hat. Der Solinger Berband nimmt Betriebe, die bom Streif betroffen find, mahrend ber Dauer diefes Rampfes nicht auf; das gleiche Bringip haben acht von awölf Organisationen bes Bundes der Arbeitgeberverbande Berling. Der Berein deutscher Leberhandschuhfabritanten knupft die Erlaubnis jum Eintritt in folden Fällen an die Zustimmung von drei Bierteln ber Settionsmitglieder des betreffenden Ortes. Anderswo beginnen die Anfprüche auf den Schut des Berbandes erft nach einer gemiffen Rareng. geit (4 Monate bei den Rachelofenfabrikanten, 6 Monate bei den Mindener Textilinduftriellen und der Bereinigung Berliner Lederwarenfabritanten). Uhnliche Rarenzzeiten find bisweilen festgesett für die Unfprüche auf Gelbentschädigung aus der Berbandstaffe (3 Monate bei der Bereinigung Berliner Metallwarenfabrifanten, 6 Monate beim Arbeitgeberverband der deutschen Textilindustrie, 1 Jahr beim Arbeitgeberschutzerband für das Bäckergewerbe). Auffällig ift nur, daß derartige Bestimmungen, die doch gang natürlich scheinen, in der Mehrzahl ber mir vorliegenden Sagungen fehlen.

Der Austritt ift, wie üblich, etwas schwieriger als der Eintritt. In den weitaus meisten Fällen ist er nur am Schluß des Geschäfts jahres nach viertel = oder halbjähriger Kündigung möglich. Der Kachelosensabrikanten-Verband, der sich ja auch mit der Regelung der Verkauspreise besaßt, hat entsprechend schwerere Bedingungen: er verlangt einjährige Kündigung zum 31. Dezember; wer also im Januar 1908 zu dem Entschlusse kommt, auszutreten, kann erst am 31. Dezember des solgenden Jahres 1909 wirklich ausscheiden. Der Schneiderverband, der sich auch sonst durch seine straffe Ordnung auszeichnet, gestattet den Austritt erst nach zweijähriger Zugehörigkeit, dann aber, wie üblich, am Schlusse des Geschäftsjahres mit dreimonatlicher Kündigung. Den zweijährigen Anschlußzwang hat auch der Verein der Arbeitgeber des Töpsergewerbes in der Kreishauptmannschaft Leipzig, dieser obendrein auch noch eins

jährige Kündigungsfrist. Es handelt sich hier freilich auch wieder um einen Berband, der sich u. a. mit der Festsetzung von Minimalverkausspreisen beschäftigt. Ebenso selten wie diese Ausnahmen nach der einen sind solche nach der anderen Seite. Der Arbeitgeberverband der Zigarettensindustrie sür Dresden und Umgegend hat zwei Austrittstermine im Jahre mit halbjährlicher Kündigungsfrist (30. Juni und 31. Dezember); ohne Kündigungssrist beim Jahresschluß auszuscheiden ist bei den Glaceindustriellen und im Wilhelmshavener Baugewerbe gestattet; der Arbeitgeberverband Flensburg, die Vereinigung Verliner Lederwarenssabrikanten, der Buchdruckerverein und der Verein deutscher Steindruckereisbesiger vollends erlauben den Austritt zu jeder Zeit ohne weiteresdurch schriftliche Mitteilung. Natürlich müssen überall die noch fälligen Beiträge gezahlt werden.

Ausnahmsweise erschwert wird der Austritt nur hier und da für den Fall, daß gerade Arbeitskämpse im Gange sind. Es ist durchaus gerechtsertigt, daß man solche Fahnenflucht vor dem Feinde unmöglich zu machen sucht.

Daher bestimmt das Mufterstatut für die baugewerblichen Begirts= verbände: "Während der Dauer von Streiks, Sperren und Arbeitseinstellungen im Gebiete des Bezirksverbandes ruht das Recht der Austrittserklärung." Der Arbeitgeberverband Magde= burg und ber Arbeitgeberverband der Zigarettenindustrie für Dresden und Umgegend gestatten bei Arbeiterbewegungen den Austritt "erft 14 Tage nach der Beendigung der Unterstützungsaktion des Verbandes". Bermandt ift die folgende Westsehung in den Statuten der Berbande von Solingen und dem bergischen Industriebegirte: "Ift bor Ablauf der Ründigungsfrift bei irgendeinem Mitglied ein Ausstand ausgebrochen, jo kann der Austritt erft nach Beendigung dieses Aus. ftandes ftattfinden, foll aber fpateftens 3 Monate nach Schlug bes Berbandsjahres, jedoch ohne Berpflichtung jur Zahlung der Beiträge für das neu begonnene Berbandsjahr erfolgen." Der Remicheider Arbeitgeberverband hat die gleiche Bestimmung, jedoch ohne die Klausel von der dreimonatlichen Frift. Im Bielefelder Fabrikantenverein endlich erlischt die Mitgliedschaft, falls fie mahrend eines Streits aufgefündigt wurde, nicht vor dem Ende dieses Rampfes, "es sei denn, dag der Ausstand länger als zwei Jahre nach der Auffündigung dauert" (§ 19). Damit sind aber auch alle Bestimmungen dieser Art, die dem Verfaffer bekannt geworden find, hier verzeichnet. Bei der erdrückenden Mehrzahl

aller Verbände sehen die Sahungen für derartige Fälle seltsamerweise nicht das geringste vor.

Übrigens sei bemerkt, daß alle eben besprochenen Bestimmungen der Arbeitgeberverbandsstatuten über den Austritt zwar moralisch, aber nicht rechtlich bindend find. Der Arbeitgeberverband ift eine "Bereinigung zum Behufe der Erlangung gunftiger Lohn= und Arbeitsbedingungen", und von folchen Bereinigungen ift nach § 152 Abf. 2 der Gewerbeordnung der Rücktritt jederzeit ohne Klage und Einrede gestattet. hängt nur von dem guten Willen der Mitglieder ab, ob fie fich an die jeftgefetten Ründigungsfriften wirklich halten. Gin Mitglied des Arbeitgeberverbandes für Binnenschiffahrt ufm., die größte Dresdener Schiffahrts. gesellschaft, trat entgegen allen Statuten im November 1906 mährend eines Lohnkampfes plöglich aus dem Berbande aus. Das mar vielleicht moralisch anfechtbar, aber rechtlich mar es zuläffig, obgleich die Sagungen des Berbandes den Austritt nicht vor dem 31. Dezember 1907 gestatteten. Der Arbeitgeberverband betrachtet die betreffende Firma gemäß feinem Statut für das Jahr 1907 noch als Mitglied, aber den Mitgliedsbeitrag (beiläufig bemerkt etwa 8000 Mf.) wird er nicht einklagen tönnen. § 152 der G.D. macht Arbeitgeberverbande und Gewerkschaften rechtlich vollständig wehrlos gegen ihre Mitglieder. Wir tommen barauf noch einmal zurück.

Strafen.

Keine Korporation, die etwas leisten will, kommt ohne eine gewisse Strafgewalt über ihre Mitglieder aus. Der wirtschaftliche Berein mit seiner losen Organisation und seinen friedsertigen Zwecken bedarf ihrer freilich selten; um so wichtiger ist sie für den Arbeitgeberverband. Diese Kampsestruppe ist verloren, sobald ihr die Disziplin verloren geht. Wer vor dem Feinde desertiert, muß überall in der Welt schwer büßen. Bei den Gewerkschaften versolgt den abgesallenen "Arbeitswilligen" der vielbeklagte "Terrorismus", ein erbitterter Kleinkrieg vor dem Eingange zur Werkstatt, von hestiger Kede und Scheltwort zuzeiten sich steigernd bis zu Drohung und Gewalttat. Bei den Arbeitgeberverbänden versährt man äußerlich nicht so brutal; aber man straft nicht minder empfindlich und trifft mit Geld- und Chrenstrasen den Schuldigen ost schwerer als unter Arbeitern mit Schimps und Faustschlägen.

Die Vergehen, die der Arbeitgeberverband bestraft, sind Berstöße gegen die Satungen und Beschlüsse des Verbandes: Rückständigkeit mit Beiträgen und sonstigen Geldverpflichtungen, auch hinterziehung von Schriften 124. — Arbeitgeberverbände.

Beiträgen, sodann Einstellung "gesperrter" Arbeiter, Mißachtung eines Aussperrungsbeschlusses, unbesugtes Unterhandeln mit der Arbeiterschaft oder mit bestimmten ihrer Vertreter, Ungehorsam gegen einen von der zuständigen Verbandsinstanz gesällten Schiedsspruch und dergleichen mehr.

Die denkbar milbeste Strase, der Verweis, scheint sehr selten zu sein. Der Versasser sand ihn nur bei der Vereinigung der Schrifts gießereibesitzer Deutschlands und beim Verbande Berliner Metallsindustrieller, hier in zwei Abstusungen, ohne und mit Bekanntgabe an die Mitalieder des Verbandes.

Die Regel ift, daß geringere Verftoge mit Beld ftrafen geahndet werden, die bald ber Borftand, bald die Bertrauenstommiffion, bald die Mitgliederversammlung verhängt (die Mitgliederversammlung manchmal auch als zweite Inftanz), wobei die Bohe ber zu zahlenden Summe von Fall zu Fall mit ziemlicher Freiheit festgeset wird. Der Verband Berliner Metallinduftrieller tennt Geldstrafen von 100-3000 Mf.; beim Tabafarbeitgeberverband der Untermaingegend fann bei Beichäftigung kontraktbrüchiger ober ausständiger Arbeiter eine Strafe bis zur Bobe von 100 Mt. für jeden Fall verhängt werden. Wo die Strafe nicht fagungsgemäß feststeht, wird fie oft beim Beginn bes Rampfes festgesett, und dann in einer Sobe, die felbft bem Bankelmutigften die Luft jum Abfall rauben muß. Der Arbeitgeberverband für das Aachener Textilgewerbe verpflichtete im April 1906 bei Gelegenheit einer Aussperrung feine Mitglieder, für jeden vorzeitig eingestellten Ausgesperrten täglich 25 Mt. Konventionalstrafe zu zahlen (Rhein.-weftfäl. 3tg. 356, 14. April 1906)! Übrigens find diefe Strafen keineswegs eine Erfindung der letten Jahre. Schon im Jahre 1848 verpflichtete eine Leipziger Prinzipalsversammlung des Buchdruckergewerbes die Anwesenden bei 50 Talern Strafe, keinen Gehilsen einzustellen, der die Beschlüffe des Mainzer Gehilfentages vom Juni 1848 durchzuführen bemüht sei 1. 3m Jahre 1873 bestrafte der Norddeutsche Baugewerkenverein jede Ginftellung eines gesperrten Arbeiters mit 5 Talern auf den Fall 2, und die Leipziger Buchbindervereinigung desfelben Jahres fette für die Beschäftigung Streikender eine Strafe von 50 Talern fest 8. Auch die Strafen des Bonkottschutverbandes deutscher Brauereien seien in diesem Zusammenhang erwähnt: "schuldhafte" Anknübsung neuer

^{1 &}quot;Der Tarifvertrag im Deutschen Reiche", Bb. I, S. 23.

² Baeplow a. a. D. S. 42 f.

^{3 3}mle, Gewerbliche Friedensdotumente, G. 76 f.

Geschäftsverbindungen mit Kunden bohkottierter Mitglieder koste 5 Mt. Strase für jeden gelieserten Hektoliter; wer nach Aushebung des Bohkotts solche Lieserungen nicht einstellt, zahlt 10 Mk. pro Hektoliter (Reichs-arbeitsblatt IV, 1, S. 47). Als Maximum der zu zahlenden Strase bezeichnen die Statuten der Arbeitgeberverbände nicht selten den Gesamtsbetrag der von dem Mitgliede bei dem Verbande niedergelegten Kaution.

Um nämlich die Eintreibung ber geschulbeten Strafgelber zu fichern. zwingen viele Berbande ihre Mitglieder, fofort nach dem Gintritt eine Raution in Bargeld, mundelficheren Wertpapieren ober Sichtmechfeln ju hinterlegen. Berweigert das Mitglied die Bahlung der Strafe, fo wird fie aus feiner Raution gedeckt, eventuell wird der deponierte Wechsel in Umlauf gefett ober fofort prafentiert. Nicht alle Berbande ermahnen diese Magnahmen in ihren Satungen. Föderative Organisationen wie ber Samburger Berband, ber Berliner Bund, der Berband "Unterelbe", ber Gefamtverband beutscher Metallindustrieller, ber Arbeitgeberbund für bas Baugewerbe überlaffen fie natürlich ihren Untergliedern. Undere namhafte Rorporationen, bei benen bie Raution in ben Statuten fehlt, find die gemischten Berbande im bergischen Begirt, in Bielefeld und in Mannheim, die Fachverbande der Rachelofenfabrikanten, der Mannheimer chemischen Industriellen, der Buchdruckerverein, der Allgemeine deutsche Arbeitgeberverband für das Schneibergewerbe usw. Damit ift freilich nicht ausgeschloffen, daß nicht auch diese Berbande in Zeiten schwerer Kämpje die Kaution als Mittel der Sicherung gebrauchen werden. Schon 1873 beim norddeutschen Baugewerkenverein in Verwendung, scheint sie gegenwärtig an Berbreitung ständig jugunehmen. In der Metallinduftrie und im Baugewerbe begegnet man ihr häufig; das Mufterftatut der baugewerblichen Arbeitgeberverbände sieht Kautionen in der Höhe von 100-400 Mf. vor. Die von den einzelnen Mitgliedern deponierten Rautionen find billigerweise nicht gleich hoch; fie stufen sich nach der Bahl ber beschäftigten Arbeiter ab 1, gewöhnlich in Anlehnung an die entsprechende Abstufung des Stimmrechts. Dementsprechend betragen die Rautionen beim Berband Berliner Metallinduftrieller:

für	1—	50	Arbeiter	1 000	Mt.,
=	51	1 00	=	2000	=
=	101—	250	=	4000	=

¹ Beim Verbande der Baugeschäfte Berlins und im Musterstatut für baus gewerbliche Ortsverbände richtet sich die Höhe der Kaution nach der jährlich gesahlten Cohnsumme.

für	251 — 500	Arbeiter	6000	Mt.,
=	501-1000	=	8 000	=
= :	1001-2000	=	10 000	=
=	über 2000	=	12000	=

bei ber Bereinigung der Schriftgiegereibefiger Deutschlands:

für	1-10	Arbeiter	1500	Mť.,
=	1130	=	3000	=
=	31—50	=	4500	=
=	über 50	=	6000	=

Noch höher find die Ansprüche beim Schutverband beutscher Steinsdruckreibesitzer; er verlangt für jeden Gehilsen 300 M., für jeden Hissarbeiter 150 Mt., als Mindestbetrag aber 3000 Mt. Kaution. Die Berbände des Handwerks begnügen sich mit kleineren Summen; so besansprucht die Bereinigung Berliner Klempner 50—500 Mt. Bei den Berliner Etuisfabrikanten ist der Mindestbetrag der Kaution sogar nur 30 Mk.; auf den Kopf des Arbeiters sind hier im übrigen (wie auch bei den Berliner Schildersabrikanten und dem Schutverbande deutscher Emaillierwerke) 5 Mk. zu deponieren. Die größten Kautionen, die dem Bersaffer bekannt geworden sind, verlangt der Berband sächsisch=thüringischer Webereien: von 5000 Mk. für Betriebe mit 1—50 Stühlen steigt die Kaution hier bis auf 50000 Mk. für Betriebe mit mehr als 300 Stühlen (Soc. Pr. XIII Sp. 676).

Es erregt vielleicht Verwunderung, daß die Arbeitgeberverbände von ihren Mitgliedern die Stellung einer Kaution verlangen, während unter ehrlichen Männern eine Verpflichtung auf die Satzungen zur Eintreibung satzungsgemäßer Strafen doch genügen sollte. Der Grund für diese Maßeregel des Mißtrauens liegt in der seltsamen Rechtsstellung der Arbeitzgeberverbände zu ihren Mitgliedern. Die Arbeitzeberverbände gehören, wie oben schon erwähnt, zu den "Vereinigungen zum Behuse der Erslangung günstiger Lohns und Arbeitsbedingungen", die unser Gewerderrecht zwar zuläßt (§ 152 G.D.), aber nur mit der Einschränkung (Abs. 2):

"Jedem Teilnehmer steht der Rücktritt von solchen Vereinigungen und Verabredungen frei, und es findet aus letzteren weder Klage noch Einrede statt."

Das besagt, daß kein Mitglied des Verbandes sich an die gesaßten Beschlüffe zu halten braucht, und daß keine im Interesse der Erlangung günstiger Arbeitsbedingungen vereinbarte Konventionalstrase gerichtlich

einklagbar ift. Mehr als einmal haben auch gerichtliche Urteile dies beftätigt. Co 3. B., als im Jahre 1899 die Samburger Baderinnung mehrere Mitglieder auf je 1000 Mt. Konventionalstrafe verklagte, weil fie getroffenen Abmachungen entgegen während eines Streils neue Runden angenommen, alfo ben (bei Bäckern und Brauern nicht feltenen) jogenannten "Rundenschutvertrag" gebrochen hatten. Das Reichs= gericht wies in diesem Falle durch Entscheidung vom 11. März 1899 die Klage der Innung guruck, da die fragliche Vereinbarung unter § 152 Abs. 2 der G.D. fiele 1. Die Zahlung der Konventionalstrafe steht also völlig im Belieben des Arbeitgebers. Unter diefen Umständen erscheint der vielfach eingeführte Zwang zur Deponierung eines Wertobjekts beim Vorsitzenden oder Syndikus des Verbandes als das einzige Mittel, die Leiftung ber fälligen Gelbftrafe zu fichern. Doch auch diefer Ausweg hat sich als unvollkommen erwiesen. Nur Bargeld und Wertpapiere, die im Augenblick der Übergabe formell in das Eigentum des Berbandes übergeben, gewähren eine unbeftreitbare Deckung. Der Berband übernimmt sie natürlich mit der Berpflichtung, fie nur gur Schadloshaltung für verweigerte Beitrage, Strafgelder und ähnliche Berbindlichkeiten zu benuten, fie dem Mitgliede beim Austritt gurudguerstatten und fie mahrend der Dauer der Bermahrung regelmäßig zu verzinfen. Der Schutverband deutscher Steindruckerei= befiger hat dies Shitem von Borfichtsmagregeln am forgfältigsten ausgebaut. Deponierte Sichtwechfel gewähren ichon nicht mehr biefelbe Sicherheit. Der Geschäftsmann wird fie freilich in ber Regel einlöfen, um feinen guten Ruf nicht zu schädigen; verweigert er die Ginlofung aber, jo erweisen fich die Ansprüche des Arbeitgeberverbandes an ihn als machtlos. Gin Augsburger Schreinermeifter, ber beim Rampfe um ben Neunstundentag bor den Abmachungen der dortigen Innung abgefallen war, und dem infolgedeffen fieben von ihm als Raution deponierte Wechsel zu je 50 Mt. prasentiert wurden, ließ fich auf Zahlung verflagen. Unter hinweis auf den oben gitierten Abs. 2 des § 152 G.D. wies das Gericht die Rlage der Innungsmeister jurud, da das auf dem Wechsel gegebene Bahlungsversprechen zugleich mit dem gesetlich erlaubten Rücktritt von ber Bereinbarung binfällig geworden fei (Soc. Pr. XIV Sp. 857). Auf Grund dieser Entscheidung, die neuerdings auch durch einen Spruch des Braunschweiger Landgerichts bestätigt wurde 2, liegt es

¹ Th. Loewenfeld in Brauns Archiv XIV, S. 517 f.

² Deutsche Arbeitgeberzeitung VI 33, 18. August 1907.

also völlig im freien Belieben des betreffenden Unternehmers, ob er den vom Arbeitgeberverband ihm präfentierten Wechsel einlösen will oder nicht. Moralische und geschäftliche, nicht rechtliche Erwägungen werden ihn in der Regel zur Einlösung veranlassen.

Die Innungen, die sich ja vielsach als Arbeitgeberverbände betätigen, haben neben der (wie man sieht, schwierig zu handhabenden) Konventionalsstrase noch ein zweites Mittel zur Hand, um unbotmäßige Mitglieder zu strasen: die Ordnungsstrase, Der Vorstand dars Statutensverletzungen mit Ordnungsstrasen bis zum Betrage von 20 Mf. ahnden (G.O. § 92 c), die auf dem für die Beitreibung der Gemeindeabgaben landesrechtlich vorgesehenen Wege zwangsweise eingezogen werden können (G.O. § 89 Abs. 3). Diese Ordnungsstrase spielt nun — stets in ihrem Höchstbetrage von 20 Mf. — bei Arbeiterangelegenheiten eine erhebliche Kolle. So saßte die Hamburger Malerinnung am 22. Februar 1907 solgenden Beschluß in Sachen der Maiseier (Allgem. Malerzeitung, Hamburg, 1. April 1907):

"Gehilfen, die am 1. Mai wegen Teilnahme an den Veranstaltungen der Gewerkschaften nicht zur Arbeit erscheinen, dürsen auch am 2. Mai nicht zur Arbeit zugelassen werden. Innungsmitglieder, die diesem Beschlusse keine Folge geben, verletzen damit die Bestimmungen des § 10 des Innungsstatuts und haben Ordnungsstrassen im Betrage von 20 Mk. zu gewärtigen. Die Versammlung erachtet diese Maßeregel als eine zwingende Pflicht zur Ersüllung der vornehmsten Ausgabe der Innung gemäß § 2 Abs. 1 des Statuts, welcher lautet: Ausgabe der Innung ist die Pflege des Gemeingeistes sowie die Ausrechterhaltung und Stärkung der Standesehre unter den Innungsemitgliedern."

In diesem Falle, wo es sich um gemeinsame Abwehr etwaiger Provokationen der Gehilsenschaft handelt, kann man die Ordnungsstrase wohl
als gerechtsertigt ansehen. Viel schwieriger liegt es aber in dem solgenden
Falle der Rixdorfer Barbier=, Friseur= und Perückenmacherinnung
(Zwangsinnung). Im Gebiete dieser Innung trat im Sommer 1906
eine Lohnbewegung der Gehilsenschaft auf. Einige Meister bewilligten
die Forderungen und zeigten dies durch Aushängung sogenannter "Be=
willigungsplakate" im Schausenster oder im Laden dem Publikum an.
Selbstwerständlich zogen alle Kunden, denen die Forderungen der Friseur=
gehilsen sympathisch waren, vornehmlich die organisierten Arbeiter Rix=
dors, nunmehr die durch Plakate gekennzeichneten Geschäfte den übrigen

Daher verbot die Innung durch Beschluß vom 30. Juli ihren Mitgliedern die Aushängung der Platate und ging gegen alle Ungehorfamen mit Ordnungeftrafen von 20 Mt. vor. Die zuständigen Auffichtsbehörden — der Rigdorfer Magiftrat und der Regierungspräfibent von Potsbam — erklärten auf die Beschwerde eines Bestraften hin das Borgehen der Innung für berechtigt. Die Entscheidung des Botsdamer Regierungspräfidenten 1 bemerkte, es fei auf eine Berrufs= erklärung gegen alle nicht bewilligenden Junungsmitglieder abgefeben gewesen. Der Beschwerdeführer habe wesentlich um materieller Borteile willen die Innung im Stich gelaffen und bas Platat ausgehängt. "Der Beschwerdeführer bewies damit einen völligen Mangel besjenigen Gemeingeiftes, beffen Pflege ju ben Sauptaufgaben ber Innung gehört, und verlette dadurch die Standesehre als Innungsmitglied (§ 10 des Statuts, §§ 81a und 92c der Reichsgewerbeordnung)." Diefer Argumentation gegenüber ift aber darauf hinguweisen, daß auch die "Förderung eines gedeihlichen Berhältniffes zwischen Meiftern und Gefellen" zu ben Sauptaufgaben der Innung gehört (§ 81a 2 ber G.D.), und daß die Meifter, die den Forderungen der Gehilfen nachgaben und ihrem Wunsche ent= fprechend Platate aushängten, das "gedeihliche Berhaltnis" jedenfalls erheblich mehr förderten, dem Innungszweck also mehr dienten als die Innungemehrheit mit ihrer ichroff ablehnenden Saltung.

Für die schwersten Verstöße haben so gut wie alle Arbeitgeberverbände sich die Möglichkeit, die Mitglieder mit Ausschließung zu bestrasen, gewahrt. Nur bei dem oben bereits erwähnten Leipziger Töpsermeisterverbande sehlt diese Strase, wohl, um eine Störung der Preiskonvention durch ausgeschlossene Mitglieder zu verhindern. Das Recht, die Streichung zu vollziehen, liegt bald beim Vorstand oder Ausschuß, bald bei der Mitgliederversammlung, bald auch bei beiden Organen in erster und zweiter Instanz, wobei manchmal eine einsache, manchmal eine Zweidrittelmehrheit gesordert wird — von anderen Variationen und Kombinationen zu schweigen, die im einzelnen auszuzählen und zu beslegen nicht von Interesse ist. Als Gründe für die Ausschließung treten immer wieder aus:

- 1. Berletung der Satungen (besonders durch Beschäftigung Streikender) und Nichtbeachtung wichtiger Beschlüsse,
- 2. Grobe Berftoge gegen die Intereffen des Berbandes,
- 3. Andauernde Rudftandigfeit mit fälligen Beitragen und Strafgelbern.

^{1 &}quot;Reich" 23. Januar 1907, Nr. 38.

In söderativen Verbänden kommt auch Ausschließung angeschlossener Zweigvereine vor, wie z. B. der deutsche Arbeitgeberbund für das Bausgewerbe im Jahre 1904 die Unterverbände von Fürstenwalde, Swinemünde und Templin wegen Rückständigkeit mit Beiträgen an die Bundesstasse ausschloß!

Der Ausgeschloffene geht natürlich aller Ansprüche an das Verbandsvermögen und jeder Ausficht, die Unterftugung des Arbeitgeberverbandes jemals zu genießen, verluftig. Aber man fucht ihn, wenn irgend möglich, noch schwerer zu treffen. Schon ber norddeutsche Baugewerkenverein von 1873 mahrte fich das Recht, die Ramen wortbrüchiger Mitglieder zu veröffentlichen. Der Zweck biefer Magregel mar natürlich, den Betreffenden der öffentlichen Berachtung preiszugeben und damit an Ghre und Gintommen gleichermagen ju ichabigen. Dagfelbe Berjahren ift auch heute bisweilen zu beobachten. So murden im Jahre 1906 die Namen aller Sildesheimer Bauarbeitgeber, die Streikende beschäftigten, öffentlich bekannt gegeben 2. Der Schutverband felbständiger Blafer fieht folde Beröffentlichungen im § 14 feiner Satungen bor. Freiherr von Reiswiß, der Generaljekretär des Arbeitgeberverbandes Hamburg Mitona, hat am 24. Oftober 1905 auf der Rendsburger Generalverfammlung ber Bereinigung ichleswigicher Arbeitgeberverbande Die Art Diefes Berfahrens eingehender entwickelt: "Wenn ein Mitglied", fo fagte er3, "unfolidarisch handelt und streikende Arbeiter eines anderen Berbandes beschäftigt, so ist er cum infamia zu relegieren und au fagen: das ist ehrlos, und mit einem Chrlosen wollen wir nichts zu tun haben. Im letten Jahre find etwa zwölf berartige Källe vorgekommen sin Hamburg?], und von diefen zwölf Leuten haben drei ihr Geschäft schließen muffen. Solche Leute werden unter den Arbeitgebern und Lieferanten bald bekannt; fie kommen in Berruf, und kein reeller Geschäftsmann wird mehr mit ihnen zu tun haben wollen." Der Kampf gegen die Abtrunnigen geht alfo auf feiten ber Arbeitgeberverbande bis jur Existenzvernichtung. Man tann das wohl begreifen (denn wer emport fich nicht über Fahnenflucht?), aber man muß unter diesen Umständen den Arbeitgebern jedes Recht absprechen, fich über ben "Terrorismus" der Gewerkschaften gegen die abgefallenen "Arbeitswilligen" zu beklagen.

¹ Protofoll ber Magdeburger Bundestagung 1905, S. 12.

 $^{^2}$ Protofoll der Kölner Tagung des Arbeitgeberbundes für das Baugewerbe 1907, S. 48.

³ Bericht über die Generalversammlung 1905, S. 7.

Die Worte des Freiherrn von Reiswit deuteten schon an, auf welche Weise der "cum infamia Relegierte" wirtschaftlich leicht ruiniert werden tann: man benunziert ihn ben Lieferanten und, wenn angängig, auch ben Runben. Es scheint dies Berfahren befonders im handwerk beliebt zu fein. hier ein Beispiel für eine Denunziation an die Lieferanten: Im Juni 1906 beteiligte fich ber Obermeifter der Leipziger Buchbinderinnung, Berr B. in Firma B. und D., nicht an der vom Verband deutscher Buchbindereibesitzer damals infgenierten Aussperrung. Darauf teilte der genannte Arbeitgeberverband "diefes Treiben des herrn h." mit einigen Ginzelheiten den Lieferanten mit 1 und schloß das Rundschreiben mit folgenden Sägen: "Wir haben feit Wochen dem untollegialischen Verhalten des herrn h. zugesehen. Wir fühlen uns verpflichtet, diefes Berhalten junächst zur allgemeinen Renntnis Wir find sicher, daß die Sandlungsweise des herrn b. bei unferen Lieferanten diefelbe einmütige scharfe Berurteilung finden wird wie in dem Areise aller Buchbindereibesitzer. Ihnen als unferem Lieferanten muß ja an einer möglichft balbigen Beendigung bes Streits ebensoviel gelegen fein wie uns. Und gerade Berr B. leiftet durch fein Berhalten mittelbar wie unmittelbar ber längeren Dauer des Streiks in erheblicher Beije Vorschub." Geschickter und deutlicher kann eine Aufforderung jum Boyfott nicht umschrieben werden. Wir werden bon der Rampjesmaffe ber Materialienfperre, die noch häufiger als gegen unbotmäßige Mitglieder gegen die unorganifierten Arbeitgeber angewendet wird, später eingehender reden, bei Gelegenheit der Aussperrungen.

Auch für die Denunziation der Abtrünnigen an die Kundschaft sei ein Beispiel angesührt. Der Versasser entnimmt es dem achten Jahressberichte des Flensburger Arbeitgeberverbandes (1906, S. 12): "Im Sommer 1904 hatten 130 selbständige Schuhmacher in Kiel sich durch Unterschrift gegenseitig verpslichtet, auf einen von den Gesellen aufsgestellten Lohntaris nicht einzugehen. Einer der Mitunterzeichner war aber heimlich von der Abmachung abgewichen. Einer Einladung der Meisterkommission, sich wegen seines Vorgehens zu verantworten, gab er nicht Folge. Hierauf richteten, im Austrag der Innung und der Komsmission, einige Meister an die Marinebehörde ein Schreiben, in dem sie den Abgewichenen beschuldigten, an seinen Genossen zum Verräter geworden zu sein und mit den Sozialdemokraten gemeinsame Sache gemacht zu haben. Hierdurch, so wurde serner gesagt, habe er sich

¹ Vorwärts Nr. 141 und 148, 21. und 29. Juni 1906.

unwürdig erwiesen, für die Angehörigen der Raiserlichen Marine zu arbeiten. Die Folge dieses Schreibens war, daß viele Offiziere dem Betreffenden ihre Kundschaft entzogen."

Es ist interessant, daß diese Denunziation noch ein gerichtliches Nachspiel hatte. Bekanntlich find organisierte Arbeiter, die bei Lohn= tämpfen den Arbeitswilligen "Streikbrecher" zuriefen, wegen "Chrverlegung" (§ 153 G.D.) verurteilt worden. Selbst in dem Worte "Nichtraucher" hat ein breufischer Gerichtshof (irre ich nicht, in Salle) eine ftrafmurbige Rrantung gefeben. Man barf unter biefen Umftanben gespannt sein, wie es ben Rieler Meiftern erging, die ihren Kollegen als "Berrater" verschrien. Der zitierte Flensburger Bericht (S. 13) gibt an, ber in Berruf gebrachte Meifter habe wegen verleumderischer Beleidigung geklagt und in erfter Inftang die Berurteilung ber Ungeklagten zu je 50 Mt. Gelbstrafe erreicht. "Das Landgericht als Berufungsinftang erkannte bagegen auf Freifprechung, indem es den bon den Angeklagten angetretenen Wahrheitsbeweis als erbracht erachtete. Die dagegen eingelegte Revision murde vom Oberlandesgericht verworfen. In der Urteilsbegrundung heißt es, daß das gegenseitige, durch Unterschrift erhartete Versprechen in den betreffenden Kreisen als rechtsverbindlich angesehen und beffen Bruch als Verrat zu bezeichnen fei."

Man wird bem Rieler Gerichtshof barin zustimmen, daß ber Bruch bes aegebenen Beriprechens hier wie ftets unehrenhaft ift; man wird Die Erbitterung der Meifterschaft gegen den "Berrater" begreifen konnen. Aber man wird fich andererfeits beffen erinnern, dag ber Bolksmund ben Denunzianten als den "größten Schuft im ganzen Land" bezeichnet. Und waren folche Denungiationen benn nicht zu vermeiben? Sie wurden von felbft verschwinden, wenn jener ungludfelige Absat 2 bes § 152 G.D. beseitigt murde, ber den Rudtritt von den Abmachungen der Arbeitgeber= verbande jederzeit ohne Rlage und Einrede geftattet. Sobald die ordnungsmäßig zuftande gekommenen Beichluffe fur jedes Mitglied wenigstens für eine bestimmte Frist verbindlich find und sobald innerhalb diefer Frist die Ronventionalstrafen gegen ungehorsame Mitglieder gerichtlich eingeklagt werden konnen, wird fich der Arbeitgeberverband auf feine Mitglieder verlassen und als wirklich geschlossene Macht nach außen auftreten können. Der Abgefallene verfällt nun der ficheren Strafe; die häßliche Ungeberei ift nicht mehr vonnöten. Die gleichen Borteile werden den Gewertschaften zuteil werden; beide Parteien aber werden ohne gegenseitiges Migtrauen miteinander Verträge fcbliegen fonnen; denn auch der Rudtritt von diesen Abmachungen wird unmöglich oder doch strafbar werden,

während heute der Bruch eines Tarisvertrages zwar sittlicher Entrüstung, aber keiner Bestrasung begegnet. Fällt § 152, Abs. 2, so werden beide Organisationen durch Konventionalstrasen einander die Innehaltung des Tariss garantieren können. Die Bogelsreiheit der Arbeiters und Arbeitzgeberverbände und ihrer Berabredungen wird dann endlich geordneten Rechtsverhältnissen Plat machen.

Beiträge.

Die Erhebung der Mitgliederbeiträge für die Arbeitgeberverbande geschieht in der Regel in einer der solgenden drei Formen:

- a) entweder als Ropfsteuer mit der gleichen Beitragssumme für jedes Mitglied,
- b) oder abgestust nach der Arbeiterzahl jedes beteiligten Betriebes,
- c) oder abgestuft nach der Söhe der Jahrestohnsumme in jedem beteiligten Betriebe.
- a) Die Ropfsteuer als die primitivste Form der Besteuerung eignet fich nur für Berbanbe, beren Mitglieder an wirtschaftlicher Rraft, Arbeiterzahl, Lohnaufwand und Betriebsgestaltung einander annähernd gleich find, alfo niemals für größere gemischte Berbande, niemals für Fachverbande, in denen Groß= und Kleinbetrieb, altere und jungere Betriebsformen fich mischen, turg im gangen nur für fleine Bereinigungen engbegrenzter Branchen. So erhebt in Berlin der Lokalverband der Reinigungsinstitute von jedem Mitglied jährlich 10 Mt., die Bereinigung der Leberwarensabrifanten monatlich 1 Mf., der Berband der Schildersabrifanten jährlich 30 Mt.; im Bentralverein beutscher Reeder zahlen die Schiffsagenten und Schiffsmakler jährlich 100 Mk., für den Samburger Berein ber Zigarrenfabrikanten verzeichnet Rulemann einen Jahresbeitrag von 150 Mt. Auch einige Bezirks- und Zentralverbande des handwerks wenden dies Prinzip an: im Arbeitgeberschutzverband des Dachdecker- und Bauklempnergewerbes zahlt jedes Mitglied jährlich 5 Mt. (Lieferanten 10 Mt.), bei ben vereinigten Bilbhauern ufw. 8 Mt. Im Schneiderverband muffen die Ortsgruppen für jedes Mitglieb 7 Mf. an die Sauptkaffe entrichten, im nordbeutschen Malerbund die Innungen für je 5 Mitglieder 2 Mt., die Ginzelmitglieder auf ben Ropf 6 Mt. 3m baugewerblichen Bezirksverbande für das untere Weferund Emsgebiet zahlt das Lokalverbandsmitglied jährlich 1 Mk., das Einzelmitglied jährlich 3 Mt. an die Zentralftelle. Gine größere Bufunft hat diefe Art der Besteuerung sicherlich nicht.

Gerechter und auch verbreiteter ift die Besteuerung ber Berbands: mitglieder nach ber Bahl ber von ihnen beschäftigten Arbeiter. Wer 200 Arbeiter beschäftigt, wird von den Leiftungen des Arbeitgeberperbandes erheblich mehr Nuken haben, als wer nur mit zwei Gehilfen arbeitet, in friedlichen Zeiten (Benugung bes Arbeitsnachweises) wie bei Streiks. Darum foll er auch mehr zu ben gemeinsamen Roften beitragen : fraglich ift nur, ob die Arbeitergahl für eine dementsprechende Befteuerung die angemeffenste Grundlage ift. Mit Recht fagt Bued1: "Bon zwei Unternehmungen mit ähnlich gleicher Rapitalsanlage und nicht wefentlich verschiedenem Ertrage kann das eine, nach Maßgabe seiner Art, mit verhältnismäßig wenigen Arbeitern betrieben werden, mahrend das anders geartete andere Unternehmen einer wesentlich größeren Arbeiterschaft Gine Besteuerung nach der Bahl der Arbeiter murde in diesem Kalle die beiden Unternehmungen in durchaus ungleichem Maße treffen. Gin Bildhauergeschäft, in bem gehn gelernte Bildhauer tätig find, und ein Kensterpukinstitut, das gebn Kensterpuker beschäftigt, mußten billigermeise von dem gemischten Berbande, dem beide fich anschließen, finanziell verschieden eingeschätt werden. Für gemischte Verbande und größere Fachverbande, die verschiedene Branchen und Produktionsformen in fich schließen, ift also auch die Besteuerung nach der Arbeiterzahl noch nicht das Ideal. Tropdem ift das Spftem weit verbreitet; bald werden die Unternehmer je nach der Bahl ihrer Arbeiter in Rlaffen geteilt, deren jede einen festen Betrag entrichtet; balb - und dies ift natürlich bas vollkommenere Berfahren - wird für jeden einzelnen Arbeiter ein be= ftimmter Sat erhoben. Die Besteuerung nach Rlaffen besteht beim Berein deutscher Arbeitgeberverbande (auf jedes angefangene Sundert Arbeiter 2 Mark), beim Gefamtverband beutscher Metallinduftrieller (auf jedes angejangene Sundert Arbeiter 5 Mart), beim allgemeinen Arbeitgeberverband Mannheim-Ludwigshafen (auf je fünf Arbeiter 2 Mark) ufw.2

jedes weitere angefangene Hundert 25 = Bereinigung der Schriftgießereibesißer Deutschlands: bis zu 10 Arbeitern 7.50 Mt.,

^{1 &}quot;Die Organisation ber Arbeitgeber", S. 67.

² Arbeitgeberverband für Pforzheim und Umgebung: bis zu 25 Arbeitern 5 Wtt.,

^{= = 50 = 10 =}

^{: : 100 : 25 :}

^{= = 30 = 15.— =} = = 50 = 22.50 =

darüber 30.- =

Die Besteuerung auf den Kopf des beschäftigten Arbeiters ist eingeführt beim Arbeitgeberverband Hamburg-Altona, Bund der Arbeitgeberverbände Berlins, deutschen Buchdruckerverein und vielen anderen 1.

Wir kommen nunmehr zu der Besteuerung nach der von jedem Mitglied gezahlten Jahreslohnsumme, wohl der zwecksmäßigsten und gerechtesten aller vorkommenden Formen. Die Schwierigsteiten, die sich bei der Besteuerung nach der Zahl des Personals ergaben (insolge der Berschiedenheiten in Betriebssorm und Arbeiterqualität), dürsten hier sortsallen, "denn es ist vielleicht anzunehmen, daß das Unternehmen, welches mit weniger Arbeitern den gleichen wirtschaftlichen Esset erzielt wie der andere ihm wirtschaftlich gleichstehende Betrieb, der mehr Arbeiter benötigt, im Durchschnitt wohl auch wertvollere Arbeit verlangt und demzusolge auch höher bezahlte Arbeiter beschäftigen muß" (Bueck a. a. O. S. 67). Besonders für die gemischten und die großen

Berband deutscher Buchbindereibesiger:

bis	311	20	Arbeitern	t 3	Mŧ.		
=	=	50	=	6	=		
=	= •	100	=	10	=		
=	=	200	=	20	=		
			hariiher	40			

Ühnlich beim Arbeitgeberverband Flensburg, Arbeitgeberverband Wilhelmsshaben-Rüftringen, beim Arbeitgeberverband der bayerischen Mühlen, bei der Freien Bereinigung der Berliner Pianofortesabrikanten, beim Schutzverband deutscher Emaillierswerke, beim Verein deutscher Steindruckereibesitzer u. a. m.

- ¹ Die drei genannten sowie die Berliner Lokalverbände der Metallindustriellen, Metallwarenfabrikanten, Klempner und Gas= usw. Fachmänner sehen die Höhe des Mitgliederbeitrages jährlich durch Hauptversammlungsbeschluß nach Bedarf sest. Undere Organisationen haben seste Sähe; so erhebt der Schuhverband deutscher Steindruckereibesiger wöchentlich 20 Pf. für jeden Gehilsen, 10 Pf. für jeden Hilse arbeiter, der Arbeitgeberverband im Wagenbaugewerbe wöchentlich 15 Pf. für jeden Arbeiter, der Arbeitgeberzerband für das Bäckergewerbe monatlich für den Unternehmer selbst 50 Pf., für jeden Gehilsen 10 Pf.; an Jahresbeiträgen ersheben auf den Kopf des Angestellten:
 - 2.- Mt.: der Verband deutscher Rachelofenfabritanten,
 - 1.— = der Arbeitgeberverband für das Buchdruckgewerbe und der Berband Berliner Etuisfabrikanten,
 - --.50 = ber Berband der Glacés und Weißlederindustriellen von Deutschland und der Arbeitgeberverband der Zigarettenindustrie für Dresden,
 - -.. 10 = der Tabat-Arbeitgeberverband der Untermaingegend.

Einige dieser Berbände (Lederhandschuhfabrikanten, Claceindustrielle, Tabakindustrielle) verlangen jedoch von jedem Mitglied einen Mindestbeitrag von 5 Mark. Fachverbände mit ihrer stark differenzierten Mitgliedschaft ist dies Shstem dem vorigen vorzuziehen. In der Regel werden die Beiträge auf je 1000 Mark der Jahreslohnsumme erhoben; so verlangt der Arbeitgebersverband Unterelbe 0,05 pro Mille, der deutsche Arbeitgeberbund für das Baugewerbe 0,1% oo, der bergische, der Remscheider und der Solinger Berband 0,5% oo, ebensoviel der Berband von Arbeitgebern der chemischen Industrie in Mannheim (5 Mark auf je 10000 Mark Lohn) usw.

Neben den besprochenen drei Besteuerungsarten — Kopssteuer, Steuer auf die Arbeiterzahl und Steuer auf die Jahreslohnsumme — treten alle sonst noch denkbaren Methoden an praktischer Bedeutung weit zurück. Die Brauereiverbände erheben ihre Beiträge nach dem jährlich an den Staat versteuerten Malzverbrauch ihrer Mitglieder, der Zentralverein deutscher Reeder nach den Registertonnen im Schiffsbestande der ansgeschlossenen Reedereien (für Dampser 0,15 Mark, für Segler 0,05 Mark jährlich auf die Tonne), für die Barmer Riemensabrikanten erwähnt Kulemann (S. 564 s.) eine Besteuerung auf den Riementisch (auf den durchschnittlich drei Gehilsen kommen), der Bund der Lichtbruckanstalten hält sich an die Zahl der vorhandenen Lichtbrucksch menge zugrunde gelegt werden (Material darüber habe ich leider nicht bekommen können) — aber das alles sind durch gewerbliche Besondersheiten bedingte Ausnahmen, die mit zunehmender Konzentrierung und

¹ Es erheben weiter:

^{0,15%} o. Mittelbeutscher Arbeitgeberverband für das Baugewerbe.

^{1,0 %00:} Arbeitgeberverband Magbeburg, Zentralverband beutscher Arbeitgeber in ben Transport: und ähnlichen Gewerben, die Berliner Lokalverbände der Knopf: und der Haarschmuckfabrikanten.

^{1,25 %0:} Schuthereinigung ber elektrischen Inftallationsindustrie von Berlin und Umgegend.

Andere Organisationen setzen ben Promillesat des Beitrages jährlich durch Hauptversammlungsbeschluß nach Bedarf sest (Berein Bieleselder Fabrikanten, Arbeitgeberverband sür Binnenschiffighrt, Berband Berliner Holzhändler, Arbeitgeberverband der deutschen Textilindustrie, Arbeitgeberverband der Textilindustrie für Minden, Ravensberg und Lippe, Arbeitgeberverband für das Baugewerbe in Lübeck; die drei zulestgenannten haben für das erste Jahr der Mitgliedschaft seste G.5%00, 1%00 und 0,4%00).

² Es find zu zahlen: auf 1—3 Pressen 15 Mf., = 4—6 = 30 = = 7—10 = 50 = = 11—15 = 75 = 16 und mehr 100 =

¹⁻³ Sandpreffen werben gleich einer Schnellpreffe berechnet.

Bereinheitlichung der deutschen Arbeitgeberorganisation wohl allmählich verschwinden werden.

Außer dem Jahresbeitrag erheben gahlreiche Bereinigungen ein befonderes Eintrittsgeld für die nach der Gründung beitretenden Mitglieber. Dies Eintrittsgelb ift ber regelmäßigen Umlage natürlich für gewöhnlich angebakt, tritt also auch auf bald als Ropisteuer (50 Mark Berliner Schilberfabrikanten; 30 Mark Berliner Holzhandler; 20 Mark Berliner Bianofortefabritanten; 10 Mark Berliner Anopffabritanten, Haarichmudfabritanten, Lederwarenfabritanten, Ctuisfabritanten, Reini= gungeinstitute, Lübeder Arbeitgeberverband für bas Baugewerbe; 5 Mark Arbeitgeberschutverband des Dachdecker- usw. Gewerbes, Berband deutscher Lederhandschuhfabritanten; 2 Mart Arbeitgeberverband der vereinigten Bilbhauer ufm.; 1 Mart pro Ortsgruppenmitglied: Arbeitgeberverband für das Schneidergewerbe), bald als Abgabe auf die Arbeiter. jahl (2 Mart auf den Gehilfen, 1 Mart auf den Bilfgarbeiter: Schutverband deutscher Steindruckereibefiger; 2 Mark für den Unternehmer, und 1 Mark für jeden Gehilfen: Arbeitgeberschutzerband für das Badergewerbe; 1 Mark für jeden Angestellten: Arbeitgeberverband für das Buchdrudgewerbe), bald endlich als Abgabe auf die Jahreslohnfumme (mindeftens 20/00: Berband Bielegelder Fabrikanten; 10/00: Bergischer Arbeitgeberverband; 1/2 0/00: Arbeitgeberverband Remscheid; vergl. auch die lette Unmerkung über die Arbeitgeberverbande der Tertilindustrie).

Im allgemeinen sind die finanziellen Ansprüche der Arbeitgebers verbände noch ziemlich gering 1. Der Schutverband deutscher Steinsdruckereibesitzer erreicht unter den mir bekannt gewordenen das Maximum, indem er mit seinen Wochenbeiträgen von 20 Pfg. auf jeden Gehilsen etwa ein Prozent der gezahlten Lohnsumme für sich verlangt. Dafür zahlt er aber auch bei Arbeitskämpsen Beihilsen an seine Mitglieder, auf deren Rückzahlung sosort oder später verzichtet werden kann. Der Verein Bielefelder Fabrikanten erhob zur Zeit Kulemanns (S. 541) gleichs salls 1% ober Lohnsumme (heute nach Bedars), wosür er 20% der

¹ Um die Beiträge nach der Arbeiterzahl mit denen nach der Lohnsumme einigermaßen vergleichen zu können, nimmt man am einsachsten als Durchschnittsslohn des Arbeiters 1000 Mt. an, so daß ein Jahresdeitrag von 1 Mt. pro Arbeiter etwa der Leistung von 1 pro Mille der Lohnsumme gleichzustellen wäre. Selbstsverständlich ift z. B. im Metallgewerbe der Durchschnittslohn tatsächlich höher, in der Bäckerei niedriger als 1000 Mt., wodurch sich das Verhältnis ein wenig versschiebt.

gleichen Summe als Streikentschädigung gewährte. Im allgemeinen sammeln die Verbände mit höheren Beiträgen einen Streikunterstützungssonds oder leisten seste Streikentschädigungen, unterhalten wohl auch einen Arbeitsnachweis u. ä.; die Verbände mit ganz geringen Einnahmen (wie der Verein deutscher Arbeitgeberverbände) dagegen verzichten auf die Anssammlung eines Vermögens und bestreiten nur die Verwaltungs- und Agitationskosten sowie ähnliche allgemeine Ausgaben. Vielsach sehen die Sahungen sur außerordentliche Fälle die Erhöhung der Veiträge oder die Erhebung von Extraumlagen vor. Im äußersten Notsalle werden Sammlungen veranstaltet oder Anleihen gemacht, wie z. B. 1907 im Arbeitgeberschungverbande für das deutsche Holzgewerbe.

Zur Muftrierung des Gefagten seien hier einige Zahlen aus den Ctats von Arbeitgeberverbänden angeführt. Es betrugen die Einnahmen (E.), Ausgaben (A.) und Bermögensbestände (B.) beim

Arbeitgeberverband Flensburg 1905: E. 2300 Mf., A. 2300 Mf.

Augemeiner Arbeitgeberverband Mannheim = Ludwigshafen 1906: E. 3825,30 Mf., A. 2416,72 Mf.

Bereinigung schleswigscher Arbeitgeberverbande 1906: E. 2372,85 Mt., A. 2367,58 Mt.

Berband deutscher Schuh= und Schäftesabrikanten 1903: E. 5867,51 Mk., A. 3132,53 Mk., B. 18211,24 Mk.

Deutscher Buchdruckerverein 1905: E. 41 032 Mk., A. 34 072,26 Mk., B. 22 761,19 Mk.

(Der Boranschlag 1907 beziffert E. und A. auf 55 900 Mt.)

Landesverband ber Bauarbeitgeberverbände im Herzogtum Braunschweig 1905: E. 799,12 Mf., A. 775,65 Mf.

1906: E. 997,55 Mf., A. 954,25 Mf.

Der deutsche Arbeitgeberbund für das Baugewerbe hatte

im Jahre	Ginnahmen aus Jahresbeiträgen	Vermöge	en
1899:	8396,76 Mf.	10 282,21	Mf.
1903:	11 916,09 =	28 386,16	=
1904:	15 230,70 =	32 848,22	=
1905:	16 206,84 =	34 159,53	=
1906:	18 639,87 =	36 579,97	=

Es seien schließlich noch zwei Bilanzen mitgeteilt, als Beispiele für einen großen, lose organisierten und einen kleinen, straff organisierten Berband.

I. Bilanz des deutschen Arbeitgeberbundes für das Baugewerbe vom 31. Dezember 1906.

Jahresbeiträge pro 1906 Mf. 17017,41 aus früh. Jahren " 1622,46 Mf. 18639,87 Zinsgewinn " 969,45 Salbo bar am 1. Jan. " 9355,53	Rofalmiete . Bureauausgaben Rechtsbeiftand Druckfachen Zeitungsabonnements= u. Infertionskoften Reifekoften Ugitationskoften Berschiebenes Streikunterstüßung Salbo bar am 31. Dez.	" " " " " " " " " " " " "	500,— 5958,33 60, 2756,40 431,73 4036,40 1735,22 146,80 1000,—
Summe Mf. 28 964,85	Summe	Mf. 28	3964,85
Beftand am 31. Dezember 1906: Bar Mf. 12339,6 In Wertpapieren " 24240,-			

Dies die Bilanz eines Berbandes mit rund 13 000 Mitgliedern und Hunderten von Ortsverbänden! Da der Zentralinstanz nur 0,1 pro Mille der Jahreslohnsumme zur Versügung stehen, kann sie weder ein nennenswertes Bermögen sammeln noch bei Streiks den Mitgliedern sinanzielle hilse bringen, noch überhaupt irgendwie als Machtsaktor aufetreten. Nun das Gegenstück (siehe S. 130).

Mf. 36579.97

Summe

Dieser Verband, der an Ausgaben und Einnahmen den Arbeitgebersbund für das Baugewerbe erheblich übertrifft, hatte am Anfang des dargestellten Geschäftsjahres 53, am Ende 82 Mitglieder! Er erhob freilich für 1906 auch 3 pro Mille der Jahreslohnsumme, also dreißigmal so viel wie der Arbeitgeberbund. Dasur kann er dank seiner Zugehörigkeit zur Streikentschädigungsgesellschaft Unterelbe die Mitglieder bei Arbeitskämpsen mit namhaften Summen unterstüßen, hat in seinen Heuerstellen (der Voranschlag für 1907 sieht deren süns vor) eine geschätzte Wasse gegenüber der Arbeiterschaft und darf bei lokalen Kämpsen in Hamburg obendrein der Unterstüßung des dortigen Arbeitgeberverbandes gewiß sein. Dieser Verband ist also eine Macht, mit der die gegenüberstehende Gewerkschaft sehr ernstlich zu rechnen hat (im Baugewerbe ist der Arbeitzgeberbezirksverband sür das untere Weser und Emsgebiet eine Vereinigung von ähnlicher Kraft und Bedeutung).

Schriften 124. - Arbeitgeberverbanbe.

II. Bilanz des Arbeitgeberverbandes für Binnenschiffahrt und verwandte Gewerbe

bom 31. Dezember 1906.

Kaffenbeftand am 1. Jan.	Jahresbeitrag zum Arbeit=
1906	geberverband Ham:
Jahresbeiträge	burg=Altona Mt. 1370,40
für 1906 " 28146,67	Leiftungen an die Streik:
aus früheren Jahren . " 14,90	entschäbigungegesell=
Zinsen	fchaft d. Arbeitgeber=
,	verbandes Unterelbe
	a) Eintritts=
	gelb Mf. 1472,40
	b) Halbjährl.
	Beitrag Mf. 3681,— " 5153,40
	
	Inventar der Berwaltung
	Hamburg " 1235,55
	Bureauausgaben " 1149,21
	Miete
	Gehälter u. Remunerationen
	für die Zentrale und
	Rebenheuerstellen . "8079,33
	Depeschen, Porto, Fernsprecher
	Zeitungsabonnements, In:
•	jerate
	Reifespesen " 2910,78
	Diverse
·	Beftand am 31. Dez. 1906 " 5981,28
Summe Mf. 29 905,40	Summe Mf. 29 905,40

Organe.

Betrachten wir nunmehr die Organe der Arbeitgeberverbände. In der Regel liegt die laufende Geschäftsführung in der Hand des Borsstandes, die Beschlußfassung in allen wichtigen Fragen steht der Mitsgliederversammlung zu. Der Borstand besteht aus einer gewöhnlich ungeraden Zahl (meist 3 bis 13) von Bereinsmitgliedern, die für besstimmte Perioden in ihr Amt gewählt werden und es natürlich ehrensamtlich versehen. Im Arbeitgeberverbande für Pforzheim wählen die Beisitzer den Borsitzenden, der eventuell eine neutrale Persönlichkeit der Stadt sein kann und nicht Verbandsmitglied zu sein braucht. Im Arbeitgeberverbande Hamburg-Altona gibt es zwar die üblichen Vorsstandsämter — des Vorsitzenden, Schriftsührers, Kassensührers und ihrer Stellvertreter —, aber keinen korporativen Gesamtvorstand; "die Geschäfte

des Verbandes führt die Verbandsversammlung" (§ 5). Im übrigen bestehen keine besonderen Abweichungen von den auch in anderen Vereinen gebräuchlichen Formen und Einrichtungen.

Bwischen den Borftand und die Mitgliederversammlung tritt in einigen Arbeitgeberverbanden ein ermeiterter Borftand, "Außfcug", "Borftanderat", "Bertrauenstommiffion", "hauptvorftand" genannt, dem ein Teil der üblichen Vorstandsgeschäfte zufällt. bergischen und im Solinger Arbeitgeberverbande entsteht der "Vorstandsrat" dadurch, daß die Vertreter der angeschloffenen Unterverbände sich bem Borftande angliedern; ebenfo befteht der "Sauptvorftand" bes Arbeitgeberverbandes für das Schneidergewerbe aus den fieben Mitgliedern bes "geschäftsführenden Borftandes" und ben 14 Bezirksvorsigenden. Die in nicht wenigen Berliner Lokalverbanden (Metallinduftrielle, Metallwarenfabritanten, Rlempner, Bas- ufm. Fachmanner, Schilderfabritanten, Emaillierwerke, Anopijabrikanten, Haarschmuchjabrikanten) eingerichtete "Bertrauenskommiffion" fest fich aus den zwei oder drei Borftandsmitgliedern und zwei bis neun anderen Mitgliedern zusammen; bei einigen dieser Berbande wählt die Sauptversammlung nur die Bertrauenstommission, die ihrerfeits fodann den engeren Borftand aus ihrer Mitte bestimmt.

Dem Borftand fteht in der Regel das Recht zu, besoldete Silisfrafte anguftellen, und faum ein größerer Berband fommt heute ohne einen folden "Gefchaftsführer", "Generalfefretar" ober "Syndifus" aus. Manchmal find es Rechtsanwälte, die nebenamtlich einen folchen Poften ausfüllen; häufiger Juriften ober Nationalokonomen im Sauptamte, die dann gewöhnlich gleichzeitig im Dienfte mehrerer Berbande fteben. ben Berbanden der Metallinduftrie find penfionierte Offigiere nicht felten (bas "Berzeichnis" von 1903 nennt folche für Berlin, Dresden, Rurnberg und Württemberg). Aus der Induftrie felbft find diefe Beamten - im Gegenfat ju den Beamten der Arbeitergewertichaften --wohl niemals hervorgegangen. Ihr Ginflug auf die Induftriellen, in deren Diensten fie stehen, ift oft überraschend groß, bald in verföhnlichem, balb in "icharimacherischem" Sinne. Gin einheitliches Urteil in diefer Sinficht zu fällen mare verfehlt 1 - ebenfo verfehlt wie die entsprechenden allgemeinen Außerungen über den Ginfluß der Gewertschaftsführer auf ihre Leute. Man muß von Fall zu Fall urteilen. Einen Erfolg hat das Auftommen diefer befoldeten Beneralfefretare auf der Arbeitgeberseite für jeden Fall bereits gezeitigt: der törichte und ge-

¹ Dies gilt 3. B. von dem bitteren Urteil Schmelzers auf S. 17 seiner "Tarifgemeinschaften".

schmacklose Vorwurf gegen die Gewerkschaftsbeamten, sie seien "arbeitssichene Heber", die sich "von den Groschen der Arbeiter mästeten", ist binnen wenigen Jahren so gut wie völlig aus der Öffentlichkeit verschwunden; seine Anwendung auf die — obendrein gewerbssremden — Arbeitgebersekretäre lag ja in zu gesährlicher Nähe! Für den einzelnen organisierten Industriellen ist der Sekretär ein Vertrauensmann, zu dem er offener sprechen darf als zu den Fachgenossen, die doch auch im Verbande seine Konkurrenten bleiben. Handelt es sich darum, über die Berechtigung eines Einzelstreiks zu entscheiden, so ist ein objektives Urteil dem Generalsekretär offendar leichter möglich als den Konkurrenten des betroffenen Unternehmers, weshalb ihm auch einige Verbände ein sür allemal einen Plat in der zuskändigen Prüsungskommission gesichert haben (die Verbände im bergischen Industriebezirk, in Remscheid und im Kreise Solingen).

Die Hauptversammlung tritt bei sast allen Berbänden jährlich einmal zur Erledigung der üblichen Geschäfte (Etatsestsehung, Rechnungsabnahme, Entlastungen und Reuwahlen, Entgegennahme des Jahresberichts, Anderungen der Statuten usw.), außerdem nach Bedarf auf Beschluß des Borstandes oder auf Antrag einer bestimmten Zahl von Mitgliedern zusammen. Halbjährliche ordentliche Generalversammlungen bestehen bei den Berliner Lederwarensabrikanten und beim (baugewerbslichen) Arbeitgeberverbande Wilhelmshaven-Rüstringen; alle zwei Jahre tagt der Arbeitgeberverband für das Schneidergewerbe, der sich in den Zwischenjahren mit Tagungen des "Hauptvorstandes" (f. o.) begnügt, alle drei Jahre der Berein deutscher Lederhandschuhsabrikanten.

Es bedarf keiner weiteren Ausführung, daß die Hauptversammlungen nur bei kleineren, meistens örtlichen Berbänden wirkliche Zusammenkünste aller (oder möglichst vieler) Mitglieder, bei größeren Berbänden aber Delegiertentagungen sind. Einige große Berbände bezeichnen diese ihre Hauptversammlungen als "Ausschüsse" (Verband deutscher Arbeitzgeberverbände, Gesamtverband deutscher Metallindustrieller, Arbeitgeberverband Unterelbe), wodurch man sich nicht irre sühren lassen darf.

Stimmrecht.

Wie für die Erhebung der Beiträge, sind auch für die Verteilung des Stimmrechts auf den Hauptversammlungen drei verschiedene Grundsähe in Anwendung. Bald haben alle Mitglieder ohne Unterschied je eine Stimme, bald stuft sich das Stimmrecht nach der Arbeiterzahl, bald nach der Jahreslohnsumme ab. Das gleiche Stimmrecht für

alle besteht meist nur in kleineren Fachverbanden (Arbeitgeberschutzverband des Dachdecker= usw. Gewerbes, Berband der Glace- usw. Industriellen von Deutschland, Berband deutscher Buchbindereibesiger; Bezirfsversammlungen des Verbandes deutscher Rachelofenfabrikanten; Tabakarbeitgeberverband ber Untermaingegend, Lübecker Arbeitgeberverband für das Baugemerbe, Ortsverbande des Glafergemerbes, zahlreiche Berbande im Bund der Arbeitgeberverbande Berlins); doch hat auch in dem gemischten Arbeitgeberverband Mannheim-Ludwigshafen jedes Mitglied je eine Stimme. Für Verbande mit verschiedenartigem Mitgliederbestande empfiehlt fich dies System nicht, da es leicht eine Majorifierung der Großbetriebe durch die zahlreicheren Kleinbetriebe zur Folge hat. Zu nennen find in diefer Gruppe auch der Arbeitgeberverband für das Schneidergewerbe, auf beffen hauptversammlungen die Ortsgruppen für je angefangene 25 Mitglieder eine Stimme haben, der baugewerbliche Begirksverband für das untere Wefer- und Emggebiet, deffen Lokalverbande auf jedes angefangene Sundert Mitglieder einen ftimmführenden Delegierten stellen, und die gentralen Arbeitgeberverbande der Bildhauer usw., der Bader, der Glafer und der norddeutschen Malermeister (Samburg), die für ihre Hauptversammlungen ähnliche Bestimmungen getroffen haben.

Sehr verbreitet ist das Shstem, das Stimmrecht im Verhältnis zu der Arbeiterzahl der Mitglieder abzustusen, und zwar nicht nur bei den Verbänden, die ihre Beiträge nach diesem selben Maßstabe erheben, sondern auch bei manchen anderen, die ihrer Besteuerung die Jahreslohnsumme zugrunde legen. Der Verband deutscher Kachelosensabrikanten gibt auf seiner Hauptversammlung jedem Mitgliede so viele Stimmen, als es Arbeiter beschäftigt. Bei allen anderen Verbänden dieser Gruppe, die mir bekannt wurden, werden die Mitglieder je nach der Arbeiterzahl in Klasse n eingeordnet, innerhalb deren Stimmengleichheit herrscht. So haben z. B. bei den Klempnern und bei den Etuissabrikanten in Berlin die Unternehmer

```
mit 1—3 Arbeitern 1 Stimme,

4—6 = 2 Stimmen,

7—10 = 3 =

11—15 = 4 =

mit mehr als 15 = 5 =

Oder beim Verbande Berliner Metallindustrieller:

auf 1—50 Arbeiter 1 Stimme,

51—100 = 2 Stimmen,
```

```
auf 101—250 Arbeiter 4 Stimmen,

= 251—500 = 6 =

= 501—1000 = 8 =

= 1001—2000 = 10 =

auf 2001 und mehr = 12 =
```

Im Arbeitgeberverbande Hamburg-Altona hat jeder angeschlossene Verband auf je 1000 Arbeiter eine Stimme, wobei 500 und mehr als volles Tausend, 1 bis 499 dagegen nicht angerechnet werden. Im Gesamtverband deutscher Metallindustrieller stellt

```
jeder Bezirksverband mit 1500—5000 Arbeitern 1 Ausschußmitglied,

5001—10000 = 2 Ausschußmitglieder,

10001 und mehr = 3
```

Kleinere Bezirksverbände und Einzelmitglieder dürsen sich zur Ernennung von Abgeordneten in Wahlgemeinschaften nach Provinzen oder Bundesstaaten zusammenschließen. Im Berein deutscher Arbeitgeberverbände endlich entsendet jeder angeschlossene Verband auf je 10 000 Arbeiter einen Vertreter in den Ausschuß; auch hier dürsen die kleineren Verbände sich zu Wahlgemeinschaften mit je mindestens 10 000 Arbeitern vereinigen. Diese Beispiele genügen zur Charakterisierung des Shstems. Die Mängel der Klassenisteilung liegen auf der Hand: ein Unternehmer mit 101 Arbeitern (= 4 Stimmen) hat bei den Berliner Metallindustriellen doppelt so viel zu sagen als ein anderer mit 99 (= 2 Stimmen)!

Die dritte Gruppe von Arbeitgeberverbänden regelt das Stimmrecht nach den Jahreslohnsummen ihrer Mitglieder, was für große, zumal gemischte Berbände nach Meinung des Berfassers das angemessenste Berfahren ist, aber noch nicht so weite Berbreitung gesunden hat wie die entsprechende Abstusung der Beiträge. Natürlich wird das System um so gerechter gehandhabt, je kleiner der Umsang und je größer die Zahl der Lohnklassen angesetzt wird. Der Arbeitgeberverband für Binnen-

¹ Sonstige Berbände, die das Stimmrecht in der eben beschrichenen Weise verteilen, find der Arbeitgeberverband Unterelbe, der Bund der Arbeitgeberverbände Berlins, der Arbeitgeberverband Pforzheim, die Bereinigung Berliner Metallwarensfabrikanten und andere Glieder des Gesamtverbandes deutscher Metallindustrieller, der Arbeitgeberverband der deutschen Textilindustrie, der Buchdruckerverein, die beiden Bereine der Steindruckerei, die Bereinigung der Schriftgießereibesißer, der Berein deutscher Ledenhandschuhfabrikanten, der Arbeitgeberverband der Tresdner Zigarettensindustrie, der Arbeitgeberverband der bayrischen Mühlen, der (baugewerbliche) Arbeitzgeberverband Wilhelmshaven-Rüftringen und viele andere mehr.

schieffahrt gab früher eine Stimme auf je angesangene 20 000 Mark Jahreslohnes, seit dem Juni 1906 auf je angesangene 3000 Mark — eine erhebliche Verbesserung; denn während bisher die höchste vorstommende Stimmenzahl einer Firma 138 betrug, stieg sie jetzt auf 916¹, und zwischen den Ziffern 1 und 916 kann die individuelle Besdeutung der einzelnen Firmen nunmehr natürlich viel schärfer hervortreten als vorher zwischen 1 und 138. Die Klassen von je 3000 Mark bei dem genannten Verbande sind die kleinsten, die mir bekannt geworden sind. Es solgen die Lokalverbände des Baugewerbes, denen das Mustersstatut des Arbeitgeberbundes solgende Abstufung vorschlägt:

```
bis 10000 Mark Jahreslohnsumme 1 Stimme,

= 50000 = = 2 Stimmen,

= 100000 = = 3 = 3

über 100000 = 4 = 4
```

Der Verband Berliner Holzhändler gewährt auf je angesangene 12 000 Mark Lohnes eine Stimme. Im Solinger und im bergischen Berband sind die Stimmklassen solgendermaßen abgegrenzt:

auf weitere angefangene 200 000 Mark eine Stimme mehr.

Verwandt ist die Stimmklassenbildung beim Remscheider Arbeitgebers verbande, ähnlich auch beim Zentralverband der Arbeitgeber des Transsportgewerbes; dieser sest an:

```
bis 20 000 Mark Jahressohnfumme 1 Stimme,

= 50 000 = = 2 Stimmen,

= 200 000 = 3 = 4 =

= 1 000 000 = 5 = 5
```

für jede weitere Million Mark je drei Stimmen mehr.

Der Mannheimer Arbeitgeberverband der chemischen Industrie gewährt auf jedes angesangene 100000 Mark Lohnes eine Stimme (doch darf kein Mitglied mehr als ein Viertel aller Stimmen tragen), der Berein Bieleselber Fabrikanten gibt bis zu 100000 Mark eine, dann für jedes angesangene Zweihunderttausend eine weitere Stimme; beim

¹ Unter insgesamt 3168 Stimmen; also mehr als ein Viertel der Gefamtheit.

mittelbeutschen Arbeitgeberverband für das Baugewerbe kommt auf je begonnene 200 000 Mark Lohnsumme der Ortsverbände eine Stimme; beim deutschen Arbeitgeberbund für das Baugewerbe vollends haben alle Berbände mit einer Lohnsumme

```
bis zu 1000000 Mark 1 Stimme,
= = 2500000 = 2 Stimmen,
= = 5000000 = 3
```

und für weitere 5 Millionen Mart je eine Stimme mehr.

Die angesührten Zahlen zeigen, daß fast überall insolge der immer langsamer werdenden Progression die kleineren Arbeitgeber verhältnis=mäßig günstiger gestellt sind als die größeren; es soll ihnen dadurch anscheinend der Anschluß an den Arbeitgeberverband erleichtert werden. Es wird damit aber zugleich die Gesahr einer Überstimmung der großen Betriebe und Verbände durch die kleinen herausbeschworen und mancher Großbetrieb vielleicht vom Anschluß an die Organisation zurücksgehalten.

Eine besondere Stimmrechtsordnung hat der Bund der Lichtdrucksanstalten Deutschlands: Mitglieder mit 1—10 Schnellpressen führen eine, Mitglieder mit 11 und mehr Pressen zwei Stimmen auf der Haupt- versammlung.

Zweiter Teil.

Tätigkeit der Arbeitgeberverbände.

Borbemerkungen.

Einzelne Einrichtungen und Maßnahmen der Arbeitgeberverbände haben gelegentlich — wie die Arbeitsnachweise und die "schwarzen Listen" —, andere häusig — wie die Außsperrungen — die öffentliche Meinung beschäftigt. Der Bersasser will im solgenden versuchen, über die gesamte Tätigkeit der Berbände eine Übersicht zu geben, und wird sich bemühen, überall nach Grund und Zweck zu sragen. Ob sein Urteil immer das Richtige treffen wird, ist freilich fraglich; aber immer wird er bestrebt sein, Borurteilen pro und contra auß dem Wege zu gehen. Einige prinzipielle Bemerkungen mögen der Erörterung der Einzelheiten voransgehen.

Es ist das gute Recht des Arbeiters, sich zur Erlangung bessere Arbeitsbedingungen mit seinesgleichen zusammenzuschließen. Es ist töricht und unrecht, wenn man hier und da versucht, ihn dieses Rechtes mit Gewalt oder Lift zu berauben. Vielmehr wäre eine Verbesserung des gegenwärtigen Koalitionsrechtes durch Beseitigung der einengenden § 152, Abs. 2 und § 153 der G.-O. sehr zu wünschen. Die Gewertschaftsbewegung braucht freie Bahn, zumal sie nicht nur in materieller Hinsicht um unsere Arbeiterschaft wohl verdient ist, sondern auch durch ihre stille und unermüdliche Erziehungsarbeit an ihren Mitgliedern eine wertvolle, ausbauende Macht in unseren Bolksleben geworden ist.

Das gleiche Kvalitionsrecht wie den Arbeitern steht aber auch den Unternehmern zu, und so hat auch der Arbeitgeberverband als Gegens organisation gegenüber den Gewerkschaften sein gutes Recht. Es ist bes dauerlich, wenn man aus seiten der Unternehmer die Anerkennung der Gewerkschaften mit Worten wie "die Berussvereine sind nur auss

¹ Ausspruch bes Geheimrats Kirborf im Berein ber Industriellen bes Reg.= Beg. Köln am 18. Nov. 1905. Köln. 3tg. 1905, Rr. 1210.

gesprochene Hetyverine" ohne weiteres ablehnt; ebenso bedauerlich ist aber, wenn in der sozialdemokratischen Presse "Arbeitgeberverband" und "Scharsmacherverband" als gleichwertige Begriffe gebraucht werden. Gewiß gibt es auf der einen Seite Heter, auf der anderen Scharsmacher. Gerade diesen Gruppen aber treibt man durch solche ungerechten Berallgemeinerungen Wasser auf die Mühle, während man den einssichtigen und versöhnlichen Elementen dadurch die Verständigung unnötig erschwert.

Es ist irrig, daß hohe Beiträge und volle Kassen auf seiten der Gewerkschaften an und für sich den gewerblichen Frieden gesährden müßten; ebenso irrig, daß ein wohlgerüsteter Arbeitgeberverband eo ipso auf Vergewaltigung der Arbeiterschaft sinne. Kriegsbereitschaft auf beiden Seiten kann die beste Garantie für Frieden und friedliche Auseinandersetzung sein und wird es immer mehr werden. Sind beide Seiten krästig organisiert — d. h. mit Machtmitteln nach außen und guter Disziplin im Innern —, so wäre es unnatürlich, wenn sie einander bestämpsten "bis zum Beißbluten", denn das bedeutete eine ganz übersstüsssen, das beide nähren soll; natürlich ist vielmehr, daß Sewertschaft und Arbeitgeberverband miteinander Fühlung suchen, um die Arbeitsverhältnisse des gemeinsamen Sewerbes in gemeinssamer Abmachung zu regeln. Gelegentliche Kämpse werden dabei nicht zu vermeiden sein; aber sie werden kurze Episoden inmitten langer Berioden der Wassenruhe sein.

Der Verfasser hält also die Tatsache, daß Arbeiter und Arbeitgeber fich ju ftarten Bereinigungen zusammenschließen, prinzipiell für erfreulich. Es tommt nun vor allem darauf an, daß diefe Bereinigungen in befonnenem, leidenschaftslofem Beifte geleitet werden, und daran mangelt es gegenwärtig leiber noch vielfach auf beiben Seiten. Der alte Sat, daß es aus bem Walbe widerhallt, wie es in ihn hineinscholl, findet hier nicht felten feine Beftätigung. Dem magvollen Auftreten bes beutschen Buchdruckerverbandes entspricht die entgegenkommende Saltung bes Buchdruckervereins ber Pringipale. Der leidenschaftliche Raditalis= mus, der die fozialdemofratische Arbeiterschaft von Samburg und Berlin beherrscht, spiegelt sich in der schroffen Saltung mancher Arbeitgeber= vereinigungen an beiden Orten nur ju beutlich wieder. Im Bupper= tale, wo die Arbeiterschaft vielfach von chriftlich-fozialen Gedanken beeinflußt ift, zeigt der bergische Arbeitgeberverband eine entsprechend milbere Stimmung. In Aachen, wo die driftlichen Gewerkschaften herrschen, haben die Großindustriellen der Tuchfabrikation seit Jahren

ber Arbeiterschaft ein paritätisches Schiedsgericht zugestanden, das z. B. die Einführung des Zweistuhlspstems in den dortigen Webereien in erstreulicher Weise erleichtert hat. Gewöhnlich gibt also die Arbeiterschaft die Tonart an, in der man miteinander verkehrt; doch dürsen sich jene Großindustriellen, die ein Verhandeln mit den Gewerkschaften "ein für allemal" ablehnen und bei jeder Lohnbewegung auf "bedingungsloser Arbeitsausnahme" bestehen, über die Verbreitung radikaler Gesinnung unter ihrer Arbeiterschaft wirklich nur bei sich selbst beschweren. Der beste Agitator sür die "Radikalinskis" in der Gewerkschaftsbewegung ist gegenwärtig zweisellos der Generalsekretär der wirtschaftlichen Vereine an der Saar, Dr. Tille, der der Arbeiterschaft nur mit Herrensmenschentum zu begegnen sür angängig hält, und der jeden, der anders denkt, als "Ideologen" und "Sozialmoralisten" zu brandmarken sucht.

Es ist schwer, die Maßnahmen der Arbeitgeberverbände in völlig einwandsreier Weise zu gruppieren. Der Bedars des Augenblicks und die Taktik der Gegner hat die Arbeitgeberschaft zu so mannigsachen Schritten veranlaßt, daß man in ihren Spuren leicht jede Richtung versliert. Der Versasser hat sich entschlossen, drei Gruppen zu bilden:

- 1. Magnahmen jur Berhütung von Arbeiterbewegungen und Streiks,
- 2. Magnahmen gur Befämpfung und Unichablichmachung ber Streits,
- 3. paritätische Bereinbarungen mit der Arbeiterschaft.

Die Maßnahmen der ersten Gruppe setzen im allgemeinen voraus, daß man die Gewerkschaftsbewegung ohne Kampf vernichten, verdrängen oder mindestens ignorieren könne. Wenn sich diese Boraussetzung als irrig erwiesen hat, tritt der unvermeibliche Kampf ein, und die Arbeitzgeberschaft verwendet die Maßnahmen der zweiten Gruppe. Haben aber beide Gegner ihre Kräfte zur Genüge aneinander gemessen, so sinden sie früher oder später Wege zur Verständigung und zur gemeinsamen Arbeit, wie die dritte Gruppe sie darstellt. Richt jede Maßregel oder Institution läßt sich restlos der einen oder anderen Gruppe zuweisen. Der unparitätische Arbeitsnachweis z. B. dient sowohl der Streikverhütung wie der Streikbekämpsung; die Vermittlungstätigkeit, die viele Arbeits

¹ Diese hübsiche Bezeichnung geht meines Wiffens auf den Reichstagsabgeordneten Hué zurück, den bekannten Borkämpfer der politischen "Reutralität" der "freien" Gewerkschaften.

geberverbände beim Auftommen von Arbeiterbewegungen ausüben, fteht in der Mitte zwischen der ersten und zweiten Gruppe. Immerhin dürfte die vorgeschlagene Einteilung den Überblick über die Fülle von vorstommenden Mahnahmen etwas erleichtern.

Für die dritte Gruppe, die schon wiederholt Gegenstand monos graphischer Behandlungen gewesen ist, wird eine gedrängte Übersicht außereichen.

Sechstes Rapitel.

Maknahmen zur Verhütung von Arbeiterbewegungen und Streiks.

a) Persönliche "Magregelungen".

Wenn sich an einem Orte oder in einem Gewerbe die Arbeiterschaft jum ersten Male zu regen ober, was gewöhnlich dasselbe ift, zu organi= fieren beginnt, so ift das nächstliegende, anscheinend ebenso natürliche wie erfolgverheißende Mittel ber Arbeitgeberschaft gegen die neue Bewegung die "fchwarze Lifte". Man wirft die "notorischen Beger", die "Aufwiegler" und "Agitatoren" aus dem eigenen Betriebe heraus und warnt alle befreundeten Betriebe bor der Ginftellung diefer gefährlichen Elemente. Durch Entfernung der "heger" hofft man die bisherigen friedlichen Arbeitsverhältniffe erhalten zu konnen, zumal die Bewegung gewöhnlich "von außen in die Arbeiterschaft hereingetragen" ju fein scheint und "die ortsanfäsfige Arbeiterschaft mit ihrem Lohn und den vorhandenen Wohlfahrtseinrichtungen durchaus zufrieden ist" (zwei Wendungen, die mündlich und schriftlich immer wiederkehren). Diese Hoffnung wird auf die Dauer ftets getäuscht. Gine einmal erwachte Arbeiterschaft tehrt in die alte Rube nie wieder gurud, am wenigsten aber, wenn man ihren Führern ben Brottorb höher zu hangen fucht; denn barauf läuft die Achtung durch schwarze Liften ja hinaus. In der Regel mächst die vorhandene Erregung um ein Beträchtliches, wenn die Erifteng schwarzer Liften ben Arbeitern bekannt wird. Und die Arbeitgeberschaft nuß fich bald nach anderen Waffen umfeben.

Die schwarze Liste ist keine Erfindung der Arbeitgeberverbände. In Handel und Industrie bestehen seit längerer Zeit zahlreiche Berzeichnisse unehrlicher Kunden, in den Kreisen der Hausbesitzer entsprechende Listen ungeeigneter Mieter. Solange es sich hierbei um eine Notwehr gegen Persönlichkeiten handelt, die gerichtlich einklagbaren Schaden anrichten

und dabei notorisch zahlungsunfähig find, wird man diefen Liften die Berechtigung nicht absprechen können. Dementsprechend ift es auch begreiflich, wenn ber Arbeitgeberverband ber baprifchen Mühlen fagungs= gemäß (§ 10) die Ramen folcher Arbeiter fammelt, "welche wegen Betrügereien und Unterschlagungen bestraft wurden", wenn der Berein beutscher Glacehandschuhfabrikanten seit 1871 ein "Durchbrennerverzeichnis" führt, wenn ber Arbeitgeberberband Pforzheim (Satungen § 5) eine Lifte von kontraktbrüchigen Arbeitern aufftellt, sowie von folchen, "welche fich eines Diebstahls ober eines Verrats von Betriebsgeheimniffen während ihres Arbeits= verhältniffes schuldig gemacht haben". Die Ausschaltung berartiger Elemente liegt auch im Intereffe ber foliden Arbeiterschaft, und es ift erwähnenswert, daß der Verband der Glacehandschuhmacher im Jahre 1871 gegen die Publizierung eines Durchbrennerverzeichniffes von feiten der Prinzipale nicht etwa protestierte, sondern seinerseits bald darauf eine ebenfolche Liste veröffentlichte (Maier a. a. D. S. 124).

Die landläufigen "schwarzen Liften" der Arbeitgeberverbande feben aber gang anders aus. Es handelt fich in diefen forgfältig geheim gehaltenen Verzeichniffen nicht um Versonen, die gegen das Strafgesethuch verstoßen oder ihren Rontraft gebrochen haben, sondern um Arbeiter, die von ihrem gesetlich verbürgten Roalitionsrecht in einer der Arbeitgeberschaft nicht genehmen Weise Gebrauch gemacht haben. Diefe Leute follen auf Zeit ober Dauer brotlos gemacht werden 1. So heißt es in einem "Barmen, den 26. März 1906" datierten Rundschreiben: Ferner find folgende vier Arbeiter (folgen die Ramen) wegen Aufwiegelei ent= laffen worden. Wir bitten Sie, diefelben nicht einzustellen. Mit follegialem Gruß! Der Borftand bes Arbeitgebervereins bes Solggewerbes. Ortsverband Barmen" (Borm. 1906, 83). Auch der Arbeitgeberverband in Pforzheim führt (Satungen § 5) ein obligatorisches Berzeichnis bon "Arbeitern, welche wegen aufhegenber Umtriebe entlaffen werden mußten"; wer in diefem Bergeichnis fteht, darf erft nach besonderer Einwilligung des Borftandes eingestellt werden. 3m Berband deutscher Schokoladefabrikanten find "Aufwiegler", "Agitatoren" usw. der Geschäftsstelle anzugeben, die eine Lifte darüber führt und auf Unfrage gern Bescheid gibt (Borw. 1906, Ar. 26 nach ben "Vertraulichen Mitteilungen" des Berbandes).

Die "Streikliften", die bei Arbeitskämpfen versandt werden und nur gültig find, folange ber Rampf anhält, gehören nicht hierher und werden später besprochen werden.

Besonders beliebt und entwickelt ist das System der schwarzen Liften im Saarrevier, wo man mit biefem Mittel die befannten "patriarchalischen Zustände" zu konservieren sucht. Gin vorzüglich unterrichteter Artikel im "Reich" (1905, Rr. 286) teilte mit, daß der Arbeitgeberverband ber Caarindustrie in der ersten Sälfte des Jahres 1905 fünfgig berartige Liften ausgegeben habe (die Liften find numeriert und heißen hier offiziell "blaue Liften"). Den Inhalt charafterifieren Überschriften wie "Lifte berjenigen Berfonen, die als fozialbemokratische oder gewerkschaftliche Agitatoren im Saargebiet bekannt geworden find" oder "Liste der in der sozialdemokratischen und gewertschaftlichen Agitation tätigen Berfonen im Saargebiet". Da werden benn Dugende von Namen in die Welt hinausgesandt, ihre Träger nach Möglichkeit brotlos gemacht und obendrein in ihrer gangen Gefährlichkeit charakterifiert durch Bemerkungen wie: "hat die Arbeit ohne jeden Grund verlaffen und fich ungebührlich aufgeführt" (Lifte 40), "wurde entlaffen, weil er die , Saarwacht' und die Metallarbeiterzeitung in der Fabrit verbreitet hat und Anhänger der Sozialdemokratie ift" (Lifte 36), "ift als Gewerkschaftler bekannt" (Lifte 32), "ift Anhänger ber Birich=Dunderichen Gewertschaft" (Lifte 33), "gehört nach den Anzeigen feiner Mitarbeiter (!) dem Metallarbeiterverbande an" (Lifte 38), "ift als Sozialdemofrat entlaffen, ba er vermutlich (!) der Berjaffer des Artikels ,Schone Buftande bei der Firma . . . ' in ber , Saarwacht' ift".

Ühnlich wie die Arbeitgeberschaft des Saarreviers versährt auch die "Bereinigung deutscher Flaschensabriken" in Hamburg. Bei diesem Berbande besteht ("Berzeichnis" S. 213) "die unter Ehrenwort einzugehende Berpslichtung der Bereinsmitglieder, keine Arbeiter von andern Mitgliedern zu beschäftigen, welche als Auswiegler tätig und bestannt sind, unter Konkraktbruch streiken oder welche Fachvereinen, Gewerkvereinen, Rechtsschußvereinen oder anderen Bereinen angehören, welche sozialdemokratische Tendenzen versolgen oder einseitig gegen die Arbeitgeber gerichtet sind", und weiter "die unter Ehrenwort einzugehende Berpslichtung der Bereinsmitglieder, den übrigen Bereinsmitgliedern die Namen derzeingen Arbeiter unverzüglich mitzuteilen, welche von ihnen als Auswiegler oder wegen Anteilnahme an den vorbezeichneten Bereinen oder Hervortretens einer sozialdemokratischen Gesinnung entlassen sind ..."

Es ist selbstwerständlich, daß jeder Arbeitgeber entlassen darf, wen er will. Solange die Arbeiterschaft unbeschränkte Freizügigkeit genießt, Schriften 124. — Arbeitgeberverbande.

muß die Arbeitgeberschaft unbeschränktes Kündigungsrecht haben. Wer der Meinung ist, daß die Leistungen seiner Arbeiter unter ihrer politischen Gesinnung leiden, mag alle entlassen, in denen er Sozialdemokraten oder was sonst immer vermutet. Er mag alle entlassen, deren Frühstückssgespräche oder Versammlungsreden ihm mißsallen, alle, die ihm als Hetzer oder Agitatoren denunziert werden. Das ist sein privates Versanigen und vielleicht sein privater Schaden. Niemand wird es im Ernst ihm wehren wollen 1.

Bang anders wird die Sache aber, wenn ein derartig "gemagregelter" Arbeiter auf die "fchwarze Lifte" gefest wird, wenn der Arbeitgeber alfo alles tut, um den betreffenden Mann dauernd brotlos ju machen. Dag ihm bies nicht immer gelingt, ift prinzipiell gleichgültig; ber fpringende Bunkt ift ber, daß er fein Möglichstes tut, um es durchzusegen. Hier hört nach Meinung des Berfaffers das unbedenkliche Privatvergnügen auf. Denn hier wird ein Mann geächtet, der nichts gesetlich Strafbares getan hat; er wird heimlich geächtet, ohne daß man ihn gehört hat, ohne daß er sich verteidigen kann; er wird geächtet oft auf Grund jämmerlicher Angeberei, wird geächtet durch einen, der Kläger und Richter zugleich ift. Ein folches Verfahren ist nach Meinung des Verfassers gemeingefährlich. Glaubt man, die schwarzen Listen nicht entbehren zu können, so soll man sie veröffentlichen und jedem Namen den Grund der Ausschließung genau beifügen; und die Bewerbegerichte mußten dann befugt fein, auf Antrag der betroffenen Arbeiter dieje Angaben auf ihre Richtig= teit ju prufen, ober wenn nicht die Gewerbegerichte, bann eine fonstwie frei gewählte paritätische Rommiffion von Arbeitgebern und Arbeitern. Geheime ichwarze Liften gegen "migliebige" Arbeiter aber muften bei ftrenger Strafe verboten werden.

Erfreulich ist bei diesem System heimlicher Bersemung nur, daß es allem Anschein nach nicht Gemeingut der deutschen Arbeitgeberverbände ist, sondern sich auf eine Minderheit unter ihnen beschränkt. Die Berswendung wird freilich nur in seltenen Fällen bekannt werden. Immershin erwähnen die mir vorliegenden Sahungen, von Pforzheim abgesehen, berartige Listen nie, und die Zahl der sonst nachgewiesenen Fälle von Bersendung solcher Verzeichnisse ist gering. Der Verband der Eisens

¹ Ausgenommen natürlich den Fall, daß der betreffende Arbeitgeber auf das Recht zu folchen "Maßregelungen" ausdrücklich verzichtet hat, was ja vorstommt.

induftrie Samburgs, von deffen Arbeitsnachweis noch ju fprechen fein wird, hat "bas Shiftem ber ichwarzen Liften für fogenannte migliebige Arbeiter befeitigt, fo daß felbst bekannte Agitatoren von der Arbeit nicht ausgeschloffen find, folange fich Mitglieder finden, welche fie einftellen" 1. Ebenso erklärte auch der Vorstand des deutschen Arbeitgeberbundes für das Baugewerbe in einem Rundschreiben vom 8. September 1899, er vertrete "unbedingt ben Standpunkt, daß die Arbeitsnachweise der Ginführung fogenannter schwarzer Liften teinen Borfcub leiften dürfen". Das deutsche Baugewerbe werde frivole Streiks "in offener Beife bekampfen"; fchwarze Liften feien "feiner unwürdig". Es fei "ungerecht, einzelne migliebige Berfonen, die fich vielleicht im unüberlegten Augenblick ober burch Aufreizung ber Agitatoren zu nicht zu billigenden Schritten haben hinreißen laffen, fie und ihre Familien auf langere ober fürzere Beit brotlos ju machen". Die Ginführung folder Liften murde bei Arbeiterschaft und Bublitum "einen berechtigten Entrüftungsfturm hervorrujen"2. Dies Urteil aus Arbeitgeberfreisen läßt an Deutlichkeit nichts zu wünschen übrig.

Das geltende Recht verbietet schwarze Listen nicht. Nur hat der Betroffene die Möglichkeit, auf Schadenersatz zu klagen, wenn nachs weislich die schwarze Liste des Arbeitgeberverbandes ihn dauernd brotlos macht. Doch wie soll er das machen? Die schwarze Liste ist ja geheim. Man sieht sie nicht, man spürt nur ihre Wirkung. Ob eine Klage im Saarrevier schon jemals versucht wurde, ist dem Bersaffer unbekannt geblieben.

Reben solchen versteckten Waffen ist ein offenes Zwangsmittel zu erwähnen, mit dem man die Betriebe von unwillsommenen Elementen zu säubern sucht: der koalitionsfeindliche Revers. Der Arbeitgeberverband wird bedenklich über die Fortschritte, die eine ihm unstympathische Organisation in den Kreisen seiner Angestellten macht, er sürchtet eine Lohnbewegung, oder aber er wünscht nach siegreich bestandenem Streik die Möglichkeit eines solchen für die Zukunst ein für alle Mal auszuschließen: und so legt er seinen Leuten einen Kevers zur Unterschrift vor, der sie verpslichtet, der oder den betreffenden Organisationen de finitiv sernzubleiben. Wer nicht unterschreibt, wird entlassen resp.

¹ Frhr. v. Reiswig, "Gründet Arbeitgeberverbande", S. 39.

² habersbrunner a. a. D. S. 168.

³ Reverse, die lediglich jum Zwed einer vorübergehenden Aussperrung der Organisierten die Zugehörigkeit zur Organisation feststellen wollen, gehören nicht hierher. Bon ihnen wird bei Besprechung der Aussperrungen zu reden sein. Sie sind nicht prinzipiell koalitionsfeindlich gedacht.

nicht eingestellt. Einige Beispiele solcher Reverse seien hier im Wortlaut angeführt. Die Trierische Baugewerksinnung wollte im Jahre 1890 solgendes Schriftstück unterschrieben haben (Paeplowa. a. a. O. S. 215 j.):

"Unterzeichnete erklären hiermit durch Namensunterschrift, daß fie nicht Mitglieder des Fachvereins der hiesigen Maurer oder Zimmerleute resp. eines ähnlichen Bereins find, welcher das gute Einvernehmen zwischen Meistern und Gesellen stören könnte.

Auch erklären sich dieselben durch ihre Unterschrift damit eins verstanden, daß sie, wenn sie trotzem einem der obigen Bereine angehören, sofort entlassen werden können."

In der Münchener Maschinenindustrie wurde den Arbeitern im Mai 1905 solgender Revers vorgelegt (Hüglin a. a. D. S. 163, Ansmerkung):

"Ich Unterzeichneter erkläre hiermit, daß ich nicht Mitglied irgendeiner Arbeiterorganisation bin und das Borsgehen der sogenannten Arbeitersührer auf das schärsste verurteile, weil beide nur Unzusriedenheit zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern hervorrusen. Ich erkläre, daß ich weder streitende noch ausgesperrte Arbeiter mit Beiträgen unterstügen werde und genehmige ausdrücklich die Beröffentlichung dieser meiner Erklärung und Unterschrift."

In diesen Zusammenhang gehören auch Inserate nach un= organisierten Arbeitern, wie z. B. folgendes:

200 Malergehilfen,

welche nicht bem hamburger Verband angehören, finden bei gutem Lohn dauernde Beschäftigung bei

Magdeburger Meistern.

Stellensuchenbe wollen sich melben bei Fr. Ernst, Magbeburg, Bismarckstraße 14. Reisegelb wird eventuell verautet.

Dies Inserat erschien am 9. Mai 1906 in der Berliner Bolkszeitung (Rr. 214). In Magdeburg waren 213 organisierte Malerzgehilsen wegen unersullbarer Forderungen entlassen worden, und es geslang in der Tat, ihre Stellen mit Unorganisierten zu besehen. Roch

ein zweites Inserat berselben Art sei angeführt; es fand sich am 5. April 1906 in ber Bromberger Oftbeutschen Rundschau:

Eischler, Drechster, Bildhauer,

sowie sonstige Holzarbeiter, auch intelligente Arbeiter, welche sich auf leichte Tischlerarbeit anlernen wollen, werden für dauernde und lohnende Beschäftigung gesucht. Durchschnittsslohn im Aktord Mk. 21 bis 27 per Woche. Mitglieder des Holzarbeiterverbandes werden nicht eingestellt.

Arbeitgebervereinigung der Möbel= und Holzwarenfabriken Frankfurt a. Oder.

M. Gerftenberger.

Frit Collath.

Auch in diesem Fall handelte es sich um einen Lohnkamps, der für den Holzarbeiterverband verloren ging.

Diese Reihe von Fällen, in denen die Arbeitgeberschaft für die Ungestellten ihrer Betriebe die gesetlich verbürgte Roalitionsfreiheit willfürlich beschränkte oder aufhob, läßt sich noch vermehren. Weigert berichtet (a. a. D. S. 12), daß der Berein Berliner hutfabriken 1896 seinen Arbeitern einen entsprechenden Revers aufgezwungen habe, der von da an ein Bestandteil der Arbeitsordnung in allen Verbandssabriken geworben fei. In Freiberg i. S. beschloffen die Baugewerktreibenden im Frühjahr 1906, keine organifierten Bauarbeiter mehr einzustellen (Leipziger Tageblatt 1906, 233). Der Berein Berliner Schilberfabrikanten beschäftigt seit dem September 1906 nur noch unorganisierte Maler, eine Abmachung, die nach dem Jahresberichte "von allen Mitgliedern gewiffenhaft durchgeführt" wird. In Sprottau beschloß die Maler-Zwangs-Innung im Marg 1907, famtliche organifierten Maler und Unftreicher ihres Bezirkes auszusperren und erft wieder einzustellen, wenn fie fich bereit erklärt hätten, aus der Organisation ausautreten (Deutsche Arbeitgeberzeitung VI 13, 31. März 1907). Diefelbe Wiedereintrittsbedingung ftellten im Februar 1907 die Eifenberger Burftfabrifanten. Die Arbeitgeber bes Nordhäufer Transportgewerbes nehmen feit dem Frühjahr 1907 "nur folche Bersonen auf, die fich durch Unterschrift verpflichten, keiner Organisation anzugehören" (Arbeitgeberzeitung VI 13). Großes Auffehen in ganz Deutschland erregte es, als im Dezember 1906 ber "Berein Samburger Reeder" erklarte, die Mitglieder des "Bereins der Kapitane und Offiziere der Sandelsmarine" nicht mehr in feinen Diensten behalten zu wollen, da diefer Berein "gefährliche Tendenzen" habe und die Zugehörigkeit zu ihm "mit der Disziplin und den Anforderungen des Betriebes unvereinbar" fei (Rhein.-westf. 3tg. 1906, Nr. 1195). Sämtliche Offiziere mußten einen Revers unterzeichnen, der fie zum Austritt aus der genannten Bereinigung verpflichtete. Wer nicht unterschrieb, murde entlaffen. Bis jum 28. Dezember murden auf Dieje Weise 71 Rapitane und Offiziere brotlos gemacht; die übrigen - die große Mehrheit — fügten fich ber Gewalt und unterschrieben. Außerungen des Direktors der Hamburg-Amerika-Linie Rapitan zur See a. D. v. Grumme, die bei diefer Gelegenheit in einer Offiziersversammlung getan murden, seien hier angeführt, da fie für die Auffaffung der Arbeitgeberverbande bei berartigen Magnahmen thpisch find. Rapitan v. Grumme betonte (nach dem Bericht bes "Reichs" Nr. 527, 28. Dezember 1906), daß es nach wie vor nicht die Absicht der hamburg-Amerika-Linie, ebensowenig die der übrigen Reedereien fei, den Rapitanen und Offizieren das Recht der Vereinsbildung zu bestreiten oder zu beschränken; im Gegenteil konne jeder Berein, der fich zur Aufgabe fette, die Interessen der Schiffsoffiziere in angemessener Weise wahrzunehmen, der freundlichen Förderung von seiten der Direktion der hamburg-Umerita-Linie ficher fein. Die Rapitane und Offiziere konnten aber nicht erwarten, daß die deutschen Reedereien sich einem Berein gegenüber paffiv verhielten, welcher in direkte Oppositionsstellung gegen die Schiffahrtsgesellschaften getreten sei und gegen dieselben feindselig vorgebe. Einem folchen Berein als Mitalied anzugehören, sei mit ber Stellung eines Offiziers ber Hamburg-Amerika. Linie unvereinbar. hier heiße es einfach, mählen zwischen ber Zugehörigteit jum Berein und ber Zugehörigkeit ju einem Offizierstorps, bas in der ganzen Welt als vorbildlich betrachtet werde. Wenn die Kapitane und Offiziere glaubten, über irgend etwas Beschwerde führen zu muffen, jo bedürften fie nicht einer folchen Waffe, um ihre Beschwerden jur Beltung ju bringen, fondern konnten etwaige Buniche vertrauens= voll ihrer Direktion vortragen und ficher fein, daß diefelben wohl. wollend aufgenommen und geprüft würden, oder fie konnten fich zu einem Berein zusammenfchließen, ber in angemeffener Beife ihre Wünsche vertrete. Kapitan v. Grumme schloß: "Das ift alles, was ich Ihnen zu fagen habe. Sie werden jett felbst zu entscheiden haben,

welche Stellungnahme zu bem Berein Sie Ihrer Familie und sich selbst gegenüber verantworten zu können glauben".

Diese Worte vermögen niemanden darüber hinwegzutäuschen, daß es sich in diesem wie in den vorher genannten Fällen um nichts anderes als eine zwangsmäßige Beseitigung der durch § 152 der Gewerbeordnung garantierten Koalitionsfreiheit handelt. Daß die Offiziere sich nach diesem Attentat auf ihr gutes Recht "vertrauensvoll" an ihre "wohlswollenden" Borgesetzten wenden sollen, klingt wie die bitterste Fronie.

Es ist bedauerlich, daß der Gegensatz zwischen Arbeitern und Arbeitzgebern durch Übergriffe von beiden Seiten unnötig verschärst wird. Man liest nicht selten, daß organisierte Arbeiter ihren Arbeitgeber zur Entslassung eines unsympathischen Werkmeisters oder eines unorganisierten Mitarbeiters zu zwingen suchen. Das ist ein unbesugter Eingriff in das gute Recht des Unternehmers, zu beschäftigen, wen er will. Ein ebenso unbesugter Eingriff in das gute Recht des Arbeiters ist die Vorslegung eines koalitionsseindlichen Reverses. Denn der Arbeiter hat die Freiheit, sich zu koalieren, wo und mit wem er will, und dem Arbeitzgeber steht es nicht zu, sich in die Koalitionsverhältnisse seiner Arbeiter einzumischen.

Es ist in einem Teil der deutschen Presse üblich, bei jeder Gelegensheit über den "Terrorismus" der organisierten Arbeiter zu klagen und nach einem besseren Schutz der "Arbeitswilligen" zu rusen. Es wäre im Interesse der Gerechtigkeit zu wünschen, daß diese Blätter auch dem "Terrorismus" der organisierten Arbeitgeber ihre Ausmerksamkeit zuswendeten und vielleicht auch in diesem Falle für einen besseren Schutz der "Arbeitswilligen" plädierten. Am 17. Juni 1897 siel in Bieleselb daß Kaiserwort: "die schwerste Strase dem, der sich untersteht, einen Nebenmenschen, der arbeiten will, an der sreiwilligen Arbeit zu vershindern!" Alle, die damals dieser Äußerung zujubelten, weil sie sich gegen organisierte streiklustige Arbeiter richtete, mögen sie sich auch ansgesichts der schwarzen Listen und der koalitionsseindlichen Reverse ins Gedächtnis zurückrusen. Es sind ja nicht immer Arbeiter, die ihre Nebenmenschen an der freiwilligen Arbeit verhindern!

Gegenwärtig liegt die Rechtslage so, daß es zwar strafbar ist, jemanden zum Eintritt in eine Roalition zu zwingen oder am Austritt durch Zwang zu verhindern — daß dagegen jeder straffrei bleibt, der einen anderen zum Austritt aus einer Roalition zu zwingen oder am Eintritt zu verhindern sucht. Der Staat hat den Arbeitern also die Roalitionssreiheit gegeben, aber die Arbeitgeber

bürsen sie ihnen ungestrast wiederum entsremden i; nur daß die bei dieser Gelegenheit unterzeichneten Reverse rechtlich ungültig sind, da sie gegen die guten Sitten verstoßen (§ 138 B.G.B.). Wer also einen solchen Revers unterschreibt und trothem in der Organisation verbleibt, macht sich nicht strasbar. Immerhin wird ein solcher Betrug jedem ansständigen Arbeiter zuwider sein. Eine starke Gewersschaft ist demnach der einzige Schut für die gefährdete Koalitionsfreiheit.

Erfreulich bei diefen unerfreulichen Magnahmen ift nur, daß fie (soweit der Verfaffer fieht) sich stets auf das Gebiet örtlicher Fachvereinigungen beschränken, und daß die großen Reichsverbände ihnen Der Vorsigende des Schutverbandes deutscher durchweg fernstehen. Steindruckereibefiger, Dr. Gerichel, erflarte g. B. im Juni 1906, fein Berband habe mährend der damals schwebenden Aussperrung niemals den Austritt aus der Gewerksichaft gefordert, und der Borftand bes deutschen Arbeitgeberbundes für das Baugewerbe protestierte im Jahre 1901 lebhaft (freilich erfolglos), als der kleine Prenglauer Arbeitgeberverband bes Baugewerbes feinen Arbeitern die Bugehörigkeit ju ben jogialbemofratischen Bewertichaften unmöglich machte (Sabersbrunner S. 159 f.). Das gibt mohl einige hoffnung, daß bei zunehmender Bereinheitlichung und Disziplinierung ber Arbeitgeberverbande folche Ausschreitungen immer feltener werben, wie ja auch bei den Gewertschaften die Falle von "Terrorismus" fich feineswegs dem Umfange der Zentralverbände entsprechend vermehrt haben.

Schwarze Listen und koalitionsseindliche Reverse kann man vielleicht als gelegentliche oder primitive Streikverhütungsmittel bezeichnen. Es hängt von dem Interesse des einzelnen Arbeitgebers ab, wie lange eine schwarze Liste tatsächlich in Geltung bleibt, und von der Gewissen-haftigkeit des einzelnen Arbeiters, wie lange er sich durch die Unterzeichnung eines Reverses für gebunden hält und demnach wirklich keiner Organisation beitritt. Hat sich im Laufe einiger Jahre ein starker Wechsel im Personal vollzogen, so muß die Kontrolle der Arbeiterschaft völlig von neuem beginnen. Es lag deshalb nahe, an die Stelle dieser Gelegenheitswaffen ständige Kontrolleinrichtungen zu setzen, die mit

¹ Sehr zur Freude der "Deutschen Arbeitgeberzeitung". "Man kann es nicht oft genug wiederholen," schreibt sie am 14. Juli 1907, "daß es verboten ift, einen Arbeiter zum Eintritt, aber erlaubt, ihn zum Austritt aus der Organissation zu zwingen." So reizt das Blatt die Arbeitgeberschaft geradezu zu Attentaten auf das Koalitionsrecht, hoffentlich mit dem schließlichen Ergebnis, daß der gegenwärtige widersinnige Rechtszustand beseitigt wird.

größerer Sicherheit und Graktheit die unwillkommenen Clemente auß= scheiden und dauernd sernhalten konnten.

Aus diefer Erwägung heraus tam der "norddeutsche Baugewerten= verein" in Riel, Samburg und Nachbarorten im Jahre 1873 ju folgenden Magnahmen: Er verpflichtete seine Mitglieder, keinen Arbeiter ohne Entlaffungsichein einzuftellen, und führte zur geheimen Renn= geichnung bes Berfonals brei berfchieden (grun, gelb und weiß) gefärbte, im Text gleich lauten de Entlaffungsicheine ein 1. Die eine Farbe murde für ftreikende, die zweite für fonft migliebige, die dritte für die übrigen Arbeiter verwendet. Die Inhaber des ersten Bettels blieben acht Wochen ohne weiteres gesperrt, die des zweiten wurden natürlich nach Möglichkeit gleichfalls von der Einstellung auß= Wohl erft allmählich tamen die Arbeitslofen dahinter, welchen Uriasbrief fie in dem scheinbar nichtssagenden bunten Zettel mit nich herumtrugen. Beute beftraft die Gewerbeordnung die Verwendung folder mit geheimen Merkmalen versehenen Zeugniffe mit Geldftrafen bis zu 2000 Mt. oder Gefängnis bis zu 6 Monaten (G.D. § 113 Abs. 3; § 146 Ziffer 3).

Doch auch ohne geheime Merkmale hat der Entlaffungsschein für die Kontrollbestrebungen der Arbeitgeberschaft einen gewiffen Wert. Der Entlaffungsichein zeigt an, wo, bei wem und wie lange der Arbeit= fuchende zulegt in Stellung mar. Er ermöglicht bem Unternehmer, über den Arbeiter an feiner früheren Arbeitsftelle Ertundigungen einzuziehen. Er gibt auch Renntnis barüber, ob ber betreffende Mann vielleicht als Ausständiger oder Ausgesperrter aus einem Streikorte kommt und nun= mehr zur Erleichterung der Gewerkschaftstaffe fich anderswo Arbeit fucht. Dann wird ihm jeder organifierte Arbeitgeber die Ginftellung verfagen. Unter diesen Umständen werden die Arbeiter naturgemäß nicht immer auf den Besitz eines folchen Zeugniffes Wert legen. Sie find auch nicht gesetlich verpflichtet, es zu besigen und vorzuweisen, sondern haben nur das Recht, es bei ber Entlaffung bom Arbeitgeber ju fordern (G.O. § 113 Abf. 1). Einige Arbeitgeberverbande haben nun ihrerseits versucht, die Entlassungsscheine zu einer obligatorischen Ginrichtung in ihrem Gewerbe zu machen. Das gefchieht in ber Art, bag bei jeder ordnungemäßigen Entlaffung bem Arbeiter auch ohne feine Forberung ein folches Zeugnis mitgegeben wird und fein Arbeiter, dem das Zeugnis fehlt, neu eingestellt werden darf. Bereits die Leipziger Buchbinder-

¹ Bergl. Anhang II.

vereinigung von 1873 wendete dies Berfahren an (3 mle, Friedens= dokumente, S. 76 f.); der Berein deutscher Glacehandschuhfabrikanten dagegen schaffte die Scheine im Jahre 1871 auf Bunfch der Gehilfenschaft ab (Maier a. a. D. S. 303). Der Delegiertentag ber beutschen Baugewerkenvereine erklärte fich im Jahre 1875 für obligatorische Ent= laffungsscheine; doch kam die darauf bezügliche konfuse Resolution — fie wurde oben wörtlich mitgeteilt - niemals jur Durchführung. Gegenwärtig hat g. B. der Berein der Glacé= und Weißlederinduftriellen von Deutschland feine Mitglieder verpflichtet, Arbeiter, die gulet bei Bereins= mitgliedern gearbeitet haben, "nur gegen Borzeigung eines auf bem Bereinsformular ausgestellten ordnungsmäßigen Entlaffungsscheines ein= zustellen" (Sahungen § 23). Auch beim Arbeitgeberverband Remicheid werden nur Arbeiter eingestellt, die einen "Abkehrschein" von ihrer letten Arbeitsstelle vorweifen konnen. Andere Berbande, wie g. B. ber Arbeitgeberverband Flensburg, agitieren feit Jahren für die Verwendung der Entlaffungsicheine, ohne fie bisher obligatorisch eingeführt zu haben. Befonders eifrig hat fich ber Arbeitgeberbund für das Baugewerbe um bie Einführung einheitlicher obligatorischer Entlaffungsscheine bemüht. Seit der Stuttgarter Generalversammlung von 1903 besteht fogar ein Befchluß, ber den Mitgliedern Entlaffungen ohne Arbeitszeugnis berbietet und fie verpflichtet, nur Arbeiter mit folden Beugniffen einzuftellen. Durchgeführt ift biefer Befchluß freilich langft nicht bei allen baugewerblichen Berbanden; eine im April 1904 abgeschloffene Statistif bes Bundes gahlte neben bem westhreußischen, bem niederlausiger und dem Samburg - Altona = Sarburg = Wandsbeter Berbande nur 33 Orts = verbande, die den Berfuch der Durchführung gemacht hatten, und in manchen diefer 33 (Pofen, Cuftrin, Spandau, Gera, Solingen) mar ber Berfuch mehr oder minder miggludt. Die letten Jahre haben dem Bebanten einige Fortschritte gebracht, aber zu einer allgemeinen Durch= führung wird es vorläufig sicher nicht kommen; der Bund ift viel zu schwach, um fie bon ben Ortsverbanden zu erzwingen.

Besonders wirksam und wichtig werden die obligatorischen Entlassungsscheine, wenn sie (wie z. B. in der Metallindustrie und im Baugewerbe an der Unterweser) eingegliedert werden in die großartigste aller Kontrolleinrichtungen der Arbeitgeberverbände, in den unpari= tätischen Arbeitsnachweis, dem unsere Betrachtung sich nunmehr zuwenden soll. Haben wir bisher die kleinen Streikverhütungsmittel besprochen, die zwar im beschränkten Kreise oft verwendet werden, aber keineswegs Gemeingut der Arbeitgeberorganisationen geworden sind, so lernen wir jest im unparitätischen Arbeitsnachweis eine gewaltige Waffe gerade der größten und namhaftesten Arbeitgeberverbände kennen, eine Waffe, die den Höhepunkt ihrer Berbreitung zurzeit wohl noch nicht erreicht hat.

Versuchen wir zunächst, über den gegenwärtigen Bestand an solchen unparitätischen, d. h. ausschließlich von Arbeitgebern geleiteten Arbeits=nachweisen einen Überblick zu gewinnen. (Daß daß folgende Verzeichnisgewiß nicht lückenloß ist, sei von vornherein betont.)

Der Zentralverband beutscher Industrieller hatte sich seit bem Jahre 1898 schon mehrsach für unparitätische Arbeitsnachweise ausgesprochen. Als er 1904 die "Hauptstelle beutscher Arbeitgeberverbände" ins Leben rief, sette er ihr u. a. auch die Aufgabe,

"bie Errichtung und Ausgestaltung von Arbeitsnach = weisen anzuregen und zu fördern, sowie die bestehenden Arbeits = nachweise miteinander in Berbindung zu bringen und für sie eine Zentrale zu bilden".

Bur Bildung dieser Zentrale ist es aber bisher noch nicht gekommen. Die monatlichen "Mitteilungen" der Hauptstelle bringen nur regelmäßig statistische Rachrichten über die der Hauptstelle angeschlossenen Arbeitzgebernachweise. Außerdem ist als "Abteilung II" der Hauptstelle eine Stellenvermittlung für kausmännische und technische Besamte der deutschen Industrie eingerichtet worden, die aber "nur mäßig" benutzt wird (Bericht 1906 des Berbandes deutscher Tonindusstrieller, S. 50). Der Berein deutscher Arbeitgeberverbände hat von vornherein nur die Förderung, nicht die Zentralisserung der unparitätischen Rachweise auf sein Programm gesetzt.

Bon gemischen Arbeitgeberverbänden haben eigene Arbeitsnachweise (anscheinend für alle beteiligten Beruse) die Verbände in
Bromberg, Kiel, Elmshorn, Harburg, Brake, Ahlen und
Iserlohn; der Arbeitgeberverband Unterweser hat drei Arbeitsnachweissstellen, je eine in Bremen, Bremerhaven und Vegesack. Der
Bund der Arbeitgeberverbände Berlins hat von jeher auf
die Pslege des Arbeitsnachweises großen Wert gelegt; die angeschlossenen Bereinigungen der Klempner, der Chirurgiebranche, der elektrischen
Installationsindustrie, des Rohrlegergewerbes, der Pianosortesabrikanten
haben ebenso wie die früher dem Bunde angehörigen Metallwaren- und
Metallschraubensabrikanten an der Geschäftsstelle des Bundes (Berlin,
Dresdener Str. 111) eine Nachweisstelle, die von dem gemeinsamen
Generalsekretär Herrn Nasse An der Spise aller gemischten Berbände steht auch in Sachen des unparitätischen Arbeitsnachweises unbestritten der Arbeitgeberverband
Hamburg=Altona. Der bei seiner Gründung erwogene Gedanke,
jür alle angeschlossenen Bereinigungen eine Nachweisstelle zu schaffen,
blieb unausgesührt. Desto bedeutender wurden die Nachweisstelle der Einzels
verbände. Im Jahre 1906 unterhielten die Mitglieder des Verbandes
insgesamt 25 ausschließlich von Arbeitgebern geleitete Nachweisstellen.
Es kamen davon auf Hamburger Innungen 13, auf den Hasen 8 (3 auf
die Hamburg-Amerika-Linie, je eine auf die Firma Sloman jun. und die
Vereine der Reeder, Stauer, Ewerführerbaase und Vinnenschiffsahrtsbetriebe),
der Rest auf die Verbände der Eisenindustrie, der Zigarrensabrikanten,
der Fuhrherren und den Arbeitgeberverband von Harburg. Die Leistungen
dieser Nachweisstellen sind teilweise enorm:

1904 wurden 126557,

1905 140 445,

1906 162 464 Einstellungen bewirkt.

Es tamen von den Ginftellungen des Jahres 1906:

56 779 auf die 3 Bureaus der hamburg-Amerika-Linie,

28 995 - den Berband der Gifeninduftrie hamburgs,

18836 = * Berein Samburger Reeder 1,

15 621 - Berein der Arbeitgeber für harburg und Umgegend,

26 030 = die 13 Innungen (also durchschnittlich 2000 auf jede von ihnen).

Der Nachweis der Eisenindustriellen Hamburgs, der seit 1889 besteht, ist der älteste und der bestentwickelte unparitätische Nachweis Deutschlands. Bon Hamburg her sind auch die seit 1898 wiederholt veranstalteten (unparitätischen) Arbeitsnachweiskonserenzen angeregt und geleitet worden. Ein Mitglied des Verbandes, der "Brauereiverband sür wirtschaftliche Interessen von Hamburg und Umgegend", unterhält seit 1904 gemeinsam mit der Arbeiterschaft einen paritätischen Arbeitsnachweis, der sich nach dem Bericht sür 1906 "bisher bewährte", der aber vermutlich trozdem in Hamburg noch lange einsam bleiben wird.

Im Bergbau vollziehen die einzelnen Zechen die Einstellung des Personals bisher selbständig. Im Februar 1906 meldete die Tagespresse, der Verein für die bergbaulichen Interessen im Oberbergamtsbezirk Dortmund beabsichtige die Schaffung eines allgemeinen Arbeitspachweises; doch ist es dis zur Stunde noch nicht dazu gekommen.

¹ Diefer Nachweis ift jest im Befit bes Samburger Safenbetriebsvereines.

Die Arbeitsnachweise des Gesamtverbandes deutscher Metallinduftrieller find die ältesten und bedeutendsten der gangen Bruppe; auch der ichon erwähnte Rachweis der hamburger Gifen= industriellen (gegr. 1889) gehört hierher. Der Rachweis bes Berbandes Berliner Metallindustrieller besteht seit dem Jahre 1890; neben ihm hatten im Jahre 1898 noch 8 andere Verbände (Berliner Metallwarenfabrikanten, Metallindustrielle von Magdeburg, Salle, Leipzig, Chemnit, Dresden, Hamburg, Lübeck) gleichartige Einrichtungen geschaffen. zur Aufstellung des "Berzeichnisses" von 1903 traten zwei neue Nachweise (ber Berbande in Braunschweig und hannover) hinzu. Seitdem ift die Bahl weiter gewachsen; im Jahre 1906 wurden bis jum August zwei neue Nachweise eröffnet, drei andere waren in Vorbereitung. Nachweis in Riel ift bereits einige Jahre alt, ber Münchener besteht feit 1905. Insgesamt durfte die Bahl 20 wohl ichon erreicht fein. Die fleineren Berbande ber Berliner Metallbranchen find, wie oben ermähnt, an der Nachweisstelle der Bereinigung Berliner Metallwarensabrikanten beteiligt. Der Berein der Rupferschmiedereien Deutschlands hatte im Jahre 1898 bereits in 31 Städten Nachweisstellen eingerichtet 1, die an Bedeutung mit denen des Gesamtverbandes freilich nicht wetteifern können: man vergleiche die oben mitgeteilten Arbeiterziffern beider Berbände!

Der Berband beutscher Tonindustrieller, ein wirtschaftslicher Berein, richtete Ende der neunziger Jahre einen Arbeitsnachweis in Berlin ein, der als Waffe gegen den Gewerkverein der Lippeschen Ziegler gedacht war, infolge seiner Kostspieligkeit aber bereits nach fünf Bierteljahren wieder einging, "da sonst der Berband in wenigen Wochen unrettbar dem Untergange entgegengegangen wäre".

Die Vereinigung deutscher Flaschenfabriken in Hamburg hat seit 1900 einen eigenen Arbeitsnachweis in Hamburg (das Reichsarbeitsblatt berichtet in seinen monatlichen Zusammenstellungen über diesen Nachweis nichts).

In der Lederindustrie besitzt der Verband der Lederindusftriellen von Ofts und Westpreußen in Braunsberg eine Nachsweisstelle ("Berz." S. 218; sehlt gleichfalls im Reichsarbeitsblatt).

In der Textilindustrie sind mir bekannt geworden die Arbeits= nachweise des Arbeitgeberverbandes zu Forst i. L. (gegr. 1899),

Bericht über die Berhandlungen der Arbeitsnachweiskonferenz zu Leipzig 1898,
 23, Anmerkung.

² Dr. Fiebelforn, Der Berband beutscher Tonindustrieller 1897-1906, S. 54.

bes Berbandes der Textilindustriellen von Chemnit und Umgegend (Berband und Nachweis bestehen seit 1895) und des Spinner- und Fabrikantenvereins zu Crimmitschau. Es werden aber wohl noch andere bestehen.

Die Schuhfabrikanten haben (nach bem "Berz." S. 254 und 255) in Berlin und Beißenfels eigene Arbeitsnachweise. In Berlin war man schon 1898 ber Umgestaltung des Nachweises in einen paritätisch verwalteten nicht grundsäglich abgeneigt. Der Borsihende des Berbandes der beutschen Schuh- und Schäftesabrikanten, Kommerzienrat Manz-Bamberg, erklärte 1904 auf der Berliner Haupt- versammlung dieser Organisation den paritätischen Arbeitsnachweis für das "Ideal auf dem Gebiete der Arbeitsvermittlung" (Bericht über die genannte Versammlung S. 24).

Der Berein deutscher Lederhandschuhfabrikanten hatte früher ("Berz." S. 251) einen "eigenen Arbeitsnachweis für nicht= organisierte Arbeiter". Das Statut von 1906 erwähnt ihn aber nicht mehr, ebensowenig die Berichte des Reichsarbeitsblattes; er ist also wohl eingegangen.

Für Buchbinder besitzt der Berband Berliner Buchbindereis besitzer einen Arbeitsnachweiß ("Berz." S. 280). Außerdem bestehen Innungonachweise.

Im Holzgewerbe hatten früher die Arbeitgeberverbände von Berlin und Leipzig eigene Nachweisstellen. Beide wurden dann auf Grund von Tarisabmachungen paritätisch umgestaltet. In Kiel gab im Januar 1907 der Arbeitsnachweis des holzindustriellen Arbeitgebersverbandes den Anlaß zu Konslisten und schließlich — obwohl ein Tarissvertrag noch bis 1908 bestand — zu einer Aussperrung der organisierten Arbeiterschaft. Reuerdings wird auf Grund der Abmachungen, die den großen Kamps des Frühjahrs 1907 beendeten, die Einrichtung paritätischer Nachweise sür eine größere Zahl von Orten vorbereitet. — Außerdem gibt es Innungsnachweise für Tischler, Böttcher und Drechsler.

Die Arbeitsnachweise des Deutschen Buchdruckervereins sind jetzt sämtlich in paritätische umgewandelt worden. Der jüngst entstandene Arbeit geberverband für das Buchdruck gewerbe hat in Berlin eine unparitätisch geleitete Stellenvermittlung für die ihm angeschlossenen Betriebe eingerichtet (Rh. = wests. 3tg. 1907 Rr. 172, Inserat). Das gleiche gilt von dem "Arbeit geberverbande der südwest deutschen Buchdruckereien", einer kleinen, im Jahre 1906 von Dr. Tille gesammelten Gruppe von 35 Betrieben, "welche nicht gewillt

find, sich dem Tarissoch zu unterwersen". Der Arbeitsnachweis dieser Gruppe will allen außerhalb des Buchdruckerverbandes stehenden Gehilsen "Arbeitsgelegenheit verschaffen, bei welcher jeder im Lohn den vollen Wert seiner Leistung erhält" (Post 1906 Ar. 595, nach der "Südwestsdeutschen Wirtschaftszeitung" vom 15. Dezember 1906).

Im Tabakgewerbe wurde mir nur der Arbeitsnachweis des Bereins der Zigarrenfabrikanten in Hamburg bekannt. Ob der Arbeitgeberverband der Zigarettenindustrie für Dresden und Umgegend den vom Statut (§ 13) vorgesehenen Arbeitsnachweis bereits eingerichtet hat, kann ich nicht sagen.

Der Arbeitsnachweis der Brauereien in Frankfurt a. M. dürfte auch in diese Gruppe gehören.

Bedeutend sind die unparitätischen Arbeitsnachweise im Bau-Der Deutsche Arbeitgeberbund für das Bauaewerbe. gewerbe hat von Anfang an für die Ausbildung diefer Inftitution unter seinen Mitgliedern agitiert. Der Bersechter der paritätischen Rachweise auf den Bundesversammlungen, Baumeifter Simon-Breslau, blieb stets in der Minorität. Gin Rundschreiben des Bundes vom 8. September 1899 empfahl, die unparitätischen Nachweise "tatsächlich unparteiisch" zu handhaben. Auf die wirkliche Ausgeftaltung der Rachweise haben Bund und Bundesvorstand aber nicht den geringsten Ginflug. Die Ortsverbande find auch in diefer Sinficht fouveran. Die alteften Nachweisstellen des Baugewerbes sind die von Stettin (1897), Berlin (1898) und Lübeck (1898)1. Außer biefen find mir Rachweise befannt geworben in Ronigsberg i. Br. (1904); Dangig, Dirichau, Elbing, Tiegenhof, Pr. Stargard, Marienwerder, Graubeng, Thorn, Deutsch-Arone, Konit (also in 10 Orten des westpreußischen Landesverbandes; auch die mittlerweile eingegangenen Ortsverbande von Marienburg und Deutsch = Eplau hatten eigene Rachweise); Bromberg, Posen (1905); Magdeburg, Halberstadt, Salle (1899); Deffau (1904); Plauen (1904); Braunichweig (1900); Bannover (1905), Bildesheim, Osnabrud; Bam= burg, Bremen (1904), Bremerhaven Beeftemunde (1899); Rurnberg (1904). Gin Rachweis in Roln ift wieder eingegangen. Der dem Bunde noch nicht angeschloffene "Arbeitgeberbezirts.

¹ Der Lübecker Nachweis war allerdings bis 1905 im Besit der Innung "Bauhütte"; am 2. Oktober 1905 übernahm ihn der Arbeitgeberverband für das Baugewerbe, von welchem Tage an die Beteiligung des Gesellenausschusses aufhörte.

verband für das untere Weser, und Emsgebiet" (eine der straffsten Arbeitgeberorganisationen Deutschlands) nimmt nur Orts = verbände mit obligatorischem unparitätischem Arbeits = nachweis auf; er umsaßte im April 1906 bereits 21 derartige Bersbände, darunter die Organisationen von Bremen, Bremerhaven, Wilhelmshaven, Oldenburg, Rorden, Emden u. a. m. Es bestehen im engeren Baugewerbe übrigens auch noch Innungs-nachweise.

Der Arbeitgeberverband der vereinigten Bildhauer, Modelleure und Stukkateure Deutschlands hat seit 1905 in Franksurt a. M. einen Arbeitsnachweis eingerichtet, der als Bermittlungszentrale für ganz Deutschland gedacht und tätig ist. "Die lokale Vermittlung der einzelnen Ortsvereine wird hierdurch nicht beseinflußt" (Geschäftsordnung § 1).

Der Arbeitgeberverband für Binnenschiffahrt und verwandte Gewerbe unterhält seit 1906 heuerstellen in hamsburg, Magdeburg und Dresden, seit 1907 auch in Emden und Breslau.

Die Arbeitsnachweisstellen im Hamburger Hafen wurden schon erwähnt. Berwandt ist der Nachweis des "Arbeitgeberverbandes Lagerei" in Bremerhaven.

Für das Transportgewerbe find dem Verfasser Nachweise der Arbeitgeberverbände von Salle und Leipzig bekannt geworden. Auch der neugegründete Zentralverband in Berlin erstrebt die Schaffung solcher örtlicher Rachweisstellen.

Damit wäre die Zahl der Arbeitgebernachweise (so wollen wir sie furz nennen) erschöpft. Von einer gleichmäßigen Verbreitung des Shstems über Deutschland kann man nicht sprechen. Süddeutschland besitzt nur eine verschwindende Anzahl solcher Nachweise, während sie in Berlin und in Sachsen (Provinz und Königreich) häufiger sind und in den Hanse-städten unbestritten die Arbeitsvermittlung beherrschen. Von den Gewerben sind die Metallindustrie, das Baugewerbe und die Schiffahrts= und Hasenbetriebe an der Nordsee besonders beteiligt.

Die Nachweise sind in der Regel auf ihren Ort oder Bezirk besschränkt; spstematische Zentralisation sehlt. Doch hat man, um die örtelich gemachten Ersahrungen auszutauschen, seit dem Jahre 1898 wiedersholt "Arbeitsnachweiskonferenzen" auf Anregung und unter Führung des Hamburger Arbeitgeberverbandes veranstaltet. Auf der ersten derartigen Konserenz, im September 1898 in Leipzig, waren

Arbeitgeberverbände und wirtschaftliche Bereine, Innungen und Innungsverbände, der Zentralverband deutscher Industrieller und sogar fünf Handelskammern vertreten. Es solgten Tagungen in Dresden 1900, Magdeburg 1901, Nürnberg 1902, Wernigerode 1904, Bremen 1905, Eisenach 1906, Kassel 1907. Leiter der Konsernzen ist seit 1898 der Abg. Men ce Altona. Im Jahre 1906 waren die in Betracht kommenden Berbände des "Bereins deutscher Arbeitgeberverbände" vollzählig vertreten; daneben waren auch einige andere Delegierte anwesend, insgesamt 60 Personen, meist nicht Industrielle, sondern Generalsekretäre und ähn= liche Beamte. Die Konsernzen tragen keinen ofsiziellen Charakter. Sie sind private Besprechungen ohne Berbindlichkeit sür die vertretenen Organisationen. Das Diskussionsgebiet der Konsernzen hat sich seit 1898 beträchtlich erweitert. Zum Bergleich seien die Themen genannt, über die 1898 und 1906 referiert wurde.

I. 1898:

- 1. Geschichtliches vom Arbeitsnachweis: Dr. Martens vom Arbeitgeberverbande hamburg-Altona.
- 2. Verwaltungsprinzipien und Verwaltungsprazis beim Arbeitsnachweis: L. Thielkow vom Verband der Eisenindustrie Hamburgs.
- 3. Erzieherische Wirfungen des Arbeitsnachweises: Hauptmann a. D. Kleffel vom Berband Berliner Metallindustrieller.
- 4. Schut des kleinen Arbeitgebers durch den Arbeits = nachweis: 2. Naffe von der Bereinigung Berliner Metall= warenfabrikanten.

II. 1906:

- 1. Arbeitsnachweise: L. Thielkow vom Berband der Gifensinduftrie Hamburgs.
- 2. Gefellschaften zur Entschädigung der Arbeitgeber bei Arbeitseinstellungen: Dr. Stresemann vom Berband sächsischer Industrieller.
- 3. Aussperrungstaktik: Dr. Boehlke vom Berein deutscher Arbeitgeberverbände.
- 4. Roalition: Freiherr von Reiswit vom Arbeitgeberverbande Hamburg-Altona.

Die der Hauptstelle deutscher Arbeitgeberverbände angeschlossenen Arbeitgebernachweise haben besondere Konferenzen veranstaltet, um Schriften 124. — Arbeitgeberverbände. ihre Ersahrungen einander mitzuteilen. Dem Berfasser sind derartige Besprechungen vom Juni 1905 und Dezember 1906 in Berlin bekannt geworden.

Bevor wir uns nunmehr der inneren Organisation der Arbeitgeber= nachweise zuwenden, sei über ihre Leistungen noch einiges Material mit= geteilt, wie dies für Hamburg oben bereits geschehen ist. Die folgende Tabelle 1 berichtet über die Tätigkeit von 30 namhaften Nachweisstellen im Jahre 1904:

Ort und Name	Befette Stellen
on vi on v. kon vi om a wik mi w	
Berlin: Berband Berliner Metallinduftrieller	38 2 09
= Vereinigung Berliner Metallwarensabrikanten	$10\ 142$
Derband der Baugeschäfte von Berlin	$2\ 504$
# Arbeitgeberschutzverband Berliner Tischlermeister und	
Holzindustrieller	7 617
Forst i. 2 .: Arbeitgeberverband der Textilinduftrie	$12\ 627$
halle a. S.: Berband ber Metallinduftriellen von Salle	
und Umgegend	$2\;605$
Magdeburg: Verband ber Metallinduftriellen von Magde=	
burg und Umgegend	$9\ 027$
Riel: Arbeitgeberberband ber Gifen- und Metallinduftrie Riels	6 130
Sannover = Linden: Berein der Metallinduftriellen der	
Broding Hannover	$4\ 445$
Sarburg: Berein der Arbeitgeber von harburg und Um-	
gegend	$10\ 546$
Iferlohn: Fabrikantenvereinigung von Jerlohn und Um-	
gegend	$2\ 378$
Chemnit: Chemniter Begirtsverband beuticher Metallindu-	
strieller	10 110
= Verband der Textilindustriellen von Chemnit .	7 068
Crimmitschau: Spinner- und Fabritantenverein	4 248
Dresden: Berband der Metallinduftriellen in der Kreiß=	
hauptmannschaft Dresden	4 331
Leipzig: Berband ber Metallinduftriellen im Bezirk Leipzig	6 277
Übertrag	138 264

¹ Zusammengestellt nach Angaben bes "Reichsarbeitsblattes" in der Denkschift des kaiserlichen statistischen Umtes über "die bestehenden Einrichtungen zur Bersicherung gegen die Folgen der Arbeitslosigkeit im Ausland und im Deutschen Reich". Teil II, S. 109 f.

	п.,	
	Übertrag	138 264
Braunschw	eig: Arbeitgeberverband für das Baugewerbe .	1 147
Lübed: Ber	ein Lübecker Metallindustrieller	1 997
Bremen: 2	rbeitgeberverband "Unterwefer"	3 736
Bremerhav	en: Arbeitgeberverband "Unterweser"	7 418
*	Arbeitgeberverband "Lagerei"	$2\ 772$
Begefad: S	Arbeitgeberverband "Unterweser"	3 920
hamburg:	Verband der Eiseninduftrie Hamburgs	13989
*	Berein der Zigarrenfabrikanten von 1890	689
=	Stauereibetriebe von hamburg-Altona	12 33 9
=	Stauerei- und Kaibetrieb der Hamburg-Amerika-	
	Linie	$22\ 544$
=	Berein der Hamburg-Altonaer Ewerführerbaafe	
	von 1874	4 193
=	Verein Hamburger Fuhrherren von 1885	316
=	Heuerbureau der Hamburg-Amerika-Linie	15 479
=	Heuerbureau von R. M. Sloman & Co	3425
	Insgefamt	232 228

Das find fehr ftattliche Ziffern 1 — die Durchschnittsleistung jeder Rachweisstelle beträgt über 7700 Bermittlungen —, und fie find um so

¹ Es ift vielleicht von Interesse, über einen Arbeitgebernachweis einige genauere Zahlen zu ersahren. Der Nachweis des Arbeitgeberverbands für das Baugewerbe zu Lübeck (90 Mitglieder) verzeichnete vom 1. Oktober 1905 bis 31. Dezember 1906

શ	rbeitsuchende überhaupt:	: Darunter Ortsfremde:
	Bauarbeiter 4915	958
	Maurer 3133	820
	3immerer 1719	381
	Tischler 152	85
	insgesamt 9919;	insgesamt 2244 (= 22,6 %);
	eingestellte Arbeit	er überhaup t
	Bauarbeiter	1821
	Maurer	1408
	Zimmerer	836
	Tischler	. 14

insgefamt 4079; davon Ortsfremde 452 (= 11,1 %).

Es wurden also 41,1% aller Bewerber eingestellt, unter besonderer (ftatutensgemäßer) Berücksichtigung der einheimischen, von denen 47,3% (3627 unter 7675) Berwendung fanden, während von den Ortsfremden nur 20,1% Beschäftigung finden konnten. 152 Arbeiter kamen bei Gewerbetreibenden unter, die dem Arbeitgebers

bemerkenswerter, als der Hauptzweck der Arbeitgebernachweise ausgesprochenermaßen nicht die Arbeitsvermittlung, sondern die Rontrolle und Sichtung ber Arbeiterschaft ift. Bur Beftätigung beffen amei Augerungen von beteiligter Seite. Freiherr von Reiswig, ber Generalsefretar bes Samburg = Altonaer Arbeitgeberverbandes, fagte am 5. Juli 1903 in einem Bortrage in Sujum 1: "Bon besonderer Wichtigkeit ift bei alledem eine genaue Rontrolle der Arbeiter, die es ermöglicht, berufsmäßige Beger, wie fie in Geftalt der fogenannten Werkstattbelegierten bezw. Baudelegierten, , Groschenbeamten' usw. die Werkstätten bezw. Bauplage unficher machen, von diefen fernguhalten. Dies ist am wirksamsten durch die Einrichtung von Arbeit= gebernachweisen nach bem hamburger Shftem gu er= reichen." Und L. Thielkow, der Leiter des Rachweises der Sam= burger Gifeninduftriellen, erklärte 1906 auf der Gifenacher Nachweiskonferenz: "Der Arbeitsnachweis gehört in erfter Linie ju ben Inftituten, welche geschaffen find für die Bertretung der Arbeit= geberintereffen" (Deutsche Arbeitgeberzeitung V 36, 9. September 1906). Das ist deutlich genug. Es wäre demnach ganz irrig, wollte man diefe Gruppe von Nachweisen als Wohlfahrtseinrichtungen bezeichnen. Sie haben unleugbar viele erfreuliche Nebenwirkungen. Aber grundsählich find fie nichts als großartig organisierte Inftitute zur Streikverhütung und Streikbekämpfung. Oder wie es in der An= fündigung der erften Arbeitgebernachweiskonfereng 1898 hieß: fie follen "ber sozialbemotratischen Sochflut einen Damm" entgegensegen 2. Man mag es migbilligen, daß auf biefe Weise eine an fich gang neutrale Sache wie die Arbeitsvermittlung ins Gedrange des "Rlaffenkampfes" gekommen ift. Aber man muß auf absehbare Zeit mit biefer Tatsache rechnen. Und gerade um dieser Tatsache willen verdienen die Arbeit= gebernachweise an diefer Stelle eine eingehende Besprechung.

Die Organisation der unparitätischen Arbeitsnachweise ift nicht

verbande nicht angehörten und für jede Arbeitskraft die doppelte Gebühr (0,60 Mf.) bezahlen mußten. 278 Personen exhielten einen Arbeitsbemühungsschein solgenden Wortlautes: "Der geboren zu am hat sich heute bei unserer Geschäftsstelle um Arbeit bemüht; da jedoch keine vorhanden war, konnte demselben keine nachgewiesen werden. Lübeck, den 190 ." — Der Versasser verdankt dies Material der Geschäftsleitung des Arbeitgeberverbandes.

¹ Bericht über die erste Generalversammlung der Bereinigung Schleswigscher Arbeitgeberverbände 1903, S. 20.

² Arbeitsmarft I 12, S. 159.

überall gleichartig. Der wichtigste Unterschied durfte der zwischen ben obligatorischen und den nicht obligatorischen Rachweisen fein. Bezweckt ein Arbeitsnachweis als reines Wohlfahrtsinstitut ledialich die möglichst raiche Besekung vakanter Arbeitsstellen, so liegt kein Grund vor, den Arbeitgeber zu der Benutung zu verpflichten. Einstellung neuer Arbeitsträfte wird dann oft ohne jede Vermittlung vor sich geben, indem der Arbeitslose auf "Umschau" ausgeht und vielleicht vom ersten Unternehmer, bei dem er nachfragt, ohne weiteres an= genommen wird. Nur wenn tein Arbeitslofer fich perfonlich melbet, wird fich der Unternehmer an den Nachweis wenden. In den Großftabten wird die "Umschau" - als zu zeitraubend und schwierig allmählich von felbft gurudgeben. Aber warum follte die Leitung des Arbeitsnachweises fie pringipiell betämpfen und auszurotten suchen? Alte primitive Gebilde, die noch hie und da fortleben, bergen für die jungeren, entwickelteren Geftaltungen boch nie ernfte Gefahren in fich. Anders liegt es, wenn der Arbeitsnachweis in erster Linie Kontroll= bureau ift, das unwilltommene Elemente auf Zeit oder Dauer aus allen Betrieben fernhalten foll. Dann ift jede Ginftellung, die ohne Beteiligung des Nachweises erfolgt, prinzipiell vom Übel. Dann muß jeder Arbeitgeber bei Strafe verpflichtet sein, nie ohne Wissen und Zu= ftimmung des Nachweises einen Arbeiter anzunehmen. Go entstehen die "obligatorischen Arbeitsnachweise", die den angeschloffenen Unternehmern bas fonft fo forgfam gehütete Recht, "Berr im eigenen Saufe" ju fein, fehr erheblich beschränken. Zu ihnen gehören wohl alle Nachweife der Metallinduftrie, ferner die Nachweise des Berliner Bundes und des Samburg-Altonaer Berbandes, der Nachweis des Leipziger Transportgewerbes, endlich im Baugewerbe die Rachweife von Ronigsberg, Pofen, Bromberg, Salle, Sannover, Braunichweig, Lübeck, Nürnberg und im Bezirksverband des Unterweser= gebietes. Nicht obligatorisch find (nach Daten, die mir aus dem Jahre 1903 zur Verfügung stehen) die baugewerblichen Rachweise von Berlin und Magdeburg, ebenfo der Nachweis des Arbeit= geberverbandes der Bildhauer usw. Dieje Nachweise tommen als Kontrollbureaus alfo nicht in Betracht. Der baugewerbliche Nachweis in Beeftemunde murde erft nach fünfjährigem Befteben 1904 obligatorisch gemacht und fo in den Dienst der spstematischen Arbeiter= fontrolle geftellt.

Das Versahren der obligatorischen unparitätischen Nachweise ist natürlich in Einzelheiten vielsach recht verschiedenartig. Man hat zwei Sauptgruppen voneinander gesondert und als Nachweise des Samburger und Berliner Spftems bezeichnet. Das Samburger Spftem, dem der Nachweis der hamburger Gifenindustriellen jum Vorbild dient, ift das vollkommenere. Im Berbande der Gifeninduftrie Samburgs 1 find die Arbeitgeber verpflichtet, alle offenen Stellen beim Nachweis anzumelben, und zwar mit präzifen Angaben über die verlangten Fachkenntniffe und das gewünschte Alter sowie über Lohn und Arbeits= zeit, die der Arbeiter zu erwarten hat. Die Arbeitsuchenden ihrerseits muffen eine Legitimation, die üblichen Ausweise über Kranken- und Invalidenversicherung, etwaige Zeugniffe und einen Entlaffungsschein vom letten Arbeitgeber vorlegen. Alle Bewerber werden in ein Meldejournal eingetragen. Aus ihrer Bahl fuchen die Beamten für jede ge= meldete Stelle einen geeigneten Arbeiter heraus, geben ihm einen auf die betreffende Stelle lautenden, nur einen Tag gultigen Nachweisschein und fenden ihn dem Unternehmer zu. Gine besondere Reihenfolge wird dabei nicht innegehalten; unter gleich geeigneten Bewerbern wird aber ftets der verheiratete, unter verheirateten ter am längsten gemeldete bevorzugt. In der Regel ift die im Nachweis getroffene Auswahl fo vortrefflich, daß der Arbeitgeber den ihm zugesandten Arbeiter ohne weiteres einstellt. Lehnt er bies aber ab, so macht er einen entsprechenden Vermerk auf dem Nachweisschein, und der Arbeiter gilt weiterhin als Arbeitsuchender. Arbeiter, die ein Unternehmer ausnahmsweise ohne Nachweisschein eingestellt hat, mussen nachträglich zur Abholung eines solchen den Nachweis aufsuchen; wird er ihnen versagt, so muffen fie wieder entlaffen werden.

Die technischen Leistungen dieses Rachweisshitems sind hervorragend. Dem Arbeiter ist die "Umschau", dem Unternehmer die oft langwierige Auswahl der geeigneten Arbeiter erspart. Die Beamten des Rachweises führen über jeden Arbeiter, der sich einmal bei ihnen meldet, eine "Bersonalkarte", die sein Nationale und, auf Grund der Entlassungsscheine, seine bisherigen Arbeitsstellen verzeichnet. Auf diese Weise gelangen sie zu jener Personalkenntnis, die es möglich macht, mit erstaunlicher Sicherheit schon im Nachweis jede Stelle mit dem rechten Mann zu besehen. Im Jahre 1904 waren auf dem Rachweisbureau der Hamburger Eisenindustriellen bereits 60 000 Personalkarten angesammelt. Daß ein technischer Fachmann der Eisenindustrie den

¹ Ich folge ber oben erwähnten Deutschrift bes kaiferl. statistischen Amtes, Teil II, S. 104 f., da mir das Statut im Original leiber nicht zugänglich war.

Nachweis leitet (Reiswiß, Gründet Arbeitgeberverbände, S. 38), trägt natürlich ebenfalls zur Erhöhung seiner Leistungsfähigkeit bei. Jeder Arbeiter wird nach seinen Leistungen verwertet; wer lange warten muß, erhält nötigenfalls eine kleine Unterstüßung vom Nachweisleiter, um ihn vor ber staatlichen Armenpslege zu bewahren.

Doch man darf über all diesen unbestreitbaren Borgugen den Nachweisschein nicht überseben, der feit dem Jahre 1889 - schon ehe das Syftem der Versonalkarten eingeführt und die Umschau beseitigt wurde - den eigentlichen Mittelpunkt des Nachweises bilbet. Wer biefen Schein nicht befigt, ift in allen Berbandsfabriten von der Ginftellung ausgeschloffen. Und ber Schein wird teineswegs jedem erteilt. Beit weilig verfagt wird er Arbeitern, die eine übernommene Stelle nicht antraten (zwei Wochen lang), auch "dirett Umfragenden", "Trunkenbolben", "Standalmachern" u. bergl. 1. Anderen Arbeitern wird er jogar dauernd porenthalten. Als folche nannte der Leiter des Rachweises im Jahre 1898 2 "den Unbrauchbaren, ber jede Gelegenheit zur Befferung ausschlägt", den "gewerbsmäßigen Agitator, der nur Unfrieden in die Betriebe hineintragen will", "benjenigen, welcher mit gefälschten Papieren oder durch Bestechungen Arbeit zu erhalten sucht". Nach einer neueren Notiz des Freiherrn von Reiswitz find speziell beim Nachweis der Samburger Gifeninduftrie "Agitatoren" heute nicht mehr ausgeschlossen, "folange fich Mitglieder finden, welche fie einstellen". Immerhin ift auch jest die Machtfülle des Rachweisleiters höch ft bedenklich. Daß die Arbeiter ein privatifierendes Mitglied des Verbandes der Gifenindustriellen als Beschwerbeinstang anrusen konnen, vermag biese Be= benken kaum zu milbern. Sind es doch beidemal nur Bertreter der Arbeitgeberschaft, also ber Gegenseite, die hier über bem Arbeiter zu Gericht fiten. Und die Berfagung des Rachweisscheines tann ja ben Arbeiter leicht in bas größte Elend fturgen, wird ihm in jedem Falle fein Fortkommen äußerst erschweren; ift der Arbeitgeberverband wirklich berechtigt, ohne Heranziehung von Arbeitervertretern gang nach eigenem Ermeffen folche Strafen ju berhängen für Berfehlungen, die ber Befetgeber in der Regel straffrei gelaffen hat?

Bei der zweiten Gruppe unparitätischer Rachweise, den Rachweisen des "Berliner Systems", tritt die Kontrolle als Hauptzweck noch

¹ Thielkow im Bericht über die Leipziger Arbeitgebernachweiskonferenz von 1898, S. 31.

² Thieltow a. a. O. S. 27.

^{3 &}quot;Gründet Arbeitgeberverbande", S. 39.

beutlicher in den Vordergrund. Der Nachweis prüft die Personalien der Arbeiter, gibt den als geeignet Erkannten einen für vier Wochen gültigen Rachweisschein und überläßt ihnen dann, selbständig die auf dem Bureau bekannt gegebenen offenen Arbeitsstellen aufzusuchen. Die alte "Umsschau" besteht also im Gegensatzu Kamburg hier fort. Der Untersnehmer darf nur Arbeiter einstellen, die den Nachweisschein besitzen. In dringenden Fällen ist provisorische Annahme von Arbeitern auch ohne Nachweisschein gestattet; doch sind die Betreffenden vor der Einstellung mit einem "Handzettel" zur Kontrolle nach der Nachweisstelle zu senden. Es darf keine Einstellung ohne Prüfung durch den Nachweisschein ersolgen. Der Nachweisschein kann auch hier versagt werden. So schließt die Bereinigung Berliner Metallwarensabrikanten von der Zuweisung aus (Satungen, Anhang III § 6):

- 1. Ausständige,
- 2. Rontraktbrüchige,
- 3. Arbeiter, die die Bertrauenskommission "aus fon stigen wichtigen Gründen für ungeeignet zur Beschäftigung in den Bereinswerkstätten erklärt".

Die Bertrauenskommission besteht aus 9-15 Mitaliedern der Bereinigung, alfo nur aus Arbeitgebern. Über die Ausschliefunaspraris beim Berbande Berliner Metallinduftrieller (mit dem älteften Nachweise dieses Systems) berichtete fein Leiter, Hauptmann Rleffel, 1898 auf ber Leipziger Ronfereng 1: "Streikende find jedenfalls fofort und bis auf weiteres zu sperren und - mit Ausnahme der Aufwiegler - erst bann wieder freizugeben, wenn ber Streit beendet ift. Die Streifenden muffen erkennen, daß jeder Streit als eine Nötigung und als Ausnutung einer Zwangslage angesehen, beurteilt und geahndet wird. Ebenfo find diejenigen Arbeiter mit langeren Sperren zu belegen, welche fich zum fogenannten Streikpoften. fte hen oder gar zu wörtlichen oder tätlichen Angriffen gegen ihre arbeitswilligen Rollegen hergeben. Agitatoren find, sofern fie durch ihre Tätigkeit innerhalb oder außerhalb der Werkstätten als folche erfannt werden, grundfählich und dauernd gu fperren. Eine Befferung folder gewerbsmäßigen Beger ericheint wohl ausgeschloffen; beshalb muffen fie aus bem Arbeiterstande rudfichtslos herausgebrückt werden." Man verspricht fich durch diese Zwangs=

¹ Bericht ber Ronfereng G. 49.

² Ein Beispiel aus der Praxis für dies Verfahren erzählt der Fabritant Weigert in seiner Schrift über "Arbeitsnachweise und Schutz der Arbeitswilligen"

maßregeln "erzieherische Wirkungen auf die Arbeiterschaft"; benn bie Berweigerung der Einstellung in den Berbandswerkstätten ist "eine Waffe, welcher kein Arbeiter auf die Dauer widerstehen kann" (a. a. D. S. 37). Es ist nur die Frage, wer die Arbeitgeber zu solcher Zwangserziehung gegenüber erwachsenen Männern besugt hat!

Über die Berbreitung der beiden Shsteme im unparitätischen Arbeitsnachweis ist dem Bersasser solgendes bekannt geworden. Das ham burger Shstem herrscht in erster Linie in Hamburg — hier waren
1906 über 200 000 Personalkarten in den Nachweisstellen angelegt, also
der größte Teil der Arbeiter unter systematischer Kontrolle. Weiter
wenden das Hamburger System die metallindustriellen Nachweise in
Dresden, Hannover, Kiel, Leipzig, Lübeck und Magdeburg, die Rachweise
des Verbandes Unterweser, des Harburger Verbandes und des Crimmits
schauer Spinners und Fabrikantenvereins an 1. Auch die baugewerblichen
Nachweise in Lübeck und in Wilhelmshaven (vielleicht alle an der Unterweser) gehören hierher. Bei den beiden zuletzt genannten ersolgt die
Zuweisung des Personals nach der Reihensolge der Anmeldungen mit
Bevorzugung der einheimischen und verheirateten Gesellen. In Lübeck
steht es den Gesellen frei, unter mehreren offenen Arbeitsstellen die ihnen

⁽S. 7). Im Jahre 1891 wurde von der Berliner Firma Schwarzsopff & Co. ein Former entlassen, weil er am 18. März einen Kranz mit roter Schleife auf den Gräbern der Märzgefallenen niedergelegt hatte. Bon dieser Entlassung an war er aus den Werkstätten des Verbandes Berliner Metallindustrieller durch Bermittlung des Verbandsnachweises dauernd ausgeschlossen. Er ging ins Ausland, kehrte nach fünf Jahren zurück und meldete sich nun wieder dei dem Nachweise des Verbandes, "erhielt jedoch den Bescheid, daß er noch gesperrt sei und zur Beseitigung der Sperre den Nachweis erbringen müßte, daß die Direktion der Attiengesellschaft Schwarzsopff & Co. sein Vergehen gegen die Satungen des Arbeitsnachweises verziehen habe. Als Antwort auf das an die genannte Direktion gerichtete Ersuchen um Wiederausnahme erhielt der Arbeiter folgenden Brief:

Auf Ihr wertes Schreiben vom geftrigen Tage ersuchen wir zunächft, und schriftlich die Erklärung abgeben zu wollen, daß Sie sich bei Wiedereinstellung in eine zu dem Verbande der Berliner Maschinenfabriken gehörigen Werkstätten zufünstig aller sozialbemokratischen Agitationen, Sammlungen für Streikzwecke oder Aufhehungen zu Streiks und Beunruhigungen der Arbeiter enthalten wollen, wie daß Sie sozialbemokratischen Versbänden, welche diese Ziele verfolgen, nicht angehören. Ohne daß Sie eine derartige Erklärung . . . abgeben, sind wir nicht in der Lage, Sie unsern Kollegen zur Einstellung zu empfehlen . . ."

¹ Bergl. die oben genannte Denkschrift des kaiferl. ftatift. Amtes Teil II, S. 106 und 108.

am meisten zusagende auszuwählen. Die Zuweisung an diese Stelle durch einen speziellen Nachweisschein ersolgt dann wie in Hamburg. In Wilhelmshaven waren Beschwerden srüher an ein bestimmtes Vorstandsmitglied zu richten. Jetzt kommen sie vor eine Schlichtungskommission, welche aus Mitgliedern der Vorstände der Arbeitgeber- und Arbeiter- organisationen sich zusammensehen. Das ist ein ersreulicher Fortschritt. Das Lübecker und Wilhelmshavener Statut kennen übrigens eine Verssagung des Nachweisscheines nur auf Zeit, zur Strase sur Fernbleiben von einer übernommenen Stelle. Nach dem Berliner Spstem sind die metallindustriellen Nachweise von Berlin, Chemnit und Halle, die textisindustriellen von Chemnit und Forst, endlich der Nachweis der Fabrikantenvereinigung von Ferlohn eingerichtet.

Um die Leistungen der beiden Shsteme durch einige Zahlen zu illustrieren, sei erwähnt¹, daß der Rachweis des Hamburger Eisensindustriellenverbandes im Jahre 1901 von 25 136 Arbeitsuchenden 14 751 direkt ohne Umschau in Stellung brachte. Der Rachweis der Berliner Metallindustriellen zählte 1898 86 722 Bewerber, von denen insgesamt 33 294 (= 38,4%)0) eingestellt wurden, 12 634 durch Rachweissicheine, 20 660 durch Handzettel. Direkt im Rachweis bermittelt wurden nur 3583 Stellen, d. h. nur 4,1% aller Arbeitsuchenden kamen mit Hilse des Nachweises ohne eigene Umschau zu passenden Stellungen.

Es scheint die Regel zu sein, daß der Arbeitgeber nicht etwa über jeden, sondern nur über "mißliedige" Arbeiter bei der Entlassung charakterisierende Mitteilungen an den Nachweis sendet. Der Entlassungssichein selbst enthält natürlich kein Zeugnis. Auch geheime Merkmale auf diesem Schein zur Kennzeichnung des Besitzers dürsten nicht mehr vorkommen, wenn auch die Arbeiterschaft sie bisweilen sürchtet und vermutet. Der Arbeitgeberverband für das Baugewerde zu Lübeck scheint Wert darauf zu legen, daß der Arbeitgeber selbst bei der Entlassung sich ein kurzes Zeugnis über den Arbeiter notiert. Sein Entlassungsschein hat solgende Form (siehe nächste Seite).

Der rechte Abschnitt dieses Scheines wird dem Arbeiter ausgehändigt, den linken mit dem "Zeugnis" behält der Arbeitgeber.

Eine shiftematische Sammlung von Zeugnissen über jeden beschäftigten Gehilsen hatte sich die Innung der Hafnermeister in Nürn-

¹ C. Conrad, Die Organisation des Arbeitsnachweises in Deutschland, S. 87 u. 88. — Übrigens ein vortreffliches Buch, dem der Berfasser viel Belehrung versbankt.

6. Rapitel. Magnahmen zur Verhütung von Arbeiterbewegnugen u. Streiks. 171

Nr	ock.	Nr
Maurergeselle Zimmergeselle	ө zu Lübeck.	Dass Vorzeiger dieses, der Maurergeselle Zimmergeselle
gebürtig aus	Baugewerbe	gebürtig aus bei mir seit dem in Arbeit gestanden, bescheinige hiermit.
in Arbeit vombis	d für das	Arbeitgeberverband für das Baugewerbe zu Lübeck.
denZeugnis:	Arbeitgeberverband	
	Arbeil	Maurermeister. Zimmermeister.

berg angelegt, von der Löwenfeld (Brauns Archiv XIV, S. 524 f., auf Grund des stenographischen Protofolls der bayrischen Abgeordnetenkammer 1899, Bd. I, S. 253) berichtet. Die Junungsmitglieder müssen innerhalb von 14 Tagen nach jeder Entlassung über den betreffenden Gehilsen ein vorgeschriebenes Zeugnissormular ausfüllen und dem Borstand zustellen. Wer dies unterläßt, wird auf Grund des § 15 der Satungen bestrast. Die ausgefüllten Zeugnisse sammelt der Vorstand und legt sie an einem bestimmten Tage im Monat den Mitgliedern zur Einsicht vor. Das Zeugnissormular hat solgenden Wortlaut:

Unterzeichneter bestätig	ı Hafnergehilfen 9t hiermit, daß oben angeführter Gehilfe in Arbeit bis Heutigen ftand. 2egenentlaffen und
·	Seter (oder als was er fonft be-
schäftigt war),	· ·
1. Blaumacher 2. Heher 3. Frecher 4. Brauchbarer 5. Fleißiger 6. Zuverlässiger	nusgestrichen muß werden, was nicht der Fall ift),
fo daß ich ihn	fann.
Rürnberg, den	189 .
	Hafnermeister ober Ofenfabrikant.

Der Gehilse ersährt von diesem Zeugnis nicht ein Wort. So sind ihm Klage und Einrede dagegen unmöglich. Er ist gegen solche geheimen Wassen einsach wehrlos. —

Die obligatorische Benutung der Nachweisstelle durch die organisierten Arbeitgeber wird oft durch Festsetzung namhaster Geldstrasen gesichert. So kostet eine Einstellung ohne Wissen und Willen des Nachweises beim Lübecker und Wilhelmshavener Baugewerbe 10 Mk. Strase, bei der Berseinigung Berliner Metallwarenfabrikanten bis zu 100 Mk. Auch wer es unterläßt, Einstellungen und Entlassungen binnen 1—3 Tagen dem Nachweise mitzuteilen, zahlt in Wilhelmshaven für jeden Fall 1 Mk. Ordnungsstrase.

Wo Strafbestimmungen der Art fehlen, wird häufig über das Forts wuchern der unkontrollierten Umschau geklagt.

Sämtliche Nachweise sind für die Arbeiter kostenfrei. Auf diese erfreuliche Tatsache sei besonders aufmerksam gemacht. Die Arbeitsgeberverbände haben hier das dankbar anzuerkennende Berdienst, den Arbeitsnachweis aus den Händen des höheren Werkpersonals, aus der Gewalt bedenklicher Privatvermittler und — in den Hasenstädten — aus der verderblichen Lust der Hasensteinen herausgerissen zu haben. Das bedeutet in jedem Falle einen gewaltigen Fortschritt.

Bei ben Berliner Metallwarenfabrikanten, Bianofortefabrikanten, Rlempner- und Bas-ufw.-Fachmannern gahlen auch die Arbeitgeber keine besonderen Gebühren für die Benutung des Nachweises: vielmehr wird dieser durch die allgemeinen Mitgliederbeitrage unterhalten. eine Erleichterung für die kleineren Arbeitgeber, die gewöhnlich den Nachweiß verhältnismäßig häufiger benugen muffen als die Großbetriebe. Anderswo werden für jede durch den Arbeitsnachweis kontrollierte Ginftellung fefte Sage erhoben, im Lübeder und Wilhelmshavener Baugewerbe je 30 Pf., bei den Chemniger Textilinduftriellen auf den Arbeiter 40 Pf., auf die Arbeiterin 30 Pf. Wo Nichtmitglieder des Arbeitgeberverbandes die Benutung des Rachweises gestattet ift, jahlen fie eine erhöhte Gebühr. Die Gesamtkoften des Chemniger Textilinduftrie-Rachweises betrugen Ende der neunziger Jahre 3-4000 Mt. jährlich. Der Arbeitgeberverband für Binnenschiffahrt feste in feinem Boranichlag für 1907 insgesamt 4300 Mt. für feine vier Nebenheuerstellen aus: Die Sauptheuerstelle in Samburg toftete erheblich mehr.

Es fragt sich nun, wieviel die unparitätischen Nachweise tatsächlich zur Verhütung von Ausständen beitragen, wieweit sie also den Hauptzweck des komplizierten Kontrollapparates wirklich erfüllen. In dieser Hinsicht ist daran zu erinnern, daß die Lohnbewegungen in der Metallindustrie mit dem Ausbau der Nachweise keineswegs verschwunden sind,
vielmehr im Jahre 1906 einen bisher beispiellosen Umsang annahmen.
Ebensowenig ist der Hamburger Hasen unter der Herrschaft der Arbeit=
gebernachweise zur Auhe gekommen. Im Gegenteil, die Einsührung eines
unparitätischen Nachweises vermehrt nur die Beschwerdepunkte der Gewerf=
schaften um einen beträchtlichen, ja sie kann selbst geradezu den Anstoß
zu hestigen Kämpsen geben. So war es 1904 in Bremerhaven-Geestemünde, als die dortigen Bauunternehmer ihren Arbeitsnachweis sür Arbeitgeber und Arbeiter obligatorisch machen wollten. Am 1. März
trat die entsprechende Berfügung des Arbeitgeberverbandes in Krast, und
als die Arbeiter mit einer Sperre gegen den Nachweis antworteten, wurde
ihnen am Tage vor Ostern die solgende Karte zur Unterschrift vorgelegt:

> Unterzeichneter erklärt hierburch, daß er den vom Arbeitgeberverbande für das Baugewerbe errichteten Arbeitsnachweis als für die Anstellung von Gesellen, Gehilfen und Arbeitern im Baugewerbe maßgebend anerkannt.

Bremerhaven, Geeftemunde, den 2. April 1904. Lebe.

Name:	
Beruf:	

NB. Wer nach Oftern weiterarbeiten will, hat diese Karte zu unterschreiben und abzugeben.

Die Unterschrift wurde verweigert, und so begann am 5. April eine Aussperrung, die erft im Oktober des Jahres ihr Ende erreichte.

Man darf wohl mit Bestimmtheit behaupten, daß es dem unparitätischen Arbeitsnachweis niemals gelingen wird, die Gewerkschaftsbewegung von der Arbeiterschaft für die Dauer sernzuhalten, selbst wenn die dauernde Ausschaltung einzelner "Heher" und "Agitatoren" glücken sollte. Durch solche Zwangsmaßregeln verbittert man, ohne zu bessern. Möglich nur, daß hier und da ein leichtsinniger Einzelstreit unterbleibt, weil dem Nachweis stets eine gewisse Arbeiterreservetruppe zur Besezung leer werdender Stellen zur Berfügung steht. Die großen allgemeinen Ausstände aber kann dieser kleine Damm nicht aufhalten. Über die Tätigkeit der Rachweise mahrend ber Streiks foll später noch kurz berichtet werben.

Es bleibt noch die Frage, wie sich die Recht sprechung zu der von den Arbeitsnachweisen gegen einzelne Arbeiter verhängten Sperre stellt. Schon mehr als einmal haben Arbeiter, die ein Arbeitgebersnachweis in ihrem bisherigen Beruse dauernd brotlos gemacht hatte, auf Schadenersatz geklagt, unter Berusung auf § 826 B.G.B.:

"Wer in einer gegen die guten Sitten verstoßenden Weise einem anderen vorsätzlich Schaden zusügt, ist dem anderen zum Ersate des Schadens verpflichtet."

Die Rlage eines Gufpugers, den der Arbeitsnachweis des Verbandes Berliner Metallinduftrieller geachtet hatte, gegen die Berliner Firma Renling & Thomas tam im Jahre 1904 vor bas Reichsgericht. Ent= gegen dem Spruche ber Vorinftanzen fah das Reichsgericht die Rlage für berechtigt an und erklärte eine auf langere Zeit ober ohne zeitliche Begrenzung verhängte Sperre "höchftens bann" für zuläffig, "wenn es fich um fehr schwere Berfehlungen in dem Arbeits= verhältnis handelt und diefe durch forgfältige Ermittlungen festgeftellt find"1. In jedem anderen Falle liegt ein Berftog gegen die guten Sitten auf feiten der Arbeitgeber bor, auch wenn der Arbeiter gur Entlaffung bei feinem letten Arbeitgeber berechtigten Anlag gegeben hat. Gin diefer Entscheidung entsprechendes Urteil des Berliner Kammergerichts liegt gegen die Firma Herzberg & Co., ein Mitglied der Bereinigung der Berliner Metallwarenfabrikanten, vor 2. Andererseits hat das Landgericht in Bremen eine ähnliche Schadenersatklage eines gesperrten Klempnergesellen gegen den Arbeitgeberverband für das Baugewerbe an der Unterweser als unbegründet abgewiesen, und das Samburger Oberlandesgericht hat Diefes Urteil beftätigt3. Aus der Rundgebung des Oberlandesgerichts feien folgende Erörterungen hier wiedergegeben: Es fei die Frage, ob der Geschäftsführer des Arbeitsnachweises bei der Verfagung des Nachweisscheines feine Machtbefugniffe gemißbraucht habe. Diefe Frage muffe berneint werden. Denn einmal tonne nicht angenommen werden, daß der Rläger durch die Abweifung in feiner Erwerbs. tätigkeit allzuhart getroffen worden fei. Es fei ihm ja noch die Möglichkeit geblieben, da er unverheiratet gemefen fei, einfach feinen bisherigen

¹ Urteil vom 11. Marg 1904, Enticheidungen bes Reichsgerichts in Zivilsachen, 3b. 57 (1904), S. 428.

² Soz. Praxis XV, Sp. 458 f.

³ Deutsche Arbeitgeberzeitung VI 18, 5. Mai 1907.

Wohnfit zu verlaffen und fich anderswo in Deutschland Arbeit zu fuchen. Andererseits habe der Geschäftsführer nach gemiffenhafter Brufung des Sachverhalts die Abweifung als im Intereffe feines Berbandes liegend betrachtet und demnach im guten Glauben gehandelt. - Rach biefer Samburger Entscheidung, die zu dem oben ermähnten Spruche des Reichsgerichts in Widerspruch fteht (cf. Entscheidungen bes Reichsgerichts Bb. 57, S. 418-432), verstößt es also nicht gegen die guten Sitten, einen Arbeiter zur Abwanderung aus feinem Wohnorte zu zwingen. Die Arbeitgeberverbande durften bemnach über migliebige Arbeiter die Strafe der Ausweifung und Verbannung verhängen! Übrigens betont auch der hamburger Berichtsfpruch energisch, daß das Unftellungsmonopol eines Berbandes nach ben Erforderniffen der guten Sitten eine forgfältige Prufung jur unabweisbaren Pflicht mache; nur ber einzelne Arbeitgeber durje Arbeitsuchende nach Belieben abweisen, nicht der Arbeitsnachweis eines großen Verbandes. Die forgfältige Prufung, mochte ber Berfaffer hinzufügen, wird ftets begründeten Bedenken begegnen, folange nicht frei gemählte Bertreter ber Arbeiterschaft in paritätischer Form an ihr teilnehmen. Audiatur et altera pars.

Um die Bedeutung der Arbeitgebernachweise als Arbeitsvermittlungs=
stellen zu würdigen, ist es von Wert, sie mit den sonstigen Nachweisen
sür gewerbliche Arbeiter nach Zahl und Leistungen zu vergleichen 1. Gewerbliche Arbeit wird in Deutschland (vergl. das Buch von C. Conrad)
bald von gewerbsfremder, bald von beteiligter Seite vermittelt.
Gewerbsstremde Vermittler sind

- a) die berufsmäßigen Stellenvermittler,
- b) caritative Bereine und fommunale Berbande;

am Bewerbe interessierte, beteiligte Bermittler find

- a) Arbeiterverbände,
- b) Innungen,
- c) Arbeitgeberverbände,
- d) Paritätische Bereinigungen oder Kommissionen von Arbeitern und Unternehmern.

¹ Richt mit berücksichtigt find im folgenden die Nachweise der Landwirtschaftskammern, die nur ländliche Arbeit vermitteln, die Nachweise im Kaufmannsstande, die meist in der Hand der Handlungsgehilsenverbände liegen, und die Nachweise im Gastwirtsgewerbe, die gewöhnlich von den Gastwirtevereinen, manchmal auch mit paritätischer Beteiligung der Kellner, unterhalten werden. Für alle diese Beruse besstehen keine Arbeitgeberverbände und dementsprechend auch keine Arbeitgebernachweise nach Art der hier besprochenen.

Die Leistungen der berufsmäßigen Stellenvermittlung sind statistisch nicht ersaßdar. Dagegen hat sür die andern fünf Gruppen das Reichs-arbeitsblatt eine lehrreiche Zusammenstellung veröffentlicht, die hier mitgeteilt sei. Die Zahlen beziehen sich auf das Jahr 1904, bei den Gewerkschaftsnachweisen auf 1901 (freie Gewerkschaften) und 1903 (Hirsch-Dunckersche Gewerkvereine). Bon den damals vorhandenen Arbeitgebersnachweisen sind nur die dreißig oben tabellarisch behandelten berücksichtigt; es sehlen also nicht wenige aus dem Baugewerbe, auch der Nachweis des Bereins Hamburger Reeder u. a. m. Ühnliche Lücken dürften in den anderen Gruppen bestehen; so haben z. B. von 2425 vorhandenen Innungsnachweisen nur 2238 ihre Zahlen mitgeteilt. Die Zissern der Tabelle können dementsprechend keine absolute Richtigkeit haben; doch spiegeln sie die allgemeinen Berhältnisse deutlich genug wieder. Es stellten sich in abgerundeten Zisser

	Zahl der Nachweise	Vermittlungs: ergebnisse	Durchschnittliche Vermittlungsziffer
Innungsnachweise	2400	$213\ 000$	88
Arbeiternachweise	1000	$120\ 000$	120
Allgemeine öffentliche			
Nachweife	400	550 000	1375
Paritätische Fachnach-			
meise	60	51 000	850
Arbeitgebernachweise .	30	$230\ 000$	7666

Der absoluten Zahl nach stehen die Arbeitgebernachweise also an letter, der Leistungssähigkeit nach an erster Stelle. Das erskärt sich daraus, daß sie wesentlich großstädtische Einrichtungen sind und vorwiegend Großbetriebe bedienen, die zu ihrer Benutzung verspslichtet sind. In allem dem ihr gerades Gegenstück sind die Innungsnachweise, die hier noch einige Worte beauspruchen, da sie bei aller sattischen und praktischen Verschiedenartigkeit doch begrifflich den unsparitätischen Arbeitgebernachweisen ganz nahe verwandt sind.

Die Innungen haben nach § 81 a 2 der Gewerbeordnung die Aufgabe der "Fürsorge für den Arbeitsnachweis"; die obligatorischen Gesellenausschüsse find an der "Begründung und Verwaltung" des Nach-weises zu "beteiligen", da er eine "zu ihrer Unterstützung bestimmte" Einrichtung ist (G.O. § 95 Abs. 2): Dies sind die rechtlichen Fundamente

¹⁾ IV 12, Dez. 1906, S. 1104; die Tabelle ift der oben wiederholt genannten Denkschrift bes kaiserl. statist. Umtes, Teil II, S. 207 entnommen.

ber Innungsnachweise. Tatsächlich bestanden bei 11374 Innungen in Deutschland am 1. Januar 1905 2425 Arbeitsnachweise; bei den meist en dieser Nachweise waren nach Conrad die Gesellenausschüssellich nicht beteiligt. Die Innungsnachweise sind also, wenn auch nicht offiziell, so doch in praxi unparitätische Vermittlungsstellen. Aber sie können sich nach Organisation und Praxis mit den unparitätischen Nachweisen der Arbeitgeberverbände nicht vergleichen. Die 2238 Innungsnachweise, über die am 1. Januar 1905 Zahlen vorlagen, vermittelten im Jahre 1904 insgesamt nur 213 056 Stellen. 125 394 dieser Stellen kamen auf die 45 größten Nachweise, deren jeder über 1000 (durchschnittlich 2786) Stellen vermittelte; der Rest von 87 662 Stellen verteilt sich auf 2193 Nachweise, die also im Jahre durchschnittlich nur 40 Vermittlungen vollzogen.

Es ift klar, daß die Innungenachweise unter diesen Umftanden von den wenigen Großbetrieben abgefeben — fich mit primitiven Organisationsformen begnügen tonnen. Oft fehlen Statuten bollig; ber Berbergswirt übernimmt die Bermittlung, und der Alfoholkonfum in feiner Wirtschaft fpielt eine bedenkliche Rolle dabei. Beffer, wenn die Bermittlung in den Banden eines Meifters, des fogenannten "Sprechmeisters", ruht. Für großstädtische Berhältnisse reicht diese Form freilich auch nicht aus, und im Berliner Badergewerbe hören die Rlagen über die Bevorzugung der fogenannten "meistertreuen" Gesellen durch den Sprechmeister nicht auf. Die Verpflichtung ber Meifter, dem Nachweis jebe Bakang angumelben, besteht wohl oft, wird aber viel feltener ftreng burchgeführt. Der Nachweis pruft die Legitimationspapiere ber Gefellen und weift ihnen die verfügbaren Stellen nach der Reihe der Anmeldungen Durchreifende erhalten das "Innungsgeschent", eine uralte Reiseunterstützung von 0,50-1,50 Mt.; das Geschent gilt nicht als Almojen und wird von der Innung oder von den am Orte arbeitenden Gesellen aufgebracht. Bur Unnahme von Aushilfsstellen ift jeder gemeldete Arbeits. lofe verbflichtet. Gewöhnlich find die Nachweise unentgeltlich, wenigftens für die Behilfen. Doch tommen auch Gebühren für diefe bor, befonders in Berlin. Bier muffen die Fleischergesellen für Stellungen mit Wochenlohn bis zu 12 Mt. eine Gebühr von 50 Pf. bezahlen, für beffere Stellungen jogar 1 Mt. Ende 1905 foll fich die Meisterschaft mit dem Gedanken getragen haben, die Grundgebühr auf 1 Mt. ju erhöhen, da bei niedrigen

Schriften 124. - Arbeitgeberverbanbe.

¹ Die folgenden Mitteilungen beruhen meift auf C. Conrad und ber mehr= fach erwähnten Dentichrift bes Raiferl. Statiftischen Amtes.

Gebühren die Gesellen zu häusig die Stellung wechselten. Der Arbeitsnachweis diente dann zugleich als Wasse gegen die lästige Freizügigkeit
(Reich 1905, Rr. 285)! Auch die Berliner Gastwirteinnung erhebt von
den stellenlosen Kellnern Vermittlungsgebühren, was in diesem Gewerbe
besonders besremdend ist, da die Kellner bekanntlich fast nie Gehälter beziehen, sondern von groschenweise vereinnahmten Trinkgeldern leben müssen.
Im Jahre 1906 wollte auch die Gastwirteinnung ihren Gebührentaris
erhöhen (auf 3 Mk. für seste und 25 Ps. für Aushilssstellen), aber auf
den Protest des Gehilsenausschusses hin versagte der Magistrat seine
Zustimmung. Bei dieser Gelegenheit behauptete die Tagespresse (Reich
1906, Rr. 184), die Innung habe in den beiden letzten Jahren aus dem
Rachweis gegen 1200 Mk. reine Einnahmen herausgewirtschaftet.

Bon solchen Ausnahmen abgesehen, kann man die Innungsnachweise im allgemeinen als — zwar primitive — Wohlsahrtseinrichtungen anssehen. Eine Kontrolle nach dem Muster der Arbeitgeberverbände mag vereinzelt in den Großstädten vorkommen — systematisch in Hamburg, wo die Innungen dem Arbeitgeberverbande Hamburg-Altona angehören — im ganzen ist sie unvekannt. Erwähnt sei nur ein Aufrus des "Bundes deutscher Sattlers, Riemers und Täschnerinnungen" zu Berlin, der im Jahre 1906 zum Anschluß an diesen Innungsverband aufsorderte und dabei mitteilte: "Wir beabsichtigen solgendes in die Wege zu leiten:

- 1. Gine Liste fämtlicher Arbeitsnachweise aller Sattlers (Sattlers und Tapezierers) Innungen aufzustellen, um sich bei Ausbrechen von Streiks gegenseitig unterstützen zu können;
- 2. bei Ausbruch eines Streiks die Lifte der Streikenden sofort drucken zu lassen und allen Arbeitsnachweisen ums gehend zuzusenden, damit keiner der Streikenden eingestellt wird;
- 3. Arbeitskräfte, die sich meistens in den großen Städten anshäusen, vermittels der Arbeitsnachweise nach den Provinzen zu verteilen, damit auch die Provinzkollegen in der Lage sind, bei Streiks schnell Arbeitskräfte zu bekommen."

Das ift ein bemerkenswertes Programm, aber wie die meisten Programme für und von Innungen wird es schwerlich verwirklicht werden. Denn wenn der Innungsverband, wie derselbe Aufruf mitteilt, von jeder angeschlossenen Innung jährlich 50 Pfennige als Beitrag erhebt, so wird seine Kasse school Aufstellung, Druck und Versendung der

ersten Streikliste an den Rand des Bankrotts gelangen, bei der Bersendung des ersten Dugends Streikbrecher in die Provinz aber rettungs-Los gesprengt sein!

Besondere Beachtung verdienen die 45 Innungsnachweise, deren Bermittlungsziffer im Jahre 1904 über 1000 stieg, also die Groß= betriebe unter den Innungsnachweisen, die sich in ihrer Praxis am leichtesten den Arbeitgebernachweisen nähern können. Hamburg sührt auch hier mit 12 derartigen Rachweisstellen, es solgt Berlin mit 11, dann Dresden mit 6, München mit 4, Franksurt a. M. mit 2, schließlich mit je einer Breslau, Halle, Chemnis, Lübeck, Altona, Hannover, Düsseldorf, Mainz, Mannheim, Stuttgart. Die höchsten Bermittlungsziffern weist Berlin auf; es kamen auf die Rachweise der

Bäderinnung "Germania" 10 516 Bermittlungen,

Dann folgte der Nachweis der Hamburger Maurers, Zimmerers und Steinmegeninnung mit 5882 Bermittlungen.

Dem Berufe nach hat unter den 45 großen Innungsnachweisen die Bäckerei mit 13 Rachweisen unbestritten die Führung; es folgen Maler und Fleischer mit je 5, Barbiere, Maurer-Zimmerer und Schuhmacher mit je 3 Rachweisen.

Bei den Bäckern ist das Innungsnachweiswesen überhaupt am besten entwickelt; 1904 zählte man in diesem Gewerbe 421 Nachweise. An zweiter Stelle stehen die Barbiere und Friseure mit 303, dann die Fleischer mit 235 Nachweisen. Es verdient Beachtung, daß dies jene drei Handwerke sind, in denen der alte Kleinbetrieb und die alte Sitte (heute vielsach Unsitte), dem Gesellen im Meisterhause Kost und Logis zu gewähren, noch am ungestörtesten sortleben.

Schließlich noch einige spezielle Angaben über einen einzelnen gut organisierten großen Innungsnachweis: Die Maler= und Lacierer= innung zu hamburg unterhält für sich und die befreundeten Innungen von Wandsbek und Altona einen Nachweis, zu dessen Benuhung die Meister verpflichtet sind, solange das Bureau dem Bedarf rechtzeitig zu genügen vermag (Innungsstatut § 60). Dieser Nachweis zählte im Jahre 1906: 6046 Arbeitsuchende,

3830 offene Stellen, 3056 besetzte Stellen. Über sämtliche Sehilfen, Arbeiter und Lehrlinge werden Personalstarten geführt, beren im Frühjahr 1907 bereits 8500 vorhanden waren. Der Bund norddeutscher Maler= und Lacierermeister, dem die drei gesnannten Innungen angehören, unterhält außerdem auch in Bremen, Lübeck und Kiel eigene Nachweisstellen. Um die reisenden Malergehilsen auf diese Nachweise ausmerksam zu machen, hängte der Bund neuerdings in sämtlichen deutschen und ausländischen Herbergen zur Heimat und auf den norddeutschen Bahnhösen ein Platat aus, das Abressen und Geschäftsstunden der vier Bundesnachweise bekannt gibt.

Wir können damit das Kapitel vom unparitätischen Arbeitsnachweis abschließen und uns nunmehr einer durchaus andersartigen Gruppe von Streikverhütungsmitteln zuwenden. Alle bisher geschilderten Dagnahmen - schwarze Liften, gewertschaftsfeindliche Reverse, Entlaffungs= scheine, Arbeitsnachweise — saben in dem Streik eine Gefahr, die lediglich durch bestimmte Berfonen, die "Agitatoren" und "heger", heraufbeschworen und die daher durch Ausschaltung diefer Berfonlichkeiten auch wieder zu beseitigen sei. Diese Auffaffung ift aber durchaus irrig. Der Streik ist nicht die Erfindung einiger boshafter Leute, Die nur aus Luft am Unfrieden stiften eine fonst burchaus ruhige und aufriedene Arbeiterschaft "verführen" und "aufstacheln" und schließlich einen Rampf "frivol vom Zaune brechen". In der Regel hat der Streit vielmehr fachliche Brunde. Die Arbeiterschaft fühlt fich in irgendeiner Sinficht ungufrieden; fie verlangt furgere Arbeitsgeit, höheren Lohn, Abschaffung der Sonntagsarbeit, beffere Bezahlung der Überstunden, Beseitigung der Aktordlöhnung usw. usw. Wer schlieglich diefer allgemeinen Migftimmung ben erften Ausdruck verleiht, indem er gur Gin= reichung von Forderungen und jur Maffenkundigung rat, ift ziemlich gleichgültig; die Welle hebt ben empor, bem Alter, Temperament und Begabung einen natürlichen Borrang geben. Wird er verjagt, fo verschwindet im beften Falle ein Führer der Unzufriedenen, doch nie die Unzufriedenheit felbst, und bald tritt ein anderer, vielleicht raditalerer, an die Stelle des Berdrängten.

b) Sachliche Magregeln.

Der Kampf gegen die "Agitatoren" ift ein Kampf gegen Windmühlenflügel. Will man dauernde Ruhe schaffen, so muß man nicht ihre Wortführer verfolgen, sondern ihren sachlichen Gründen nachgehen. Beseitigt man die Gründe zur Unzufriedenheit, so haben die Agitatoren verlorenes Spiel. Nicht persönlichen "Maßregelungen" gelingt es auf die Dauer, Ausstände zu verhüten, sondern am ehesten noch rechtszeitigen sachlichen Maßregeln. Die Maßregeln, die von Arbeitzgeberverbänden in dieser Hinsicht getroffen werden können, sollen im solgenden besprochen werden.

Das älteste Mittel, die Arbeiterschaft bei Zufriedenheit zu erhalten und am ruhigen Beiterarbeiten der Betriebe zu intereffieren, ift die Pflege ber fogenannten Wohlfahrtseinrichtungen. Wir haben ihrer schon bei Besprechung ber wirtschaftlichen Bereine gedacht, so baß ein Eingehen in Einzelheiten bier nicht erforderlich ift. Es find im ganzen mehr einzelne Groß= und Riesenbetriebe als geschlossene Unternehmerverbande, die auf diefem Gebiete Borbildliches und Borgugliches geschaffen haben. Den Arbeitgeberverbanden im fpeziellen, die ja meift in Tagen des Kampjes entstanden find, liegt die Bflege der Wohlsahrts= einrichtungen ziemlich fern. Nur eine Minderzahl erwähnt fie in ihrem Programm, jo die gemischten Berbande von hamburg, Solingen und Mannheim, der Gefamtverband deutscher Metall= industrieller und seine Glieder, einige Berbände im Berliner "Bund", der Berein der Glacé= und Weißlederindu= striellen von Deutschland, der Bund norddeutscher Malerund Ladierermeister, das Musterstatut für Ortsverbande des Glafergewerbes. Auf einige Einzelheiten geht der Arbeitgeberverband für Pforzheim und Umgebung ein. Er verfolgt u. a. den Zwed, "die auf Berbefferung der wirtschaftlichen Lage der Arbeiter gerichteten Bestrebungen feiner Mitglieder tunlichst zu unterftüten" "Bur Erreichung diefes Zweckes verpflichten fich die Mitglieder: $(\S 4).$

- 1. die unverschuldet in Rot geratenen Arbeiter ihrer Betriebe mit Rat und Tat zu unterstügen;
- 2. für eine Berbefferung der Wohnungsverhältniffe der Arbeiter tatkräftig einzutreten" (§ 5).

Dieser Verband hat sich auch durch Bekämpsung des Alkoholkonsums in den Betriebsräumen Verdienste erworben (Soc. Pr. XVI, Sp. 500). Der Verband von Arbeitgebern im Kreise Solingen überwies im Geschäftsighr 1905/06 einem Ortsverein sür Hauspslege von Wöchnerinnen eine größere Summe (Vericht 1905/06, S. 11). Doch das sind seltene Einzelsfälle, nicht thpische Vorgänge. Im ganzen sind die Arbeitgeberverbände sür die Arbeiterwohlsahrtspslege bedeutungslos. Es sei denn, daß man ihre Arbeitsnach weise als Wohlsahrtsinstitute ansieht 1, was dem

¹ Wie es z. B. in einem Artikel der "Post" vom 24. August 1906 geschieht.

Berfasser im allgemeinen nicht angängig erscheint. Auch die Arbeits= lofenunterftühung, die die Bereinigung Berliner Metallwarenfabrikanten seit einiger Zeit eingerichtet hat, ift nicht als Wohlfahrts= einrichtung anzusehen; fie kommt nur ben fogenannten "eingeschriebenen Arbeitern" jugute, b. h. ben Arbeitern, die auf die Augubung ihres Roalitionrechtes ausdrudlich und schriftlich verzichtet haben. Es handelt sich also hier um Arbeitswilligenfürsorge, nicht um allgemeine Arbeiterwohlfahrtspflege. Un ber geeigneten Stelle wird diefe Ginrichtung ber Berliner Metallwarenfabrikanten noch jur Sprache kommen. Soweit ber Berfaffer unterrichtet ift, mare bochftens die "Unterftügungstaffe bes beutschen Buchbruckervereins" hier noch als Wohl= fahrtseinrichtung zu ermähnen. Sie verbietet in ihren Satungen die Bugehörigkeit zu gewerkschaftlichen Berbanden den Mitgliedern nicht, fondern fteht allen tariftreuen Gehilfen offen; aber auch fie war bei ihrer Gründung anläßlich bes großen Streiks von 1891/92 als Begen= gewicht gegen den Buchdruckerverband gedacht, dem naturgemäß fo manches Mitglied nicht aller feiner gewertschaftlichen Biele, fondern allein feiner Unterstützungseinrichtungen wegen beitrat. Die Raffe hatte 1905 ein Bermögen von 650 244,04 Mt., erforderte aber vom deutschen Buchdruckerverein einen Zuschuß von 12527,90 Mt. (mehr als ein Drittel feiner fämtlichen Ausgaben!); auch foll der Beftand an Gehilfenmitgliedern feit Jahren nicht mehr wachsen (etwa 4000). Alle Organe der Kaffe find paritätisch besetzt durch Pringipale und Gehilfen. Doch gehört ber Borfigende ftets ber Pringipalität an, und feine Stimme entscheidet bei Stimmengleichheit. Die Leiftungen der Raffe find beträchtlich; 1905 gahlte fie:

13 501 Mf. Arbeitslofen= und Reifeunterftügungen,

65 778 = Invalidenunterstützungen,

64 977 = Krankenunterstützungen,

790 = Umzugstoften,

1800 = Begräbnisgeld der Krankenkasse,

1 700 = Begräbnisgeld der Invalidenkaffe.

Die Arbeiterschaft, besonders die organisierte, steht den Wohlsahrtse einrichtungen der Arbeitgeber in der Regel fühl, nicht selten mißtrauisch gegenüber. Man kann es oft in Arbeiterversammlungen hören: "Wenn wir gut verdienen und nicht zu lange arbeiten müssen, dann verzichten wir gern auf alle Wohlsahrtseinrichtungen." Wird gestreikt, dann fordert der Arbeiter für gewöhnlich Verbesserung der Arbeitsbedingungen, nie

aber Errichtung von Betriebshilfstaffen, Arbeiterhäusern und ähnlichen Stiftungen. Durch Schaffung berartiger Einrichtungen wird man daher Streits selten verhüten.

Dagegen nimmt man der Streitagitation den Wind aus den Segeln, wenn man die Arbeitsbedingungen rechtzeitig in fühlsbarer Weise ausbessetzt. Das geht nun freilich nicht bis ins Unsbegrenzte; das Unternehmen darf scine Rentabilität dabei nicht einbüßen. Aber es geht stets ohne große Schwierigkeit so weit, daß die Betriebe mit notorisch zurückgebliebenen Arbeitsbedingungen sich dem anpassen, was in ihrem Bezirte und Gewerbe sonst schon allgemein gang und gäbe ist. Der Streit bei einer einzelnen Firma wird ja gern damit begründet, daß zahlreiche gleichartige Betriebe die gewünschten Berbesserungen längst eingeführt hätten. Dies Argument wird hinfällig, wenn in allen Bestrieben einigermaßen ein heit liche und gleichartige Arbeitsseberhältnisse herrschen. Dann wird es aber auch möglich werden, ohne Furcht vor der billiger arbeitenden Konkurrenz des Rachbarn die Arbeitsbedingungen von Zeit zu Zeit gemeinsam und gleich mäßig weiter fortzuentwickeln und aufzubessern.

Diese Gedankengänge find einer großen Zahl von Arbeitgeberverbänden seit langem vertraut. Dementsprechend finden wir bei ihnen Kormal-arbeitsordnungen verbreitet — bald sakultative, bald obligatorische —; wir finden Abmachungen über die höchste zulässige Arbeitszeit, über den mindestens zu gewährenden Stundenlohn, wir finden gemeinsame und gleichzeitige Lohnerhöhungen und Arbeitszeitverkürzungen. Einige Beispiele sein zur Mustration hier angesührt.

Die "Schaffung von einheitlichen Arbeitsordnungen" finden wir im Programm der Schutvereinigung der elektrischen Installationsindustrie von Berlin und Umgegend (Satungen § 2); wir finden solche Ordnungen in Geltung schon in den siedziger Jahren des letzen Jahrhunderts im Chemnitzer, in den achtziger Jahren im Stuttsgarter Baugewerbe 1. In größeren Bezirken bestehen derartige Ordnungen heute z. B. beim Arbeitgeberverband für das Baugewerbe in den rheinischswestzischen Industriegebieten (seit 1905) und in zahlreichen Gebieten der Textilindustrie. Der Verband von Arbeitgebern im Kreise Solingen stellte bereits in seinem ersten Geschäftsjahre eine Rormalarbeitsordnung sür Fabrikbetriebe und eine besondere Arbeitsordnung für Schleisereis betriebe auf, ohne ihre Einführung jedoch obligatorisch zu machen. Der

¹ Arbeitsmartt III 1, Sp. 1 ff.

Berein für die bergbaulichen Interessen im Oberbergamtsbezirk Dortsmund arbeitete im Jahre 1905 eine Arbeitsordnung für Steinkohlenzechen aus, die troh lebhaster Proteste von seiten der Arbeiterschaft allsemein eingeführt wurde. Um vom Inhalt einer solchen Arbeitsordnung eine Borstellung zu geben 1, wird im Anhang unter Nr. VII die mir sreundlichst zur Bersügung gestellte Arbeitsordnung der Bereinigung Berliner Lederwarensabrikanten abgedruckt. Die Solinger Normalarbeitssordnung gliedert sich in solgende Paragraphen:

- § 1. Unterwerfung unter die Arbeitsordnung.
- § 2. Arbeitszeit.
- § 3. Borgesette der Arbeiter und Gehorsam gegen dieselben.
- § 4. Löhnung.
- § 5. Ründigung.
- § 6. Arbeitsunterbrechungen.
- § 7. Ordnungsvorschriften.
- § 8. Geldstrafen.
- § 9. Pramie für Bunttlichkeit.
- § 10. Infrafttreten der Arbeitsordnung.

Einheitliche Abmachungen der Fabrikanten über die Arbeitszeit finden wir besonders häufig in der Textilinduftrie. Der Arbeitgeberverband der Lausiger Tuchinduftrie (fieben Städte umfaffend) feste am 1. Juli 1906 in feinen Betrieben die Arbeitszeit von 11 auf 101/2 Stunden herab. natürlich mit entsprechenden Lohnerhöhungen. In Sorau führten die Textilinduftriellen Mitte 1906 eine Arbeitszeit von 10 Stunden ein, in Crimmitschau von 101/2 Stunden. In Werdau wird auf Beschluß bes Fabrikantenvereins feit dem 1. September 1906, in Bögneck feit dem 1. Januar 1907 täglich nur noch 101/2 Stunden gearbeitet. Abnliche einheitliche Reduktionen der Arbeitszeit brachte das Jahr 1906 für Reuftadt a. d. Orla, Reumünster, Augsburg, Kaufbeuren usw. Auch daß Baugewerbe tennt Abmachungen diefer Urt. Um großartigften aber find in diefer Sinficht die Leiftungen des Arbeitgeberschugberbandes für das deutsche Holgewerbe. Ein Generalversammlungsbeschluß hat hier die Obergrenze ber julaffigen Arbeitszeit auf 60 Wochenftunden feftgelegt, und in der Tat wurde im Frühjahr 1907 in keinem Betriebe bes über 250 Orte fich ausdehnenden Berbandes länger als wöchentlich 59 Stunden gearbeitet 2.

¹ Bergl. Gewerbe-Ordnung § 134 b.

² Mitteilung bes Borsigenden, Obermeisters Rahardt Berlin, in ber "Berliner Boltszeitung" vom 10. März 1907, Nr. 117.

Bleichartige Vereinbarungen bestehen auch hinfichtlich der Lohnfage, wiederum besonders in der Textilinduftrie. Der Fabrifantenverein von Reichenbach = Mylau = Retichtau nennt unter feinen Zweden ("Berzeichnis" S. 230) die "Aufftellung und Bindung von Mindeftlöhnen an die Arbeiter". Der Berband ber Krefelder Samtjabrikanten arbeitete 1898 gleich nach feiner Gründung eine "Normallohnlifte" aus, beren Einführung allerdings einen Streit jur Folge hatte. 3m Gebiete des Berbandes fachfisch = thuringischer Webereien bestehen allerorten Mindestlohntarife, die die Arbeitgeberschaft vereinbart und — oft gleichfalls unter Rämpfen - eingeführt hat. Die gegenwärtigen Tarije bestehen feit dem großen Kampfe vom November 1905, außer in Glauchau-Meerane, wo feit 1902 erheblich höhere Lohnfage in Geltung find. Für den 1. Januar 1907 erhöhte der Berband durch einstimmigen Borstands= beschluß fämtliche Mindestlohnsätze für Rohwaren und für Bigoureur um mindestens 5 %, eine Magregel, die etwa 20 000 Arbeitern in 243 Betrieben zugute fam. Aus anderen Gewerben fei der Arbeitgeberverband der Zigaretteninduftrie für Dresden und Umgegend genannt, der u. a. "die Bereinbarung eines auf langere Zeit gultigen, für jedes Mitglied verbindlichen Minimallohntarifes" bezweckt (Sagungen § 13 a), ober ber "Berein beutscher Glacehandschuhfabritanten", der 1886 zwei Mindeft= sohnklaffen aufstellte, die eine 10 kleinere, die andere 11 größere Kabrifationsorte umfaffend; eine beträchtliche Ungahl von Orten fehlte freilich in beiden Rlaffen (Maier a. a. D. S. 162). Im Sandwert ermähnt 3 mle in den "Gewerblichen Friedensdokumenten" entsprechende Lohntarise der Arbeitgeberschaft für die Tischlerinnung von Zittau (1897: S. 218 und 224), die Glaserinnungen von Chemnit (1898), Altenburg (1900) und Zwickau (S. 232 f. und 236 ff.) und die Tapeziererinnung von Hamburg (S. 272).

Der Wert solcher Tarise liegt auf der Hand, wenn sie für die zurückgebliebenen Betriebe Verbesserungen, sür die sortgeschrittensten keine Verschlechterung enthalten. Kein Zweisel, daß diese einheitlichen Maßregeln manchen Einzelstreit verhüten, indem sie mancherlei Anlässe zur Unzusseichenheit bei diesem und jenem Unternehmer beseitigen. Aber sobald die Arbeiterschaft organisiert und ihre Organisation hinreichend erstarkt ist, wird sie versuchen, auch ihrerseits auf die Formulierung der Arbeitssordnungen, auf die Festsehung von Arbeitszeit und Lohnhöhe Einsluß zu gewinnen. Sie wird die Vereinheitlichung der Arbeitsbedingungen durch den Arbeitgeberverband als Fortschritt anerkennen, aber sie wird siech bemühen, an die Stelle des einseitig von den Unternehmern sest-

gesetzten und eingesührten Lohntaris einen paritätisch beratenen und von Arbeitgeberverband und Gewerkschaft gemeinsam vereinvarten und versbürgten Tarisvertrag zu setzen. Und wenn dies auch nicht immer beim ersten Versuch gelingt, so liegt es doch sicher im natürlichen Zuge der Entwicklung: die Vereinbarungen der organisierten Arbeitzgeber über gleichartige Arbeitsordnungen, gleiche Arbeitszeit und Mindestlöhne sind Vorstusen zum paristätischen Tarisvertrag.

Schon jest find zu der Regelung der Arbeitsbedingungen in der fächfisch-thuringischen Textilindustrie wiederholt Arbeiter unter verschiedenen Formen herangezogen worden, und in Glauchau-Meerane und Sobenftein-Ernstthal bestehen paritätische Übermachungskommissionen für die Lohntarife der dortigen Sandweber. Im Baugewerbe find die alteren, unparitätisch festgesegten Arbeitsordnungen längst hinter ben jungeren paritätischen Tarifabmachungen in den hintergrund getreten. Allerdings nicht fo, daß der Tarifvertrag nun schon gang allgemein als erstrebenswert angesehen würde. Roch 1906 plädierte auf der Münchener Bundes= tagung 1 ber Arbeitgeberverband bon Bremerhaven-Beeftemunde-Lehe für den einseitig von den Arbeitgebern festgesetten Ginheitslohn in ichroffem Begenfat zu ben von anderer Seite verfochtenen paritätischen Tarifverträgen. "Wir haben ohne Tarifvertrag auch Ginheitslöhne", erklärte Maurermeifter Soffmener Bremerhaben, und in langerer Rede fette Maurermeister Riftner = Lehe auseinander: "Wozu einen Tarif? Wir find die Arbeitgeber, wir schlagen die Lohnzettel an. Wer nach den von uns festgesetten Löhnen arbeiten will, der komme her; ein Mitbestimmungs= recht der Arbeiter gibt's nicht; wir muffen wiffen, was wir bezahlen fönnen Wozu follen wir mit den Gewerkschaften verhandeln? Über Herabsetzung der Arbeitszeit? Rein, noch bestimmen wir, wie lange gearbeitet wird; wer fich mit diefen fozialdemokratischen Leuten einläßt, ber wird zu immer weiteren Bugeftandniffen gedrängt, bas bort nie auf." In Bremerhaven fieht man also in der unparitätischen Festlegung einheitlicher Arbeitsbedingungen eine Magregel von endgültiger Bedeutung. Rum paritätischen Tarifvertrag weitergeben hieße nach diefer Auffaffung von der gewonnenen Sohe wieder hinabgleiten. Die übrigen Redner des Arbeitgeberbundes teilten diefe Anficht nicht; fo erklärte Baugemerks. meifter Bergog = Dangig: Die Berren an der Unterwefer konnten ernft=

¹ Protofoll biejer (7.) Generalbersammlung bes beutschen Arbeitgeberbundes für bas Baugewerbe, S. 33. 34. 37.

lich nicht baran glauben, daß es auf die Dauer möglich sei, die Bershandlung mit den Arbeitervertretern über Bertragsabschlüsse zu umgehen. Bermutlich wird diese zunächst für das Baugewerbe geprägte Äußerung sich auch sür die Textilindustrie als richtig erweisen. Und der Tarisvertrag wird dann sür die Dauer seiner Gestung die Streiks viel sicherer verhüten, als die eben besprochenen, von der Unternehmerschaft einseitig versügten Maßnahmen es je können. Diese Maßnahmen sind gewiß ein Fortschritt gegenüber der vorher bestehenden wirren Mannigsaltigkeit der Arbeitsbedingungen in den einzelnen Betrieben. Der willkürliche Abssolutismus hat ausgehört, und ein ausgeklärter Despotismus ist an seine Stelle getreten. Aber auf den ausgeklärten Despotismus folgt mit eiserner Notwendigkeit, wenn auch oft erst nach heftigen Kämpsen, der Konstitutionalismus, das ift die Tarisgemeinschaft.

Weniger wichtig als die Abmachungen über Maximalarbeitszeit und Mindeftlöhne find die entgegengesetten Festfetungen von Mindestarbeitszeiten und Maximallohnen, die hier und da von einzelnen Arbeitgeberverbanden befannt geworden find. Auch derartige Magnahmen find ja wohl begreiflich. Wenn ein einzelnes, besonders gut rentierendes Unternehmen die Löhne ungewöhnlich steigert und die Arbeitszeit ungewöhnlich verfürzt, fo bringt es damit die übrigen, bescheidener verdienenden Betriebe in erhebliche Schwierigkeiten. Denn die qualifizierten Arbeitskrafte werden teils in die beffer bezahlten Stellungen bei der Konkurrengfirma übertreten, teils unter hinweis auf die Arbeitsbedingungen jener Firma für fich Lohnausbefferungen u. ä. verlangen, mas der Durchschnitts= betrieb ihnen beim besten Willen nicht zugestehen kann. Streit und Streit find die unausbleiblichen Folgen. Daher ift man in einigen Arbeitgeberverbanden auf den Gedanken gekommen, für die Löhne ein Maximum, für die Arbeitszeit ein Minimum festzusegen, zu beren Ginhaltung alle Mitglieder verpflichtet find. Rulemann weiß 1899 von folden Abmachungen über Höchstlöhne bei den Kottbufer Tuchfabrikanten und den Bauunternehmern von Berlin, Dresden und Breig. Dem Berfaffer find Bochftlöhne beim Arbeitgeberverbande in Barchim (Deutsche Arbeitgeberzeitung VI 5) und beim fachfisch - thuringischen Arbeitgeberverbande im Steinsetigewerbe (Deutsche Arbeitgeberzeitung VI 13) befannt

¹ Selbstverständlich ist dem Berfasser bekannt, daß Taxisverträge auch zustande kommen tönnen und oft zustande kommen, ohne daß ein Arbeitgeberverband sich vorher um Bereinheitlichung der Arbeitsverhältnisse bemüht hätte. Es kam hier nur darauf an, zu zeigen, daß eine solche Bereinheitlichung der Arbeitsbedingungen dem paritätischen Taxisvertrage unbewußt vorarbeitet.

geworden 1. Vertrauliche Abmachungen dieser Art mögen auch sonst vorstommen. Der sogenannte "Bremserlaß" des preußischen Kultusministers (1907) in Sachen der Lehrergehälter zeigt, daß Bestrebungen dieser Art sich nicht auf die Arbeitgeberverbände beschränken.

Auch das Berbot, mit der Arbeitszeit unter eine bestimmte Grenze hinunterzugehen, läßt fich hier und da nachweisen. In den Sahungen des Münchener Arbeitgeberverbandes des Holz-, Kohlen- und Transport-gewerbes heißt es im § 9:

"Die konstituierende Berbandsversammlung sett eine Reihe von Normalbestimmungen sest, in welcher die Normalfätze der Löhne der einzelnen Arbeiterkategorien, die Minimalsätze der Arbeitszeiten und sonstige allgemeine Arbeitsbedingungen sestgesett werden. Zedes Mitglied ist bei Bermeidung von Strafe dis zur Höhe der Kaution verpflichtet, sich unbedingt an diese sestzgesten Normalbestimmungen zu halten und hiersürkeinerlei Ausnahmen zu bewilligen. Änderungen dieser Normalbestimmungen können nur durch die Berbandsversammlung vorgenommen werden."

Ganz ähnlich ist die Machtbesugnis der einzelnen örtlichen Sektionen im Arbeitgeberverbande der baherischen Mühlen (Sahungen § 9). Als in Leipzig im August 1907 die Schlosser den Neunstundentag forderten, antwortete die Schlosserinnung, sie müsse am neuneinhalbstündigen Arbeitstag sesthalten, weil sie dem Berbande der Metallein dustriellen im Bezirke Leipzig angehöre, der die Einestührung einer kürzeren Arbeitszeit sür die Betriebe seiner Mitglieder nicht gestatte². In der Metallindustriescheinen die Arbeitgeberverbände Bestimmungen dieser Art des österen zu tressen. So bedursten im Jahre 1905 zwei Hamburger Firmen zur Berkürzung ihrer Arbeitszeit auf 9½ Stunden erst der ausdrücklichen Genehmigung des Berbandes der Eisenindustrie Hamburgs³. Auch im Berbande baherischer Metallindustrieller ist seit 1905 eine Mindestearbeitszeit von 57 Stunden wöchentlich obligatorisch 4.

Der Maximallohn im sächsischen Steinsetzewerbe ist übrigens bereits wenige Monate nach seiner Festlegung von den Meistern in Crimmitschau und Zwickau übersschritten worden. Soc. Praxis XVI, Sp. 1116.

² Deutsche Arbeitgeberzeitung VI 33, 18. August 1907.

³ Jahresbericht bes Arbeitgeberverbandes hamburg-Altona 1905, S. 16 f.

⁴ Soc. Praxis XVI, Sp. 1229.

Einige Arbeitgeberverbande haben allgemeine Bestimmungen ahnlicher Art getroffen, durch die fie die Bewegungsfreiheit ihrer Mitglieder im Interesse bes Ganzen erheblich beschränken. Im Arbeitgeberverbande Samburg=Altona "bat jeder Ginzelverein, bebor er Beranderungen von größerer Tragweite in den Arbeitsbedingungen eintreten läßt, die Pflicht, dem Berbande Gelegenheit zu geben, diefe Beränderungen feinerfeits jur Erörterung ju bringen" (Sagungen § 1). Ebenso muffen die Ortsgruppen des allgemeinen deutschen Arbeitgeber= verbandes für das Schneidergewerbe "bei Fragen von größerer ober pringipieller Bedeutung erft die Unficht des geschäftsführenden Borftandes einholen und deffen Entschließung abwarten" (Satungen § 10). Im allgemeinen beutichen Arbeitgeberichutverbande für das Badergewerbe find die Ortsgruppen "nicht berechtigt, über grundfähliche Fragen ohne Unhörung des hauptvorstandes mit ben Gehilfen bindende Abmachungen zu treffen". Immerhin hat bei den drei genannten Berbanden das Votum der Zentrale nur moralisches Bewicht, keine verbindliche Wirkung. Weiter geht die Macht der Bentrale im Bund norddeutscher Maler- und Ladierermeifter. Diefer Innungsverband bestimmt in seinem Statut (§ 6):

"Die Bundesinnungen dürfen keine Beränderungen in ben bestehenden Lohn- und Arbeitsbedingungen mit der Gehilsenschaft eintreten lassen, ohne die Zustimmung der Bundesversammlung herbeigesührt zu haben."

Sbenso darf auch im Arbeitgeberverbande Magdeburg kein Mitglied ohne Zustimmung des Vorstandes oder der Branchengruppe prinzipielle Änderungen an den bisherigen Arbeitsbedingungen und der bisherigen Arbeitszeit vornehmen 1. Ähnliches gilt beim "Verein der Brauereien von Magdeburg und Umgegend", wo der § 18 der Statuten bestimmt 2:

"Falls von seiten der Arbeiterschaft Forderungen bezüglich der Erhöhung der Löhne oder Verbesserung der sonstigen Arbeitsbedingungen gestellt werden oder zu gewärtigen sind, kann die Gesellschafter-versammlung durch einsachen Mehrheitsbeschluß anordnen, daß bis zum Erlaß eines gegenteiligen, gleichermaßen zu erlassenden Beschlussektein Gesellschafter berechtigt sein soll, ohne Genehmigung der Gesellschafterbersammlung eine Lohnerhöhung

¹ Soc. Pragis XV, Sp. 835 nach den "Berhaltungsvorschriften" des Berbanbes.

² Soc. Pragis XV, Nr. 48, 30. August 1906.

oder sonstige Berbesserung der Arbeitsbedingungen eintreten zu lassen."

Am weitesten scheint in dieser Hinsicht der Schutverband beutscher Steindruckereibesitzer zu gehen, der überhaupt außerordentlich straff organisiert ist. Bei ihm ist der Ausschuß, d. h. 12 von der Haupt-versammlung gewählte Mitglieder (also nicht, wie anderswo, nur die Hauptversammlung), berechtigt (§ 13),

"zur Verhütung fünftiger Verlufte Bestimmungen über gemein = fame Geschäftsbedingungen der Mitglieder oder einzelner Rlassen von Mitgliedern zu treffen".

Das alles find, wohl gemerkt, Machtbefugniffe, die dem Arbeitgeber= verband ichon in friedlichen Zeiten über feine Mitglieder gufteben. der erweiterten Gewalt der Verbände in Tagen des Kampfes wird später zu sprechen sein. Der Verfasser ist weit entsernt davon, diese Macht der Befamtheit über den einzelnen zu beklagen. Er halt fie im Gegenteil für notwendig im Intereffe vernünftiger Regelung und Ausgleichung ber Arbeitsbedingungen und wünscht, daß die gesetliche Möglichkeit, fich folden Abmachungen jederzeit ohne weiteres zu entziehen (§ 152 Abf. 2 G.D.), eher heute als morgen beseitigt werde. Gewiß konnen folche Machtmittel migbraucht werben, um veraltete Zuftande über ihre Zeit hinaus fünftlich zu konfervieren. Genau wie auch die Gewertschaften ihre Macht migbrauchen können, um sinnlose Streits zu inszenieren ober undurchführbare Forderungen zu ftellen. Aber die Macht des Gegners wird beide Parteien immer mehr vor folden Torheiten gurudichreden, und vermöchte fie es nicht, fo find in Deutschland glucklicherweise auch die öffentliche Meinung und der Staat ftart genug, um Unerträgliches rafch ju befeitigen. Bur die friedliche Berftandigung von Unternehmern und Arbeitern aber, für die Tarifgemeinschaft und alle anderen pari= tätischen Ginrichtungen ift es bon bochftem Werte, wenn die beiderfeitigen Berbande über eine fraftige Autorität ihren Mitgliedern gegenüber verfügen. Nur die alte Phrase, daß ber deutsche Unternehmer "herr im eigenen Saufe" fein wolle und fein muffe, ift angefichts der gefchilderten Berhältniffe völlig unhaltbar geworden. Es geht bei den Arbeitgeber= verbänden wie bei den Kartellen: die Berbandsversammlung fommandiert, und der einzelne Unternehmer hat bei schwerer Strafe zu gehorchen. Er fährt nicht übel babei, aber "Berr im eigenen Saufe" ift er gewefen.

Siebentes Rapitel.

Maknahmen zur Befämpfung und Unschädlichmachung der Streiks.

Kein Streikverhütungsmittel hat bisher geleistet, was man von ihm erhoffte und erwartete. Die Zahl der Streiks ist stetig gewachsen, von Hochkonjunktur zu Hochkonjunktur, und in Zeiten der Hochkonjunktur von Jahr zu Jahr. Sie ist gewachsen troh wohlwollender Arbeitersürsorge, gewachsen troh gehässiger Versolgung der Gewerkschaftssührer und troh staatlicher Zwangsmaßregeln. Welches Gewerbe glaubte wohl heute noch, die Periode der Streiks werde ihm dauernd erspart bleiben? Der Streik ist zu einer regelmäßigen Vegleiterscheinung unseres Wirtschaftslebens geworden. Im Einzelsalle vielleicht zu verhüten, muß er im allgemeinen heute als unvermeidlich gelten, als eine Naturnotwendigkeit, mit der jeder Unternehmer zu rechnen hat.

Aber man stellt sich zu ihm heute ganz anders als früher. Bon dem großen Publikum sei gar nicht geredet, das vom Streik lange Jahre hindurch die abenteuerlichsten Vorstellungen hatte, als wäre er eine kleine Revolte, von der sozialdemokratischen Partei angezettelt, mit Kontraktsbruch beginnend und mit Mord und Totschlag im Gesolge — nein, auch Urteil und Haltung der beteiligten Kreise haben sich wesentlich geändert. Früher stellte man den Streik mit unermüdlicher Beharrlichkeit als eine gemeine Gesahr hin und rief nach der Hilse des Staates, die allein noch Rettung bringen könnte. Man lese nur die gewaltigen Einsaben, die der Innungsverband deutscher Baugewerksmeister in den achtziger und neunziger Jahren des letzten Jahrhunderts an die maßzgebenden Behörden sandte. Da sordert er Polizeiverordnungen gegen das Streikpostenstehen, öffentliche Anklageerhebung gegen die Streiksührer

¹ Saberebrunner § 121 ff.

wegen Aufreizung (Str. G.B. § 130), hausfriedensbruch (Str. G.B. § 123) und Landfriedensbruch (Str. G.B. § 125), Übermachung der umherreisenden Arbeiterführer und der abreifenden Ausständigen, behördliche Burudfuhrung kontraktbruchiger Arbeiter in ihr früheres Arbeitsverhältnis, Bericharjung bes § 153 der Gewerbeordnung usw. usw. Es ift bekannt, daß dies verzweiselte Rufen nach der Polizei zeitweise nicht erfolglos blieb. Der preugische Minister von Buttkamer erklärte im Jahre 1886 die Streiks für "revolutionare" Bewegungen, die unter das Sogialiftengefet fielen; 1890/91 und 1899 machte bie Reichsregierung vergebliche Anftrengungen, ben § 153 ber Gewerbeordnung den Bunichen der Arbeitgeberschaft entsprechend abzuändern; der Rleinfrieg zwischen den Polizeiverwaltungen und den Streikposten hat auch heute noch nicht aufgehört und wird besonders in Sachsen in Formen geführt, die auf ben Raditalismus der dortigen Arbeiterschaft nicht ohne Ginfluß geblieben Baltung und Auffaffung ber Arbeitgeberschaft aber haben fich feit dem Scheitern der Zuchthausvorlage von 1899 wesentlich geändert. Von gewiffen Gruppen im Zentralverbande beutscher Industrieller abgesehen, hat man wohl nunmehr endgültig auf die staatliche Hilse bei der Streitabwehr verzichtet. Die Rlage über die Gemeingefährlichkeit der Streiks ist seltener geworden (wenn auch noch nicht verschwunden). häufiger erschallt jett bei jedem Streik der Appell an die Solidarität ber Gewerbegenoffen. Richt mehr der Staat ift in Gefahr, fondern das eben betroffene Gewerbe. Nicht mehr von der Staatshilfe, fondern von der Selbsthilfe sieht man die Rettung kommen. Nicht mehr die Polizei wird gegen den Streik mobil gemacht, son= dern der Arbeitgeberverband.

Das ist ein bedeutsamer Fortschritt. Man regelt nunmehr seine wirtschaftlichen händel unter sich, ohne den Staat in diese ganz unspolitischen Fragen hineinzuziehen. Und man hat mit der Zeit ein ganzes System von Maßnahmen ersonnen, um ohne hilse von außen die Streits im Keime zu ersticken oder mit Vorteil zu bekämpsen und in ihren Folgen unschädlich zu machen. Jedem Zug der Gewerkschaften solgt ein Gegenzug der Arbeitgeberverbände. Diesen Streikabwehrmaßregeln soll der solgende Abschnitt unserer Untersuchung gewidmet sein.

Anerkennung der Gewerkschaften.

Sobald die Lohnbewegung begonnen hat, die Forderungen überreicht find und eine Massenkündigung angekündigt oder gar schon vollzogen ist, erhebt sich für die Arbeitgeber die Frage: Mit wem verhandeln

wir? Rur mit Arbeitern unseres Betriebes ober auch mit den betriebs= fremden Bertrauensmännern der Arbeiterschaft, den Gewerkschaftsbeamten, oder gar ausschließlich mit diesen? Das ist die viel erörterte Frage der Anerkennung der Gewerkschaften als Arbeitervertretung.

Daß der einzelne Arbeitgeber nur mit den eigenen Angestellten ver= handeln will, ift natürlich. Persönliche Beziehungen zu den Arbeitern, die Überlegenheit des Gebildeten über den ungewandten schlichten Mann. befonders aber die Macht des Brotherrn über feine Angestellten fichern dem Arbeitgeber hier in jedem Falle das Übergewicht. Saben die Arbeiter fich frei aus ihrer Mitte ihre Wortführer gewählt, fo erfährt der Arbeitgeber ohne weiteres, wer die Unzufriedenen führt, und hat die Möglichteit, diefe "heter" fofort zu entlaffen. In der Mehrzahl der Fälle riffiert der Arbeiter, der die Forderungen überbringt und verteidigt, feine Anstellung. Er wird "gemagregelt"; "notorische Beger bulbe ich nicht in meinem Betriebe". Bang anders fteht der Gewerkichaftsfekretar dem Unternehmer gegenüber. Er ift feiner Macht entzogen und kann ihm ohne Sorgen alle Beschwerden der Arbeiterschaft vortragen. seiner den Durchschnitt der Arbeiterschaft überragenden Bildung und Einficht und feiner durch mannigfache Erfahrungen geschulten Bewandt= heit im Unterhandeln wird er gewöhnlich mehr erreichen können als der ungeübte Sprecher aus ber Werkstatt. Das bisherige Berhältnis fann fogar leicht umgekehrt werden. Wie der einzelne Arbeitgeber dem eingelnen Arbeiter und der unorganifierten Arbeiterschaft feines Betriebes überlegen ift, so wird ber Gewerkschaftsfetretar, hinter bem ein Berband von Behn=, vielleicht hunderttaufenden fteht, in der Regel stärker fein als der einzelne gewerbliche Unternehmer, Riesenbetriebe wie Krupp naturlich ausgenommen. Organifierte Arbeiter einem einzelnen unorganifierten Arbeitgeber gegenüber - das ift auf die Dauer chenfo unerfreulich und unhaltbar wie die ursprüngliche unumschränkte Gewalt des Unternehmers über feine unorganifierten Arbeiter.

Die Arbeitgeber schlossen sich also auch zu Bereinigungen zusammen, und so steht jest Organisation gegen Organisation. Was wäre natürslicher, als daß diese beiden Gruppen nunmehr miteinander in Verbindung träten und sich über die Arbeitsbedingungen verständigten? Die Arbeitersschaft ist in der Tat sat satt sit sit solche Verhandlungen von Organisation zu Organisation eingetreten; aber in der Unternehmerschaft stieß sie vielsach auf hestigen und grundsählichen Widerspruch. "Niemals", erklärte H. Bued, der Generalsekretär des Zentralverbandes deuts

Schriften 124. - Arbeitgeberverbanbe.

scher Industrieller, im Jahre 1890 1, "niemals werden die deutschen Arbeitgeber mit den Bertretern der Arbeiterorganisationen oder anderen außerhalb stehenden Leuten auf dem Fuße der Gleichberechtigung verhandeln!" Diefen Standpunkt vertreten noch heute die Bereine des Bergbaues, ein Teil ber Metallinduftriellenverbande, der von Bued geleitete Berein deutscher Gisen- und Stahlindustrieller, ein Teil der Textilindustriellenverbande 2, die Verbande des Saarreviers und auferdem nicht gang wenige kleinere Organisationen verschiedener Orte und Gewerbe. Der Arbeitgeberverband Bjorgheim verhandelt in gewiffen Fällen mit Arbeitern des betreffenden Betriebes; "außerhalb des Betriebes ftehende Personen find von der Teilnahme an den Berhandlungen unbedingt auszuschließen" (Sahungen § 7). Der Fabritantenverein von Iferlohn legte im Jahre 1903 nach fiegreich beenbeter Aussperrung u. a. auch die folgende Friedensbedingung fest: "Jede Ginmischung von Gewerkichaften, von Vertretern der Gewerkichaften oder jogenannten Arbeitersetretaren in Betriebsangelegenheiten wird von den Arbeitgebern entichieden zurückgewiesen. Berhandlungen mit den Genannten werden ein für allemal abgelehnt" (Soc. Br. XII, 1012). Der "Bormarts" veröffentlichte in Rr. 71 des Jahres 1906 ein Rundschreiben des Arbeitgeberverbandes für Dortmund und Umgegend, das mit folgenden Sagen begann: "Wie Ihnen aus Zeitungsnachrichten bekannt fein durfte, ift im benachbarten hagen eine Arbeiterbewegung im Bange. Die Arbeit= geber haben jede Berhandlung abgelehnt, da die Forde= rungen von dem Metallarbeiterverband gestellt find." Auch der Arbeitgeberverband Remicheid lehnt grundfählich jede Berhandlung mit der Gewerkschaft ab (4. Bericht 1906/07, S. 4 ff.). ftolge Berachtung, mit ber ber Berein für die bergbaulichen Intereffen im Oberbergamtsbezirk Dortmund feit Jahren die Siebenerkommiffion der Ruhrbergleute abweift, hat den Freunden der Berftaatlichung des Steinkohlenbergbaues eine große Schar von Gefinnungsgenoffen aus allen politischen Lagern zugeführt. Gine Episode aus dem großen Streik ber Ruhrbergleute vom Januar 1905, der größten Arbeiterbewegung, bie Deutschland je gesehen hat, verdient nicht vergeffen zu werden. 13. Januar fandte die Siebenerkommiffion dem bergbaulichen Berein ihre Forderungen zu mit der Bitte um Antwort "bis zum 16. Januar

¹ Auf ber Frankfurter Tagung bes Bereins für Socialpolitit: Schriften bes Bereins 47, S. 151.

^{2 3.} B. ber Berband von Arbeitgebern ber fachfischen Textilindustrie (Leipz. R. Nachr. 1907, Rr. 51).

1905 vormittags". Der Vorstand des Vereins trat am 14. Januar vormittags zusammen und setzte einstimmig seine Antwort sest, die dem Standpunkt der Bergherren entsprechend "nachdrücklichst" ein "niemals" aussprach und die Verhandlung ablehnte. Dies Schreiben, datiert vom 14. Januar, wurde erst am 16. Januar vormittags zwisch en 9 und 10 Uhr — zur Post gegeben! Die Geschäftsleitung des bergsbaulichen Vereins hielt es also nicht für nötig, eine Antwort, auf die 200 000 Bergleute mit ihren Familien warteten, rechtzeitig und durch einen eigenen Boten bestellen zu lassen! — Im Oktober 1906 haben auch alle anderen bergbaulichen Vereine sich dem Standpunkt des Dortmunder Vereins einmütig angeschlossen, was selbst die "Norddeutsche Allgemeine Zeitung" veranlaßte, von einem "Festhalten" an einem "ziemlich allgemein sür überwunden angesehenen Standpunkte" zu sprechen.

Woher die schroffe Beharrlichkeit, mit der diese Großindustriellen doch felbst organisiert - die Organisationen der Arbeiter grundsätlich ignorieren? Die der Arbeitgeberschaft nabe stehenden Zeitungen pflegen jur Begrundung barauf binjumeifen, daß die Gemertichaften nie die Gesamtheit, manchmal nicht die Sälfte der gerade in Frage kommenden Arbeiterschaft umfaßten; es sei gewöhnlich eine Minorität unruhiger Leute, die als Organisierte die Lohnbewegungen anzettelten; tomme man ihnen entgegen, trete man in Berhandlungen mit ihnen ein, so treibe man damit nur die ruhigen Elemente in ihre Organisation, gebe ihnen einen Nimbus, den fie nicht verdienten, fordere die "Umsturgbartei", vergewaltige die große Bahl der zufriedenen Arbeitswilligen ufw. Diefe Beforgnis um die Unorganisierten ist aber faktisch das treibende Motiv nicht. Jedermann weiß, daß die Unorganisierten bis auf verschwindende Ausnahmen fich nur freuen wurden, wenn die Organifierten eine allgemeine Berbefferung der Arbeitsbedingungen durchsetten. fleine Zahl der heute noch Unorganifierten im Bergbau, Metall- und Textilgewerbe find prinzipielle Organisationsgegner: die meisten bleiben den Gewerkschaften nur aus Trägheit, falscher Sparfamkeit, Eigenbrödelei oder wegen drudender Beldverpflichtungen fern, feben aber in ber Organis sation stets ihren berusenen, ohne weiteres anerkannten Vertreter. allen Ausschuß-, Gewerbegerichts- und Ortstrankenkaffenwahlen kann man das beobachten. Ift es nicht fast ausnahmslos die gewerkschaftlich organi-

¹ Engel, Jum Ausftand ber Bergarbeiter im Ruhrbegirt, S. 18 u. G. 30 f. Bergmeifter Engel war bamals ber Geschäftsführer bes bergbaulichen Bereins.

fierte Arbeiterschaft, deren Kandidaten bei geheimer Abstimmung gewählt werden? Sind nicht dieselben Arbeitgeberverbände, die mit den Gewerkschaften zu verhandeln ablehnen, meist auch prinzipielle Gegner frei gewählter Arbeiteraussichüffe, obwohl an den Ausschußwahlen doch jeder Unorganisierte teilnehmen darf? Hören wir nur den Beschluß des Zentralverbandes deutscher Industrieller vom 5. Mai 1905:

"Die obligatorische Einführung von Arbeiterausschüffen muß der Zentralverband entschieden zurückweisen, weil nach den bisher auf ähnlichen Gebieten gemachten Ersahrungen in ihnen nur die sozialdemokratisch oder sonst organisierten Arbeiter Plat sinden und damit tatsächlich die Arbeitersausschüffe Organe der Arbeitervereinigungen werden würden. Die obligatorische Einführung der Arbeiterausschüffe würde die staatliche Organisation der Sozialdemokratie besbeuten."

Beffer kann die Tatsache, daß die Gewerkschaften heute wirklich die Bertreter der Arbeiterschaft sind, gar nicht anerkannt werden.

Es ist also nicht die Sorge um die Unorganisierten, nicht das Streben, den Wünschen der gesamten Arbeiterschaft gerecht zu werden, was diese Gruppe von Arbeitgebern veranlaßt, den Gewertschaften jede Anerkennung zu versagen. Es ist vielmehr die Freude am unumschränkten Absolutismus, es ist der Grundsah, "Herr im eigenen Hause" bleiben zu wollen. Die Ginnischung Dritter, Betriebsstremder, "berufsmäßiger Heber" wird abgelehnt, das Austommen von Arbeiterausschüffen bekämpst und ihre Macht möglichst beschränkt, "da der Arbeitsvertrag nur mit dem einzelnen Arbeiter abgeschlossen wird und dem zemäß nur mit dem einzelnen Arbeiter verhandelt werden

¹ Eine ähnliche Außerung liegt vom DortmundsCffener bergbaulichen Berein vor. Seiner Meinung nach bezweckt die Forderung der Arbeiterausschüffe "nur die Stärkung der Sozialbemokratie mit ihrem auf die Bernichtung unferer Staatssordnung gerichteten Endziele" (Bergmeifter Engel a. a. D. S. 30)! Das gleiche kalte Graufen spricht aus einer Resolution des Bereins zur Wahrung der gemeinsamen wirtschaftlichen Interessen der Saarindustrie und der südwestlichen Gruppe des Bereins deutscher Eisens und Stahlinduskriesler, die im Jahre 1889 erklärten, die Arbeiterausschüffe würden der Sozialbemokratie "den besten Boden zu rascher ungehinderter Fortentwickelung" bieten, als "permanentes Kampselement" wirken, zur "Lockerung der Disziplin und Organisierung häusiger Arbeitsausstände" führen, ja schließlich "die Erschütterung der gesellschaftlichen und staatlichen Ordnung" zur Folge haben (Schr. des Bereins für Socialpolitit 46, S. 175 f.)!

kann". Das klingt wie Spott, benn wo "verhandelt" der Großindustrielle mit dem einzelnen Arbeiter? Er gibt ihm ohne weiteres die Arbeitsbedingungen zur Unterschrift; wem sie nicht passen, der mag sich
eine andere Stelle suchen; auf Debatten läßt man sich nicht ein. Fast
scheint es, als klammerten sich die Großindustriellen an diese Form der
"Herrschaft im eigenen Hause" um so hartnäckiger, je mehr die Kartelle
ihre tatsächliche Selbständigkeit als Produzenten einschränken und beseitigen.

Der Zentralverband deutscher Industrieller gibt aber doch nur einem beschränkten Teil des deutschen Gewerbes die Tonart für den Berkehr mit der Arbeiterschaft an. Alljährlich wächft die Bahl der Berbande, die den alten absolutiftischen Standpunkt aufgeben, fich ju Berhandlungen mit den Gewerkichaften bereit erklären, oft fogar prinzipiell und mit Nachdruck für die Anerkennung der Arbeiterverbande eintreten. Wir finden heute - wenn auch nicht von jeher - in diefer Gruppe Arbeitgeber= verbande, die niemals der Vorwurf "fozialmoralistischer" oder "tathederfogialistischer" Tendengen treffen kann. Die namhaftesten wenigstens feien genannt: die Arbeitgeberverbande von Samburg-Altona, Flensburg und Solingen, im Gesamtverband deutscher Metallinduftrieller die Gruppe deutscher Seeschiffswerften und die Begirksverbande von Baden, Württemberg, Samburg u. a. m., der Berband ichlefischer Textilinduftrieller, der Rrefelder Verband der niederrheinischen Textilindustrie und ihrer Silfsindustrien, der Arbeitgeberverband für das Aachener Textilgewerbe, der Berband deutscher Schuh- und Schäftefabrikanten 2, der allgemeine deutsche Arbeitgeberverband für das Schneidergewerbe, fämtliche tariffreundlichen Berbande des polygraphischen Gewerbes, der Berband deutscher Buchbindereibesiger, der Arbeitgeberschupverband für das deutsche Holzgewerbe, ber Berein deutscher Zigarettenfabritanten, der deutsche Arbeitgeberbund für das Baugewerbe und feine Zweigvereine bis auf verschwindende Ausnahmen. Das ist eine stattliche Schar, die nicht nur den größten Teil des Sandwerks, sondern auch bedeutende Gruppen der schweren Industrie umfaßt. Große gemischte Organisationen wie der Berein deutscher Arbeitgeberverbande und ber Berband von Arbeitgebern im bergischen Industriebezirkt laffen ihren Mitgliedern - im Gegenfat zu dem "Niemals" Bued's - in bezug auf die Anerkennung der Organisationen freie

¹ Engel a. a. D. S. 30.

² Dieser Verband traf im Jahre 1907 mit dem Schuhmacherverbande eine, zunächst vorläufige, Abmachung, nach der bei allen Differenzen vor Ausbruch des offenen Kampses paritätisch verhandelt werden soll. Soc. Pr. XVI, Sp. 1139.

Hand, und der Gesamtverband beutscher Metallindustrieller hat im März 1907 für seine Unterverbände eine Verhandlungsnorm aufgestellt, die zwar vor dem Verhandeln von Organisation zu Organisation noch abrät, aber doch wenigstens gleich starke, von Fall zu Fall "srei gewählte" Kommissionen beider Parteien verlangt und die Zuziehung je eines "Beraters" (d. h. Organisationsbeamten) auf beiden Seiten zuläßt. Verboten wird nur das Unterhandeln des einzelnen Arbeitgebers mit dem Arbeiterverbande 1.

Diese letztgenannte Bestimmung wird nicht auffallen. Es wurde oben schon darauf hingewiesen, daß eine starke Gewertschaft dem einzelnen Arbeitgeber meist in ähnlicher Weise überlegen ist wie der Arbeitgeber dem einzelnen Arbeiter. Es haben daher auch andere Vereinigungen ihren Einzelmitgliedern untersagt, sich mit den Gewerkschaften einzulassen. So heißt es in den Sahungen des Verbandes Berliner Holzhändler (§ 10):

"Bei Anforderungen, welche durch Delegierte irgendwelcher Arbeitersorganisationen an einzelne Mitglieder gestellt werden, find diesen feine Zugeständnisse zu machen, sondern diese sind an den Ausschuß als die allein maßgebende Stelle zu verweisen."

Ahnlich auch in den Satzungen des Verbandes von Arbeitgebern der chemischen Industrie MannheimsLudwigshasen (§ 11):

"Jedes Mitglied verhandelt über Fragen des gewerblichen Arbeitsvertrages nur mit seinen eigenen Arbeitern oder mit dem von diesen selbst aus ihrer Mitte gewählten Ausschuß. Falls Berhandlungen mit anderen, nicht zu der eigenen Arbeiterschaft gehörigen Mittelspersonen ersorderlich werden, ist stets ein Borstandsmitglied zu denselben hinzuzuziehen."

Einige grundsätliche Außerungen von Arbeitgeberverbänden über die Anerkennung der Gewertschaften seien hier mitgeteilt. Der Berband von Arbeitgebern im Kreise Solingen schreibt in seinem ersten Geschäftsbericht für 1903—1905 (S. 6): "Unser Verband ließ sich . . . von dem Grundsat leiten, mit den jenigen Vertretern der Arbeiter zu verhandeln, welche die Arbeiter delegierten, ohne alle Rücksicht auf den politischen Standpunkt des Vertreters oder seine Stellung innerhalb der Arbeiterorganisation. Diesem Standpunkt hat der Verband den Ersolg zu verdanken, daß die erwähnten

^{1 &}quot;Deutsche Arbeitgeberzeitung" Vl 14 und 16.

drohenden Ausstände im Reime erstickt werden konnten." Im dritten Geschäftsbericht besfelben Berbandes für 1906/07 heißt es (S. 7 f.): "Wir wollen nur im allgemeinen bemerken, daß wir es nicht abgelehnt haben und auch in Butunft nicht ablehnen werden, mit den leitenden Berfonlichkeiten der Arbeiterorganisationen in Berhandlung zu treten, unter ber Boraussegung allerdings, daß bei den Berhandlungen Treue und Glauben gewahrt werben. Wenn und folange bas ber Fall ift, erscheint es uns richtiger, mit benjenigen dirett zu verhandeln, von deren Ginfluß die Entschließung der Gegenpartei abhängt, statt mit einflußlosen Perfonlich = feiten, die felbst wieder gang unkontrollierbaren Gin= fluffen ausgesett find." Man ift in Solingen also nicht barauf bedacht, unter allen Umftanden die unfruchtbare Fiftion von der "Berrschaft im eigenen Hause" aufrecht zu erhalten, sondern man strebt nach bem praktischen Biele, Ausstände möglichst zu vermeiden oder rasch zu beenden. Und es gelingt durch verftändiges Entgegenkommen in der Tat, bies Ziel zu erreichen. Der von theoretischen Schranken eingeengte Raditalismus bagegen, ber gur Rechten "fein Berhandeln mit ber Umfturzpartei!", jur Linken "tein Paktieren mit bem Rapitalismus!" ruft, wird an feiner eigenen Unproduktivität allmählich zugrunde gehen.

Besonders beachtenswert ist, daß der Arbeitgeberverband Hamburg-Altona, unbestritten einer der Führer in der Organisationsbewegung der Arbeitgeber, sich entschieden für die Anerkennung der Gewerkschaften als Arbeitervertretung ausgesprochen hat. Freiherr von Reiswiß, sein Geschäftsführer, sagt in seiner Broschüre über die Organisation des Unternehmertums im Unterelbebezirk (S. 18), man habe "sich in Hamburg-Altona auf Grund langjähriger Ersahrungen zu der Einsicht bekennen müssen, daß mit dem gesclissentlichen Übersehen eines Gegners dessen Stärke ganz bestimmt nicht zu brechen ist". Der Hamburger Verband (der sich bekanntlich aus Groß- und Kleinbetrieben aller Gewerbe zusammensetzt) lehnt deshalb den Absolutismus des Unternehmertums grundsählich ab und hat seine eigene Aufsassung in den solgenden Thesen sormuliert":

"1. Das Prinzip, nur mit ben einzelnen Arbeitern oder mit ben Arbeiterausschüffen bes eigenen Betriebes zu verhandeln, kann auf die Dauer nur von folchen Einzelunternehmungen befolgt werden, die in ber Lage find, aus eigener Kraft unberechtigte Forderungen der Arbeiter

¹ Frhr. v. Reiswit am eben angegeb. Orte S. 20 f.

zurückzuweisen und darum auch auf die Teilnahme an den Organisationsbestrebungen der Arbeitgeber zu ver= zichten.

- 2. Arbeitgeber, die von den in § 152 der R.G.D. normierten Bestimmungen über die Koalitionsstreiheit ihrerseits Gebrauch machen, indem sie sich zur Bekämpsung des Streikterrorismus zu Verbänden zusammenschließen, müssen diesen Berbänden auch das Recht der Inangriffnahme der etwa als notwendig sich herausstellenden Verhandlungen mit den Gegnern bzw. zum Abschluß von Vereinbarungen an die Hand geben, mit welchem der nun einmal in Permanenz erklärte Kriegszustand zwischen den Arbeitern und dem Unternehmertum zeitweilig untersbrochen wird, und die wir darum als "Wassenstillstandsverträge" beszeichneten.
- 3. Die einzelnen Arbeitgeberverbände können die notwendigen Berhandlungen führen und die Waffenstillstandsverträge abschließen:

entweder mit den Arbeiterorganisationen (ohne Rudsicht auf deren politische Richtung) dort, wo sich das Unternehmertum einer geschlossenn Majorität organisierter Arbeiter gegenüber befindet und ein Berhandeln mit irgendwelchen anderen Instanzen, wie Arbeiterausschüssen, Gesellenausschüssen und dergleichen mehr, doch immer nur ein Berhandeln auf Umwegen mit den Gewertschaften selbst darstellt,

oder mit einem Zentralarbeiterausschuß, welcher bon den Arbeitern der sämtlichen Betriebe zu wählen ift. Dieser Zentralsarbeiterausschuß kann entweder ein ständiger fein oder er kann für ben einzelnen Bedarfsfall geschaffen werden."

Gegen dieses wohldurchdachte Programm dürfte die organisierte Arbeiterschaft kaum etwas einzuwenden haben. Die Gleichberechtigung beider Parteien ist gewahrt, die Bedeutung der Gewerkschaften vorsurteilslos anerkannt. Kein Zweisel, daß eine solche formale Unterlage die materielle Berständigung sehr erleichtert, die unvermeidlichen Kämpse verkürzt und so dem Gewerbe zugute kommt, das Arbeiter wie Unternehmer ernährt.

Brüfung des Streifs.

Jit in einem Berbandsbetriebe eine Massenkündigung ersolgt oder ein Ausstand ausgebrochen, so tritt die Unterstützung des Arbeitgeberverbandes nicht ohne weiteres ein. Der Gedanke, daß jeder Streik eine Art Aufruhr, ein "Komplott" und darum eo ipso unberechtigt sei, hat sich auch in Arbeitgeberkreisen im ganzen nicht halten können. Selbst die "Hauptstelle deutscher Arbeitgeberverbände", der Sprößling des Zentralverdandes deutscher Industrieller, gibt das Borkommen berechtigter Streiks zu. In einem Zirkular vom Sommer 1906 erwähnt sie Ausstände, die von den Arbeitern mit Ersolg durchgesührt wurden, weil die Arbeitgeber "es in eigennütziger Weise sür möglich erachtet hatten, an Arbeitszeiten sestzuhalten, die von ihren Erwerdsgenossen als zu lange erachtet und daher freiwillig gekürzt worden sind, oder weil sie eine der allgemeinen Wirtschaftslage und den Zeitverhältnissen entsprechende Ausbesserung der von ihnen gezahlten niedrigen Löhne unterlassen hatten 2." Auf die Prüfung der von den Arbeitern gesäußerten Beschwerden vor-

^{1 &}quot;Deutsche Arbeitgeberzeitung" V 32, 12. Auguft 1906.

² Man tann freilich auch noch vereinzelte Stimmen hören, die jeden Streit für un berechtigt ertlären. Auf ber Generalverfammlung ber Streitentichabigungs= gesellschaft bes Berbandes Sächsischer Industrieller am 12. Juni 1907 in Dresden hielt der Borfigende Direktor Grugner Deuben einen Bortrag, der u. a. folgende Sabe enthielt: "Wenn man bor 30 Jahren von einem Streit horte, fo betrachtete man biefen als eine außergewöhnliche Erscheinung, die außer von den Arbeitern wohl felten von jemandem als ,berechtigt' angesehen wurde. Heute ift bies anders geworden. Ja felbft in die Reihen der Industriellen, in die Arbeitgeberverbände, ift von Theoretifern die Auffaffung eines berechtigten und unberechtigten Streits hineingetragen worden. Meine perfonliche Auffassung läßt bom Standpunkt ber Arbeitgeber aus nur einen unberechtigten Streit zu. Gelbst wenn die Arbeiter Forderungen zu stellen haben, die vielleicht auch nach Ansicht der Mehr= heit der Induftriellen berechtigt erscheinen, fo erwächst ihnen meines Erachtens nicht das Recht, einen Streik mit allen seinen Begleiterscheinungen — Verrufserklärung, Sperre ufm. - ins Wert zu feten, um ben Arbeitgeber mit allen Mitteln unter ihren Willen zu bringen. Dem Arbeiter, der mit ben Arbeitsbedingungen, die der einzelne Induftrielle auf Grund feiner gefchäftlichen Lage zu bieten vermag, nicht einverstanden ift, steht es boch frei, die Arbeitsstelle zu verlaffen und einen anderen Betrieb, der feinem Bunfche mehr entspricht, aufzusuchen. Bekommt bann ber Industrielle zu den gleichen Bebingungen teinen Erfat, fo muß er fich damit abfinden. In alle Wege hat aber der Arbeiter noben bem leider gesetzlichen Recht nicht auch das moralische Recht, durch einen Streit und eine Verrufsertlärung ben Fabrifanten zu ruinieren, dem vielleicht die ungunftigere geographifche Lage feines Werts oder ähnliche dem Fernstehenden unbekannte Grunde, Bollgesche usw., gar nicht bie Gewährung anberer, besserer Arbeitsbedingungen gestatten. Dafür, baß jeder Kabritant die bestmöglichen Löhne und Bedingungen gewährt, forgt doch die auf Erlangung guter Arbeiter gerichtete icarfe Ronturreng der Induftriellen unter fich fcon von felbft." ("Deutsche Arbeitgeberzeitung" VI 31, 4. August 1907.)

gichten, der seinen Mitgliedern bei Streits Silfeleiftung verspricht. Sonft tonnte diefe Silfe von unwürdigen Clementen gemigbraucht, tonnten bedeutende Opfer zur Konservierung notorisch rückständiger Verhältniffe, jur Durchführung und Aufrechterhaltung offenbarer Ungerechtigkeiten gebracht werben. Dementsprechend scheiden fast alle Sagungen, Die dem Berfaffer bekannt geworden find, zwischen "berechtigten" und "un= berechtigten" Streiks und fegen Inftangen ein, die über biefe Berechtigung ju entscheiden haben. Manchmal liegt biefe Prüfung und Entscheidung in ber Band bes Borftanbes (3. B. bei ber Bereinigung Berliner Lederwarenfabrikanten, dem mitteldeutschen Arbeitgeberverband für das Baugewerbe, den baugewerblichen Verbanden von Lübed und dem unteren Weser- und Emsgebiete, bem Arbeitgeberverbande ber vereinigten Bilbhauer usw. Deutschlands, den Berliner Pianofortefabrikanten, den Dresdner Zigarettenindustriellen) oder in der der Bertrauenskommission, b. h. des erweiterten Vorftandes (fo bei dem Verband Berliner Metallinduftrieller, der Bereinigung Berliner Metallwarenfabrikanten, den Berliner Anopf- und haarschmuckfabrikanten). Anderswo tritt ad hocfe in besonderer Ausschuß in Tätigkeit, dem Brüfung und Entscheidung zustehen (3. B. beim Zentralverband beutscher Arbeitgeber in den Transportusw. Gewerben). Häufiger ift der Fall, daß ein ad hoc bestellter Ausschuß die Borgänge prüft und der Borstand dann eine Entscheidung fällt (fo im Remscheider, im Bergischen und im Solinger Arbeitgeberverbande, im Arbeitgeberverbande der Mannheimer chemischen Induftrie, in den Berbanden der Textilindustrie); im Bielefelder Berbande prüft der Ausschuß und die Mitgliederversammlung entscheidet. Bisweilen liegt die Entscheidung auch bei zwei Instanzen, und es ift eine Berufung bon ber erften an die zweite möglich. zweite Instang tritt beim bergischen und beim Solinger Berbande ber Borftanberat (= erweiterter Borftand), fonft meift die Mitgliederversammlung auf (so bei den Mannheimer chemischen Induftriellen, dem Berbande der Mindener Textilinduftrie; Borftand und Mitgliederversammlung find Entscheidungeinftangen beim Arbeitgeberverband im Wagenbaugewerbe und beim Schutverband felbständiger Glaser usw. Deutschlands). Andere Kombinationen mögen unerwähnt bleiben.

Gewöhnlich find die Mitglieder verpflichtet, alle vorkommenden Differenzen, die zu einem Ausstande führen könnten, sofort dem Borstande anzuzeigen. Wo diese Berpflichtung vernachlässigt wird, erlischt jeder Anspruch auf Schut und hilfe des

Verbandes. Das gleiche tritt ein, wenn der Arbeitgeber die von den berufenen Instanzen getroffene Entscheidung unbeachtet läßt. Es ist bekannt, daß bei den gewerkschaftlichen Zentralverbänden ganz entsprechende Bestimmungen bestehen.

Freisich besteht die Anzeigepslicht nicht überall. So haben beinr Tabakarbeitgeberverband der Untermaingegend die Mitglieder nur das Recht, bei Differenzen den Ausschuß (d. h. erweiterten Borstand) ans zurusen; der Ausschuß kann aber seinerseits jederzeit in eine Prüsung eintreten. Der Zentralverband deutscher Arbeitgeber in den Transportzund ähnlichen Gewerben hat in seinen Satzungen die beachtenswerte Bestimmung 1 (§ 25):

"Auch von Ausschüssen ober Bertretungen von Arbeitsnehmern kann die Entscheidung des Zentralverbandes angegangen werden, und kann sie nach Anhörung des betreffenden Berbandsmitgliedes in gleicher Weise erteilt werden, als wenn sie von Mitgliedern des Verbandes beantragt wäre."

Erwähnung verdient auch das "Schiedsgericht" des Arbeitgeberverbandes für Pforzheim, von dem es in den Satungen heißt:

- "(§ 7) Der Vorstand hat nach eingehender Prüfung des Falles zu entscheiden, ob derselbe zur Unterhandlung mit den Arbeitern geeignet ist; bejahendensalls sind zur Schiedsgerichtssitzung sechs Vorstandsmitglieder und sechs Arbeiter des betroffenen Betriebes einzuladen. Von diesen sechs Arbeiterbeisitzern bestimmen die Arbeiter und der Inhaber des betreffenden Geschäftes je drei . . Das Schiedsgericht hat beide Streitteile zu hören . . .
 - (§ 8) Den Beschlüffen bes so gebildeten Schiedsgerichts haben sich beibe Streitteile zu fügen.
 - (§ 9) Gegen die Beschlüsse des Borstandes und des Schiedsgerichts steht den Beteiligten die Berusung an die Generalversammlung innerhalb acht Tagen vom Tage des Beschlusses ab zu . . . "

Man darf dies Schiedsgericht als eine erste Übergangsstuse von der Prüfungskommission des Arbeitgeberverbandes zur paritätisch gebildeten, obligatorisch entscheidenden Schlichtungskommission ansehen, wie die vorsgeschrittensten Arbeitgeberverbände sie gemeinsam mit den Gewerkschaften als ständige Institution eingerichtet haben. Bon solchen Schlichtungsstommissionen wird später zu reden sein.

¹ Ahnliches auch bei ben Berliner Haarschmuck- und Knopffabrikanten.

Die Aufgabe, die den Prüfungsinftanzen der Arbeitgeberverbände obliegt, ist sehr schwierig. Einmal liegt es ja nahe, daß sie angesichts des gehässigen Tones, mit dem der größte Teil der Arbeiterpresse jedem Arbeitgeber ohne weiteres begegnet, verbittert durch den "Klassenkamps", den die Sozialdemokratie gegen das Unternehmertum Tag sür Tag predigt, den Forderungen und Beschwerden der Arbeiter nicht mehr mit der nötigen Objektivität gegenüberstehen. Andererseits haben sie aber auch bisweilen mit dem Mißtrauen des vom Streik betrossenen Arbeitzgebers zu kämpsen, dem es naturgemäß nicht angenehm ist, daß Konsturrenten in ihrer Eigenschaft als Prüfungsausschußmitglieder in alle möglichen Einzelheiten und Sigentümlichkeiten seines Betriebes hineinssehen und schließlich ein Urteil fällen dürsen, das über seine wirtschaftsliche Existenz vielleicht entscheidet.

Wie weit diefe Schwierigkeiten eine rudfichtslofe und unparteiische Brufung tatfachlich behindern, entzieht fich der öffentlichen Renntnis; benn in der Regel erfährt die Augenwelt hochstens, daß die Brujung vollzogen sei und der Arbeitgeberverband ersolgreich vermittelt, seine Hilse augesagt oder fein Mitalied aum Nachgeben veranlaßt habe. Ginige Berbande haben im Intereffe grundlicher Untersuchung den Brufungeinstanzen oder doch gemiffen unter ihren Mitgliedern das fagungsgemäße Recht gegeben, die Lohnbücher und die Fabrikordnung einzusehen, sowie die Kabrifraume des betroffenen Mitaliedes zu betreten (fo die gemischten Berbande von Remscheid, Bielefeld, dem Solinger Kreife und dem bergischen Industriebegirt sowie ber Berband ber Mannheimer chemischen Induftriellen). Der beteiligte Arbeitgeber ift zu gemiffenhafter Austunft verpflichtet; Bertreter der Arbeiterschaft werden nicht felten von dem Ausschuß vernommen, wenn es auch nur wenige Sagungen ausdrücklich vorschreiben. Beim bergischen Arbeitgeberverbande finden formliche kontradiktorische Berhandlungen vor dem Ausschuffe ftatt. Sie haben bier häufig das Ergebnis gehabt, daß der brobende Ausstand unterblieb, indem vorgekommene Migverständniffe beseitigt werden konnten und Vergleiche zwischen ben Gegnern zuftande kamen. Im Geschäftsjahre 1904/05 veranlagte ber Prufungsausichug einen Maschinenjabritanten, bei bem Differenzen ausgebrochen maren, jur Burudnahme einer foalitionsfeindlichen Außerung 1. Als im August 1904 auf der Leverkusener Filiale ber Baperichen Karbenfabriten ju Elberfeld ein Teilftreit ausgebrochen war, wurde der Bericht des Prufungsausschuffes, der in diefer Sache in

¹ Bericht 1904/05, S. 14.

Leverkufen zusammengetreten war, von dem Arbeitgeberverbande veröffentlicht, um zu beweifen, daß die Prufung feineswegs eine "beuchlerische Farce" wäre. Der Bericht (der dem Verfaffer freundlichst zur Verfügung gestellt worden ist) zeigt in der Tat, daß die ausständigen Arbeiter por bem Ausschuß ihre Beschwerden ungehindert vorbringen konnten, daß bas höhere Versonal darüber vernommen und schlieklich eine Ortsbesichtigung vorgenommen wurde; das Protokoll umfaßt 14 Druckfeiten. schuß beschränkte fich in diesem Falle auf eine Brufung der Streikursachen, ohne selbst vermittelnd einzugreisen. — Es ist selbstverständlich, daß die Arbeitgeber einen Streik viel öfter für unberechtigt erklären werden als Aber wie wiederholt Fälle befannt geworden find, daß gewerkschaftliche Zentralverbande ihren Mitgliedern die Unterstützung verfagten, weil fie eine begonnene Bewegung nicht billigen tonnten, fo haben auch Arbeitgeberverbände bei der Prujung die Forderungen oder Beschwerden der Arbeiter für berechtigt erklärt. So forderte g. B. im Februar 1906 die Arbeiterschaft der Aachener Tuchfabrik M. & A., die Firma folle bei schlechtem Material einen Mindestlohn von 3 Mt. garantieren; sämtliche Weber kündigten, um die Forderung zu bekräftigen; doch kam es nicht jum Ausstande, da der Arbeitgeberverband für das Nachener Textilgewerbe die Forderung für berechtigt erklärte und die Firma fie daraufhin bewilligte ("Köln. 3tg." 1906, Nr. 164).

Gewöhnlich haben die Prüfungsinstanzen sich das notwendige Material über die Arbeitsverhältnisse der bedrohten Firma erst bei eingetretenem Konflitt zu beschäffen. Hast und Ausregung werden das häusig erschweren und besonders eine Bergleichung mit den Berhältnissen in verwandten Betrieben nur in beschränktem Umsange zulassen. Daher hat der Berband von Arbeitgebern der chemischen Industrie in Mannheims Ludwigshasen bei seinen Mitgliedern Fragebogen eingeführt, die über alle Arbeitsverhältnisse genaue Austunst verlangen und allmonatlich ausgefüllt und dem Berbandsbureau übersandt werden müssen. Auf diese Weise ist der Berband stets über die Arbeitsbedingungen in den angeschlossenen Betrieben vorzüglich unterrichtet. Ein Exemplar des Bogens wurde dem Versasser von dem Geschäftssührer des Verbandes Dr. Keiner freundlichst zur Versügung gestellt und ist im Anhang VIII abgedruckt.

Je größer die Rechte des Prüfungsausschusses sind, um so höheren Wert und wirkliche Bedeutung wird die Prüfung selbst haben. Dagegen wird sie entwertet, wenn der Arbeitgeberverband von vornherein und für alle Fälle bestimmte Forderungen für "unannehmbar" und "unberechtigt" erklärt. Es ist besonders die Forderung des "Mindestlohnes", die

bei gewiffen Arbeitgeberverbänden als ein für allemal indiskutabel gilt. Der Gesamtverband deutscher Metallindustrieller, die nordwestliche Gruppe der Eisen- und Stahlindustriellen, die Arbeitgeber des Mitteldeutschen Braunkohlenreviers u. a. m. haben im Jahre 1906 diesen Standpunkt vertreten, teilweise auch in heftigen Lohnkämpsen behauptet. Noch weiter geht der Schukverband selbskändiger Glaser und verwandter Gewerbe Deutschlands, der in seinen Sahungen (§ 12) folgenden Grundsah aufsgestellt hat:

"Ein Arbeiterausstand ift stets als unberechtigt anzusehen, wenn durch denselben die Bewilligung solgender Forderungen erzwungen werden soll:

- 1. Abschaffung der Akkordarbeit,
- 2. Sarantie des Durchschnittslohnes oder Einführung eines Minimallohnes,
- 3. andere Korderungen von prinzipieller Bedeutung."

Drei Verbände 1 des "Bundes der Arbeitgeberverbände Berlins" endlich sprechen in ihren Sahungen (§ 1) von gemeinsamen Maßnahmen gegen Versuche der Arbeiterschaft, "Lohnerhöhungen oder sonstige unberechtigte Forderungen mittels Arbeitseinstellung, Sperre oder auf ähnliche Weise durchzusehen". Die Lohnerhöhung gehört hier also eo ipso zu den "unberechtigten Forderungen"; vielleicht liegt nur ein lapsus linguae vor.

Der Arbeitgeberverband als Bormund seiner Mitglieder.

Fällt die Prüfung zugunsten des Arbeitgebers aus, so treten nunmehr alle Schutz und Unterstützungseinrichtungen des Arbeitgeberverbandes in Kraft. Gleichzeitig übernimmt aber auch vielsach der Arbeitgeberverband in dem vom Streik betroffenen Betriebe das Kommando, unter mehr oder minder energischer Ausschaltung des eigentlichen Betriebsleiters resp. Eigentümers. Das ist Kriegsrecht und geschieht natürlich im Interesse des betreffenden Mitgliedes, aber unter Formen, die manchmal Erstaunen erregen und in jedem Falle Aufmerksamfeit verdienen.

Ein Teil der Berbände begnügt sich allerdings, von dem Mitgliede, das vom Streit betroffen ist, regelmäßige, meist wöchentliche, schriftliche Berichte über den Stand des Kampses, über die vorgenommenen Maß-

¹ Berein Berliner Schilberfabritanten, Berband Berliner Etuisfabritanten, Schutverband beutscher Emailierwerke.

regeln, Bermittlungsversuche usw. einzusordern, und läßt ihm im übrigen freie Hand für die endgültige Berständigung mit seiner Arbeiterschaft. Es ist dies z. B. die Praxis des Bielefelder, des Kemscheider, des bergischen, des Solinger Verbandes und des Arbeitgeberverbandes der vereinigten Bildhauer usw. (Geschäftsordnung § 10). Anderen Berbänden ist sogar nur der Abschluß des Kampses mitzuteilen, damit die Schutzund Unterstützungsmaßregeln eingestellt werden können.

Die dritte Gruppe dagegen greift rücksidos in das Berfügungsrecht des Unternehmers über seinen Betrieb ein. "Hat ein Mitglied die Regelung von Schwierigkeiten mit seinen Arbeitern zur Verbandssache gemacht," so heißt es im Statut des Tabakarbeitgeberverbandes der Untermaingegend (§ 25), "so darf es in dieser Sache keine Maßregeln irgendwelcher Art ohne die Zustimmung des Verbandsvorstandes ergreisen." Ühnlich bestimmt die Vereinigung der Berliner Metallwarensabrikanten (Satungen Anhang I § 4):

"Die Vertrauenskommission hat gemäß den Satungen das Recht, zu entscheiden, wie das Mitglied sich den Arbeitnehmern gegenüber zu verhalten hat."

Andere Satzungen geben genauere Vorschriften. So beim Arbeitsgeberverband der Zigarettenindustrie für Dresden und Umgegend, wo es im § 13 heißt:

"Ist ein Ausstand ausgebrochen, so hat das Mitglied nicht bindend mit seinen Arbeitnehmern zu verhandeln, sondern sie an den Ausschuß zu verweisen; das Mitglied ist indessen besugt, mit beratender Stimme an allen Sizungen des Ausschusses teilzunehmen."

Hier ist also für den Fall des Streiks nicht nur, wie häufig, das bedenkliche Berhandeln des einzelnen Arbeitgebers mit der Gewerksichaft, sondern überhaupt jedes abschließende Berhandeln des Unternehmers mit seinen Arbeitern untersagt; höchstens unverbindliche Borsbesprechungen sind gestattet. Ganz ähnliche Bestimmungen hat der Arbeitgeberverband Magdeburg getroffen. Auch hier übernimmt der Borstand die Leitung der Angelegenheiten, sobald er benachrichtigt worden ist. Berhandeln darf das Mitglied niemals mit betriebsfremden Arbeitern, und mit den eigenen nur so weit, daß es die Wünsche der Arbeiter dem Borstand übermitteln kann. Bewilligungen bedürsen der Zustimmung des Borstandes. Alle Vermittlungsversuche der Behörden, des Gewerbes

gerichts, der Fabrikinspektoren sind abzulehnen. Die Vermittlung ist allein Sache des Verbandes, im besonderen seines Vorstandes. Der Vorstand macht auch an die Behörden und die Presse die etwa notwendigen Mitteilungen über die Bewegung. Der Arbeitgeber hat ihm während des Kampses jederzeit zu gehorchen. Noch rücksichtsloser versahren mit den Rechten des Arbeitgebers die Satungen des "Vereins der Brauereien von Magdeburg und Umgegend", die im § 19 vorschreiben:

"Den Gesellschaftern ift in jedem Falle verboten, sich auf Berhandlungen mit einzelnen Arbeitern, einer Arbeitervertretung ober mit Vertretern einer sonstigen Gegenpartei selbst einzulaffen oder solche Verhandlungen unmittelbar zu sühren.

Alle Anfragen und Gefuche von Arbeitern oder deren Bertretern find an den Geschäftsführer weiterzugeben und die Gegenpartei an diesen zu verweisen, der die Berhandlungen namens der Gesellschaft im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat zu führen hat."

Das erscheint äußerst rigoros, besonders wenn man zum Vergleich einige Sätze H. Buecks heranzieht, die noch im Jahre 1904 nieders geschrieben wurden⁸:

"Im allgemeinen wird von ben deutschen Industriellen der prinzipielle Standpunkt eingenommen, jede Einmischung Dritter in die Regelung des Bertragsverhältnisses mit ihren Arbeitern absulehnen. Dies Prinzip wird besonders entschieden von der deutschen Großindustrie bei Streitigkeiten mit den Arbeitern durchgeführt.

Es wird danach zu ftreben sein, den Arbeitgebern auch in der Organisation die möglichst größte Selbständigkeit in Feststellung der Arbeitsbedingungen zu belaffen."

Im schroffsten Gegensatz zu diesen Grundsätzen strebt man in Magdesburg danach, den Arbeitgebern möglichst jede Selbständigkeit in Feststellung der Arbeitsbedingungen zu nehmen. In den Magdeburger Brauereien ist es ein "Dritter", obendrein ein Gewerbssremder, der Geschäftssührer des Bereins, der die Arbeiterangelegenheiten erledigt.

¹ Soc. Prazis XV, Sp. 835 nach ben in ber "Magbeburger Bolfsstimme" veröffentlichten "Berhaltungsvorschriften" bes Berbanbes.

² Soc. Prazis XV, Nr. 48, 30. August 1906.

^{8 &}quot;Die Organisation der Arbeitgeber", S. 59 f.

7. Kapitel. Magnahmen zur Befämpfung und Unschädlichmachung ber Streiks. 209

Die Einmischung des speziellen Arbeitgebers ist "in jedem Falle verboten". Kurz, das ganze Buecksche Programm ist auf den Kopf gestellt.

Zweifellos aus guten Gründen. Man hat fich davon überzeugt. daß der einzelne Arbeitgeber, fich felbst überlaffen, ftets das eigene Intereffe, felten bas ber Gefamtheit im Auge hat. Er lehnt fchroff ab, was andere längst bewilligten; er bewilligt, was andere unmöglich augestehen können; er verhandelt mit Arbeitervertretern, die feine Berufsgenoffen mit Recht ober Unrecht gurudweifen; er will nicht mit Gewertschaftsjekretaren verkehren, die von allen benachbarten Gewerbegenoffen jederzeit angenommen werden usw. usw. Und scheint es im Einzelstreik auch noch oft angängig, bem Unternehmer freie Sand feinen Arbeitern gegenüber zu laffen (viele Berbande tun es ja immer noch), so ift es beim Maffenstreik, beim Rampf zahlreicher Betriebe gegen eine von einer Stelle aus geleitete Gewertschaft allemal bom Ubel. Wenn von dreifig oder dreihundert Betrieben, deren Arbeiterschaft gleichzeitig ftreikt, jeder verhandeln und bewilligen wollte, wie und mas ihm eben pafte, fo gabe baß ichlechthin unerträgliche Buftande. Bergegenwärtigen wir uns nur die beiden Extreme: Sier der angftliche Unternehmer, der alles jugefteht, beffen Arbeiter frohlocend wieder eintreten und nunmehr mit ihren aut gefüllten Lohnbeuteln die weiterftreifenden Kollegen vorzüglich unterftugen tonnen - dort der Berrenmenich, der nichts zugesteht und beffen Betriebsftätte nun für Monate der Turnierplat von Streitbrechern, Bolizisten und Streikposten wird, bis eine von beiden Barteien endlich, verbittert und rachedurftend, mit Bahnefnirschen "vorläufig den Kampf abbricht". Wieviel vernünftiger ift es doch ba, wenn der Arbeitgeberverband für alle in Frage kommenden Betriebe mit ruhiger Ermägung der Möglichkeiten und Aussichten gleichmäßig den Rampf führt und den Frieden vermittelt! Bollends diejenigen Berbande, die auf den Abichluß eines kollektiven Tarisvertrages Wert legen, sind verloren, wenn ihre Mitglieder während des Streiks eigene Wege zu gehen suchen. diese Organisationen, die man als die fortgeschritteneren unter den Arbeit= geberverbanden anzusehen pflegt, fonnen die zwangsmäßige Rechtsbeichränfung der Einzelbetriebe am wenigften entbehren. So erließ z. B. die Berliner Ortsgruppe des Arbeitgeberschutyverbandes fur das Solggemerbe ichon im September 1906 an ihre Mitglieder ein Rundschreiben 1. das jur Borbereitung für den im Januar 1907 bevorftebenden Lohn-

¹ Deutsche Arbeitgeberzeitung V 37, 16. September 1906. Schriften 124. — Arbeitgeberverbanbe.

kampf aufrief, einige unannehmbare Forderungen der Arbeiter anführte und u. a. folgende Sätze enthielt:

"Wir richten an alle unsere Berussgenossen die dringende Mahnung, sich schon jest auf den Streik vorzubereiten und nachstehende Winke zu beachten: 1. Werden die oben aufgeführten Forderungen an unsere Mitglieder gestellt, so ist jegliche Verhandlung abzulehnen und sofort an das Innungsbureau zu berichten. Wertrot unsere eindringlichen Warnung auch nur ein Jota beswilligt, dem sei hiermit gesagt, daß alle gesetlichen und erslaubten Mittel gegen ihn zur Anwendung gebracht werden, und zwar in seinem eigenen Interesse. 3. Akkordarbeiten müssen spätestens Ansang Januar beendet sein. 4. Vertragliche Arbeiten mit Konventionsstraßen sind abzulehnen. Die Kundschaft ist auf den unausbleiblichen Streikschon jest vorzubereiten."

Im Oftober folgte ein Rundschreiben der Tischlerinnung mit gang ähnlichen Anordnungen. Rein Berband, ber einen Tarifvertrag abschließen oder erneuern will, kommt ohne folche Berbote aus. Im April 1907 untersagte bei der Berliner Holzarbeiteraussperrung der Arbeitgeber= verband den Mitgliedern sogar, unorganisierte Gehilfen selbständig ein= auftellen. Der Berband inferierte im gangen Reich nach Gehilfen, und nur durch fein Bureau durften die Tischlermeister fich neue Arbeitsträfte verschaffen 1. Dem Ungehorsamen drohte natürlich hier wie sonst schwere Strafe. Und mit Recht, denn er gefährdet aufs schwerfte die gemeinfame Sache. Im Berbst 1906 hatte der Arbeitgeberverband für Binnenichiffahrt und verwandte Gewerbe, beffen Angeftellte ftreitten, feinen Mitgliebern überlaffen, fich auf eigene Sand mit den Arbeitern zu verständigen, ihnen jedoch jede Berhandlung mit bem Safenarbeiterverbande verboten, weil biefer an dem Kontraktbruch des Personals schuldig fei. Entgegen Diesem Berbote verständigte fich die größte Firma des Berbandes, die "Bereinigten Elbeschiffahrtsgesellschaften" in Dresden, mit dem Safenarbeiterverbande und erklärte - allen Sagungen zuwider, aber gedeckt durch § 152 Abs. 2 der G.O. — mitten während des Kampses ihren Austritt aus bem Berbande. Diefer Schritt zwang auch die anderen Firmen zu vorher nicht gewollten Konzessionen 2. Der Borfall beweift,

^{1 &}quot;Reich" 160, 12. April 1907.

² Dargestellt nach bem Jahresbericht bes Berbandes für 1906, bem Reichsarbeitsblatt V 2 und gahlreichen Zeitungsnachrichten.

daß der Arbeitgeberverband für Binnenschiffahrt seinen Mitgliedern noch zu große Freiheit gelassen hatte. Hätte er die Regelung der Differenzen allein in die Hand seines Vorstandes gelegt, so wäre es zu diesem Schritte der Elbeschiffahrtsgesellschaften kaum gekommen.

Arbeitgeberverbände, die zuzeiten des Kampfes die Vormundschaft über ihre Mitglieder übernehmen und führen wollen, müssen freilich vorher unter allen Umständen dafür sorgen, daß ihnen auch die nötigen Zwangs= und Machtmittel gegen Ungehorsame und Abtrünnige zur Ver= fügung stehen. Sonst mißlingt der schönste Plan, und mit ihm geht sür lange Jahre jedes Ansehen des Verbandes bei der Arbeiterschaft versloren. Das mußte die Berliner Tapezierinnung ersahren, als sie im März 1907 mit unzureichenden Mitteln eine Aussperrung der organisierten Tapezierer inszenierte. Es handelte sich darum, einen an diesem Tage abgelausenen Tarisvertrag unter Bedingungen, die der Innung zussaten, zu erneuern. Die Aussperrung setzte sehr imponierend ein mit einem am 28. Februar von der Zwangsinnung einstimmig gesaßten Beschlusse solgenden Wortlauts:

"Um 1. März werden in sämtlichen Betrieben des Tapezierersberuses in Berlin und den Bororten diejenigen Gehilsen ausgesperrt, welche im Berband oder Fachverein organisiert sind. Alle Gehilsen, die nicht die schriftliche Erklärung abgeben, weder Berbandssnoch Fachvereinsmitglieder zu sein, noch sich an den Forderungen des Berbandes und des Fachvereins zu beteiligen, werden an diesem Tage entlassen.

Jeder Arbeitgeber ist verpslichtet, diese Resolution der Innungsversammlung vom 28. Februar so lange ausrecht zu erhalten, bis ein anderer Beschluß der Innung vorliegt oder bis ein Arbeitsvertrag mit der Innung vereinbart ist. Kein Arbeitgeber dars Cinzelabmachungen tressen, sondern hat sich den Beschlüssen der Innung unterzuordnen."

Nach der deutschen Arbeitgeberzeitung vom 3. März d. J. (VI 9) traf dieser Beschluß etwa 3000 Arbeiter in etwa 500 Betrieben. Doch schon am selben Tage konstatierte der "Borwärts" (Nr. 53), daß nur 858 Mann seierten, während bereits 350 in 40 Geschäften zu den neuen Bedingungen der Gehilsenschaft arbeiteten. Einige Tage später konstatierte auch der Innungsvorstand, daß der Beschluß vom 28. Februar recht mangelhaft durchgesührt sei, und sorderte die wortbrüchigen Firmen zum Gehorsam aus, "da wir im anderen Falle gezwungen sind,

icharfere Magregeln ju ergreifen". Diefe Drohung1 flang wiederum fehr imponierend, aber es folgten feine schärferen Magregeln, ba der Innungsvorstand teinerlei Machtmittel besag. Um 8. Marg befcolog bie Innung die Generalaussperrung aller Unorganifierten, ba angeblich viele Organifierte ihre Zugehörigkeit zur Organifation ableugneten, um weiter ju grbeiten. Diefer Beschluß murbe bereits nur noch von 205 gegen 116 Stimmen bei 14 Enthaltungen gefaßt 2 und vermehrte die Bahl der Ausgesperrten anscheinend nicht mehr, da täglich Scharen von Meiftern abfielen. Drei Wochen nach Beginn der Aussperrung, am 21. Marg, arbeiteten ichon 1400 Gehilfen gu ben neuen Bedingungen ber Arbeiterschaft, und nur 360-370 feierten noch 8. 3mei Tage fpater hatte die Innung den Kampf anfgegeben und die Aussperrung offiziell aufgehoben, ohne irgend etwas erreicht zu haben. Man fieht aus diefem Kalle, daß Eingriffe in das Berfügungsrecht des einzelnen Unternehmers erft bann mit Aussicht auf Erfolg vom Arbeitgeberverband getan werden können, wenn er sich mit empfindlichen Zwangs- und Strafmitteln gegen ungehorsame Mitglieder ausgerüftet hat. -

¹ Drohungen biefer Art fallen felbstverftanblich unter § 158 ber Reichsgewerbesorbnung:

[&]quot;Werandere durch Anwendung förperlichen Zwanges, durch Drohungen, durch Shrverlegung oder durch Berrufsertlärung bestimmt oder zu bestimmen versucht, an solchen Berabredungen (§ 152) teilzunehmen oder ihnen Folge zu leisten, oder andere durch gleiche Mittel hindert oder zu hindern versucht, von solchen Berabredungen zurückzutreten, wird mit Gefängnis bis zu drei Monaten bestraft, sosern nach dem allgemeinen Strafgesetze nicht eine härtere Strafe eintritt."

Der Tatbestand der "Drohung", den dieser Paragraph sordert, liegt hier bei der Berliner Tapezierinnung so gut vor wie bei dem oben mitgeteilten Nundsschrieben der Holzindustriellen vom September 1906 und in hundert anderen Fällen. Trohdem ist gegen diese Arbeitgeber keine Anklage erhoben worden, da es seltssamerweise üblich ist, den § 153 G.D. sast nur gegen Arbeiter anzuwenden. Der Berfasser hält den vorliegenden Paragraphen für ungerecht und wünscht seine schleunige Abschaffung, weil auch die Vorfälle bei Lohnkämpsen billigerweise nur dem allgemeinen Strasseshuch unterstehen sollten und nicht nach einem strengeren Ausnahmerecht beurteilt werden dürften. Solange aber der § 153 G.D. noch in Krast ist, sollte man ihn gegen Arbeitgeber genau so streng und konsequent anwenden wie gegen Arbeiter. Soust hat die Sozialdemokratie recht mit ihrer Klage über "Klassenschlens"

^{2 &}quot;Bormarts" Rr. 59, 10. Marg 1907; Berliner Bolkszeitung Rr. 116, 10. Marg 1907.

³ Berliner Bolkszeitung Nr. 135, 21. März 1907.

Berbot der Beschäftigung Streifender.

Wir wenden uns nunmehr den einzelnen Maßregeln zu, die die Arbeitgeberverbände zum Schutze und zur Unterstützung ihrer vom Streik betroffenen Mitglieder zu ergreisen pflegen. Die älteste , einsachste und verbreitetste dieser Maßregeln ist das Berbot an alle Mitglieder des Berbandes, die ausständigen Arbeiter einzustellen.

Es gehört zum Wesen des Streiks, daß die Arbeiterschaft geschloffen ihre Stellungen kündigt und aufgibt, aber nicht um fie endgültig zu verlaffen, fondern um unter verbefferten Bedingungen wieder einzutreten. In der Zwischenzeit freiwilliger Arbeitslosigkeit beziehen die Ausständigen fnand bemeffene Tage= oder Wochengelder aus ihrer Gewerkschaftskaffe. Um die mühjam angesammelten Gewerkschaftssonds möglichst zu schonen, find die Streikenden angewiesen, sich nach Kräften um andere Arbeitsstellen zu bemühen. Die unverheirateten Leute reisen meift sofort nach Ausbruch des Kampfes ab, die verheirateten suchen an Ort und Stelle Beschäftigung zu finden. Gelingt dies der Mehrzahl von ihnen, fo tann die Gewerkschaftskaffe den Streit ohne Schwierigkeiten bis zur Ermattung des oder der betroffenen Unternehmer aushalten. Findet dagegen fein Streikender andere Arbeitsgelegenheit, fo gerät die Raffe bei größeren Bewegungen leicht in die Gefahr, zu verbluten, und der Kampf muß vielleicht nach monatelangem Ringen ohne Erfolg abgebrochen werden.

Für die Arbeitgeber ist es infolgedessen von größter Wichtigkeit, daß kein Ausständiger anderswo eingestellt wird. Wer Streikenden Besichäftigung gibt, handelt in der gleichen Weise unkollegial, wie unter den Arbeitern der, der eine durch Streik sreigewordene Stelle antritt. Er verletzt die Solidarität der Erwerbsgenossen, er fällt einem kämpsenden Kollegen aus Eigennut in den Rücken. Daher in sast allen Arbeitsgeberverbandssaungen das Verbot, Streikenden Beschäftigung zu geben.

¹ Schon im Jahre 1872 findet fich unter den Bedingungen, die der Buchsbruckertag von Eisenach (10. März 1872) für seinen Anschluß an den Deutschen Buchsbruckerverein stellte, die folgende (Ziffer 3):

[&]quot;Tritt gegen ben Entscheib ber Schiebsinstanz ein Streif ber vereinigten Gehilfen ein, so tritt ber Buchbruckerverein in seiner Gesamtheit für bie Angegriffenen ein, und es erhalten bie streitenben Gehilfen bis zur Beenbigung bes Streits in keiner Offizin Anstellung".

^{(&}quot;Der Tarifvertrag im Deutschen Reich", Bb. I, S. 24.)

Doch wodurch erfährt der Arbeitgeber, ob der Arbeitsuchende, der ihn anspricht, anderswo in Streit getreten ift? Es gibt verschiedene Mittel, ihn davon zu benachrichtigen. Das eine ift die Streikliste. Sämtliche in Ausstand getretene Arbeiter werden an der Sand ihrer Berficherungstarten mit Namen, Alter und Geburtsort registriert, Diefe (in der Regel alphabetisch geordnete) Liste wird vervielfältigt und allen Berbandsmitgliedern, eventuell dem Berbandsarbeitsnachweis zugestellt. Rein Arbeiter, der auf einer folchen Lifte fteht, darf bei einem Berbands. mitgliede Beschäftigung finden; ift er vielleicht schon irgendwo untergekommen, fo muß er fofort entlaffen werden. Diefe "Sperre" be= fteht aber nur für die Dauer des Ausstandes; ift der Rampf beigelegt, fo erlischt die Streikliste. Man darf diese Liste also nicht mit den "schwarzen Liften" verwechseln, die zu dauernder Achtung "Mißliebiger" verwendet werden. Die Streiklifte ift eine Kampfesmagregel genau nach bem Mufter ber Sperrliften ber Arbeiter. Wie die Gewert. schafts- und Arbeiterblätter alle Augenblick bestreifte Firmen verzeichnen unter ber Überschrift "Gesperrt sind" und mit der Rachschrift "Bor Ruzug wird gewarnt", fo warnt ber Arbeitgeberverband durch die Streitlifte bor ber Beschäftigung streifender Arbeiter. Die Empörung ber Arbeiterpreffe über folche Liften ift burchaus unbegründet. Wiederholt haben die Gerichte die Streiklisten als gesetzlich julaffig anerkannt, j. B. bas Oberlandesgericht Röln im Dezember 1901 1 und das Reichsgericht im Jahre 19032. Die Streikliften find fagungsgemäß in Berwendung beim Gesamtverband deutscher Metallinduftrieller und feinen Unterverbanden, beim Berband beutscher Rachelofenfabritanten, im Baugewerbe wohl allerorten, beim Arbeitgeberverband der vereinigten Bildhauer ufm., beim Schutverband felbständiger Glafer, im Tabafarbeitgeberverband ber Untermaingegend, bei ber Mehrzahl ber Verbande des Berliner "Bundes": anderswo werden fie eifrig angewendet, ohne daß die Sagungen fie ausdrücklich erwähnen.

Die Leiftungsfähigkeit der Streiklisten hat freilich ihre Grenzen. In großen Gewerben mit umsangreichen Betrieben umsassen sie oft hunderte von Namen; ist eine größere Zahl von Arbeitskämpsen gleichzeitig im Gange, so hat nicht jeder Arbeitgeber Zeit und Gewissen-hastigkeit genug, bei jeder Neueinstellung die sämtlichen ihm übersandten Listen durchzusehen. Baumeister Bahl=Berlin erklärte im Februar 1907

^{1 4.} Jahresbericht des Arbeitgeberverbandes Flensburg, S. 13.

² "Soc. Pragis" XII, Sp. 507.

auf der Kölner Tagung des deutschen Arbeitgeberbundes für das Bausgewerbe, "in der Saison erhalte man täglich 50—60 Gesuche mit der Bitte, die und die Leute nicht einzustellen. Die strikte Ersüllung dieser Bitte sei jedoch ein Ding der Unmöglichkeit. In Berlin sei es nicht möglich, alles zu kontrollieren, besonders weil ortsüblich die meisten Bauarbeiter durch die Poliere eingestellt würden". Man hat sich desshalb in Berlin entschließen müssen, mit der Durchsührung der Streiklisten im Baugewerbe besondere Kontrolleure zu betrauen; die Sazungen der baugewerblichen Berbände von Lübeck und vom Unterwesergebiet sehen ebensalls solche Kontrolleure vor, die die Streiklisten mit den in den Lohnbüchern verzeichneten Namen zu vergleichen haben. In Köln nahm eine derartige Kevision im August 1907 über acht Tage in Anspruch.

Ein zweites Mittel zur Durchführung der Sperre gegen ausständige Arbeiter sind die Entlassungsscheine, die schon oben erwähnt wurden. Diese Scheine geben die letzte Arbeitsstelle des Arbeiters und den Termin des Austritts aus dieser Stellung an; der Besitzer des Scheins kann demnach ohne weiteres als Streikender erkannt werden, wenn der Arbeitgeber nur weiß, bei welchen Firmen und seit wann gestreikt wird, was ihm sein Fachblatt regelmäßig bekannt gibt. Unter diesen Umständen ist es begreislich, daß die Arbeitgeber sich dringend um die obligatorische Einsührung von Entlassungsscheinen bemühen und daß die Arbeiter sich ebenso energisch dagegen wehren. Über die Berbreitung der Entlassungsscheine ist oben berichtet worden.

Streiklifte und Entlassungsschein werden am wirksamsten, wenn sie in den Dienst des obligatorischen unparitätischen Arbeitsnachweises gestellt werden. Dieser Arbeitsnachweises, dessen Hauptzweck ja die Kontrolle ist, sondert mit den beiden genannten Hilfsmitteln überall die Ausständigen aus der Masse der Arbeitsuchenden aus und versagt ihnen vor Abschluß des Streiks jede Einstellung — außer in dem bestreiten Betriebe, wo sie als "Arbeitswillige" natürlich sehr willsommen sind. Gut eingerichtete Nachweise dieser Art verbürgen die exakteste Durchsführung der Sperre gegen die streikende Arbeiterschaft.

Bricht ein allgemeiner Ausstand in dem Gewerbe eines Ortes oder Bezirkes aus, so find namentliche Streiklisten nicht vonnöten. Es genügen dann allgemeine Ankündigungen in der betreffenden Arbeitgeberspresse nach Art der solgenden 1:

^{1 &}quot;Soc. Pr." XIII, Sp. 563 nach ber Fachzeitung ber Tischlermeister und Holzeinbustriellen Deutschlands.

"Kollegen! In ganz Deutschland ist die Einstellung von Holzarbeitern aus dem streikenden Nowawes-Neuendorf bei Potsdam zu unterlassen! . . ."

Das entspricht dann genau den Notizen in der Arbeiterpresse wie: "In Halle ist Maurerstreik. Zuzug ist sernzuhalten!"

In Zeiten wirtschaftlicher Depression, wenn die Bahl der Arbeitslofen und Arbeitsuchenden an fich groß ift, läßt fich die Sperre gegen die Streikenden meift ohne viele Opfer durchführen. Anders gur Beit ber hochkonjunktur, wenn gute Arbeiter rar find. Dann find es nicht nur die unorganifierten Unternehmer, die die billigen Arbeitsfrafte ihrer Ronfurrenten mit Freuden aufnehmen; auch in den Arbeitgeberverbänden werden folche Berftoge oft genug betlagt. Der Innungeverband deutscher Baugewertsmeister mußte im Jahre 1897 feinen Mitgliedern bas Annoncieren von Arbeiterbedarf an Streikorten durch Berbandsbeschluß verbieten 1. Im Tabakgewerbe scheint die Unfitte eingeriffen zu fein, daß auswärtige Fabrikanten an folchen Fabrikations. orten, wo es in der Arbeiterschaft gart, ihrerseits Filialen eröffnen; die Arbeiter ftromen dann diefen neuen Betrieben zu und bermogen damit auf die altangeseffenen Unternehmer einen schweren Druck auszuüben, auch wenn nicht formell ein Streit proklamiert wird. Man hat fich schließlich nicht anders helfen fonnen, als daß man im Januar 1907 amischen den Bezirtsverbanden des Gewerbes die folgende Bestimmung vereinbarte:

"Kein Mitglied eines Bezirksverbandes darf an einem Zigarrenfabrikationsorte, an welchem Mitglieder eines anderen Bezirksverbandes
fabrizieren, und in selbskändigen Gemeinden in Entsernung bis zu
3 km von demselben ohne Zustimmung dieser Mitglieder
eine Zweigfabrik oder kommissionsweise und hausindustrielle Herstellung von Zigarren eröffnen."

Diese Bestimmung foll vorerst bis zum 31. Dezember 1907 und dann je ein Jahr weiter mit Kündigung bis zum 30. September gelten. Dasneben besteht das übliche Berbot der Beschäftigung Ausständiger.

In kleineren Städten hat die Arbeitgeberschaft oft ein scheinbar unverkennbares Interesse daran, großstädtische Streikende einzustellen. So erklärte man 2 um die Jahrhundertwende in den Kleinstädten

¹ habersbrunner a. a. D. S. 121 f.

^{2 2.} Jahresbericht des Arbeitgeberverbandes Flensburg 1900, S. 8.

Schleswig - Holfteins, hier "lägen die Arbeiterverhaltniffe fo, daß die meisten tüchtigen Arbeiter die größeren Städte Flengburg, Riel und Altona fowie das benachbarte Samburg auffuchten und nur dann in die fleinen Orte tamen, wenn Streits in den größeren berrichten. Dan habe also nur Vorteil von den Streiks in den größeren Städten, weil diese den kleinen Orten tüchtige und ordentliche Gefellen brächten, die meistens außerhalb ihres Streikgebietes fleißig für niedrigen Lohn arbei= teten". Bon dieser Auffaffung bis jur Betätigung unbedingter Solidarität mit der großstädtischen Rollegenschaft ift noch ein weiter Weg. Aber er wird begangen werden. Denn die Rleinstädter werden mit der Beit erfahren, daß die Erfolge der großstädtischen Arbeiterschaft ihre eigenen Arbeitsbedingungen in empfindlicher Beise beeinfluffen. werden vielleicht auch an dem großstädtischen Arbeitsnachweis teilnehmen wollen. So kommt ein Kartellvertrag der Nachbarorte und sverbande zustande, und fein wichtigster Paffus ichließt dann ftets die Streikenden jedes beteiligten Ortes von der Ginftellung im gangen Begirke aus.

Die Sperre gegen Streikende ist ein Gebiet, auf dem sich die Solidarität der Arbeitgeber sogar über die Landesgrenzen hinaus betätigt. Man macht der Sozialdemokratie gern ihren internationalen Charakter jum Borwurf. Mit Recht, wenn fie in Lebensfragen unferes Volkes versagt; mit Unrecht, wenn sie Sympathien für tämpfende Arbeiter im Ausland äußert und betätigt. Sie unterftütt ihre Berufsgenoffen mit demselben Rechte, mit dem bürgerliche Kreise sich für ihre ausländischen Glaubens= oder Bolfsgenoffen bemühen. Die Beschwerden der Arbeiter find huben und druben diefelben: ju lange Arbeitszeit, ju burftiger Lohn, schwere Gefährdung der Gefundheit ufm.; warum foll man da nicht eine gemeinsame Abwehr biefer Migstande versuchen? Die offiziellen internationalen Arbeiterschutkongresse find ja aus bemselben Gebanken heraus entstanden. So kann es auch nicht wundernehmen, daß die Streikabmehr der Arbeitgeber die Landesgrengen überschreitet. "internationale Solidarität der Arbeitgeber" fest ein, sobald die Streikenden ins Ausland abzuwandern suchen. So blieben im Jahre 1899 ben dänischen Bauarbeitern die Bauplate der nordbeutschen Größftadte versperrt, als die Danft Arbeidsgiver - og Mefterforening am 24. Mai jenes Jahres die bekannte Aussperrung von 30 000 Arbeitern vollzogen hatte. So hat fich der Arbeitgeberschutzverband für das deutsche Holzgewerbe mit den Holzinduftriellen Nordbohmens fartelliert, der Arbeitgeberverband für das gefamte Baugewerbe ber Saargegend an die Baseler "Internationale Arbeitgebervereinigung zur Wahrung gemeinsamer Interessen bei Arbeitzeinstellungen" ansgeschlossen. Ebenso hat der Arbeitzeberverband für das Baugewerbe in Met mit den Unternehmern der Schweiz und des öftlichen Frankreichs (Ranch) angeknüpst, und andere süddeutsche Verbände sollen das gleiche getan haben. Im Mai 1907 setzte der Zentralverein deutscher Reeder es durch, daß die damals streikenden deutschen Seeleute von den Reeder-vereinigungen in England, Dänemart, Schweden und Norwegen sür gesperrt erklärt wurden. Man kann diese Streikabwehrmaßregel versstehen, sollte sich dann aber auch über die internationalen Abmachungen der Hasenarbeiter nicht aufregen.

Bei der großen Wichtigkeit, die die Nichteinstellung der Streikenden für die Arbeitgeberschaft hat, darf man fich nicht wundern, daß Berftoge gegen dies Pringip schwer geahndet werden. Bei der Besprechung der in Arbeitgeberverbanden üblichen Strafen haben wir ermähnt, daß die Befchäftigung Streikender bald mit Beld, bald auch mit Ausschließung des schuldigen Mitgliedes bestraft wird. Es versteht fich von felbst, daß dies nur für Mitglieder gilt, die die betreffenden Arbeiter als Streitende tennen und fich nach erfolgter Benachrichtigung weigern, fie zu entlaffen. Die Arbeitgeberverbande, die jeden vorkommenden Streik auf feine Berechtigung prufen, verhängen die Sperre über die Ausftändigen anfangs nur proviforisch; erst wenn die Brufung die Unberechtigung des Streiks ergeben hat, werden die betreffenden Arbeiter endaultig gesperrt. Wer einen Streikenden einstellen will, bedarf ber ausdrücklichen Erlaubnis des betroffenen Unternehmers oder auch des Berbandsvorstandes. Dagegen dürfen Arbeiter, deren Streik für berechtigt erklärt worden ist, ohne weiteres angenommen werden.

Beschaffung von Streifbrechern.

Eine natürliche Ergänzung der Sperre gegen die ausständigen Arbeiter bildet der Bersuch, die vom Streit betroffenen Betriebe mit "Arbeits-willigen" neu zu besehen. Dementsprechend nehmen, wenn auch nicht alle, so doch viele Arbeitgeberverbände bei Streits die Beschaffung von arbeitswilligem Personal in ihre hände. Das beste Mittel dazu bildet natürlich der unparitätische Arbeitsnachweis, der bei kleinen Einzelstreiß wirklich oft die nötige Anzahl von Streikbrechern

¹ Soviel der Berfaffer weiß, nicht Mitglied des bentschen Arbeitgeberbundes für das Bangewerbe.

zu stellen vermag, bei großen Ausständen über ganze Städte oder Bezirke hin freilich regelmäßig zu versagen pflegt. Es wird den Bewerbern, damit sie keinen Grund haben, nachträglich vom Bertrage zurüczutreten, schon auf der Nachweisstelle mitgeteilt, daß sie zur Besetzung einer durch Streik seer gewordenen Stelle verwendet werden sollen. Beim Arbeitsnachweis des Verbandes Berliner Metallindustrieller wird, wie Conrad berichtet (S. 68), jedem Bewerber zuerst eine durch Streik steigewordene Stelle angeboten; wer sie ablehnt, gilt selbst als Streikender, ist also von der Arbeitsvermittlung sortan ausgeschlossen. In schwierigen Fällen, z. B. wenn der Arbeitswislige mit Kosten nach außerhalb transportiert werden muß, legt man ihm auf der Nachweisstelle einen Revers zur Unterschrift vor, der ihn für längere Zeit verpslichtet. Ein solcher Revers, datiert vom 14. Mai 1906, vom Verbande der Metallindustriellen im Bezirk Leipzig stammend, sei hier mitgeteilt 1:

"Wir Endesunterzeichneten verpflichten uns zur Reise nach Berlin gegen freie Fahrt in IV. Wagenklaffe und 1 Mt. Behrgelb. Ankunft in Berlin verpflichten wir uns, die uns überwiesenen Arbeiten bei der Firma, welche uns durch den "Bund der Arbeitgeberverbande Berlins" zugewiesen wird, auf vier laufende Wochen anzunehmen und auszuführen. Ferner find wir davon in Renntnis gefett, daß bei ber Firma, in welcher wir Arbeit nachgewiesen erhalten follen, gurzeit geftreitt wird refp. Aussperrung besteht. Wir betennen außerdem, daß uns, falls wir die Arbeit in Berlin freiwillig bor Ablauf der angegebenen vier Wochen, vom Tage bes Antritts an gerechnet, niederlegen, bas verauslagte Reisegeld vom Lohn zu fürzen ift. Bur Sicherung diefes Unternehmens haben wir laut Berzeichnis unsere Legitimationspapiere abgegeben, find vollständig mit den dortigen Verhältniffen und ben uns gewordenen Verpflichtungen vertraut gemacht und in allen Bunkten einverftanden, erklären außerdem, daß wir aus vollständig eigenem Antriebe die Arbeit in Berlin annehmen. Auch find wir davon in Renntnis gesett, daß der Stundenlohn in Berlin fich auf 45 bis 60 Bf. fteht."

(Es folgen die Unterschriften.)

Reben dem Unternehmernachweise werden zur Beschaffung von Streitbrechern auch Inserate in Fachblättern und Tageszeitungen (besonders ostdeutschen) sowie berufsmäßige Arbeitsvermittler verwendet.

¹ Aus dem "Bormarts" Rr. 136, 15. Juni 1906.

Im Handwerk ist auch der Appell an die Meistersöhne nicht selten, die dann in der Tat in Scharen an den Streikorten zusammenströmen. In den Kämpsen des Berliner Bäckergewerbes von 1904 spielten die Meistersöhne eine große Rolle (sie besitzen hier sogar eine eigene Organistation); beim Hamburger Schlosserstreit von 1905 vermittelte der Versband deutscher Schlosserinnungen das Einrücken arbeitswilliger Meistersföhne, ähnlich 1906 der allgemeine deutsche Fleischerverband (Innungseverband) beim Mannheimer Fleischerstreit usw.

Die Fürforge des Arbeitgeberverbandes für die von ihm beschafften "Arbeitswilligen" ift rührend. Oft erhalten fie freie Fahrt und Behrgelb, regelmäßig werben fie abgeholt, nicht felten in Freiquartieren untergebracht. In Geeftemunde Bremerhaven baute man im Jahre 1904 eigene Baraden für italienische Streikbrecher, im Sam= burger Safen werden jedesmal Schuppen für fie als Wohnungen ein= gerichtet und Schiffe ju ihrer Beherbergung angekauft; auch im Embener und im Stettiner Bafen wurden in den Jahren 1905 und 1906 von der Arbeitgeberschaft Quartiere für die Arbeitswilligen hergerichtet. Cbenjo entgegenkommend ift man oft mit ber Bezahlung. 3m Emdener Safen erhielten im November 1905 mahrend der Aussperrung die Arbeitswilligen täglich 7 Mt., wobon für Verpflegung und Quartier 3 Mt. abgezogen murden 1. 3m hamburger hafen erhielten die Arbeitswilligen während der Maiaussperrung von 1906 täglich 4,80 Mt., dazu freie Roft, freies Logis und freie Sin= und Rudreife 2. 3m Marg 1907 mar man noch freigebiger: jeder Streikbrecher bekam täglich 5 Mt. bei neunstündiger Arbeitszeit, für jede Überftunde 1 Mt., außerdem freie Roft, freies Logis, freie Sin= und Rudreife und 20 Mf. als Pramie für den Fall, daß er bis zulet aushielt8; die ausgesperrten Safenarbeiter hatten für gehn ftundige Arbeitszeit 4,80 Mt. taglich und natürlich nichts weiter erhalten.

Es besteht immer eine gewisse Gefahr, daß die mühsam herangeschafften "Arbeitswilligen" wieder verloren gehen. Einmal darum, weil sie an sich vielsach unzuverlässige Leute sind, niemals geschulte, organisierte Arbeiter, oft gescheiterte Existenzen; sodann weil nicht selten diesem oder jenem das Gewissen darüber schlägt, daß er den kämpsenden

¹ Frankfurter Zeitung 1905, Nr. 333.

² Frankfurter Zeitung 4. Mai 1906, Nr. 122.

³ Leipziger Tageblatt 9. März 1907, Nr. 68; "Norwärts" 12. März 1907, Nr. 60.

Rollegen in ben Ruden gefallen ift; endlich weil es den Streikenden nicht felten gelingt, burch gute ober bofe Worte bie zugereiften Streitbrecher wieder zur Abreise zu bewegen. Es liegt unter diesen Umftanden den Arbeitgebern viel daran, ihre Arbeitswilligen von jeder Berührung mit der Augenwelt, befonders aber mit den "Streitpoften" der Ausftändigen zu ifolieren. Daher werden die Arbeitswilligen ftets ichon auf den Bahnhöfen in Empfang genommen, beim jungften Berliner Bauarbeiterkampf (1907) sogar nicht nach den belebten und gut bewachten Bahnhöfen der inneren Stadt, sondern nach entlegeneren Vorortöstationen dirigiert. Um die gewonnenen Kräfte festzuhalten, versprach auch 1907 der hamburger hasenbetriebsverein die erwähnte Prämie von 20 Mt. bei ber Abreife und verpflichtete fich fpaterhin in feinen Streitbrecherinseraten 1 dazu, die Arbeitswilligen mit 30 Mf. Wochenlohn auf ein volles Jahr feft anguftellen. Gang ähnliche Berpflichtungen enthält der folgende Revers, der im Jahre 1889 im Salleschen Baugewerbe Verwendung fand 2:

"Unterzeichneter bekennt hiermit, daß er fich mit Erlaubnis feiner Eltern nach Halle a. S. zu herrn begibt, um daselbst als Maurergefelle in Arbeit zu treten. Die ihm in der Maurerei vortommende Arbeit verpflichtet fich berfelbe treu und fleißig zu verrichten, den Borgesetten stets gehorsam ju sein und sich von feinem Arbeitgeber keinesfalls eher zu entfernen, als bis er das für ihn vorgelegte Reifegeld und die dem Arbeit= geber entstandenen Untoften zurüderstattet hat. gegen verpflichtet fich betreffenber Arbeitgeber, dem Unterzeichneten für diefen Sommer Arbeit zu gewähren und je nach Qualifikation für die Stunde 33-36 Pf. Lohn. Auszahlung des Tagelohns, auch bei Affordarbeit, erfolgt wöchentlich. ebenfalls wie die Rudjahlung des vorgeschoffenen Reisegeldes in Sobe von 50 Pfg. bis 1 Mf. Bur Sicherheit für die punktliche Rudgahlung des letteren hat der Unterzeichnete einen Brimawechfel ohne Berfalltag dem Arbeitgeber nebst Legitimations= papieren zu übergeben, auch die Renntnisnahme der Bedingungen der gedruckten Arbeitskarten durch Unterschrift anerkannt.

¹ Ein solches Inserat brachte 3. B. die "Berliner Bolkszeitung", Nr. 135, am 21. Marg 1907.

² Paeplow a. a. O. S. 190 f.

Das Reisegelb wird denjenigen Leuten, welche bis zum Schluß der diesjährigen Bauperiode bei ihrem Arbeitgeber aushalten, als Anerkennung dafür zurüchgewährt."

(Es folgen noch Bemerkungen über den Lohnfat bei Aktordarbeit.)

Die Beschaffung der Arbeitswilligen begegnet natürlich je nach Zeit und Gewerbe sehr verschieden großen Schwierigkeiten. In Zeiten wirtsschaftlicher Depression ist sie im allgemeinen leichter, in Zeiten der Hochstonjunktur besonders schwer. Die Beschaffung gelernter Arbeiter ist stetssichwieriger als die ungelernten Personals; denn qualifizierte Arbeitskräfte sind stets seltener als ungeschulte. Beim Streik der Berliner Automobilsdröchkensührer im Ansang 1907 versuchte der "Verein der Krastdroschkenseher" sich in aller Eile das zum Ersatz der Streikenden notwendige Personal anzulernen: er richtete in Wilmersdorf eine Chauffeurschafteurschule sütze sin Arbeitswillige ein und suchte in zahlreichen außewärtigen Blättern nach Schülern und Fahrern. Die Außständigen stellten die Schule natürlich unter Beodachtung von Streikposten, worauf (wie üblich) die Behörden ihrerseits die Zöglinge der Arbeitgeberschaft bewachten, so daß schließlich solgende Bededung vor dem Institut sich zusammensand:

- 1. ein Wachtmeifter,
- 2. mehrere Polizeibeamte,
- 3. eine Anzahl Gendarmen,
- 4. einige Beamte in Bivil,
- 5. freiwillige Beljer aus den Rreifen der Rraftdroschkenbesiter 1.

Woraus man ersehen kann, was für Wertobjekte ein paar "Arbeits= willige" find!

Am großartigsten ist die Beschaffung von Streikbrechern ohne Zweisel in den hasengewerben entwickelt, natürlich unter Führung von hamburg. In Wochen des Kampses kommen hier täglich hunderte, im ganzen manchmal Tausende an dem bedrängten Platze zusammen. Beim Königsberger hafenarbeiterstreit im Mai 1907 war der Zentralverein deutscher Keeder nach wenigen Tagen imstande, über 400 Schauerleute von hamburg nach Königsberg zu liesern. Ja, am 26. Mai 1907 fonnte die deutsche Arbeitgeberzeitung (VI 21) die folgende Rotiz verzeichnen:

"Gin deutscher Dampfer brachte 200 Arbeitswillige aus England nach Riel. Dieselben follen im Bedarfsfalle an

Deutsche Arbeitgeberzeitung VI 7, 17. Februar 1907.

7. Kapitel. Maßnahmen zur Bekämpfung und Unschähllichmachung der Streiks. 223

Stelle von streifenden Arbeitern den Reedereien zugeführt werben."

Hier werden Streikbrecher also auf Lager gehalten und auf Borrat gesliefert! Man erinnert sich unwillfürlich der Sklavenhändler, die vor Zeiten den amerikanischen Plantagenbesitzen "Ebenholz" lieferten.

Die soeben zitierte Notiz ist ein unerfreuliches Dokument auch noch nach einer anderen Richtung hin. Sie erinnert daran, daß ein großer Teil der in Deutschland zum Schaden unserer Arbeiterschaft tätigen Streitbrecher sremden Nationen angehört. Mit dem Wachsen der Gewerkschaften (aller Richtungen) und mit der Zunahme des Standesdewußtseins und Solidaritätsgesühls unter den deutschen Arbeitern wird der Kreis derer, die sich zu Streitbrecherdiensten bereit sinden, in unserem Vaterslande immer kleiner. Tausende auch unter den unorganisserten Arbeitern hungern lieber, als daß sie ihren Kameraden in den Kücken sallen. Und so ist die organisierte Arbeitgeberschaft auf der Suche nach Arbeitswilligen denn zu den außländischen Arbeitern (und gewiß nicht den besten unter ihnen) gekommen. Man kann drei Gruppen von Arbeitgebern unterscheiden, die regelmäßig bei Streiks auf die Hilse ausländischen Streitbrecher zurückgreisen, jede Gruppe mit einem ihr eigentümlichen Rekrutierungsgebiet.

Die erste Gruppe bilden die Hafenbetriebe, allen voran die Hamburger. Hier überwiegen wohl regelmäßig die ausländischen Streikbrecher und unter den Ausländern die Engländer. Bei der Maiaussperrung von 1906 sollen unter 3800 Arbeitswilligen 3000 Engländer im Hamburger Hasen tätig gewesen sein; unter den sonstigen Ausländern wurden sogar Chinesen und Reger bemerkt. Beim Hamburger Seemannsstreif vom April desselben Jahres waren wiederum Jahlreiche Engländer unter den Streikbrechern, außerdem Skandisnavier, Finnen und Russen (aus Helsingsors), Holländer, Italiener (die zu Bahn über Franksurt a. M. herangeschafft wurden)², auch Chinesen und Inder³. Bei der Schauermänneraussperrung vom März 1907 stellte wiederum England den Hauptanteil an Streiksbrechern; daneben wurden Belgier, Italiener, Galizier verwendet.

Während in dieser Gruppe die Streikbrecher aus den Nordseelandern

^{1 &}quot;Borwärts" 15. Mai 1906, Nr. 111.

² Frantfurter Zeitung 1906, Nr. 100.

³ Frankfurter Zeitung 29. April 1906, Nr. 117.

überwiegen, refrutieren fie fich in der zweiten Gruppe, dem (engeren) Baugewerbe, vorwiegend aus Stalien, in zweiter Linie aus Öfterreich = Ungarn. Bon italienischen "Arbeitswilligen" fann man fast in jedem Sommermonat aus einem anderen Orte Deutschlands hören: Tichechen find gleichfalls nicht felten. Galizier erwähnt Baeplow (S. 78) schon bei einem Wismarer Streit von 1876. Auch oberschlesische Polen und ungarische Arbeiter verschiedener Nationalitäten kommen vor, vereinzelt auch Hollander, Ruffen u. a. m. hauptrolle spielen aber stets die Italiener, die ja als Bauhandwerker in Deutschland schon seit alters geschätzt find. Die Anwerbung erfolgt bald durch Agenten, bald durch Poliere, die der betreffenden Nationalität angehören. Italienische Bauarbeiter melben sich auch vielfach von felbst In Djenpest besorgt der staatliche Arbeitsnachweis in Streikorten an. Die Bermittlung von ungarischen Streikbrechern nach Deutschland. Bisweilen begeben fich auch einige Baugewerksmeister felbst auf die Werbereife. Oder die Arbeitgeberschaft eines Ortes überläft der eines anderen ihre Streikbrecher, nachdem fie ihrer nicht mehr bedarf. So schrieb am 23. September 1906 die deutsche Arbeitgeberzeitung aus Braunschweig (V 38): "Einige Mitglieber erhalten in nächster Zeit Kolonnen italienischer Bauhandwerker, welche in anderen Orten Deutschlands frei werden." Der deutsche Arbeitgeberbund für bas Baugewerbe teilt feit feinem Gründungsjahr 1899 den Mitgliedern nach Bedarf die Abreffen von Bermittlern ausländischen Personals mit. Im Jahre 1903 verfandte er an feine Unterverbande Fragebogen über die Beschäftigung ausländischer Arbeiter, beren Ergebniffe in einem intereffanten Bericht jufammengeftellt worden find. Danach 1 find die Urteile und Erfahrungen außerordentlich verschiedenartig. 15 Berbande find mit den Auslandern mehr oder minder zufrieden (Brandenburg, Braunschweig, Frankfurt a. D., Gera, Görlig, Guben, Halle, Jena, Königsberg i. Pr., Landsberg a. W., Magdeburg, Potsdam, Stendal, Zeig und Zwidau); in Meigen befriedigten die Italiener, aber nicht die Tschechen, in Roln erwiesen fich mittelmäßiges Arbeitermaterial; in Breglau, die Italiener als Flensburg, Leipzig, Liffa und Posen waren die Arbeitgeberverbände durchaus unbefriedigt von den Ausländern, ebenfo einige einzelne Unternehmer in Berlin und Rottbus. In Bremen, Raffel und Geeftemunde ließen fich die Ausländer von den Streikenden gur Abreife bewegen, in

¹ Der Bericht murbe bem Berfaffer von ber Bundesleitung freundlichst gur Berfügung gestellt.

Sannover, Rathenow und Regensburg lehnten fie es ab, in die Arbeits= ftellen der Ausständigen einzutreten. Bemerkenswert find die Berichte von Dresden und Leipzig: "Dresden nennt die mit Stalienern, Böhmen ufw. gemachten Erfahrungen befriedigend, ift im übrigen der Unficht, daß es doch ungleich beffer ift, es gar nicht zu Streiks ober Sperren tommen ju laffen, wenn nicht bie Arbeiten überhaupt ruhen konnen. Nach den dort gemachten Erfahrungen ift die Beranziehung von Ausländern Urfache gur Verschärfung ber Situation gewesen, tostet fehr viel Beld und große Mühe, sowohl dem Berbande, welcher die Leute herangieht, wie dem Arbeitgeber, der fie beschäftigt." Leipzig schreibt: "Wir haben schlechte Erjahrungen mit ben Böhmen gemacht; fie können jum größten Teil nichts, find angftlich und taum auf ber Arbeitsftelle au erhalten; hinter jedem möchte ein Schugmann fteben, und aulegt, wenn ber Streit beendet, weiß man nicht, mas man mit ihnen anfangen, weiß nicht, wie man fie wieber los werden foll!" Bu diefen von beteiligter Seite geäußerten Be= benten ift noch hinzuzufügen, daß die Ankunft auständischer Streitbrecher Die ortsanfässige Arbeiterschaft stets bis jur Siedehite erregt, daß infolgebeffen Polizeiaufgebote jum Schute ber Bauftellen nötig werden und Rramalle und Mefferstechereien selten gang vermieden werden; und die Erfolge, die man dann mit ben fo muhfam beschafften und behüteten Ausländern erzielt, entsprechen den aufgewendeten Roften wohl nur in den feltenften Fällen. Auch nationale Bedenken follten von der unnötigen Ginschleppung minderwertiger Ausländer auf den deutschen Arbeitsmartt jurudhalten. Den Leipziger Bauarbeitgebern, beren ablehnende Außerung soeben mitgeteilt wurde, scheinen fie nicht fremd zu fein: ihr Borfigender, Abg. Baurat Ente, ftellte im Jahre 1906 im fächsischen Landtage den Antrag, daß bei staatlichen Submissionen die Unternehmer mit inländischem Personal vor solchen mit Ausländern pringipiell bevorzugt werden follten; der Antrag scheiterte leider an dem Widerftande der Regierung 1. Grundfählich ablehnend ftehen der Beichäftigung fremdländischer Bauarbeiter auch die Bauunternehmer von Samburg gegenüber2.

Es erübrigt noch, mit einigen Worten auf die britte Gruppe einzugehen, die ausländische Arbeiter gern beschäftigt: es find das jene

^{1 &}quot;Dresdener Anzeiger" 4. April 1906, Rr. 92.

² Es geht dies aus dem genannten Bericht und aus Soc. Pr. XVI Nr. 7 (15. November 1906) hervor.

Schriften 124. - Arbeitgeberverbanbe.

Großgewerbe, die einer zwar zahlreichen, aber wenig qualifizierten Arbeiter= schaft bedürfen, hauptfächlich der Bergbau und das Ziegeleigewerbe. Die fremden Arbeiter diefer Gruppen find vorwiegend flamifcher Ber-3m Ziegeleigewerbe spielen italienische, ruffische, polnische, ruthenische Ziegler eine bedeutende Rolle und halten die Arbeitsbedingungen auf einem oft geradezu tläglich tiefen Niveau; ift doch bier die amolfftundige Arbeitszeit eine Errungenschaft, die noch lange nicht allen Arbeitern zugute tommt. Daß die Auslander in diesem Gewerbe birett als Streitbrecher auftraten, ift bem Berfaffer nicht befannt geworben; Streits find noch fehr felten. Dagegen konnte man ausländische Streitbrecher im Frühjahr 1906 beim Streit ber mittelbeutschen Braunfohlenbergleute (in den Revieren Zeit, Weißenfels, Meufelwit ufm.) bemerken. Wie in diefer Gruppe ftets, handelte es fich hier borwiegend um Slawen, balb Rroaten, balb Slowenen, balb Baligier; außerdem find auch Staliener beobachtet worden. Giner Bufchrift zufolge, Die bas Leipziger Tageblatt am 23. April 1906 aus Meufelwig, anscheinend aus Arbeitgeberkreifen, erhielt (Rr. 203), hatte ber Arbeitsvermittler ben Ausländern eine mindeftens halbjährige Beschäftigungsbauer ausbedungen. Sonst pflegt man fich der auständischen Streikbrecher möglichst jojort nach Beendigung des Arbeitstampfes zu entledigen.

Daß die Agenten der Ruhrkohlenzechen im Laufe der Jahre Tausende von Polen nach Westfalen importiert haben, so daß dort jetzt blühende polnische Kolonien mit eigenem Gottesdienst, eigenen Bereinen, eigener Presse, sogar eigenen Gewerbegerichts und Parlamentskandidaten entstanden sind, sei nur beiläusig erwähnt. Bei dem großen Streik von 1905 machten diese Polen mit den Deutschen gemeinsame Sache; auch ist ihr Gewerkverein in der bekannten "Siebenerkommission" der Ruhrsbergleute vertreten. Es waren von den Bergarbeitern des Ruhrreviers im Jahre 1905 gebürtig:

41 147 aus Oftpreußen,

35 988 = Pofen,

10 830 = Westpreußen,

6918 = Oberichlesien,

19 106 = dem Austande; unter diesen waren:

66,68 % Österreicher, 15,34 % Hollander,

^{1 &}quot;Rheinisch-westfäl. Zeitung" 13. Juni 1906, Nr. 564, nach dem Jahresbericht bes bergbaul. Bereins für 1905.

12,51 % Italiener, 3,91 % Ruffen, 0,69 % Belgier.

Die Zahl der flawischen Bergarbeiter dürfte demnach 1905 etwa 60 000 betragen haben; fie ist in raschem, ununterbrochenem Wachstum begriffen.

Wie unbedenklich man in den Kreisen des Großgewerdes der Einschleppung minderkultivierter Slawen in Deutschland gegenübersteht, zeigt die Äußerung eines deutschen Großindustriellen, die der Berfasser in einer französischen Zeitschrift sand. Der Eigentümer eines der größten Holzepläge (chantiers) Deutschlands erklärte dem Franzosen M. Georg Blondel auf Befragen nach seinen Arbeiterverhältnissen u. a. folgendes 1: "Si mes ouvriers, auxquels je donne un salaire en rapport avec les occupations assez simples auxquelles ils se livrent, se mettent en grève, je ne suis pas embarrassé pour les remplacer; je trouve autant d'ouvriers que j'en désire en Pologne et en Russie, c'est à dire dans des pays, où ils gagnent moins qu'ici."

Bu noch billigeren Arbeitstraften hat im Commer 1907 der Rord. beutsche Llond in Bremen gegriffen: am 14. Juli trafen in Bremerhaven 50 für feine Schiffe bestimmte Chinefen ein, und "weitere größere Transporte" befanden fich damals unterwegs. Der Llond beabsichtigt in Butunft alle Dampfer seiner Linien nach Brafilien, Ruba und dem La Plata mit chinefischen Beizern zu besetzen 2. "Berschiedene deutsche Reedereien" haben gleichfalls für den Fahrdienft in den Tropen chinesische Beizer angeheuert. Die "Deutsche Arbeitgeberzeitung 3" sucht dies zu rechtfertigen, indem fie behauptet, einmal daß "die deutsche Schiffahrt in ihrer Ronfurrengfähigfeit gegenüber dem Auslande beeinträchtigt wird, wenn die Beigerlöhne immer weiter forciert werden", sodann daß zum Feuerdienst in heißen Gegenden "die Nordländer weniger geeignet find als die an höhere Tempera= turen gewöhnten Bewohner der Tropen". Dem gegenüber ist zu bemerten, daß die "deutsche" Schiffahrt ihren Namen und ihre Existenz nicht verdiente, wenn zu ihrer Rentabilität die deutsche durch Ruliarbeit verdrängt werden mußte; übrigens gahlte ber Rorddeutsche Lloyd im

 ¹ Fédération des industriels et des commercants français, Bulletin mensuel
 No. 38 (IV, 2). βατία 1906. ⑤. 357.

^{2 &}quot;Reichsbote" 18. Juli 1907, Nr. 167.

^{3 &}quot;Deutsche Arbeitgeberzeitung" VI 31, 4. August 1907.

letzten Jahre $8^{1/2}$ % Dividende und braucht also wirklich nicht an Heizerlöhnen zu sparen. Außerdem sind die aus Mitleid mit den deutschen Feuerleuten angeheuerten Chinesen nicht einmal "Bewohner der Tropen". Ob also nicht doch noch andere Motive mitwirken? Etwa die Erwartung, daß die gelben Heizer niemals an den Bereinigungen und Ausständen der deutschen Schiffsmannschaft teilnehmen werden?

Streifarbeit.

Die Erfahrung hat gelehrt, daß es nur in den feltenften Fällen, bei kleinen Ginzelftreiks, möglich ift, alle leer gewordenen Stellen durch "Arbeitswillige" zu besetzen, so daß die Ausständigen endgültig aus dem betreffenden Betriebe ausscheiden. In den weitaus meiften Fällen, bei allen größeren Streits, verfagen die Arbeitgebernachweise, die Agenten, die Inserate und alle anderen Mittel, Streikbrecher heranzuschaffen, und die Mehrzahl der Arbeitsstellen bleibt für die Dauer des Kampfes unbesett. Der Unternehmer ift infolgedeffen ju ftarter Ginschränfung, wenn nicht zur Stillegung feines Betriebes gezwungen und gerät in die größten Berlegenheiten hinfichtlich aller Auftrage, ju beren punttlicher Fertig= stellung er sich durch vielleicht hohe Konventionalstrafe verpflichtet hat. Es bleibt ihm nur ber eine Ausweg, Dieje Auftrage einem befreundeten Ronkurrenten zu übermitteln und fie durch deffen Berfonal fertigstellen ju laffen: das ift die von der organisierten Arbeiterschaft fo verponte "Streitarbeit". Die Versendung von Streifarbeit hat gewiffe Brengen, die in der Natur der Gewerbe begründet liegen. Im Baugewerbe ist fie unmöglich, ebenso bei Montierungs=, Kanalisations= und Transport= arbeiten; dagegen laffen viele Fabrifinduftrien und zahlreiche Sandwerte fie zu, und hier erfreut fie fich in der Tat fehr weiter Berbreitung. Sie beruht vielleicht häufiger auf freier freundnachbarlicher Abmachung als auf diretter Anordnung und Bermittlung des Arbeitgeberverbandes, kommt 3. B. auch in ber Schokoladenindustrie vor, die zurzeit noch keinen Arbeitgeberverband befigt. Manche Arbeitgeberverbände haben ihre Mitalieder durch die Sahungen zur Übernahme von Streifarbeit vervflichtet. So ift beim Schutverband beutscher Steindruckereibefiger der Ausschuß berechtigt (§ 13),

"anzuordnen, daß die Mitglieder des Schutzerbandes einander in Behinderungsfällen Unterstützung durch gegenseitige Übersnahme von Arbeiten oder in anderer Beise leisten, und Arbeiten unter die einzelnen Mitglieder zu verteilen".

Auch beim Arbeitgeberverbande Remscheid sind die Mitglieder auf Antrag ihrer vom Streik betroffenen Branchengenossen zur "Ausstührung von Arbeiten bzw. Lieferung von Fabrikaten" verpflichtet; "die Einswendung, daß durch die zu gewährende Unterstührung im eigenen Betriebe ein Streik zu besürchten sei, soll als Weigerungsgrund nicht gelten" (Beschluß von 1905, Zissen 1 und 5). Ühnliche Bestimmungen besstehen bei der Vereinigung der Berliner Metallwarensabrikanten (§ 14), der Vereinigung Berliner Klempner usw. (§ 15) und der Vereinigung der Gas=, Wasser- und Heizungssachmänner von Berlin und den Vororten (§ 15). Die beiden letztgenannten Verbände regeln auch die Bezahlung der Streikarbeit durch solgende, bei beiden gleichlautende Besstimmung:

"Die Preisfestsung hat auf Antrag des Unternehmers die Bertrauenskommission als Schiedsgericht endgültig zu entsicheiden. Die zur Lieferung von Arbeit zu Berpflichtenden sind gehalten, dem durch Streik betroffenen Betriebe dieselbe zum Herstlungspreise zuzüglich eines Maximalzuschlages von 25% zu liefern."

Daß auch wirtschaftliche Bereine in dieser Beise ihre Mitglieder zu unterstützen suchen, beweist der Berein deutscher Tempergießereibesitzer, der nach dem amtlichen Berzeichnis von 1903 (S. 110) bei Streits die gegenseitige Übernahme von Aufträgen vermittelt.

Auch wo keine satungsgemäße Verpflichtung zur Übernahme von Streikarbeiten besteht, scheint sie häufig zu sein, besonders in der Metall-industrie. In der "Fachzeitung des Arbeitgeberverbandes der vereinigten Bildhauer, Modelleure und Stukkateure Deutschlands" sand der Verfasser am 15. Juli 1906 (V 7) folgende Notiz:

"Gleichzeitig machen wir unsere Herren Mitglieder — namentlich der Steinbildhauerbranche — darauf aufmerksam, daß ihnen durch die Ausstände und Lohnbewegungen Gelegenheit geboten ist, hübsche, teilweise sehr schöne Arbeiten auszuführen. Wir bitten daher unsere versehrlichen Kollegen, welche hierzu bereit sind, um baldgefällige Mitteilung. Neben Betätigung des Solidaritätsgesühles sichern sie sich hierdurch lohnenden Berdienst."

Es ist selbstverständlich, daß dem Solidaritätsgefühl der Arbeit= geber, das sich in Übernahme von Streikarbeit äußert, das Solidaritäts= gefühl der Arbeiter schroff entgegensteht. Wer Streikware als Arbeiter sertig stellt, hilst damit einem vom Ausstande betroffenen Unternehmer und schadet den ausständigen Arbeitern. Der organifierte Arbeiter mird daher Streikarbeit, sobald er fie als folche erkannt hat, ein für allemal ablehnen, und wenn ihn diefe Beigerung feine Brotftelle koften follte. Der Rampf um Unfertigung oder Nichtanfertigung von Streikarbeit führt oft in bisher friedlichen Betrieben und Orten ju Ausftanden und Aussperrungen, und ein Einzelfampf kann auf diese Weife auf eine Unzahl bon Werkstätten übertragen werden. Als im Jahre 1891 in der Sandschuhiabrit von Bopp-Friedrichshagen ein Lohntampi ausgebrochen mar, tauchte Hoppiche Streikarbeit (wohl durch Bermittlung des Berbandes beutscher Glacehandschuhfabrikanten) in Sameln, Salberstadt, Brandenburg, Sannau und Johanngeorgenftadt auf, wurde auch in Liegnig und Almenau vermutet und führte in mehreren diefer Orte zu neuen Rämpfen (Maier a. a. D. S. 188). Ebenso wurden im Mai des Jahres 1905 im Gebiete bes allgemeinen beutschen Arbeitgeberverbandes für bas Schneibergewerbe Ausstände in Leipzig und Giegen burch Streitware nach hamburg, Rurnberg, Burzburg, Strafburg übertragen. Darauf verlangte der Arbeitgeberverband allerorten von den Gehilfen unter= zeichnung eines Reverfes, der fie zur Anfertigung aller Aufträge (also auch bon Streikarbeiten) verpflichten Die Unterschrift wurde von den Organisierten versagt, und weitere Aussperrungen und Streiks waren die Folge. Es waren schließlich 6590 Arbeiter in 55 Städten an dem Kampfe beteiligt. Beim Friedensschluß im Juni 1905 wurden die Reverse für hinfällig erklärt1. Im Frühjahr 1907 tam es im Schneidergewerbe ju neuen Rampfen. Der Arbeitgeber= verband beschloß fie einheitlich durchzuführen und nur durch Bertragabichluß mit den Zentralvorftanden der Gehilfenverbande zu erledigen. Er ordnete eine große Generalaussperrung der Organisation über bas ganze Reichsgebiet an (72 Orte follen beteiligt gewesen sein) und verlangte von den Weiterarbeitenden wiederum die Unterzeichnung eines Reperfes mit folgendem Wortlaute 2:

"Ich erkläre mich bereit, nach dem bestehenden Tarise zu arbeiten, und verpflichte mich ausdrücklich, jede mir überwiesene Arbeit, selbst wenn diese für andere bestimmt sein sollte, zur Aussührung zu bringen."

Der Kampf fand nach seches Wochen durch Berständigung der beiderseitigen Zentralleitungen sein Ende.

¹ Soc. Brazis XIV, Sp. 890. 924. 949. 970.

² "Deutsche Arbeitgeberzeitung" VI 14, 7. April 1907.

Noch eine Ginzelheit aus dem Buchbindereigewerbe fei erwähnt: Der Berband beutscher Buchbindereibefiger, der die Städte Berlin, Leipzig und Stuttgart umfaßt, ftand mit dem freien Gehilfenverbande bis jum 31. August 1906 in einem Tarifvertragsverhältnis, das die Arbeitgebericaft ungeandert auf fünf Sahre zu erneuern munichte, mahrend die Gehilfenschaft natürlich einige Verbefferungen für notwendig hielt. die Berhandlungen hierüber beendet waren, kam es infolge unbesugten Maifeierns feitens der Berliner Gehilfenschaft in Berlin zu einer Aussperrung von etwa 1000 Mann. Durch Streikarbeit übertrug sich dieser Rampf in wenigen Tagen auf alle Berliner, dann auf die Leipziger, schließlich auf die Stuttgarter Berbandsbetriebe. Die Tatfache, daß der alte Tarif noch mehrere Monate in Kraft war, blieb unbeachtet. Der Rampf um die Tariferneuerung, ber eigentlich erft für den September au erwarten mar, begann fo icon im Mai. Die Arbeiter, die allerdings durch die kontraktwidrige Maifeier in Berlin den Anftog ju der Bewegung gegeben hatten, glaubten in dem verfrühten Ausbrechen beg Rampfes auf der gangen Linie eine planmäßige Beranftaltung des Arbeit= geberverbandes zu erkennen. Die Maifeier, fo ichrieb das Korrespondenzblatt der Generalkommiffion der Gewerkschaften Deutschlands (XVI 20. 19. Mai 1906), sei nur ein Vorwand gewesen. Man habe auf feiten der Arbeitgeber den Kampf um die Tariferneuerung für unvermeidlich gehalten und habe ihn lieber im Sommer als im Berbft ausfechten wollen. (In Commer ift die flaue Zeit des Gewerbes.) Daher habe man den Berliner Streit mit "raffinierter Taktit" durch Bersendung von Streikarbeit über bas gange Tarifgebiet ausgebehnt, in der nicht getäuschten Soffnung, daß die Arbeiter überall die Streikarbeit ablehnen würden. Wie weit diese Vermutungen richtig find, tann ber Verfaffer als Außenstehender natürlich nicht entscheiben. Denkbar mare eine folche Tattit ohne Zweifel.

Rahe verwandt mit der Versendung und Übernahme von "Streikarbeit" ist die Verleihung von Arbeitern an Arbeitgeber, in deren Vetrieben gestreift wird. Rur daß dieses Versahren sich in der Regel auf benachbarte Betriebe eines Ortes beschränkt, während die Versendung von Streikarbeit keine räumlichen Grenzen kennt. Auch werden sich höchstens einige unorganisierte Arbeiter an Streikbetriebe versleihen lassen. Die Verleihung scheint daher auch nur in vereinzelten Fällen vorzusommen. Kulemann (S. 571 f.) sand sie in den Sahungen der Greizer Bauunternehmer erwähnt. In den Statuten des Lübecker Arbeitgeberverbandes für das Baugewerbe und des baugewerblichen

Bezirksverbandes für das untere Weser= und Emsgebiet werden notorisch unorganisierte und streikseindliche Arbeiter von allen Aussperrungen aussgenommen; "solche Arbeitswillige", heißt es dann weiter (§ 19 resp. § 16), "sind zur Fertigstellung eiliger Arbeiten auf Anordnen des Borstandes unter die Mitglieder zu verteilen". Die gleiche Bestimmung tras im April 1907 durch Aundschreiben die Zentralleitung des allgemeinen deutschen Arbeitgeberverbandes für das Schneidergewerbe. Die nachweislich arbeitswilligen Leute wurden von der damals inszenierten Aussperrung ausgeschlossen: "Herbei wird ausdrücklich darauf hingewiesen, daß solche Gehilsen vom Tage der Aussperrung ab nicht mehr für das betressende Geschäft allein, sondern für die notwendigen Arbeiten aller Verbandsmitglieder herangezogen werden."

Streikflausel.

Die Aussicht, einen durch Konventionalstrafe fest terminierten Auftrag ju Zeiten von Streiks mit Silfe arbeitswilliger Leute ober befreundeter Betriebe rechtzeitig fertigzustellen, ift in jedem Falle unficher. gemeinen Streiks ober großen Aussperrungen schwindet fie bollig. kann die Konventionalstrase leicht zum Ruin des Unternehmers führen, wenn er fich nicht durch eine sogenannte Streikklaufel rechtzeitig gedect hat. Für die Berbreitung folcher Streikflaufeln haben gahlreiche Arbeitgeberverbande eine energische Tätigkeit entfaltet. Die Streikklaufel ift ein festformulierter, in jeben Lieferungsvertrag eingefügter Sat, auf Brund beffen bei Streits und Aussperrungen die Lieferungsfrift um die Dauer dieses Kampies verlängert wird. Der Arbeitgeberverband, der seine Mitglieder zur Einführung der Streikklausel angeregt oder verpflichtet hat, pflegt den gemeinfam feftgeftellten Wortlaut auf gummierte Bettel gebrudt den Intereffenten jum Auftleben auf alle Roftenanichläge, Offerten und Bertrage gur Berfügung ju ftellen. Es feien einige folcher Rlaufeln hier im Wortlaut mitgeteilt. Beim Arbeitgeberverbande für das Baugewerbe zu Lübeck lautet die Rlaufel:

"Bei einem Streit ober Aussperrung der Bauarbeiter während der Bauaussührung verlängern sich die Bau- resp. die Fertigstellungsfristen um die Dauer bes Streits, gleichviel, ob dieselben einen gänzlichen oder teilweisen Stillstand der übernommenen Arbeiten herbeigesührt haben."

Der Arbeitgeberverband Flensburg hat der Klausel die solgende Fassung gegeben:

^{1 &}quot;Deutsche Arbeitgeberzeitung" VI 14, 7. April 1907.

"Bei Streits und Aussperrungen innerhalb bes Bezirfes bes Arbeitgebers verbandes wird die Frist zur Fertigstellung der Arbeiten um die Zeitdauer dersfelben verlängert.

Die Lieferanten werden von der Berpflichtung der Materiallieferung entsbunden; etwa von ihnen angeliefertes Material bleibt ihr Eigentum."

Mit besonderer Sorgsalt redigiert ist die im Februar 1907 von der Kölner Generalversammlung des deutschen Arbeitgeberbundes für das Baugewerbe 1 angenommene Fassung:

"Eine Arbeitsniederlegung oder Aussperrung der Arbeitnehmer in einem für die Erfüllung des übernommenen Werkvertrages unmittelbar oder mittelbar erforderlichen Betriebe bewirkt die Berlängerung aller Fristen bzw. Hinausschiebung aller Termine um die Dauer der Arbeitsniederlegung oder Aussperrung."

Für die Textilindustrie wurde am 25. Februar 1907 einer gemeinsfamen Versammlung der Fabrikanten und ihrer Abnehmer in Berlin der solgende umsangreiche Entwurf vorgelegt, den nach monatelangen Vorsbereitungen eine Kommission in drei Sitzungen außgearbeitet hatte:

- "(1) Arbeiteraus ftände, Aussperrungen und Betriebsstörungen, soweit lettere auf höherer Gewalt beruhen (§§ 275 und 323 des B.G.B.) ober durch Streiks oder Aussperrungen in dritten Betrieben hervorgerufen sind, berechtigen den davon Betroffenen, seine Verpflichtung zur Lieferung oder Abnahme hinauszuschieben, und zwar um die Zeit der Störung des Betriebes und hinsichtlich des Quantums, dessen Lieferung oder Abnahme durch die Störung unmöglich gemacht wird. Bei laufenden Verträgen wird demgemäß die Zeit für die Lieferung oder Abnahme jeder einzelnen Rate entsprechend verschoben.
- (2) Als Streiks und Aussperrungen im Sinne des Absat 1 gelten dabei nur solche Störungen des Betriebes, die durch das Verhalten der Arbeiter veranlaßt worden sind.
- (3) Sofern es sich um Lieferungen an einen Groffisten ober einen Fabrikanten der Bekleidungsindustrie handelt und die Störung des Betriebes bei dem Lieferer stattgesunden hat, gelten folgende Vorschriften: Macht der von der Störung seines Betriebes Betroffene von dem Rechte der Hinaussichiebung seinem Abnehmer gegenüber Gebrauch, und verschiebt sich infolgedessen die Lieferungssoder Abnahmefrist um mehr als Tage Wochen, so hat der Abnehmer nach Ablauf dieser Frist das Recht, von dem Vertrage hinssichtlich der Abnahme des durch die Störung des Betriebes ausgefallenen bzw. noch ausfallenden Quantums zurückzutreten. Der Abnehmer, der von diesem Rechte Gebrauch macht, ist jedoch verpflichtet, von dieser seiner Absicht, vom Bertrage zurückzutreten, dem anderen Teile spätestens bei Ablauf der Frist Anzeige zu machen.

¹ Protofoll S. 37.

^{2 &}quot;Leipziger Neueste Nachrichten" 16. März 1907, Nr. 75.

- (4) Erfolgt innerhalb ber vorher genannten Frist die dort vorgeschene Auzeige von keinem der hierzu Berechtigten, so bleibt der Vertrag auch bezüglich des infolge der Störung des Betriebes ausgefallenen Quantums zu Recht bestehen mit der Maßgabe, daß gemäß Punkt 1 die Lieferung oder die Abnahme desselben um die Zeitdauer der Störung des Betriebes hinausgeschoben wird.
- (5) Beibe Teile find in jedem Falle von ber Berpflichtung jum Schabenerfat befreit.
- (6) Sofern über die vorstehenden Bestimmungen, deren Boraussehungen und Auslegung Streitigkeiten zwischen den Parteien entstehen, entscheidet auf Anzusen eines Teiles ein Schiedsgericht, dessen Entscheidung unter Ausschluß bes Rechtsweges für beide Teile bindend und endgültig ist. Das Schiedsgericht besteht aus fünf Mitgliedern. Hiervon werden je zwei von dem Berbande ernannt, dem die betreffende Partei angehört, oder den sie für den vorsliegenden Streitfall für sich als zuständig bezeichnet."

Dieser Entwurf wurde einer zweiten Kommission von sechs Fabrisanten und sechs Abnehmern zur endgültigen Formulierung übergeben. Das Ergebnis dieser Kommissionsberatungen ist dem Versasser leider nicht bekannt geworden. Es handelte sich noch darum, in bezug auf die Einbeziehung dritter Betriebe in die Streiks und auf die Wahl des Vorsstehung britter Betriebe in die Streiks und auf die Wahl des Vorssitzenden sür das Schiedsgericht den Wünschen der Abnehmer nachzuskommen. Eine prinzipielle Einigung war im übrigen ersolgt. Der endsgültige Entwurf sollte dann den einzelnen Verbänden und Betrieben zur Annahme empsohlen werden. Nach einer Notiz im "Vorwärts" (10. März 1907, Nr. 59) ist Regierungsrat a. D. Prosessor der Jeidig, der stells vertretende Geschäftssührer des Zentralverbandes deutscher Industrieller, auf ein Jahr zum Vorsigenden des Schiedsgerichtes gewählt worden.

Über die Berbreitung der Streikklausel kann der Bersasser jolgende Einzelheiten mitteilen: Behörden und öffentliche Berbände haben die Klausel bis heute, von verschwindenden Ausnahmen abgesehen 1, ein=

¹ Auf eine Eingabe bes beutschen Arbeitgeberbundes für das Baugewerbe um Einführung der Streiktlausel, die am 17. Mai 1900 allen Staats:, Brovinzialund größeren Kommunalbehörden Deutschlands übersandt wurde, gab allein der Magistrat von Hanau bedingungslos seine Zusage! (Habersbrunner a. a. D. S. 178 ff.) Einer erneuten Eingabe vom 27. Februar 1904 folgten wiederum nur 13 zustimmende Erklärungen von ganz bedeutungslosen kleinen Behörden, den Kreis: ausschüflen von Greisenberg, Grimmen und Guhrau, den Magistraten von Altbamm, Döbeln, Finsterwalde, Goldberg, Merzig, Münchberg i. B., Quedlindurg, Ronsdorf, Traunstein und dem Gemeindeamt von Tegel. Die anderen, darunter alle maßgebenden Behörden, behalten sich unter verschiedenen Formen die Entscheinung von Fall zu Fall vor (Protofoll der Magdeburger Generalversammlung des deutschen Arbeitzeberbundes für das Baugewerbe 1905, S. 13 ff.). Nach Mitteilung im Reichs-arbeitzblatt IV 8 (August 1906) haben von 57 deutschen Städten nur Schöne:

mütig abgelehnt. Sie haben bei darauf bezüglichen Anträgen in der Regel eine wohlwollende Prüfung von Fall zu Fall zugesagt und verslängern, wie es scheint, tatjächlich bei Streiks die Fristen in zuvorstommender Weise. Aber sie haben den Industriellen keinen Rechtsanspruch auf diese Berlängerung gewährt. Alle Angaben über Bersbreitung der Streiksausel beziehen sich also stets nur auf die Berträge mit privaten Auftraggebern. Von gemischten Arbeitgebers werbänden haben die Berbände Unterelbe, Hamburg-Altona, Magdeburg, Mannheim die möglichste Durchsührung der Klausel in ihren Bezirken auf ihr Programm geschrieben; in Hamburg ist die Durchsührung für das weitere Baugewerbe als gelungen zu betrachten. In Schleswig-Holstein scheint sie Fortschritte zu machen.

Der Gefamtverband deutscher Metallindustrieller ift für die Streiftlaufel feit feiner Gründung tätig 1. Für die Ginführung der Rlaufel in der Textilinduftrie haben besonders der Berband von Arbeitgebern der fächfischen Textilinduftrie und die Sauptstelle deutscher Arbeitgeberverbande gewirft. In der am 25. Februar 1907 eingesetzten Kommission waren die fachsische, die rheinische und die Lausiger Textilinduftrie vertreten. Im Holzgewerbe hat sich der Arbeitgeberschutzverband der Holzindustrie von Samburg und Nachbarstädten durch sein Gintreten für die Streiktlaufel bekannt gemacht. Sehr verbreitet ift die Rlaufel im Bau= gewerbe. In Samburg ift fie, wie gefagt, allgemein eingeführt, in Berlin zur Zeit haberbrunners (1903; bgl. G. 181 feines Buches) in 70-80 % aller privaten Berträge, außerdem nach einer Umfrage, die ber Arbeitgeberbund für bas Baugewerbe 1903 veranftaltete, auch in Mugsburg, Baden-Baden, Bapreuth, Brandenburg, Geeftemunde, Gera, Greiz, Salle a. S., Kolberg, Magbeburg, Mainz, Offenbach, Bofen, Stettin, Stuttgart und im Gebiete des mitteldeutschen Arbeitgeberverbandes für das Baugewerbe; in gahlreichen anderen Orten mar die Einführung teilweise gelungen (barunter Rottbus, Raffel, Dresden, Görlit und im westpreußischen Landesverbande) oder war in Vorbereitung. Gegenwärtig wurde eine Umfrage noch viel gunftigere Resultate ergeben. 3. B. im Gebiete des Braunschweiger Landesverbandes und des Bezirksverbandes an der Unterwefer. Bahlreiche baugewerbliche Berbande haben

berg, Altona, Gera und Stettin die Streifflausel in ihre allgemeinen Vers dingungsbedingungen aufgenommen.

^{1 &}quot;Deutsche Arbeitgeberzeitung" VI 11, 17. März 1907.

ihre Mitglieder verpflichtet, keinen Bertrag ohne die Klausel abzuschließen. Orts. und Bezirksverbände sind auch meist kräftig genug, die Inne-haltung einer solchen Bestimmung zu erzwingen. Dagegen ist der Berssuch, die Streikklausel durch den Bund mit einem Schlage für ganz Deutschland einzusühren, gescheitert. Am 11. September 1900 nahm zwar die Dresdener Generalversammlung des Bundes solgende Resolution an:

"Der beutsche Arbeitgeberbund für das Baugewerbe steht auf bem Standpunkt, daß die obligatorische Einführung der Streikklausel eine absfolute Notwendigkeit ist. Der Borstand wird ermächtigt, den Termin für die Einführung festzuschen."

Da aber bem Vorstande jedes Machtmittel zur Durchführung seiner Festsetzungen sehlt, hat er den Termin bis zur Stunde immer noch nicht normiert und alles Vorgehen in der Angelegenheit den Unterverbänden überlassen. Übrigens hat schon im Jahre 1872 der Schlesische Bausgewerkenverein die Streikklausel in allen Privatverträgen durchgesetzt; auch beschloß im selben Jahre die Delegiertenversammlung der Bausgewerkenvereine Deutschlands in Berlin, im Interesse der Klausel an das preußische Staatsministerium zu petitionieren. Allerdings wurde die Petition nicht abgeschickt, und das gleiche Schicksal hatte auch eine vom Bremer Delegiertentage des Innungsverbandes deutscher Baugewerksmeister im Jahre 1890 sür notwendig erachtete Eingabe³. Der deutsche Arbeitgeberbund hat die Streiktlausel im Jahre 1900 zum Gegenstand einer 30 Seiten starken Denkschrift gemacht.

Auch die Berbände des weiteren Baugewerbes legen auf die Streikstlausel Wert. Der Arbeitgeberverband der vereinigten Bildshauer, Modelleure und Stukkateure Deutschlands und der Bund norddeutscher Malers und Lacierermeister erwähnen sie in ihrem Programm, ebenso das Musterstatut für Ortsverbände des Clasergewerbes. Auch der deutsche Arbeitgeberschutzeverband des Dachdeckers und Bauklempnergewerbes tritt für sie ein⁴. Ebenso gewiß noch manche andern Organisationen, von denen dem Bersasser nichts bekannt geworden ist.

Der Gedanke, der der Streiktlaufel zugrunde liegt, ist billig und

¹ Prototoll S. 12.

² Haber 3 brunner S. 114 f. hier ift auch ber Bortlaut ber Betition mitgeteilt.

³ Sabersbrunner S. 121.

⁴ Soc. Pragis XV, Sp. 1278.

berechtigt. Wenn der Unternehmer mit ichweren Strafen an eine befchrankte Lieferungefrift gebunden ift, mahrend feine Arbeiter die unbeschränkte Möglichkeit haben zu ftreiken, fo fteht ber Rampf zwischen beiden Teilen von vornherein ungleich. Die Arbeiter können von dem geängstigten Arbeitgeber die ungeheuersten Konzessionen erpressen, Konzeffionen, die ihn jedes Berdienstes bei dem vorliegenden Auftrage berauben, und die auf die Dauer sein Unternehmen vielleicht rettungslos ruinieren. Bor diefer Rotlage fann ibn nur die Streikflausel bemahren. Freilich kann ihm andererseits die Streikklausel in der heute üblichen Form bei unberechtigten Aussperrungen und gegen berechtigte Streiks eine unverdiente Unterstützung gewähren; benn sie scheidet ja nicht zwischen unberechtigten, von der Arbeiterschaft provozierten und berechtigten, von der Arbeitgeberschaft verschuldeten Lohntampfen. Behörden mit der Entscheidung über diefe Berechtigung zu betrauen, ginge schwerlich an, schon wegen der bei ihnen oft mangelnden technischen Kenntnisse. Auch die Prüfung, die der Arbeitgeberverband selbst vornimmt, würde nicht genügen, da feine Gesichtspunkte ja nicht die der Allgemeinheit zu fein brauchen. Es wäre vielmehr eine paritätisch aus Vertretern der Arbeitgeberschaft und der Arbeiterschaft zusammengesette Kommission zur Entscheidung zu berusen. Solche Kommissionen bestehen aber bereits in vielen Gewerben: es find die paritätischen Schlichtungstommiffionen, Tariftommiffionen, Tarifamter ufm. Und es besteht in vielen Bewerben auch bereits ein vorzüglicher Mafftab zur Prufung der Berechtigung eines Arbeitskampfes: das find die von Arbeitgeberverbänden und Gewerkichaften gemeinsam vereinbarten und garantierten Tarifverträge. Ift alfo ein tariftreuer Arbeitgeber angegriffen, muß ein tariftreuer Arbeitgeberverband feine gute Sache gegen Übergriffe der Arbeiterschaft verteidigen. so mußte der Unternehmerseite das Recht und der Streiktlausel die Gultigfeit quertannt werden. Ift der Streif dagegen ausgebrochen, weil der Arbeitgeber bie Tarifpositionen migachtet, ber Arbeitgeberverband ben Tarif vielleicht gebrochen hat, so müßte die Sache der Unternehmer für unberechtigt und die Streikflaufel für ungultig erklärt merden. Rablreiche überflüffige Streits konnten auf diefe Beife vermieden, gablreiche Aufwendungen beiber Barteien gespart werden. Der gedachte Effekt konnte am leichteften badurch erreicht werden, daß in die Lieferungsvertrage hinter der Streiktlaufel eine zweite Rlaufel etwa jolgenden Inhalts aufgenommen murbe:

"Die Streit- und Aussperrungstlaufel hat nur Gültigkeit, folange der Unternehmer resp. Lieferant seine Arbeiter unter ben gegenwärtig für das Gewerbe seines Ortes vereinbarten Tarifbedingungen bes schäftigt und bezahlt."

Das ist die sogenannte "Anständige-Lohn-Alausel", die sich in England in den Submissionsverträgen zahlloser Behörden findet.

Der Verfasser trägt hier keine Ersindung "sozialideologischer Theorestiker" vor. Er hat den gedachten Vorschlag in einer Kundgebung organisierter Arbeitgeber gesunden. Der "Verband der Baugeschäfte von Berlin und den Vororten" hat in seinem Jahresberichte 1902 dasür plädiert, überall, wo Tarisverträge beständen, auch Streikslausel und "Anständiges Lohn-Klausel" in die Bauverträge auszunehmen. Die Aufnahme dieser beiden Klauseln sei "als eine ausgleichende Ergänzung und eine gegensseitige Garantie für die Aufrechterhaltung des gewerblichen Friedens" zu betrachten. Der Gedanke ist zurzeit nicht verwirklicht. Aber der Versässer sieht keinen Grund, weshalb die Behörden sich der Streiktlausel in ihren Submissionsverträgen noch widersetzen sollten, wenn durch eine "AnständigesLohn-Klausel" jeder Mißbrauch ausgeschlossen wäre.

Kundenschutzvertrag.

An Wichtigkeit und Verbreitung mit der Streikklaufel nicht vergleichbar, aber doch auch erwähnenswert ift eine andere Abmachung, die für den Fall von Lohnkampfen gelegentlich getroffen wird, um schwere wirtschaftliche Berlufte ju berhuten: der Rundenichugvertrag. Es ware ber arafte Berftoß gegen die Solidaritat ber Berufsgenoffen, wollte ein Gewerbetreibender fich die Rotlage des anderen gunute machen und mit den Runden des durch Streit behinderten Konkurrenten feinerfeits Beschäftsverbindungen anzuknüpfen suchen. Ein Gewerbetreibender, ber fo handelt, verdient diefelbe moralische Bewertung, wie ein Streikbrecher, der eine durch Streit erledigte Arbeitsstelle antritt. Er ist nicht gesetzlich ftrafbar, aber er verfällt der allgemeinen Migachtung feiner Rollegen, weil er aus Eigennut das Gefühl der Rollegialität mit Fugen getreten hat. In Arbeitgeberkreisen versucht man nun hier und da, derartige Vorgange von vornherein unmöglich zu machen, indem man alle Unternehmer des Berbandes verpflichtet, während eines partiellen Lohn= kampfes unter keinen Umständen mit neuen Kunden in Berbindung zu treten. Die Verletung diefes Vertrages wird natürlich burch eine hohe Konventionalstrafe geahndet. Derartige Kundenschutverträge find z. B. im Bäckergewerbe 1899 in Hamburg und 1907 in Berlin verwendet

^{1 &}quot;Arbeitsmartt" IV 20, Sp. 393. Bgl. auch Saberebrunner S. 176.

worden 1. Im Bohfottschutzverband beutscher Brauereien ist den Mitsgliedern während eines Bohfotts und innerhalb dreier Monate nach Aushebung, desselben die Anknüpfung neuer Geschäftsverbindungen mit den Kunden bohfottierter Mitglieder bei Strase verboten, ebenso die Ershöhung der Lieserungen an bisherige Abnehmer, sosern diese zugleich Kunden bohsottierter Mitglieder sind 2. Im Berband der Etuissabrikanten Deutschlands wurde ein Kundenschutzvertrag zum Besten der von einem Streit bedrohten Berliner Mitglieder im August 1907 vereinbart 3. Gine Kundenschutzverpflichtung enthält auch der solgende Beschluß einer Bersammlung von Berliner Stellmachermeistern und Wagensabrikanten am 21. März 1906 4:

"Alle Anwesenden verpflichten sich auf Chrenwort, die Forderungen der durch den Holzarbeiterverband vertretenen Stellmacher abzulehnen und den überssandten Tarif nicht zu unterschreiben. Die Stellmachermeister, die Arbeitsswillige beschäftigen, verpflichten sich, für keinen anderen als für ihre Kunden zu arbeiten." —

Aussperrungen.

Wenden wir uns nun wieder dem unmittelbar mit der Front gegen die Arbeiterschaft gerichteten Kampse zu. Seine großartigste, freilich auch für beide Barteien gefährlichste Form blieb uns noch zu besprechen: die Mu'sfperrung. Der Rampf gegen die Streitführer, gegen einzelne "Migliebige", wie wir ihn im Unfang kennen lernten, ift nur wie ein Scharmubel gegen Borpoften. Auch der Rampf gegen Die Streikenden mit den Waffen der Streiklifte, des Arbeitsnachweises und des Entlaffungsicheines, mit den Hilfstruppen der Streikbrecher und der Naturalunterstützung burch Streitarbeit ift erft bem Befechte zu vergleichen, bas zwar den Sieger ermutigt und den Besiegten erschüttert, doch nie den Rrieg zu entscheiden vermag. haben aber einige Gefechte über die Stellung und Stärke ber beiden Barteien ein wenig Licht verbreitet, bann fommt es zur Schlacht, zum Rampf der Massen, zum Kampf mit dem ichwerften Geschüt : das ift für die Arbeitgeberverbande ber Gegenstreit, die Aussperrung. Man versteht unter Aussperrung die Massenentlassung von Arbeitern, die nicht aus Mangel an geeigneter Beschäftigung, sondern

¹ Brauns Archiv XIV, S. 517; "Reich" 199, 30. Mai 1907.

^{2 &}quot;Reichsarbeitsblatt" IV 1, S. 47. Die Höhe ber Strafe wurde im 5. Kapitel erwähnt.

^{3 &}quot;Deutsche Arbeitgeberzeitung" IV 34, 25. August 1907.

^{4 &}quot;Berliner Boltszeitung" 1906, Nr. 138.

in irgendwelchem Zusammenhang mit Bewegungen, Forderungen ober Blänen ber Arbeiterschaft bollzogen wird.

Dem Zwecke nach kann man brei Gruppen von Aussperrungen unterscheiben: die Hilfs = oder Sympathieaussperrungen, die Programmaussperrungen und die Strafaussperrungen.

Die hilfsaussperrungen oder Sympathieaussperrungen find die ältefte und verbreitetfte Form. Befteht in einem oder einigen Betrieben bes Arbeitgeberverbandes feit langerer Zeit ein Streit, deffen Ende noch nicht abzusehen ift, so kommen die Gewerbegenoffen durch eine Ausiperrung dem oder den Arbeitgebern ju Silfe. Sie entlaffen verabredetermaßen einen Teil ober auch fofort fämtliche Gehilfen, in der hoffnung, bag der ohnehin durch den Streit geschwächten Gewertschaftstaffe bie Unterftütung der gahlreichen Ausgesperrten in turger Zeit unmöglich sein wird, so daß die Streikenden sich zur Wiederaufnahme der Arbeit beguemen muffen. Durch die Sympathieaussperrung verbreitert man also bewußt die Bafis des Rampfes, weil man hofft, den Gegner damit eber jur Erichöpfung ju bringen. Der Borgang ift genau bas Begenftud ju bem "Sympathiestreit" ber organisierten Arbeiterschaft und hat genau diefelbe Berechtigung. Voraussetzung ist hier wie dort eine starke Organisation und hochentwickeltes Solibaritätsgefühl. Fehlen biese beiben Bedingungen, fo pflegt die Sympathieaussperrung amar mit Begeisterung beschloffen, aber nur fehr mangelhaft burchgeführt zu werden. gegnen ihr schon in ber Bründerzeit an mehr als einer Stelle. Rachbem bereits im Sommer 1871 ber Berfuch einer Maffenentlaffung von Berliner Bimmerern gur Befampfung eines Maurerftreits gemacht worben war, fam es im April 1872 in der Reichshauptstadt zu einer regelrechten Aussperrung von 1700 Zimmerleuten, weil in einem Einzelbetriebe ein Streit ausgebrochen war, und im Anschluß baran auch zu einer Maureraussperrung, weil die ausgesperrten Zimmerer von den weiterarbeitenden Maurern unterstüt murden. In dasselbe Jahr 1872 (3. Dezember) fällt auch ein Aussperrungsbeschluß des deutschen Buchdruckervereins mit folgendem Wortlaut:

"Wenn in irgendeiner Stadt von seiten unter sich geeinigter Gehilsen eine Arbeitseinstellung mit oder ohne Kündigung erfolgt und fortbesieht, trozdem die Rommission der Bertrauensmänner den Standpunkt der Prinzipale gerechtsertigt findet, so tritt der Gesamtverein zum Schutze der gesährdeten Bereinsmitglieder ein, indem an einem und dem selben Tage im ganzen Gebiete des deutschen Buchdruckervereinz die Bereinzoffizinen allen Gehilsen kündigen, die einer Berbindung angehören, welche den betressenden Streit veranlaßt hat oder unterstügt."

Als balb darauf, im Januar 1873, die Leipziger Gehilfen in einen von der Schiedskommission für unberechtigt erklärten Streik eintraten, mußte der Aussperrungsbeschluß verwirklicht werden. Aber die Organissation der Arbeitgeber zeigte sich dieser Aufgabe noch nicht gewachsen. 20% der Mitglieder traten aus, andere blieben zwar Mitglieder, aber unterließen die Aussperrung, und nur etwa 2000 Gehilsen wurden wirklich entlassen. Im April 1873 machte ein Tarisabschluß dem Kampse ein Ende!. Übrigens besitzt der deutsche Buchdruckerverein, wie schon einmal bemerkt wurde, auch heute noch in seinem Statut keines von jenen Machtmitteln, deren ein Arbeitgeberverband zur Durchsührung einer Aussperrung bedars.

Auch im Hamburger Baugewerbe tam es im Juni 1873 zu einer Sympathieaussperrung. Den Anlaß boten hier lotale Differenzen und ein Zimmererftreit in Lübeck, deffen Arbeitgeber mit den Hamburgern im "nordbeutschen Baugewerkenverein" zusammengeschlossen waren. Etwa 2000 Maurer und Zimmerer mußten infolge dieser Aussperrung bis in den Oktober hinein feiern.

In den letzten Jahren, in denen das Solidaritätsgefühl der Arbeitzgeber und dementsprechend die Arbeitgeberverbände plöglich gewaltig erstarkten, haben die Sympathieaussperrungen an Bedeutung erheblich zugenommen. Häusig genügt es, sie anzudrohen, um die streikenden Arbeiter zur Nachgiebigkeit zu veranlassen. Es sei an die sür den Juni 1906 angedrohte Aussperrung von 300000 Metallarbeitern durch den Gesamtverband deutscher Metallindustrieller erinnert. Wie geringsügig der Anlaß zu einer Massenaussperrung sein kann, zeigt ein Vorgang in der schlesischen Textilindustrie im Frühjahr 1907: In Langenbielau hatten 150 organisierte Textilarbeiter gekündigt; darauf beschloß der Verband schlesischer Textilindustrieller, am 4. Mai sämtliche organisierten Arbeiter seines Bezirks, 10—12000 an der Jahl, auszusperren, salls die Kündigung der 150 nicht zurückgezogen würde. Da diese Bedingung ersüllt wurde, unterblieb die Aussperrung.

An der gesetzlichen Zulässigkeit eines solchen Borgehens ift natürlich nicht zu zweiseln (cf. § 152 G.D.); dagegen könnten moralische Bedenken dagegen laut werden. Warum um 150 Streikender willen auf einen Schlag 10 000 Unbeteiligte "auf die Straße wersen" (wie ein Lieblingsausdruck der sozialdemokratischen Presse lautet)? Dieser Einwand wäre voll berechtigt, wenn die 10 000 wirklich an dem Streik unbeteiligt wären.

^{1 &}quot;Der Tarisbertrag im Deutschen Reich", Bb. I, S. 25 f. Schriften 124. — Arbeitgeberverbanbe.

Das ist aber keineswegs der Fall. Sie gehören derselben Organisation an wie die Ausständigen. Diese Organisation hat den Ausstand ansgeregt oder doch gebilligt. Die weiterarbeitenden 10 000 unterstüßen ihre seiernden Kollegen durch Beiträge und Extraumlagen. Wären sie mit dem Streik nicht einverstanden, so hätten sie Mittel, ihn zu vershindern. Da sie ihn nicht verhindern, sondern unterstüßen, müssen sie auch bereit sein, die Konsequenzen ihrer Organisationszugehörigkeit zu tragen. Diese bestehen diesmal in der Aussperrung, wie sie sonst vielsleicht in Lohnausbesserungen und andern Vorteilen bestanden haben. Die organisierten Arbeiter haben deshalb kein Recht, sich über Aussperrungen zu entrüsten.

Berfolgen wir diesen Gedanken noch ein Stück weiter. Die Gewerkschaften infzenieren die Streits zu den Zeiten, die ihnen die genehmsten, den Unternehmern die unangenehmsten find. Sie suchen fich die Bochkonjunktur und die fogenannte "Saison" des Gewerbes heraus. Das ift ihr gutes Recht. Sie richten auch den Umfang des Streiks nach ihrem Borteil ein; das heißt, fie greifen gern einen einzelnen Betrieb an. Denn ein solcher Einzelstreit koftet ihre Fonds nichts (er kann aus den laufenden Einnahmen bestritten werden), und er hat gute Aussicht auf Erfolg, weil der einzelne Unternehmer oft aus Furcht vor der weiterarbeitenden Konkurrenz raich nachgibt. Dem ersten glücklich beendeten Einzelstreit folgt dann ein zweiter, ein dritter und fo fort, bis alle in Frage kommenden Betriebe der Reihe nach "abgeschlachtet" find. ift eine Taktik, die niemand den Gewerkschaften verübeln wird. man darf es den Unternehmerverbanden auch nicht verübeln, wenn fie sich dagegen zur Wehr setzen, wenn sie dem Versuche, einen Betrieb nach dem andern abzuschlachten, mit der für fie aussichtsvolleren Eröffnung eines Kampfes auf der ganzen Linie begegnen, kurz wenn fie auf den Einzelstreit mit einer großen Aussperrung aller Organisierten antworten.

Die Sympathieaussperrungen treten natürlich in sehr verschiedenem Umfange auf; bald beschränken sie sich auf einzelne Orte, bald umfassen sie größere Bezirke, ganze Provinzen und Bundesstaaten, bald erstrecken sie sich über das ganze Reichsgebiet, wenn auch nur mit sorgiältiger Auswahl der geeigneten Orte. Sympathieaussperrungen über das ganze Reichsgebiet hin veranstalteten beispielsweise im Jahre 1906 der Schutzverband deutscher Steindruckereibesitzer und der Verband deutscher Kachelsossenstillenten. Die angedrohte Aussperrung des Gesamtverbandes deutscher Metallindustrieller trug den gleichen Charakter. Im Jahre 1907 war die bemerkenswerteste Sympathieaussperrung die des Allgemeinen

beutschen Arbeitgeberschutzerbandes für das Schneidergewerbe, die sich mit Einrechnung der vorher bestehenden Streiks über 72 Orte Deutschs- lands erstrecke, darunter fast alle Großstädte.

Neben der Sympathieaussperrung ift besonders in jungster Zeit die Programmaussperrung häufig geworden, unter welchem Namen der Berfaffer alle Arbeiterentlaffungen begreift, die ohne vorhergegangenen Streit vorgenommen werben, um ein von der Arbeitgeberschaft aufgestelltes Programm mit beftimmten Lohnfagen, beftimmter Arbeitszeit, unparis tätischem Arbeitsnachweis oder irgendwelchen sonstigen allgemeinen oder besonderen Arbeitsbedingungen der Arbeiterschaft aufzuzwingen. Solche Programmaussperrungen find 3. B. die beiden großen Berliner Aussperrungen von 1907, die der Holzarbeiter und die der Bauarbeiter. Das eine Mal wollte der Arbeitgeberschutzverband für das deutsche Holzgewerbe ben Abschluß eines Tarifvertrages durchseben, mahrend die Behilfenschaft vorläufig tariflos weiter arbeiten wollte, natürlich um die vereinzelten Arbeitgeber dann um fo ficherer und erfolgreicher "abzuschlachten". Das andere Mal tam der Berband der Baugeschäfte von Berlin und den Vororten durch die Aussperrung einem ficher bevorftehenden Streit der Bauarbeiter jur Erringung des Achtstundentages auvor, um die Betriebe fodann nach einiger Zeit für alle, die zu ben alten Bedingungen arbeiten wollten, und für Affordmaurer wieber gu öffnen. Bu den Brogrammaussperrungen gehört auch die oben bereits erwähnte Aussperrung von 1225 Bauarbeitern in Bremerhaven-Geeftemunde-Lehe vom April bis Ottober 1904, durch die der dortige Arbeitgeberverband für bas Baugewerbe die Anerkennung feines unparitätischen Arbeitsnachweises erzwingen wollte und erzwang. Die Bedeutung der Programmaussperrungen wird in nächster Zeit vermutlich noch wachsen, da nach gescheiterten Tariferneuerungsverhandlungen der Arbeitgeber= verband oft noch größeres Intereffe als die Gewertschaft baran hat, schleunigst einen neuen Tarifabschluß, fei es auch durch Rampf, zu erawingen. Die Programmaussperrungen laffen fich bald mit den Ungriffs=, bald mit den Abwehrftreits der Gewertschaften in Bergleich ftellen, mit den letteren aber, dem Charafter der Arbeitgeberverbande entsprechend, in der großen Mehrzahl der Fälle. Dag ein Arbeitgeberverband durch eine Aussperrung die Arbeitsbedingungen direkt zu verschlechtern versucht, ift felten und wird wohl auch felten bleiben. Baufiger geschieht es, daß ausgesperrt wird, um einen Tarisvertrag unverbessert auf Jahre hinaus zu erneuern und etwaige Lohnerhöhungen usw. abzuwehren.

Die unbedeutendste Gruppe ist die dritte, die der Strafaus= Allein an den Aussberrungen Dieser Gruppe beteiligen iberrungen. fich auch die gemifchten Arbeitgeberverbande, mahrend die Sympathie= und Programmauefberrungen ben Fachberbanden vorbehalten find. Die Strafaussperrungen richten fich gegen die jogenannten Demonstrations= ftreits der Arbeiter, gegen Streits, die ohne Zusammenhang mit den Arbeitsberhältniffen aus politischen Grunden veranstaltet werden, bor allem gegen die "Maiseier". Im Jahre 1889 hat bekanntlich ein internationaler Sozialiftentongreß ben 1. Mai jum Weltfeiertag ber Arbeiterschaft proklamiert und die möglichste Durchführung der Arbeits= ruhe an diesem Tage den fozialistischen Arbeitern vorgeschrieben. dem haben die deutschen sozialdemokratischen Arbeiter Jahr für Jahr versucht, die Maifeier in Deutschland einzuburgern. hier und da haben fie gelegentlich in örtlichen Tarifverträgen fich bas Recht, am 1. Mai nicht zu arbeiten, erringen konnen. In denjenigen Gewerben und Betrieben, in benen jede Ründigung ausgeschloffen ift, haben fie von ihrem Recht, jeden Tag von der Arbeit jernzubleiben, vielfach am 1. Mai Bebrauch gemacht, um bann am 2. Mai wieder in alter Beife an der Arbeits= ftelle zu erscheinen. In allen übrigen Fällen ist die Durchführung der Arbeitsruhe am 1. Mai nur unter Kontraktbruch möglich. Es ist nicht gerade verwunderlich, daß fich die Unternehmer gegen diefen Kontrattbruch zur Wehr seken. Aber auch ihr prinzipieller Kampf gegen die Arbeitsruhe am 1. Mai ift begreiflich. Jede geordnete Produktion würde unmöglich, wenn die Arbeitgeber den internationalen Sogialistenkongreffen das Entscheidungsrecht darüber zugeständen, an welchen Tagen gegrbeitet werden foll und an welchen nicht. Es handelt fich hier weniger um den einen Arbeitstag, den die meiften Betriebe vielleicht entbehren könnten, als um die prinzipielle Frage. Rein Berständiger wird ben fogialdemokratischen Arbeitern das Recht, ihr Programm zu verfündigen und durch Festlichkeiten nach Belieben zu verherrlichen, bestreiten wollen. Aber warum zur Berherrlichung diefes Programms an einem willfürlich gemählten Tage die Fabriten ftillfteben follen, ift nicht recht einzusehen.

Bur Abwehr ber Arbeitsruhe am 1. Mai haben die Arbeitgebers verbände nun zu dem Mittel der Aussperrung gegriffen. Allen Arbeitern, die am 1. Mai von der Arbeitsstätte sernbleiben, wird für einige weitere Tage, gewöhnlich drei bis zehn, die Einstellung in allen Berbandsbetrieben versagt. Die Maiseier kann unter diesen Umständen sur die Arbeitersschaft recht kostspielig werden. Es hat sich deshalb auch innerhalb der sozialdemokratischen Gewerkschaften eine lebhafte Agitation gegen diese

zwecklose Demonstration erhoben. Bielfach hat die Androhung einer Maiaussperrung genügt, um am 1. Mai alle Betriebe in vollem Gange zu erhalten. Wenn die Borzeichen nicht trügen, wird es den Arbeitsgeberverbänden gelingen, mit hilse der Maiaussperrung in einigen Jahren die Arbeitsruhe am 1. Mai so gut wie vollständig zu beseitigen.

Wie die sozialdemokratische Partei und die ihr nahestehenden Gewerksschaften, so ist auch die Maiseier und dementsprechend die Maiaussperrung hauptsächlich über einige norddeutsche Großstädte verbreitet. Berlin und seine Bororte, Hamburg, Bremen und Lübeck, Magdeburg, Halle, Leipzig, Breslau und Hannover, das sind die Orte, in denen Maiaussperrungen sich regelmäßig als notwendig erweisen. Der Arbeitgeberverband Hamburgsultona ist seinerzeit im April 1890 zunächst zum Zweck der Bekämpsung der Maiseier begründet worden; seine erste Aktion war eine Maiaussperrung. Die Gewerbe, in denen Maiaussperrungen am häusigsten vorkommen, sind die Metallindustrie, die Holzindustrie und das Baugewerbe; außerdem das Transportgewerbe des Hamburger Hasens.

Die amtliche Reichsstatistit 1 zählte an Maiausgesperrten (die Zahlen können absolute Zuverlässigeit nicht beanspruchen) in den Jahren:

```
1899: 4095,
1900: 2371,
1901: 1593,
```

1902: 4873,

1903: 3710,

1904: keine, benn ber 1. Mai fiel auf einen Sonntag,

1905: 6404.

Die größten Aussperrungen trafen in diefen Jahren:

1899: 1860 Holzarbeiter in 78 Betrieben in Berlin,

1900: 1037 Bauarbeiter = 53 = Magdeburg,

1901: 238 Maurer . 15 . . Landsberg a. W.,

1902: 1800 Werftarbeiter in einer Schiffswerft in Fähr und Lobbenborf,

1903: 1102 Metallarbeiter in 5 Betrieben in Lübeck,

1905: 3100 Bauarbeiter in 350 Betrieben in Berlin und Umgegend.

Für die Jahre 1906 und 1907 sind dem Verfasser amtliche Zahlen nicht bekannt geworden. Im Jahre 1906 war die Zahl der Mai-

¹ Statistif bes Deutschen Reiches, Band 134, 141, 148, 157, 164, 171, 178. Die Bublifation für 1906 war bem Berfasser leiber noch nicht zugänglich.

ausgesperrten ungewöhnlich hoch. In Berlin allein wurden mindeftens 16 000 Metallarbeiter, außerdem viele Holzarbeiter, Zimmerer, Buchbinder usw. ausgesperrt. In hamburg mußten etwa 6000 Metallarbeiter, Rlempner, Schloffer ufm. und über 4000 Werft- und Safenarbeiter feiern. In Leipzig blieben etwa 2000, in Breslau über 4000 Maifeiernde einige Tage ohne Beschäftigung. Auch in hannover, Rurnberg und an andern Orten tamen beträchtliche Aussperrungen bor. folge diefes energischen Borgebens scheinen die fozialdemokratischen Arbeiterverbande am 1. Mai 1907 vorsichtiger gewesen zu fein. Die Zahl der Maiftreiks und dementsprechend auch der Maiaussperrungen blieb fichtlich hinter ber bes Borjahres jurud. Die hamburger Safenarbeiterschaft verzichtete durch ausdrucklichen Beschluß für dies Jahr auf die Arbeitsruhe an dem Weltfeiertage, da fie eben erft einen schweren und erfola-Losen Rampf hinter sich hatte. Immerhin mußten auch im Jahre 1907 3. B. etwa 14500 Berliner Bauarbeiter vom 2. big 4. Mai unfreiwillig feiern.

In wirtschaftlich ertragreichen Jahren ist die Maiaussperrung sür den Arbeitgeber naturgemäß mit erheblichen Opsern verknüpst, besonders wenn der Monat Mai zu der sogenannten "Saison" des betreffenden Gewerbes gehört, so daß dringende Arbeiten verschoben oder gar abgelehnt werden müssen. Daher tauchte im Jahre 1906 im Versbande Berliner Planens und Zeltsabrikanten die Absicht auf, die Maisaussperrung in die "stille Zeit" dieses Gewerbes zu verlegen und die Betriebe für alle Maiseiernden in den Tagen zwischen Weihnachten und Neujahr zu sperren. Dieser originelle Plan ist aber bisher noch nicht ausgeführt, sondern nur angedroht worden 1.

Bon den Maiaussperrungen abgesehen, kommen Strasaussperrungen nur ganz selten vor. Im Januar 1906 ordnete der Verein deutscher Arbeitgeberverbände an, daß Arbeiter, die am 22. Januar jenes Jahres nicht zur Arbeit erschienen, wie die Teilnehmer an den Maistreits beshandelt, d. h. auf Zeit gesperrt werden sollten. Die sozialdemokratische Partei hatte nämlich sür Sonntag, den 21., und Montag, den 22. Januar, Versammlungen und Demonstrationen zur Verherrlichung der russischen Revolution angekündigt. Es ist aber am 22. Januar wohl nirgends zu Ausständen gekommen.

Dagegen tam es in benfelben Tagen aus andern Gründen in Samburg zu einer Strafaussperrung. Die hamburger Burgerschaft beschäftigte

¹ Geschäftsbericht des Bundes ber Arbeitgeberverbande Berling 1906, G. 11.

² "Vorwärts" 1906, Nr. 13.

sich damals mit einem Wahlgesetz, das die politischen Rechte der breiten Boltsschichten in der Hansestadt erheblich herabdrückte. Jum Protest gegen diese Borlage berief die sozialdemokratische Partei acht große Bersiammlungen auf Mittwoch, den 17. Januar, nach mittags vier Uhr, also auf eine Stunde, wo selbstwerskändlich noch in keinem Gewerbe und Beruse die Tagesarbeit beendet sein konnte. Diese selksame Festsehung der Versammlungszeit mußte die Unternehmerschaft als Provokation aufsassen. Der Verband der Eisenindustrie von Hamburg gab deshalb durch Anschlag bekannt, daß jeder Arbeiter, der am 17. Januar unentschuldigt nicht zur Arbeit erscheine oder sie vorzeitig verlasse, sosort entlassen und vor dem 22. Januar nicht wieder eingestellt werde 1. Einige tausend Werstarbeiter, die diese Ankündigung mißachteten, sind daraushin in der Tat bis zum 22. Januar ausgesperrt geblieben.

Bon den Zweden der Aussperrungen tommen wir nunmehr gu den berichiedenen Formen ihrer Durchführung. Die einfachfte, aber auch rudfichtsloseste Form ist natürlich die Total= oder General= aussperrung. Alle Betriebe werden mit einem Schlage geschloffen, alle Arbeiter, gleichgültig ob organisiert ober nicht, ob altgebient ober fürglich erft eingestellt, verheiratet oder unverheiratet, fähig oder unfähig - schlechthin alle Arbeiter werden entlaffen. Das ift ungerecht; benn es trifft viele Arbeiter, Die unter jeder Bedingung bei der Firma weiter arbeiten wurden und benen die Firma vielleicht große Dankbarkeit schuldet; und es ift untlug, denn es treibt große Scharen von Arbeitern den Predigern des "Klaffenkampfes" in die Arme. Tropdem erscheint die Generalaussperrung bisweilen als unvermeidlich oder beffer als die einzig mögliche Form ber Aussperrung. Denten wir an Betriebe, in benen drei Biertel oder neun Zehntel der Arbeiterschaft organisiert find; ift eine Aussperrung bier bonnoten, so ift der Rest von unorganifierten Leuten auch beim beften Willen meift außerftande, den Betrieb im Bange au erhalten. Denken wir ferner an Werke, in denen die technisch unentbehrlichste Gruppe streikt, etwa die Maschinisten und Beiger; vielleicht 200 unter 2000, zwingen fie boch ben Unternehmer zur Stilllegung feines gesamten Betriebes. Es sei endlich an den Fall der oben in anderm Bufammenhang ermähnten Berliner Tapegieraussperrung von 1907 erinnert: Sier beschloß man Generalaussperrung, weil die Mittel, die Organisierten von den Unorganisierten ju fondern, sich als unzulänglich erwiesen hatten.

^{1 &}quot;Bormarte" 1906, Nr. 14.

Die foeben geaußerten Bedenten gegen die Generalaussperrung find natürlich auch in ben Arbeitgeberverbanden aufgetaucht, und fo hat man, wo fie unvermeidlich schien, wenigstens ihre schäblichen Folgen abzuichwächen versucht. Es find in diesem Zusammenhange vor allem die Magnahmen des Berbandes fächfisch-thüringischer Webereien vom Serbst 1905 zu erwähnen. Die Kündigung von 940 Textilarbeitern in vier Beraer Fabriten veranlagte ben genannten Berband gur Schließung feiner fämtlichen Betriebe am 28. Oktober reib. 4. Robember des Jahres. Etwa 11000 Arbeiter und Arbeiterinnen wurden brotlos. &leichzeitia fündigte der Arbeitgeberverband aber durch Anschläge vom 19. Ottober und 4. November an, er wolle für alle, die mit den von ihm aufgeftellten Lohntarifen einverstanden maren, am 6. November die Fabrifen wieder öffnen; fanden fich genug Arbeitswillige, um alle Betriebe, wenn auch in beschränktem Umfange, im Gang ju erhalten, so werde weiter gearbeitet werden; im anderen Falle wurde mit dem 11. November eine erneute vollständige Sperre für längere Dauer eintreten. Die Wiedereröffnung erfolgte diefem Programme gemäß am 6. November; da die Rahl der fich meldenben Arbeitswilligen aber nicht ausreichte, murben die Fabriken mit dem 11. November wieder geschloffen. Alle Arbeiter und Arbeiterinnen jedoch, die bis jum 9. November tatfachlich die Arbeit wieder aufgenommen hatten, erhielten bom 11. November an für die ganze Dauer der Aussperrung eine wöchentliche Entschädigung vom Arbeitgeberverbande ausgezahlt, und zwar die Berheirateten 12 Mt., die Unverheirateten 9 Mt. Bahl diefer Arbeiter belief fich auf 3725 1.

Dieser Versuch, für die unschuldigen Opser einer Generalaussperrung 2 Fürsorge zu tragen, war, wenn auch vielleicht nicht der erste, so doch in allen Einzelheiten der geschickteste und gelungenste seiner Art. Aus früheren Jahren sind dem Versasser zwei ähnliche Maßnahmen kleineren Umsanges bekannt geworden. Im April 1903 erklärte sich der Verein der Schuh-, Schäfte- und Absahseitenten in Pirmasens bei einer Aussperrung der dortigen Schuharbeiter (5300 Mann) bereit, den unorganissierten Ausgesperrten Unterstützungen in derselben Höhe zu zahlen, wie

Dargeftellt auf Grund zahlreicher Zeitungsnachrichten und ber zusammenhängenden Berichterstattung im Reichsarbeitsblatt IV 1, Januar 1906.

² In der weiter unten mitgeteilten Statistit wird biese Aussperrung nicht als Generalaussperrung geführt, weil in vielen Betrieben die Beamten Rotarbeiten ausführten, so daß nur wenige Fabriten völlig stillstanden. Für die Arbeiter aber waren alle Betriebe gesperrt; für sie bestand "Generalaussperrung".

die organisierten fie bon ihrer Gewerkschaft ausgezahlt erhielten (Soc. Pr. XII Sp. 833). Ob es wirklich jur Auszahlung biefer Unterftützung gekommen ift, weiß ber Berfaffer leiber nicht zu fagen. - 3m Jahre 1904 legte die Vereinigung der Berliner Metallwarenfabrikanten eine Lifte nichtorganisierter Arbeiter an und versprach jedem Arbeiter, der fich in diefelbe einschreiben ließ, für den Fall der Aussperrung eine Unterftütung von 1 Mf. bis 2,50 Mf. wochentäglich und 0,20 Mf. wochen= täglich für jedes Kind. Bur praftischen Erprobung biefer Ginrichtung ist es anscheinend nicht gekommen; bereits im Jahre 1905 murde fie in einer später näher zu besprechenden Weife bahin abgeandert, daß die "eingeschriebenen Arbeiter" überhaupt nicht mehr ausgesperrt werben follten. Das Beifpiel der fachfifch = thuringischen Textilfabrikanten von 1905 hat sodann im Jahre 1906 verschiedentliche Rachahmung gefunden, fo durch den Verband der Metallindustriellen in der Kreishauptmannschaft Dresden. Diefer Berband veranftaltete im April 1906 eine Aussperrung aller organisierten Metallarbeiter feines Begirts, und da die Organifierten in vielen Betrieben den größten Teil der Arbeiterschaft ausmachten, mußten vielfach auch die Unorganifierten gezwungen mit-Diefe Leute erhielten, soweit fie nicht in andern Berbands= betrieben beschäftigt werden konnten, für den Lohnausfall eine Beldunterstützung, wie es scheint von etwa 15 Mf. wöchentlich. Bei ber aleichzeitigen Aussperrung im Gebiete des Berbandes ichlefischer Metall= industrieller wurden Sunderte von nichtorganisierten Arbeitern mit Wochenlöhnen von 15-20 Mt. "beurlaubt" 1. Gin Verfahren fast gang nach dem Muster des thüringischen von 1905 wandte im November 1906 ber Berband füddeutscher Textilarbeitgeber an, indem er in Lahr anläglich einer Lohnbewegung die folgende Bekanntmachung 2 erließ:

"Wir teilen unsern Arbeitern mit, daß laut Beschluß des Berbandes fübsbeutscher Textilarbeitgeber diejenigen Arbeiter, die die Arbeit überhaupt nicht nicderzgelegt haben, keinen Berbänden beigetreten sind und zurzeit noch bei uns arbeiten, eine Prämie erhalten. Diejenigen Arbeiter, die sich nachträglich entschließen, aus ihren Berbänden auszutreten, können bei uns sosort Arbeit sinden, und erhalten, im Falle es uns möglich ist, mit benselben unsern Betrieb auch nur in beschränktem Maße ausnehmen zu können, diese Prämie ebensalls. Sollten sich nicht soviel Arbeitswillige sinden, daß wir unsern Betrieb wieder aufsnehmen können, so erhalten sämtliche Arbeitswillige vom Berband süddeutscher Textilarbeitgeber mindestens dieselbe Unterstühung, wie sie sie aus ihrem Berbande erhalten. Wer von unsern Arbeitern gesonnen ist, sich unter diesen Bedingungen uns anzuschließen, kann sich sosort bei uns melden."

^{1 &}quot;Frantfurter Zeitung" 129, 11. Mai 1906.

² "Bormarts" 15. November 1906, Nr. 267.

Ein ähnliches Angebot machte im Februar 1907 ber "Berband selbständiger Gewerbetreibender der Berliner Herrenmaßschneiderei" an alle Gehilsen, die sich durch Unterschrift verpflichten wollten, die zum 1. Juni 1907 zu den alten Löhnen weiterzuarbeiten. Wie man sieht, nimmt das Versahren seit zwei Jahren an Verdreitung rasch zu, obwohl es die Kosten der Aussperrung beträchtlich vermehrt.

Wo es dem Arbeitgeberverbande irgend möglich ist, wird er freilich diese Ausgabe sich zu ersparen suchen, indem er seine Aussperrung mit Sorgsalt auf die organisierten Arbeiter beschränkt. In der Tat ist die größte Mehrzahl aller Aussperrungen allein gegen die Mitglieder der Gewerkschaften gerichtet, und wenn insolge eines hohen Prozentsaßes an Organisierten dann tatsächlich manchmal eine völlige Schließung der Betriebe eintritt, so geschieht dies gegen Wunsch und Willen der Arbeitzgeberschaft. Die Lohnbewegungen und Streiks gehen unter normalen Verhältnissen heute durchweg von den organisierten Arbeitern aus; dementsprechend ist auch die normale Aussperrung eine Aussperrung der Organisierten.

Die Arbeitgeber wiffen freilich zunächst nicht, welche ihrer Arbeiter den Organisationen angehören und welche nicht. Sie legen deshalb, wenn eine Aussperrung der Organisierten beabsichtigt ist, allen Arbeitern einen Revers zur Unterschrift vor, den nur die Unorganisierten mit gutem Gewissen unterzeichnen können. Einige solche Reverse seien hier im Wort-laut mitgeteilt:

1. Aus bem Münchener Baugewerbe 19051:

"Der Unterzeichnete erklärt, daß er keiner Organisation angehört und auch keine Organisation unterstügt."

2. Aus dem rheinisch-westfälischen Malergewerbe 19072:

"Der verpflichtet fich, weder dem Verbande der freien Gewertschaften noch der chriftlichen Gewertschaft anzugehören, auch diese Organisationen weder moralisch noch finanziell zu unterstützen."

Diese Reverse sind von den früher besprochenen "toalitionsseindlichen Reversen" wohl zu unterscheiden. Es handelt sich hier nicht darum, die Arbeiterschaft zum Berzicht auf ihr Koalitionsrecht zu zwingen; es handelt sich nur darum, die organisierte Arbeiterschaft durch eine Aussperrung nachgiebiger zu machen. Der Arbeitgeberverband beabsichtigt hier keines-

¹ Süglin a. a. D. S. 163 Anmerkung; Protofoll ber Münchener Generalversammlung bes Arbeitgeberbundes f. d. Baugewerbe 1906, S. 59.

^{2 &}quot;Borwarts" 22. Marg 1907, Rr. 69.

wegs, in Zukunft und für alle Zeiten nur noch unorganisierte Arbeiter zu beschäftigen; er beabsichtigt nur, die organisierten Arbeiter auf Zeit zu entlassen, dis sie bereit sind, einen bestehenden Einzelstreit aufzuheben oder einem ausgestellten Programm resp. Tarif zuzustimmen. Wer den Revers unterzeichnet, verpflichtet sich auch keineswegs, dauernd unsorganisiert zu bleiben; er verpflichtet sich nur für die Dauer der Ausssperrung. Die Aussperrungsreverse dienen also nicht, wie vielsach behauptet worden ist, dem grundsählichen Kampf gegen das Koalitionserecht, sondern sie charakterisieren sich als ein Versuch, die unorganisierten Arbeiter vor einer für notwendig erkannten Aussperrung der organisierten zu bewahren.

Bisweilen vollzieht fich die Aussperrung der Organifierten auch, ohne daß in dem gur Unterzeichnung vorgelegten Reverse die Organifation erwähnt wurde. Dies Berfahren ift ohne Zweifel korrekter als bas vorige, dem der bofe Schein grundfäglicher Roalitionsfeindschaft nie fehlt. So wurden g. B. im Bremerhavener Baugewerbe im Jahre 1904 alle Arbeiter ausgesperrt, die den unparitätischen Arbeits= nachweis des Arbeitgeberverbandes nicht unterschriftlich anerkennen wollten. Ebenso beim Rieler Holzgewerbe im Januar 1907, wo gleichfalls die schriftliche Anerkennung des Arbeitgebernachweises verlangt wurde. Auch die Aussperrungen im Schneidergewerbe, 1905 und 1907, find hier au ermähnen, bei denen jeder, der weiterarbeiten wollte, fich jur Unfertigung von Streifarbeit schriftlich verpflichten mußte (wie oben bei Besprechung ber Streifarbeit bereits berichtet murde), und die Berliner herrenmaßschneideraussperrung von 1907, bei der die Arbeitswilligen der Beibehaltung der alten Lohnfäge bis zum 1. Juni des Jahres schriftlich zustimmen follten. In diefen und allen ähnlichen Fällen find es natürlich stets die organisierten Arbeiter, die die Unterschrift ablehnen, während die Unorganisierten in der Regel unterzeichnen werden, weil im Falle der Aussperrung keine Gewerkschaftskasse zu ihrer Unterftugung vorhanden ift. Im allgemeinen wird bei Sympathieaußsperrungen der Revers die Organisation erwähnen muffen, mahrend bei Programmaussperrungen auch das Programm des Arbeitgeberverbandes aur Unterschrift vorgelegt werden fann. Gemeint und getroffen werden aber in beiben Fallen ftets die Angehörigen der Gewertschaften.

Es kann nicht oft genug betont werden, daß die Aussperrung die lette Notwaffe der Arbeitgeberschaft ift, eine Waffe, die stets auch den trifft, der sie sührt, indem das Kapital des stillgelegten Betriebes zehrt, statt zu nähren, indem Borräte verderben, Maschinen rosten, Kunden

abfallen, Abfangebiete verloren gehen. Geder Unternehmerverband überlegt es sich zweimal, ehe er aussperrt. Unter ben größeren Aussperrungen werden baber "frivol vom Zaune gebrochene" ebenfo felten fein wie unter den größeren Streits, bei denen der Arbeiter und die Gewerkschaft ja ähnlich schwere Opfer bringen muffen. In Anbetracht Diefer Opfer werben aber beibe Parteien - forgfältige Leitung vorausgesett - ben Prozentsat der Teiernden ftets so niedrig zu halten bemuht fein, als es fich im Intereffe des Rampfzieles nur immer ermöglichen läßt. Die großen Metallarbeiterstreits beginnen nie mit einer Rundigung des gefamten Bersonals; vielmehr versucht die Gewerkschaft ihre Zwecke zunächst burch den Austritt fleinerer Gruppen, etwa ber Monteure, ber Gieger, der Former zu erreichen. Vollständig die gleiche Taktik hat sich im Laufe der Jahre auch für die Aussperrungen entwickelt. Man vermeibet, wenn möglich, nicht nur die Generalaussperrung, sondern auch die Ausfperrung aller Organifierten, und versucht junachft nur einen bestimmten Prozentsat der Arbeiterschaft zu entlassen, 15, 30, 50, 60 %, natürlich nur organisierte Leute und unter diefen die entbehrlichsten und bie unbeliebteften. Das ist die besonders in der Metallindustrie ausgebildete und verbreitete Prozentualaussperrung.

Einige Beispiele mögen das Bersahren erläutern. Die Bereinigung der Berliner Metallwarensabrikanten stellte im Jahre 1904 sür ihre Aussperrungen solgende Grundsäte auf: Streiken mehr als 15% aller Arbeiter länger als 14 Tage, so beginnt eine Aussperrung; es werden sosort 10% der Arbeiterschaft entlassen und, salls das nichts hilft, in jeder solgenden Woche weitere 10% bis zum Maximum von 70%, natürlich mit besonderer Rücksichtnahme auf die eingeschriebenen Richtsorganisierten, die im Falle der Entlassung (wie oben dargetan) unterstützt werden sollen. Als im Frühjahr 1906 in Dresden, Hannover, Braunschweig und Breslau heftige Arbeitskämpfe in der Metallindustrie ausgebrochen waren, beschloß am 2. Mai eine Ausschußsitzung des Gesantverbandes deutscher Metallindustrieller, diese Bewegungen durch Prozentualaussperrung von organisierten Arbeitern niederzukämpsen. Bis

¹ Soc. Praxis XIII, Sp. 605. — Wie es scheint, hat die Bereinigung dies allgemeine Schema für Anssperrungen wieder fallen gelassen. Die Sonderbestimmungen über Aussperrungen, die ihr gegenwärtiges Statut nach Beschlüssen von 1905 und 1907 enthält, erwähnen die prozentuale Aussperrungsstala nicht mehr. Aussperrungen treten jeht auf Grund eines Generalversammlungsbeschlusses mit Zweidrittelmehrheit ein; über den Prozentsat der Auszusperrenden schreibt das Statut gegenwärtig nichts vor. "Eingeschriebene Arbeiter" dürfen nicht ausgesperrt werden. Bgl. Anh. IX.

zum 5. Mai sollten die vier bereits im Kampse stehenden Bezirksverbände 80 % ihres Personals entlassen; ersolgte dann bis zum 10. Mai keine Einigung, so sollten weitere 24 Bezirksverbände eine Aussperrung von 30 % ihres Personals vornehmen, indem diesen Leuten — selbstverständlich nur Organisierten — am 12. Mai die Kündigung und am 26. Mai die Entlassung zugestellt werden sollte. Es kam aber nicht zur Aussührung dieses Beschlusses. Eine neue Ausschußsitzung vom 14. Mai verschob den Kündigungse und den Entlassungstermin um je eine Woche (also auf den 19. Mai resp. 2. Juni), erhöhte aber die Jahl der dann Auszusperrenden auf 60 % und drohte für den äußersten Notsall sogar Generalaussperrung an. In der Tat wurden am 19. Mai allenthalben die vorgeschriebenen Kündigungen vollzogen. Da jedoch in den letzten Tagen des Monats die Differenzen in Dresden, Hannover, Braunschweig und Breslau beigelegt wurden, konnte die Durchsührung der Aussperrung am 2. Juni unterbleiben.

Dagegen kam es im Mai 1907 in Franksurt a. M., Offenbach, Hanau, Mainz, Homburg und Darmstadt durch den dortigen Bezirkse verband der Metallindustriellen tatsächlich zur Aussperrung von 60 % der Arbeiterschaft, insgesamt 18—20 000 Mann, insolge von Differenzen in einer Offenbacher Maschinensabrik. Erst nach drei Wochen (Mitte Juni) gelang es, eine Einigung zu erzielen. Um noch einen Fall zu erwähnen, so sperrte Ende April 1905 der "Bonkottschutzverband rheinisch= westsälischer Brauereien" 50 % seiner organisierten Brauer aus, um den von Streik und Bonkott betroffenen Kölner Verbandsbrauereien zu hilse zu kommen; nach zweimonatlichem Kampse endete diese Aussperrung mit einem Ersolge für die Arbeitgeber.

Man hat in der Deutschen Arbeitgeberzeitung und anderswo bisweilen neben der Prozentualaussperrung noch andere Shsteme der Teilaussperrung empiohlen: so eine Aussperrung nach Altersklassen,
die mit Hilse der Bersicherungskarten ja leicht durchzusühren sei, oder eine Aussperrung aller Arbeiter, deren Familiennamen mit einem oder einigen
bestimmten Buchstaben ansangen, die sogenannte ABC=Aussperrung. Die Altersklassen werden ja ohne Zweisel bei jeder Prozentualaussperrung berüchsigt werden, insosern als die älteren Arbeiter geübter und am Betriebe interessierter zu sein pslegen als die jüngeren, der Arbeitgeber sie also möglichst lange sestzuhalten bemüht sein wird. Die "ABC= Aussperrung" kann man wohl nur als einen srivolen Scherz bezeichnen, obwohl sie tatsächlich im Berein beutscher Arbeitgeberverbände erörtert worden ift und in den Kommerzienräten Men & - Altona und he dmann . Berlin ernsthafte Berjechter gesunden hat 1.

Es bleibt uns noch ein eigentümliches, aber nicht gang feltenes Berfahren zu beschreiben, bas man als Umwandlung eines Streiks in eine Aussperrung bezeichnen konnte. Als im Ottober 1904 in Samburg = Altona = Wandsbet = Sarburg = Curhafen etwa 800 Schlächter= gesellen in Ausstand getreten maren, beschloß der Begirtsverein der fünf beteiligten Schlächterinnungen, die ausständigen Befellen nur bann wieder einzustellen, wenn fie fich bis jum 24. Ottober bei ihm melbeten. Diefe Drohung hatte, da gleichzeitig eine größere Bahl auswärtiger Streikbrecher eintraf, ben gewünschten Erfolg. Aus Furcht, auf lange Beit hinaus gesperrt zu bleiben, gaben die Gesellen den Ausstand noch vor dem 24. Oktober auf 2. Gine ahnliche Magregel fündigte im Mai 1907 der baugewerbliche Arbeitgeberverband von Salle bei Gelegenheit eines hartnädigen Bauarbeiterftreits an: Alle Arbeiter, die bis jum 3. Juni die Arbeit nicht wieder aufgenommen hatten, follten auf ein volles Jahr pon jeder Beschäftigung auf ben Bauten in Salle und Umgegend ausgeschlossen werden8. In diesem Falle ließ die Arbeiterschaft jedoch den Termin verftreichen, ohne den Streit abzubrechen. Berfahren hat schon im Jahre 1896 der Berein sächsischer Strobhutfabritanten zur Wahrung gemeinsamer Intereffen in Dresden angewendet (Rulemann S. 581). 3m Jahre 1906 begegnete es bem Berfaffer beim Arbeitgeberverband für das Baugewerbe im (braunschweigischen) Amtsbezirk Schöningen, im Jahre 1907 auch beim Berliner Berein ber Rraftdroschkenbesiger und im Regensburger Badergewerbe. Rur bei einer mangelhaft organisierten und schlecht disziplinierten Arbeiterschaft scheint es bon dem gewünschten Erfolge begleitet ju fein. Die angefündigte Drohung hat g. B. der Berein der Kraftdroschkenbesitzer in Berlin feineswegs verwirklicht, obwohl die Arbeiter den von ihm festgesetzten letten Termin jum Wiedereintritt unbekummert vorübergeben liegen.

In diesem Zusammenhang ist auch noch ein Vorgang zu erwähnen, ber sich im Sommer 1904 in Bremerhaven abspielte⁴. Dort waren seit Oftern des Jahres alle Bauarbeiter ausgesperrt, die sich weigerten, den unparitätischen Arbeitsnachweis des dortigen baugewerblichen Arbeits

¹ Soc. Prazis XIV Sp. 887 f., XV Sp. 86 f., 285 f.; "Nationalzeitung" 1906, Nr. 9.

² Bericht des Arbeitgeberverbandes Samburg-Altona 1904, S. 34.

^{3 &}quot;Deutsche Arbeitgeberzeitung" VI 23, 9. Juni 1907.

⁴ Soc. Pragis XIII Sp. 1131.

geberverbandes anzuerkennen. Als der Kampf bereits mehrere Monate andauerte, erklärte am 17. Juni der an sich völlig unbeteiligte Arbeitsgeberverband "Lagerei" durch Bekanntgabe in den Zeitungen: Diejenigen ausgesperrten Bauarbeiter, die nicht bis spätestens zum 4. Juli durch Anerkennung des Arbeitgebernachweises sich zur Arbeitsaufnahme bereit sänden, würden im nächsten Winter keine Beschäftigung an den Häfen, bei der Baumwolle, Eisernte usw., wie bissher, erhalten. Es wurde also denen, die sich der ersten Aussperrung nicht sügten, noch eine zweite angedroht. Die Arbeiter ließen sich daburch aber nicht beeinflussen. Ob im solgenden Winter daraushin die Sperre wirklich durchgesührt wurde, weiß der Versasser leider nicht. Doch ist es zum mindesten unwahrscheinlich.

In Anbetracht der schweren Opfer, die eine Aussperrung — auch eine raich und mit Erfolg burchgeführte - den gewerblichen Unternehmern auferlegt, haben viele Arbeitgeberverbande Bedenten getragen, die Entscheidung über diese folgenschwere Magregel einer einfachen Mehrheit ihrer Sauptversammlung zu überlaffen. Beim Berband von Arbeitgebern der chemischen Industrie in Mannheim tann überhaupt "tein Mitglied durch Berbands- oder Borftandsbeschluß gezwungen werden, feinen Betrieb einzuftellen oder ju befchränken" (Sagungen § 15). Uhnlich wird beim Arbeitgeberverbande der deutschen Textilindustrie ein 3mang nur bei einem einstimmig gefagten Befcluffe ber Sauptversammlung ausgeübt (§ 16). Bei der Freien Bereinigung der Berliner Bianofortefabritanten bedarf ber Aussperrungsbeschluß einer Bierfünftelmehrheit, beim Mitteldeutschen Arbeitgeberverbande für das Baugewerbe, beim Arbeitgeberverbande der vereinigten Bildhauer usw., beim Berbande deutscher Schuh= und Schäftesabrikanten, bei den Dresdener Zigarettenfabrikanten und bei gahlreichen Berbanden des Berliner "Bundes" einer Dreiviertelmehrheit. Der Münchener Arbeitgeberverband des Holz-, Rohlen- und Transportgewerbes und der Arbeitgeberverband der bagerischen Mühlen fordern eine 3 meidrittelmehrheit. Beim Zentralverband deutscher Arbeitgeber in den Transport- und ahnlichen Gewerben muffen an der entscheibenden Versammlung mindestens zwei Drittel aller Berbandsmitglieder teilnehmen, und von diefen muffen mindestens vier Fünftel den Aussperrungsbeschluß billigen (d. h. mindestens 8/15 fämtlicher Mitglieder). Noch komplizierter find die entsprechenden Acftsehungen bei ber Bereinigung der Berliner Metallwarenfabrikanten, beren statutengemäße "Sonderbestimmungen" für Streits und Außiberrungen im Unhang IX abgedruckt find.

Diefer Gruppe von Berbanden fteht aber eine andere gegenüber, bei der die Berbeiführung einer Aussperrung feineswegs besonders ichwierig ift. Beim Solinger und beim Remicheider Arbeitgeberverbande, bei ben Lokalverbanden des Glasergewerbes, bei den baugewerblichen Berbanden von Lübed und der Unterweser genügt ein Beschluß der Hauptversammlung mit einfacher Mehrheit. Gbenfo fteht es im Berbande deutscher Rachelofenfabrikanten und im allgemeinen deutschen Arbeitgeberberbande für bas Schneibergewerbe, die beide bereits je zwei große Aussperrungen burchgeführt haben. In dem "Berein der Riemendrehereibefiger und Fabrikanten von Flechtartikeln in Barmen = Elberfeld und Umgegend" trat zu ber Beit, als Rulemann (S. 564 f.) fein Buch fchrieb, die allgemeine Aussperrung ohne weiteres ein, sobald ein Einzelstreik länger als 5 Wochen dauerte. Diese auffällige Bestimmung ift aber im Jahre 1904 befeitigt worden; wenigstens berichtet der bergische Arbeitgeberverband 1, daß infolge der 1904 vorgenommenen Reuregelung ber Vorschriften über etwa zu ergreifende Sperrmagregeln auch prinzipiellen Gegnern der Sperre der Beitritt zu dem Bereine ermöglicht worden fei.

Befonderes Intereffe verdient die Rechtsftellung der Aussperrungen bei dem größten aller deutschen Fachverbande, dem Gesamtverbande deutscher Metallindustrieller. Als man in den Kreisen des Gesamtverbandes im Mai 1906 die Aussperrung der sozialdemokratisch organis fierten Metallarbeiter über gang Deutschland bin für notwendig hielt, ftellte fich heraus, daß die ("Ausschuß" genannte) Mitgliederversammlung bes Gefamtverbandes gar nicht das sagungsmäßige Recht hatte, eine Generalaussperrung zu beschließen. Nur durch freiwillige Beschlüffe der Bezirksverbände konnte eine allgemeine Aussperrung ins Werk geset werben, und das war natürlich nicht fehr leicht. Daher tam es wohl auch, daß der oben erwähnte Ausschußbeschluß vom 2. Mai nicht durchgeführt und erft der Beschluß vom 14. Mai von den beteiligten Bezirksverbänden wirklich punktlich befolgt wurde. Einige Bezirksverbände, wie der württembergische und der oftpreußische, scheinen fich von der ganzen Aftion ausgeschloffen zu haben. Der Gesamtverband munichte berartige Schwierigkeiten fünftig zu vermeiden, und fo find im Marg 1907 feine Satungen dahin abgeandert worden, daß eine Generalaussperrung von

¹ Bericht des Verbandes von Arbeitgebern im berg. Industriebezirf 1905, S. 16 f. — Der Riemendreherverein bildet seit 1900 einen Unterverband der großen bergischen Organisation.

jest an durch Mehrheitsbeschluß des Ausschusses angeordnet und veranstaltet werden kann 1. Da nach der Berteilung des Stimmrechtes im Ausschusse das Berhältnis der Mehrheit zur Minderheit sich in den entsprechenden Zahlen der beschäftigten Arbeiter widerspiegeln dürfte, könnte die gegenwärtige Rechtslage dazu sühren, daß eine Ausschußmehrheit mit 220000 Arbeitern eine Minderheit mit 210000 Arbeitern überstimmt, und daß die Minderheit dann wider ihren Willen gezwungen wird, 210000 Arbeiter ohne Berhandlung und Einrede einsach bis auf weiteres auszusperren! Man wird es dem Versasser wohl ersparen, diese Ungeheuerlichkeit in ihren Einzelheiten auszumalen. Eine Rechtslage, die bei den kleinen Verbänden der Schneider und der Kachelosenfabrikanten allensalls erträglich ist, wird bei der Metallindustrie mit ihren riesigen Dimensionen und ihren so unendlich verschiedenen Arbeiterverhältnissen ungerecht bis zur Unerträgslichseit! —

Es seien noch einige statistische Zahlen mitgeteilt, um die Bedeutung und den Umsang der Aussperrungen in den letten Jahren zu illustrieren. Deutschland besitzt seit 1899 eine amtliche Aussperrungsstatistik (Statistik des Deutschen Reiches, R. F., Bb. 134, 141, 148, 157, 164, 171, 178: "Streiks und Aussperrungen"), in der viel interessantes Material gessammelt ist, die aber — gelinde gesagt — an Zuverlässigkeit und Brauchbarkeit noch erheblich übertroffen werden könnte. Einige uns

¹ "Deutsche Arbeitgeberzeitung" VI 10, 10. März 1907; vgl. V 24, 17. Juni 1906.

² Wie mangelhaft die amtliche Statistik ist, sei an einigen Beispielen aus den Publikationen für 1904 und 1905 (Statistik des Deutschen Reiches Bd. 171 und 178) dargetan.

^{1.} Die Aussperrungen werben in der Statistik gezählt, und zwar ergeben sich für 1904: 132 begonnene, 120 beendete Aussperrungen. Dabei wird jedoch die an zwanzig Orten Deutschlands vom Berbande deutscher Kachelosensabrikanten versanstaltete Sympathieaussperrung unter neunzehn Rummern gezählt, die der Arbeiterzahl nach bedeutendere Aussperrung der Taxameterdroschkenkutscher von Berlins Schöneberg-Rixdorf unter einer Rummer, die Bauarbeiteraussperrung von Bremershaven schehe wiederum unter drei Rummern, eine kleine Tischlerzaussperrung in Bremen endlich, bei der im ganzen 208 Mann in 11 Betrieben seiern mußten, unter 11 Rummern! Natürlich sind Aussperrungssummen, die sich auf solche Jahlen aufbauen, wertlos.

^{2.} Es wird eine Rubrik über den Erfolg der Aussperrungen geführt. Es ergeben sich für 1904: 44 Aussperrungen mit vollem, 33 Aussperrungen mit teils weisem, 43 Aussperrungen ohne Ersolg. Diese Zahlen sind aber völlig wertlos, da die ihnen zugrunde liegende Zählung der Aussperrungen wertlos ist. Die AussEchristen 124. — Arbeitgeberverbände.

ansechtbare Ziffern aus dieser Statistik sind in der solgenden Tabelle zusammengestellt, wobei die über die Jahreswende hinausreichenden Aussperrungen und Streiks jedesmal dem Jahre ihrer Beendigung zusgerechnet wurden. Die Maiaussperrungen sind dabei unberückssichtigt geblieben.

sperrung der 1294 Groß-Berliner Droschkenkutscher in 112 Betrieben tritt als eine der 44 erfolgreichen Aussperrungen auf; dagegen kommen von den 43 erfolglosen Aussperrungen allein elf auf die Aussperrung der 208 Bremer Tischler in 11 Bestrieben!

3. Es wird eine Rubrit geführt:

"Die Aussperrung bezweckte bie Bekampfung bes Streits in Nachweisung 1 unter Nr. "

Damit sollen also die Sympathieaussperrungen gekennzeichnet werden. Es sehlt aber bei der Chemniger Bauarbeiteraussperrung von 1904 (Nr. 97) der Hinweis auf den gleichzeitigen Bauarbeiterstreif in Chemnis und Umgebung (Streif-verzeichnis. Nr. 1589—1593).

4. Es wird eine Rubrit geführt:

"Dritte Personen oder Berufsvereinigungen wirften auf den Ausbruch der Aussperrung bin oder (und) unterstützten die Aussperrung."

Damit soll also die Beteiligung von Arbeitgeberverbänden notiert werden. Taisächlich sehlt diese Notiz aber 1904 z. B. bei der Aussperrung in 112 Groß-Berliner Droschenbetrieben, obschon der erläuternde Text der Reichsstatistist selbst (S. 118) den "Ring der Fuhrherren" erwähnt. Es sehlt die gleiche Notiz serner bei den Töpferaussperrungen von Eisenberg (Nr. 117) und Bayreuth (Nr. 71), die natürlich zu der großen Aussperrung des Kachelosensabrikantenverbandes geshören. Auch sollte man meinen, daß bei der Bremer Tischleraussperrung vom Juli 1904, die gleichzeitig 11 Betriebe stilllegte, eine "Berufsvereinigung" mitgewirkt hätte; die amtliche Statistik weiß davon nichts. Die Rubrik ist in ihrem jezigen Zustande also wertlos.

5. Sämtliche Aussperrungen werden in "Angriffse" und "Abwehraussperrungen" eingeteilt. Dabei figurieren einige Aussperrungen in Köslin (Mai bis Oftober 1904; in Wirklichkeit natürlich nur eine Aussperrung) als "Abwehraussperrungen", ob- wohl sie den Austritt aus der Organisation zu erzwingen suchten. Auf der anderen Seite werden die Töpferaussperrungen von 1904, die lediglich Sympathieaussperrungen zur Befämpfung eines bestehenden Streifs waren, zu den Angriffsaussperrungen gerechnet. Sine Maurcraussperrung in Wanne und Röhlinghausen 1904 (Nr. 57) gilt als Abwehraussperrung, eine Bauarbeiteraussperrung in Sidel 1904 (Nr. 59) als Angriffsaussperrung, odwohl beide vollständig das gleiche, nämlich "Beendigung eines ausgebrochenen Streits", bezweckten. Die Gliederung in Angriffs- und Abwehraussperrungen ist also mißglückt.

Dieje Broben burften genügen.

Es wäre eine lohnende Aufgabe, das wertvolle Material der Reichsstatistit in einen gebrauchsfähigen Zustand zu bringen. Diese Aufgabe geht aber über den Rahmen der vorliegenden Arbeit allzuweit hinaus. Der Berfasser muß sich daher auf wenige statistische Mitteilungen beschränken.

7. Kapitel. Magnahmen zur Befämpfung und Unichablichmachung ber Streiks. 259

Jahr	Von Aussperrungen betroffene Betriebe	Zahl ber Arbeiter in ben betroffenen Betrieben	Von Aussperrungen ft i Ug e I e g t e Betriebe	Zahl der ausgefperrten Arbeiter
1899	427	8 290	356	5 298
1900	607	22462	192	9085
1901	2 38	7 980	60	5414
1902	948	18 705	63	10305
1903	1714	$52\ 541$	433	$35\ 273$
1904	1115	$36\ 312$	435	23760
1905	3859	$188\ 526$	834	$118\;665$

Wie man fieht, find alle Aussperrungsziffern im Laufe der letten Jahre mit unerhörter Geschwindigkeit gewachsen. Es spiegeln fich in diesen Bahlen die äußeren und inneren Fortschritte der Arbeitgeberorganisationen; außerdem tommt aber auch der Zusammenhang zwischen der allgemeinen Wirtschaftslage und der Veranstaltung von Arbeitskämpfen deutlich zum Ausdruck. Der Tiefstand der Aussperrungsziffer in dem Rrifenjahre 1901 ift fo wenig zufällig wie der hochstand in dem ertragreichen Jahre 1905. Die mitgeteilten Zahlen zeigen ferner, daß nur etwa ein Viertel (genauer 26,6 %) ber in den sieben Jahren von Aussperrungen betroffenen Betriebe wirklich vollständig jum Stillftande fam, daß also die Teilaussperrung viel häufiger ift als die Generalaussperrung. Dementsprechend tamen auch in ben bon Aussperrungen betroffenen Betrieben durchschnittlich noch nicht zwei Drittel (genquer 62,6 %) ber Arbeiterschaft wirklich zur Entlassung - es werden mit geringen Ausnahmen die Organisierten gewesen fein, mahrend die Unorganifierten weiter arbeiten burften.

Betrachten wir nun die größeren Aussperrungen noch etwas näher. In der solgenden Tabelle sind alle Aussperrungen der Jahre 1899—1905 zusammengestellt, bei denen mehr als tausend Arbeiter gleichzeitig entlassen wurden. Die Zahl der Ausgesperrten, die Dauer der Aussperrung und das Ergebnis des Kampses im Sinne der Arbeitzgeberschaft werden verzeichnet; außerdem werden Generalaussperrungen, bei denen sämtliche beteiligten Betriebe völlig zum Stillstand kamen, besonders kenntlich gemacht. Die Angaben über den Ersolg, Teilersolg oder Mißersolg der Aussperrungen sind aus der Reichsstatistif überznommen, ohne daß der Berjasser sie im einzelnen nachgeprüft hätte. Es wird sich nicht selten darüber streiten lassen, ob eine Aussperrung im Sinne ihrer Anstister "vollen" oder "teilweisen" Ersolg erzielte.

Jahr	Gewerbe	Aus= sperrungs= gebiet	Zahl ber Aus: gesperrten	General= aus= sperrung	Aussperrung	Ergebnis
1899	Baugewerbe	Berlin und Bororte	3222 [und etwa 1650 ge= zwungen Feiernde]	_	12—13	Teilerfolg
1900	Schiffsbau	Hamburg	etwa 1800	I — I	69	Erfolg
		Berlin u. Neu- Weißenfee	etwa 1800	_	28—30	Teilerfolg
	Baugewerbe	Frank: furt a. M.	1387	_	163	Erfolg
	Buchbinderei	Berlin und Stuttgart	1254	_	15—16	Teilerfolg
1901	Weberei	Meerane und Seiferit	2452	-	0	Mißerfolg
1902	Baugewerbe	Hamburg. Altona, Har= burg, Wil= helmsburg, Wandsbet	4693	_	55 — 183	Erfolg
	Wollweberei	Greiz, Frchwiţ, Ntohlsdorf	2442	_	19	Teilerfolg
1903	Metallwaren= fabrikation	Berlin und Umgegend	7000		43	Erfolg
•	Schuh= fabritation	Pirmasens	5299	ß	26	Erfolg
	MetaU= industrie	Fjerlohn und Untergrüne	3995	Œ	57	Erfolg
	Schiffsbau u. Maschinen- bau	Geeftemünde, Fähr, Lobben: dorf	3300	-	48	Erfolg
	Baugewerbe	Hannover und Linden	2638	ଓ	61	Mißerfolg
	Baugewerbe	Bremen, Schevemoor, Rabling: haufen	2542	_	7—8	Grfolg
	Baugewerbe	Kaffel und Umgegend	2500	_	89	Mißerfolg
	Tischlerei	Berlin und Bororte	1800	-	22	Teilerfolg
	Baugewerbe	Röln	1700		18	Teilerfolg

7. Rapitel. Magnahmen zur Bekämpfung und Unichablichmachung ber Streiks. 261

						
Jahr	Gemerpe	Aus= iperrungs= gebiet	Zahl der Auß: gesperrten	General: aus: sperrung	Dauer der Aussperrung in Tagen	Grgebni 3
1904	Tuchweberei	Crimmitschau und fünf Rachbarorte	6454 [und 554 unfreiwillig Feiernde]	Œ	149	Erfolg
	Baugewerbe	13 Orte des Mittel= deutschen Arbeitgeber= bundes	5515		26—30	Teilerfolg [.]
	Baugewerbe	Nürnberg, Fürth, Stein, Zerzabelsborf	2 336	_	1—7	Teilerfolg
	Drojchten= gewerbe	Berlin, Schöneberg, Rixdorf	1294	હ	14	Erfolg
	Baugewerbe	Bremerhaven, Geeftemünde, Lehe	1225	_	192—193	Erfolg
	Töpferei und Ofen= fabrikation	20 Orte Deutschlands	1074	_	6—51	<u> Teilerfolg</u>
1905	Elektrizität3= induftrie	Berlin, Ober: ichöneweide, Charlotten: burg	26 980	_	23	Teilerfolg
	Weberei und Färberei	Gebiet des Berbandes fächsthür. Bebereien und der Färbereis fondention	16 240 [unb 1080 gezwungen Feiernbe]	_	5—31	Teilerfolg
	MetaⅡ= induftrie	Gebiet des Verbandes Bayrifcher Metall= induftrieller	14 724		16—38	<u> Teilerfolg</u>
	Baugewerbe	Gebiet bes Arbeitgeber: bunbes in ben rhein.:weftfäl. Induftrie: gebieten	9 697	_	40—109	Teilerfolg

Jahr	Gewerbe	Uus= fperrung= gebiete	Zahl der Aus= gesperrten	General: au3: sperrung	Dauer der Aussperrung in Tagen	Ergebnis
1905	Schiffsbau u. Majchinenbau	Bremen, Bremerhaven, Geeftemünde, Fähr, Lobbendorf	6015	_	6—23	Erfolg
	MetaUwaren= fabritation	Berlin, Treptow, Pankow	5900	_	155	Erfolg
	Färberei	Gebiet der fächs. thür. Färberei: konvention	4256	_	7—15	Teilerfolg
	Schneider= gewerbe	17 Orte Deutschlands	3963		5—33	Teilerfolg
	Baugewerbe	München	3000 [und 1600 gezwungen Feiernde]	હ	61	<u> Teilerfolg</u>
	Holzindustrie	Berlin und Charlotten= burg	2800	-	105	<u> Teilerfolg</u>
	Näh= maschinen= fabrif	Dresden	2054	ß	7	Teilerfolg
	Schiffsbau	Bremen	1980		11	Teilerfolg
	Maschinen= fabrit	Linden	1540	_	16	Erfolg
	Baugewerbe	Bremerhaven, Lehe, Geeftemünde	1420	_	14—15	Teilerfolg
	Tischlerei	Hamburg	1176		21	Mißerfolg
	Ziegclei	Zehdenik und Umtsbezirke Ribbeck und Badingen	1157 [und 591 unfreiwillig Feiernde]		2—3	Erfolg

Diese Tabelle zeigt, wie bedeutend die Aussperrungen an Zahl und an Umfang im Laufe der sieben Jahre zugenommen haben. 1899 zählte man eine, 1905 sechzehn größere Aussperrungen. Die größte Aussperrung des Jahres 1899 traf 3222, die größte des Jahres 1905 26 980 Arbeiter. Auch das geographische Gebiet der Aussperrungen hat sich erweitert. Reben die anfangs allein üblichen Ortse

aussperrungen find Begirts - und Reichsaussperrungen getreten. Über die Dauer der Aussperrungen laffen fich teinerlei Gefete aufstellen. Dagegen bestätigt die Tabelle in beachtenswerter Beife, wie unbeliebt Generalaussperrungen find; nur bei 7 unter den 39 großen Aussperrungen ftanden fämtliche beteiligten Betriebe ftill. Das wichtigfte Ergebnis der mitgeteilten Tabelle aber ift das, daß fast alle größeren Aussperrungen mit einem Erfolge - bald einem vollen, bald einem teilmeisen — für die Arbeitgeberschaft endeten. 15 Aussperrungen waren unumftritten fiegreich, 20 brachten Teilerfolge, und nur vier migglückten. Man fieht, die Aussperrung ist eine Waffe, der die Arbeiter= schaft in der Regel nicht widerstehen kann1. Grund genug für die Gewertschaftsführer, die Streikluft ihrer Scharen möglichft zu zügeln und leichtfertige Ausstände rasch im Reime zu ersticken. Grund genug auch für die Arbeitgeberschaft, fich vor dem Anwachsen der Arbeiterverbande nicht in unvernünftiger Beife zu angstigen. Übrigens werden die hohen Rosten und Verlufte, mit denen jede Aussperrung auch für die siegreiche Arbeitgeberschaft verbunden ift, es sicher verhüten, daß man fich diefer scharfen Waffe zu häufig und in zweifellos unberechtigten Fällen bedient. Weder hüben noch drüben werden die Bäume in den himmel wachsen. -

Materialiensperre.

Das Bild, das wir bisher von den Aussperrungen gezeichnet haben, ift unvollständig, solange die Materialiensperre darin sehlt. Wie so mancher Streit ohne "Terrorismus" verunglücken würde, so auch manche Aussperrung ohne Materialiensperre. Rach einer hübschen Formel, die sich bei den Arbeitgeberverbänden einer besonderen Beliebtheit zu er-

¹ Bon ben 22 großen Aussperrungen ber Jahre 1904 und 1905 endete nur eine, und noch dazu fast die kleinste, mit einem Mißerfolg; alle anderen waren mehr ober minder erfolgreich. Mit dieser unumstößlichen Tatsache vergleiche man nun die "Ergebnisse" der amtlichen Statistit, die auf Grund des oben kritisierten unverständigen Jählungsversahrens gewonnen sind. Die amtliche Statistit zählt:

O . Y	$\mathfrak A$	usiperrunge	n
Jahr	mit vollem	teilweisem	feinem Erfolge
1904	44	33	43
1905	65	147	42

Diese Ziffern find durch die gesamte Presse gegangen, ohne daß die Leser ahnen konnten, daß sie völlig irreführend und wertloß sind. Kaum eine größere Außesperrung bleibt erfolgloß!

freuen scheint¹, ist die bei Arbeitskämpsen verhängte Materialiensperre "das beste Mittel, um auch die Arbeitgeber indirekt zum Anschluß zu zwingen, die aus Eigensinn, Verständnislosigkeit oder in Versolgung kleinlicher Sonderinteressen der gemeinsamen Sache sern bleiben". Sehen wir uns dies "beste Mittel" etwas genauer an.

Kaft tein Arbeitgeberverband umfaßt fämtliche für ihn in Betracht kommenden Unternehmer des betreffenden Ortes oder Bezirkes. Es gibt immer noch einige Outfiders. Tritt eine Aussperrung in den Betrieben der Organisation ein, so konnen die Outsiders ruhig weiterarbeiten. Mehr noch, sofort nach Eröffnung der Aussperrung bieten sich ihnen die besten Arbeitskräfte um billigen Lohn an. Aufträge, die eigentlich für die feiernden Betriebe beftimmt maren, Runden, die bisher von Verbandsmitgliedern bedient wurden, fallen ihnen gu. Die Ronfurreng ift bom Martte verschwunden, der Absah machft, der Betrieb tann fich erweitern, der Berdienst isich vervielsachen — alles natürlich auf Rosten der aussperrenden Unternehmer. Die gleiche Aussicht lockt vielleicht auch dieses oder jenes charakterschwache Verbandsmitglied jum Abfall. Solche überläuser trifft dann freilich stets die Konventionalstrase, ohne die eine Ausfperrung heute undentbar ift. Aber gegen den unorganifirten Outsider, der fröhlich die Feierstunden der Berbandsmitglieder für sich ausnutt, ift diese Waffe stumpf. Gegen ihn hilft nur die Materialiensperre, d. h. die Berpflichtung der Lieferanten, mahrend der Aussperrung weder an organisierte noch an unorganisierte Unternehmer des betreffenden Gewerbes irgend etwas ju leiften und ju liefern.

Das Bersahren ist ebenso einsach wie wirksam. Die Lieferanten selbst scheinen dabei nur selten Schwierigkeiten zu machen. Es genügt für gewöhnlich, ihnen anzudeuten, daß der Arbeitgeberverband die meisten und kapitalkräftigsten ihrer bisherigen Kunden am Orte umfaßt, und daß ihnen diese Kundschaft sicher verloren gehen würde, wenn sie nicht in den Tagen des Kampses dem Arbeitgeberverbande zur Seite ständen. Diese Andeutung pflegt die Lieseranten so gefügig zu machen, daß sie jeder Anordnung des Arbeitgeberverbandes ohne weiteres gehorchen. Sie unterzeichnen die Verträge, die der Verband ihnen vorlegt — das Muster eines solchen Vertrages sür das Baugewerbe ist im Anhang X absgedruckt —; sie treten auch auf Wunsch selbst in den Arbeitgeberverband

¹ Soc. Pr. XV, Sp. 286 zitiert diese Worte aus einem Aufruse des Düffels dorfer, "Borwärts" 1905, Nr. 305 aus einem Aufruse des Kölner baugewerbslichen Arbeitgeberverbandes, "Borwärts" 1905, Nr. 294 aus einer Kundgebung des deutschen Arbeitgeberschutzverbandes für das Dachdeckers und Bauklempnergewerbe.

ein, wie dies in den baugewerblichen Verbänden von München, Rürnberg, Braunschweig und an der Unterweser üblich ist. Ihre Rolle innershalb dieser Organisationen ist schwerlich sehr imponierend. Die Tatsache, daß der deutsche Arbeitgeberschutzerband des Dachdeckers und Bauklempnersgewerbes den Lieferanten, die ihm beitreten, den doppelten Beitrag abnimmt und doch nur beratende Stimme auf den Hauptversammlungen gewährt (Satzungen §§ 6 und 12), dürste die allgemeine Stellung der Lieferanten charakterisieren. Auch den solgenden Brief, der im Jahre 1896 anläßlich eines Maurerstreiks in Gera geschrieben wurde, darf man wohl als thpisches Dokument ansehen 1:

"Berrn Bauunternohmer

Bon ber "Freien Bereinigung ber Baugeschäftsinhaber" geht uns die Mitteilung zu, daß Sie, entgegen den gesaßten Beschlüssen, Streitführer auf Ihren Bauten beschäftigen. Es wird uns nun sowie den gesamten Ziegelsproduzenten von Gera und Umgegend von dem Herrn Borstand der Bereinigung aufgegeben, Sie von der Materiallieferung so lange außzuschließen, bis Sie den Nachweiß zu liefern vermögen, daß Sie solche Leute nicht mehr in Arbeit haben.

Hochachtungsvoll Gebrüder R . . . "

Wo man sich nicht schon in friedlichen Zeiten die Unterstützung der Lieseranten vertragsmäßig gesichert hat, ist man natürlich gezwungen, sich beim Ausbruch des Kampses schleunigst an sie zu wenden. Sie ershalten dann möglichst genaue Verhaltungsmaßregeln, die man durch etliche Warnungen sür den Fall des Ungehorsams wirksam zu bekräftigen weiß. Als Beispiel sei ein Rundschreiben des Arbeitgeberverbandes für das Maler-, Anstreicher-, Glaser-, Tapezierer- und Lackierergewerbe für Duisdurg und Umgegend angesührt²:

"Duisburg, im April 1907.

Un unfere verehrlichen Lieferanten!

Auf Grund unserer Berträge und auf Beschluß bes rheinisch weftfälischen Berbandes waren wir gezwungen, unsere organisierten Gehilsen zu entlassen. Zur ersolgreichen Durchführung dieser Sperre ist es absolut notwendig, daß dies jenigen Meister, die unserem Perbande noch fern stehen und aus der Bewegung Außen ziehen wollen, teine Materialien bekommen. Wir überreichen Ihnen deshalb umstehend eine Liste unserer Mitglieder und bitten Sie dringend, an andere als darin ausgeführte Meister Materialien nicht verabsolgen zu lassen; ebenso bitten wir Sie, Austräge von Ihnen bisher uns bekannten auswärtigen Leuten nicht ausführen zu wollen, ohne vorher mit uns Rücksprache zu nehmen.

¹ Paeplow a. a. O. S. 266.

^{2 &}quot;Reich" Rr. 167, 20. April 1907.

Bei ben Bestellungen von auswärts handelt es sich hauptsächlich um die Städte Aachen, Elberfeld-Barmen, Krefeld, Düsseldorf, Essen, Bochum, Herne, Dortmund, Hagen, Haspe, Gevelsberg, Vohwinkel, Opladen, Welbert, Mettmann, Mühlheim an der Ruhr und Duisburg.

Unser hiesiger Ortsverband hat beschlossen, biejenigen Lieferanten, welche unseren Wünschen, die ja auch in Ihrem eigenen Interesse liegen, nicht nachkommen, in Zukunft bei Vergebung ihrer Aufträge nicht zu berücksichtigen.

An Private dürfen unter keinen Umftänden Materialien verskauft werden, die darauf schließen lassen, daß es sich um Arbeiten handelt, die von streifenden Anstreichergehilfen ausgeführt werden.

Hochachtungsvoll

Arbeitgeberverband für bas Maler- und Anftreicher- ufw. Gewerbe für Duisburg und Umgegenb."

Bei sorgfältiger Durchführung scheint die Materialiensperre stets durchzuschlagen. Der Outsider kann sich nur noch unter schweren Opsern Materialien beschaffen, wenn er nicht sosort die Waffen streckt, und wer etwa unter den Mitgliedern abgefallen ist, wird rasch wieder zum Gehorsam zurückgesührt. Auch dafür ein Originalbokument 1:

"Dortmund, ben 26. Mai 1906.

Ginfchreiben.

An ben

Dortmunder Dachdedergehilfenverband z. H. bes Herrn H. Manz

Dortmund

Reftauration jur Rornereiche.

Hierdurch muß ich Ihnen zu meinem Bedauern die Mitteilung machen, daß ich die in der Lohnfrage mit Ihnen getroffenen Bereinbarungen bzw. meine Unterschrift zurückzuziehen genötigt bin, da mir durch das Borgehen des Arbeitgeberverbandes und der Dachdeckermeistervereinigung im anderen Falle in der Materiallieferungsfrage usw. derartige Schwierigkeiten besreitet werden, daß ich eventuell gezwungen bin, mein Geschäft aufzzugeben.

Ich mußte daher meine Gehilfen heute abend wieder ent: Laffen, verspreche Ihnen dagegen, in den in der Lohnfrage stattfindenden Bersammlungen für die geforderte Lohnerhöhung auf das wärmste einzutreten.

Hochachtungsvoll

5. F."

Man fieht, die Materialiensperre ist eine Baffe, die ihre Opfer viel schwerer trifft als ein Schimpswort oder Faustschlag, wie fie gelegent-

^{1 &}quot;Vorwärts" 125, 1. Juni 1906.

lich ein Streitbrecher davonträgt. Diese Waffe läßt sich natürlich nicht nur bei Aussperrungen und zur Durchführung einer Sperre gegen mißliebige und streikende Arbeiter verwenden. Sie dient auch dazu, dem Arbeitgeberverband neue Mitglieder — wenn auch widerwillige — anzugliedern. Am rücksichtslosesten scheint man in dieser hinsicht im baugewerblichen Bezirksverband für das untere Weser- und Emsgebiet vorzugehen. Der Arbeitgeberverband Wilhelmshaven-Rüstringen, eine Organisation des Baugewerbes im weitesten Sinne mit Einschluß der
Lieseranten, hat am 14. Dezember 1906 solgenden Rachsatz zu seinem
Statut beschlossen:

"Selbständige Angehörige ber Gewerbe, die nach den Bestimmungen bes Statuts Mitglieder bes Arbeitgeberverbandes sein können 1, haben im Bezirk Wilhelmshaven-Rüftringen letterem anzugehören.

Es dürfen für solche Gewerbetreibende, die nicht Mitglieder des Berbandes werden wollen, feine Arbeitsleiftungen und Lieferungen von Bersbandsangehörigen ausgeführt werden; umgekehrt dürfen letztere auch keine Arbeitsleiftungen und Lieferungen von Nichtmitgliedern ausführen lassen."

Das bedeutet absoluten Roalitionszwang. Dem Nichtmitglied bleibt überhaupt feine Existenzmöglichkeit mehr: es muß beitreten oder feinen Betrieb schließen. Riemand auch unter den Beteiligten wird abstreiten können, daß das "Terrorismus" ift. Wer folchen Terrorismus an= wendet, darf fich über den der Streikpoften, die obendrein fofort ein Polizist zu fassen pflegt, nicht beschweren. Die Gewerbefreiheit freilich wird unter folchen Berhältniffen gur Fittion, und die alte, längst vergeffene Bonhafenjagd ber Bunftzeit lebt wieder auf. Wie einft die Innung, fo werden jest Kartell und Arbeitgeberverband die höheren Einheiten, benen jeder einzelne Gewerbetreibende angehören und gehorchen muß. Es ware verlorene Mühe, wollte man burch Gingriffe von außen, durch Gefeke und Berbote diefe Entwicklung aufzuhalten versuchen. Der Staat tut gut, die neuen Zwangsverbande nicht zu befampfen, fondern anzuerkennen und feinen Zweden dienftbar zu machen - ihnen ähnliche öffentliche Laften und Pflichten aufzuerlegen wie einst ihren Vorgangerinnen, ben Innungen. Zwangsmagregeln nach Art der foeben befprochenen, die man wie bei den Arbeitgeberverbanden auch bei den Kartellen finden fann, nimmt man wohl am besten als Entwicklungenotwendigkeiten einer Übergangszeit mit in Rauf. Ohne einigen Zwang hat fich noch kein neuer fortschrittlicher Gedanke in der menschlichen Gesellschaft durchseten laffen. -

¹ Das Statut nennt im § 3 zwanzig in Betracht kommende Gewerbe.

Die Durchführung der Materialiensperre erfordert natürlich eine scharfe Kontrolle, genau wie die Durchführung eines Streiks. Und jo haben fich die Arbeitgeber fogar bisweilen dazu hergeben muffen, an besonders gefährdeten Stellen Posten zu stehen, treu nach dem Muster der gewertschaftlichen Streitposten. Bei der Beratung der Zuchthausvorlage erzählte am 20. Juni 1899 ber Abg. Liebermann von Sonnenberg (Stenogr. Berichte bes Reichstags X 1, Bb. 3, C. 2692): "Mir ift von einem Falle aus hamburg berichtet worden, wo die Mehlsperre über einzelne Badereien verhangt mar und die Badermeifter felber Streitpoften bezogen. Giner ift, wenn ich recht verftanden habe, fogar bestraft worden, weil er etwas eigenmächtig einen Mehlwagen, der bor ber gesperrten Baderei hielt, felber beftieg und damit fortfuhr." Als im Mai 1906 in Königsberg i. Pr. die Tischlergesellen streikten, sperrte der Arbeitgeberverband für das Holzgewerbe in Abereinstimmung mit den Bandlern die Bolggarten für alle Meifter, die die Gefellenforderungen bewilligt hatten. Rur wer fich dem Arbeitgeberverband fügte, bekam Holz ausgeliefert. Bur Kontrolle murden die Holzgarten von Berbandsmitgliedern bewacht. Bier eine Unweisung 1 an einen folchen Sperrposten:

"Werter Herr Kollege!

Im Auftrage bes Berbandes werden Sie ergebenst ersucht, am Dienstag, ben 29. Mai 1906, in der Zeit von 8 bis 12 Uhr die Holzgärten der Herren Geilus und Anders, Jsidor Lafer und Wisthnicki in Mühlenhof zu beobachten und uns abends von 4 bis 3/4 7 Uhr in unserem Burcau, Mühlenberg 1, Bericht über Holzerkäuse an nicht zu unserem Berband gehörige Tischler zu erstatten. Die Kutscher der mit Holz beladenen Wagen bitten wir zu fragen, wo die Fuhre hersommt, und wer dieses Holz gekauft hat. Sollten Sie unrechtmäßigen Verkäusen beiwohnen, so bitte den betr. Geschäftsinhaber hierauf aufmerksam zu machen."

Uhnlicher Kontrolldienst begegnet auch bei Aussperrungen im Baus gewerbe.

Die angeführten Beispiele lassen erkennen, daß die Materialiensperre sich einer besonderen Berbreitung beim Handwerk erfreut. Mag sein, daß sie auch in der Großindustrie vorkommt — die zahlreichen Fälle, die dem Berfasser bekannt geworden sind, spielken aber sämtlich unter Handwerkern. Mehlsperre und Hessperre bei Bäckern, Holzsperre bei Tischlern, Gipssperre bei Stukkateuren, entsprechende Sperren bei Malern, Glasern, Töpfern, Maurern, Zimmerern, das sind heute Begleiterscheinungen der größeren Arbeitskämpse, die kaum noch auffallen. Eine

^{1 &}quot;Elbinger Zeitung" 126, 1. Juni 1906.

Materialiensperre, die der Bund der Landwirte im Februar 1907 augunften der Gisenberger Wurftfabrikanten veranftaltete, wurde oben bereits erwähnt. Besonders die Arbeitgeberverbande für das Baugewerbe haben die Sperre in ihr Arfenal aufgenommen; wir begegnen ihr 1903 in Sannover und Roln, 1904 in Bremen, im mittelbeutichen Begirtisverband, in Rürnberg-Fürth und in Konftang, 1905 in München, 1906 in Pofen und Braunschweig, 1907 in Berlin. Wie weit fie in frühere Beiten gurudreicht, ift dem Berfaffer unbekannt geblieben. Im Baugewerbe scheint fie mabrend der Grunderzeit noch teine Berwendung gefunden zu haben. In den neunziger Jahren dagegen kommt fie bei baugewerblichen Rämpfen schon des öfteren vor, fo 1896 in Gera, 1897 in Stettin, 1898 in Flensburg. Geordnete Bertrage mit Baumateriallieferanten bestehen zurzeit bei den baugewerblichen Arbeitgeberverbanden von Sannover (feit 1904), Pofen, Stuttgart (1907) und anderswo. Reuerdings hat fich der deutsche Arbeitgeberbund für das Baugewerbe der Angelegenheit lebhaft angenommen und mit dem Berbande der Baumaterialienhändler im Februar 1907 ein gemeinsames Aftionsprogramm aufgeftellt. Die beiberseitigen Ortsverbande follen fich aneinanderschließen, "mit bem Sauptzwede,

- 1. die wirtschaftliche Lage der Einzelmitglieder beider Berbande ju beben:
- 2. sich gegen Übergriffe anderer wirtschaftlicher Verbände ju untersstützen und den Mitgliedern der Arbeitgeberverbände als hauptkonsumenten Vorzugspreise zu gewähren".

Ob man für diesen Zusammenschluß der Händler mit den Bauarbeitgebern einheitliche Formen wird finden können, steht dahin. Gegenwärtig herrscht jedensalls die bunteste Mannigsaltigkeit; die Initiative und die Führung bei der Verständigung scheint aber immer den Arbeitgeberverbänden zu gehören 1.

Rechtlich betrachtet fällt die Materialiensperre der Arbeitgeberverbände gegen ihre Gewerbegenoffen ohne Zweisel unter den § 153 der Gewerbeordnung, genau wie der "Terrorismus" der streikenden Arbeiter. Die Materialiensperre ist eine "Berrusserklärung"; ihre Ankündigung ist eine "Drohung". Wer aber "andere durch Drohungen oder durch Verrusserklärung bestimmt oder zu bestimmen sucht", an Verabredungen zur Erlangung günstiger Arbeitsbedingungen "teilzunehmen oder ihnen Folge

¹ Die Kölner Tagung bes Arbeitgeberbundes für bas Baugewerbe (1907) besfafte fich mit ber Angelegenheit eingehend; vgl. Protofoll €. 38—43.

ju leiften, ober durch gleiche Mittel hindert ober zu hindern versucht, bon folchen gurudgutreten, wird mit Gefängnis bis zu brei Monaten beftraft". Man betrachte ben oben mitgeteilten Brief bes Dortmunder Dachbedermeifters, man betrachte ben zweiten Nachfat zum Wilhelmshavener Verbandstatut - Drohung und Verrufserklärung find hier mit Banden ju greifen! Tropdem ift bem Berfaffer nur ein einziger Fall bekannt geworden, wo die Beranstalter einer Materialiensperre zu Gefängnis verurteilt wurden - ju einem Tage, der auf dem Gnadenwege in Gelbstrafe umgewandelt murde. Bahrend der "Terrorismus" der Arbeiter die Berichte fehr häufig beschäftigt, bleiben die Arbeitgeber, die gegen § 153 G.D. verftogen, für gewöhnlich unbeftraft. Im Jahre 1904 zählte die deutsche Ariminalstatistik 1 318 Verurteilungen wegen Vergehens gegen die Koalitionsfreiheit (§ 153 G.D.); unter den Bestraften waren 309 Arbeiter, fünf Angehörige von Arbeitern, zwei Arbeiterfetretare, ein Redakteur und ein Arbeitgeber (Steinhauermeister). 1905 gahlte man 2 395 Berurteilungen, und unter den Bestraften 382 Arbeiter, amei Angehörige von Arbeitern, einen Redakteur und gehn Arbeitgeber (zwei Buchdruckereibesitzer, zwei Maurermeister, drei handwerks. meifter, ein Gaftwirt, ein Raufmann, ein Befehandler). Die meiften Fälle von Materialiensperre, von "Drohung" und "Berrufserklarung" auf Arbeitgeberfeite find alfo bedauerlicherweise den Augen der Staats= anwaltschaft entgangen - bedauerlicherweise, nicht weil der Berfaffer möglichst vielen Arbeitgebern Befängnisstrafe munichte, fondern weil er gern möglichst viele von ihnen in der Schar derer seben möchte, die gegen ben § 153 ber Gewerbeordnung Sturm laufen. Solange in ben Arbeitgeberverbanden der Roalitionszwang, den § 153 bedroht, fast ausnahmslos ungeahndet bleibt, fann man fich auch nicht verwundern, daß noch immer Arbeitgeber für eine Berich arfung biefes Paragraphen eintreten. In bezug auf "Zwang" und "Terrorismus" haben beide Parteien einander wohl nichts vorzuwerfen. Die Praxis hat nun einmal ergeben, daß ohne einigen Druck und 3wang feine Bereinigung austommen fann. Man tate gut, diefen Zwang nur dann ju beftrafen, wenn er gegen bas Strafgefegbuch verftößt, d. h. ben § 153 ber G.D. völlig zu befeitigen. Solange der Zwang in Arbeiter- und Lohnangelegenheiten aber noch unter Ausnahmerecht fteht, follte er bei Arbeitern und Arbeitgebern mit gleicher Strenge geahndet werden.

¹ Statistik des Deutschen Reiches Bb. 171 S. 40.

² Statistit bes Deutschen Reiches Bb. 178 C. 145.

Der oben erwähnte Fall, in dem es auf Grund von § 153 G.D. zu einer Berurteilung von Arbeitgebern gelegentlich einer Materialienssperre kam, sei hier noch besonders besprochen; seltsamerweise war gerade in diesem Falle die Rechtslage verwickelter als gewöhnlich. Im Mai 1904 kam es in Konstanz zu einem Streik im Baugewerbe. Bei 16 Meistern, die sich zu einem Arbeitgeberverbande zusammengeschlossen hatten, ruhte die Arbeit; bei drei anderen Unternehmern, die die Gewerkschaftsforderungen bewilligt hatten, wurde weiter gearbeitet. Der Arbeitzgeberverband beschloß nun, auch diese drei Betriebe zum Stillstand zu zwingen, und zwar mit Hilse der Materialiensperre. Zwei Konstanzer Fuhrleute, die den Outsiders sortdauernd Fuhrdienste leisteten, erhielten am 7. Juli auf Grund einstimmigen Verbandsbeschlusses vom Vorstande solgenden Bries:

"Wir haben unsere Berbandsmeister angewiesen, von Ihnen nichts mehr fahren zu lassen, und werden dieses Berbot auf die Dauer von 5 Jahren festsetzen . . ., falls Sie nicht vorziehen sollten, unseren Wünschen nachzukommen."

Das war eine Drohung; aber sie richtete sich nicht gegen die un= mittelbar an dem Rampfe intereffierten Unternehmer, fondern gegen Perfonen, denen der Ausgang des Lohnkampfes an fich gleichgültig fein konnte. Es war daher die Frage, ob diefe Drohung unter den § 153 G.D. fiele. Es lag auf der Sand, daß die vom Arbeitgeberverband mit den Fuhrleuten erstrebte Bereinbarung der "Erlangung günstiger Arbeits= bedingungen" dienen sollte; andererseits hatten die Fuhrleute selbst mit diefen Arbeitsbedingungen gar nichts zu tun und hatten ihrerfeits ben Bunichen bes Berbandes nur nachgegeben, um fich eine gute und fefte Rundschaft zu fichern. Angefichts biefer Schwierigkeit fielen die Gerichtsurteile verschieden aus. Das Schöffengericht verurteilte die Mitglieder des Berbandes zu je einem Tage Gefängnis auf Grund des § 153 G.D. Das Landgericht sprach die Angeklagten frei. Das Oberlandesgericht verwies bie Sache an bas Landgericht jurud, und nun erfolgte bie endgültige Berurteilung ju je einem Tage Gefängnis für die gehn Berbandsmitglieder, die die Absendung des fraglichen Briefes beschloffen hatten. Im Gnadenwege murden später die Gefängnisftrafen in je 40 Mt. Geldftrafe umgewandelt 1. Die Konsequenzen aus diesem Urteil hinfichtlich

¹ Dargestellt auf Grund des aussührlichen Berichtes im Protofoll der Münchener Generalversammlung des deutschen Arbeitgeberbundes für das Baugewerbe 1906, S. 67—73.

der Drohungen und Bopkotterklärungen gegen die diffentierenden Gewerbes genoffen selbst wären leicht zu ziehen.

Um die Bedeutung des Bonfotts als Machtmittel der Arbeitgeberverbande darzustellen, seien noch einige andere Falle mitgeteilt. Als im Sommer 1905 der Münchener Bauarbeitgeberverband eine Aussperrung aller Organifierten veranftaltete, brobte er ben Gewerbegenoffen, die fich nicht beteiligten, "fehr folgenschwere Ronfequenzen" an: alle Firmen, die dem Berbande in den Rücken fielen, follten "borerst drei bolle Kalenderjahre hindurch von jeder Tätigkeit für Berbandsmitglieder ausgeschloffen" bleiben; ebenso alle Verbandsmitglieder, die mit diesen Firmen trog des Boykotts anknüpjten¹. Eine ähnliche Absicht äußerte im Jahre 1906 der Innungsvorstand der hamburger Tischler= innung in einem "vertraulichen" Rundschreiben. Mit Zustimmung ber Innungemehrheit follten alle Meifter, die die Streikklaufel grund. fählich oder trog ihres Berfprechens in ihren Berträgen nicht verwendeten, "bom Generalunternehmer von dem Mitbewerb um Arbeiten und Lieferungen auszuschließen sowie umgefehrt von den Ginzelunternehmern geschäftlich ju meiben" fein. Die Namen ber Betreffenden follten den Intereffenten bekanntgegeben werden 2. Auch ein Begen = bontott gegen Bontottbewegungen der Arbeiterschaft ift vorgekommen. In Samburg war im Mai 1904 ein Brauereiarbeiterstreit ausgebrochen, ber von der sozialdemokratischen Arbeiterschaft ber Stadt, wie üblich, durch einen Bonkott gegen die Biere der betroffenen 22 Brauereien unterftutt wurde. Die Arbeitgeberschaft begnügte fich in diesem Falle nicht damit, das bürgerliche Publifum um den ausschließlichen Genuß bopkottierter Biere zu ersuchen, sondern fie machte auch in der beutschen Arbeitgeberzeitung und in einer Reihe bon Provingblättern diejenigen Brauereien namhaft, die der Bopkottkommission der Arbeiterschaft durch Bierlieferungen zur Seite standen. "Zweiselsohne ist diese Hilfsaktion von nachhaltigem Ginfluß auf die Beftaltung der Dinge gemefen."8

Die Arbeitswilligen.

Neben den mannigfaltigen Maßregeln zur Streitbekämpfung, deren fich die Arbeitgeberverbände bedienen, find auch die Personen nicht zu vergeffen, die ihnen in ihrem Kampfe beistehen: die vielumstrittenen

¹ Hüglin a. a. D. S. 151 ff.

² "Kölnische Zeitung", 20. April 1906, N. 419.

³ Bericht des Arbeitgeberverbandes Samburg-Altona 1904, S. 24.

"Arbeitswilligen". Wir hatten ichon oben Gelegenheit, von einer besonderen Gruppe von Arbeitswilligen, ben Streitbrechern, ju reben, und muffen uns daher hier junachft über ben Umfang bes Begriffes Rlarheit schaffen. Als "Arbeitswilliger" hat jeder zu gelten, der in einem vom Streik betroffenen Betriebe arbeitet, mag er Unorganisierter sein, der nicht mitgekundigt hat und ruhig weiter in der Werkstatt er= scheint, mag er Organifierter fein, der von den Beschlüffen feines Berbandes abgefallen ist, mag er endlich als ortsanfässiger oder auswärtiger Arbeitslofer erft nachträglich in eine durch Streik freigewordene Stelle eingetreten sein. Es ist klar, daß diese drei Gruppen moralisch nicht gleich zu bewerten find. Der Organifierte, ber ben Beschluß feiner Gewerkschaft migachtet, ift fo gut ein "Berrater" wie jener Rieler Schuhmachermeifter, ber fich in dem oben mitgeteilten Falle dies Braditat bon feinen Gewerbegenoffen gefallen laffen mußte. Er "bricht" ben Streit, den feine Gewerkschaft anordnete, er ift ber "Streitbrecher" im ftrenasten Sinne des Wortes. Dag das Geset feine Sandlungsweise fo gut wie den Wortbruch der Arbeitgeberverbandsmitglieder auläkt (§ 152 Abf. 2 G.D.), ist für die moralische Bewertung bedeutungsloß. Den Streikbrechern tann man aber auch ben Arbeitslofen augahlen, ber wiffentlich eine durch Streik erledigte Stelle besetzt und versieht. fällt einem kämpfenden Rollegen in den Rucken und nimmt ihm die Aussicht auf eine Brotftelle, die biefer nur auf die Dauer des Streiks hatte verlaffen wollen. Bittere Not mag das im einzelnen Kalle begreiflich machen, aber ehrenhaft ift es nie. Unter diefer Gruppe von Streitbrechern find besonders viele gescheiterte Eristenzen zu finden, außerdem wie oben besprochen — Scharen von Ausländern aus meist minderfultivierten Ländern. Bang anders geartet ift der dritte Typus der Arbeitswilligen. Er umfaßt jene unorganisierten Leute, die mahrend des Streifs im Betriebe bleiben und weiterarbeiten. Daß fie nicht mitstreiken, kann nicht verwundern, da fie ja keine Gewerkschaftskasse hinter fich haben; diskutabel find nur die Motive, aus denen fie der gewerkichaftlichen Organisation ferngeblieben find. Diese Motive find fo mannigfaltig wie nur möglich: bem einen mangelt jedes Standesintereffe. ber andere fühlt fich als Meistersohn mit ber Arbeitgeberschaft folidarisch. ber dritte nimmt Anftog an ber fozialbemokratischen Farbung bes in Betracht kommenden Fachverbandes, ein vierter ift grundfätlicher Streitgegner, ein fünfter ift feinem gegenwärtigen Arbeitgeber ju fo viel Dantbarkeit verpflichtet, daß er ihm nie burch einen Ausstand Schwierigteiten machen möchte, ein fechster glaubt mit Rudficht auf feine zahl-Schriften 124. — Arbeitgeberverbanbe. 18

reiche Familie niemals seine sichere Brotstelle ausgeben zu dürfen, und bei den andern sprechen vielleicht noch andere Gründe mit. Es können also sehr achtbare Männer in dieser Gruppe von Arbeitswilligen sein, sreilich auch sehr engherzige Egoisten. Man darf diesen Leuten etwa den Sammelnamen der Streitgegner geben; Streikbrecher sind sie nicht, da der Streit ohne sie beschlossen wurde und sie keinem Streikenden die Arbeitsstelle entziehen.

Diese buntgemischte Schar von "Arbeitswilligen" ift es also, auf die die Arbeitgeberschaft bei Lohnkämpsen sich stütt und der sie nach beendetem Kampse zu Dankbarkeit dauernd verpflichtet bleibt. Den auswärtigen, zumal ausländischen Streikbrechern gegenüber bewährt man diese Berpflichtung freilich sehr selten; man freut sich, wenn man sie nach Beilegung des Ausstandes so rasch als möglich wieder los wird. Aus das Wohl der ortsansässissen Arbeitswilligen ist man in der Regel mehr bedacht: ihnen gilt der "Schutz der Arbeitswilligen ist man in der Regel mehr bedacht: ihnen gilt der "Schutz der Arbeitswilligen. Die Satzungen des Arbeitgeberverbandes der Zigarettenindustrie für Dresden und Umgegend sagen hierüber (§ 13 e):

"Der Ausschuß sowie alle Mitglieder des Berbandes sind verpflichtet, für ben Schutz und die Beschäftigung der Arbeitswilligen in Arbeiterbewegungen nach Kräften zu sorgen und alle dazu dienlichen Mittel anzuwenden."

Der Arbeitgeberverband für das Baugewerbe in Lübeck (Sat. § 19) "stellt es sich mit zur Ausgabe, die Arbeitswilligen in jeder Weise nach Kräften sowohl während als auch nach dem Streik zu schützen". Der Arbeitgeberverband Magdeburg bezweckt u. a.: "Arbeitswillige vor Ansseindungen zu schützen"; er gibt auch eine Schutzmaßregel an: die vom Verbandsarbeitsnachweis während eines Ausstandes gelieserten Arbeitsswilligen dürsen während der Bewegung nur mit Zustimmung des Borstandes entlassen werden. Das ist freilich noch ein geringer Schutz. Etwas weiter ging im Jahre 1906 der Arbeitgeberverband sür das Baugewerbe in Braunschweig: er beschloß, daß die Arbeitswilligen, um vor Arbeitslosigkeit geschützt zu sein, von einem Betrieb in den andern übernommen werden sollten². Wer sie ohne Erlaubnis des Borstandes entließe, sollte bestrast werden³. Es ist freilich nicht gesagt, ob und wie lange diese Maßregel den damals in Braunschweig schwebenden Streik

¹ Sociale Brazis XV S. 835.

^{2 &}quot;Deutsche Arbeitgeberzeitung" V 30, 29. Juli 1906.

^{3 &}quot;Deutsche Arbeitgeberzeitung" V 38, 23. September 1906.

überdauern sollte. Wenn der Ausstand beendet ist, pflegt ganz alsgemein in das Friedensprotokoll resp. in den Tarisvertrag der Sat ausgenommen zu werden: Belästigungen der Arbeitswilligen sind untersagt. Weitergehende Schutzmaßregeln sür die Friedenszeit scheinen sehr selten zu sein. Nur daß Leute, die beim letzten Streik arbeitswillig waren, bei der nächsten Aussperrung nicht ausgesperrt werden, wie es wenigstens der allgemeine deutsche Arbeitgeberverband für das Schneidergewerbe im Frühjahr 1907 anordnete.

Das alles ist eigentlich ein recht dürstiger Entgelt für die bedeutenden Dienste, die die Arbeitswilligen bem Arbeitgeberverbande geleistet haben. Wer zugunften des Arbeitgeberverbandes auf die Augubung feines Roalitionsrechtes verzichtet und mahrend eines Streiks den nicht gerade leichten und angenehmen Weg zur Arbeitsstätte täglich zurückgelegt hat, mußte dafür von dem Arbeitgeberverbande mindeftens vor den Gefahren der Arbeitslosigkeit gesichert werden. Wie er den Arbeitgeber in der Not nicht verließ, so darf auch der Arbeitgeber ihn nicht in Not ge= raten laffen. Die Vereinigung der Verliner Metallwarenfabritanten scheint bisher der einzige Arbeitgeberverband zu fein, ber diefem Gedanken fich nicht verschloß und entsprechende Ginrichtungen für feine Arbeitswilligen schuf. Arbeiter, die durch Unterschrift auf Chrenwort versichern, daß fie nicht organifiert find, werden hier in einer besonderen Liste als "eingeschriebene Arbeiter" geführt. strichen wird aus diefer Liste nur, wer nach § 123 G.D. ohne Kündigung entlaffen werden tann, wer wiederholt wegen Trunkenheit, Streitfüchtig. feit oder Unfriedenstiftens seine Stelle verliert, oder (natürlich!) wer bei einem Mitgliede der Bereinigung ftreikt. Diefe Arbeiter verzichten alfo auf jede Ausübung ihres Roalitionsrechtes. Dafür gewährt ihnen ber Arbeitgeberverband folgende Bergunftigungen: 1. Sie durfen bon teinem Mitgliede ausgesperrt werden. 2. Sie erhalten bon der Bereinigung eine Arbeitslofenunterstützung, ohne Beitrage dafür zu leiften. Für diese Arbeitslosenunterftühung gelten folgende Ginzelbeftimmungen 2:

"Als arbeitslos gilt berjenige, bem ber Arbeitsnachweis ber Bereinigung nicht angemessen Arbeit unter auskömmlichen Bedingungen nachweisen kann.

Unterftugung tann nur erhalten, wer minbeftens feit 52 Bochen eine geschrieben und in einem Betriebe ber Bereinigung beschäftigt ift. Für bie-

^{1 &}quot;Deutsche Arbeitgeberzeitung" VI 14, 7. April 1907.

² Satungen der Bereinigung, Anhang II, S. 24 ff.

jenigen Arbeiter, die bis zum 15. März 1905 eingeschrieben find, fällt diese Wartez zeit fort.

Die Unterftugung beträgt bei einem ununterbrochenen Arbeitsverhaltnis in ben ber Bereinigung angeschloffenen Betrieben von

1	Jahre	für	männliche	Arbeiter	Mť.	1,50	pro	Werktag,
1	"	"	weibliche	"	"	0,80	"	"
2	Jahren	,,	männliche	"	"	1,75	"	"
2	"	"	weibliche	"	"	1,05	"	"
3	"	"	männliche	"	"	2,00	"	"
3	"	"	weibliche	"	"	1,20	"	"
4	"	,,	männliche	"	"	2,25	"	"
4	,,	,,	weibliche	"	"	1,35	"	"
5	"	"	männliche	"	,,	2,50	"	"
5	"	"	weibliche	"	"	1,50	"	"

Außerbem wird während ber Arbeitslofigfeit (auch mahrend Wartezeit) bie Bahlung ber Beitrage jur Rranken- und Invaliditätsversicherung übernommen.

Die Unterstützung beginnt jedesmal nach einer Wartezeit von 7 Tagen, für welche Unterstützung nicht bezahlt wird, außer wenn eine neue Arbeitslofigkeit nach weniger als 6 Wochen eintritt. Für halbe Tage wird keine Unterstützung gezahlt. Innerhalb 52 aufeinanderfolgender Wochen, vom Beginn der Unterstützungszahlung an gerechnet, wird höchstens für insgesamt 56 Tage Unterstützung gezahlt. Wer innerhalb 52 Wochen für insgesamt 56 Tage Unterstützung erhalten hat, kann erst nach Ablauf von 52 Wochen, vom letzten Unterstützungstage an gerechnet, von neuem Unterstützung erhalten.

Bur Kontrolle der Arbeitslofigfeit hat fich der Arbeitslofe täglich mindestens einmal bei der Geschäftsstelle der Bereinigung zu der ihm aufgegebenen Zeit zu melben.

Wer sich der Kontrolle entzieht, geht der Unterstützung verlustig. Für in die Arbeitslosigkeit fallende einzelne Tage der Beschäftigung wird keine Unterstützung gezahlt. Das gleiche gilt für kranke Arbeitslose für die Dauer des Bezuges von Krankengeld.

Boraussetzung für die Unterstützung ift, daß die Ursache der Arbeitslosigkeit in Mangel an Arbeitsgelegenheit besteht, aber nicht in ungenügender geistiger oder körperlicher Leistungsfähigkeit des Arbeiters. In Zweiselsfällen ist nach schriftlicher Außerung der letzen Arbeitegeber das Gutachten eines Bertrauensarztes des Schiedsgerichtes für Arbeiterversicherung einzuholen, ob der Arbeiter die geistige und körperliche Befähigung für diesenigen Arbeiten besitzt, die für ihn in den letzen 3 Jahren die Hauptquelle seines Erwerbes bilbeten.

Sämtliche auf Grund dieser Bestimmungen geleisteten Unterstützungen und getroffenen Ginrichtungen sind freiwillige, und steht den Arbeit= nehmern weder ein gesetzliches Recht noch ein Klagerecht auf die= selben zu."

Wir haben an dieser Stelle nicht zu entscheiden, ob der Arbeiter gut tut, um diesen Preis auf die Ausübung seines Koalitionsrechtes zu

verzichten. Da der Arbeitsnachweis der Vereinigung der Berliner Metallwarenfabrikanten auch alle vom Streik betroffenen Betriebe mit neuen Arbeitefraften befett, fo muffen die "eingeschriebenen Arbeiter" auch ju regelrechten Streikbrecherdiensten bereit sein. Dabei fehlt ihnen jeder Rechtsanspruch auf die Arbeitslosenunterftugung. Das find harte Beanerkannt werden, daß diefe Berliner bingungen. Dennoch muß Fabritantenvereinigung den erften Berfuch gemacht hat, durch dauernde Einrichtungen ihrer Verpflichtung jur Fürforge für die Arbeitswilligen nachzukommen. Das Inftitut der eingeschriebenen Arbeiter besteht feit bem Berliner Gürtler- und Druderstreif von 1904. Ob es imftande sein wird, die Betriebe des Arbeitgeberverbandes streikfrei zu erhalten. wird die Zukunft lehren. Gegenwärtig find (wenn ich mich einer Mitteilung des herrn Generalsekretars Raffe recht erinnere) mehr als die Balfte aller Arbeiter ber Bereinigung "eingeschrieben".

Anderswo hat man wiederholt den Versuch gemacht, aus den unsorganisierten Arbeitswilligen eigene Vereine zu bilden, die mit mehr oder weniger Geschick und mehr oder weniger finanzieller Beihilse von Arbeitzgeberseite die Unterstüßungseinrichtungen der Gewerkschaften kopieren, den Streik aber grundsählich verwersen; also Gewerkschaften der Streikgegner und Streikbrecher, "gelbe Gewerkschaften in zahlreichen Ginzelzheiten voneinander verschieden und stehen sie auch untereinander in keinerlei Verbindung, so rechtsertigt doch die gemeinsame Abhängigkeit vom Unternehmertum und die gemeinsame Abneigung gegen den Streik den gemeinsamen Sammelnamen.

Name und Sache sind nicht ursprünglich in Deutschland heimisch. Die Ibee der gelben Gewerkschaft scheint in England aufgekommen zu sein. Hier gründete man im Jahre 1893 mit Unterstützung von Arbeitzgebern die National free labour association zur Bekämpsung der Trade unions. Zu größerer Bedeutung scheint diese Bereinigung nicht gelangt zu sein, vielleicht besteht sie überhaupt nicht mehr. Ersolgreicher war die entsprechende Bewegung in Frankreich, die 1900 einsetze. Hier ist auch der Rame der "Gelben" aufgekommen; bei einem Ausstande warfen nämlich die Streifenden dem Bureau der Arbeitswilligen die Fenster ein, worauf die entstandenen Löcher vorläusig mit gelbem Papier verklebt wurden. Das soll der Anlaß zur Entstehung des neuen Ramens gewesen sein?

¹ Ruhlo a. a. D. S. 7.

^{2 &}quot;Deutsche Arbeitgeberzeitung" VI 10, 10. März 1907.

Die Gelben nahmen wie weiland die Geusen den Spottnamen auf, der dann auch nach ber Schweiz und nach Deutschland hinüberging. Deutschland verwendete ihn querft die Sogialdemokratie, jest auch die Arbeitgeberschaft, mahrend er von den betreffenden Bereinen felbst meines Wiffens nirgends geführt wird. Um auf Frankreich gurudgutommen, fo ift das hauptbringip der Gelben hier: nicht streiken, sondern sparen! Mit Unterftützung der Arbeitgeberschaft haben die gelben Bereine fich rasch und (wie es scheint) einigermaßen einheitlich entwickelt. Bei ihrem britten Kongreß am 11 .- 14. April 1907 in Baris konnten fie bereits 437 lokale Arbeitersyndikate gahlen, die zu ihnen gehörten; außerdem umfaßte ihr Berband 87 Arbeitgeberverbande und mehrere hundert anderer Organisationen. Angeblich waren etwa 600 000 Industriearbeiter auf der Tagung vertreten. Die Gelben verfügen über elf Arbeitsnachweise und zwölf Gewerkichaftsblätter. 3mei ihrer Mitglieder, barunter ihr Führer Bietry, find Deputierte 1. - In der Schweiz gibt es eine "gelbe Bewegung" feit 1905, eine eigene "gelbe Arbeiterzeitung" seit 1906. Über dies Blatt weiß die deutsche Arbeitgeberzeitung (VI 31) ju ergablen, es fei eifrig bemuht, "bie Lehre von der Berfohnung der Rlaffengegenfäte mit aller Eindringlichkeit zu predigen und die beftgehaßten Gegner Diefer Beftrebung, die Sozialbemokraten, mit Erbitterung und in einer Sprache, die der unferer Arbeiter= blätter an Derbheit und Schärfe nicht nachsteht, zu befehden". Der Verfasser bedauert sehr, daß er eine Stilprobe dieses intereffanten Organs nicht bieten fann.

In Deutschland hat die Sozialbemokratie längere Zeit hindurch die christlichen und die hirsch-Dunkerschen Gewerkvereine als "gelbe", d. h. von der Arbeitgeberschaft abhängige Organisationen hinzustellen versucht. Doch ist das durch tausend Tatsachen aus gründlichste widerlegt worden. Wirklich "gelbe" Bereine von nennenswerter Lebensdauer tauchten bei uns wohl erst in den letzen Jahren auf, etwa seit dem Streik von Crimmitschau, und erst seit der Reichstagswahl vom Januar 1907 bezannen sie öster und rühriger hervorzutreten. Ihre Hauptthpen sind die "Fabrikvereine" einzelner großer Unternehmungen, die "nationalen Arbeitervereine" einzelner Orte und die "meistertreuen Gesellenvereine" einzelner Orte und die "meistertreuen Gesellenvereine" einzelner Handwerke. Die von dem Reichsverbande zur Bekämpsung der Sozialdemokratie neuerdings ins Leben gerusenen "reichstreuen Arbeitervereine" sind den gelben Verbänden nicht zuzurechnen, da sie ihren Mitservereine" sind den gelben Verbänden nicht zuzurechnen, da sie ihren Mitservereine" sind den gelben Verbänden nicht zuzurechnen, da sie ihren Mitservereine"

^{1 &}quot;Deutsche Arbeitgeberzeitung" VI 19 und 20, 12. und 19. Mai 1907.

gliedern den Beitritt zu den driftlichen und Birich-Dunderichen Gewertvereinen und damit auch die Beteiligung an Streiks geftatten 1. Der im Mai 1907 in Samburg gegründete "Bund vaterländischer Arbeiter= vereine" 2 fonnte fich vielleicht zur Zentrale der Gelben auswachsen, die neben andern Organisationen auf feiner tonstituierenden Bersammlung vertreten waren. Bunächst hat der Bund allerdings feinen Mitgliedern Die Beteiligung an Streiks noch nicht unterfagt, aber er "wird bie oft geubte Taftif anderer Berufsvereine, bei ben von der Sogialdemofratie angezettelten Ausständen mitzuftreifen, nicht mitmachen, im Gegenteil wird er auf die Berhaltniffe fo einzuwirken juchen, daß der graffierenden Streikluft Abbruch getan wird". Bum Dant bafur "rechnet ber Bund damit, daß feine Mitglieder nicht gegen ihren Willen und unverschuldeterweise von Aussperrungen betroffen werden". "Für jeden reichstreuen Arbeiter muß Arbeit da fein!" Der Bund "erwartet" auch, "daß die Gefets= gebung endlich aus dem bestehenden Roalitionszwang (!) eine mahre Roalitionsfreiheit herstellt". Der einzige Feind, den diese Arbeiter fürchten, ift die Sogialdemokratie; "ein gutes Ginvernehmen awischen Arbeitgeber und Arbeiter" wird durch den Bund "für alle Zeit garantiert". Wenn Unternehmer "durch hinweis, Rat, Aufflärung die Arbeitnehmer bei der Brundung von Bundesvereinen unterftugen", fo ift bas dem Bunde willkommen. Der Borfigende des Bundes, ein Berr Schaper, ift felbst tein Arbeiter, und an den Berhandlungen der ersten Bundestagung beteiligte fich u. a. auch ein Graf Moltke, Beamter ber hamburg-Amerika-Aktiengesellschaft, allerdings nicht als Bertreter dieses Unternehmens, sondern "als einfaches Mitglied des vaterländischen Arbeitnehmerbundes Samburg". Wie man fieht, fehlt dem Bunde gur "gelben" Organisation nicht mehr viel. Er umfaßt übrigens 37 Bereine mit 7000 Mitgliedern. Leider ift ein genaues Bergeichnis ber angeschloffenen Bereine nicht bekannt geworden, jo daß fich nicht feststellen läßt, welche Rolle die ausgesprochen "gelben" Organisationen schon jest in feiner Mitte fpielen. Als bei der erften Bundesversammlung ein Bertreter aus Riel erklärte, "ber Bund burfe feine Streikbrecherorganisation werden; Rampf gegen die roten Gewertschaften, aber

^{1 &}quot;Deutsche Arbeitgeberzeitung" VI 10, 10. März 1907.

² Der Berfasser entnimmt die folgenden Zitate dem offiziellen "Bericht" über die 1. Hauptversammlung des Bundes, und zwar den Reden der beiden Wortzführer Schaper und Ermert und einigen Beschlüssen und Kundgebungen des Bundes. In der Debatte haben auch einige Redner für den Streif als letztes Mittel der Arbeiterschaft plädiert.

freiheitliche Berufsvereine; keine gelben Gewerkschaften von Streiksbrechern!" — da folgte "anhaltende Unruhe", und der Vorsigende protestierte gegen diesen "ganz unerhörten Vorsau".

Die Mitgliederzahl der offen oder versteckt "gelben", d. h. von Unternehmern abhängigen Arbeitervereine ist mit der der Gewerkschaften natürlich nicht zu vergleichen. Wir haben zurzeit etwa 2 200 000 Gewerkschaftler in Deutschland. Sämtliche gelben Bereine zusammen dürsten nicht den hundertsten Teil davon an Mitgliedern zählen. Viele gelbe Bereinigungen sind Eintagssliegen. Da aber gerade gegenwärtig für die gelbe "Arbeiterbewegung" vielerorten Reklame gemacht wird, dürste ein Überblick über den Bestand an solchen Organisationen vielleicht doch am Plate sein.

Im Bergbau wurde im Jahre 1906 ein "nationaler Bergarbeiterverband" in Essen begründet, der "das gute Einvernehmen zwischen Arbeiter und Unternehmer hegen und pflegen" und den "Hetzereien" der andern Berbände entgegentreten sollte. Er scheint bereits wieder entschlasen zu sein. In Waldenburg in Schlesien besteht eine "Bereinigung königstreuer Bergarbeiter", deren Sekretär Ermert im Mai 1907 in Hamburg als grundsählicher Gegner aller Streiks austrat.

In der Metallindustrie ist der namhasteste gelbe Berein der Arbeiterverein der "Maschinensabrik Augsburg", der im Jahre 1905 anläßlich der baherischen Metallarbeiteraußsperrung begründet und von dem Unternehmen mit einem Kapital von 100000 Mt. außgestattet wurde. Der Berein umsaste Ende 1906: 2060 Mitglieder — 64% der Eintrittsberechtigten. Die Mitglieder sollen nicht außgesperrt werden. Sie erhalten Krankengeld, Sterbegeld, Witwenunterstühung u. a. m. für 1 Mt. Monatsbeitrag! Der Berein verhinderte im Jahre 1906 die Entstehung eines Formerstreiß auf dem Werke und die Herabsehung der Arbeitszeit auf 57 Stunden wöchentlich. Nach seinem Vorbild wurden in Augsburg im Jahre 1906 sieben andere gelbe Fabrikvereine begründet, und bis zum Ansanz Februar 1907 zwei weitere, alle mit Unterstühung der betr. Direktionen. Im Sommer 1907 bereitete man die Herausgabe eines gelben Augsburger Blattes unter dem Titel "Die Wehr" vor.

Eine gelbe Ortsvereinigung von Metallarbeitern entstand vor furzem (im Winter 1906/7?) in Dresben unter ber Ügibe des dortigen

^{1 &}quot;Reich" 24. Mai 1907, Nr. 194; Bericht bes Bundes vaterländischer Arbeiters vereine S. 21—25.

² "Frankfurter Zeitung" 19. Mai 1906, Nr. 137; "Borwärts" 16. Mai und 11. Dezember 1906, Nr. 112 und 288; Soc. Pr. XV Sp. 310.

Bezirksverbandes der Metallindustriellen 1. Als im Mai 1907 bei der Dresdener Firma S. u. N. ein Streik ausbrach, blieben von 2000 Arbeitern etwa 850, darunter 600 "Gelbe", in dem Betrieb stehen; die übrigen Stellen wurden allmählich durch Streikbrecher besetzt. So war der Wert der gelben Organisation für das Unternehmertum rasch handgreislich bewiesen. Übrigens scheinen in Anerkennung dessen auch in Dresden die Arbeitgeber die gelbe Organisation reichlich zu unterstüßen: seit dem Juni 1907 erscheint dort eine eigene gelbe Tageszeitung, die "Freie deutsche Presse", "Volksblatt zur Förderung berechtigter Arbeitersbestrebungen im nationalen Rahmen und Zentralorgan für die vatersländischen Gewerkschaften und Arbeitervereine". An schönen Worten ("frei", "national", "vaterländisch", "berechtigte Arbeiterbestrebungen") sehlt es hier also ebensowenig wie an Geldmitteln.

In Berlin ift eine ausgeprägt "gelbe" Bereinigung ber im Marg 1907 begründete "Spar- und Prämienverein der Arbeiter der A. = G. 5. F. Edert-Lichtenberg" (Nabrit landwirtschaftlicher Maschinen)2, dem im April d. J. bereits 35% der Arbeiterschaft angehörten. nimmt nur Unorganisierte auf. Die Mitglieder gahlen wöchentlich 0,40 Mf. Spargeld an den Verein ein. Die Firma verzinst alle ein= gezahlten Spargelder mit 6 % unter ber Annahme, als ob die gefamte Sparfumme am erften Gingahlungstage beponiert fei. Diejenigen Sparer, Die am Schluß des Geschäftsjahres Mitglieder find und ichon ein Jahr bei der Firma arbeiten, erhalten ftatt der Zinfen (1,25 Mt.) eine Prämie von 50 % ber gesparten Einlagen (10,40 Mt.), bei einer ununterbrochenen Dienstzeit von 3 Jahren ftatt ber Zinsen eine Prämie von 100 % ber Spareinlagen, bei 6 Jahren eine Brämie von 150 %, bei 10 Jahren eine Prämie von 200 %. Selbstverftandlich erlöschen diese Prämienansprüche in dem Augenblick, in dem der Sparer in einen Streik eintritt. Denn dann wird ja feine Arbeitszeit bei der Firma unterbrochen.

Ähnliche Vereine bestehen in großen Betrieben der Metallindustrie seit jüngster Zeit noch mehrsach, so in Magdeburg, in Franksut, in den Berliner Siemens-Werken, in den Kieler Howaldt-Werken. Der stellvertretende Vorsitzende des Arbeitgeberverbandes der Gisen- und Metallindustrie Kiels, Hauptmann a. D. Laves, regte im Dezember 1906 bei der Leitung des Gesamtverbandes deutscher Metallindustrieller an, diese gelben Vereine nach dem Muster des deutschen

^{1 &}quot;Deutsche Arbeitgeberzeitung" VI 18. 28. 30.

² "Deutsche Arbeitgeberzeitung" VI 17, 28. April 1907; "Reich" 195, 25. Mai 1907.

Metallarbeiterverbandes zu zentralisieren, damit ihre Mitglieder mehr Freizügigkeit erhielten, ohne dabei der gelben Organisation versloren zu gehen. Auch empsahl er die Gründung einer ganz Deutschland umsalsenden Zuschußtrankenkasse sir unorganisierte Arbeiter, eines Zentralarbeitsnachweises und einer Zentralarbeitslosenversicherung nach dem Muster der Berliner Metallwarensabrikanten — alles auf Kosten des Gesamtverbandes. Zur Verwirklichung dieser umsangreichen Pläne ist es aber bisher noch nicht gekommen.

In der Glasindustrie besteht in Lothringen auf den "Bereinigten Glashütten von Ballerysthal und Portieux" eine "Freundschaftliche Berseinigung der Arbeiter", die von der Direktion gegründet wurde und unterstützt wird².

In der Textilinduftrie durfte die erste gelbe Gewerkschaft der "Nationale Arbeiterunterftühungsverein" gemesen fein, der in Crim= mitschau anläglich bes großen Rampfes vom Winter 1903/04 entstand. Im Jahre 1906 mar er noch am Leben. In Bera8 murde fodann im Winter 1905/06 aus den Arbeitswilligen des letten Streiks ein "Berband reichstreuer Textilarbeiter" begründet, der im Mai 1907 über 700 Mitglieder gahlte. Auch diefer Berband wird von den Arbeitgebern materiell unterstütt; viele gehören ihm als außerordentliche Mitglieder an. Denfelben Charakter trägt der im Sommer 1907 gebildete "Nationale Arbeiterunterftugungsverein" in Werbau4, der fich die Aufgabe geftellt hat, "die soziale Frage mit den Arbeitgebern zusammen in friedlicher Weise zu lofen". Bur Erreichung biefes gewiß anerkennenswerten Bieles haben die Arbeitgeber dem Bereine "einen bedeutenden Fonds" überwiesen, "der bei Krankheit, Arbeitslofigkeit, für Wöchnerinnen und zu einer Alters- und Invalidenzuschuftaffe Berwendung finden wird", alfo in der Tat fehr bedeutend fein muß.

In der Holzindustrie wurde im Mai 1907 in Berlin ein "Handwerkerschutzverband für Holzarbeiter" begründet⁵, der mehrere hundert Mitglieder zählen soll. Unter den Einberusern der konstituierenden Bersammlung war der Sekretär des Tischlerinnungs-arbeitsnachweises. Die Meisterschaft sicherte ihre Unterstügung zu. Arbeitseeinstellungen sind verpönt; man will die Arbeitsbedingungen nur durch

¹ "Borwärts" Nr. 9, 11. Januar 1907.

² Soc. Pragis XVI Sp. 1068.

^{3 &}quot;Reich" Nr. 194, 24. Mai 1907 und Nr. 51, 31. Januar 1907.

^{4 &}quot;Deutsche Arbeitgeberzeitung" VI 30, 28. Juli 1907.

^{5 &}quot;Deutsche Arbeitgeberzeitung" VI 19 und 29, 12. Mai und 21. Juli 1907.

"gemeinsame Beratungen und Vereinbarungen" mit den Arbeitgebern verbessern. Der Verband verlangt 0,30 Mt. Wochenbeitrag und leistet dafür Zuschuß zum Krankengelde, sachliche und wissenschaftliche Vorträge, unentgeltliche Vermittlung von Arbeit "in den besten Werkstätten" usw.

Die größte Verbreitung haben die gelben Verbande im Bactergewerbe gefunden. Sier find fie auch vielfach ichon etwas alteren Ursprungs. Der gegenwärtige Abg. Riefeberg gibt in Kurschners "Deutschem Reichstag" von 1907 (S. 126) au, er fei von 1891-93 in halberftadt Altgefelle und Führer bes dortigen "meiftertreuen Gefellen= vereins" gemefen. Größere Bedeutung gewannen die gelben Badervereine aber erft feit dem Jahre 1905. Angefichts des in Berlin drohenden Bäckerstreiks beschloß damals bie Berliner Innung, vom 1. Januar 1906 an ein Gesellenfachblatt herauszugeben, das dem "befferen Teil der arbeitenden Gefellen" beweifen follte, "daß der Rleinbetrieb und nicht die Fabrik das Vorteilhafteste für Meister und Gesellen ift" 1. 3m April 1906 folgte dann der Zusammenschluß der schon bestehenden kleinen gelben Organisationen bes gangen Stadtgebietes ju einem "Berbande ber Bereinigungen der Berliner Bader- (Konditor-) Gefellen" mit über 1000 Mitgliebern. Diefer Berband erklärte fogleich bei feiner Grundung2, nicht am Streit teilnehmen zu wollen; er beabsichtigte vielmehr, "bie Wahrnehmung seiner Interessen den Interessen der Meisterschaft anzupaffen". In der Tat begann er sofort eine Tätigkeit im Sinne der Meifterschaft auszuüben, reichte "Forderungen" ein, die noch hinter den fpateren Bewilligungen ber Innungen gurudblieben und in einer Meifterverfammlung daher als "zeitgemäß" gerühmt wurden, und nahm mit drei Delegierten an den Ginigungsverhandlungen vom 20. und 27. April b. 3. teil. Im September 1906 murde der Berliner Berband fodann ju einem "Bunde ber Backer-(Ronditor-)Gefellen Deutschlands" erweitert, der zunächst 20 Bereine, darunter 4 Berliner, umfaßte und unter der Debije "Gemeinfam mit ben Meiftern für bas Sandwert" im Bermania-Innungehaufe zu Berlin feinen erften Bundestag abhielt. Der Bund wuchs raich und gahlte im September 1907 bereits 89 Mitgliedichaften mit über 7000 Mitgliedern. Sein Organ erschien bereits am Anfang besselben Jahres in einer Auflage von 7500 Eremplaren 8. Wir haben hier die einzige gelbe Organisation Deutschlands vor uns, die fich nach

^{1 &}quot;Reichsbote" 1905, Nr. 307.

² "Post" 164, 7. April 1906.

³ "Deutsche Arbeitgeberzeitung" VI 7 und 22, 17. Februar und 2. Juni 1907; "Reich" 283, 5. Septbr. 1907.

Art ber echten Gewertichaften jum Bentralverband ausgestalten konnte. Einige Einzelzüge aus der Praxis diefer Gelben dürfen nicht unerwähnt bleiben 1: Als im Jahre 1907 die Berliner Badermeister vor einer neuen Bewegung ftanden, erklärte am 7. Mai eine gelbe Berfammlung fich für "durchaus zufrieden" mit den bestehenden Berhältniffen. Trogdem tam es zum Ausstand und Bontott. Die Gelben nahmen baran natürlich nicht teil, erließen vielmehr einen "geharnischten Protest" und erklärten den begonnenen Kampf für "eine Machtfrage ohne jede Berechtigung"; ihr Bund "erachte es für seine Pflicht, ihm kräftig entgegens zutreten und an der Seite der gesamten Meisterschaft gegen berartige Lohnbewegungen zu fämpfen". In ber Tat gingen diese Arbeiter so weit, in einem Flugblatt an die hausfrauen Berlins und ber Umgegend "gegen ben frivol heraufgeschworenen Baderftreit" ihrer eigenen Rollegen Stellung zu nehmen. Der "frivole" Ausftand bezwecte nebenbei bemerkt die Durchsetzung folgender "unberechtigter" Forderungen:

- 1. Abschaffung von Logis und Kost beim Meister (war von den Innungen schon 1906 bewilligt, aber nicht durchgeführt worden);
- 2. eine ununterbrochene 36 stündige Ruhepause (also ein freier Tag) allwöchentlich in Betrieben mit 5 und mehr Gesellen, alle 2 Wochen in = 3 oder 4 Gesellen, alle 4 Wochen in Betrieben mit 1 oder 2 Gesellen;
- 3. je eine freie Nacht in den Festtagen von Oftern, Pfingsten und Weihnachten.

Dank der Streikbrecherdienste der Gelben gelang es, die Durchsetzung dieser "von vornherein unerfüllbaren Forderungen" glücklich zu verhindern. Die Meister hatten der drohenden Gesahr dadurch ersolgreich entgegensgearbeitet, daß sie schon Monate vor Ausbruch des Kampses die Mitsglieder des sozialbemokratischen Bäckerverbandes nach Möglichkeit durch "meistertreue" Gesellen ersetzt hatten². Der Innungsnachweis hatte schon im September 1906 die "meistertreuen" Arbeitslosen vor allen übrigen bevorzugt³.

¹ "Reich" 184, 11. Mai 1907; "Reichsbote" 124, 29. Mai 1907; "Deutsche Ursbeitgeberzeitung" VI 22 und 24, 2. und 16. Juni 1907.

² Die Egistenz dieser latenten Aussperrung bezeugt die "Deutsche Arbeitgeberszeitung" VI 12 vom 24. März 1907.

³ Wie in einer Bersammlung vom 25. September 1906 nachgewiesen wurde. "Borwärts" 225, 27. September 1906.

Im Fleischergewerbe find gleichfalls Ansähe zu gelben Bersbänden vorhanden. Die Berliner Schlächterinnung beschenkte im Ansang 1906 einen Gesellenverein des Berliner Stadtteils Moabit mit 600 Mark, um ihn gegenüber dem sozialdemokratischen Gesellenverbande zu untersftühen.

3m Baugewerbe murde bereits im Februar 1872 auf der Berliner Delegiertenversammlung der deutschen Baugewerkenvereine 2 die "Gründung von Streitbrecherverbanden" jur Bekampfung der Ausstände vorgeschlagen, freilich ohne daß es zu praktischen Bersuchen gekommen Ein solcher Versuch wurde erft im Marg 1891 in Stettin8 unternommen, wo unter Leitung des Arbeitgeberbundes und des Bundes der Maurerpoliere ein "Arbeitnehmerbund der Maurer- und Zimmergeschäfte in Stettin und Umgegend" gegründet wurde. 3m Jahre vor= her hatte die organisierte Arbeitgeberschaft die Gesellen jum Austritt aus den Fachorganisationen gezwungen. Der neue "Arbeitnehmerbund" trat nun entschieden antisozialdemokratisch auf, verbot feinen Mitgliedern die Zugehörigkeit zu "allen durch die Sozialdemokratie geleiteten und beeinflußten Fachvereinigungen", unterfagte ben Berichterftattern fogial= demokratischer Blätter durch sein Statut die Teilnahme an seinen Berfammlungen und beabsichtigte, die Lohnverhaltniffe "auf dem Wege gutlicher Beratung und Bereinbarung im Zusammenwirken mit der Innung und dem Arbeitgeberbunde" ju regeln. Der Streit wurde nicht ausbrudlich verboten, doch schrieb § 8 des Statuts vor:

"Ber sich entgegen den Beschlüffen des Bundes an einem Streit beteiligt oder ju einem folchen aufreizt, hort auf, Mitglied des Bundes zu fein."

Bu nennenswertem Einfluß ist biefer "Arbeitnehmerbund" nicht geslangt; im Jahre 1893 ist er wieder eingegangen. Zu einer ähnlichen, aber noch viel kläglicheren Gründung kam es 1903 in Bromberg 4. Durch eine siegreiche Aussperrung wurden die Gesellen hier zum Austritt aus ihren Berbänden gezwungen und dann zu einem "gewerkschaftlichen Berein der Maurer und Zimmerer" zusammengesaßt, mit dem der Arbeitsgeberverband einen "Tarisvertrag" schloß. Die Gesellen mußten ihren endgültigen Austritt aus den Gewertschaften durch Berpflichtung "auf Ehre und Gewissen" und durch Ramensunterschrift bekräftigen. Weiter

^{1 &}quot;Staatsbürgerzeitung" 12. Februar 1906, Nr. 71.

² Habersbrunner a. a. D. S. 116.

³ Sabersbrunner a. a. D. S. 189 ff.

⁴ Soc. Praxis XIII Sp. 223 und 564; 3mle, Friedensdokumente S. 318 f.

verpflichtete man sie, "unter keinen Umständen" mit organisierten Gesellen zusammenzuarbeiten, vielmehr diese selbst anzuzeigen. Selbstverständlich erreichte man mit solchem Terrorismus für die Dauer gar nichts. Schon im Frühjahr 1904 gehörten nach dem eigenen Zeugnis des Arbeitgebers verbandes ¹ die Arbeiter "zum größten Teil" ihrem Zentralverbande wieder an!

Ein gelber Berband scheint auch die "Freie Bereinigung der Stukkateure Berlins und Umgegend" gewesen zu sein, die 1901 gelegentlich eines Streiks in drei Berliner Stuckgeschäften gegründet wurde und im Juni jenes Jahres in einer Stärke von 400 Mann mit der "Freien Bereinigung von Bildhauer= und Stuckgeschäften Berlins und Umgegend" einen Tarisvertrag abschloß. Der Taris wurde im April 1903 erneuert, konnte einen Streik der zentral=organisierten Stukkateure aber nicht mehr verhindern und siel im Mai 1903 vollskändig unter den Tisch, als der Arbeitgeberverband sich mit dem Zentralverband der Stukkateure Deutschlands verständigte. Bei den Wahlen zur Schlichtungs-kommission des Gewerbes am 10. Juni 1903 konnten die "Freien" nur noch 62 Stimmen ausbringen, während der Zentralverband deren 633 auf seine Liste vereinigte².

Im Malergewerbe schusen sich die Meister von Königsberg i. Pr. im Jahre 1906 einen "unabhängigen Lokalverband der Gehilfen", mit dem ein "Taris" verabredet wurde. Wer dem gelben Verbande nicht beitrat, wurde ausgesperrt³.

Im Verkehrsgewerbe kam es gegen Ende des Jahres 1905 in Emden zur Gründung eines gelben Verbandes 4. Die Arbeitgeber des dortigen Hasens sperrten infolge von Lohndifferenzen im Rovember alle Arbeiter aus, die sich nicht zum Eintritt in eine neu zu schaffende, Arbeiter und Arbeitgeber gemeinsam umsaffende Organisation bereit sanden. Im Dezember wurde der "Emdener Hasenberband" wirklich begründet; ein Unparteiischer sollte den Vorsitz führen, und Arbeiter und Arbeitgeber sollten im Vorstand gleichmäßig vertreten sein. Doch da

¹ Bergl. den vom Arbeitgeberbunde für das Baugewerbe gedruckten "Nachtrag zur Zusammenstellung der Fragebogen über die bei den lokalen Arbeitgebers verbänden bestehenden Einrichtungen", abgeschlossen Ende April 1904.

^{2 &}quot;Reichsarbeitsblatt" I 2 und 4 (1903).

⁸ "Borwarts" 78 und 139, 3. April und 19. Juni 1906; "Leipziger Reueste Rachrichten" 92, 3. April 1906.

^{4 &}quot;Berliner Neueste Nachrichten" 1905, 546; "Rheinisch-westfälische Zeitung" 1905, 1174.

beim Friedensschluß in den letten Dezembertagen der Hafenarbeitersverband ausdrücklich anerkannt wurde, dürfte die gelbe Gründung rasch wieder verblichen sein.

Die gelben Gewerkschaften führen, wie man fieht, meist ein recht fümmerliches Dafein, und das ift weder zu verwundern noch zu beklagen. Ein Arbeiter, der auf Solidarität und Standesehre halt, wird fich fein Roalitionsrecht nicht durch Geldspenden der Arbeitgeberschaft abkaufen laffen. Eine Unwahrheit ift es, wenn einzelne diefer gelben Grundungen der Unternehmerschaft fich als "frei" oder "unabhängig", ein grober Migbrauch, wenn fie fich als "national" ober "reichstreu" bezeichnen. Die Abneigung gegen ben Streik hat mit nationaler Gefinnung oder Reichstreue absolut nichts zu tun. Reichstreue und patriotische Arbeiter waren schon vor der Entstehung der gelben Bereine zu hunderttaufenden in den Birich-Dunderschen Gemertvereinen, den driftlichen Gewertschaften, den evangelischen und tatholischen Arbeitervereinen gesammelt und organisiert. Die reichstreue und patriotische Gefinnung ist also nicht das unterscheidende Merkmal der "Gelben". Sie ist nur der schone Mantel, mit dem Streikgegnerschaft und Streikbruch fich wohlgefällig umfleiben. Warum fpricht man nicht lieber von "Arbeitswilligenvereinen", wenn man doch folche will und meint?

Eine ebenfo klägliche Rolle (das fei bei diefer Belegenheit turz erwähnt) wie die Überläufervereine der Arbeiter, um die die Arbeitgeberschaft sich so vielfach muht, spielen auch die Überläufervereine ber Arbeitgeber, die fich der Gunft der organifierten Arbeiterschaft zeitweise erfreuen durfen. Solche Bereine find in Berlin in den letten Jahren mehr als einmal aufgetaucht. Sie fagten fich allemal von ihren organifierten, tampfesluftigen Gewerbegenoffen los, um mit dem Gegner ben Weg "friedlicher Berftanbigung" ju fuchen; alfo genaue und getreue Spiegelbilder der gelben Gewertichaften! Rur dag der Gegner, der den Überläufern feine Bedingungen diktiert, diesmal die Gewertschaft und nicht der Arbeitgeberverband ift. Der alteste diefer "gelben" Arbeitgeberverbande ift die "Freie Bereinigung der Badermeifter bon Berlin und Umgegend", die, im Mai 1904 von 81 Meistern in Arbeitervierteln gebilbet, mahrend bes damaligen Streits im Gegenfat zu ben Innungen mit dem Berbande ber Bader einen Tarifvertrag abichloß, wobei fie alle Gehilfenforderungen bewilligte. Obendrein follte ein befferer Bertrag mit den Innungen diese Tarifvereinbarung fofort aufheben. Dieser Kall trat im Mai 1906 tatsächlich ein: die arme "freie Vereinigung"

mußte den Tarisvertrag des Bäckerverbandes mit den Innungen ohne Einrede anerkennen, obwohl sie weder an den Berhandlungen teilsgenommen hatte noch in der Schlichtungskommission vertreten war. Im Juni desselben Jahres, als der Verband der Konditoren Forderungen einreichte, zog sie deshalb von vornherein vor, sich den Innungssebeschlüssen anzuschließen. Dagegen verhandelte sie im Mai 1907 wiederum gesondert mit dem Bäckerverbande, ohne daß diesmal eine Einigung zustande kam. Nach Behauptung der Innungen zählte die "freie Verseinigung" damals nur noch höchstens 25 Mitglieder mit 50 Gesellen. Durch ihr Verhalten vom Mai 1907 hat sie sich nun auch die Eunst der Gehilsenschaft verscherzt, nachdem sie vorher den gerechten Zorn der Innung auf sich geladen hatte.

Eine ähnliche Kolle wie diese "freie Vereinigung" im Bäckergewerbe spielte im Sommer 1906 im Glasergewerbe die "Freie Vereinigung selbsständiger Glasermeister Berlins und der Vororte". Sie wurde aus 69 Firmen gebildet, die während des damaligen Gehilsenstreits die Forderungen der Ausständigen bewilligten und dies auch durch einen Tarisvertrag von Organisation zu Organisation sestlegten. Die Arbeitgeberzeitung (V 32, 12. August 1906) warf der Vereinigung damals in der Hige des Kampses vor, sie sei eine "dunkle Gesellschaft", der "Verband der Glaserien Verlins und der Vororte" suchte sie durch eine Materialiensperre niederzuzwingen; beide, ohne daß sie wegen Vergehens gegen § 153 G.D. belangt worden wären.

Auch in der Berliner Herrenmaßschneiderei tauchte im März 1907 während des Streifs eine "Freie Organisation der Arbeitgeber" auf 1, die in einer Versammlung vom 8. März "das von wenig sozialem Versständnis zeugende Vorgehen" des Arbeitgeberverbandes "verurteilte" und ihrerseits die Differenzen "auf gütlichem Wege beizulegen" vorzog. Der "Vorwärts" zeigte sich von dem Verhalten dieser unorganisierten outsiders natürlich ebenso hoch bestiedigt wie der Schneiderverband; doch lenkte gleich darauf die gewaltige Aussperrung des allgemeinen deutschen Arbeitzgeberverbandes sür das Schneidergewerbe beider Interessen wichtigeren Dingen zu, und das zarte Pflänzchen der "freien" friedliebenden Arbeitzgeberorganisation scheint in jenen stürmischen Tagen dasselbe frühe und klanglose Ende gesunden zu haben wie so manche "freie" friedliebende gelbe Arbeiterorganisation. —

^{1 &}quot;Borwärts" 9. März 1907, Nr. 58.

Streifunterstütung und Streifverficherung.

Rehren wir nunmehr noch einmal zu den Streikbekämpfungsmitteln der Arbeitgeberverbände zurück. Das lette von ihnen bedarf noch der Besprechung: die Unterstützung der vom Streik betroffenen Betriebe durch bares Geld.

Jeder Streit und jede Aussperrung bringen dem Unternehmer Berlufte, auch wenn sie mit einer Niederlage der Arbeiterschaft enden. Das
in dem Betriebe angelegte Kapital muß ja verzinst werden, auch wenn
es nicht arbeitet. Der Unternehmer muß sich und seine Familie unterhalten, auch wenn sein Betrieb still und seine Arbeitskraft brach liegt.
Obendrein verderben oft Vorräte und Maschinen, Kunden gehen verloren,
Konventionalstrasen werden fällig, die Beschaffung von Streikbrechern,
die Austlärung des Publikums machen viele Kosten — kurz, für manchen
nicht gerade kapitalkräftigen Unternehmer bedeutet der Streik oder die Aussperrung den wirtschaftlichen Todesstoß, und was hilft es ihm dann,
wenn nach seinem Bankrott der Arbeitgeberverband einen glänzenden
Sieg davonträgt? Hieraus erhellt, daß es zum Pflichtbereich eines Arbeitgeberverbandes auch gehören muß, seine vom Streik betroffenen
Mitglieder sür die Dauer des Kampses vor dem Kuin zu schützen, und
somit, sie zur rechten Zeit mit ausreichenden Geldmitteln zu unterstützen.

Doch in welcher Form? Das Darlehen liegt ja für gewöhnlich am nächsten. Doch in diesem Falle empfiehlt es sich kaum. Denn der Betrieb steht ja still, und das Geld würde demnach nicht produktiv verwendet, sondern einsach verzehrt werden (reiner "Konsumtivkredit"). Berzinsung und Rückzahlung würden das Unternehmen infolgedessen dauernd schwer belasten. Darum ist überall, wo wirkliche Rot vorliegt, ein unsverklauseltes, rasch gegebenes Geldgeschenk weit angemessener. Große Betriebe werden seiner nicht bedürsen, den kleinen aber kann es am besten helsen.

In der Tat verwenden die Arbeitgeberverbände das Darlehen, wie es scheint, nur selten. Allein der Arbeitgeberverband Hamburg= Altona und der Hamburger "Bund norddeutscher Maler- und Lackierer- meister" erwähnen die "Schaffung einer Darlehnskasse sür Streiksälle" in ihren Statuten (§ 2). Beim Schutzberband deutscher Steindruckerei- besitzer gewährt der Ausschuß, wo nötig, den Mitgliedern "Beihilsen zur Erhaltung ihrer wirtschaftlichen Existenz", kann aber auf die Rückzahlung sosort oder später "zu jeder Zeit verzichten" (§ 25). "Darlehen aus Berbandsmitteln" sind außerdem beim Berband deutscher Kachelosen- Schriften 124. — Arbeitgeberverbände.

sahrikanten und bei den Ortsgruppen des Bäckerschuhverbandes von den Sahungen vorgesehen. Andere Verbände, wie der Arbeitgeberverband der deutschen Textilindustrie und sein Unterverband in Minden, Ravenseberg und Lippe, der Arbeitgeberverband Remscheid, der deutsche Arbeitzgeberbund für das Baugewerbe, der Zentralverband deutscher Arbeitzgeber in den Transport- und ähnlichen Gewerben und der Münchener Arbeitzgeberverband des Holze, Kohlene und Transportgewerbes sehen Gelde unterstühungen für den Notsall vor, ohne von Rückzahlung zu sprechen. Selbstverständlich besteht nirgends ein Anspruch auf solche sinanzielle Hilse, und nur kleinere Firmen pflegen sie zu erbitten. Die größeren sind zu stolz, um Almosen zu wünschen und zu nehmen.

Die Mittel für diese Streikunterstügungen in Rotfällen, mit benen viele Berbande noch heute fich begnügen, werden balb durch die allgemeinen Mitgliederbeiträge aufgebracht (fo beim deutschen Arbeitgeberbunde für das Baugewerbe), bald durch freiwillige, aber dauernde Beiträge (fo beim Bund norddeutscher Maler- und Ladierermeister, der als Innungsverband diese Beiträge nicht obligatorisch machen darf), bald auch durch gelegentliche oder einmalige Sammlungen ober Umlagen (fo 1905 beim Berband ber beutichen Schuh- und Schäftefabritanten jugunften ber Beigenfelfer Fabritanten, fo 1903/04 für die Erimmitschauer Textilfabritanten, fo 1907 für Die deutschen Solginduftriellen). In fruberen Zeiten, als die Unterftugungen noch felten und geringfügig waren, reichten wohl gar bisweilen die Strafgelber der Mitglieder gur Beftreitung der Silfsauswendungen aus (fo beim Berband der Metallinduftriellen Magdeburgs und Umgegend 1 und beim Berein beutscher Leberhandschuhfabrikanten 2: heute wohl kaum noch irgendwo). Andere Berbande haben jahrelang überhaupt keinen Streikunterftükungsfonds befeffen und keine Streikunterstützungen gezahlt, wie der Gesamtverband deutscher Metallindustrieller, und manche wie der deutsche Buchdruckerverein, der Berein deutscher Steinbrudereibefiger und die kleineren polygraphischen Berbande besigen auch heute noch feinerlei Einrichtungen diefer oder ähnlicher Art.

Andererseits hat sich vielsach das Bedürfnis geltend gemacht, die Streikunterstützung nicht nur einzelnen, besonders bedrängten Mitgliedern, sondern sämtlichen von der Arbeitseinstellung betroffenen Unternehmern zukommen zu lassen. Kosten und Schaden haben sie ja alle in reichem

¹ Rulemann a. a. D. S. 550 f.

² Maier a. a. D. S. 385.

Maße zu tragen. Wenn jeder nun im gleichen Verhältnis an den gemeinsam gesammelten Fonds teilnimmt, verliert die Streikunterstützung den peinlichen Charakter des Almosens. Es entsteht eine regelrechte Streikversicherung: man zahlt nach festen Grundsähen alljährlich seinen Beitrag für die gemeinsame Kasse und empfängt nach ebenso sessen Prinzipien im Falle einer Arbeitseinstellung eine Entschädigungssumme. Die Unterstützung wird aus einer Wohltat in außerordentlichen Fällen ein Recht für jeden vorkommenden Fall. Der Unternehmer kann jetzt einem Streik viel ruhiger entgegensehen als srüher. Genau wie der Hausbesitzer, der sein Haus gegen Feuer versichert hat.

Der Gebanke, solche Versicherungen gegen den Schaden bei Arbeitse einstellungen einzurichten, mußte aufkommen, sobald man die Streiks einmal als im allgemeinen unvermeidliche, im einzelnen unberechenbare Begleiterscheinungen des modernen Wirtschaftslebens erkannt hatte, und er mußte an Verbreitung und Bedeutung gewinnen, sobald jede Hoffnung, die Streiks mit Hilse öffentlicher Gewalten wieder zu beseitigen, endsültig aufgegeben war. Dementsprechend reichen die ersten Spuren dieser Ivon Scheitern der Zuchthausvorlage (genauer erst nach dem Streik von Crimmitschau) ein.

Im Februar 1872 wurde auf der Berliner Delegiertentagung der Baugewerkenvereine die Gründung von "Streikasseluranzgesellschaften" empsohlen¹, ein Borschlag, der allerdings damals ergebnislos blieb, aber als vermutlich ältester seiner Art erwähnt zu werden verdient. Die erste Streikversicherungsorganisation, die wirklich ins Leben trat, dürste der "Ausstandsversicherungsverdanistend des Oberbergamts= bezirks Dortmund" sein, von dem Kulemann (Gewerkschafts-bewegung S. 545 f.) einige Nachrichten gibt. Der Berband entstand im Jahre 1889 nach dem großen Bergarbeiterausstande und umsaßte 1891 die Mehrzahl (105) der Kohlenzechen jenes Gebietes mit vier Fünsteln der gesamten Produktion (30 975 847 t Förderung); er hatte ein Bersmögen von 1 454 924 Mk. und zahlte in jenem Jahre 230 000 Mk. an Entschädigungen. Nach einer Notiz der "Kölnischen Bolkszeitung", die 3 im mermann² zitiert, soll er 1905 noch bestanden haben. Reuere

¹ Sabersbrunner a. a. D. S. 116.

² Zimmermann, Die Streikversicherung der Arbeitgeber, Soc. Prazis XIV, Sp. 849 ff. und 873 ff. Dieser inhaltreiche Aufsatz ist auch im folgenden wiederholt benutt worden.

Zahlen und sonftige Daten über seine Tätigkeit find aber nicht bekannt geworden.

Der Zeit nach ber nächste Versuch, eine Streitversicherung in größerem Umfange durchzuführen, ift die Gründung der "Induftria" in Berlin durch den Berliner Fabrikanten Weigert. Diese Industria war als "Berficherungs = Aktiengesellschaft gegen Berlufte bei Arbeits= einstellungen" gedacht, also eine Erwerbsgesellschaft wie die Feuerverficherungsgesellschaften uim. Weigert machte jur feinen Gedanken im Bunde der Induftriellen Propaganda, und die Gefellichaft tam Ende 1897 mit einem Aktienkapital von 5 000 000 Mk. wirklich zustande. Berliner und fachfische Industrielle waren vorwiegend beteiligt. Unternehmen follte rein kaufmännisch verwaltet werden und zu der Frage ber Berechtigung des betreffenden Lohntampfes nicht Stellung nehmen. Es verlangte nur, daß beim Ausbruche des Rampfes ein regelrechtes paritätisches Einigungsverfahren veranstaltet wurde, und vergutete dann ben entstandenen Streitschaden (nicht etwa den entgangenen Bewinn). Doch der Bersuch mißglückte. Bereits im Juli 1898, nach noch nicht einjährigem Bestehen, ging die Industria wieder ein, weil die Form der Erwerbsgesellschaft sich als unzwedmäßig erwies und das obligatorische Einigungsverfahren die meiften Unternehmer guruditieß 1.

Lebensfähiger mar der dritte Berfuch, einen felbständigen Streit= versicherungsverband unabhängig von fonft schon bestehenden Unternehmervereinen zu schaffen. Im Jahre 1900 entstand in Leipzig die "Gefellichaft jur Entschädigung bei Arbeitseinstellungen", anfangs ben Angehörigen aller Gewerbe offen ftebend — Metalls und Holzindustrielle schloffen fich hauptfächlich an -, fodann noch im Brundungsjahre auf die Metallinduftrie beschränkt und zur "Gefellschaft deutscher Metallindustrieller zur Entschädigung bei Arbeits= einstellungen" umgewandelt. Im Begenfat ju ber gescheiterten Industria ift biefe Gefellichaft ein Berficherungsverein auf Gegenseitigkeit ohne Grundkapital und ohne Erwerbszwede. Der Beitrag ber Mitglieder beträgt 1 Mf. bis höchstens 3 Mf. jährlich auf je 1000 Mf. der Jahreslohnsumme. Die stattliche Schar der später entstandenen gleichbenannten Gefellschaften hat ihre Formen von diefer Leipziger Gefellschaft entlehnt. Die Gesellschaft besteht noch heute und arbeitet zur Zufriedenheit des allerdings tleinen Rreifes von Gifeninduftriellen, den fie umfaßt.

In den neunziger Jahren begannen auch einige kleinere Arbeit-

¹ Rulemann a. a. D. S. 542 ff.

geberverbände, für ihre Mitgliedschaft statt unregelmäßiger Streikuntersstügungen regelmäßige Streikentschädigungen einzusühren. Die erste Organisation, die diesen Bersuch machte, war, wie es scheint, der 1893 gegründete "Berein der Riemendrehereibesiger" in Barmen¹, der jedem vom Streik betroffenen Mitglied 2 Mk. täglich pro Riementisch versprach, ohne daß jedoch diese Versicherungseinrichtung jemals wirklich verwendet worden wäre. Sodann sind der Verein Bieleselder Fabrikanten, der Verband von Arbeitgebern der sächsischen Textilindustrie, der Verband südwestdeutscher Holzindustrieller, die Vereinigung deutscher Flaschensabriken, der Verband von Arbeitgebern im bergischen Industriebezirk zu nennen, die ähnliche Einrichtungen für ihre Mitglieder schusen.

Alle diese Versuche scheinen unabhängig voneinander vorgenommen worden zu sein. Alle kamen nur kleinen Kreisen zugute. Das Hand-werk war daran so gut wie unbeteiligt, und in weiten Gebieten der Industrie begegnete die Idee der Streikversicherung bis in das neue Jahrhundert hinein kühler Gleichgültigkeit, wenn nicht gar schroffer Abslehnung. Freiherr von Reiswitz, der Generalsekretär des Hamsburg-Altonaer Verbandes, schrieb noch im Jahre 1904 zu der Frage die folgenden Sähe²:

"Nicht anzuraten ist es, die Streikunterstützung zu einer wirklichen Streitversicherung auszugestalten. Jedes Mitglied eines Arbeitgeberverbandes follte es vielmehr als eine Ehrenfache ansehen, fich fo lange wie möglich aus eigener Rraft gegen die gewerkschaftliche Bergewaltigung zur Wehr zu setzen und erft dann die finanzielle Beihilfe des Berbandes angunehmen, wenn die eigene Rraft zu verfagen brobt. Es muß gerade als ein Beweis für den guten Beift gelten, der innerhalb des deutschen Unternehmertums herrscht, daß die Streikversicherungsidee bisher im großen und ganzen in Deutschland sehr wenig Unklang gefunden hat. Denn es läßt fich unschwer voraussehen, daß bon einer folchen Ginrichtung vorzugsweife die moralisch minderwertigen Elemente zu profitieren fuch en würden, benen es wenig ober gar nicht jum Bewuftsein gelangt, daß der Unternehmer fich auch durch die ihm widerfahrenden Unfeindungen nicht von der Erfüllung der Pflicht abhalten laffen barf. feine Arbeiter gerecht zu behandeln."

¹ Rulemann a. a. D. S. 564 f.

^{2 &}quot;Gründet Arbeitgeberverbande" S. 34 f.

Auch die ersten Satzungen der "Hauptstelle" und des "Bereins deutscher Arbeitgeberverbände" aus dem Jahre 1904 erwähnen die Streikversicherung noch nicht. Sie sprechen nur die Absicht aus, "eine Berbindung zwischen denzenigen Berbänden, die Streikkassen haben, durch Ginrichtung eines Garantiesonds nach Art der Rücksversicherung herbeizuführen".

Erst mit dem Jahre 1905 ersaßt die Idee der Streikversicherung weitere Kreise der deutschen Großindustrie. Kommerzienrat Heckmann, der Borsigende des Gesamtverbandes deutscher Metallindustrieller, beginnt sie zu propagieren². Am 1. Juni 1905 tritt die (im März d. J. gesgründete) "Gesellschaft des Gesamtverbandes deutscher Metallindustrieller zur Entschädigung bei Arbeitseinstellungen" ins Leben, und da sie sich bewährt, entstehen binnen kurzer Frist gleichartige Gesellschaften auch für den Arbeitgeberverband Unterelbe, den Berband sächsischer Industrieller, den Arbeitgeberschand sir das deutsche Holzgewerbe, den Berband Berliner Schlosserichutzerband für das deutsche Holzgewerbe, den Berband Berliner Schlosserien, den süddeutschen Arbeitgeberverband usw. Alle diese Gesellschaften stehen nur den Mitaliedern der genannten Berbände offen, doch ohne daß eine Berpslichtung zum Beistritt bestände. Sie haben eigene Sazungen, eigene Berwaltung, eigene Kassenstillung.

Die älteren Formen bestehen daneben sort. Die beiden völlig unsahhängigen Entschädigungsverbände, der Dortmunder und der Leipziger, sinden allerdings keine Nachahmer. Dagegen hat auch in den letzen Jahren mehr als ein Arbeitgeberverband für seine Mitglieder eine Streiksversicherung eingerichtet, die einsach von der Hauptkasse getragen und durch die allgemeinen Mitgliederbeiträge ausgebracht wird. Natürlich sind bei solchen Verbänden die Mitgliederbeiträge erheblich höher als anderswo. Es gehören in diese Gruppe der "Allgemeine deutsche Arbeitsgeberschand sür das Bäckergewerbe", die "Vereinigung Berliner Lederwarensabrikanten", der Verliner "Arbeitgeberverband im Wagenbaugewerbe", der "Schutzerband selbständiger Glaser und verwandter Gewerbe Deutschlands". Auch die Arbeitgeberverbände der Textilindustrie scheinen die Streitversicherung in dieser Form zu pslegen. Zwischen dieser Gruppe, die die Streitversicherung zur offiziellen Angelegenheit des Arbeitgeberverbandes mit allgemeiner Beteiligung macht, und

^{1 &}quot;Reichsarbeitsblatt" II 4. S. 310 und 314.

² heft VI ber Beröffentlichungen bes Berbandes fachfischer Industrieller, Dresben 1905.

den Streifentschädigungsgesellschaften, die als felbständige Seitenschöflinge von Arbeitgeberverbanden mit fafultativer Beteiligung auftreten, gibt es auch noch einige vermittelnde Zwischenglieder. So zahlt ber Berband von Arbeitgebern im bergischen Industriebezirk bereits seit feiner Gründung (1900) Streikentschädigungsgelder unmittelbar aus dem Berbandsvermögen, nicht aus einer befonderen Streikentschädigungskaffe: aber nur an Mitglieder, die einen bestimmten höheren Beitrag gu diesem Zwecke entrichten. Auf der anderen Seite hat die Bereinigung der Berliner Metallwarenfabrikanten einen eigenen Fonds für Streikentschädigungen, der aus besonderen Abgaben famtlicher Mitglieder gefpeift wird. Anspruch auf Entschädigung haben hier aber nur die Mitglieder mit hochstens 50 Arbeitern, und unter diefen die mit mehr als 20 Arbeitern auch nur bann, wenn fie alljährlich im Januar eine entsprechende Erklärung abgeben. Der allgemeine deutsche Arbeitgeberverband für das Schneidergewerbe endlich befitt eine selbständige, nach besonderem Statut durch besonderen Vorstand verwaltete Streikentschädigungskasse mit eigenen Einnahmen, der anzugehören fämtliche Orts= gruppen des Berbandes jagungsgemäß (§ 11) verpflichtet find. Diefer lettgenannten Form wird, soweit der Berfaffer fich ein Urteil erlauben darf, die Butunft gehören. Der in mehr als einer Sinficht vorbildlich organifierte Berband des Schneidergewerbes hat auch hier das Rechte getroffen. Denn einerseits liegt eine Scheidung der Streikentschädigungsmittel von den fonftigen Geldern der Arbeitgeberverbande durchaus im Intereffe einer übersichtlichen Geschäftsführung und Ralkulation — also getrennte Rassen; andererseits wächst die Einheitlichkeit und Stoffraft des Arbeitgeberverbandes, wenn alle feine Mitglieder in bezug auf Streit- und Aussperrungsentschädigung bie gleichen Ansprüche und Aussichten haben — also obligatorische Berficherung! Dag man im "Gefamtverband deutscher Metallinduftrieller" auf diefes felbe Riel bereits bewußt losfteuert, alfo die Beteiligung an der "Gefellichaft" jur Pflicht aller Mitglieder machen will, ergibt der lette Geschäftsbericht der "Gesellschaft" (Deutsche Arbeit= geberzeitung VI 21, 26. Mai 1907). Das Beifpiel des Gefamtverbandes wird bann ohne Zweisel balb die anderen Berbande gur Rachahmung reizen.

Die "Hauptstelle" und der "Berein" haben sich ihrerseits um die Förderung und Konzentration dieser Streikentschädigungskaffen bemuht. Der "Berein" sügte zu seinen bisherigen Zwecken (Statut § 2) "die

Bildung von Gesellschaften zur Entschädigung bei Arbeitseinstellungen" hinzu und ersetzte den oben zitierten Passus (§ 3g), der von der Berbindung der Streikkassen und der Schaffung eines allgemeinen Garantiessonds handelte, dadurch, daß er sich nunmehr die Ausgabe setzte:

"Die Errichtung und Ausgestaltung von Gesellschaften zur Entsichäbigung bei Arbeitseinstellungen anzuregen und zu fördern sowie zum Anschluß an bereits bestehende Gesellschaften dieser Art aufzusfordern und, wenn angängig, eine Verbindung der einzelnen Gesellsschaften herbeizuführen."

In der Tat gelang der Abschluß einer solchen Berbindung im Mai 1906: es wurde in der "Gesellschaft des Bereins deutscher Arbeitgeber» verbände" eine Rückversicherungsgesellschaft gebildet, an die sich alle zum "Berein" gehörenden Streikentschädigungsgesellschaften und Berbände mit Streikentschädigungssonds angliedern dürsen. Als die Rückversicherungsgesellschaft am 1. Juli 1906 ins Leben trat, gehörten ihr süns Mitglieder mit 286 000 Arbeitern an. Bis zum Mai des Jahres 1907 schlossen sich neun andere Gesellschaften resp. Berbände an, und weitere Anschlüsse standen damals in Aussicht. Ähnlich gedacht, aber etwas anders organisiert und in seinen Leistungen beschränkter ist der von der "Hauptstelle" im Juni 1906 begründete "Schutzverband gegen Streitschäden". Er ist am 1. Januar 1907 in Tätigkeit getreten. Bei seiner Gründung traten ihm 53 Bezirtss und Ortsverbände mit etwa 285 000 Arbeitern bei, meist Verbände der Textilindustrie.

Roch ift die Streikversicherung keineswegs Gemeingut der deutschen Arbeitgeberschaft. Das am meisten von Streiks betroffene Gewerbe, das Baugewerbe, hat sich bisher zur Schaffung derartiger Einrichtungen noch nicht entschließen können. Die beiden letzten Tagungen des Arbeitgeberbundes für das Baugewerbe (1906 München und 1907 Köln) haben die Frage sür "noch nicht genügend geklärt" angesehen. Aber es liegen hier nicht etwa prinzipielle Bedenken vor, wie 1904 beim Freiherrn von Reiswiß, sondern im wesentlichen sinanzielle. Die bei den anderen Bersicherungsinstituten gezahlten Entschädigungen hält man sür nicht ausreichend und sorgt sich andererseits vor den hohen Beiträgen, ohne die eine Streikentschädigungsgesellschaft doch nicht arbeiten kann. Wenn der Bund sich eine eigene derartige Gesellschaft einrichtete, so

¹ Nur die Bauorbeitgeber in dem anhaltischen Städtchen Bernburg haben sich im Jahre 1906 einen Streikversicherungsverein geschaffen. (Protokoll der Kölner Bundestagung 1907, S. 34.)

müßte sie sich der Sicherheit wegen an die Rückversicherungsgesellschaft des "Bereins deutscher Arbeitgeberverbände" anschließen; zu diesem Zwecke müßte auch der "Bund" dem "Berein" beitreten — und das bedeutete natürlich Bermehrung der Bundeskosten und Erhöhung der Bundesbeiträge und könnte leicht das Signal zu einer großen Flucht der Ortsverbände aus dem Bunde werden. Erst wenn die Opsersreudigkeit für gemeinsame Angelegenheiten unter den Bauarbeitgebern um ein gut Teil gewachsen ist, wird es auch hier zu lebens- und leistungsfähigen Streikentschädigungs- einrichtungen kommen.

Betrachten wir nunmehr die vorhandenen Streikentschädigungs. einrichtungen in ihren Ginzelzugen. Ginige Gigentumlichkeiten find ihnen allen gemeinsam. Nirgends werben bem Unternehmer alle durch ben Streit entstandenen Berlufte vergutet. Rirgends besteht ein klagbarer Rechtsanspruch auf die Entschädigung. Nirgends werben Entschädigungen ausgezahlt, ohne daß vorher die Berechtigung der Arbeiterbewegung geprüft worden wäre. Durch diese Borfichtsmakregeln fommt man folden Bedenken entgegen, wie fie in icharf pointierter Form der Freiherr von Reiswit geäußert hattc. geringe Sohe der Entschädigung verhindert es, daß unlautere Elemente einen Streif ihrer Arbeiter provozieren, um auf Roften der Entschädigungs= taffe fich gute Tage ju machen. Bekanntlich halten die Bewertschaften aus demfelben Grunde ihre Streitunterstützungen möglichft niedrig. Auf beiden Seiten bleibt der Lohnkampf nach wie vor mit Berluften und Entbehrungen verknüpft, und das ift recht fo. Die Prüfung des Streits auf feine Berechtigung vollzieht fich bei ben Arbeitgeberverbanden unter den schon früher genauer dargeftellten Formen. Bei den felb= ftandigen Entschädigungsgefellschaften referieren die zuständigen Instanzen der Bezirksverbände (Metallindustrie) oder Ortsvereinigungen (Unterelbe, Schneidergewerbe) über den vorliegenden Tatbestand, und die Bentralleitung fällt fodann die Entscheidung, ob eine Unterftugung gemährt werden foll ober nicht. Bei der Gefellschaft "Unterelbe" urteilt der "Ausschuß" 1, ohne daß eine Berufung dagegen möglich mare; bei den Metallinduftriellen tann man von der Entscheidung des Auffichts= rates an ben "Ausschuß" (b. h. die Delegiertenversammlung) appellieren, bei dem Schneiberverbande von der Entscheidung des Borftandes an eine

¹ Der übrigens hier mit bem Ausschuffe des Arbeitgeberberbandes "Unterselbe" identisch ift; bei den Metallindustriellen, dem Berein deutscher Arbeitgebersverbände, dem Schneiberverbande ist das nicht der Fall.

ad hoc eingesette dreikopfige Rommiffion. Im übrigen entscheiden die zuständigen Inftanzen überall "nach gewissenhafter Prüfung der Sachlage von Fall ju Fall nach billigem Ermeffen" 1. Die Entschädigung fann gemährt werben, fie muß es nicht. Rechtsanfpruche befteben nicht; alles beruht auf Bertrauen (genau wie bei ben Gewerkichaften). Stände den Mitgliedern ein klagbares Recht auf die Entschädigung zu, jo wären Konflitte über Höhe und Dauer der Auszahlungen vermutlich nicht felten; por allem aber unterstände bann die betreffende Bereinigung der Kontrolle des kaiserlichen Aufsichtsamtes für das private Versicherungs= mefen, und diefe Behorde murde zweifellos fein einziges ber gegenwartigen Statuten anerkennen und genehmigen konnen. Es mußte bann im Intereffe der Mitglieder und ihrer Ansprüche die Schaffung von Garantiefonds angeordnet werden, hinter benen die jest gesammelten Rapitalien weit jurudblieben, und es mußten die forgfältigften und tomplizierteften Bestimmungen barüber ausgearbeitet werden, wann, wie lange und in welcher Sohe Entschädigungen gezahlt werden follten. Auf das alles konnte man sich nicht einlassen, und so solgte man (wie so ost) dem Vorbilde der Gewerkschaften und überließ die Gewährung der Entschädigungen dem gewiffenhaften freien Ermeffen der gewählten Bereins= leiter.

Es versteht sich von selbst, daß mit dem Ausscheiden aus dem Arbeitgeberverbande, dem die Streikunterstügungseinrichtung gehört, auch alle Ansprüche auf Entschädigungen erlöschen. Die selbständigen Entschädigungsgesellschaften dürsen ihrerseits nur wegen rücktändiger Beiträge (eine dreimonatliche Frist für sällige Zahlungen scheint allgemein üblich zu sein) nach erfolgter Mahnung ein Mitglied ausschließen. Bei der Streikentschädigungskasse des Schneiderverbandes kommt die Ausschließung überhaupt nicht vor; doch kann hier jedem Mitgliede zum Schluß des Geschäftsjahres "gekündigt" werden, wogegen Berusung an die Vertreterversammlung gestattet ist; für welche Fälle diese Bestimmung getroffen ist, geht aus dem Statut nicht hervor, auch nicht, ob der davon Bestroffene noch Mitglied des allgemeinen Arbeitgeberverbandes bleiben darf oder nicht.

Ausgesperrte Arbeiter werden im allgemeinen den Streitenden gleich= geachtet, wenn die Aussperrung von der auftändigen Instanz genehmigt

¹ Diese Formel findet sich wörtlich bei den Gesellschaften des "Bereins", der Metallindustriellen und des Berbandes "Unterelbe"; in unerheblichen Bariationen findet fie sich bei den Schneidern, Glasern und Bäckern; die sonstigen Bereinigungen versahren ebenso.

oder gebilligt worden ift. Desgleichen werden die infolge eines Streiks unfreiwillig seiernden Arbeiter für die Entschädigung als Streikende ansgesehen.

Was die Beiträge betrifft, fo muß man fondern zwischen ben felbständigen Streifentschädigungstaffen und gefellschaften und jenen Arbeitgeberverbänden, bei denen die Streikentschädigung nur einen Teil ber allgemeinen Berbandstätigfeit bilbet. Bei den Gejellichaften berricht, ba fie alle nach dem Mufter der Leipziger Gefellschaft gebildet find, eine gemiffe Ginheitlichkeit und Aberfichtlichkeit; dagegen ift das Bild, das die Arbeitgeberverbande bieten, bunt und fustemlos. Beim Schugverband felbständiger Blafer erhalt die Sauptfaffe, die zugleich der Bermaltung und der Entschädigung bient, jährlich für jeden Meister 0,50 Mt., für jeden Gehilfen 1,80 Mt. Beim Schutverband des Badergewerbes gelangen für den Meister 5,25 Mt., für den Gehilfen 1,05 Mt. jährlich in die Sand der Zentrale. Es ift für den Augenstehenden unmöglich, zu erkennen, wieviel Mittel diefen Berbanden nach Abzug aller Gehalter, Bureautoften, Agitationstoften, Beitrage ju anderen Organisationen (Berein deutscher Arbeitgeberverbande!) usw. noch für die Entschädigungs= zwede übrig bleiben. Ebenso undeutlich bleibt dies bei der Bereinigung der Berliner Metallwarenfabrikanten, die neben den allgemeinen Umlagen jährlich 7,80 Mt. auf den Ropf jedes Arbeiters erhebt, mit benen gleichzeitig die Streitversicherung und die Arbeitslofenunterftugung bestritten wird. Etwas klarer liegen bie Berhaltniffe bei ben Berliner Bagenbauern, die von ihrem gefamten Sahresbeitrage (7,80 Mt. auf den Ropf des Arbeiters) mindeftens 3 Mt. pro Kopf für den Streikentschädigungsfonds borbeftimmt haben. Das gabe, wenn man das Durchschnittseinkommen ihrer Arbeiter auf etwa 1000 Mt. ansett, eine Abgabe von 3 %00 für Entschädigungszwecke - eine Ziffer, die wir bei ben Entschädigungsgesellschaften wiederfinden werden. Der bergische Arbeitgeberverband begnügt fich mit einer Sondersteuer von 1/2 0/00 ber Lohnfumme von denjenigen Mitgliedern, die eine Streikentschädigung beanspruchen; der allgemeine Beitrag hat dieselbe Sohe. In Bielefeld werden bie Beitrage jährlich nach Bedarf umgelegt; als Rulemann fein Buch schrieb, verlangte man jährlich 1%, eine Summe, die die Unsprüche ber heutigen Streikentschäbigungsgesellschaften weit übertrifft.

Um mich nun diesen Entschädigungsgesellschaften zuzuwenden, so verlangt die Rückversicherungsgesellschaft des "Bereins", daß jede ihr ansgeschlossene Organisation mindestens 1% oo der Jahreslohnsumme oder 0,5% mit einer Nachschußverpflichtung von 1% oo als Jahresbeitrag

erhebt. Faktisch wird dies Minimum schon mehrsach überschritten. Die Gesellschaft "Unterelbe", die mit ½0/00 Beitrag und 10/00 Nachschußverpflichtung ansing, hat den Beitrag auf 10/00 erhöht, ohne die Nachschußverpflichtung heradzusehen. Die Gesellschaft der Metallindustriellen, die mit 10/00 Beitrag und 20/00 Nachschußverpflichtung ansing, hat mit dem 1. Januar 1907 den Nachschuß beseitigt und den ordentlichen Beitrag auf 30/00 sestgeseht. 30/00 sieht auch der im Mai 1907 bekannt gewordene Sayungsentwurf der Gesellschaft des "Bayerischen Industriellenverbandes" als Beitrag vor". Die anderen "Gesellschaften" sind sämtlich nach dem gleichen System gestaltet. Die Streikentschädigungskasse Schneiberverbandes verlangt wöchentlich 5 Psennige auf jeden Gehilsen, also im Jahre 2,60 Mt., was 2 dis 30/00 der Jahreslohnsumme entsprechen dürfte.

Außer den Jahresbeiträgen werden auch Eintrittsgelber ershoben, bei den Metallinduftriellen 0,25 % oo, bei der Gesellschaft "Unterselbe" 0,20 (srüher 0,15) % oo, bei den Schneidern ganz entsprechend 0,20 Mt. auf den Kops des Arbeiters. Das Eintrittsgeld fließt bei den "Gesellsschaften" in den Liquidationsfonds, bei der Kasse des Schneiderverbandes in den Reservesonds für außerordentliche Bedarssälle. Dieser Reservesonds ist auf 7 Mt. pro Kops der beschäftigten Gehilsen zu bringen und darf nicht unter 1 Mt. pro Kops herabsinken.

Im allgemeinen beabsichtigen die Entschädigungsgesellschaften keine Rapitalansammlung. Sie bestreiten die Ausgaben eines jeden Jahres mit seinen Einnahmen. Daher der Mindestbeitrag und die Nachschuß=verpslichtung. Es gibt ja Jahre mit vielen und solche mit wenigen Streiks. Arbeitgeberverbände, die eine Streikentschädigung gewähren, ohne einen bestimmten Teil ihrer Einnahmen für diesen Jweck zu reservieren, bedürsen schon eher einer Kapitalansammlung in guten, d. h. streikarmen Jahren. Für Verbände endlich, die Streik-unterstützungen in einzelnen Notsällen zahlen, ist die Sammlung eines sogenannten "Streikabwehrsonds" der gewiesene Weg.

Sehen wir uns nun die Streikentschädigungen näher an. Sie bewegen sich im allgemeinen zwischen 10 und 30 Prozent des Tagestohnes für jeden seiernden Arbeiter. In allen Einzelheiten bestehen mannigsache Differenzen. Der bergische Berband zahlt 10% der Lohnstume, der Bieleselder 20%, das gleiche als Höchstbetrag die Geselsschaft "Unterelbe", die Berliner Lederwarensabrikanten gewöhnlich 25%,

^{1 &}quot;Deutsche Arbeitgeberzeitung" VI 19, 12. Mai 1907.

bie Metallindustriellen im besten Falle ebensoviel (1906 wurden tatsächslich 12½0/0 ausgezahlt), desgleichen die Gesellschaft des "Berbandes sächstischer Industrieller". Der Glaserverband und der Berband der Berliner Wagenbauer (früher auch die Metallindustriellen) zahlen höchstens 1 Mt. pro Kopf und Arbeitstag, der Schneiderverband möglichst 1,20 Mt., der Bäckerverband höchstens 2 Mt., wobei der Meister selbst mitgerechnet wird (das ist bei weitem die höchste Entschädigung). Die Berliner Metallwarensabrikanten, die nur Arbeitgeber mit 1—50 Arbeitern entschädigen, zahlen pro Kopf:

```
7,50 Mf. wöchentlich, wenn unter 2000 Mann feiern, 6,00 " " " 2000—3000 " " 4,00 " " " über 3000 " "
```

Ermäßigungen des Entschädigungsfates bestehen für Aussperrungen in Riesenbetrieben. Einer einzelnen Firma werden bei Aussperrungen vergütet:

			bei der Ges. "Unterelbe"	bei den Metallind.
für	1-1000	Arbeiter	$20~^{\rm o}/_{\rm o}$	$25^{0}/_{0}$
,,	1001 - 2000	"	$16~^{ m o}/_{ m o}$	20 °/o
,,	2001 - 4000	"	12°/o	15 º/o
,,	4001-8000	"	8 0/0	10 º/o
,,	8001 u. mehr	,,	4 º/o	$5^{\circ}/_{0}$

Außerdem bestehen noch zahlreiche andere Einschränkungen. Es ift selbstwerständlich, daß niemand eine Entschädigung bekommt, der erst eintritt, während ein Lohnkamps ausgebrochen ist oder bevorsteht. Für Neueintretende bestehen, davon abgesehen, solgende Karenzzeiten:

- 14 Tage bei den Metallinduftriellen,
 - 4 Wochen bei der Gesellschaft "Unterelbe",
 - 3 Monate bei den Berliner Metallwarenfabrikanten,
 - 6 Monate bei den Berliner Lederwarenfabrikanten, beim
 Schneiderverbande, Glaserverbande und beim bergischen Arbeitgeberverbande,
- 12 Monate beim Baderverbande.

Auch die ersten Kampsestage bleiben manchmal unentschädigt, so die ersten drei Tage in Bieleseld und beim Schneiderverbande, die ersten zehn Tage bei den Berliner Metallwarensabritanten, die ersten vierzehn Tage beim Glaserverbande. Die Gesellschaft der Metallindustriellen

entschädigt nicht, wenn der Gesamtverband eine Beneralaussperrung angeordnet hat. Der Schneiderverband verfagt allen Betrieben die Ent= schädigung, in denen weniger als ein Fünstel des Personals feiert. Im Bäckerverbande wird die Entschädigung nur für 50 Tage ausgezahlt; im bergischen Berbande muß sie nach einem Monate durch den Borstandsrat, nach drei Monaten durch die Hauptversammlung neu bewilligt werden. Im Bielefelder Verbande wird ein Verlangerungsbeschluß nach zweimonatlicher Unterstützung nötig. Die Entschädigungsgesellschaften haben dieje Beschränkung nicht. Im übrigen richtet man fich allemal nach den vorhandenen Mitteln; genügen fie zur Ausbezahlung der bewilligten Entschädigungen nicht (in ber Regel wird am Schluß bes Beschäftsjahres abgerechnet), so werden fämtliche Bewilligungen gleichmäßig soweit nötig herabgesett. Die Entschädigungsgesellschaften feben aber die Möglichkeit bor, aus Überschüffen späterer Jahre diese Ausfälle nachträglich zu beden. Erft wenn die Anfprüche aller Mitglieder in diefer Sinfict befriedigt find, beginnt die Gefellschaft die Ansammlung eines Entichädigungsfonds.

Es unterliegt keinem Zweisel, daß es gerechter ist, Prozente der Lohnsumme zu vergüten, als seste Sätze auf den Arbeiterkopf zu zahlen. Denn bei den sesten Sätzen auf den Arbeiterkopf prositieren die ohnehin durch Lohnbewegungen seltener gestörten Arbeitzeber des flachen Landes und der kleinen Städte mit ihren niedrigen Lohntarisen vor den groß-städtischen Arbeitzebern, die höhere Löhne zahlen mussen und demsentsprechend auch höhere Unkosten zu tragen haben.

Das Verhältnis der eingezahlten Prämie zur ausgezahlten Entschädigungssumme beruht nirgends auf versicherungstechnischer Berechnung. Es ist auf Grund ziemlich vager Vermutungen zunächst sestgest und nach den ersten Ersahrungen bereits wiederholt verändert worden. Die Zahl, Ausdehnung und Dauer der Streits ist ja absolut unberechendar. Sie sind nicht elementare Ereignisse, wie Brand, Hagel, Arankheit, Tod, deren wahrscheinliches Eintreten auf Grund vorliegender statistischer Tabellen sich berechnen läßt, sondern sie sind menschliche Willenssakte, nur in den gröbsten Umrissen vom Gang der wirtschaftlichen Konjunkturwelle abhängig, im einzelnen von tausend unberechendaren Entschlässen, von menschlicher Charaktergröße und menschlicher Schuld veranlaßt und beeinslußt. Daher war und ist es auch unmöglich, die Entschädigung sür Streikschen in den Tätigkeitsbereich der privatskapitalistischen Versicherungsunternehmungen auszunehmen. Nur die Versicherung der Interessenten auf Gegenseitigkeit war hier angängig.

Da alle versicherungstechnischen Unterlagen fehlen, kann es auch nicht verwundern, daß das Berhältnis der eingezahlten Brämie pro Tag und Arbeiter zu ber unter normalen Umftanden ausgezahlten Entschädigung pro Tag und Arbeiter bei den einzelnen Berbanden erheblich differiert. Beim bergischen Arbeitgeberverbande und bei der Gesellschaft "Unterelbe" ift die Entschädigung pro Tag und Arbeiter 200 mal größer als die entsprechende Einzahlung, bei dem Schneiderverbande 144 mal, bei den Metallindustriellen 83,3 mal und im Jahre 1906, wo tatfächlich nur 50 % ber Entschädigung ausgezahlt wurden, sogar nur 41,7 mal. Ständen dem Berfaffer für bie anderen Organisationen genaue Bahlen jur Berfügung, fo konnte er leicht nachweisen, daß die eben besprochene Berhältnisgiffer beim Baderverbande noch erheblich größer als 200 ift und beim Bielefelder Berbande früher, als der Beitrag 10/0 der Lohn= fumme betrug, noch erheblich hinter 41,7 gurudblieb. Diese ungeheuren Differenzen erklären fich nicht badurch, daß der eine Berband ernstlich mit einer fünf= ober gehnmal größeren Streikgefahr rechnet als ber andere, fondern dadurch, daß hier überhaupt noch nicht gerechnet, fondern nur getastet, vermutet, gehofft, gefürchtet und im besten Falle dies und das erfahren wird. Die Gefahr des Verfagens, der Kaffensprengung droht den kleinen Berbanden, 3. B. den Berliner Lederwarenfabrikanten, naturlich am ehesten, da ein allgemeiner Streit ihrer Arbeiterschaft mahrscheinlicher ist als eine allgemeine Arbeitsruhe bei den großen Gesellschaften. Unter den großen Organisationen aber sind wiederum die gemischten Berbände sicherer als die Branchenorganisationen. Denn eher noch werden bei famtlichen Metallindustriellen oder Schneidermeistern Deutschlands "alle Räder ftill ftehen" als im ganzen Gebiete der Unterelbe oder in den Königreichen Sachsen und Bapern. Für die Streikversicherung ist fomit der große Begirksverband von höchstem Werte, da er das Rifiko ber einzelnen Branchen am glücklichsten auszugleichen vermag.

Der Ausgleichung des Rifitos dienen auch die von den beiden Arbeitgeberzentralen geschaffenen Rüchersicherungsorganisationen. Die ältere unter ihnen, die "Gesellschaft des Vereins deutscher Arbeitsgeberverbände zur Entschädigung bei Arbeitseinstellungen" setzt mit ihren Leistungen ein, sobald die angeschlossenen Gesellschaften ihre Beisträge und satungsgemäßigen Nachschüsse vollständig aufgebraucht und auch den etwa vorhandenen Reservesonds bereits angegriffen haben. Die Rückentschängungsgesellschaft prüst das Verhalten ihrer Mitglieder nur

¹ Ihre Satungen sind im Anhang IV abgedruckt.

in dieser hinsicht; auf die Frage der Berechtigung des Lohnkampses läßt fie fich nicht mehr ein. Die Mitgliedschaft bei diefer Gesellschaft können nur Bereinigungen erlangen, die dem "Berein Deutscher Arbeitgeberverbande" angehören. Die bon ihnen geforderten Mindestbeitrage wurden ichon erwähnt. Ginzelmitglieder find nicht julaffig. Der Rudversicherungsgesellschaft hat jede angeschlossene Organisation 0,5 % ihrer Lohnfumme einzuzahlen; die dafür im Bedarfsfall gewährte Entschädigung beträgt 121/2 0/0 des Lohnes pro Tag und Arbeiter, d. h. 250mal jo viel, als pro Tag und Arbeiter eingezahlt wurde. Für ausgesperrte Arbeiter in Riefenbetrieben treten Ermäßigungen im Berhältnis der oben bei den Metallinduftriellen dargeftellten ein, alfo von 10 bis 21/2 %. Reichen die Mittel nicht aus, fo wird ben Berhältniffen entsprechend gefürzt. Im Jahre 1906 genügten die vorhandenen Ginnahmen gur Auszahlung ber bollen fakungsgemäßen Entschädigung. Ob bieg für die Dauer fo bleiben wird, ift nicht vorauszusagen.

Die Satungen bes "Schutverbandes gegen Streitschaden", ben bie "Sauptstelle" eingerichtet hat, haben dem Berfasser leider nicht vorgelegen. Er kann sich daher im folgenden nur an die Mitteilungen des Abg. Dr. Strefemann halten, die diefer in der deutschen Arbeitgeberzeitung V 37 (16. September 1906) darüber veröffentlicht hat. Danach erstrebt die Sauptstelle neben der laufenden Streikentschädigung die Unfammlung eines Garantiefonds, für den ein Teil der Ginnahmen von vornherein reserviert wird. Beitrage und Leiftungen find geringer als bei der Gesellschaft des "Bereins". Es werden 0,25 %o der Jahreslohnjumme bon den angeschloffenen Berbanden eingefordert. Gin Berband, ber Silfe beansprucht, muß felbst bereits gewiffe Auswendungen (welche, fagt Strefemann nicht) geleiftet haben. Auch muß der Rampf bereits mindeftens einen Monat dauern und ein hundertstel der Arbeiter bes betreffenden Berbandes umfaffen. Die Unterftugung beträgt bann für jeden Wochentag höchstens 1/3000 der Jahreslohnsumme, d. h. 10 % pro Tag und Arbeiter, also 400mal so viel, wie pro Tag und Arbeiter eingezahlt murben. Die tägliche Leiftung des Schukberbandes darf aber nie mehr als 1/400 des am Ende des Vorjahres vorhandenen Fonds betragen; da man 300 Arbeitstage auf das Jahr rechnen fann, fo wird mithin alljährlich mindeftens ein Biertel der vorhandenen Bestände fapitalifiert.

Es seien nunmehr für die Leiftungen der wichtigsten Streit= entschädigungsgesellschaft, der des Metallgewerbes, einige Bahlen beigebracht. Die Gesellschaft begann am 1. Juni 1905 ihre Tätigkeit. Am Ende des ersten Geschäftsjahres 1905 umsaßte sie 742 Firmen mit 119443 Arbeitern und einer Lohnsumme von 139000000 Mf., am Ende des zweiten Jahres 1906: 1048 Firmen mit rund 160000 Arbeitern und 185000000 Mf. Lohnsumme. Ende 1905 verteilten sich die Mitglieder auf 22, Ende 1906 auf 29 Bezirksverbände; außerdem einige Einzelmitglieder. Die Gesellschaft nimmt sowohl ganze Bezirksverbände des Gesamtverbandes korporativ wie auch jede ihm angeschlossene Firma einzeln als Mitglieder auf (die Gesellschaft "Unterelbe" versährt übrigens ebenso).

Un Entschädigungen wurden geleiftet:

1905: 119033,82 Mf. an 24 Firmen, 1906: 534059,07 Mf. an 235 Firmen.

Im Jahre 1906 wurden 956280 ausgefallene "Manntage" ent= schädigt, von denen

313 539 auf Streiks, 642 741 auf Aussperrungen fielen.

Die Höchstahl entschäbigter Manntage bei einer Firma betrug 77105, die Mindestzahl 18. Es wurden 3% oo der Lohnsumme einsgezogen und $12^{1/2}$ % der ausgesallenen Löhne entschädigt. Der aus Eintrittsgeldern angesammelte Liquidationssonds erreichte einen Bestand von 42304,60 Mt.

Auch die entsprechenden Ziffern der Gesellschaft des "Bereins deutscher Arbeitgeberverbände" verdienen Interesse". Diese Gesellschaft ist am 1. Juli 1906 in Tätigkeit getreten und umsaßte am Schluß ihres ersten Geschäftsjahres 1906: 5 Mitglieder ("Gesellschaften") mit 285 896 Arbeitern und einer Lohnsumme von 308 261 000 Mt. Entschädigt wurden 263 203 ausgesallene Manntage mit $12^{1/2}$ % des Lohnes. Es perblieb ein geringer überschuß (17 753,93 Mt.).

Die Entschädigungsgesellschaft des Verbandes sächsischer Industrieller zählte am Ende des ersten Geschäftsjahres 468, am Ende des zweiten 874 Firmen zu Mitgliedern. Im zweiten Jahre (1906) entschädigte sie 41 Firmen mit dem vollen Sate von 25% des Lohnes und behielt obendrein noch einen ansehnlichen Überschuß. Die hier organisierten

¹ "Deutsche Arbeitgeberzeitung" VI 21, 26. Mai 1907; Soz. Prazis XV Sp. 758, 19. April 1906.

^{2 &}quot;Deutsche Arbeitgeberzeitung" VI 21, 26. Mai 1907. Schriften 124. — Arbeitgeberverbänbe.

fächstischen Industriellen hatten bemnach im Jahre 1906 unter Arbeits. kämpfen erheblich weniger zu leiden als die Metallindustriellen.

Nahe verwandt mit den Streikentschädigungsgesellschaften find die etwas älteren Bontottentichäbigungsverbände der Brauereien. Im Brauereigewerbe pflegen die Lohntampfe von beftigen Boytottbewegungen begleitet zu fein, und nicht felten zwingt der Bopkott eine Brauerei zum Nachgeben, die ihren Betrieb bereits mit "Arbeitswilligen" vollauf besett, den eigentlichen Streit also siegreich überstanden hat. Andererseits tann ber Boptott auch unabhängig von Arbeiterbewegungen auftreten, z. B. auf Beranlaffung von Gaftwirtevereinen ober aus politischen Grunden, wie in Böhmen, wo die Deutschen das "tichechische" und die Tschechen das "beutsche" Bier bonkottieren. Seit dem Anfang der 90 er Jahre des letten Jahrhunderts 1 nahmen hier und da die Ortsverbande des Braugewerbes die Entschädigung ihrer bopkottierten Mitglieder in ihre Sand. Im Februar 1895 schloffen fich bann fieben folder Berbande zu einem "Bentralverband beutscher Brauereien gegen Berrufserklärungen" jufammen, der fortan die Leiftung der Entschädigungen übernahm. Der Berteilung ber Entschädigungsbetrage murden fogenannte "Braufteuereinheiten" zugrunde gelegt: bis 75 000 Mt. Braufteuer galten als die erfte Ginheit, dann alle angefangenen 50 000 Mt. als eine weitere. Der durch Bopkott verminderte Bierabsatz wurde mit höchstens 3 Mt. pro Bettoliter vergutet. Das nötige Geld wurde durch Umlagen aufgebracht, die bis auf 10% ber im letten Jahre gezahlten Braufteuer fteigen durften. Über die Entwicklung und die Leistungen des Zentralverbandes von 1895 entnimmt der Verfaffer dem Reichsarbeitsblatt (IV 1, S. 45) die folgende Tabelle (fiehe nächste Seite).

Aus juristischen Gründen wurde der Zentralverband am 15. Juli 1905 in den seitdem bestehenden "Bopkottschutzerband beutscher Brauereien, Versicherung sverein auf Gegenseitigkeit" umgewandelt. Um nicht unter § 152 der Gewerbeordnung zu sallen, nennt die neue Organisation ausdrücklich als ihren Zweck (§ 2) die Versicherung der Mitglieder gegen die durch Verrusserklärungen und Boykottierungen sie treffenden Schäden "unter Ausschluß der durch Arbeitseinstellungen (Streifs) ihnen erwachsenden Nachteile". Der Boykottschutzerband entschädigt

¹ Der Berfasser benutt im folgenden fast ausschließlich ben Auffat "Der Bonkottschutz im deutschen Braugewerbe", Reichsarbeitsblatt IV 1, S. 45—49.

7. Rapitel. Magnahmen zur Bekampfung und Unichablichmachung ber Streits. 307

Geschäft&= jahre	Anzahl der Verbände	Braufteuer= Einheiten	Braufteuer rund Mt.	Boykottent= schädigungen Mt.	Verwaltungs= kosten mt.
1895	11	114	5700000		700,44
1896	14	127	6350000		300,00
1897	15	140	7 000 000	12150,00	230,00
1898	16	158	7900000	1 156,00	189,45
1899	17	163	8150000	88412,02	464,88
1900	18	176	8800000	$6554,\!55$	253,45
1901	19	230	11500000	3030,88	186,13
1902	20	234	11 700 000	4286,24	242,95
1903	21	244	12200000	1 159,79	2 56,35
1904	23	266	13300000	35870,11	1320,26
1905	26	297	14850000	636 284,61	3404,90
			Insgesamt:	788 904,20	7548,81

alle nicht "absichtlich oder mutwillig" herbeigeführten Bontotts; die Brufung darüber tann, wenn nötig, in zwei Instanzen vorgenommen werden. Die Beiträge werden nach dem jährlichen Malaverbrauch burch Umlage erhoben, wobei die größeren Brauereien verhältnismäßig mehr bezahlen als die kleineren. Außerdem besteht ein Eintrittsgeld. Entschädigung beträgt höchstens 3 M. pro Bettoliter Lagerbier, 2 M. pro hettoliter Ginfachbier, die nachweislich mahrend des Bontotts weniger abgesett wurden. Außerdem ift den Mitgliedern die Anknupfung neuer Geschäftsverbindungen mit den Runden bopfottierter Mitglieder bei Strafe verboten. Die Umlage fann im Notfalle verdreifacht werden. Belingt tropbem bie Auszahlung ber Bochftbetrage für Entschädigungen nicht, fo treten entsprechende Rurgungen ein, die aber in den nächsten fünf Jahren wieder ausgeglichen werden follen. Ansprüche diefer Urt, die auch nach fünf Jahren noch nicht befriedigt find, erlöschen. schließung trifft nur faumige Bahler und Mitglieder, die Bonkotts mut= willig ober absichtlich herbeiführten oder ihre Aufhebung vereitelten. Wie man fieht, ift die Organisation ber ber Streikentschädigungsgefellschaften fehr ähnlich. Der Bontottichutverband umfaßte 1

bei seiner Gründung: 366 Brauereien in 22 Berbänden mit 7 Mill. Zentnern Malzverbrauch,

gegen Ende 1906 . : 708 Brauereien in 30 Verbänden mit 111/2 Mill. Zentnern Malzberbrauch.

^{1 &}quot;Bolfswirtschaftliche Blätter" V 23, 5. Dezember 1906.

Achtes Kapitel.

Paritätische Vereinbarungen mit der Arbeiterschaft.

Wer auf die ungeheuren Ruftungen der koalierten Arbeiter und Unternehmer blickt, wer das ständige Wachsen der Streikziffern beobachtet und das iprunghafte Unichwellen ber Aussperrungszahlen verfolgt, dem fonnte wohl um die Butunft unferes Gewerbes bange werden. Wie viele Millionen verschlingen diese Rampfe, wie viele bare Buschuffe und verlorene Gewinne, wie viele entgangene Arbeitslöhne und muhfam gefbarte Fonds! Der Kampf im Holzgewerbe z. B., der im Frühjahr 1907 in etwa 15 Städten Deutschlands tobte, foll beiden Parteien Berlufte von insgefamt 20 000 000 Mt. gebracht haben. Jeder folder Rampf ruiniert Scharen von wirtschaftlichen Eriftenzen, Unternehmer und Arbeiter, bagu unbeteiligte Dritte, wie Lieferanten, Abnehmer, Rleinkrämer, Sauswirte Man fragt fich, ob es benn wirklich kein Mittel gibt, um diefem ständigen Kriegszustande ein Ende zu machen. Vorschläge, die darauf hinauslaufen, dem Arbeiter fein Roalitions= uud Streifrecht zu beschneiben, können dabei natürlich außer Betracht bleiben; ebenso töricht mare es, staatliche obligatorische Schiedsgerichte zu schaffen, beren Spruch für die beiden Parteien verbindlich wäre. Von allen technischen Schwierigkeiten abgesehen — mußte nicht stets die eine Partei fich als ungerecht behandelt, und da fie fich nicht wehren darf, als vergewaltigt ansehen? Und wie übrigens, wenn eine Partei den obligatorischen Schiedsfpruch einfach ignorierte? Rein Gegenwartsftaat mare imftande, fie jur Unterwerfung ju zwingen. Mit folden Mitteln erreicht man also nichts. Soll ein dauernder Friede kommen, so kann er nicht von außen den Barteien aufgezwungen werden, sondern er muß von innen heraus freiwillig geschaffen werden und muß den beiderseitigen Machtverhältniffen, ber Lage des Absabes und dem Stande des Arbeitsmarttes

sich möglichst genau anpassen. Er muß auf einem ohne staatlichen Zwang paritätisch abgeschlossenen Bertrage beruhen, und das Machtverhältnis der beiden Parteien, die Absamöglichkeiten und das Angebot
an Arbeitskräften sich ständig wandeln, darf ein solcher Vertrag nur auf
bestimmte, nicht zu lange Dauer sestgelegt werden. Läuft er dann ab, so
wird er, mit oder ohne Kamps, erneuert. So lange er aber in Geltung
ist, haben die beiden Kontrahenten sich für Wassenruhe zu verbürgen.

Wir haben folche Waffenftillstandsvertrage in Deutschland bereits au Taufenden: es find die von der Wiffenschaft und der Offentlichkeit feit einigen Jahren mit großem Interesse beobachteten Zarifverträge. Sie find gewiß nicht die lette, aber zurzeit wohl die befte Form der Berftandigung amifchen Arbeitern und Arbeitgebern. Bon wirklichem Wert find fie freilich nur ba, wo ftarte Organisationen ihre Durchführung und Aufrechterhaltung garantieren. Gegenwärtig kommen Tarifbrüche leider — wenn auch nur vereinzelt — noch auf beiden Seiten vor 1, und da das Reichsgericht die Tarisverträge zu den Koalitionen des § 152 G.O. hinzugerechnet hat 2, bleibt ber Tarifbruch völlig ungefühnt und ist auch durch Konventionalstrafen in feiner Weise zu verhindern. Es ift bringend notwendig, daß diefe Rudftandigkeit unferes Rechtes schleunigst beseitigt werde. Die beteiligten Organisationen müssen auf Innehaltung ber Bertrage verklagt und mit ihrem Bermögen dafür haftbar gemacht werden tonnen. Da nach der Entscheidung des Reichsgerichts der § 152 G.O. auf die Tarifvertrage anzuwenden ift, kann heute auch jeder Arbeitgeberverband, der ein Mitglied durch irgendwelche "Drohung" jur Innehaltung eines Tarifvertrags ju zwingen fucht, auf Grund des § 153 G.D. für fämtliche beteiligten Mitglieder Gefängnisftrafe erwarten! Dag ber § 153 in folchen Fällen tat= fächlich nicht verwendet wird, beweist nur, daß über feine Schadlichkeit und Sinnlofigkeit in diesem Punkte wenigstens keinerlei Zweifel mehr beiteben.

Der Berfasser muß es sich versagen, an dieser Stelle auf die Geschichte und die Rechtsstellung der Tarisverträge näher einzugehen. Er verweist auf die einschlägige Spezialliteratur, besonders die Schriften

¹ Auf feiten der Arbeitgeber ereigneten sich offene Tarifbrüche z. B. 1905 im Bosener Töpfer- und im Essener Baugewerbe, 1907 im Holzgewerbe von Kiel und Burg bei Magdeburg und im Schneibergewerbe von München.

² Entscheidung des 3. Straffenates vom 30. April 1904. Bergl. Schmelzer a. a. D. S. 121. Der Berfasser teilt übrigens die Auffassung Lotmars, daß das Reichsgericht hier im Fretum ift.

von Imle, hüglin, Schmelzer und Lotmar, sowie die amtliche Dentschrift über den "Tarisvertrag im Deutschen Reich". Für die vorsliegende Arbeit kommt es nur darauf an, die grundsätzliche und praktische Stellung der Arbeitgeberverbände zu den Tarisverträgen darzulegen.

Im allgemeinen läßt sich sagen, daß die zum Zentralverband deutscher Industrieller und seiner "Hauptstelle" gehörigen Großindustriellen den Tarisvertrag bis heute ablehnen, daß innerhalb des Bundes der Industriellen, des Bereins deutscher Arbeitgeberverbände, der Fertigeindustrien die Meinungen geteilt sind, daß endlich das Handwerk im ganzen sür den Tarisvertrag gewonnen ist. Ausnahmen kommen natürlich hüben und drüben vor. Die Argumente gegen den Tarisvertrag sind sehr mannigsaltig und sollen hier nach Möglichkeit mitzgeteilt werden.

Die Gruppe der Tarifgegner führt der Zentralverband deutscher Industrieller. In einer "sast ohne Debatte widerspruchs» los" angenommenen Resolution vom 5. Mai 1905 hat er seiner Ablehnung die solgende Form gegeben¹:

"Der Zentralverband beutscher Industrieller betrachtet den Abschluß von Tarisverträgen zwischen den Arbeitgeberorganisationen und den Organisationen der Arbeiter als der deutschen Industrie und ihrer gedeihlichen Fortsentwicklung überaus gefährlich. Die Tarisverträge nehmen ebensowhl dem einzelnen Arbeitgeber die für die sachgemäße Fortsührung jedes Unternehmens notwendige Freiheit der Entschließung über die Berwendung seiner Arbeiter und die Lohnsestspung, als wie sie auch den einzelnen Arsbeiter unvermeidbar unter die Herrschaft der Arbeiterorganisation bringen. Die Tarisverträge sind nach der Überzeugung des Zentralverbandes, wie auch durch die Ersahrungen in England und Amerika voll bestätigt wird, schwere Hindernisse der technischen und organisatorischen Fortschritte der deutschen Industrie."

Das zweite der hier vorgebrachten Argumente darf man wohl auf sich beruhen lassen. Im Ernst wird niemand den Zentralverband als berusenen Anwalt der Arbeiterinteressen ansehen und anerkennen können. Im übrigen hält der Bersasser das Erstarken der Gewerkschaften sür grundsählich ersreulich. Das erste Argument wiegt schwerer. In dieser allgemeinen Form ist es aber zum mindesten stark übertrieben. Wenn die Dispositionsfreiheit, die die Tarisverträge dem Arbeitgeber nehmen, wirklich "für die sachgemäße Fortsührung jedes Unternehmens notewendig" wäre, dann müßten sämtliche Firmen und Gewerbe, die

¹ Soc. Prazis XIV Sp. 832; Schmelzer S. 19.

Tarisverträge besitzen, längst zusammengebrochen sein. Sie haben aber in Wirklichkeit, wie z. B. das Buchgewerbe und die Brauerei, an dem jüngsten allgemeinen Ausschwung ungestört ihren Anteil genommen und auch in der letzten Krise ihre Existenz in Ehren behauptet. Wie weit Tarisverträge die "technischen Fortschritte" einer Industrie hindern, muß von Branche zu Branche gesondert in Frage gezogen werden.

In grundfätlich tariffeindlichem Sinne geleitet werden auch die wirtschaftlichen Bereine an der Saar durch Dr. Tille und der baperische Industriellenverband durch Dr. Ruhlo. Dr. Tille hat fich im Frühjahr 1906 bekannt gemacht durch feinen Feldzug gegen die "Tariffnechtschaft" im Buchdruckgewerbe 1. 3m Saarrevier hat er wohl bisher alle Tarifabschlüffe verhindert. Bei ihm handelt es fich nicht um technische ober ahnliche Bedenken gegen die Tarifvertrage, fonbern er verwirft pringipiell die im Tarifabschluß gum Ausdruck fommende Bleichberechtigung der Arbeiterschaft mit der Unternehmer= schaft 2. Er befampit es, daß die "Sandarbeiterschaft" "jede Minute auf ber Ausübung ihrer fogenannten "Rechte' bestehen" möchte. "Die neuere Sozialwiffenschaft", fo schreibt feine "Südweftdeutsche Wirtschaftskorrespondeng"8, "hat den Standpunkt überwunden, Menschen von vornherein eine Anzahl angeborener "Rechte" zuzuschreiben. Nur noch die Arbeiten aus Brentanos Seminar in München stehen auf diesem wissenschaftlich veralteten Standpunkte, der sonft fast nur noch im modernen Judentum gahlreiche Anhänger besitt. Die Phrafeologie der Tagespresse, welche das Aufrollen von Grundsatiragen nach Möglichkeit vermeidet, steht allerdings noch jum großen Teile unter dem Bann der moraliftischen Betrachtung des Mirtschaftslebens, jum Teil allerdings auch nur infolge ber großen Bahl judifcher Redakteure. Aber icon die Doppeltheit des moraliftischen Magftabes zeigt, daß die Epoche der moraliftischen Betrachtung des Wirtschaftslebens sich ihrem Ende nähert. Da ift es vielleicht gang gut, wenn von einer Seite einmal der Anfang gemacht wird, offen mit dem herkommlichen Moralismus zu brechen und Machtfragen Machtfragen zu nennen." Diefe "eine Seite", die nur den Grundfat "Macht geht vor Recht" anerkennt, ift Dr. Tille. Gine Diskuffion über die "Berechtigung" ber

¹ Soc. Pragis XV Sp. 904.

² Gin Standpuntt, ben auch Bueck teilt, ber aber in ber oben mitgeteilten Resolution bes Zentralverbandes nicht jum Ausbruck gekommen ift.

^{3 &}quot;Post" 264, 9. Juni 1906.

Tarisverträge ist bei ihm demnach ausgeschlossen. Er hat die Macht, sie zu verhindern, und das genügt.

Beachtenswerter ist ein Argument, das Dr. Kuhlo in einem mit Beifall" aufgenommenen Vortrage im Industriellenverbande (am 9. Dez. 1905) vorbrachte 1. Er "bekannte fich offen zu einem Gegner jeden Tarifvertrages, der eine einfeitige Bin= dung des Arbeitgebers darstelle, da spätestens bei Ablauf des Bertrages, meistens aber schon früher, höhere Forderungen erhoben murden, mahrend eine Reduktion der einmal gemährten Leiftungen niemals mehr möglich fei. Während der Dauer der Tarifverträge hatten die Gewertichaften nur in Rube Beit, Fonds gu fammeln, um dann bei Ablauf des Bertrages die neuen Forderungen mit besto größerem Nachdruck burchseben zu können." Dr. Ruhlo hat leiber darin recht, daß bisweilen die Arbeiterschaft noch mahrend der Bültigkeitsperiode eines Tarisvertrages neue Forderungen gestellt hat. Das ist Tarisbruch, und dem davon betroffenen Arbeitgeber wäre es nicht zu verdenken, wenn er infolgedeffen Tarifgegner würde. Aber es ist irrig, daß solcher Tarisbruch "meistens" eintrete; er ist bei Arbeitern taum häufiger als bei Arbeitgebern. Immerhin muß diefe Ginwendung anerkannt werden, solange das Recht die Tarisparteien nicht zur Taris treue verpflichtet. Die Erfahrung hat gezeigt, daß moralische Barantien hier nicht immer ausreichen. - Wahr ift, daß eine Reduktion der Tariffätze so gut wie niemals mehr möglich ist; aber auch ohne Tarije läßt fich die organisierte Arbeiterschaft wohl nie Verschlechterungen ihrer Arbeitsbedingungen ohne weiteres gefallen. Es ist endlich auch richtig, daß die Gewerkschaften in den Friedenszeiten ihre Fonds bermehren; aber die Arbeitgeberverbande fonnen das gleiche tun. Übrigens ift die Gewerkschaft mit dem reichsten Fonds, der Buchdruckerverband, jugleich die friedfertigste und tariftreueste.

Unter den Fachverbänden sind unbedingt tarisseindlich die bergsbaulichen Bereine. Bergassessor v. und z. Löwenstein, der Geschäftsführer des bedeutendsten unter ihnen, des Essener, erklärte im Mai 1907 auf der 49. Generalversammlung seines Bereines 2, aus der Einführung der Tarisverträge wurde "die folgenschwerste Schäsdigung für das heimische Erwerbsleben erwachsen". Die Gründe für diese Behauptung sind leider nicht bekannt geworden.

¹ Jahresbericht des bayerischen Industriellenverbandes 1905/06, €. 11.

² "Reich" Rr. 197, 28. Mai 1907.

Technische Bedenken können im Bergbau, dessen Arbeit zwar schwer, aber nicht kompliziert und wenig differenziert ist, wohl nicht vorgebracht werden. Aber die Bergherren sind prinzipielle Gewerkschaftsgegner und verhandeln bekanntlich mit keinem "Hehverein". Dieser "Herrenstandpunkt" wird ihre Haltung am ehesten erklären.

Eine einstimmige Entschließung gegen die Tarifvertrage hat ferner am 7. Februar 1906 ber Berein deutscher Maschinenbauanstalten angenommen, und zwar wiederum mit einer anderen Begründung. Die Tarisverträge, so hieß es hier1, seien eine große Befahr für den deutschen Maschinenbau, da durch fie "die Leiftungsfähigkeit der deutschen Maschinenfabriken heruntergesett und die Wettbewerbsfähigkeit mit dem Auslande geschwächt, wenn nicht gar unmöglich gemacht" werben murbe. Diefer Ginmand fest, wie es scheint, voraus, daß die Tarifverträge unbedingt lohntreibend mirkten; aber die Erfahrung zeigt überall, daß ihre Hauptwirkung lohnregulierend, lohnausgleichend ift, und daß Lohnsteigerungen auch ohne Tarifverträge unvermeidlich find. Begen ungefunde Lohnsteigerungen hat fich der Maschinenbau bisher stets zu wehren gewußt und wurde es auch unter Tarifverhältniffen gewiß bermogen. Außerdem icheinen hier aber auch technische Bedenken mitzusprechen. Der Tarif ist starr und fest, indes die technische Entwicklung stürmisch vorwärts drängt. Jede technische Neuerung innerhalb ber Tarifperiode konnte Anlag ju Ronflitten geben. Auch find die Maschinensabriten technisch keineswegs auch nur annähernd auf gleicher Sohe, und die Festlegung ber Tariffage würde hier baher viel größeren Schwierigkeiten begegnen als im Bauund felbst im Buchdruckgewerbe. Gegen biefen Ginwand läßt fich nichts Wefentliches fagen. Rach Meinung des Berfaffers ift er der bedeutsamfte von allen, die befannt geworden find. Es bedürfte einiger praftischer Berfuche in größeren Betrieben, um den wirklichen Umfang der hier unverkennbar vorliegenden Schwierigkeiten festzustellen.

Mit besonderer Sorgsalt begründet ist eine Absage an die Tarisverträge, die der "Arbeitgeberverband für den Bezirk der nordwestlichen Gruppe des Bereins deutscher Cifen= und Stahlindustrieller" im herbst 1906 veröffentlicht hat 2: "Es ist in letzer Zeit so viel über die Einführung von Tarisverträgen gesichrieben worden, daß hier nur die wesentlichsten Punkte zusammengesaßt

^{1 &}quot;Kölnische Zeitung" 1906, Nr. 139.

^{2 &}quot;Kölnische Zeitung" 1906, Rr. 1048.

werden follen, die den Berband ju feiner grundfäglich ablehnenden Sal= tung bestimmten. Un ben Lohntarif ist nur ber geber gebunden, mahrend der Arbeitnehmer feine Stellung verlaffen fann, mann es ihm beliebt. Er wird von diefer Freiheit fofort Gebrauch machen, fobald fich ihm die Möglichkeit bietet, an andrer Stelle einen höheren Berdienst zu erzielen. Daran wurde auch nichts geändert, wenn man den Tarif ftatt mit dem einzelnen Arbeiter oder der eigenen Arbeiterschaft mit den Gewertschaften abschließen wollte. Auch diese könnten niemals die Berpflichtung übernehmen oder, richtiger gefagt, niemals einhalten, dem tariftreuen Arbeitgeber genügend brauchbare Arbeitsträfte zu verschaffen. Der Lohntarif bedeutet mithin eine Schädigung bes Unternehmers bei absteigender Konjunktur, ohne ihm dafür bei günftiger Marktlage einen Vorteil zu bieten. Auch ift die Annahme irrig, daß Tarifverträge zu einer Beruhigung bes Arbeitsmarktes führen. Das Bestreben ber Bewertschaften wird vielmehr fortgesetzt barauf gerichtet sein, weitere Bugeftanbniffe zu erlangen. In einzelnen lotalbeschränkten Berufszweigen mögen Tarife anwendbar sein, z. B. im Bauhandwerk ober im Druckereigewerbe, wo eine auswärtige ober ausländische Konkurrenz nicht in Frage kommt. Der Tarif ist aber unhaltbar, sobald die Produkte anderwärts hergestellt werden können und der Lohnunterschied größer ift als die Transportunkoften. durchführbar wird er, wenn er in Industrien zur Anwendung tommt, die auf den Export angewiesen find. Der oft gemachte hinweis auf England ift nur insoweit zutreffend, als es teinem 3weisel unterliegt, daß die trade unions die englische Induftrie schwer geschädigt Dag diefe heute noch ihre Weltstellung behauptet, verdankt fie neben bem in früheren Beiten gewonnenen Borfprung ber politischen Machtstellung Großbritanniens. Im engen Busammenhang mit ber Tariffrage fteht die Forderung von Mindeftlöhnen. Gegen die Ginführung eines Mindeftlohnes, der für jeden Arbeiter entsprechend feinen Leiftungen festgesett wird, erhebt der Berband keinen Widerspruch. Er ist im Gegenteil entschieden dafür eingetreten, daß folche individuelle Mindestlöhne neben dem Afford jur Ginführung gelangten. Es follte damit eine Grundlage gegeben werden für die Bezahlung von Mehrarbeit bei Attord, wenn diese ohne Berschulden des Arbeiters entstanden Generelle Mindeftlöhne find eine Bramie auf Unfähigkeit und Unfleiß. Die - nur vom tommunistischen Standpunkt ideale - Gleichmacherei muß demoralisierend wirken, indem fie

dem tüchtigen und gewiffenhaften Arbeiter die Möglichkeit nimmt, seinen. Berdienst seinen Leistungen entsprechend zu gestalten."

Bon diefen Bedenken durfte das erfte das gewichtigste fein. Tarifverträge haben zurzeit nur eine moralisch, keine rechtlich bindende Wirfung. Unlautere Elemente konnen das zu Tarifbrüchen ausnützen. Je stärker aber Bewerkschaft und Arbeitgeberverband find, defto feltener wird das tatfächlich eintreten. Je stärker der Arbeitgeberverband ift, desto leichter wird er es auch verhindern können, daß das eine Unternehmen dem andern durch höhere Löhne die besten Arbeiter abspenstig macht, und je stärker die Gewerkschaft ist, desto leichter wird sie die taristreuen Firmen mit tariftreuen Arbeitern besethen konnen. Freilich, wenn die beiden Taristontrahenten nur über je 30 % ihrer Gewerbegenossen kommandieren, können die übrigen 70 % leicht durch Lohntreiberei und Lohndruderei die Auswirkung bes Tarifes ftoren. Sind dagegen 90 % ber Firmen und der Arbeiter organifiert, dann wird der Tarif ein wirkliches Gemeingut des Gewerbes, garantiert den Arbeitgebern für die Beit feiner Dauer Ruhe und Sicherheit vor Streiks und ermöglicht ihnen, für diese Beit mit festen Lohnfagen ohne Rifito ju falkulieren. Selbstverftandlich wird bei der Erneuerung des Tarifes die Gewerkschaft sich um Lohnaufbefferungen bemühen. Aber dies Streben ift nicht unberechtigt und besteht auch da, wo Tarisverträge sehlen. Rur daß es bei Gewerben mit Tarifverträgen allein am Ablauf der Tarifperioden jum Ausdruck tommt, bei Gewerben ohne Bertrage bagegen alle Augenblice in kleinen Lohnbewegungen und Ausftänden, die das Gewerbe nie zur wirklichen Ruhe gelangen laffen.

Der Arbeitgeberverband der Eisenindustriellen hat gewiß recht, wenn er die Gewerbe mit örtlich beschränktem, monopolartig beherrschtem Markte von den unter scharser Konkurrenz arbeitenden Industrien sondert und die Exportindustrie aus dieser zweiten Gruppe wiederum besonders heraus-hebt. Diese Scheidung ist aber nicht für die Frage der Tarisverträge, sondern für die der Lohnerhöhungen von Bedeutung. Die erste Gruppe wird die Löhne leichter erhöhen können als die zweite, und die Exportindustrie wird bisweilen für längere Zeit überhaupt darauf verzichten müssen, um nicht unterzugehen. Aber das schließt die Existenz von Tarisverträgen doch nicht aus. Eine gut organisierte Arbeiterschaft wird sich diesen Argumenten nicht verschließen, und eine Tarisgemeinschaft von Arbeitgebern und Arbeitern wird über slaue Zeiten im Gewerbe leichter, ruhiger und — billiger hinwegkommen als eine Arbeitezbers

schaft, die bei jedem rentabeln Auftrage sofort auch neue Forderungen ber Arbeiter zu erwarten und zu befürchten, wohl gar zu bekämpfen hat.

Die Frage der Mindestlöhne steht zu den Tarisverträgen insosern in Beziehungen, als viele Tarisverträge solche Lohnsätze sestlegen; sie gehört aber nicht wesentlich zu diesen Berträgen, denn es sommen auch Tarisverträge ohne Mindestlöhne und Mindestlöhne ohne Tarisverträge vor. Die Arbeiterschaft wird im Interesse der schlechter bezahlten Kameraden und zur Erleichterung der Freizügigsteit von Betrieb zu Betrieb solche Mindestlöhne erstreben; wo die Arbeitgeberschaft sie bekämpst — in der Textilindustrie z. B. geschieht das durchaus nicht allgemein —, wird das Ergebnis ein Kompromiß sein müssen. Auf die grundsähliche Stellung zum Tarisvertrage hat diese Frage keinen Einsluß.

Ein grundsätlicher Gegner der Tarisverträge ist auch der Gesamt = verband deutscher Metallindustrieller. Als er im Mai 1906 zugunsten einiger von Streiks betroffener Bezirksverbände eine General-aussperrung über ganz Deutschland vorbereitete, verpslichtete er vorher am 2. Mai die vier unterstützungsbedürstigen Organisationen, "bei Vereinbarungen die Festsetzungen von Mindestlöhnen, zumal Tarisverträge unbedingt abzulehnen". Sein Kamps richtete sich damals vor allem gegen die "Schablonisserung" der Arbeitsbedingungen durch Mindestlöhne. Die Gründe dürsten hier ähnlich sein wie bei den Eisenindustriellen.

Besondere Beachtung verdient die Tarisgegnerschaft des "Bersbandes deutscher Schuhs und Schäftesabrikanten". Denn dieser Berband, der uns als Gegner der Zuchthausvorlage, als Freund des "Berhandelns von Organisation zu Organisation" und als Besgünstiger der paritätischen Arbeitsnachweise bereits begegnet ist, kann nicht in den Berdacht kommen, aus Borliebe sür sogenannte "patriarschalische" Zustände und für die "Herrenrechte" des Unternehmertums den Tarisvertrag zu bekämpsen. Er berust sich auf allzugroße technische Schwierigskeiten. "Die Beränderungen durch Aufstellung neuer Maschinen, so erstärte der Borsitzende Abgeordnete Kommerzienrat Manzim Jahre 19042, seien sehr zahlreich, und das nicht allein. Die Leistungen an neu einsgesührten Maschinen an sich unterlägen stets einer großen Beränderung

¹ Nach dem anfangs geheimgehaltenen Protokoll. "Berliner Volkszeitung" 219, 11. Mai 1906.

² Bericht der Berliner Hauptversammlung bes Berbandes 1904, S. 22.

awischen ber ersten Probezeit und einem späteren Termin, in welchem die Arbeiter an den Maschinen eingeschult feien. Durch derartige Beränderungen könne jedenfalls von feststehenden Stucklohnfagen keine Rede Andererseits tamen auch Lohnzulagen in Frage für längere Zeit im Betrieb beschäftigte Arbeiter. Das alles könne man niemals in starre Abmachungen festlegen, sondern die Regelung dieser Verhältnisse muffe ftets einer Berftandigung vorbehalten bleiben." "Die Berhaltniffe ber einzelnen Betriebe", erklärte berfelbe Redner im Jahre 19061, "feien fo berschieden geartet, daß bestimmte Affordsätze in der einen Fabrik einen Sungerlohn bedeuten konnten, mahrend dieselben Aktordfage in einer anderen Fabrit einen recht auskömmlichen Lohn darftellten. Man tenne wohl das Syftem der Lokalzuschläge, aber darin läge noch nicht ein genugender Ausgleich, weil ein Betrieb immer anders arbeite als ber andere. Große einheitliche Rommiffionen ermöglichten g. B. bem Arbeiter die Erzielung einer größeren Leiftung und eines größeren Gesamtlohnes als zersplitterte Kommissionen; derartige Unterschiede wären zahlreich vorhanden. Man wolle keineswegs den Arbeitern eigenfinnig etwas verweigern, fondern man bekampfe die Tarif= gemeinschaft aus Überzeugung, weil man diefelbe als schädlich und ungeeignet für unfere Induftrie anfehe." Uhnliche technische Gründe werden auch von den Tarifgegnern aus anderen Induftrien vorgebracht, und ihr Gewicht ift, wie der Berfaffer ichon oben beim Maschinenbau bemerkte, nicht wegzudisputieren. Übrigens bestehen Firmentarife in ber Schuhinduftrie mehrfach2, und Schmelzer tann in seinem Buche über "Tarijgemeinschaften" (S. 20 f.) zwei tariffreundliche Außerungen des Rlever Schuhfabrikanten Rerkhoff und des Frankfurter Schuhfabrikanten Berg mitteilen, nach benen gerade in diefer Industrie die technischen Schwierigkeiten doch schließlich überwindlich sein dürften.

Ramhafte grundsägliche Gegner der Tarisverträge find endlich auch die Bauarbeitgeber von Bremerhaven Lehe Geestemünde. Ginige Außerungen ihrer Wortführer wurden schon oben bei Besprechung der von den Arbeitgeberverbänden einseitig sestgesetzen Mindest und Ginheitslöhne mitgeteilt. Ginige andere feien hier angeführt, zum Be-

¹ Bericht der hamburger hauptversammlung des Berbandes 1906, S. 15.

² Bergl. z. B. "Reichstarbeitsblatt" IV 4, S. 365, wo über ben Abschluß eines Tarifvertrages für 2 Münchener Schuhfabriken berichtet wirb.

^{*} Protofoll der Münchener Tagung des Arbeitgeberbundes für das Bausgewerbe 1906, S. 32—38.

weise, daß der "Herrenstandpunkt" gewisser Großindustrieller auch im Bauhandwert seine Versechter hat. Maurermeister Hoffmeher= Bremershaven erklärte 1906: "Durch Tarisverhandlungen geben wir jedes Selbstsbestimmungsrecht aus." Maurermeister Kistner= Lehe meinte: "Wir wollen keinen Taris... Erkennt man die Pflicht an, mit den Arbeitern zu verhandeln, so hat man den ganzen Tag nichts weiter mehr zu tun als sich zusammenzusehen und über Streitigkeiten zu verhandeln. Nein, ich sehe die Arbeitsordnung meines Betriebes allein sest. Wie der Arbeiter ein freier Mann, so bin ich auch ein freier Mann... Durch energische Durchsührung unserer Verbandsgrundsähe im lehten großen Streit haben wir unsere Gegner von unserer Stärke überzeugt; wir haben keinen Taris abgeschlossen. Zwar haben wir noch 70000 Mt. Schulden aus diesem Streit, doch wir werden sie gern bezahlen in dem Bewußtssein, daß wir wieder Herren geblieben sind in unserem eigenen Hause."

Der Berfasser hofft, die wichtigsten Gründe, die von Arbeitgeberverbänden gegen die Tarisverträge vorgebracht worden sind, nunmehr
mitgeteilt zu haben. Teilweise sind es dieselben, die bei der grundsäslichen Ignorierung der Gewertschaften mitsprechen; teilweise sind sie
rechtlicher, teilweise wirtschaftlicher Natur. Manchem unter ihnen kann
man Wert und Wucht nicht absprechen. Keiner wird mühelos und mit
einem Schlage zu beseitigen sein; keiner wird es aber auch verhindern
können, daß die organisierte Arbeiterschaft von Jahr zu Jahr immer
neue Branchen und Gewerbe zu Tarisversuchen drängt und dem Tarisgedanken oft in kurzen Fristen weiten guten Boden gewinnt, der noch
zehn Jahre zuvor allgemein sur unsruchtbar und unzugänglich galt.

Nach ben hervorragendsten Gegnern des Tarisvertrages sollen auch die wichtigsten seiner Freunde und Versechter hier genannt werden. Nicht jeder Arbeitgeberverband freilich, der in ein Tarisverhältnis eingetreten ist, darf schon als grundsählicher Anhänger dieser Form gewerblicher Verständigung angesehen werden. Manchmal kam es ihm nur auf einen ganz unverbindlichen Versuch au, manchmal handelte er wohl auch unter dem Druck eines übermächtigeu Gewertvereins. Ost aber werden gleichsgültige oder widerwillige Tarispartner zu erklärten Tarisseunden. Der Vertreter des Nürnberger Arbeitgeberverbandes für das Baugewerbe, Baumeister Popp, berichtete auf der Münchener Bauarbeitgebers Bundestagung (1906), sein Verband habe im Jahre 1904 einen Tarissertrag abgeschlossen. "Rur mit Angst und Widerwillen sind wir an den Tarisabschluß herangetreten. Nun aber haben

wir mit diefer Tarifvereinbarung nur gute Erfahrungen gemacht".1

Als Hauptverbreitungsgebiete des Tarisvertrages darf man gegenwärtig die polygraphischen Gewerbe, das engere und weitere Baugewerbe, die Holzindustrie, das Schneiderhandwerk und das Brauereigewerbe ansehen. In diesen Gewerben sinden wir auch zahlreiche Arbeitgeber und Arbeitgeberverbände, die nicht nur in der Prazis die Tarisverträge annehmen und durchsühren, sondern auch bei passenden Gelegenheiten grundsählich für diese Form gewerblicher Verständigung plädieren.

An der Spige aller tariffreundlichen Verbände steht der Deutsche Buchdruderverein, die erfte Arbeitgeberorganisation, die den Tarifgedanken in Deutschland verfochten und verwirklicht hat, bas mit Recht gerühmte Borbild für viele jungere Organisationen. Durch feine einfichtige Tarifpolitik hat diefer Berein fein Gewerbe feit 1892 vor allen größeren Rämpfen bewahrt und ihm bis jum Jahre 1912 einen für Arbeiter wie Unternehmer gleich gedeihlichen Frieden gefichert. den Widerstand der Tariffeinde in seiner eigenen Mitte (der rheinisch= westfälischen Sektion II) hat er nach schweren Rämpfen zu überwinden vermocht. Nach dem Borbild bes Buchdruckervereins haben die kleineren polygraphischen Bereine, der Bund ber chemigraphischen Unstalten Deutschlands, der Bund ber Lichtbrudanstalten Deutschlands, der Berband deutscher Formftechereibefiger, der Berein der Notenstechereien in Leipzig, die Bereinigung der Schriftgießereibesiger Deutschlands, endlich auch der 1906 gegründete Schugverband deutscher Steindruckereibesiger die Berhältniffe ihres Gewerbes durch Tarifvertrage mit der Gehilfenschaft geordnet. Auch der Verband deutscher Buchbindereibesiger mag mit feinem für Berlin, Stuttgart und Leipzig gultigen Tarifvertrage in diefer Gruppe angeführt werden.

Nach der Zahl der tarifmäßig entlohnten Arbeiter noch bedeutender ist die Gruppe der tariffreundlichen Arbeitgeberverbände des Baugewerbes. Was zunächst das engere Baugewerbe betrifft, so war der deutsche Arbeitgeberbund für das Baugewerbe in seinen ersten Jahren dem Tarisvertragsgedanken gegenüber sehr zurückhaltend, der Bundessvorsigende Abg. Baurat Felisch war erklärter Tarisgegner; aber innershalb des Bundes gewann der Tarisgedanke einen Ortsverband nach dem

¹ Protofoll der 7. Generalversammlung 1906, S. 36.

andern, dann auch große Bezirksverbände wie den mittelbeutschen (Frankfurt a. M.) und den rheinisch-westfälischen, und heute ist die erdrückende Mehrheit des Bundes ausgesprochen tariffreundlich, wenn auch der Bund als solcher den einzelnen Gliedern nach wie vor freie Hand läßt. Einige Zahlen mögen diese Entwicklung illustrieren. Im Jahre 1903/04 hatte eine Rundsrage der Bundesleitung über die Stellung zum Tarisvertrage folgendes Ergebnis.

- 25 Verbände befürworteten den Vertragsabschluß,
- 10 Berbande hatten Bertrage, ohne fich über die Wirfung zu äußern,
 - 1 Berband hielt Bor- und Nachteile bes Bertrages für gleich groß,
 - 2 Berbande hatten Bertrage, waren aber unzufrieden,
- 30 Berbande gaben nur an, daß fie feine Bertrage hatten,
 - 6 Berbande äußerten fich abwartend, doch vorläufig ablehnend,
 - 7 Berbande lehnten ab ohne nähere Begründung,
 - 7 Verbände waren erklärte Gegner jeder Tarif= gemeinschaft.

Erheblich günstiger ist das Bild, das eine gleiche Rundfrage im Jahre 1905 ergab2:

- 39 Verbände befürworteten den Vertragsabschluß (1 darunter war noch ohne Vertrag),
- 20 Berbande hatten Bertrage, ohne fich über die Birtung ju außern,
- 1 Berband war zur Zeit ohne Bertrag, aber mit dem abgelaufenen "durchaus zufrieden",
- 5 Verbände hatten Verträge, waren aber unzufrieden (2 von ihnen, Celle und Brieg, hatten nicht mit der Gewerkschaft abgeschlossen, ein dritter, Rürnberg, erklärte 1906 seine volle Zufriedenheit; die beiden anderen waren Konstanz und Marienwerder),
- 36 Berbande gaben nur an, daß fie feine Bertrage hatten,
 - 6 Verbände waren von früheren Verträgen unbefriedigt,
 - 3 Verbände waren früher und jest erklärte Tarifgegner.

Die Zahl der Tariffreunde war also binnen Jahresfrist start geswachsen, mährend die Gruppe der Gegner an Umfang von 22 auf 14 zurückgegangen war. Zählte man im Jahre 1905 im Bundesgebiete insgesamt 63 geltende Verträge, so ergab eine Umfrage von 1906 bereits

¹ Rach der mir freundlichft zur Berfügung gestellten "Überficht" vom 3. Aug. 1904.

² "Deutsche Arbeitgeberzeitung" V 35, 2. September 1906.

beren 121, außerdem noch 73 bei Ortsverbanden, die fich dem Bunde noch nicht angeschlossen hatten. Unter den Tariforten bes Jahres 1905 find die Großftadte Ronigsberg, Dangig, Pofen, Stettin, Breglau, Berlin, Magdeburg, Leipzig, Dresden, Hannover, Raffel, Röln, Frankfurt a. M., Nürnberg, München, Stuttgart, unter ben tariflosen Orten die Großftadte Chemnit, Salle, Braunschweig, Samburg Altona, Duffeldorf, Stragburg. Befonders gunftige Urteile über die Tarifvertrage find vom Mittelbeutschen Arbeitgeberverbande für das Baugewerbe 1 und vom Berband der Baugeschäfte von Berlin und den Vororten 2 bekannt geworben. Das lehrreiche Buch Schmelzers über "Tarifgemeinschaften" burfte den Auffaffungen bes lettgenannten Berbandes nahefteben; Schmelzer mar jahrelang Gefchäftsführer ber Berliner Organisation. Bei einer Tarifdebatte auf der Munchener Bundesversammlung von 1906 (Prototoll S. 34 ff.) äußerten auch die Vertreter der Verbande Rönigsberg, Danzig, Spandau und Stuttgart fich fehr anerkennend über Die Wirfungen der Vertrage; felbst Baurat Felisch halt den Abschluß von Tarifgemeinschaften jest für empfehlenswert, ftarke Organisationen auf beiden Seiten vorausgesett 3.

Bon den Arbeitgeberverbänden des weiteren Baugewerbes find an zahlreichen Tarisverträgen beteiligt der Arbeitgeberverband der vereinigten Bildhauer, Modelleure und Stukkateure Deutschlands und der Verband der Arbeitgeber des Töpserund Ofensetzewerbes Deutschlands; außerdem nicht wenige Ortse und Bezirksverbände des Malere, des Glasere, des Klempnere, des Dach decker gewerbes und große Scharen von Innungen der Maurer, Zimmerer, Gipser, Stukkateure, Töpser, Maler, Glaser, Klempner, Schlosser, Dachdecker. Auch die Steinmetzene und Steinsetzer innungen seien der Einsachheit wegen gleich in dieser Gruppe erwähnt.

Bon mehr als einer Organisation des weiteren Baugewerbes liegen auch grundsätliche Erklärungen zugunsten der Tarifverträge vor. Die namhasteste sei hier im Wortlaut angeführt:

Schriften 124. - Arbeitgeberverbanbe.

¹ Soc. Brazis XV 547.

² Soc. Praxis XI 624, XII 833, XIV 968, XV 651; im Jahre 1907 gelang bem Berbande die Taxiferneuerung leider nicht.

³ Protofoll ber Kölner Generalversammlung des Arbeitgeberbundes für das Baugewerbe 1907, S. 5.

⁴ hier und im folgenden benutt der Verfasser neben eigenen Notizen auch wiederholt den 3. Band des amtlichen Werkes: "Der Tarifvertrag im Deutschen Reich". Berlin 1906.

"Die auf bem zweiten beutschen Malertage vom 3. bis 7. September 1907 in Hannover versammelten ca. 300 Vertreter von mehr als 15000 deutschen Malermeistern erklären: Der zweite deutsche Malertag steht auf dem Boden der Tarifverträge."

Das britte Gewerbe, in dem der Tarifgedanke bereits festen Fuß gefaßt hat, ift die Bolginduftrie. Der Arbeitgeberichut= verband für das deutsche Holzgewerbe ift wohl feit feiner Gründung tariffreundlich. Die Bahl ber von feinen Ortsgruppen vereinbarten Tarifverträge dürfte 50 bereits recht erheblich überschritten haben. Königsberg, Pofen, Berlin, Dresden, Leipzig, Halle, Hannover, Bremen, Duffeldorf, Barmen, Roln, Raffel und andere Grofftadte find daran beteiligt. Die in den großen Rampf des Frühjahres 1907 verwidelten 15 Ortsgruppen ichloffen im Mai b. 3. famtlich in Berlin, dem Sit der Zentrale, ihre Tarife mit Feftlegung des gleichen Endtermines ab und überließen die eventuelle Ründigung ihrem Bentral= vorstande. Damit waren die ersten Grundlagen für einen Reichstarif geschaffen. Im Juni 1907 haben die beiderseitigen Bentralleitungen sodann ein Musterregulativ für paritätische Arbeitsnachweise ausgearbeitet, im Oftober foll der Versuch gemacht werden, die deutschen Städte nach Lohn und Arbeitszeit zu klaffifizieren — alles Borarbeiten für ben tommenden Reichstarif des Holggewerbes. Ohne Anrufung der Haupt= leitung darf keine Ortsgruppe mehr Tarifverträge abschließen 1.

Das vierte Gewerbe, das heute zum unbestrittenen Besitstande des Tarisgedankens gehört, ist die Schneiderei. Der allgemeine deutsche Arbeitgeberverband für das Schneidergewerbe hat sich seit seiner ersten Generalversammlung (1903) jederzeit als tarisstreundlich bewährt. Im Jahre 1906 hatten mindestens 68 seiner (damals etwa 80) Ortsgruppen Tarisverträge abgeschlossen. Heute sind es noch mehr. Eine wie es scheint 1905 veranstaltete Rundsrage des Hauptsvorstandes über Verbreitung und Bewertung der Tarisverträge wurde von den Ausschüssen der Ortsgruppen noch viel günstiger als im Bausgewerbe beantwortet. Man hielt die Tarisverträge

in 55 Ortsgruppen für nüglich,

in 4 Ortsgruppen für bedingungsweise nütlich,

in 6 Ortsgruppen äußerte man fich unentschieden,

in 2 Ortsgruppen erflärte man fie für wertlos,

in 1 Ortsgruppe für schädlich; und diese eine Gruppe hatte

^{1 &}quot;Reich" 269, 20. Auguft 1907.

noch nie einen Tarifvertrag felbst abgeschloffen! 17 Ortsgruppen teilten mit, daß fie dem erften Antrag der Gehilfen auf Ginrichtung einer Tarif= gemeinschaft ablehnend gegenüber geftanden hatten. 3m Februar 1907 verabredete der Arbeitgeberverband mit dem frei gewertschaftlichen Berbande der Schneider ein allgemeines Schema für örtliche Tarifverträge, das die Tarifüberwachung, die Schlichtung von Streitigkeiten, die Ründigung der Tarije und das Berhandeln von Organisation zu Organisation einheitlich regelt. Die Lohnbewegungen desselben Frühjahrs wurden nach einer vorzüglich durchgeführten Aussperrung im April durch Berhandlungen der beiberseitigen Zentralvorstände mit einem Schlage für rund 70 Städte Deutschlands beigelegt. Dies Berfahren foll auch in Zukunft angewendet und alle Tarife auf den gleichen Endtermin gebracht werden, um einen Reichstarif wie im Buchdruckergewerbe au ichaffen. Der Borfigende des Arbeitgeberverbandes, Berr C. Schmara-München, hat die Erfahrungen seines Berbandes in einem trefflichen Schriftchen unter bem Titel "Nügen ober schaden Tarifgemeinschaften bem Gewerbe?" der Öffentlichkeit mitgeteilt. Rachft bem polygraphischen Gewerbe durfte die Schneiderei heute das verhältnismäßig tarifreichste Bewerbe Deutschlands fein. Unter ben Tariforten find die Großstädte Augsburg, Berlin, Braunschweig, Chemnit, Dortmund, Dresden, Duffel= dorf, Effen, Frankfurt a. M., Halle, Hamburg, Sannover, Karlsrube, Kaffel, Kiel, Köln, Krefeld, Königsberg, Leipzig, Magdeburg, Mannheim, München, Nürnberg, Plauen, Strafburg, Stuttgart u. a. m.

Als tarifreiches Gewerbe ist endlich fünftens die Brauerei zu nennen. Hier besteht kein zentraler Arbeitgeberverband, der seine Unterverbände zu Tarisabschlüssen anregen und anleiten, oder auch sie davor warnen könnte. Die Tarise sind vielmehr ganz unabhängig voneinander sür einzelne Orte und ihre nächste Umgebung, oft auch nur für einzelne Betriebe geschaffen worden. Die große Gesahr, die der Brauerei durch den Bohkott der organissierten Arbeiterschaft droht, hat die Arbeitgeber dieses Gewerbes frühzeitig auf den Weg tarislicher Verständigung gesührt. Brauereivereine sind an Tarisgemeinschaften beteiligt u. a. in den Großstädten Barmen, Berlin, Bremen, Breslau, Oresden, Düsseldorf, Hamburg, Hannover, Kassel, Kiel, Köln, Kreseld, Leipzig, Mainz, Nürnsberg, Stuttgart.

Neben diesen fünf großen Gewerben, in denen die Arbeitgeberverbände heute bereits in ihrer Mehrzahl tariffreundlich find, stehen zahlreiche andere Branchen, in denen es einzelne Unternehmervereinigungen wenigstens hier und da mit dem Abschluß von Tarifverträgen versucht haben,

und zwar bald Bereinigungen bes Sandwerks, bald ber großen Induftrie. So ift ber zum Gesamtverband beutscher Metallinduftrieller gehörende Berein ber Rupferichmiedereien Deutschlands zu nennen, der in Berlin 1904 einen Tarijvertrag abschloß, der Arbeitgeberverband der Hanauer Edelmetallindustrie (1906), der Arbeitgeberverband Pforzheim (Bijouterie=Industrie, 1906), mehrere Bereinigungen im Metallschlägergewerbe und in der Solinger Messerindustrie, der Verband Berliner Drahtindustrieller (1903/04), die Bereinigung der Nürn= berger Rot= und Glockengießer (1905), ber Berband der Binngugwarenfabritanten in München (1905), ber Berein der Gießereibesitzer in Torgelow (1905), ein metallindustrieller Berband der Spielwarenfabrikanten in Rürnberg (1904), ber Berband deutscher Zentralheizungsindustrieller (Tarifabichluffe in hamburg 1904, in Leipzig 1906), der Berliner Arbeit= geberverband im Rohrlegergewerbe (1903) u. a. m. man fieht, hat der Tarifvertrag fich schon in so manche Branchen des Metallgewerbes Gingang ju verschaffen gewußt. Befondere Erwähnung verdient, daß am 4. Mai 1907 die Gruppe deutscher Seefchifis= werften bes Gesamtverbandes deutscher Metallindu= ftrieller in gemeinfamer Berhandlung mit Bertretern der Arbeiterschaft und ihrer Gewertschaften einheitliche Grundfage für die angeschloffenen Werften aufstellte in bezug auf die Arbeitszeit (ab 1. Oftober 1908: 57 Stunden wöchentlich), die Überarbeit, die Attordlohne usw., das Gange zunächst nicht viel mehr als ein paritätisch durchberatenes Programm für Arbeitsordnungen, vielleicht aber zugleich der Anfang zu einer fefter gegründeten Tarifgemeinschaft.

Aus anderen Gewerben seien als Teilnehmer an Tarisverträgen genannt: die Verbände der Steinbruchindustriellen von Solnhosen (1907) und Rochlitz, der Rheinisch-westsälische Ziegeleibesitzerverband (1906), der Verband deutscher Kachelosenfabrikanten (seit 1902 an zahlreichen Tarisverträgen beteiligt); der
Verein der Glace- und Weißlederindustriellen von
Deutschland (ist ausgesprochen tarisseundlich und hat seit Jahren
Verträge in Berlin, Brandenburg, Burg, Magdeburg, Hahnau usw.),
die Vereinigung Verliner Lederwarensabrikanten (1903),
der Verein Berliner Ctuissabrikanten (1905), der Verein
der Pelzwarensabrikanten Deutschlands (Taris in Verlin
1903), der Verband vereinigter Rauchwaren-Zurichterei-

und Färbereibesiger Deutschlands (Tarif in Hamburg 1902).

In der Textilindustrie bestehen einheitliche Lohntarise vieljach, wie oben bereits des näheren erörtert worden ift. Diefe Tarife find aber meist von den Kabrikantenvereinen einseitig festaeset worden, bisweilen nach Anhörung von Arbeitervertretern; paritätisch durch Verhandlung von Organisation zu Organisation sestgelegte Lohntarise sind noch sehr felten. Man kann die handwebertarife von Glauchau= Meerane und Hohenstein-Ernstthal (beide 1906 erneuert) vielleicht dazu rechnen, außerdem den Tarif von Mühlhaufen in Thur. und den am 1. Dezember 1906 in Rraft getretenen Bertrag bes rheinischen Färberverbandes mit seiner organisierten Arbeiterschaft. Endlich hat die Fabrikantenvereinigung der vogtländischen Spachtel= und Tamburier=Industrie in Plauen im Frühjahr 1907 mit den organisierten Tamburierern einen Tarisvertrag abgeschlossen. In Aachen besteht seit 1904 ein ständiges, von dem Arbeitgeberverband der dortigen Textilinduftrie und dem driftlichen Textilarbeiterverbande paritätisch besetztes Schiedsgericht, das sich unter anderem auch für die Einführung eines allgemeinen Lohntarifes ausgesprochen hat, ohne bag dies Ziel bisher erreicht worden wäre. Die Anfänge sind also noch recht bescheiben; aber fie find immerhin gewagt worden, und ber Mühl= hausener Tarif konnte im Februar 1907 auf zwei Jahre verlängert werden, was doch wohl als gutes Zeichen gedeutet werden darf.

Bon sonstigen Unternehmerverbänden, die an Tarifvereinbarungen sich beteiligten, seien noch genannt: der Berband der Faßfabris kanten und Rüfermeister von Rheinland und Westfalen (1907), der Berein deutscher Zigarettenfabrikanten (Tarif in Berlin 1906); die Hamburger Vereinigungen der Reeder, der Ewerführerbaafe, der Kornumstechereien, der Quartiers= leute, der Segelmacher (zum Teil schon seit vielen Jahren), der Berein Stettiner Reeder (1904), zwei Arbeitgebervereinigungen im Emdener und Bremer Hafenspeditionsgewerbe; der Lokalverein Berliner Spediteure (1905) und ein entsprechender Berein in Rrefeld, der Fuhrherrenverband von Berlin und Umgegend (1904) und ein entsprechender Berband in Elberfeld; außerdem noch andere Lokalverbände des Transportgewerbes; die Orts= verbände der Landschaftsgärtner von Berlin (1903), ham= burg (1904), Dresden (1905), der Berband ber Sandels. gärtner Deutschlands, Gruppe Berlin, einige andere Gärtnervereinigungen in Mannheim-Ludwigshafen, Solingen, Remscheid, München usw.

Endlich ift zu berichten, daß neben den schon erwähnten Innungen des weiteren Baugewerbes, neben Tischler= und Schneiderinnungen ge-legentlich auch Innungen der Schmiede, Sattler, Kürschner, Schuhmacher, Korbmacher, Bäcker, Tapezierer u. a. m. als Tarisparteien austreten. Von den sonstigen Lotalvereinigungen, die Tarisperträge abschlossen, konnte natürlich nur eine Auswahl hier ausgeführt werden.

In der soeben gebotenen Übersicht über die an Tarisgemeinschaften beteiligten Arbeitgeberverbände sehlen einige Gewerbe noch völlig: so der Bergbau, die chemische Industrie, die Papierindustrie, die Zuckerindustrie, das Friseur=, das Fleischergewerbe und andere mehr. Viele Gewerbe sind nur sehr schwach vertreten. Mancher Arbeitgeberverband, der oben genannt wurde, war auch wohl von seinen Tarisersahrungen unbesriedigt und hat die Erneuerung des Vertrages abgelehnt. Aber wenn man besenst, daß. noch vor 15 Jahren Name und Sache des Tarisvertrages in Deutschland so gut wie allgemein unbekannt waren, so muß man das bis jetzt erzielte Resultat — es bestehen zurzeit über 5000 Tarisverträge jedes Umsanges, vom Firmen= bis zum Keichstaris — ohne Einschränkung anerkennen.

Bon den verschiedenen Formen der Tarifvertrage find die Firmen= tarife für die vorliegende Arbeit ohne Belang. Um fo mehr Intereffe verdienen die Reichs= und die großen Begirkstarife, alfo paritätische Abmachungen zwischen Gewerkschaften und Arbeitgeberverbanden, die für umfangreiche Gebiete ober gar für das gange Deutsche Reich die Arbeitsbedingungen regeln. Es unterliegt wohl keinem 3meifel, bag in einer Zeit, wo Unternehmer und Arbeiter in großen Reichs= verbanden zusammengefaßt find, auch Reichstarife das Biel der Tarifentwicklung fein muffen. Selbstwerftanblich nicht Reichstarife mit überall gleichen Arbeitsbedingungen, fondern Tarife, die unter Berücksichtigung aller lokalen Eigentumlichkeiten die Arbeitsverhältniffe nach einheitlichen Bisher find folche Reichstarife faft nur im Befichtspunkten ordnen. polygraphischen Gewerbe eingeführt worden, vor allem in der Buch= bruderei (der gegenwärtige Tarif besteht feit 1896 und murde 1906 jum zweiten Male erneuert und verbeffert; formell ift der Deutsche Buchdruckerverein bekanntlich an dem Tarifabschluß nicht beteiligt, doch verbürgt er allein auf der Seite der Arbeitgeber die materielle Durch= führung), sodann für die Lichtbruder (Bund der Lichtbrudanstalten

Deutschlands), für die Chemigraphen und Rupferdrucker (Bund ber chemigraphischen Anftalten Deutschlands), für die Form ftecher (Berband beutscher Formstechereibesiger) und für die Roten ftecher (Berein ber Notenftechereien; ber Tarif gilt für Leipzig, Berlin und Charlottenburg). Im Steinbruckgewerbe murbe ein Reichstarif feit 1904 erstrebt; Berhandlungen im Februar 1906 scheiterten; erst nach dem großen Kampje, der vom April bis August 1906 das Gewerbe durchtobte, gelang es am 11. Auguft, in dem Friedensprototoll ber beiben tampfenden Organisationen wenigstens die Fundamente für einen Reichstarif ju legen: für bas Webiet bes Schutverbandes beuticher Steindrud reibefiger murden unter anderem die Arbeitszeit, die Überstundenbezahlung und die Lehrlingshaltung einheitlich geregelt, sowie ein Mindeftlohn von 18 Mt. für vierjährig ausgelernte Gehilfen feftgelegt. — Außerhalb des polygraphischen Gewerbes besteht zurzeit ein Reichstarif nur feit dem April 1905 für "die dem Feingoldichläger= gewerbe Deutschlands angehörenden Prinzipale" und ihre Behilfenschaft.

Gewisse Grundlagen für eine reichstarisliche Regelung ber Arbeits. bedingungen find auch, wie oben bereits berührt wurde, von dem Allgemeinen deutschen Arbeitgeberverbande für daß Schneidergewerbe und vornehmlich von dem Arbeitgeberschut = verbande für das deutiche Solzgewerbe geschaffen worden. Ferner arbeitet ber Bund beutscher Steinsegerinnungen feit Jahren auf die Ginführung eines Reichstarifes bin 1; allerdings find die letten, im Sommer 1906 von ihm eingeleiteten Berhandlungen über tiefe Angelegenheit gescheitert. Bon ber Bereinigung ber Befiger rplographischer Unftalten berichtet &. 3mle, daß fie feit ihrer Brundung 1903 einen Reichstarif anstrebe; doch ift ein Ergebnis dem Berjaffer nicht bekannt geworden. In der Bereinigung ber Schrift= gießereibefiger Deutschlands dürfte es nach dem Ablauf bes jurgeit gultigen Berliner Tarijes im Jahre 1911 gur Schaffung eines Reichstarises kommen2; die im Frühjahr 1908 ablaufenden Ortstarise von Frankfurt-Offenbach und Leipzig werden voraussichtlich nur bis zu dem Endtermin bes Berliner Tarifes erneuert werten. 3m Berbanbe beutscher Buchbindereibesiger, deffen Tarifgemeinschaft heute die

^{1 &}quot;Correspondenzblatt der Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands" XVI Rr. 20, 19. Mai 1906.

² Nach freundlicher Mitteilung des herrn Geschäftsführers Weber.

drei größten Buchbinderstädte Deutschlands, Berlin, Leipzig und Stuttsgart, umfaßt, hat man auf der Hauptversammlung des Jahres 1905 die Schaffung eines einheitlichen Tarises für das ganze Reich ins Auge gesaßt 1, doch bisher ohne greifbare Ergebnisse.

Erfte Borftufen zum Reichstarif find auch die großen Begirts= tarife des Baugewerbes. Der Deutsche Arbeitgeberbund für das Baugewerbe ift, wie oben schon gelegentlich zur Sprache tam, eine Bentrale ohne jede Macht. Die Rraft und Aftionsfähigkeit, die 3. B. bem Allgemeinen deutschen Arbeitgeberverbande für das Schneidergewerbe rasch ju Bedeutung und Erfolgen verhalfen, wird man bei diefer lockeren Föderation vergeblich fuchen. Jeder Arbeitgeberverband für das Baugewerbe geht, ungeniert burch ben Bund, feinen eigenen Weg. bedeutet natürlich eine ftarke Zersplitterung ber - an fich nicht un= bedeutenden - Rrafte. Berlin, Samburg, Bremen, Nurnberg, Munchen, Braunschweig - jeder dieser Ortsverbande muß fich isoliert auf eigene Faust mit seiner Arbeiterschaft schlagen und vertragen, indes die Arbeiter überall durch die gleichen Zentralverbande geleitet und geftütt werden. Unter biesen Umftänden mar es ein bedeutender Fortschritt, daß wenigstens einige Begirts verbande die Kräfte ihrer Mitglieder kongentrierten und geschlossen der Arbeiterschaft gegenübertraten. Für beide Teile wertvolle Erfolge blieben nicht aus. Der mittelbeutsche Arbeitgeber= verband für das Baugemerbe konnte feine große Aussperrung bom Juli 1904 am 16. Auguft jenes Jahres burch einen Tarifvertrag abschließen, der 29 Orten feines Begirts (barunter Darmftadt, Frantfurt a. M., Sanau, Sochft, Mainz, Offenbach und Wiesbaden) einheit= liche Arbeitsbedingungen und einen fichern Frieden bis jum 31. März 1908 garantierte. Diefe Tarifgemeinschaft, die sich zur Befriedigung beider Teile bewährt und eingelebt hat, ift mittlerweise auch noch auf andere Orte jenes Bezirks, zumal im Jahre 1906 auf Raffel ausgedehnt worden. Dem Beifpiel des mittelbeutschen Begirksverbandes jolgte im im Jahre 1905 der Arbeitgeberbund für das Baugewerbe in den rheinisch - westfälischen Industriegebieten. Nach einem vier Monate langen Kampfe schloß er am 31. August 1905 mit vier ihm gegenüberstehenden Zentralverbanden der Bauarbeiterschaft einen Tarifvertrag für fein gefamtes Gebiet ab, der bis jum 30. April 1908 Gultig= keit hat und bisher ebenso wie der mitteldeutsche Tarif von beiden Parteien forgfältig innegehalten worden ift. Auch das Gebiet diefer

^{1 &}quot;Borwärts" 1905, Nr. 267.

Tarifgemeinschaft ift im Laufe der Jahre ständig gewachsen; im August 1906 umfaßte es etwa 400, im Sommer 1907 etwa 500 Ortschaften, darunter Köln, Bochum, Gelsenkirchen, Essen, Dortmund, Barmen, Elberfeld, Jsersohn, Hamm, Hagen, Oberhausen, Duisburg usw.

Ein britter Bezirkstarif von ähnlicher Bedeutung kam im Jahre 1907 im Malergewerbe zustande. Er wurde von dem Arbeitzgeberverband für das Malere, Anstreichere, Glasere, Tapezierere und Lackierergewerbe im Rheinland und in Westfalen mit den beiden Zentralverbänden der Malergehilsen im Mai 1907 vereinbart und umfaßt Rordwestdeutschland von Aachen bis nach Celle. Beteiligt sind u. a. Köln, Düsseldorf, Mülheim, Duisdurg, Elberseld, Barmen, Oberhausen u. a. m. Der Taris legt die Arbeitsbedingungen für diesen Bezirk bis zum 31. Dezgember 1908 einheitlich sest.

Einer ber mesentlichsten Vorteile, Die Die Reichs= und Bezirkstarife für die Arbeitgeberschaft in sich schließen, ift der, daß nunmehr alle beteiligten Orte und Firmen zu gleicher Zeit Frieden und Krieg haben, Frieden, solange der Tarif gilt, Krieg nach Ablauf des Vertrages, salls die friedliche Erneuerung des Tarifes nicht gelungen ift. Damit verschwindet das leidige "Abschlachten" einzelner Unternehmer oder Unternehmergruppen durch geschickt nacheinander infzenierte Ginzelstreiks. Damit verschwindet auch die Gefahr, daß ein Gewerbegenosse sich den Streik im Betriebe des andern in unkollegialer Weise zunutze macht. Alle haben jett die gleichen Interessen und das gleiche Schickfal. Zudem wird die Arbeiterschaft manchen Streit unterlassen, weil sie einem Kampf auf der gangen Linie ichcut. Die Gingelstreits verschwinden; große und toftspielige Massenkämpse nach Ablauf ter Tarisperioden treten an ihre Stelle. Beide Parteien werden von diesen Kämpfen nicht mehr überrascht, sondern treten wohlvorbereitet nach dem Scheitern der Friedensverhandlungen in fie ein. Beide miffen aber auch, wie viele Millionen ein solcher Kampf Sieger und Besiegte kosten wird, und werden dementsprechend alles tun, um die Kraftprobe zu vermeiden oder abzukürzen.

Im allgemeinen ist für die Arbeiter der Kleinkrieg, für die Arbeitegeber der Kamps auf der ganzen Front aussichtsreicher. Die Unterenehmer haben daher ein großes Interesse daran, möglichst viele Ortstarisverträge mindestens auf den gleichen Endtermin abzuschließen, selbst wenn eine Bereinheitlichung der übrigen Arbeitsbedingungen unterbleibt. In der Tat sinden wir den ein heitlichen Ablauftermin für selbständige Tarisverträge nicht nur bei den Holzindustriellen

und Schneidermeiftern, die deutlich nach einem Reichstarif hinfteuern, und bei ben Schriftgiegereibefigern, fur bie bas gleiche gilt, sondern auch in Bewerben, in denen von Reichstarifbeftrebungen noch nicht die Rede ift. So besteht g. B. zwischen dem Berbande ber Malereigeschäfte von Berlin und ben Vororten und dem Bunde nordbeutscher Maler= und Ladierermeifter in Samburg ein Rartellvertrag. nach dem beide Organisationen verpflichtet find, "mit der Behilfenschaft nur folche Lohn= und Arbeitsvertrage abzuschließen, die auf eine gleich lange Bertragsbauer lauten und in bem gleichen Zeitpunkt endigen". Im übrigen schließt jede Organisation selbständig ihren Bertrag ab, wenn auch mit "Zustimmung" der anderen und nur für den Fall, daß auch der anderen ein Tarijabichluß gelingt. Dementsprechend laufen fämtliche Tarife dieses Kartells am 31. Dezember 1908 gleichzeitig ab, ohne daß zurzeit bereits eine Tarifgemeinschaft für das Kartellgebiet etwa nach Art ber rheinisch-westfälischen bestände. Dasselbe beobachten wir beim Arbeitgeberverbande der vereinigten Bildhauer, Modelleure und Stuffateure Deutschlands. Auch schließen die Ortsvereine jurgeit noch gang felbständig ihre Ortstarifverträge ab; aber ein Beichluß ber Berbandstagung von Sannover 1906 hat sie verpflichtet, in allen Tarifen den 31. März 1908 als "einheitlichen allgemeinen Ablaufstermin" festzulegen. Nach Ablauf diefes Termins wird man ficher geschloffen vorzugehen versuchen und wird bann - fruher ober fpater, genau wie auch die Maler von Berlin und den Hansestädten — zum Abschluß einer großen Tarisgemeinschaft an Stelle ber bisherigen Ortstarife gelangen.

Der intereffanteste aber und bedeutenbste Bersuch mit der Einführung einheitlicher Ablauftermine für sonst selbständige Tarisverträge ist im Laufe der letzten Jahre im Baugewerbe eingeleitet worden. Wie oben erwähnt, läuft der große Bertrag des mitteldeutschen Arbeitgeberverbandes für das Baugewerbe am 31. März 1908 ab. Die Wortsührer dieses Bezirksverbandes haben nun innerhalb des deutschen Arbeitgeberbundes für das Baugewerbe dasur agitiert, daß möglichst viele Berbände auch an anderen Orten Deutschlands ihre Tarisabschlußtermine auf den 31. März 1908 sestlegten. Ein Bundesbeschluß dieses Inhalts ist allerdings nicht gestaßt worden, aber der Gedanke sand auf den Bundesversammlungen lebhaste Justimmung und wurde auch von der Bundesversammlungen lebhaste Justimmung und wurde

ablaufen, sondern gleichzeitig auch noch die Tarife von fünfzig anderen Arbeitgeberverbanden im Bundesgebiete, barunter bie Bertrage in Bielefeld, Breglau, Dregben, Emden, Frei= burg i. B., Sildesheim, Ronftang, Lübed, Mannheim, München, Osnabrud, Bofen und in einem Teile des Großherzogtums Medlenburg-Schwerin 1. Einen Monat später, am 30. April 1908, läuft der große rheinisch-westfälische Tarisvertrag für über 40 Berbande mit 500 Ort= schaften ab — kurz, im Frühjahr 1908 wird sich eine auf Jahre hinaus jo gunftig gewiß nicht wiederkehrende Gelegenheit bieten, die Arbeitsverhältniffe in über 100 Ortsverbanden des deutschen Baugewerbes ein= heitlich und gleichmäßig zu ordnen. Ob der Arbeitgeberbund entschloffen und ftark genug fein wird, diefe Belegenheit ju ergreifen, ob er imftande fein wird, nötigenfalls einen Ricfenkampf gegen die gentralifierte Arbeiter= schaft zu führen und durch einen allgemeinen Tarifabichluß zu beendigen, ift nicht vorauszusagen. Jedenfalls scheint die Bundes leitung eine derartige Aftion im Auge gehabt zu haben, als fie ihrerfeite, den Anregungen bes mittelbeutschen Berbandes entsprechend, in den Jahren 1905 und 1906 bei ben Berbanden für den einheitlichen Tarifabschlußtermin agitierte. Wenn sich nach solchen Vorbereitungen die Tariferneuerung für das halbe Deutschland im Frühjahr 1908 schließlich boch wieder in mehr als fünfzig Ginzelaktionen zersplittern follte, bann ginge die Sache ja aus wie das Hornberger Schießen. Man darf unter biefen Umftänden auf das Ergebnis der Anfang 1908 in Sannover tagenden neunten Generalversammlung des Arbeitgeberbundes gespannt fein. —

Der Tarisvertrag ist von seiten seiner Freunde wiederholt als gewerbliches "Friedensdokument" gepriesen worden. "Wassenstülstandssurkunde" wäre vielleicht besser. Denn wir haben noch kein Gewerbe, das nicht bei der Tariserneuerung den Ausbruch eines schweren Kampses besürchten müßte; aber wir haben zahlreiche Gewerbe, denen der Tarisevertrag Jahre ungestörter Wassenruhe garantiert. Ja, der Tarisvertrag ist sogar imstande gewesen, in manchem Gewerbe ein Gesühl der Interesseneinschaft zwischen Arbeitern und Arbeitgebern wachzurusen, das viele in der Zeit des "Klassenkampses" sür unmöglich gehalten hätten. Sobald nämlich in einem Gewerbe Arbeitgeberverband und Gewerkschaft durch einen Tarisvertrag sich auf bestimmte Zeit an bestimmte Arbeitse

¹ Rach einer vom Bundesvorstand mir freundlichst gur Berfügung gestellten Zusammenftellung.

bedingungen gebunden haben, muß ihnen beiden daran liegen, diesen Tarisbestimmungen möglichst allgemeine Geltung zu verschaffen. Der "Schmutkonkurrent", der mit schlecht bezahltem Personal billige Ware herstellt, und der unorganissierte Arbeiter, der um schlechten Lohn den Schmutkonkurrenten über Wasser hält, das sind die gemeinsamen Feinde der Tarissonkrahenten und ihrer Tarisgemeinschaft. Richt mehr Arbeiter und Arbeitgeber liegen im Kampse miteinander, sondern "Taristreue" und Tarisgegner. Die taristreuen Arbeiter haben jetzt ein Interesse daran, daß kein taristreuer Unternehmer unter Arbeitermangel leidet, und die taristreuen Unternehmer werden sich darum bemühen, daß kein taristreuer Arbeiter aus Not in den Betrieb eines tarislosen Konkurrenten einzutreten braucht. Dieser Gedankengang hat in manchen Tarisverträgen zu sörmlichen Bündnissen gesührt.

Bunächft sind es in der Regel die Arbeitgeber, die beim Tarifsabschluß auf ein solches Bündnis Wert legen. Ihr Verband ift viel-leicht erst während des eben abzuschließenden Lohnkampses entstanden und umfaßt vielleicht noch nicht die Hälfte der am Orte in Betracht kommenden Firmen. Turch den Tarisvertrag werden ihnen die Produktions-bedingungen verteuert; sie unterwerfen sich dem, da sie dafür auf bestimmte Zeit vor allen Lohnbewegungen gesichert sind, aber sie wünschen nun auch ihre unorganisierten Konkurrenten unter den gleichen Besdingungen arbeiten zu sehen und verlangen daher von der Arbeiterschaft die Durchsehung des Tariss auch bei den unorganisierten Arbeitgebern. So entstehen Tarisklauseln wie die solgende

"Die Gehilfen haben von allen dem Arbeitgeberverbande nicht angehörigen Geschäften, also von allen im Stadt- und Landkreise Düsseldorf ansässigen Firmen, ebenso von auswärtigen Firmen, die im Stadt- und Landkreise Düsseldorf Arbeit übernehmen, diesen Lohntarif nebst sämtlichen Bedingungen in duplo durch eigenshändige Unterschrift des Geschäftsinhabers anerkennen zu lassen und ein Exemplar dem Arbeitgeberverbande binnen Monatsfrist ab 1. September auszuhändigen. Bei Firmen, die sich weigern, Tarif und Bedingungen durch Unterschrift anzuerkennen, dürsen die Gehilsen nicht arbeiten, andernsals gilt der am 1. Januar 1904 abgelausene Tarif, solange dis die Angelegenheit unserer Vereindarung gemäß geregelt ist. Die Gehilsen, die dieserhalb außer Arbeit kommen, sollen vom Arbeitsgeberverbande nach Möglichkeit beschäftigt werden."

Diese Bestimmung entstammt dem Tarisvertrag der Dusseldorser Stukkateure vom Jahre 1904. Der beteiligte Arbeitgeberverband ist der Arbeitgeberverband der vereinigten Bildhauer, Modelleure und

^{1 &}quot;Der Tarifvertrag im Deutschen Reich", Bb. III S. 75.

Stukkateure Deutschlands, Ortsverein Düffelborf. Gine ähnliche Bestimmung findet sich in den 1905 vereinbarten "Allgemeinen Grundssägen" für das Berliner Speditionsgewerbe, einer tarisvertragartigen Abmachung des "Lokalvereins Berliner Spediteure" mit dem freisgewerkschaftlichen Transportarbeiterverbande. Hier heißt es unter Nr. 6¹:

"Sämtliche Abmachungen dieses Vertrages gelten nur unter der Bebingung, daß sie bei allen im Berliner Speditions- und Rollfuhrgewerbe beschäftigten Firmen, gleichviel ob sie dem Lokalverein Berliner Spediteure angehören oder nicht, gleichmäßig zur Durchführung gelangen."

Eine verwandte Bedingung stellte im Jahre 1906 der "Berband der gewerbetreibenden Landschaftsgärtner Berlins und Bororte", als der Allgemeine deutsche Gärtnerverein in eine Lohnbewegung eingetreten war; er wünschte, daß diese Gewerkschaft jedes Mitglied auf 2 Jahre ausschlösse, das zu schlechteren als Tarisbedingungen in Arbeit träte². Insolgedessen sam es in diesem Falle zu keinem Tarisabschlusse.

Bedingungen dieser Art sind nicht leicht für die organisierte und tarisfreundliche Arbeiterschaft, und so ist es verständlich, daß sie ihrersseits wenn möglich die entsprechende Gegenbedingung stellt, daß die taristreuen Arbeitgeber nur taristreue Arbeiter beschäftigen dürsen. Als taristreu gilt jeder Arbeiter, der bisher bei einer taristreuen Firma als Gehilse oder Lehrling beschäftigt war. Die Gehilsen, die sich mit schlecheteren als Taristöhnen bezahlen ließen, werden auf diese Weise von jeder Einstellung in taristreuen Betrieben ausgeschlossen. Es wird ein aussich ließlicher Berkehr der taristreuen Firmen mit den taristreuen Arbeitern eingesührt, eine Bestimmung, die natürlich nur von starken und zuverlässigen Organisationen durchgesührt werden kann, wo dies geschieht, aber meist dem Taristrasch zu allgemeiner Verbreitung verhilst.

Wir sinden den Grundsatz des ausschließlichen Verkehrs der Taristreuen miteinander wohl zuerst im Buch druckgewerbe, wo er in dem von 1886 bis 1891 gültigen Tarise zum ersten Male sestgelegt wurde und in den drei Tarisverträgen, die seit 1896 abgeschlossen wurden, bis heute beibehalten worden ist. Diese Tarise sind nicht von den beiderseitigen Hauptorganisationen, dem Buchdruckerverein (Prinzipale) und dem Berbande der Buchdrucker (Gehilsen), sondern von den an Zahl größeren

¹ Nach einem bem Berfaffer von bem Lotalverein Berliner Spediteure freund: lichft zur Berfügung gestellten Exemplar.

² "Vorwärts" 1906, Nr. 58.

Gruppen der taristreuen Prinzipale und der taristreuen Gehilselageschlossen worden; beide Gruppen zusammen bilden die "Tarisgemeinschaft", und innerhalb der Tarisgemeinschaft kommt der besprochen Grundsat in Anwendung. Es heißt darüber in dem deutschen Buchdruckertaris (VI; § 82, Zisser 3):

"Die Prinzipalsmitglieder ber Tarifgemeinschaft find verpflichtet, nur folche Gehilfen in Arbeit zu nehmen, die nachweislich aus tariftreuen Buchbruckereien tommen, und die Gehilfenmitglieder der Tarifgemeinschaft find verpflichtet, nur in tariftreuen Buchbruckereien zu arbeiten."

Wörtlich dieselbe Bestimmmung für Lichtdruckereien findet sich in dem "Tarise sur Deutschlands Lichtdrucker" (§ 10, Zisser 3). Der gleiche Grundsat ist dem Bersasser auch in dem Tarisvertrage begegnet, den die "Bereinigung Berliner Lederwarensabrikanten" (damals 20 Mitglieder mit 260 bis 280 Arbeitern umsassend) im Mai 1903 mit dem freigewerkschaftlichen Sattlerverbande abschloß; außerdem in einem Tarisvertrage des Berliner "Berbandes der gewerbestreibenden Landschaftsgärtner" mit dem allgemeinen deutschen Gärtnerverein vom März 1903². Bereinzelt mögen ähnliche Abmachungen auch sonst getrossen worden sein. Es wird gegen den dabei zugrunde liegenden Gedanken nichts einzuwenden sein; es erscheint vielmehr recht und billig, daß die Tarisparteien einander in dieser Weise unterstützen.

Man ist aber noch weiter gegangen. Man hat sich nicht begnügt, durch Bestimmungen nach Art der soeben besprochenen das Sondersinteresse der Tarisgenossen su sördern und der Tarisgemeinschaft mit diesem Mittel neue Teilnehmer zuzusühren (der taristreue Arbeiter ist ja in der Regel der leistungsfähigste seiner Branche; wer also gute Arbeiter haben will, tut gut, taristreu zu werden) — sondern man hat auch nahe verwandte Tarisabmachungen zugunsten der auf beiden Seiten beteiligten Organisationen getrossen, hat den sogenannten außeschließlichen Berbandsverkehr eingesührt und auf diese Weise die Unorganisierten auf beiden Seiten zum Anschluß an die Organisationen zu zwingen versucht. Es geschieht dies durch Tarischstimmungen nach Art der solgenden, die dem Taris des Metallschlägergewerbes entstammt⁸:

"Jeber organifierte Arbeiter hat nur bei einem tariftreuen Arbeitgeber, welcher ber Rohftoff= und Berwertungsgenoffenichaft ber Metall=

^{1 &}quot;Reichsarbeitsblatt" 1903, I Nr. 3.

^{2 &}quot;Reichsarbeitsblatt" 1903, I Rr. 1.

^{3 &}quot;Hilfe" XII Rr. 39, 30. September 1906.

schlägermeister Fürths und Nürnbergs angehört, in Arbeit zu treten. Desgleichen hat der tariftreue Arbeitgeber nur tariftreue organisierte Arbeiter und Arbeiterinnen in Arbeit zu nehmen."

Ein unorganisierter Meister kann unter diesen Umständen keinen organisierten Arbeiter, ein unorganisierter Arbeiter keine Arbeitsstelle bei einem organisierten Meister sinden, und wenn sie auch beide von jeher nachweislich taristreu gewesen sind. Die Angst, keine Arbeitskräste zu sinden, wird daher jeden taristreuen Meister nach Aufstellung einer solchen Bestimmung sosort in die Unternehmervereinigung hineintreiben, und ebenso wird die Angst, dauernd arbeitslos zu bleiben, jeden taristreuen Arbeiter schleunigst zum Eintritt in die betreffende Gewertschaft zwingen. Waren also bisher auf beiden Seiten vielleicht drei Viertel der Taristreuen in den Organisationen vereinigt, so treiben nunmehr die beiden Berbände den Rest einander mit tödlicher Sicherheit zu: es wird ein absoluter Koalitionszwang eingesührt.

So befremdlich dies Versahren auch ist, und so gesährlich es für den Arbeitgeberverband auch werden kann, wenn die privilegierte Gewerkschaft ihm an Macht auch nur ein wenig über den Kopf wächst, so hat man doch mehr als einmal Versuche mit ihm gemacht. Zuerst in der kleinen Branche der Metallschlägerei, wo es sich in den Tarisverträgen der Silberschläger (1902), Aluminiumschläger (1903 und 1905), Metallschläger und Feingoldschläger (1902 und 1905) sindet. Es handelt sich hier um ein schwer gefährdetes Gewerbe, das man mit diesem Gewaltmittel von einer verderblichen Überproduktion besreien wollte. Also eine anormale Operation in einem anormalen Falle. Für die andern Fälle dürste diese Entschuldigung aber nicht zutreffen. Schmelzer² erwähnt einen Tarisvertrag der Zimmerleute von Elberseld, der solgende Bestimmungen enthält:

"Der Berband der Zimmerer Deutschlands verpstichtet sich, nach Möglichkeit bafür zu forgen, daß alle Zimmerer, die ihm noch nicht angehören, Mitglieder werden . . . Die Mitglieder der Bereinigung der Zimmermeister des Kreises Elberfeld verpflichten sich, nur solche Zimmerleute einzustellen und zu beschäftigen, die Mitglieder des Zentralverbandes der Zimmerer Deutschlands sind . . Die Mitglieder des Zentralverbandes dürfen nicht bei Unternehmern, Maurermeistern, auswärtigen Zimmer=

^{1 &}quot;hilfe" XII Rr. 39, 30. September 1906; Soc. Pragis XIV Sp. 886 f. Räheres über die Tarifverhaltniffe biefer Branche in Im Ies "Gewerbliche Friedensbofumente".

² Schmelzer a. a. D. S. 67, Anmerkung.

meistern, welche in Elberfelb Arbeit verrichten, und fonstigen Betrieben, wo Zimmerarbeiten ausgeführt werben, arbeiten und haben in solchen am 1. Juli 1904 die Arbeit einzustellen."

In gleicher Beije führte man den ausschließlichen Berbandsverkehr in einem Tarife des Thorner Töpfergewerbes 1 ein, ferner im Frühjahr 1906 in einer Abmachung für das Pforzheimer Gipfergewerbe2; die bekanntesten Bereinbarungen diefer Art aber wurden im Jahre 1903 beim Abichluß bes Reichstarifes für die deutschen Chemigraphen und Rupferdruder und 1906 bei ber Erneuerung bes beutschen Buchdrudertarifes getroffen. Es ift wohl fein Rufall, daß in diefen beiben Fällen der Führer und Bertreter der Arbeitgeberichaft diefelbe Berfonlichkeit, Kommerzienrat Bügenftein-Berlin, war. Der Wortlaut der betreffenden Berabredung im Buchdrudergewerbe murde bereits oben mitgeteilt; er findet fich nicht in dem von der Gemeinschaft der taristreuen Firmen und Arbeiter abgeschlossenen Tarise selbst, sonbern in einem Separatvertrage des Buchdruckervereins mit dem Buchdruderverbande vom 1. Juni 19063. Im chemigraphischen Gewerbe wurde der Tarifvertrag unmittelbar von Organisation ju Organisation abgeschloffen; hier heißt es in den "weiteren Beschlüffen und Resolutionen jum Tarif der Chemigraphen usw." unter Biffer 1 und 2:

"Die organisierten Chemigraphen im Berein der Lithographen, Steinbrucker und verwandter Berufsgenossen Teutschlands erklären, daß sie nur in Anstalten Beschäftigung nehmen, die dem Bunde der chemigraphischen Anstalten Deutschlands angehören, und andererseits werden die Bundesprinzipale nur solche Gehilsen beschäftigen, welche Mitglieder der oben genannten Organisation sind.

Festgestellt wird, daß bei der Tarifberatung die Prinzipalsorganisation 54, die Gehilfenorganisation 801 Mitglieder zählt."

Der Erfolg dieser Abmachung war verblüffend; am Ende des zweiten Tarisjahres 1905 gab es 1657 taristreue Gehilsen, von denen 1595 organistert waren, dazu 115 taristreue Prinzipale, von denen wohl auch nur ein verschwindender Bruchteil dem Bunde der chemigraphischen Anstalten noch sernstand 4. Beide Organisationen hatten ihren Mitgliedersbestand also binnen zweier Jahre verdoppelt!

¹ Schmelzer a. a. D. S. 67, Anmerkung.

^{2 &}quot;Frankfurter Zeitung" Nr. 84 und 155, 26. März und 7. Juni 1906.

³ Der gesamte Separatvertrag ift abgebruckt im "Reichsarbeitsblatt" IV 10, S. 939 ff. und in der amtlichen Publikation über den "Tarifvertrag im Deutschen Reich" Bb. I S. 37 ff.

^{4 &}quot;Leipziger Neueste Nachrichten" 105, 17. April 1906.

Im Buchdruckergewerbe liegt die Sache insosern etwas anders, als hier im Jahre 1906 bei der Schaffung des "Separatvertrages" der Prinzipalsverein und der Verband der deutschen Buchdrucker bereits über drei Viertel aller tariftreuen Firmen und Gehilsen umsaßten und außers dem die Härten des Vertrages durch allerlei Klauseln gemildert wurden. Gehilsen, die das 50. Lebensjahr überschritten haben, sind von dem Organisationszwange außgenommen. Für die an der Unterstügungskasse der Prinzipale beteiligten Gehilsen soll ein "besriedigender Ausweg" noch geschaffen werden. Das Tarisamt dars andere taristreue Organissationen in die Vertragsgemeinschaft aufnehmen, und die Aufnahme des "Gutenbergbundes", einer Gewertschaft aus dem christlichen Gewertschaftsverbande mit gegen 3000 Mitgliedern, ist in der Tat im Jahre 1907 ins Auge gesaßt worden.

Tropdem tann der Berfaffer feine schweren Bedenken gegen jede der= artige Abmachung nicht verhehlen. Wenn Arbeitgeberverbande und Gewerkschaften erstarken, so ist das erfreulich, wenn tariffreundliche Organisationen erstarten, doppelt erfreulich. Auch ben Roalitionszwang, ben jede biefer beiden Gruppen gelegentlich auf ihre unorganifierten (nicht auf die anders organifierten!) Berufsgenoffen ausübt, follte man nach Meinung des Verfaffers fo weit als irgend möglich tolerieren. Es wird ja im gefellschaftlichen Leben — und gerade in den "beften Rreisen" mit den verponten Mitteln der Drohung und des Berrufs oft noch viel rudfichtslofer gearbeitet als im gewerblichen Rampfe ums Dafein. Aber ber Roalitionszwang, ber burch die Proklamierung bes "ausschlieglichen Berbandsverkehrs" eingeführt wird, ift nicht mehr ein folcher Zwang von Berufsgenoffen untereinander, fondern es ift ein 3mang bom Arbeitgeber gegen den Arbeiter und vom Arbeiter gegen ben Arbeitgeber. Der Buchdruckerverein zwingt feine Arbeiter fie mogen wollen oder nicht -, in einen ober auch in zwei von ihm anerkannte Arbeitervereine einzutreten, und er wirft jeden, der diefem 3mange fich nicht fügt, ein für allemal auf die Strafe. Das ift ein Zwang, der genau dieselbe moralische Bewertung verdient wie ber Zwang, ben andere Verbande ausüben, um ihre Arbeiter aus gewiffen ihnen migliebigen Bereinen wieder herauszubringen. Die Organifations= jugehörigkeit eines Arbeiters geht ben Arbeitgeber ichlechterbings nichts an. Der Arbeiter hat völlige Freiheit, fich ju toalieren, wo und wie er will. Wer ihm diese Freiheit beschränkt,

^{2 &}quot;Zeitschrift für Deutschlands Buchbrucker" usw. XIX 27, S. 491 (4. Juli 1907). Schriften 124. — Arbeitgeberverbänbe.

sei es durch gewerkschaftsseindliche Reverse, sei es durch den Beitritts zwang zu bestimmten Vereinigungen, tut schweres Unrecht. Die Tenden des in Frage kommenden Arbeitervereins ist dabei völlig belanglos; e mag "reichstren", "christlich", "national", völlig indifferent, sozial demokratisch oder anarchistisch sein — in jedem Falle ist es ein unleidelicher Übergriff der Arbeitgeberschaft, wenn sie ihren Arbeitern die Mitgliedschaft zu einer solchen Organisation vorschreibt. Genau der gleiche Übergriff liegt auf seiten der Arbeiter vor, wenn sie die Unterenehmer zum Beitritt zu einer ihnen genehmen Arbeitgeberorganisation zu zwingen versuchen. Auch die Arbeiter haben nicht das geringste Recht, sich in die Organisationsangelegenheiten der Arbeitgeberschaft einzumischen. Nur die Arbeitsbedingungen, nimmermehr aber das Koalitionsrecht darf Gegenstand eines Vertrages zwischen Arbeitern und Arbeitgebern sein.

Was im besonderen die Abschaffung der Koalitionsfreiheit in Deutschlands tariftreuen Buchdruckereien betrifft, so wird der "Separatvertrag" bom 1. Juni 1906, wenn er nach der gegenwärtigen Übergangszeit am 1. Januar 1909 voll in Kraft tritt, die feltsamsten Berhältniffe berbei-Er wird die etwa fünfzig sozialbemofratischen Barteidruckereien, die natürlich "tariftreu" find und von Parteiangehörigen geleitet wie bedient werden, in den "deutschen Buchdruckerverein" hineinzwingen. teilmeise recht stattlichen Beiträge biefer Betriebe werben bas Bermögen bes Buchdruckervereins vermehren helfen, ein Vermögen, das natürlich im Notfalle ber Bekampfung eines Gehilfenausstandes zu bienen hat. Bleichzeitig werden an vielen Orten die Gehilfen gezwungen fein, dem Buchdruckerverbande beizutreten (die Tarifgemeinschaft umfaßte 1906 1659 Orte, und der kleine Gutenbergbund hat nur 70 Ortsgruppen in gang Deutschland!), obwohl fie die enge Berbindung Diefes Berbandes mit der Sozialbemofratie entschieden migbilligen, obwohl fie den Berband vielleicht 25 Jahre lang heftig befämpft haben. Der Buchdruckerverband wiederum wird Leute aufnehmen muffen, die er als feine erbittertften Feinde feit langem tennt, Behilfen, die vielleicht bei dem Streit von 1891/92 als Arbeitswillige weitergearbeitet haben, und die keinen Hehl baraus machen, daß fie bei dem nächsten Streit das gleiche zu tun gedenken. Weigert sich aber der Buchdruckerverband, diese Leute aufzunehmen - niemand kann ihn dazu zwingen -, fo muß ihr Arbeitgeber fie ohne Mitleid entlaffen, obgleich fie vielleicht zwanzig Jahre ober länger in feinen Diensten geftanden haben, und fie mogen dann feben, in welcher tariffreien Winkelbruckerei Deutschlands fie etwa noch ein fümmerliches Unterfommen finden. Und weigert fich auf der anderen

Seite der deutsche Buchdruckerverein, die Druckerei des "Bormarts", der "Leipziger Boltszeitung" und ber anderen fozialbemokratischen und gewertschaftlichen Organe in feine Reihen aufzunehmen - auch ihn kann niemand bagu zwingen -, fo muffen famtliche Gehilfen biefer Betriebe, Sunderte an der Bahl, ohne Unade aus dem Buchdruderverbande aus= treten, denn die Mitglieder des Buchdruckerverbandes durfen ja nur bei Mitgliedern bes Pringipalsvereins Anftellung fuchen! Das find fo einige Ronfeguengen aus dem Separatvertrage der beiden Buchdruckerorganis Auch für den Fall, daß es bei der nächsten Tariferneuerung zu einem Ausstande tommt, durften dem Buchdruckerverein feine Bemühungen um das Wachstum des Gehilfenverbandes recht bittere Früchte tragen. Bevor der Kampf dann aber ausbricht, werden beide Parteien über alle Plane und Maßregeln des Gegners auf das genaueste unterrichtet fein. Denn mancher grundfätliche Streifgegner wird unter ben Mitgliedern des Gehilfenverbandes fein, und in bezug auf den Prinzipalsverein und feine Abfichten werden fich "Bormarts" und "Leipziger Bolksgeitung" ja auf dem legalften Wege von der Welt vorzügliche Informationen verschaffen können!

Der deutsche Buchdruckerverein erfreut sich dank seiner vorbildlichen Tarispolitik seit vielen Jahren eines Ansehens bei Behörden und Öffentslichkeit, wie es noch kein anderer Arbeitgeberverband sich erringen konnte. Alle großen Tarisgemeinschaften, die in Deutschland geschaffen werden, richten sich ausgesprochenermaßen nach dem Muster des deutschen Buchsbruckertaris. Das macht den Mißgriff, den die Führer des Buchdruckerwereins mit dem Separatvertrage von 1906 getan haben, doppelt besdauerlich. Früher oder später wird man sich auch innerhalb des Bereinssselbst den von allen möglichen Seiten geäußerten Bedenken nicht versichtießen können — die Mannheimer Hauptversammlung vom Juni 1907 ging noch sehr leichten Herzens darüber hinweg — und wird dann Mittel und Wege zur Abhilse sinden, hoffentlich noch ehe das Attentat auf die Koalitionsfreiheit sich an seinen Urhebern rächt.

Der Tarisvertrag ist, wenn auch die wichtigste, so doch nicht die einzige Basis für eine Berständigung zwischen Gewerkschaft und Arbeitsgeberverband. Neben ihm sind der paritätische Arbeitsnachweis und die ständige Schlichtungskommission zu nennen, zwei Institute, die allerdings für gewöhnlich im Gesolge des Tarisvertragesaustreten, aber in ihrem Wesen von ihm völlig unabhängig sind und darum eine besondere Erwähnung verdienen.

Der paritätische Arbeitsnachweis ist eine der wertvollsten Neubildungen, die unser gewerbliches Leben in den letten Jahrzehnten gezeitigt hat. Es ift unerfreulich, wenn die Arbeitsvermittlung in der Sand gewerbsmäßiger Agenten liegt, die, in der Regel ohne Berfonalund Branchenkenntnis, allein um der von einer ober von beiden Parteien erhobenen Bermittlungsgebühr willen diefen wertvollen volkswirtschaftlichen Dienst mehr schlecht als recht verseben. Unerfreulich ift es auch, wenn Arbeitgeberverbande und Gewerkschaften ben Arbeitsnachweis ju einer Waffe des Rlaffenkampfes herabwürdigen, ihn als Kontroll- und Magregelungsbureau gegen migliebige Arbeiter ober Unternehmer berwenden. Die Arbeitsvermittlung muß vielmehr in durchaus unparteiischen, finanziell unintereffierten und möglichft fachtundigen Banden liegen. Diefen Brundbedingungen entsprechen am besten die öffentlichen und gemeinnütigen und die paritätischen Arbeitsnachweise. Die paritätischen Arbeitsnachweise werden von einer paritätisch zusammengesetten Kommiffion von Arbeitgebern und Arbeitern geleitet, von den auf beiden Seiten beteiligten Organisationen finanziell unterhalten und völlig unparteiisch und für die Benuter kostenlos allein zu dem 3mede rascher Urbeitsvermittlung gehandhabt. Nicht ganz felten werden fie der Ginfachheit halber an den am Orte bereits bestehenden öffentlichen (kommunalen) oder gemeinnütigen Nachweis angegliedert.

Der paritätische Arbeitsnachweis ist seiner Natur nach, wie bereits gesagt wurde, von dem Tarisvertrage durchaus unabhängig. Man kann ihn, wie z. B. der Verband der deutschen Schuh- und Schästesabrikanten, als das "Ideal auf dem Gebiete der Arbeitsvermittlung" ansehen und gleichzeitig den Tarisvertrag bekämpsen. Man kann auch andererseits Hunderte von Tarisvertragen abschließen und gleichzeitig eifrig für den Ausbau der unparitätischen Arbeitgebernachweise tätig sein, wie z. B. die Arbeitgeberverbände für das Baugewerbe, die, soviel der Versasser weiß, an keinem einzigen paritätischen Arbeitsnachweise beteiligt sind. Der Verein Braunschweigischer Metallindustrieller richtete, wie Kulesmann (S. 555) mitteilt, im März 1890 in Braunschweig einen Arbeitsnachweis ein, der von einem Unparteiischen verwaltet und von einer paritätischen Kommission (2 Industrielle, 2 Former und 1 neustraler Obmann) beaussichtigt wurde; ein Tarisvertrag hat in der braunschweigischen Metallindustrie weder damals noch späterhin bestanden.

¹ Kommerzienrat Mang auf ber Berliner Hauptversammlung 1904: Berricht S. 24.

Auch im Gaftwirtsgewerbe, das noch keine Tarifverträge kennt, bestehen paritätische Arbeitsnachweise in Halle, Ersurt und Hamburg.

Im übrigen find jedoch die meisten paritätischen Arbeitsnachweise infolge tarifvertraglicher Abmachungen eingerichtet worben, und dies enge Berhältnis beider Inftitutionen wird wohl auch in der nächsten Zukunft erhalten bleiben. Die Führung liegt beim paritätischen Arbeitsnachweise wie beim Tarifvertrage in den Sanden der polygraphischen Organi= fationen, und das Buchbrudergewerbe marichiert wiederum born an der Spike. Der alteste paritätische Buchdruckernachweis bestand im Jahre 1890 zeitweilig in Leipzig. Später richteten Buchdruckerverein und Buchdruderverband fich gahlreiche eigene Nachweisstellen ein, und ber paritätische Nachweis blieb eine feltene Ausnahme. 1901 bestanden im gangen Reichsgebiet nur zwei berartige Ginrichtungen. Die Tariferneuerung von 1901 schuf bann einen raschen Wandel. Die Tarifgemeinschaft stellte die Errichtung paritätischer Nachweise auf ihr Brogramm und schuf folche Stellen querft für die neun Rreisvororte, fodann für viele andere Orte. 1904 gablte man bereits 32, im Mai 1906 46, bei der Drucklegung des Tarifes von 1907 53 paritätische Nachweise. Dem Ausgleiche zwischen Angebot und Nachfrage bei den einzelnen Nachweisen dient das Tarifamt, dem wochentlich entsprechende Berichte qu= gefandt werden. Die Vermittlung erfolgt natürlich nur zugunften tariftreuer Gehilfen und Pringipale. Befonders bevorzugt und außer der Reihe der Unmeldungen untergebracht werden Gehilfen, die durch ihr Eintreten für den Tarif arbeitslos geworden find. Die Nachweise find nicht obligatorisch, erfreuen fich aber, wie schon das Wachstum ber Nachweisftellen beweift, fehr lebhafter Benugung.

Ganz entsprechend organisiert sind die paritätischen Nachweise im Lichtbruckergewerbe, die nach dem Tarise von 1907 in Berlin, Leipzig, München, Stuttgart und Franksurt a. M. bestehen und das Tarisamt ihrer Branche zur Zentrale haben; ebenso die Nachweise sür Chemigraphen und Kupferdrucker, die der Taris von 1907 für Berlin, Leipzig, München, Stuttgart und Düsseldorf vorsieht, und denen ebensalls ihr Tarisamt als Zentrale dient. Nur daß bei den Chemigraphen der Arbeitsnachweis nicht allen Taristreuen zur Versügung steht, sondern, dem "ausschließlichen Verbandsverkehr" entsprechend, allein den Angehörigen der beiden vertragschließenden Organistationen. Der paritätische Arbeitsnachweis besteht serner auch im Formstechen. Der paritätische Arbeitsnachweis besteht serner auch im Formstechensverbe und wurde in dem Friedensvertrag vom August

1906 auch für das Steindruckergewerbe (Seneselberbund und Schutzerband beutscher Steindruckereibesitzer) ins Auge gesaßt. In Leipzig dient der paritätische Arbeitsnachweis im Buchgewerbehaus gleichzeitig den Buchdruckerz und Steindruckergehilsen und dem Hilfspersonal der Buch-, Stein-, Licht- und Notendruckereien.

Außer dem Buchgewerbe ist auch das kleine Metallschläger gewerbe eine Domäne des paritätischen Arbeitsnachweises. Alle Tarise verträge dieser Branche außer dem der Aluminiumschläger schreiben die Einrichtung paritätischer Arbeitsnachweise vor. Im Holzgewerbe, in dem paritätische Arbeitsnachweise bisher nur vereinzelt bestanden (dem Versasser sind solche für Berlin, Leipzig, Altona, Bremen, Hannover, Osnabrück, Hersord und Detmold bekannt geworden), haben Arbeitgeberschutzerband und Holzarbeiterverband im Sommer 1907 ein Muster regulativ für paritätische Arbeitsnachweise außgearbeitet, das nach seiner endgültigen Formulierung in ganz Deutschland eingeführt werden soll.

In anderen Gewerben 1 bestehen paritätische Arbeitsnachweise bisher erft vereinzelt und wohl ftets im Anschluß an Tarifvertrage. So ein Nachweis für Lederarbeiter in Berlin (Berein der Glaces und Weiflederinduftriellen von Deutschland), drei Brauernachweise in Berlin, Dregden und Samburg (ber Berliner Rachweis befteht bereits 1890, ununterbrochen feit 1895), zwei Rachweise für Buchbinder (Berlin und München), zwei für Maler (Dresden und München), drei für Glafer (Berlin, Leipzig, München), endlich je einer für Töpfer (Dresben; dieser Nachweis besteht bereits seit 1889 und dürfte der älteste feiner Art in Deutschland fein), Stuffateure (Berlin), Tapegierer (Chemnit), Roche (Dregden), Metger, Frifeure, Lohnfuticher und Bäcker (bie vier letten find paritätische Innungenachweise in München). Auf absolute Bollständigkeit kann diese Liste natürlich keinen Anspruch erheben. Im Berliner Steinsetzergewerbe wurde die Schaffung eines paritätischen Nachweises im Jahre 1907 beschloffen. Gelegentlich find paritätische Arbeitsnachweise auch wieder aufgegeben worden, so ein Schmiedenachweis in Dresden, ein Töpfernachweis in Berlin u. a. m. Ob die paritätischen Gärtnernachweise noch bestehen, die der Berband der Handelsgärtner und der deutsche Gärtnerverband 1905 in Berlin und hamburg einrichteten, tann der Berfaffer nicht mit Sicherheit fagen.

¹ Diese Angaben beruhen jum größten Teile auf ben monatlichen Berichten bes "Reichsarbeitsblattes" über "bie Bermittlungstätigkeit ber Arbeitsnachweise".

Der paritätische Arbeitsnachweis bedeutet einen Fortschritt gegenüber dem unparitätischen infofern, als er die Arbeitsvermittlung aus dem "Klaffenkampfe" herausreißt und ihre Berquidung mit "Maßregelungen" und "Sperren" gegen migliebige Arbeiter ober Arbeitgeber unmöglich macht. Diefer Fortschritt wird felbstverständlich in dem Augenblick illusorisch, wo auch der paritätische Rachweis gewisse feiner Benuter ju bevorzugen und andere jurudjufegen versucht. Diefer Berfuch ift leider im Jahre 1906 durch den paritätischen Glafer= nachweis in Berlin gemacht worden. Im Commer jenes Jahres wurde ein Glaferausstand in Berlin durch den Abschluß eines Tarifvertrages beigelegt, ber u. a. auch die Errichtung eines paritätischen Arbeitsnachweises vorfah. Beteiligt waren auf Arbeitgeberseite der "Berband der Glafereien Berling und der Bororte" und die Glaferinnungen von Berlin und Charlottenburg. Infolge ber Unachtfamkeit und Unerfahrenheit der Arbeitgebervertreter gelang es der Gehilfenschaft, bei dem Tarisabschluß in das Statut des neuen Nachweises unter § 9 den Sat hineinzubringen:

"In erster Linie werden Arbeitgeber und Arbeitnehmer der vor= benannten Organisationen berücksichtigt."

Mit Silfe diefes Sages tonnte der Gehilfenverband feine Mitglieder bei ber Arbeitsvermittlung nach Belieben bevorzugen, ja, es konnte jedem unorganifierten Gehilfen die Ginftellung verfagt werden, folange auch nur ein Organifierter noch arbeitslos war. Der Arbeitsnachweis wurde somit zu einem vorzüglichen Mittel, alle unorganisierten Gehilfen in ben Zentralverband ber Glafer hineinzuzwingen. Die Meifterschaft fah mit Schreden, daß ihr fogenannter paritätischer Arbeitsnachweis fich ju einem Agitationsbureau des Gehilfenverbandes auswuchs. Sie hatte aber den Unfug bis jum Ablauf des Tarifes ruhig mit ansehen muffen, wenn nicht zufällig zwei Innungen an dem Vertrage und damit auch an dem Nachweise beteiligt gewesen waren. Nach dem wiederholt erwähnten § 81 a, 2 der Gewerbeordnung liegt den Innungen die "Forberung eines gedeihlichen Berhältniffes amischen Meistern und Gefellen" ob. Diefe Aufgabe fann unmöglich erfüllt werden, wenn bei einem Innungsinftitut ein Teil der Gesellen vor dem anderen, g. B. die organisierten vor den unorganisierten bevorzugt werden. Auf dem Innungenachweise muß gleiches Recht für alle berrichen. Gin Innungs= nachweis, der die Gefellen nach ungleichen Magftaben migt, ift ungesetlich. Auf Grund diefer zweifellos richtigen Deduktion murde die

Berliner Glaserinnung am 1. Oktober 1906 von der Gewerbedeputation des Magistrats angewiesen, auf dem Innungsnachweis gleiches Recht für alle Arbeitsuchenden herzustellen. Eine Entscheidung des Brandensburgischen Oberpräsidenten vom 14. Januar 1907 bestätigte diesen Spruch der Aussichtsbehörde. Infolgedessen mußte im Ansang März der fragliche Passus aus dem Statut des Arbeitsnachweises und aus dem Tarisvertrage gestrichen werden. Jeder Freund des paritätischen Arbeitsnachweises kann diesen Ausgang nur mit Freude begrüßen. Ein paristätischer Arbeitsnachweis, der sich in die Koalitionsverhältnisse seiner Benutzer einmischt, hat nicht mehr Existenzberechtigung als die allerlei Maßregelungszwecken dienenden un paritätischen Rachweisstellen.

Es erübrigt noch, die ständigen Schlichtungskommissionen, Schiedsgerichte oder ähnliche Institutionen zu erwähnen, die von Arbeitgebern und Arbeitern unter paritätischer Beteiligung eingerichtet worden find, um möglichft alle entstehenden Differenzen im Reime zu ersticken. Diese freiwilligen Ginigungsämter und Friedensgerichte, die ohne Hilje und Schutz des Staates im allgemeinen erst während der letten gehn Jahre aufgekommen find, haben eine große Rukunft vor fich, vielleicht eine noch größere als ber Tarifvertrag. Sie segen allerdings voraus, daß ber einzelne Unternehmer und ber Arbeitgeberverband die Gleichberechtigung des Arbeiters bei der Abschließung des Arbeitsvertrages grundfäglich anerkennen, und daß fie in dem Berhandeln mit dem einzelnen Arbeiter nicht mehr die alleinseligmachende Form der Berftandigung und des Kontrattabichluffes feben. Welche Stellung ber Arbeitgeberverband gleichzeitig jum Tarifvertrag einnimmt, ift nicht wesentlich. Man kann die Gleichberechtigung der Arbeiterschaft anerkennen und mit jeder Arbeitervertretung, die als folche legitimiert ift, verhandeln und dennoch aus technischen oder anderen Gründen den Tarifvertrag ablehnen. Es gibt in der Tat ständige Schlichtungskommiffionen in Orten und Gewerben, die noch ohne Tarifvertrag find. Andererseits werden Arbeitgeberverbande, die fich jur Abschließung eines Tarifvertrages bereit fanden, gegen die Ginfegung einer ftandigen

¹ Bollständig versehlt ist es, wenn die "Deutsche Arbeitgeberzeitung" biese Episobe im Glasergewerbe zu einem prinzipiellen Angriff auf die paritätischen Arbeitsnachweise benutzt und in einem Artikel: "Der Segen des paritätischen Arbeitsnachweises" behauptet, es sei nach der Entscheidung des Oberpräsibenten "den Innungen nicht erlaubt, ihren Arbeitsnachweis in einen paritätischen umzugestalten". Davon kann nicht die Rede sein und ist auch in dem Schreiben des Oberpräsibenten mit keinem Worte die Rede. Bgl. "Deutsche Arbeitgeberzeitung" VI 7, 17. Febr. 1907.

Schlichtungskommission felten etwas einzuwenden haben. Die meisten Schlichtungstommissionen sind in der Tat im Anschluß an Tarifvereinbarungen geschaffen worden und dienen der Überwachung und Auslegung der Tarifbestimmungen, am Ende der Tarifperiode gewöhnlich jugleich auch der Borberatung einer etwaigen Tariferneuerung und Tarifverbefferung. Die Bahl ber Tarifverträge, die die Schaffung einer folden ftandigen Kommiffion vorschreiben, wächft von Jahr ju Jahr. Begen Ende bes Sahres 1905 beftanden allein in Berlin etwa fünfzig berartige Schlichtungskommissionen jum Schute ber bor bem Gewerbegericht abgeschloffenen Tarifverträge 1. Die "Achtzehnerkommission" bes Berliner Baugewerbes und die Schlichtungskommissionen des Berliner und des hamburger holzgewerbes feien als hervorragende Bertreterinnen diefes Thous hier genannt. Bei Schlichtungskommissionen, die bor bem Gewerbegericht eingesett worden find, pflegt ein Appell an das Gewerbegericht julaffig ju fein. Im Buchdrudgewerbe, wo die Kommiffionen den Namen "Schiedsgerichte" führen, dient das Tarifamt als Berufungsinstang. Für alles Rabere muß ber Berfaffer auf die Spezialliteratur über die Tarisverträge verweisen. Nur die Schlichtungskommissionen, die unabhängig von allen Tarifvereinbarungen eingerichtet find, verdienen hier eine nähere Betrachtung.

Solche selbständigen Schlichtungskommissionen sind dem Bersasser in der Textilindustrie und in der Metallindustrie besgegnet, also in zwei Gewerben, die dem Tarisvertrag im ganzen noch sehr mißtrauisch gegenüberstehen. Der textilindustrielle "Fabrikantens verein sür Münchenschaft Stadbach Stadt und Land" (gegr. 1899) bildete im Übereinkommen mit den Arbeiterverbänden zur Schlichtung größerer Differenzen zwischen Arbeitern und Arbeitgebern eine "soziale Kommission", die aus vier Unternehmern, vier Arbeitern und einem unparteiischen Obmann besteht. Ebenso organisiert ist das ständige "Schiedsgericht zur Beilegung von Streitigkeiten zwischen Arbeitnehmern und Arbeitgebern der Textilindustrie zu Aachen. Es wurde am 8. Januar 1904 von dem Arbeitgeberverbande der Aachener Textilindustrie durch Bertrag mit dem christlichen Textilsarbeiterverbande begründet und besteht aus vier Arbeitgebern, vier

¹ Soc. Brazis XV Sp. 196.

^{2 &}quot;Bergeichnis" S. 226.

^{3 &}quot;Reichsarbeitsblatt" IV 7, S. 646 ff.; Soc. Praxis XIII Sp. 626 f., XVSp. 174 f., 756 f.; dazu zahlreiche Zeitungsnotizen.

Arbeitern und dem Oberbürgermeifter der Stadt. Es ift für alle allgemeinen Fragen der Nachener Textilindustrie sowie auch für Lohnstreitig= feiten in den einzelnen Betrieben guftandig; ber driftliche Textilarbeiterverband verpflichtete fich am 14. Januar und 2. Märg 1904, keinen Streit unter Umgehung bes Schiedsgerichtes ju unternehmen. Die Beschlüsse des Schiedsgerichtes über grundsäkliche Fragen, wie die Einführung bes "Zweiftuhlfpftems" u. a., find verbindlich, feine Schieds sprüche bei Streitigkeiten sind unverbindlich (wie bekanntlich auch die Spruche der gewerbegerichtlichen Ginigungsämter). Dank ber Ginsetzung des Schiedsgerichtes gelang es, in der Aachener Textilindustrie, die bon 1890 bis 1902 in feinem Jahre bon Ausständen verschont geblieben war, mahrend der Jahre 1904 und 1905 jeden Streit zu verhüten. Am 5. April 1906 faßte das Schiedsgericht den für die Aachener Tuchfabritation epochemachenden Entschuß, schrittmeise in allen Webereien das fogenannte Zweistucklinstem einzuführen, eine technische Berbefferung, die in den fachfisch-thuringischen und den Lausiger Webereien längst heimisch war, die in Nachen aber feit Jahren dem heftigften Widerstand der Arbeiterschaft begegnet mar. Diesmal nahmen die Weber die lange bekämpste Neuerung ruhig hin; aber wenige Tage später brach aus anderen Grunden bei der Firma F. und Mt. Meyer ein Streit aus, deffen Differeng= punkte vorher nicht dem Schiedsgericht unterbreitet worden waren. Das war nun gegen die 1904 getroffene Abmachung, und da es dem chrift= lichen Textilarbeiterverbande nicht gelang, die Streitenden gur Wiederaufnahme der Arbeit zu veranlaffen, fperrte der Arbeitgeberverband gur Abwehr des Ausstandes über 3000 Arbeiter aus, der Textilarbeiterverband aber strich die ungehorsamen Arbeiter aus seiner Mitgliederlifte. Tage später gaben die Meyerschen Arbeiter nach, und die Arbeit konnte allgemein wieder aufgenommen werden. Sätten fie von vornherein ben ordnungsmäßigen Weg innegehalten und das Schiedsgericht angerufen, fo ware der gange Rampf vermutlich vermieden worden.

In der Metallindustrie finden wir Anfänge einer ständigen Schlichstungskommission in einem Vertrage, den die Vereinigung der Berliner Metallwarensabrikanten am 21. Februar 1907 mit dem Hirsch-Dunckerschen Gewerkverein der deutschen Maschinenbaus und Metallarbeiter abgeschlossen hat 1. Nach diesem Vertrage, der zunächst bis zum 1. April 1909 gilt, sollen Forderungen nach Mindesklöhnen und nach einem Tarisvertrage nicht erhoben werden, da sie "zurs

^{1 &}quot;Reichsarbeitsblatt" V 3, S. 254.

zeit nicht durchführbar" find. Sonftige Differenzen aus dem Arbeits= verhältnis foll der Chef jeder Firma beizulegen versuchen; mißlingt dies, so kommt die Angelegenheit vor eine paritätische Kommission aus je drei Arbeitern und Arbeitgebern, die die beteiligten Organisationen von Fall zu Fall ernennen. Diese Kommission entscheidet durch Mehrheitsbeschluß. Kommt teine Mehrheit zustande, fo wird aus einer von vornherein bereit gehaltenen Lifte geeigneter unparteiischer Personlichkeiten ein Schiedsrichter ernannt, nötigenfalls auch durch Los bestimmt, der dann endgültig entscheidet. "Die vertragschließenden Parteien werden auf ihre Mitglieder einwirken, daß vor Erledigung dieses Instanzenweges weder die Arbeit niedergelegt noch ausgesperrt wird. Mitglieder beider Bereinigungen, welche fich den Beftimmungen diefes Bertrages und den Entscheidungen der Rommiffionen nicht fügen, muffen ausgeschloffen werben und können nur mit beiberfeitiger Zuftimmung wieder aufgenommen werden." Das ist ein beachtenswerter Versuch, wenn auch mit etwas umständlichen Mitteln und nur für den beschränkten Rreis der Mitglieder eines kleineren Gewerkvereins. In einem anderen Begirtsverbande der Metallinduftrie ift man in jungfter Zeit ein gut Stud weiter gegangen. Der Berband baperischer Metallindustrieller veröffentlichte im Sommer 1907 1 ein forgfältig ausgearbeitetes Programm für ftanbige Schlich= tungstommiffionen, die für fein gefamtes Gebiet geschaffen und von Arbeitern und Unternehmern als Bertretungen anerkannt werden follen. Es find drei Inftanzen in Aussicht genommen:

- 1. Werktommiffionen,
- 2. Orts (Bezirks=) tommiffionen,
- 3. Hauptkommiffionen.

Den Borsit führt in der Werksommission die Werkleitung, in der Ortskommission der Vorsigende der Ortsgruppe der Arbeitgeber — es gibt deren 3: Kürnberg, Augsburg, München —, in der Hauptkommission der Vorsigende des Verbandes bayerischer Metallindustrieller. Im übrigen sind die Kommissionen streng paritätisch gegliedert. Jede von ihnen sett sich aus je einem Ausschuß der Arbeitgeber und der Arbeiter zusammen. Als Werkausschuß der Arbeitgeber dient die Werkleitung, als Orts=ausschuß der Vorsigende der Ortsgruppe und je drei Vertreter größerer und kleinerer Vetriebe, als Hauptausschuß die Vorsigenden der drei

^{1 &}quot;Deutsche Arbeitgeberzeitung" VI 35, 1. September 1907.

Ortsgruppen, zwei weitere Ortsausschußmitglieder aus Nürnberg und je einer aus München und Augsburg. Ortsausschuß und Hauptausschuß find auf Arbeitgeberseite also je sieben Köpse stark. Die gleiche Stärke haben die Werkausschüsse, die Ortsausschüsse und der Hauptausschuß der Arbeiter. Der Werkausschuß geht aus geheimen Wahlen aller volljährigen Arbeiter hervor. Wählbar sind nur Arbeiter, die schon 12 Monate in dem Werke beschäftigt sind. Jede Gruppe der Arbeiterschaft (freie Gewerschaften, christliche Gewersschaften, Arbeitervereine usw.) darf Kandidatenlisten ausstellen, und die Wähler haben sich sür eine dieser Listen zu entscheiden. Die Feststellung der Gewählten ersolgt dann aber nicht unmittelbar nach dem Verhältnis der abgegebenen Stimmen, wie etwa gewöhnlich bei den Wahlen zu den Kausmannssegerichten, sondern nach einem komplizierten System, das eine Bevorzugung der Minoritäten bezweckt. Hören wir den Wortlaut des Entwurses:

"Die auf jede Liste abgegebenen Stimmen (3. B. bei 3500 ab= gegebenen Stimmen

 Stifte
 I
 = 1350

 "
 II
 = 950

 "
 III
 = 750

 "
 IV
 = 300

 "
 V
 = 150)

werden mit 7 (Anzahl der Kandidaten) multipliziert und durch die gültige Gesamtstimmenzahl (3500) dividiert. Nach Maßgabe der sich dabei ergebenden Berhältniszahlen (2,7; 1,9; 1,5; 0,6; 0,3) erhält dann jede Liste so viel Bertreter zugewiesen, als sie ganze Einheiten ausweist (I 2, II 1, III 1). Hierauf wird allen Listen, deren Einheiten nur Bruchzahlen ausmachen, in der Reihensolge der Höhe der Bruchzahlen infolange je ein Bertreter zugeteilt, bis 7 erreicht ist (also mit 0,6 IV und 0,3 V je 1). Bleiben dann immer noch Mandate übrig, so kommen die höchsten Bruchzahlen der zuerst bedachten Gruppen an die Reihe (also 0,9 der Liste II)."

Dies die Zusammensetzung der Werkausschüffe. Die Ortsausschüffe werden von den Vorsitzenden der Werkausschüffe gebildet, die ihre Zahl nötigenfalls durch andere Mitglieder dis auf sieben ergänzen. Bestehen mehr als sieben Werkausschüffe am Orte, so muffen die Werkausschuftvorsitzenden

ber drei größten Betriebe in dem Ortsausschuß auf alle Fälle vertreten sein; die übrigen vier Mitglieder werden aus der Zahl der sonstigen Werkausschußvorsigenden mit möglichster Berücksichtigung der kleineren Betriebe gewählt. Der Hauptausschuß besteht aus den Borsigenden der drei Ortsausschüffe und aus zwei anderen Ortsausschußmitgliedern von Nürnberg, je einem anderen von München und Augsburg. — Jede der drei Kommissionen hat Einigungs- und Schlichtungsversuche zu machen, sobald die untere Instauz mit solchen Versuchen nicht zum Ziele gelangt ist. Doch dürsen die Ortskommissionen und die Hauptkommission in grundsällichen Fragen auch schon vorher eingreisen.

Soweit der Entwurf der bayerischen Metallindustriellen. Er zeigt ohne Zweisel einen großen organisatorischen Zug und wahrt die Parität von Arbeitern und Arbeitgebern in gerechter Weise. Nur die seltsame Berhältnismahl zu den Werkausschüffen wird bei den Gewerkschaften ficherlich Anftog erregen. Diefe Bevorzugung der kleinen Gruppen ift unbillig. Jede Schar von Arbeiterzersplitterern, die auch nur 10 Stimmen auf ihre Lifte vereinigt, mußte nach diesem System ein Mandat im Aus= schuß erhalten, natürlich auf Roften der großen Gewerkschaften. in dem oben von dem Induftriellenverbande felbst mitgeteilten Beispiele die Lifte IV 200, die Lifte V 150, eine Lifte VI 75 und eine Lifte VII 25 Stimmen bekämen, so kämen nach dem jetzigen Programm auf diese 4 Liften unbedingt vier Mandate, d. h. die hier vertretenen 450 Stimmen könnten im Ausschuß die andern 3050 Stimmen mit nur drei Mandaten ohne weiteres überstimmen, und dem Willen ber 450 hatten fich dann die 3050 ohne Widerrede zu unterwerfen! Das ift natürlich eine pure Unmöglichkeit, und fo werden die bagerischen Metallindustriellen ihren Entwurf in diefer hinficht wohl noch erheblich andern muffen, wenn er wirklich jur Anerkennung und Ginführung gelangen foll. Auf alle Falle aber bleibt es ein Berdienft des bagerischen Metallinduftriellenverbandes, jum ersten Male einen Weg gewiesen zu haben, wie ein großes, ber Tarif= verträge entbehrendes Gewerbe zu ständigen paritätischen Friedensämtern gelangen konnte, die der Berhutung unnötiger und der Abkurgung un= vermeidlicher Arbeitsfämpfe wertvolle Dienfte leiften wurden.

Wir haben gesehen, daß die Versuche der Arbeitgeberverbände, im Interesse des gemeinsamen Gewerbes friedlich mit den organisierten Arbeitern zusammenzuwirken, noch in den Anfängen sind. Roch nimmt die abwehrende Tätigkeit, nehmen Streikversicherung und Aussperrung die meisten Verbände mehr in Anspruch als die ausbauende Mitarbeit

an Tarisverträgen, paritätischen Nachweisen und Schlichtungskommissionen. Und doch ist es uns vielleicht gelungen, nachzuweisen, daß der Belehrsbaren und Bersöhnlichen in den Arbeitgeberverbänden mehr sind als der Unbelehrbaren und Scharsmacher. Und nicht den Predigern rückssichtslosen Herrentums und brutalen Klassenkampies werden Zukunst und Ersolg gehören, sondern den Bersechtern sriedlicher Verständigung und besonnener Anerkennung der Arbeiterrechte.

Anhang I.

Zweckformulierung einiger Arbeitgeberverbände, die gleich= zeitig die wirtschaftlichen Interessen ihres Gewerbes wahrnehmen.

I. Deutscher Buchdruckerverein,

Satungen vom 10. und 11. Juni 1904, abgeandert am 23. Juni 1907.

§ 4. 3med des Bereins.

Der Berein bezwedt die Förberung der materiellen und geistigen Interessen der Arbeitgeber des deutschen Buchdruckgewerbes. Außerdem erstreckt sich seine Fürsorge auch auf die von seinen Mitgliedern beschäftigten Gehilsen und sonstigen Arbeiter.

Um biesen Zweck zu erreichen, richtet ber Verein seine Wirksamkeit namentlich auf folgende Gegenstände:

- 1. Bertretung bes beutschen Buchbruckerstandes und ber mit ihm verwandten, in dem Vereine vertretenen Gewerbszweige gegenüber den Regierungen, den gesetzgebenden Körperschaften, den Behörden und der Öffentlichkeit, inse besondere hinsichtlich der sozialen und gewerblichen Aufgaben und der Ordenung des öffentlichen Verdingungswesens;
- 2. Anbahnung allgemein gültiger geschäftlicher Grundsätze in dem Verkehr sowohl mit den verwandten Geschäftszweigen als mit dem Publikum, insbesondere durch Festlegung des Geschäftsbrauches, durch Aufstellung und Einführung von Durchschnittssätzen für Druchpreise, durch Bekämpfung des Schleuders wesens und des leichtfertigen Buchdruckereigründens sowie durch ehrens und schiedsgerichtliche Entscheidung gewerblicher Streitigkeiten;
- 3. Einflugnahme auf die Entwidlung und Ordnung des Zeitungswesens mittels besonderer Ausschüffe und in Gemeinsamkeit mit gleichstrebenden Bereinen;
- 4. Ordnung und Befestigung der geschäftlichen Verhältnisse wischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern, insbesondere durch tatkräftige Mitwirkung bei der Feststellung und Durchsührung des Buchdrucker-Lohntarifs, sowie durch Abschluß von Verträgen und sonstigen Festsehungen, welche sich auf den Lohntarif, die Tarisgemeinschaft und die Feststellung von Arbeitsbedingungen beziehen;

- 5. Ordnung bes Lehrlingswesens und Förderung bes fachlichen Unterrichts;
- 6. Unterftütung in Not geratener Pringipale ober beren hinterlaffenen;
- 7. Förderung bes Unterftugungs- und Berficherungemefens im Buchbrudgemerbe;
- 8. Unterftützung von Bücher = und Muftersammlungen sowie sonstiger Ginrichtungen.

II. Bereinigung ber Schriftgiefereibefitzer Deutschlands,

Satungen vom 16. März 1903, § 4.

Die Bereinigung ber Schriftgießereibesiter Deutschlands bezweckt die Zussammensassung des deutschen Schriftgießereigewerbes und die gemeinsame Förderung und Bertretung seiner Interessen. Es sind insbesondere anzustreben:

- 1. allgemein gultige geschäftliche Grundsate, sowohl für ben Berfehr mit ber Rundschaft wie für ben Berkehr ber Schriftgießereien untereinander;
- 2. Vereinbarungen über vorteilhafte Regelung der Erzeugung und des Absahes;
- 3. Einflufinghme auf portommende Ausschreitungen im geschäftlichen Wettbewerb;
- 4. Schlichtung und Entscheidung von Streitigkeiten, die zwischen ben Mitgliedern ober zwischen ihnen und ben Auftraggebern entstehen;
- 5. Erteilung von Rat und Auskunft in Rechtsftreitigkeiten, bie bas Schriftgießereigewerbe betreffen;
- 6. Ordnung und Befestigung der geschäftlichen Berhältniffe zwischen Arbeitsgebern und Arbeitnehmern, insbesondere durch tatkräftige Mitwirkung bei der Feststellung und Durchführung eines allgemeinen deutschen Schriftgießers Lohntarifs;
- 7. Bertretung ber Intereffen des Schriftgießergewerbes und seiner Angehörigen gegenüber ben Behörben, ben Organen der Gesetzebung sowie der Öffentlichkeit.

III. Berein der Glacé: und Weißlederindustriellen von Deutschland, Satungen, § 2.

3mede des Bereins find:

- a) Bebung und Förderung der Glacé = und Beiglederinduftrie im allgemeinen;
- b) Befprechungen und Anregungen bezüglich ber Lage bes Rohfell-, Leder- und Wollmarktes;
- c) Austausch von Ersahrungen wirtschaftlicher und technischer Natur, soweit hierdurch nicht Fabrikations- ober Geschäftsgeheimnisse berührt werden;
- d) Wahrung ber Interessen gegenüber Behörben und Parlamenten bei Beratung von Gesetzen und Berordnungen sowie bei 30% und Handelsfragen;
- e) Lösung von Streitigkeiten und Meinungsverschiebenheiten zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern auf Antrag ber Parteien sowie Förderung bes Wohles ber Arbeiter;
- f) Schaffung besonderer geschäftlicher und wirtschaftlicher Borteile für die Bereinsmitglieder;
- g) Schiedsgerichtliche Lösung von Streitigkeiten zwischen Bereinsmitgliebern.

Anhang II.

"Bestimmungen zur Verhütung von Streiks,

eventuell zum gemeinsamen handeln gegen ausgebrochene Streiks ber Maurer= und Zimmergesellen", nach Beschluß ber Delegiertenversammlung bes Nordbeutichen Baugewerkvereins vom 7. März 1873.

(Abgedruckt aus: Paeplow, Die Organisationen ber Maurer Deutschlands, hamburg 1900, S. 42 f.)

- 1. Die Mitglieber bes Nordbeutschen Baugemerkvereins verpflichten sich durch ihre Namensunterschrift auf Mannes Wort und Chre, nachfolgende Baragraphen auf das bestimmteste durchzuführen.
- 2. Es darf kein Geselle von einem Meister in Arbeit gestellt werden ohne Entlassungsschein seines vorhergehenden Arbeitgebers im Bezirk des Nordbeutschen Baugewerkvereins. Wer Gesellen von außerhalb dieses Bezirks mit oder ohne Entlassungsschein in Arbeit nimmt, ist verpflichtet, sosort beim letzen Arbeitgeber oder der zuständigen Behörde Nachstrage zu halten, und salls sich aus dieser ergibt, daß der Geselle an einem partiellen oder allgemeinen Streik teilgenommen hat, benselben am nächsten Sonnabend zu entlassen. Ersolgt auf solche Nachstrage innerhalb 14 Tagen keine Antwort, so ist der Geselle nach Belieben in Arbeit zu behalten oder zu entlassen.
- 3. Jedes Mitglied ift verp flichtet, jedem Gesellen bei Anstellung ben Entslaffungsschein abzunehmen, um Mißbrauch besselben vorzubeugen. Desgleichen ift jedes Mitglied verpflichtet, beim Entlaffen bem Gesellen einen Abschiedsstetel auszuhändigen.
- 4. Die Entlassungszettel sind in drei sonst gleichlautenden, aber durch Farben unterschiedenen Formularen A, B, C einzig und allein durch den Borstand des Nordbeutschen Baugemerkvereins gegen Erstattung des Selbstkostenpreises zu beziehen. A wird benutzt, wenn der Geselle ordnungsmäßig entlassen wird oder ordnungsmäßig seine Entlassung fordert. B wird benutzt für Gesellen, welche Anlaß zur Unzufriedenheit gegeben haben. C wird benutzt, wenn ein Geselle sich an einem partiellen oder allgemeinen Streik beteiligt hat.
- 5. Kein Arbeitgeber barf einen Gesellen mit Zettel C in Arbeit ftellen, es sei denn, daß zwischen dem Tage seiner Entlassung und Biedersanstellung eine achtwöchentliche Frist liegt.
- 6. Jeder Arbeitgeber ift verpflichtet, alle billigen Anforderungen seiner Gesellen zu berücksichtigen. Die Lohnfrage ist Sache jedes einzelnen Ortes.
- 7. Brechen trothem in einem Orte partielle oder allgemeine Streiks aus, so find der oder die betreffenden Arbeitgeber verpflichtet, ihre streikenden Gesellen mit Zettel C zu entlassen sowie sofort dem Borstande des Lokals vereins behufs weiterer Maßregeln Anzeige zu machen.

Schriften 124. — Arbeitgeberverbände.

- 8. Der Vorstand des Lokalvereins hat sämtliche zum Nordbeutschen Baugewerkverein gehörigen Lokalvereine sowie den Vorstand des Nordbeutschen Baugewerkvereins von der Sachlage in Kenntnis zu setzen und die Namen
 fämtlicher streikenden Gesellen möglichst genau aufzugeben.
- 9. Kontraventionen gegen vorstehende Bestimmungen können je nach Beschluß des Lokalvereins mit einer Ordnungsstrase für jeden einzelnen Fall pro Mann mit fünf Talern geahndet werden. Zur Sicherung solcher Strafgelder hat jedes Mitglied bei dem Borstand seines Lokalvereins einen Sola-Sicht-Wechsel im Betrage von 100 Talern zu hinterlegen, welche der Borstand unter seiner Verantwortung sicher zu deponieren hat. Nur nach Spruch des Schiedsgerichts jedes Lokalvereins kann solcher Wechsel in Umlauf gesetzt werden, salls die Zahlung der verwirkten Strafgelder verweigert wird. Formulare zu solchen Bechseln sind ausschließlich vom Vorstand des Nordbeutschen Baugewerkvereins zu beziehen. Es ist den Lokalvereinen überlassen, außer solchen Wechseln auch anderweitige Kautionen hinterlegen zu lassen, außer solchen Wechseln auch anderweitige Kautionen hinterlegen zu lassen. Jedenfalls unterwirft sich jedes Mitglied im Falle des Wortbruchs der Veröffentlichung seines Namens seitens des Borstandes.

12. Jedes Mitglied entsagt in betreff aller porstehenden Bestimmungen ausdrücklich bem Rechtswege.

Anhang III.

Satzungen des Vereins Deutscher Arbeitgeberverbände, genehmigt in der konstituierenden Versammlung vom 16. Juli 1904.

Rame, Begirf und Gig.

§ 1. Unter dem Namen: "Berein Deutscher Arbeitgeberverbände" ift eine Berseinigung von Arbeitgeberverbänden, wirtschaftlichen Berbänden und einzelnen Insbuftriellen begründet worden, die das deutsche Reich als Bezirk umfaßt und ihren Sit in Berlin hat. Der Berein läßt die Selbständigkeit der einzelnen Berbände völlig unangetaftet, und es soll der Schwerpunkt der Tätigkeit bei den Einzelsperbänden bleiben.

Zwed.

- § 2. Der "Berein Deutscher Arbeitgeberverbände" hat neben bem Bestreben, ein friedliches Zusammenwirken von Arbeitgebern und Arbeitnehmern zu fördern, zum Zweck:
 - a) durch Bereinigung der in Deutschland bestehenden oder sich neu bilbenden Arbeitgeberverbände die gemeinsamen Interessen der Arbeitgeber gegenüber unberechtigten Ansorderungen der Arbeitnehmer zu schützen;
 - b) ben Schut ber Arbeitsmilligen;
 - c) die Ausdehnung der Arbeitsnachweise der Arbeitgeber;
 - d) bie Bildung von Gefellichaften gur Entschädigung bei Arbeitseinstellungen;

- e) die möglichfte Durchführung ber Streifflaufel;
- f) die Ubernahme bes Rechtsschutes ber Arbeitgeber in Angelegenheiten von grunbfäglicher Bebeutung.
 - Sonftige wirtschaftliche und politische Ziele hat sich der Verein nicht zu stellen.
- § 3. Bur Durchführung der in § 2a bis f genannten Zwecke hat der Berein die Aufgabe:
 - a) auf ben Anschluß der icon beftehenden oder fich neu bilbenden Arbeitgeberverbände hinzumirken;
 - b) die Gründung neuer Arbeitgeberverbande ju unterftuten;
 - c) die Errichtung und Ausgestaltung von Arbeitsnachweisen anzuregen und zu fördern sowie die bestehenden Arbeitsnachweise, miteinander in Berbindung, zu bringen;
 - d) die Sammlung von Materialien und die Einrichtung eines Nachrichtenbienstes über alle für die Gestaltung der Arbeitsverhältnisse und der Arbeiterbewegung bedeutungsvollen Tatsachen zu bewirfen;
 - e) eine Berbindung zwischen ben verschiedenen Berbanden gur gemeinsamen Befampfung von Streifs und Bontotts ber Arbeiter herbeiguführen;
 - f) ben von unberechtigten Streiks ober Bonfotts betroffenen Arbeitgebern Silfe ju gemähren;
 - g) die Errichtung und Ausgestaltung von Gesellschaften zur Entschädigung bei Arbeitseinstellungen anzuregen und zu fördern sowie zum Anschluß an bereits bestehende Gesellschaften dieser Art aufzusordern und, wenn angängig, eine Berbindung der einzelnen Gesellschaften herbeizusühren.
- § 4. Mit anderen gleichartigen Bereinen, insbesondere mit der Hauptstelle Deutscher Arbeitgeberverbände, kann der Berein Kartellverträge abschließen, welche die gegenseitige Unterstützung in der Berfolgung der gemeinsamen Zwecke regeln.

Mitgliedichaft.

- § 5. Mitglied bes Bereins können werben:
- a) Arbeitgeberverbände und wirtschaftliche Bereine, die im Deutschen Reiche ihren Sit haben;
- b) einzelne industrielle Firmen, die wegen ihres Bohnsitzes oder wegen anderer Verhältniffe behindert sind, sich einem Arbeitgeberverband anzuschließen.
 - § 6. Die Aufnahme erfolgt burch Beschluß bes Borstandes des Bereins.
- Lehnt ber Borstand die Aufnahme ab, so steht bem Antragsteller binnen einem Monat die Berufung an den Ausschuß zu, ber endgültig entscheidet.
- § 7. Der Austritt geschieht auf vorherige, mindestens sechsmonatliche Kündisgung zum Schlusse bes Geschäftsjahres. Die Austretenden verlieren mit dem Ausstritt jeden Anspruch an das Bermögen des Bereins.
 - § 8. Ausgeschloffen fann ein Mitglied werden:
 - a) wenn es mit Zahlung ber Beitrage für ein Geschäftsjahr im Rückstande geblieben ift;
 - b) wenn es fich beharrlich weigert, ben Satungen ober ordnungsgemäß gefaßten Beschlüffen bes Ausschuffes bes Bereins Folge zu leiften;
- c) wenn es burch sein Berhalten die Interessen des Bereins gröblich verlett hat. Die Ausschließung geschieht durch den Ausschuß. Bor dem Beschluffe ift bem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich zu dem Antrag auf Ausschließung zu äußern.

Beiträge.

§ 9. Die dem Verein angeschloffenen Verbände zahlen einen Jahresbeitrag in Höhe von Mark 2,00 für jedes angesangene Hundert der durchschnittlich besschäftigten Arbeiter. Die Höhe des Beitrages der Sinzelmitglieder bestimmt der Vorstand. Der Beitrag ist binnen einem Monat nach geschehener Aufforderung an die Kasse des Vereins abzusühren und darf eventuell per Postnachnahme erhoben werden.

Aus den Beiträgen werden die Verwaltungskoften und die sonstigen Ausgaben beftritten.

Bum Zwede ber Gelbunterstützung in Streitfällen will ber Berein fein Bersmögen sammeln; bagegen empfiehlt er ben Einzelverbanden die Ansammlung von Bermögen zu diesem Zwed.

Erscheint eine über ben Rahmen ber Wirksamkeit eines Einzelverbandes hinausgehende Geldunterstützung geboten, so ist biese als weitergehende Maßregel zum Schutze ber Arbeitgeber gemäß §§ 19, 20 und 21 ber Satzungen zu behandeln.

Organisation.

a) Vorstand.

§ 10. Der Berein mirb von einem Borftande geleitet; diefer mahlt ben Bor- fitzenben und beffen Stellvertreter.

Jeber Berband entsendet für je 100 000 Arbeiter einen Bertreter in den Borftand. Die übrigen Berbande mählen durch ihre Ausschußmitglieder für je 100 000 ber von ihnen beschäftigten Arbeiter je einen Bertreter in den Borstand.

- § 11. Dem Vorstande steht die Vertretung des Vereins in allen seinen Rechten und Verbindlichkeiten zu. Er hat die Ausschrung der Beschlüffe des Ausschusses (siehe § 15) zu besorgen. Er leitet die Angelegenheiten des Vereins und beaufsichtigt ben Geschäftsführer.
- § 12. Die Mitglieder des Borftandes und des Ausschuffes verwalten ihr Amt als unentgeltliches Ehrenamt.
- § 13. Der Borftand ift beschluffähig, wenn mindestens die Sälfte seiner Mitglieber anwesend ist. Die Beschlüffe des Borftandes werden mit einsacher Mehrsbeit gefaßt. Bei Stimmengleicheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Über die Berhandlungen und Beschlüffe ift ein Protokoll aufzunehmen.

b) Beichäftsführung.

§ 14. Die Geschäfte bes Bereins werden von einem besoldeten Geschäftsführer geführt, welcher vom Borstande angestellt wird.

c) Ausschuß.

§ 15. Jeder Berband entsendet auf je 10 000 Arbeiter einen Bertreter in ben Ausschuß.

Kleinere Verbände können sich zu Bahlgemeinschaften mit je mindestens 10000 Arbeitern vereinigen. Jede solcher Bahlgemeinschaften entsendet einen Bertreter in den Ausschuß. Borstandsmitglieder können zugleich Ausschußmitglieder sein. Den Borsit im Ausschuß führt der Borsitzende des Borstandes.

Der Ausschuß hat außer ben ihm in den Satungen sonft beigelegten Befugniffen folgende Aufgaben:

- a) die Feststellung des Saushaltplanes :
- b) die Abnahme ber Jahresrechnung und die Entlaftung bes Borftandes,
- c) bie Entgegennahme ber Beschäftsberichte bes Borftanbes;
- d) die etwaige Zuwahl von Mitgliedern des Vorstandes und des Ausschuffes auf Grund entsprechender Anträge des Vorstandes;
- e) Abanderungen ber Satungen.
- § 16. Der Ausschuß ist in jedem Jahre mindestens einmal zusammenzuberufen. Die Beschlüsse werden mit einfacher Wehrheit der Anwesenden gefaßt; bei Stimmengleichbeit gelten Anträge als abgelehnt.

Bur Abanderung der Satzungen und zur Auflösung des Bereins ift Zweis brittelmehrheit der Anwesenden erforderlich.

d) Die Gruppe ber Gingelfirmen.

- § 17. Die Einzelfirmen, die unmittelbar an den Verein angeschloffen find, haben sich möglichst zu einer oder mehreren Gruppen zusammenzuschließen. Die Gruppe ordnet ihre Organisation und Tätigkeit durch besondere Satungen, die aber der Bestätigung durch den Vorstand des Vereins bedürfen. Die Gruppe gilt für die Wahl von Vertretern für Vorstand und Ausschuß als ein angeschlossener Verband.
- § 18. Das Geschäftsjahr bes Bereins ift bas Kalenberjahr. Die Mitglieber bes Borstandes und bes Ausschusses sind für jedes Geschäftsjahr neu zu ernennen. Sämtliche Wahlen gelten für die Dauer bes Geschäftsjahres.

Schuttätigfeit des Bereins.

A) für Arbeitgeberverbande.

§ 19. Jeder Berband ist verpflichtet, dem Berein von jedem bei seinen Mitzgliedern ausgebrochenen Streik, ferner von jedem gegen eines seiner Mitglieder ausgesprochenen Boykott und ebenso von jeder von seinen Mitgliedern vorgenommenen Aussperrung nach vorgeschriedenem Formular Anzeige und über den Berlauf und Ausgang jede gewünschte Mitteilung zu machen. Wünscht ein Berband den Schutz des Bereins in bezug auf Nichtannahme der streikenden, ausgesperrten oder wider-rechtlich ausgetretenen Arbeiter, so wendet er sich deswegen an die Geschäftsstelle des Bereins, und hat der Geschäftsführer die Pflicht, für unverzügliche Ausübung dieses Schutzes durch die in Betracht kommenden Berbände oder durch die sämtlichen angeschlossenn Berbände die nötigen Schutzes utun, vorausgesetzt, daß eine Brüfung des Falles durch den Berbandsvorstand stattgefunden hat und der Streik als ein unberechtigter anerkannt ist.

Die Rüdnahme bes Schutzes erfolgt ebenfalls auf Antrag bes betreffenben Berbandes; fie kann aber auch auf Anordnung bes Borftanbes erfolgen.

Sollen weitergehende Schutzmaßregeln als die genannten ergriffen werden, so ift der betreffende Antrag nicht an den Geschäftsführer, sondern an den Borstand zu richten, welcher hierüber zu beschließen hat.

§ 20. Jeder Berband ift verpflichtet, den ihm vom Geschäftsführer des Bereins überschriebenen Wünschen auf Richtannahme streikender, ausgesperrter oder widersrechtlich ausgetretener Arbeiter Folge zu leisten.

Bur Befolgung ber weitergehenden Maßregeln gum Schute ber Arbeitgeber, welche vom Vorftand befchloffen werden, find bie einzelnen Berbande und Mitglieber

nur insoweit verpflichtet, als sie vorher erklärt haben, den weitergehenden Maßenahmen allgemein oder für den einzelnen Fall beizutreten. Ist eine solche Ereklärung abgegeben, so kann sie nur nach sechsmonatlicher Kündigung wieder zurückenommen werden.

Jeder Berband, der eine folche Erklärung abgibt, ift verpflichtet, Sorge zu tragen, daß die Maßnahmen, zu deren Ausführung er sich bereit erklärt hat, auch durchgeführt werden.

- B) für wirtschaftliche Berbande.
- § 21. Die in §§ 19 und 20 enthaltenen Verpflichtungen für die Arbeitgeberverbände sollen auch von den wirtschaftlichen Verbänden durchgeführt werden. Diese
 find außerdem verpflichtet,
 - a) ihre Mitglieder gur Bilbung von Arbeitgeberverbanden gu veranlaffen,
 - b) fic an besonderen hilfsaktionen durch Aufbringung entsprechender Mittel zu beteiligen.

Auflösung des Bereins.

§ 22. Wird ber Berein aufgelöft, so ift über bas Bermögen und bie Erfüllung ber Berbindlichkeiten bes Bereins von bem Ausschuß Beschluß zu faffen.

Anhang IV.

Satzungen der Gesellschaft des Vereins Deutscher Arbeitzgeberverbände zur Entschädigung bei Arbeitseinstellungen. Berlin 1906.

1. Rame, Zwed und Gig der Gefellichaft.

§ 1. Der Name ber Gesellschaft lautet: "Gesellschaft bes Bereins Deutscher Arbeitgeberverbände jur Entschädigung bei Arbeitseinstellungen."

Der Sitz ber Gesellschaft ift in Berlin. Die Dauer ber Gesellschaft ist nicht beschränkt. Die Gesellschaft erstreckt sich über bas Deutsche Reich.

§ 2. Zweck der Gesellschaft ift, Arbeitseinstellungen in den Betrieben ihrer Mitglieder möglichst zu verhindern und die wirtschaftlichen Folgen von unvermeidslichen Arbeitseinstellungen zu mildern, indem sie ihren Mitgliedern die dadurch entsstehenden Berluste nach Maßgabe dieser Sahungen tragen helsen will. Wirtschaftslicher Geschäftsbetrieb ist ausgeschlossen.

Das Geschäftsjahr ift bas Ralenderjahr.

2. Mitgliedichaft.

§ 3. Mitglieder dieser Gesellschaft sind diejenigen Gesellschaften zur Entschädigung bei Arbeitseinstellungen, welche dem Verein Deutscher Arbeitgeberverbände beigetreten sind, oder welche einem Arbeitgeberverbande angehören, welcher Mitglied des Vereins Deutscher Arbeitgeberverbände ist. Bedingung für den Beitritt ist ferner, daß der betreffende Verband entweder Mt. 1.— pro Mt. 1000.— der Lohnstumme oder einen Beitrag von Mt. 0.50 mit einer Nachschußverpflichtung von Mt. 1.— von seinen Mitgliedern als Mindestjahresbeitrag erhebt.

Die Mitgliedschaft zu dieser Gesellschaft wird mittels schriftlichen Antrages bei der Geschäftstelle der Gesellschaft nachgesucht, welche nach Anerkennung der Satzungen dieser Gesellschaft dem antragftellenden Berbande die Mitgliedschaft bestätigt.

§ 4. Die Mitgliedschaft verpflichtet zu fortlaufender Zahlung bes jährlichen Mitgliedsbeitrages.

Der jährliche Mitgliedsbeitrag beträgt Mf. 0.50 von Mf. 1000.— ber Jahreß- lohnsumme.

Für die Berechnung ber Beiträge ift die jeweilig julest bei ber Berufsgenoffenschaft angemelbete Jahreslohnsumme maggebenb.

Berbände, deren Mitglieder ganz oder teilweise einer Berufsgenoffenschaft nicht angehören, können die Jahreslohnsumme auf Grund einer Durchschnittsberechnung pro beschäftigte Arbeitskraft angeben.

§ 5. Die in ber Zeit vom 1. Januar bis 30. Juni eines Jahres Eintretensben zahlen ben vollen, die nach dem 30. Juni Eintretenden den halben Jahressbeitrag. (§ 4.)

Bird ber jährliche Mitgliedsbeitrag nicht vor dem 1. Mai eines Jahres besahlt, so kann bis zur erfolgten Zahlung kein Unterstützungsantrag (§ 12) gestellt werden.

§ 6. Die Mitgliedsbeitrage werden von der Geschäftsftelle eingezogen.

3. Ende der Mitgliedichaft.

§ 7. Die Mitgliedschaft erlischt beim Austritt aus dem Berein Deutscher Arbeitgeberverbände.

Der Austritt erfolgt burch schriftliche Anzeige an ben Berein Deutscher Arbeitgeberverbanbe, befreit aber bas austretenbe Mitglied nicht von ber Entrichtung bes laufenden Jahresbeitrages.

- § 8. Bleibt ein Mitglied mit Zahlung des Jahresbeitrages länger als drei Monate im Rückftand, so kann dasselbe mit erfolgter Erinnerung durch die Geschäftsstelle der Mitgliedschaft dieser Gesellschaft vom Aufsichtsrat für verluftig erklärt werden.
- § 9. Mit bem Erlöschen und mit dem Verlust der Mitgliedschaft hört jede Hilseleistung der Gesellschaft auf. Der ausscheidende Verband verzichtet schon hiermit ausdrücklich auf jede Auseinandersetzung und auf Rückgabe der gezahlten Jahresbeiträge.
- § 10. Durch einen Wechsel ber Mitglieder wird ber Bestand ber Gesellschaft nicht herührt.

4. Entichädigungsantrage.

- § 11. Die Mitglieder können bei Arbeitseinstellungen in ihren Betrieben die Gesellschaft um hilfe angehen und die Bewilligung einer Entschädigung beantragen, auf welche ihnen jedoch ein klagbarer Rechtsanspruch nicht zusteht.
- § 12. Über den Antrag auf Gewährung einer Entschädigung an ein Mitglied entscheidet nach gewiffenhafter Prüfung der Sachlage von Fall zu Fall nach billigem Ermeffen der Aussichtsrat. Falls ein Mitglied mit irgendwelchen, eine Entschädigung betreffenden Maßnahmen des Aussichtsrates nicht zusrieden ift, so kann es den Ausschuß des Bereins Deutscher Arbeitgeberverbände anrufen, welcher ebensalls nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der in Betracht kommenden

Berhältniffe befindet. Der Beichluß bes Ausichuffes bes Bereins Deutscher Arbeitgeberverbande ift endgultig; ihm hat fich bas Mitglied zu fügen.

- § 13. Der Beschluß bes Aufsichtsrates über ben Antrag auf Entschäbigung ist bem antragstellenden Mitgliede durch den Geschäftsführer der Gesellschaft mitzuteilen.
- § 14. Die Anrufung bes Ausschuffes des Bereins Deutscher Arbeitgeberverbande gegen einen Beschluß bes Aufsichterates muß innerhalb zweier Bochen nach Empfang ber Mitteilung beim Berein Deutscher Arbeitgeberverbände angemelbet werben. Dieser bestätigt bem Mitgliebe ben Gingang und pergnlagt bas Beitere. Spätere Anrufung bes Ausschuffes bes Bereins Deutscher Arbeitgeberverbande ift ausgeschlossen.
- § 15. Maggebend für die Beschluffe bes Auffichtsrates über die Sohe einer Entschädigung find unter gewiffenhafter Berücksichtigung jedes einzelnen Falles die für ihn befonders in Betracht tommenden Berhältniffe.
- § 16. Der Aufsichtsrat soll sich bei Bemessung einer Entschädigung nach Brufung ber Cachlage von folgenben Gefichtspunkten leiten laffen: Er kann für jeden burch die Arbeitseinstellung ausfallenden. Arbeitstag eine Entschädigung bis zur Sohe von 121/2 % des durchschnittlichen Tagesverdienftes 1) bewilligen.

Wenn infolge eines Teilstreits ein anderer Teil der Arbeiter besselben Betriebes nicht mehr beschäftigt merben fann und beshalb entlaffen merben muß, fo rechnen die ausfallenden Arbeitstage diefer Entlaffenen als Streiktage.

Ausgesperrte Arbeiter gelten als ftreifenbe Arbeiter, wenn ber Beichluß gur Aussperrung von bem Ausschuffe des Bereins Deutscher Arbeitgeberverbande nachträglich gutgeheißen wird.

Die volle Entschädigung 2) von 12 1/2 0/0 des durchschnittlichen Tagesverdienftes (Abf. 1) für jeben ausgesperrten Arbeiter kann nur bewilligt werben, wenn bie Bahl ber bei einer einzelnen Firma ausgesperrten Arbeiter 1000 nicht übersteigt. Für weitere ausgesperrte Arbeiter konnen folgende Entschädigungen bewilligt werben :

von	1001	bis	2000	pro	Ausgesperrten	10 º/o	des durch=
=	2001	=	4000	=	=	$7^{1/2} ^{0/0}$	schnittlichen
=	4001	=	8000		=	$5^{0}/_{0}$	Tages=
über	8000			=	=	$2^{1/2} 0/0$	verdienftes.

1) Der burchschnittliche Tagesverdienst des Arbeiters wird berechnet durch Division der Zahl der bei der Berufsgenoffenschaft angemeldeten Arbeiter in die bei der Berufsgenoffenschaft angemeldete Jahreslohnsumme, dividiert durch 300 (Ungahl ber jahrlichen Arbeitstage)

Bei ben Berbanben, welche gang ober teilmeise einer Berussgenoffenschaft nicht angehören, wird ber durchschnittliche Tagesverdienst in analoger Beise auf Grund ber gemäß § 4 Abs. 4 berechneten Angaben festgestellt.

2) Bum leichteren Berftandnis biefes Absates moge bas Beispiel einer Firma bienen, deren Durchschnittstagesverdienft 4 Mf. beträgt und welche 10 000 Arbeiter aussperrt. In diesem Falle können sagungsgemäß folgende Entschädigungen gewährt merden:

```
121/2 % von 4 Mf. täglich für die Arbeiter Nr.
                                                      1 his 1000 . . . 500 Mf.
                                                   1001 =
                                                                    . . . 400 =
10^{0}/o
                                                             2000
          = 4
                             =
                                                                    . . . 600
 7^{1/2} \, ^{0/0}
             4
                                                   2001
                                                         =
                                                             4000
                =
                                  =
                                                                    . . . 800
 5º/o
             4
                =
                             =
                                  =
                                                   4001
                                                             8000
 21/2 0/0
             4
                                                  8001
                                                         = 10000
                                                                    . . . 200 =
```

Die Summe ber täglichen Entschäbigung für 10000 ausgesperrte Arbeiter beträgt mithin 2500 Mf.

- § 17. Die im Laufe bes Jahres ber Gefellschaft beigetretenen Mitglieber können im Falle einer Arbeitseinstellung, wenn ber Aufsichtsrat eine Entschädigung überhaupt bewilligen will, nur nach Maßgabe ber gezahlten Jahresbeiträge (§ 5) unterstützt werden.
- § 18. Genügen die nach Maßgabe der Beiträge verfügbaren Mittel nicht zur Bezahlung der bewilligten Entschädigungen, so wird die Summe der Bewilligungen auf die Summe der verfügbaren Mittel und die Sinzelbeträge der Entschädigungen im Verhältnis der beiden Summen herabgesett.
- § 19. Alle vom Aufsichtsrat bewilligten Beträge werden vom Geschäftsführer am Schluffe des Kalenderjahres, zusammengestellt, gegebenenfalls nach § 18 behandelt und innerhalb dreier Monate ausgezahlt.
- § 20. Gine über den 1. Januar hinaus dauernde Arbeitseinstellung wird zwar als eine einzige Arbeitseinstellung angesehen, aber wegen der Berechnung in zwei Teile zerlegt, deren erster bis 31. Dezember im alten Jahr, der zweite aber im neuen Jahr verrechnet wird.
- § 21. In bringenden Fällen können auf Antrag einer Gefellschaft Teil- oder Borschufzahlungen vom Aufsichtsrat bewilligt werden.
- § 22. Die Entschädigung kann einem Mitgliede verweigert werden, wenn es seine sakungsmäßigen Entschädigungen nicht voll auszahlt, trothem die Streiks und Aussperrungen von ihm als entschädigungsberechtigt anerkannt werden und die Beiträge des Jahres unter hinzurechnung der Nachschußverpflichtung zur vollen Entschädigung ausreichen.
- § 23. Die Entschädigung kann einem Mitgliede gekürzt werden, wenn daßsfelbe nach Ansicht des Aufsichtsrates der Geseuschaft seinen Reservesonds für den Fall nicht genügend in Anspruch nimmt, daß die in seinem Bereiche vorkommenden, von ihm als entschädigungsberechtigt anerkannten Streiks eine so hohe Entschädigungssumme ersordern, daß zur Zahlung der vollen Entschädigung die Jahressbeiträge und die Nachschupperpflichtungen nicht ausreichen.

5. Gefellichaftsbermögen.

§ 24. Der Aufsichtsrat ist verpflichtet, ben Entschädigungsfonds mit Sorgfalt zu verwalten.

Aus den Jahresbeiträgen nach § 4 nebst Zinsen werben zunächst die Berswaltungskosten gebeckt; von dem verbleibenden Rest sind zuerst die Entschädigungen des laufenden Jahres zu zahlen.

Sin etwa verbleibender Überschuß wird den Mitgliedern pro rata ihrer Beiträge jurudgezahlt unter der Bedingung, daß fie diese zurudgezahlten Beiträge ihrem Reservefonds zuführen.

6. Gefellichaftsverwaltung.

§ 25. Die Berwaltung besteht aus dem Ausschuß des Bereins Deutscher Arbeitgeberverbände, dem Aufsichtstrat, dem Berwaltungsrat und dem Geschäftsführer.

7. Der Ausschuft des Bereins Deutscher Arbeitgeberverbande.

§ 26. Die Zusammensetzung bes Musschuffes, seine Beschlußfähigkeit, seine Leitung usw. regelt sich nach ben Satzungen bes Vereins Deutscher Arbeitgeberverbände; jedoch haben in allen benjenigen Fällen, in benen ber Ausschuß in Angelegenheiten bieser Gesellschaft beschließt, die Verbände im Ausschuß nur so viel

Stimmen, als fie Abgeordnete in den Aussichuß entsenden mürden, wenn fie ke weiteren Mitglieder besäßen als diejenigen, welche fich dieser Gesellschaft angeschlof haben.

- § 27. Die Einberufung des Ausschusses steht dem Borstande des Berei Deutscher Arbeitgeberverbände zu. Auf Antrag des Aufsichtsrates hat die Siberufung zu erfolgen.
 - § 28. Der Ausschuß verhandelt und beschließt über folgende Angelegenheiter
 - a) Wahl ber Auffichteratemitglieder;
 - b) Wahl ber Rechnungsprüfer (§ 38);
 - c) Genehmigung der Jahresrechnung und Entlastung des Aufsichtsrates nat Kenntnisnahme des Berichtes desselben und des Berichtes der Rechnungsprüfer
 - d) Enticheibungen gemäß § 12;
 - e) alle sonstigen Angelegenheiten, welche auf Beschluß bes Aufsichtsrates ben Ausschuffe unterbreitet werden;
 - f) Antrage auf Underung der Gefellichaftsfatungen;
 - g) Anträge auf Auflösung der Gesellschaft und Liquidation (vgl. § 39 und folgende).

8. Der Auffichtsrat.

§ 29. Der Aufsichtsrat besteht aus 15 Mitgliebern, welche vom Ausschuß auf die Dauer eines Jahres gewählt werden. Das Amt eines Aufsichtsratsmitgliebes ist ein Shrenamt. Die Amtsdauer des Aufsichtsratsmitgliedes läuft stets bis zur ersfolgten Neuwahl des Aufsichtsrates.

Beim Ausscheiben von einem oder mehreren seiner Mitglieder bleibt der Aufssichtstrat zu Recht bestehen; jedoch hat, wenn die Zahl der Mitglieder auf 11 gessunken ist, eine außerordentliche Ausschußstung Nachwahlen vorzunehmen.

§ 30. Bon ben fünfzehn Mitgliebern des Aufsichtsrates muffen brei bem Borstande, die weiteren zwölf dem Ausschusse des Bereins Deutscher Arbeitgebersverbande entnommen werden.

Aus einem Verbande resp. einer Gesellschaft soll in der Regel nur ein Mitglied in den Aufsichtsrat gewählt werden.

Die Borsitzenden des Borstandes des Bereins Deutscher Arbeitgeberverbande find auch die Borsitzenden des Aufsichtstrates.

- § 31. Gine Zusammenberufung bes Aufsichtsrates geschieht, so oft es bie Geschäfte verlangen, sie muß jedoch spätestens innerhalb acht Tagen erfolgen, wenn brei Mitglieber bes Aufsichtsrates unter schriftlicher Begründung barauf antragen.
- § 32. Der Aufsichtsrat ift beschluffähig, sobald alle Mitglieder desselben nachweislich mindestens acht. Tage vor der Sitzung eingeladen und wenn acht von seinen Mitgliedern erschienen sind.
- Die Beschlüffe werden mit Stimmenmehrheit gefaßt, bei Stimmengleichheit gelten Antrage als abgelehnt.

Über die Beschlüffe bes Aufsichtsrates muß ein Protofoll geführt werben, das von allen anwesenden Mitgliedern zu genehmigen und bei den Akten und Schriftstücken bes Aufsichtsrates aufzubewahren ift.

§ 33. Der Auffichtsrat hat die Interessen der Gesellschaft mahrzunehmen.

Die seinen Mitgliedern burch ihr Amt entstehenden baren Auslagen werden vergütet. Dem Aufsichtsrat liegt die Aufsicht über die Geschäftsführung ob; er

faßt im Namen ber Gesellicaft rechtsverbindliche Beschlüffe über alle Gegenstände, welche nicht ausbrücklich bem Ausschuß ober bem Berwaltungsrat vorbehalten find. Insbesondere hat er folgende Pflichten und Rechte, welche er aber mit dem Rechte jederzeitigen Widerrufs auf den Berwaltungsrat ganz oder teilweise übertragen kann:

- a) die Bermaltung der Gelber;
- b) Beschluffaffung über faumige Mitglieder;
- c) Beschluffaffung über Bewilligung ober Ablehnung vom Berwaltungsrat beantragter hilfe und Entschäbigung (§ 12);
- d) Beschlußfassung über Bahl, Anstellung und Entlassung bes Geschäftsführers und ber andern Beamten, sowie auf Erlas von Borschriften an den Geschäftssführer nach Anhörung des Berwaltungsrates;
- e) Brüfung der vom Geschäftsführer zu übergebenden Jahresrechnung und Feststellung des Rechnungswerts.

9. Der Berwaltungsrat.

§ 34. Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte ben aus fünf Mitgliedern bestehenden Berwaltungsrat und bestimmt ebenfalls den Borsitzenden und stellvertretens den Borsitzenden des Berwaltungsrates.

Der Aufsichtsrat und ber Berwaltungsrat halten ihre Sitzungen in ber Regel in Berlin ab.

§ 35. Auf ben Berwaltungerat finden die §§ 30 und 31 finngemäße Anwendung mit der Bestimmung, daß er beschlußfähig ist bei Anwesenheit dreier Mitglieder.

§ 36. Der Berwaltungsrat hat die Erledigung berjenigen Verwaltungsgeschäfte zu übernehmen, welche ihm vom Aufsichtsrat nach § 33 übertragen werden.

10. Der Geichäftsführer.

§ 37. Die laufenden Geschäfte der Gesellschaft werden vom Geschäftsführer des Bereins Deutscher Arbeitgeberverbände besorgt, welchem insbesondere die Aufstellung der Jahresrechnung, die Borbereitungen aller erforderlichen Sitzungen und die Protokollschrung obliegt.

11. Die Rechnungsprüfer.

§ 38. Die ordentliche Ausschußsitzung eines jeden Jahres mählt drei Mitglieder und drei Ersatmänner mit dem Auftrage, die Rechnungen und Bilanzen zu prüfen, welche dem Ausschuß vorzulegen sind. Die Amtsgeschäfte dieser Rechnungsprüfer beginnen zwei Monate vor der nächsten Ausschußsitzung und endigen mit dem Schluß der letzteren. Im Falle der Berhinderung eines der Rechnungsprüfer tritt einer der Ersatmänner ein.

Während ihrer Amtsdauer haben die Rechnungsprüfer das Recht, in den Geschäftsräumen der Gesellschaft die Rechnungen, Bücher und Kassenbestände zu prüfen. Über den Besund haben sie dem Ausschuß schriftlich Bericht zu erstatten.

Diefer Bericht muß bem Auffichtsrat und bem Geschäftsführer spätestens zwei Bochen vor ber Ausschuffigung bekannt gegeben werden.

Außerhalb ber hierfür getroffenen Bestimmungen steht ben einzelnen Mitgliebern ein Recht auf Beaufsichtigung, Ginsicht und Kontrolle nicht zu.

Die Rechnungsprüfer sind berechtigt, fich eines beeibeten Sachverständigen zu bebienen.

12. Auflösung und Liquidation.

- § 39. Die Auflösung der Gefellschaft und die Liquidation kann beantragt werben:
 - a) vom Aufsichtsrat,
 - b) von Gefellschaftsmitgliebern, beren Beitrag ein Biertel ber Gefamtbeiträge übersteigt.
- § 40. Die Auflösung und Liquidation findet statt, wenn eine zu diesem Zweck einberusene außerordentliche Ausschußsitzung des Bereins Deutscher Arbeitgeber- verbände sie beschließt.

Rach beschloffener Auflösung durfen neue Mitglieder nicht mehr aufgenommen werben.

- § 41. Die Liquidation geschieht unter Mitwirkung des Aufsichtsrates durch ben Berwaltungsrat, wenn in der außerordentlichen Ausschußstung nicht anders bestimmt wird.
- § 42. Die Liquibation ift möglichst zu beschleunigen. Die Bermögensstude werben zu Gelb gemacht und die Ausstände eingeforbert.

Aus ber Liquidationsmaffe werben in erfter Linie etwa bewilligte Entsichäbigungen an Gesellschaftsmitglieder bezahlt.

Reichen die vorhandenen Werte zur Dedung solcher Entschäbigungen nicht aus, so haften die Mitglieder der Gesellschaft für die Verpflichtungen der Gesellschaft lediglich nach § 18 dieses Vertrages.

- § 43. Nach Beendigung der Liquidation hat die Verteilung des etwaigen Überschuffes an die Mitglieder pro rata der gezahlten Beiträge zu erfolgen.
 - § 44. Diese Satungen treten am 1. Juni 1906 in Rraft.

Die Gefellschaft beginnt ihre Tätigkeit am 1. Juli 1906.

Anhana V.

Satjung des Vereins Berband Berliner Metallindustrieller

Eingetragener Berein.

Angenommen in ber Hauptversammlung ber Mitglieder am 5. Februar 1903.

Rame, Zwed, Sig.

§ 1. Der am 4. Juli 1900 in das Bereinsregister des Kgl. Amtsgerichts I in Berlin eingetragene Berein führt ben Namen

"Berband Berliner Metallinduftrieller" Eingetragener Berein.

Zweck des Bereins ift es, unter Ausschluß jedes wirtschaftlichen Geschäftssbetriebes die gemeinsamen Interessen seiner Mitglieder wahrzunehmen. Im bessonderen beabsichtigt er:

1. Beteiligung durch Wort und Schrift und in fonst geeigneter Weise bei Regelung allgemeiner wirtschaftlicher, sowie ber auf Wohlsahrtseinrichtungen ber Betriebe bezüglichen Fragen;

- 2. herbeiführung eines gebeihlichen Berhältniffes zwischen ben Mitgliebern und ihren Arbeitnehmern, insbesondere durch
 - a) Erteilung von Auskunft über Arbeitsgelegenheit;
 - b) Feftstellung von Borschriften für die Handlungsweise der Mitglieder in allen Fragen, welche für das Berhältnis zwischen Arbeitzeber und Arbeitzenehmer von grundsätzlicher Bedeutung sind, und Durchführung der zwecks eines einheitlichen Handelns in Gemäßheit dieser Grundsätze erforderzlichen Magnahmen;
 - c) Untersuchung von Beschwerden und Misständen in Betrieben der Mitglieder auf Antrag oder aus eigener Beranlassung und Entscheidung darüber in für die Mitglieder verbindlicher Weise;
- 3. Verbindung mit anderen Berbanden, welche gleiche oder ähnliche Zwecke versfolgen.
 - Sit bes Bereins ift Berlin.

Organe des Bereins.

- § 2. Organe bes Bereins find:
- a) ber Borftanb (§ 3);
- b) die Vertrauenskommission (§ 4);
- c) die ordentlichen und außerordentlichen Hauptversammlungen der Mitglieder (§§ 5 bis 7);
- d) die Gruppenversammlungen ber Mitglieber (§ 8).

A. Der Boritand.

§ 3. Der Vorstand besteht aus minde stens drei Mitgliebern. — Die Bahl bes Vorstandes erfolgt durch die ordentliche Hauptversammlung (§ 6 Abs. 2). — Die Vorstandsmitglieder sind gleichzeitig Mitglieder der Vertrauenskommission, welche die Verteilung der Ämter der Vorstandsmitglieder bewirkt (§ 4). Der Vorssitzende des Vorstandes ist gleichzeitig Vorsitzender der Vertrauenskommission (§ 4) sowie der Haupt- und Gruppenversammlungen (§§ 5 und 8).

Der Borstand leitet bie Bermaltung bes Bereins und vertritt benfelben nach außen und innen, gerichtlich und außergerichtlich.

Rechtsverbindlich für den Verein sind Willenserklärungen, welche von zwei Vorstandsmitgliedern abgegeben sind. — Die vom Vorstand zu erlassenden Bescheide an Mitglieder, Mitteilungen an dieselben sowie privatschriftliche nicht zu beurstundende Quittungen und Straffestsetzungen sind lediglich durch den Vorsitzenden oder in dessendenung durch einen Stellvertreter desselben im Namen des Vorsitzenden zu zeichnen. — Der Vorstand ist an die Veschlüsse der Vertrauensstommission gebunden; nach außen hin wird jedoch seine Vertretungsbesugnis hiersburch in keiner Weise beschränkt.

B. Die Bertrauenstommiffion.

§ 4. Die Bertrauenskommission besteht einschließlich der Mitglieber bes Borstandes (§ 3) aus zehn von der ordentlichen Hauptversammlung zu wählenden Mitgliedern, für welche gleichzeitig zehn Stellvertreter zu bestellen sind.

Bon der Hauptversammlung ift, bevor in eine Neuwahl eingetreten wird, barüber Beschluß zu fassen, ob eine anderweite Wahl des Borstandes für

erforderlich erachtet wird. Im Berneinungsfalle verbleibt der Borftand im Amt, ohne daß es einer Wiederwahl bedarf, bis über die Wahl eines anderen Borftandes Beschluß gesaßt wird.

Die Zahl der zu mählenden Mitglieder der Bertrauenskommission vermindert sich, wenn eine anderweite Wahl von Mitgliedern des Vorstandes nicht erfolgt, um die Zahl der Mitglieder des letteren.

Die Bertrauenskommission verteilt die Amter des Borstandes und bestimmt insbesondere den Borsitzenden des Borstandes sowie dessen Stellvertreter, welche letzteren gleichzeitig für die Bertrauenskommission sowie für die Haupt- und Gruppenversammlungen als solche fungieren (§ 3).

Die Einberufung der Bertrauenskommission liegt dem Borsitzenden ob; sie muß erfolgen, sobald mindestens drei Mitglieder der Bertrauenskommission dieselbe beantragen.

Jedes Mitglied der Bertrauenskommission, ebenso wie jeder einberusene Stellvertreter, hat eine Stimme. Die Beschlußfassung erfolgt durch Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder und einberusenen Stellvertreter; bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Jur Beschlußfassung ist die Anwesenheit von mindestens fünf Mitgliedern oder einberusenen Stellvertretern erforderlich.

Die Vertrauenskommission ist besugt, für die Verwaltung des Vereins und für die Regelung der Vereinsangelegenheiten Vorschriften zu erlassen, welche für die Vereinsmitglieder bindende Kraft haben.

Überhaupt ist die Vertrauenskommission zuständig für alle Entscheidungen soweit dieselben nicht der Hauptversammlung oder den Gruppenversammlungen der Mitglieder vorbehalten sind (§§ 6 und 8), und sind die Vereinsmitglieder verpflichtet, sich diesen Beschlüssen und Entscheidungen zu fügen.

Jedes Bereinsmitglied, bezüglich beffen von ber Bertrauenskommission eine Anweisung zu erlassen ober eine Entscheidung zu tressen ist, hat das Recht, zuvor bis zu vier Mitglieder ber Bertrauenskommission abzulehnen.

Die Mitglieder der Bertrauenskommission sind verpflichtet, über die Betriebsverhältnisse, von welchen sie bei ihrer amtlichen Tätigkeit Kenntnis erhalten, strengste Amtsverschwiegenheit zu bewahren, soweit dies mit Erfüllung der im § 1 gedachten Zwecke vereindar ist.

Die Bertrauenskommission ist befugt, besolbete Beamte nach Bedarf, jedoch gegen nicht längere als sechsmonatliche Kündigung anzustellen.

C. Sauptversammlungen der Mitglieder.

§ 5. Aljährlich im Laufe der ersten drei Monate findet die ordentliche Hauptversammlung der Mitglieder des Bereins statt. Der Borsitzende ladet zu derselben
sämtliche Mitglieder mindestens acht Tage vor der Bersammlung unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich ein und führt den Borsitz in der Bersammlung (§ 3).

Die ordnungsmäßige Absendung der Einladungen ist für die Wirksamkeit dersselben außreichend, und zwar unter der von dem Mitgliede dem Vorsitzenden anzuzeigenden Abresse. Solange eine andere Wohnung von einem Mitgliede nicht angezeigt ist, gilt die Absendung unter der früheren Abresse als ordnungsmäßig bewirkt.

Kalls aus der Versammlung fein Widerspruch erhoben wird, können auch

solche Gegenstände zur Beratung, jedoch nicht zur Beschlußfaffung gelangen, welche in ber Tagesordnung nicht enthalten find.

Mitglieder, welche zur Zeit der Ginberufung ber Sauptversammlung

bis zu	50	Arbeiter	beschäftigen,	haben	1	Stimme,
51—	100	=	=	=	2	Stimmen,
101—	250	=	=	=	4	=
251—	500	=	=	=	6	=
501-1	000	=	=	=	8	=
1001-2	000	=	=	=	10	=
üher 2	000	=	4	=	12	-

Zum Erscheinen und zur Stimmabgabe in der Hauptversammlung sind nur die Geschäftsinhaber derjenigen Firmen, welche Bereinsmitglieder sind, beziehungsweise ordnungsmäßig legitimierte gesetzliche Bertreter oder Prokuristen der Mitglieder berechtigt. Die Erteilung schriftlicher Bollmachten an andere Mitglieder ist statthaft; doch darf kein Mitglied mehr als ein anderes Mitglied vertreten. Über die einem jeden Mitglied zustehende Stimmenzahl und über die Legitimation entscheibet im Zweisel der Borsitzende. Die Beschlüsse werden durch die Mehrheit der in der Bersammlung vertretenen Stimmen gesaßt. Bei Stimmengleichheit gilt der zur Abstimmung gestellte Antrag als abgelehnt.

Beschlüffe über Abänderungen der Satzung sowie über die im § 1, Rr. 1 und 3 bezeichneten Gegenstände sind jedoch nur rechtsverbindlich, wenn sie mit einer Mehrheit von mindestens 3/4 der in der Bersammlung vertretenen Stimmen gefaßt sind.

- § 6. Regelmäßige Gegenftände der Verhandlung in der ordentlichen Haupt= versammlung find:
 - 1. Entgegennahme bes Berichtes bes Borftanbes und ber Bertrauenskommisfion über bas verflossene Geschäftsjahr und Entlastung beiber Organe;
 - 2. Bahl ber Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder ber Bertrauens= kommission (§ 4);
 - 3. Feftstellung des Saushaltes für das nächfte Jahr;
 - 4. Erledigung von Beschwerden gegen Entscheidungen der Bereinsorgane;
 - 5. Abanderungen ber Satung (§ 5 Abf. 6);
 - 6. Auflösung des Bereins (§ 20).

Die Bahl (Rr. 2) findet mittels Stimmzettel ftatt, kann aber auch durch Zuruf erfolgen, falls Widerspruch bagegen nicht erhoben wird.

Wiedermahl ift zuläffig.

§ 7. Außerorbentliche Hauptversammlungen werden nach Bebürfnis einsberufen.

Auf die Art der Berufung, der Abstimmung usw. findet das in §§ 5 und 6 Bestimmte mit der Maßgabe Anwendung, daß die Einberufung auch mit kurzerer als achttägiger Frist erfolgen kann.

Sine außerordentliche Hauptversammlung muß auch dann einberufen werden, wenn fünf Mitglieder der Bertrauenskommission oder 1/s sämtlicher Bereinsmitglieder dies beim Borsitzenden unter Angabe des Zweckes und der Gründe schriftlich beantragen.

D. Gruppenversammlungen der Mitglieder.

§ 8. Die einer Gruppe angehörigen Mitglieber können vom Vorsitzenden zu besonderen Versammlungen einberufen werden, in welchen sie berechtigt sind, Beschlüffe für ihre Gruppe zu fassen, ohne die Hauptversammlung zu hören. Hierbei gelten die Bestimmungen des § 4 Abs. 5, 8.

Den Borfit in solchen Gruppenversammlungen führt ftets ber Borsitenbe ber Bertrauenstommission ober beffen Stellvertreter.

Beurfundung der Beichlüffe.

§ 9. Über alle Bersammlungen ber Bereinsorgane wird ein Protokoll aufsgenommen, welches die Gegenstände der Berhandlung sowie die Beschlüffe enthalten muß. Dasselbe ist von dem Vorsitzenden der Versammlung und von dem durch den Borsitzenden zu bestellenden Schriftschrer zu unterzeichnen, als welcher auch der Geschäftsschrer des Verbandes bestimmt werden kann.

Erwerbung der Mitgliedichaft.

- § 10. Die Mitgliebschaft können erwerben selbständige Gewerbetreibende der Metallindustrie in folgenden Erwerbszweigen:
 - a) Gifengießerei,
 - b) Mafchinenbau,
 - c) Elektrotechnik,
 - d) Berarbeitung von Metallen,

welche in Berlin und Umgegend ihren Sit haben.

Die Aufnahme erfolgt durch Beschluß der Bertrauenskommission, und zwar auf Grund eines Antrages, dem eine schriftliche Erklärung des Antragstellers beisgefügt sein muß, welche die Anerkennung der Satzung des Bereins, die Angabe der Bahl der durchschnittlich beschäftigten Arbeiter sowie die Beantwortung sonstiger von dem Borsitzenden gestellter Fragen enthält.

Beiträge.

§ 11. Jebes Mitglied hat einen Jahresbeitrag zu entrichten, beffen höhe sich folgendermaßen bestimmt: Die für jedes Jahr notwendigen Ausgaben, bezüglich beren zunächst die Bertrauenskommission selbständig verfügen kann, werden auf die Mitglieder nach Maßgabe der durchschnittlichen Kopfzahl der im vergangenen Jahre beschäftigten Arbeiter umgelegt. Die Festsehung dieser Arbeiterzahl geschieht nach den Angaben für die Berufsgenossenschaft. Der solchergestalt ermittelte Betrag ist innerhalb acht Tagen nach erfolgter Benachrichtigung zu entrichten. Die Entlastung der Bertrauenskommission erfolgt durch die ordentliche Hauptversammlung (§ 6 Rr. 1).

Austritt aus dem Berein.

§ 12. Der Austritt aus bem Berein kann nur zum Schluß bes Jahres ftattfinden, und zwar durch eine spätestens bis zum 1. Oktober mittels eingeschriebenen Briefes zu händen des Borsitzenden einzureichende schriftliche Kündigung.

Strafberfahren.

§ 13. Bei Verstößen eines Mitgliedes gegen die Satung oder gegen die satungsgemäß gesaßten Beschlüsse der Hauptversammlung und der Vertrauensstommission ist letztere verpflichtet, gegen das betreffende Mitglied ein Versahren einzuleiten, und ist das Mitglied hierbei zu einer besonderen Sitzung der Verstrauenskommission zu laden (siehe § 4 Abs. 8).

Strafen.

- § 14. Gegen Mitglieber, welche ihren satungsgemäßen Verpflichtungen ober ben burch eine Hauptversammlung ober bie Vertrauenskommission in rechtse verbindlicher Beise gesaßten Beschlüffen nicht nachkommen, kann bie Vertrauense kommission folgende Strafen festsetzen:
 - a) Berweis ohne Bekanntgabe an die Mitglieder des Bereins;
 - b) Berweis unter Bekanntgabe (auch der Gründe) an die Mitglieder bes Bereins;
 - c) eine Geloftrafe in Höhe von 100 bis 3000 Mark.

Die Strafen können wiederholt festgesett werden, wenn innerhalb ber vom Borfitenden gestellten Frist das Mitglied ben Beschlüffen nicht nachgekommen ift.

Die Strafe zu c ift nötigenfalls burch Einziehung best hinterlegten Unterpfandes (§ 16) beizutreiben.

Die eingezogenen Beträge fließen zur Bereinstaffe.

Ausichliefung aus dem Berein.

§ 15. Bleiben die vorbezeichneten Strafmittel erfolglos, so kann die Berstrauenskommission die Ausschließung aus bem Berein verfügen.

Unterpfandbejtellung.

§ 16. Als Unterpfand für die Erfüllung der in dieser Satung ihm auserlegten Berpflichtungen, insbesondere auch für die Zahlung der Gelostrasen (§ 14)
und der hierdurch etwa verursachten Unkosten hat jedes Mitglied für die Dauer
seiner Mitgliedschaft entweder einen 8 Tage nach Sicht zahlbaren Wechsel oder an
Stelle desselben deutsche oder preußische Staatspapiere zu hinterlegen, deren Betrag
von der Vertrauenskommission nach Maßgabe der in dem betressenden Betriebe
beschselt dzw. Wertpapiere merden vom Vorstande bei der Reichsbank in Verwahrung
gegeben. Rückgabe derselben ersolgt beim Ausscheiden eines Mitgliedes, sofern Ans
sprüche an dasselbe nicht mehr zu erheben sind, und zwar erst nach statgefundener
ordentlicher Hauptversammlung des nächsten Geschäftsjahres (siehe §§ 5 und 18).

Die Sohe des Unterpfandes wird wie folgt festgesett :

Für Mitglieder, welche

bis 5	60 Ar	beiter	beschäftigen,	auf	1 000	Mark,
51 10	00	=	=	=	2000	=
101 25	60	=	=	=	4 000	=
251 50	00	=	=	=	6000	=
501—100	00	5	=	=	8 000	=
1001-200	00	=	=	=	10 000	=
über 200	0	=	=	=	12000	=

Schriften 124. - Arbeitgeberverbanbe.

24

Berufung.

§ 17. Gegen die Straffestungen einschließlich der Ausschließung aus dem Berein, sowie gegen die sonstigen Anordnungen und Entscheidungen der Vertrauenstommission steht dem davon betroffenen Mitgliede die Berufung zu, welche bei Bermeidung des Verlustes dieses Rechtsmittels bei Straffeststungen binnen 8 Tagen, in allen anderen Fällen binnen 4 Tagen nach dem Tage der Zustellung der betreffenden Verfügung bei dem Vorsitzenden schriftlich anzubringen ist. Die gebachten Straffeststungen und Anordnungen bzw. Entscheidungen werden erst dann rechtskräftig, wenn innerhalb dieser Frist Berufung nicht eingelegt ist.

Ist Berufung eingelegt, so hat der Borsitzende binnen 8 Tagen eine Hauptversammlung der Mitglieder zur Beschlußfassung über die Berufung einzuberufen (§ 6 Nr. 4 und § 7). Berwirft diese Hauptversammlung die Berufung, so kann sie dem betreffenden Mitgliede gleichzeitig außer der etwa bereits verwirkten Strafe noch eine weitere Strafe und zwar eine Gelbstrase bis zu 250 Mark auferlegen.

Geichäftsjahr.

§ 18. Das Geschäftsjahr ift bas Kalenderjahr.

Dauer des Bereins.

§ 19. Die Dauer bes Bereins wird auf unbeftimmte Zeit festgesett.

Auflösung des Bereins.

§ 20. Die Auflösung des Bereins kann nur von der Hauptversammlung mit mindestens 3/4 der abgegebenen Stimmen und der Hälfte aller Stimmen der Mitglieder überhaupt beschloffen werden.

Bei Beschlußunfähigkeit ist frühestens nach einer Woche eine zweite Hauptversammlung einzuberufen, welche mit einer Mehrheit von mindestens 8/4 der abgegebenen Stimmen entscheibet.

Bei Auflösung bes Bereins wird das etwa vorhandene Bermögen besselben unter die Mitglieder nach Berhältnis der zur Zeit der Auflösung in den einzelnen Betrieben beschäftigten Arbeiterzahl verteilt (§ 11). Freiwillig oder unfreiwillig aus dem Berein ausgeschiedene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Bereinsevermögen.

§ 21. Bei Entziehung ber Rechtsfähigkeit bleibt ber Berein als nicht rechtsfähiger Berein bestehen und bleibt das Vermögen bemselben bzw. seinen Mitgliebern erhalten.

Ein Ausscheiben von Mitgliebern berührt weber das Bestehen des Bereins noch das Bereinsvermögen.

Anhang VI. 371

Anhang VI.

Satzung des Allgemeinen Deutschen Arbeitgeber-Berbandes für das Schneidergewerbe.

Ergänzt nach den Beschlüffen der IV. Hauptversammlung vom 19.—21. Juli 1906 in Hamburg.

Rame, Gig, Zwed und Aufgaben.

- § 1. Der Berein führt ben Ramen "Allgemeiner Deutscher Arbeitgeber-Berband für bas Schneibergewerbe" und hat seinen Sit in München.
- § 2. Zweck bes Berbandes ift, einen festen Zusammenschluß sämtlicher Arbeitgeber im Schneidergewerbe Deutschlands herbeizusühren und ein gedeihliches Berhältnis zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern zu ermöglichen und zu förbern.
 - § 3. Aufgaben bes Berbanbes find:
 - 1. Bahrnehmung ber Beruffintereffen burch Zusammenfaffung ber ichon beftebenben Ortsvereine;
 - 2. Gründung weiterer Ortsgruppen und beren Anschluß an ben Allgemeinen Deutschen Arbeitgeber-Berband für bas Schneibergewerbe;
 - 3. die Wahrnehmung der gemeinsamen Intereffen bei den Reichs-, Staats- und Gemeinde-Behörden durch Erstattung von Gesuchen und Borftellungen;
 - 4. Unterftützung der Ortsgruppen bei brobenden oder ausgebrochenen Streitigfeiten mit ihren Gehilfen;
 - 5. Unterhaltung eines Berbandsblattes.

Mitaliedichaft.

- § 4. Mitglieb des Verbandes kann jebe Ortsvereinigung werden, welche biese Satung als rechtsverbindlich für sich anerkennt. Die Satungen der bestreffenden Vereinigungen dürsen mit den Verbandssatungen in keinem Widersspruch stehen.
- § 5. Jebe Bereinigung, welche bem Berbande beizutreten munscht, hat bem geschäftsführenden Borftande unter Einreichung des Aufnahmegesuches vorzulegen:
 - 1. das Protofoll über den Beschluß der Mitgliederversammlung, welcher den Anschluß an den Berband unter gleichzeitiger Anerkennung seiner Satzungen ausspricht;
 - 2. die eigene Satung in zwei Exemplaren;
 - 3. das Berzeichnis ihrer Borstandsmitglieder und das Gesamtverzeichnis ihrer Mitglieder unter Angabe der Firmen, Firmen-Inhaber und deren Wohnung; ferner die Fernsprechernummer und Telegrammadresse des 1. Borsitzenden.

Über die Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Borstand. Lehnt dieser die Aufnahme ab, so sieht der abgewiesenen Bereinigung das Recht an den nach § 37 gebildeten Berusungsausschuß zu, welcher endgültig entscheidet.

§ 6. Freunde und Gönner des Verbandes können die passive Mitgliedschaft erwerben, jedoch ohne Anspruch auf die den übrigen Mitgliedern zustehenden Rechte.

24*

- § 7. Die Ortsgruppen nehmen als vollberechtigte Berbandsmitglieder an ben hauptversammlungen teil.
- § 8. Die einzelnen Ortsgruppen find verpflichtet, minbeftens einen Bertreter zur Hauptversammlung abzuordnen.

Die Ortsgruppen haben entsprechend der Bahl ihrer Mitglieder

und für jebe weiteren, angefangenen ober vollen 25 Mitglieder eine weitere Stimme.

- § 9. Die bem Berbande angehörigen Ortsgruppen burfen keine Satungsänberungen vornehmen, welche mit den Berbandssatungen in Widerspruch stehen. Bon jeder Satungsänderung ist dem geschäftsführenden Vorstande spätestens innerhalb 3 Wochen Mitteilung zu machen.
- § 10. Die Mitglieber ber dem Verbande angeschlossenen Ortsgruppen bürsen nie selbständig mit der Arbeiterschaft in Unterhandlung treten und weder Sonderverträge abschließen noch in irgendeiner Weise der Arbeiterschaft eine Unterschrift erteilen ober irgendwelche mündliche Versprechen abgeben. Derartige Anforderungen der Arbeiterschaft dürsen nur durch den Vorstand der betreffenden Ortsgruppen erledigt werden.

Bei Fragen von prinzipieller ober größerer Bebeutung ift erst bie Ansicht bes geschäftsführenben Borstandes bes Allgemeinen Deutschen Arbeitgeber-Berbandes für bas Schneibergewerbe einzuholen und bessen Entscheidung abzuwarten.

Als Fragen von prinzipieller oder größerer Bedeutung sind jene zu betrachten, welche nach dem Inhalt des § 29 einen nachdrücklichen Schutz des Allgemeinen Deutschen Arbeitgeber-Verbandes für das Schneidergewerbe und gegebenenfalls die Hilfe folidarischen Sintretens nicht beteiligter Ortsgruppen notwendig machen können. — Wird seitens einer Ortsgruppe die Ansicht des geschäftssührenden Vorsstandes des Allgemeinen Deutschen Arbeitgeber-Verbandes für das Scheidergewerbe nicht eingeholt oder dessen Schließung nicht abgewartet, so geht dieselbe des im § 29 ausgesprochenen Schutzes des Allgemeinen Deutschen Arbeitgeber-Verbandes für das Schneidergewerbe verlustig.

Bede Bereinbarung ber Ginzelmitglieber mit ber Arbeiterschaft ift unguläffig.

- § 11. Jebe bem Berbande angehörende Ortsgruppe ift gebunden, ber Streifentschädigungstaffe anzugehören.
- § 12. Jebes Mitglied ift durch eine den einzelnen Ortsgruppen überlassene Mahnahme ehrenwörtlich zu verpflichten, daß es die vom geschäftsführenden Borsstand des Allgemeinen Deutschen Arbeitgeber-Berbandes für das Schneidergewerbe nach Maßgabe der durch die Satung, die Hauptversammlungs- und Hauptvorstands-beschlüsse gegebenen Weisungen zur striften Durchführung bringt.
- § 13. Die Borstände der Ortsgruppen sind verpstichtet, eine Abschrift der Protokolle über ihre sämtlichen Sitzungen und Mitgliederversammlungen an die Geschäftsstelle des Berbandes regelmäßig zu senden.
- § 14. Die Borfitenden der Ortsgruppen find verpflichtet, unaufgefordert alljährlich in der ersten Woche des neuen Geschäftsjahres die Zahl ihrer Mitglieder an die Geschäftsstelle des Verbandes zu melden.
- § 15. Das Geschäftsjahr beginnt am 1. April und endet am 31. März bes baraufsolgenden Jahres.

- § 16. Jebe dem Berbande angeschlossene Ortsgruppe hat für jedes ihrer Mitglieder
 - 1 Mark für Aufnahmegebühr,
 - 7 Mark für Sahresbeitrag

zu entrichten.

- Die Höhe bes von den passiven Mitgliedern zu leistenden Jahresbeitrages bleibt ihrem eigenen Ermessen überlassen. Der Mindestbeitrag ist jedoch 50 Mark für das laufende Geschäftsjahr.
- § 17. Bereinigungen, welche burch eine brohende oder ausgebrochene Bewegung gezwungen Anschluß an den Berband suchen, haben die Kosten des Anschlusses zu tragen.
 - § 18. Außerordentliche Beiträge können nötigenfalls erhoben merben.

Die regelmäßige Einsendung der Jahresbeiträge hat in zwei gleichen Teilen im April und Oktober zu erfolgen. Bis 1. Mai bzw. 1. November eines Geschäftssjahres nicht gezahlte Beiträge können zuzüglich Porto und Spesen durch Postauftrag erhoben werden.

Erfolgt der Beitritt während des Jahres, so ist der Beitrag, nach Monaten berechnet, binnen 4 Wochen an die Berbandskasse abzusühren; salls er nicht pünktlich eingesandt wird, kann er unter Portozuschlag durch Postauftrag ershoben werden.

§ 19. Der Austritt kann mit dem Ablauf einer zweijährigen Zugehörigkeit und dann zum Ende jedes Geschäftsjahres erfolgen. Der Austritt geschieht durch schriftliche Anzeige an den geschäftsführenden Borstand. Demselben hat eine dreis monatliche Kündigung vorauszugehen.

Die Mitgliedsrechte und Pflichten laufen bis jum Tage bes erfolgten Austritts. Ift eine Kündigung nicht erfolgt, so gilt die Mitgliedschaft bis jum Schluffe bes nächsten Geschäftsjahres verlängert.

Die gleiche Bestimmung gilt auch für die passiven Mitglieder.

- § 20. Gine Ortsgruppe fann ausgeschloffen werben:
- 1. wenn fie mit ber Bahlung ber Beitrage für ein Geschäftsjahr im Rückstand geblieben ift;
- 2. wenn sie sich trot zweimaliger, in angemessenen Beiträumen erfolgender Aufforderung des geschäftssührenden Vorstandes den Vorschriften der Satungen und den Beschlüssen der Hauptversammlung nachzukommen weigert.

Die Ausschließung erfolgt burch Beschluß bes geschäftsführenben Borftanbes und ift ber Bereinigung mittelft eingeschriebenen Briefes anzuzeigen.

Gegen ben Ausschließungsbeschluß ist bie Berufung an den Berufungs-Ausschuß zuläffig, welcher endgültig entscheibet.

Ausgeschiedene Ortsgruppen verlieren alle Ansprüche an das Vermögen bes Berbandes. Sie bleiben jedoch zur Zahlung der bis zum Tage des Verluftes der Mitgliedschaft fälligen Beiträge verpflichtet.

§ 21. Ortsgruppen, welche ausgetreten waren und von neuem ihre Aufnahme beantragen, haben als Eintrittsgelb einen ganzen Jahresbeitrag zu zahlen.

Berbands = Organe.

- § 22. Organe bes Berbandes find:
 - 1. ber Sauptvorftanb,
 - 2. die Hauptversammlung.

Der Sauptborftand.

- § 23. Der Hauptvorstand besteht aus 21 Mitgliebern, von denen sieben von der Hauptversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt werden; die übrigen vierzehn Amter werden von den Borsitzenden der 14 Bezirke eingenommen. Die von der Hauptversammlung gewählten Mitglieder müssen an einem Orte wohnen, der dauptversammlung gewählten Mitglieder müssen an einem Orte wohnen, der dauptd zum Sitze des Bereins bestimmt wird. Die Führung der Geschäfte des Berbandes wird den am Sitze des Bereins wohnenden Mitgliedern des Hauptvorstandes übertragen, welche "geschäftsführender Borstand" genannt werden und den Berein gerichtlich und außergerichtlich vertreten.
- § 24. Die nicht am Sitze bes Bereins wohnenden Mitglieder des Hauptvorstandes wählen aus ihrer Mitte einen Bertrauensmann zur Erleichterung des
 Berkehrs unter sich und mit dem geschäftsführenden Vorstande; der Bertrauensmann, bem für den Fall seiner Verhinderung ein Stellvertreter beizugeben ist, ist die Mittelsperson zwischen dem Hauptvorstande und dem geschäftsführenden Vorstande. Die Bahl sindet in geheimer Abstimmung statt. Der Hauptvorstand sorgt nach Maßgabe der Satzung für seine Geschäftsordnung selbst.
- § 25. Der Hauptvorstand tritt sowohl auf Anruf bes geschäftssührenden Borstandes wie auch auf Antrag von sieben seiner Mitglieder und vor Beginn jeder Hauptversammlung zu einer Besprechung zusammen. Der geschäftssührende Borstand ist verpslichtet, den Hauptvorstand in jenen Jahren, in welchen keine Hauptversammlung stattsindet, einzuberusen. Diese Zusammenkünste sinden in der Zeit vom 1. Juli bis 1. September am Sitze des Berbandes statt und dienen dem Zwecke, alle im Lause des verstoffenen Jahres aufgetauchten Fragen zu besprechen und Stellung zu den hierzu von den Ortsgruppen eingereichten Anträgen zu nehmen.

Der Hauptvorstand ist ermächtigt, in Grledigung ber gestellten Anträge alle Beschlüffe zu fassen, welche nicht in die der Hauptversammlung durch § 36 gessicherten Rechte eingreifen.

Bei Abstimmungen des Hauptvorstandes hat jedes Mitglied desselben für jedes in seinem Bezirke von den Verbandsmitgliedern beschäftigte Hundert Gehilsen eine Stimme. Bei Stimmengleichheit gilt der gestellte Antrag als abgelehnt. Als Grundlage der Berechnung dient das Material der Streik-Entschädigungskaffe; angefangene, nicht volle Hundert zählen nicht. Der Hauptvorstand ist beschlußfähig, wenn acht seiner stimmberechtigten Mitglieder oder deren Vertreter anwesend sind.

Stimmenübertragung ift geftattet.

- § 26. Jedes Mitglied bes Hauptvorstandes hat das Recht, Anträge zu stellen und deren Behandlung durch den geschäftsführenden Borstand zu verlangen. Jede Ortsgruppe ist berechtigt, Anträge einzureichen, welche der Hauptvorstand bei seinen Zusammenkunften beraten soll.
- § 27. Die Mitglieber bes Hauptvorstandes verwalten ihr Amt als Ehrenamt. Bare Auslagen werden ersetz; Reisevergütung zu den Hanptversammlungen wird jedoch nur drei Mitgliedern des geschäftsführenden Borstandes gewährt. Den Mitgliedern des Hauptvorstandes werden die Reisekosten zu den Sitzungen desselben laut § 25 2. Satz erstattet.

Der geichäftsführende Borftand.

- § 28. Der geschäftsführende Borftand mablt aus feiner Mitte einen
 - 1. Borfitenben und als beffen Stellvertreter einen
 - 2. Borfitenden und ben

Raffier.

Scheibet ein Mitglied im Laufe ber Amtszeit aus, so kann sich ber geschäftssführende Borstand ein neues Mitglied zumählen; diese Bahl unterliegt der Genehmigung der nächsten Hauptversammlung.

§ 29. Der geschäftsführende Vorstand ist ermächtigt, alle zur Durchführung der in § 3 ausgesprochenen Aufgaben notwendigen Maßnahmen zu verfügen. Insbesondere obliegt ihm die Unterstützung der Ortsgruppen bei drohenden und ausgebrochenen Differenzen. Seinen Verfügungen ist ohne weiteres Folge zu leisten.

Wenn ausgebrochene Differenzen sich längere Zeit hinziehen ober prinzipielle Fragen in Betracht kommen ober eine Ortsgruppe ben nachdrücklichen Schut bes Bereins wünscht, sobaß die hilfe solidarischen Sintretens nicht beteiligter Ortsgruppen notwendig gemacht wird, muß der geschäftsführende Borstand unverzüglich den hauptvorstand zusammenberusen. Den Ort der Zusammenkunste bestimmt in allen Källen der geschäftsführende Vorstand.

- § 30. Der geschäftsführende Borstand sendet den Mitgliedern des Hauptvorstandes regelmäßig aussührliche Protokolle seiner Sitzungen und den Borständen
 der Ortsgruppen Berichte über seine Beratungen; es ist ferner Pslicht des geschäftsführenden Borstandes, den Mitgliedern des Hauptvorstandes Kenntnis von allen
 wichtigen Borkommnissen zu geben und sie von in corpore beabsichtigten Amtsniederlegungen rechtzeitig zu unterrichten. In diesen Fällen ergreist der Berstrauensmann des Hauptvorstandes die ihm geeignet erscheinenden Maßnahmen.
- § 31. Der 1. Borsitzende des geschäftsführenden Vorstandes hat jederzeit das Recht, aber mindestens einmal im Jahre die Verpflichtung, unvermutet eine Kafsensprüfung porzunehmen und die Belege zu prüfen.

Die Kaffenbeftande find in munbelficheren Papieren bei ber Reichs- ober Deutschen Bank anzulegen.

Saubtberfammlung.

- § 32. Die Hauptversammlung setzt sich aus dem geschäftsführenden Vorstande und den Vertretern der Ortsgruppen zusammen und entscheidet über die von dem Vorstande und den Mitgliedern gestellten Anträge. Die Hauptversammlung findet vom Jahre 1907 ab jedes zweite Jahr an wechselndem Ort in der Regel von Mitte Juli dis Mitte August statt. Den Ort, an welchem die Hauptversammlung absgehalten werden soll, wählt die vorhergehende Hauptversammlung.
- § 33. Die Hauptversammlung ift, unabhängig von ber Zahl ber Anwesenben, beschlußfähig und entscheibet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme bes Borsitzenben ben Ausschlag.
- § 34. Die hauptversammlungen find entweber orbentliche ober außerorbentliche und werben vom geschäftsführenden Borftand einberufen.

Die Einberufung außerordentlicher Hauptversammlungen erfolgt für außergewöhnliche Fälle, entweder auf Entschließung des Hauptvorstandes oder auf Antrag

ber Berbandsmitglieber, sofern die Stimmen der Antragsteller ein Drittel der Gesamtstimmen sämtlicher Ortsgruppen barftellen.

Der Hauptvorstand ift verpflichtet, eine außerorbentliche Hauptversammlung einzuberufen, wenn wichtige Ereignisse es erheischen, ober wenn die in § 36 ers wähnten Aufgaben einen Aufschub nicht erleiben burfen.

§ 35. Die Hauptversammlung gilt als ordnungsgemäß einberusen, wenn unter Angabe der Beratungsgegenstände die dem Berbande angehörenden Mitglieder 6 Wochen vor der Tagung davon in Kenntnis gesetzt find.

Außerordentliche Sauptversammlungen können sofort einberufen merden.

Die Einbringung von Anträgen zur Hauptversammlung hat 4 Wochen vor Beginn ber Beratungen zu erfolgen.

- § 36. Die hauptversammlung kann alle Verbandsangelegenheiten in ben Kreis ihrer Beratungen ziehen. Ihrer Beschluffassung unterliegen:
 - 1. die Wahl des geschäftsführenden Vorstandes, des Rechnungsausschuffes und des Berufungsausschuffes;
 - 2. Abnahme der Jahresabrechnung und Entlaftung des geschäftsführenden Borftandes;
 - 3. die Festsetzung des Saushaltsplanes;
 - 4. bie Beftimmung bes Ortes ber nächften hauptversammlung.

Ferner hat nur die Hauptversammlung über Satzungsanderungen und Auflösung bes Verbandes zu beschließen.

Berufungsausichuk.

§ 37. Der Berufungsausschuß sett fich aus fünf durch die Hauptversammlung gewählten Mitgliedern zusammen und entscheibet über alle Streitigkeiten unter den Mitgliedern endgültig.

Auf den Berufungsausschuß finden die Vorschriften der Reichszivilprozeßsordnung über das schiedsrichterliche Verfahren Anwendung. Die Berufung hat innerhalb 4 Wochen nach Absendung des die Entscheidung des geschäftsführenden Vorstandes übermittelnden Briefes zu erfolgen. Der Rechtsweg ist gegen den Schiedsspruch des Berufungsausschusses ausgeschlossen.

Meinungsverschiebenheiten von Ortsgruppen mit einem ober mehreren ihrer Mitglieber können von ben Beteiligten beschwerdeführend an den Berufungsausschuß zur Erledigung übertragen werben. — Der Berufungsausschuß ist in diesem Falle verpflichtet, eingehende Erhebungen zu pflegen und in der betreffenden Sache Urteil zu sprechen. — Diesem Urteil ift von den Beteiligten Kolge zu leisten.

Rechnungsausschuß.

§ 38. Der Rechnungsausschuß besteht aus brei Personen, welche bei jeber Sauptversammlung bie Sahresrechnung prufen.

Begirte.

- § 39. 1. Der geschäftsführende Borstand teilt sämtliche Ortsgruppen in Bezirke ein und berücksichtigt nach Möglichkeit hierbei die von den Mitgliedern geäußerten Wünsche.
- 2. Jeber Bezirk mahlt ein Berbandsmitglied als Bezirksvorsigenden und einen Bertreter besselben; Die Ortsgruppe, welcher der Bezirksvorsigende angehört, wird

baburch jum Bezirksvorort beftimmt. Am gleichen Plate ift ein Schriftführer aufguftellen.

- 3. Die Bahl bes Bezirksvorsitzenden geschieht durch geheime Abstimmung und kann entweder auf einem Bezirkstage oder durch schriftliche Bahlhandlung durch den geschäftsführenden Borstand vorgenommen werden. Jede Ortsgruppe verfügt ohne Rücksicht auf ihre Stärke über eine Stimme.
- 4. Nach der Konstituierung der Bezirke (Juli 1906) wird die Wahl der Vorsorte seitens des geschäftsführenden Vorstandes eingeleitet, wenn nicht bis zum 1. Oktober 1906 die betreffende Wahl auf einem Bezirkstag vorgenommen und an die Geschäftsstelle berichtet wurde.
- 5. Der Borort eines Bezirks übernimmt alle mit der Agitation zusammenshängenden Geschäfte, entwirft dementsprechend Pläne und beratet den Berbandssvorstand in jeder diesbetreffenden Hinsicht.
- 6. Der Borort eines Bezirks ift verpflichtet, mit allen Rraften auf eine balbige Organisation seines Bezirkes hinzuwirken und biese zwedentsprechend zu erhalten.
- 7. Alle ihm hiezu notwendigen Mittel müssen aus der Verbandskasse genehmigt werden, soweit die Genehmigung zur Agitation dem Vororte erteilt worden ist. Für die Deckung seiner sonstigen Ausgaben sind jedem Vororte von der Hauptkasse 10 Pfennige für jedes seiner Mitglieder zuzuweisen.
- 8. Der Bezirksvorsitende ift vom hauptvorstande über alle seinen Bezirk betreffenden Fragen, insbesondere in Streikangelegenheiten, einzuvernehmen.
- 9. Falls der Bezirksvorort selbst in Angelegenheiten verwickelt wird, deren Prüsung der Hauptvorstand benötigt, wird der Borort von der nächstgrößeren Ortszgruppe, oder wenn eine solche nicht im Bezirke ist, von der nächstkleineren Ortszgruppe vertreten.

Satzungsänderung.

§ 40. Bei Abstimmung über die Satzungsänderung ist zwei Drittel Stimmenmehrheit erforderlich.

Auflösung des Berbandes.

§ 41. Bei Abstimmung über bie Auflösung bes Berbanbes ift brei Biertel Stimmenmehrheit erforberlich.

Bei Auflösung bes Berbandes soll das Bermögen der Berwaltung einer anderen von der Hauptversammlung zu bestimmenden Bereinigung dis zur Gründung eines neuen Berbandes unterliegen. Die den Berband auflösenden Bereine sollen die Zinsen des Bereinskapitals prozentual genießen.

Bentralorgan.

§ 42. Das Berbandsorgan wird ben angeschloffenen Bereinen für beren fämt- liche Mitglieber gratis geliefert.

Anhang VII.

Bereinigung Berliner Leberwarenfabrifanten.

Arbeiteordnung

- § 1. Vor Beginn bes Arbeitsverhältniffes, spätestens vor Antritt bes Arbeiters zur Arbeit haben
 - a) die Arbeiter ihr Krankenkaffenbuch, sowie die Alters= und Invalidenkarte,
 - b) minderjährige und jugendliche Arbeiter ihr Arbeits- und Lohnzahlungsbuch, Kinder ihr Schulentlaffungszeugnis abzugeben.
- § 2. Jedem Arbeiter wird beim Arbeitsantritt ein Druckegemplar diefer in ber Berkstätte ausgehängten Arbeitsordnung gegen Quittungsleiftung übergeben.
- § 3. Die tägliche Arbeitszeit für Erwachsene beträgt Stunden, doch kann dieselbe bei starkem Geschäftsgang verlängert werden.

Die Arbeitszeit ift

im	Sommer	von		Uhr bis		.	Uhr,	
	Pausen:	Vorm.	von		Uhr	bis		Uhr,
	=	Mittags	von		\mathfrak{uhr}	bis		Uhr,
	=	Nachm.	von		Uhr	bis		Uhr,
im	Winter 1	on	u	hr bis		u	hr,	
	Pausen:	Vorm.	von		\mathfrak{Uhr}	bis		Uhr,
	=	Mittags	von		\mathfrak{Uhr}	bis		Uhr,
	:	Nachm.	von		Uhr	bis		Uhr.

Für weibliche und jugendliche Arbeiter ift die Arbeitszeit durch den gesetzlich angeordneten Aushang geregelt.

Die letztgenannten Arbeiter resp. Arbeiterinnen sind verpflichtet, von dem erwähnten Aushang Kenntnis zu nehmen.

§ 4. Der Lohn wird nach Stunden berechnet und nur für wirklich geleistete Arbeit gezahlt.

Die Zahlung erfolgt jeden Sonnabend nach Arbeitäschluß in barem Geloe. Für minderjährige und jugendliche Arbeiter wird der Lohn auf Grund des Lohnsbuches berechnet. Wenn Arbeiter in der Woche entlassen werben oder das Arbeitse verhältnis ausheben, so ist der fällige Lohn sosort nach Lösung des Arbeitsvertrages zu entrichten.

Es unterliegt bei Affordarbeiten bem Ermeffen bes Arbeitgebers, Borschuß zu leiften und die höhe besselben zu bestimmen. Endgültige Abrechnung erfolgt nach Fertigstellung bes Affords.

§ 5. Gine beiderseitige Kündigung findet nicht ftatt. Der Arbeitsvertrag kann bei Arbeitern gegen Stundenlohn ftündlich, bei Arbeitern auf Aktord nur nach Fertigstellung des Aktords aufgelöst werden.

Wenn nicht eine der Parteien an der Auflösung des Arbeitsverhältnisses ein großes Verschulben trifft, oder wenn nicht die Gründe aus §§ 123 und 124 der Gewerbeordnung vorliegen, sollen die Arbeiter nur abends entlassen werden, und

biese auch nur berechtigt sein, abends den Arbeitsvertrag mit den Arbeitgebern zu lösen.

- § 6. Das Tabakrauchen in den Werkstätten ist verboten. Gbenso ist verboten, beim Berlassen der Werkstätten Zigarren, Zigaretten und Pfeisen in den Arbeitszräumen sich anzuzünden.
- § 7. Die in der Werkstätte aushängenden Unfallverhütungsvorschriften sind auf das sorgfältigste zu beachten. Jeder Arbeiter ist verpflichtet, sich mit dem Inhalt des Aushangs bekannt zu machen.

Berlin, be	n	190

Der Arbeitgeber.

Anhang VIII.

Fragekarte des Verbandes von Arbeitgebern der chemischen Industrie Mannheim-Ludwigshafen.

<u> Einzu</u> f	senden an	die Sammelste	:Це		bis zum	5. jeden	Monats.
	\mathfrak{F}	ragekarte fü	r ben Mona	t		. 190	
A n m (erfung:	Die fettgeb zu unterstr Rückseite zu b	eichen. B				
1.	allgeme	erfloffenen Mi in, nur in rkergrupper etst?	bestimmte	n Betriebs	steilen,	für be	stimmte
= 21	ktordlohn uschlag fü	n um wieviel i . = = r Überstunden f Pfg.	= ⁰ /0 um wieviel		=	=	=
Der Z		Sonn= und Fe f Pfg.		eviel in ⁰ /0	ober	in Pfg. vo	on
2.		erfloffenen Mo: uer) gekürzt		-			•
3.		im verfloffenei Arbeiterfchaft					
4.	In welche und was	en von ben no wurde	ıchstehenden	Punkten wur	den Ünd	erungen f	ieantragt,

beantragt	bewilligt
Erhöhung von Stundensohn um	0/0, = 0/0, = 0/0, = 0/0, = 0/0, =
Rürzung ber Arbeitszeit um	Stunden Tage
Kollektivvertrag mit begrenzter, unbegrenzter Dauer Tarisvertrag auf, ohne bestimmte Dauer	ja — nein ja — nein ja — nein ja — nein
5. Rurze Schilberung über ben Berlauf ber Lohnb befondere Lohnkommission oder der bestehen oder eine außenstehende Organisation (Gauleit vertrat; ob Kündigung eingereicht und die Friwurde, ob Kontraktbruch (nein), Streik (nei (ide Arbeiterausschuf ter) die Arbeiterinteressen st eingehalten (nichte) n) eintrat, auf wie lange h das Gewerbegericht, ber Presse vor Zuzug
6. Sind Bohlfahrtseinrichtungen im verfloffenen Moi (ja, nein) bezw. neue zu bestehenden getreten? (j Grundzügen?	a, nein). Mit welchen
7. Sind zur Berhütung von Unfällen und Gewerbefra Borschläge zu machen? Welche?	
8. Sind zur Ginschränkung von gewerblichen Streitfäll Welche?	
9. Welche Anfangslöhne zahlen Sie zurzeit an erw	achsene Hilfsarbeiter?
10. Sonftige bemerkenswert erscheinende Greigniffe:	
Ort: Name der Firma oder	
Tag:	

Anhang IX.

"Sonderbestimmungen" über Aussperrung und Streikentschädigung bei der Bereinigung der Berliner Metallwarensabrikanten, genehmigt durch die Generalversammlung vom 7. Januar 1905 und 21. Februar 1907.

- § 1. Sobalb in einem Betriebe ber Vereinigung ein Streik auszubrechen broht ober ausgebrochen ift, hat das betreffende Mitglied It. § 13 ber Statuten vom 7. Januar 1905 unverzüglich ber Vertrauenskommission Mitteilung zu machen.
- § 2. In einem solchen Falle hat die Bertrauenskommission die Pflicht, Maßregeln zur Berhütung oder Beilegung des Streiks zu treffen. Sie hat die gleiche Berpflichtung, auch wenn sie ohne eine Mitteilung des Mitgliedes von einem solchen Kalle Kenntnis erlangt.
- § 3. Die Bertrauenskommission hat mit bem Mitgliebe und evtl. mit ben Arbeitnehmern zu verhandeln, und zu versuchen, den Streik auf gütlichem Wege zu schlichten.
- § 4. Die Bertrauenskommission hat gemäß ben Satzungen bas Recht, zu entsichen, wie das Mitglied sich den Arbeitnehmern gegenüber zu verhalten hat.
- § 5. Fügt sich das Mitglied dieser Entscheidung nicht, so ist, abgesehen von den sich aus § 12 Abs. 2 der Statuten ergebenden Folgen, der etwaige Streik als ein für die Vereinigung in jeder Beziehung unverbindlicher anzusehen.
- § 6. Kommen die Arbeitnehmer der Entscheidung der Bertrauenskommission nicht nach, oder erkennt die Bertrauenskommission die Forderungen der Arbeiter nicht an, so gilt der etwaige Streik als ein anerkannter Streik. Die Bertrauenskommission hat die Pflicht, anerkannte Streiks möglichst durch Ersat der Streikenden zu beseitigen.
- § 7. Bei anerkannten Streiks treten für sämtliche Mitglieder folgende Beftimmungen in Kraft. Diese Bestimmungen sind getroffen, um nach Möglichkeit Streiks zu verhindern und sollen niemals dazu dienen, Ausstände zu provozieren oder einem Mitgliede zu einem unlauteren Borteil zu verhelfen.
- § 8. Um den verschiedenartigen Interessen der kleineren, mittleren und größeren Fabrikanten in Streikfällen nach Möglichkeit gerecht zu werden, sind die Mitglieder hinsichtlich ihrer Rechte und Pflichten nach Gruppen getrennt. Es umfaßt

Gruppe A Mitglieder, welche 1-20 Arbeiter gemeldet haben,

Gruppe B Mitglieder, welche 21-50 Arbeiter gemeldet haben (eingeteilt in Gruppe BA und BC).

Gruppe C Mitglieder, welche mehr als 50 Arbeiter gemelbet haben.

Unbeschadet ber wechselnden Anzahl ber Arbeiter in den Einzelbetrieben wird die Zugehörigkeit zu einer Gruppe alljährlich bis zum 15. Januar durch die Berstrauenskommission festgesett.

- § 9. 1. Bei anerkannten Streiks haben nur die Mitglieber der Gruppe A und ber Untergruppe BA Anrecht auf Entschädigung.
- 2. a) Jedes Mitglied der Gruppe B hat jährlich in der Zeit bis zum 25. Januar schriftlich zu erklären, ob es für das lausende Jahr auf Entschädigung Anspruch erhebt oder auf Entschädigung verzichtet. Im ersteren Falle wird es der Untergruppe BA, im letzteren der Untergruppe BC zugezählt.

Wer die Erklärung nicht rechtzeitig abgibt, wird zur Untergruppe BC gesrechnet.

- b) Erftmalig hat die Erklärung innerhalb 2 Bochen nach Annahme dieser Beftimmungen durch die Generalversammlung zu geschehen.
- c) Bei Streiks, die vor dem 26. Januar eines Jahres ausbrechen oder aus dem Borjahre noch andauern, gelten die Erklärungen aus dem Borjahre.
- 3. Das Anrecht auf Entschädigung steht nur denjenigen Mitgliedern zu, welche bei Ausbruch des Streiks mindestens 3 Monate der Bereinigung angehört haben. Das Anrecht erlischt, sobald die Bertrauenskommission durch Beschluß festgestellt hat, daß der Entschädigungssonds nicht weiter angegriffen werden darf.

Dieser Beschluß darf nur gesaßt werden, wenn der Entschädigungssonds auf den fünffachen Markbetrag der Arbeiterzahl gesunken ift, welche die Mitglieder der Gruppen A und B gemeldet haben.

- § 10. Die Entschädigung wird gezahlt pro Kopf ber feiernden Arbeiter. Feiernde Arbeiter sind:
 - 1. Streifenbe.
 - 2. Arbeiter, die aus einem beftreikten Betriebe mit Buftimmung ber Vertrauensskommission entlaffen werben, weil sie wegen Ausschlichens ber Streikenden
 nicht weiter beschäftigt werden konnten.
 - 3. Arbeiter, welche mährend eines Streiks infolge Beschluffes ber Generalversammlung entlaffen werben mußten.

Die Bobe ber Entschädigung beträgt wöchentlich pro feiernden Arbeiter:

- 1. 7,50 Mk. folange die Gefamtzahl der gleichzeitig bei Mitgliedern der Bereinigung Feiernden unter 2000 beträgt;
- 2. 6 Mf. folange biefe Bahl zwischen 2000 und 3000,
- 3. 4 Mf. sobald fie mehr als 3000 beträgt.

Als Arbeiter in diesem Sinne gilt jeder Arbeitnehmer, für welchen die wöchentliche Abgabe gezahlt wird. Angefangene Wochen werden nach den einzelnen Arbeitstagen abgerechnet.

§ 12. Die Entschäbigung wird an die Mitglieder der Gruppe A und der Untergruppe BA ohne besonderen Antrag wöchentlich postnumerando bezahlt.

Für die ersten 10 Tage nach Ausbruch des Streiks wird eine Entschädigung nicht gezahlt.

Der Zeitpunkt des Ausbruchs wird von der Bertrauenskommission bei ber Anerkennung bes Streiks festgesett.

§ 13. Entlassungen von Arbeitern kann nur eine Generalversammlung verfügen, die zu diesem Zweck mindestens 8 Tage vorher einberusen, mit ²/3 der abgegebenen Stimmen den Beschluß dazu faßt und in der mindestens die Hälfte aller Stimmen der Mitglieder der Bereinigung vertreten ist. Sollte diese Generalversammlung nicht beschlußfähig sein, so entscheiden in einer zweiten Generalversammlung, welche zu diesem Zweck einberusen werden muß und frühestens eine Woche nach der ersten stattsinden kann, ⁸/₄ der abgegebenen Stimmen.

Der Borstand kann eine solche Generalversammlung einberufen, wenn er es für nötig hält; er muß sie einberufen, wenn mehr als 30% ber Arbeiter ber Gesamtheit länger als 14 Tage streiken, ober auf Antrag ber bazu Berechtigten.

§ 14. Berechtigte find Mitglieber ber Gruppe C und ber Untergruppe BC und zwar nur bann:

- 1. wenn in ihren Betrieben ein Streik mindestens 3 Bochen andauert und entsweder die gleichzeitig bestreikten Mitglieder zusammen oder das betreffende Mitglied allein mindestens 500 Arbeiter beschäftigen,
- 2. wenn ein Streik bei einem Mitgliede der Gruppe C oder ber Untergruppe BC 6 Wochen gedauert hat.
- § 15. Gingeschriebene Arbeiter bürfen von Entlassungen nach § 13 nicht betroffen werben.
- § 16. Die Vertrauenskommission hat diejenigen Arbeitnehmer in eine besondere Liste einzuschreiben, die ihrem Arbeitgeber durch Unterschrift auf Shrenwort verssichern, daß sie nicht organisiert sind. Als nichtorganisiert gilt, wer keiner Arbeitnehmersvereinigung angehört, die bei Streiks, Aussperrungen und dgl. ihren Mitgliedern Gelber zahlt ober Unterstützungen gewährt.

Aus der Liste der Eingeschriebenen wird gestrichen, wer nach § 123 der Reichsgewerbeordnung ohne Kündigung entlassen werden kann, wer wiederholt wegen Trunkenheit, Streitsüchtigkeit oder Unfriedenstiftens seine Stelle verliert, oder wer bei einem Mitgliede der Bereinigung streikt.

- § 17. Bur Decung ber nach Maßgabe ber §§ 9 bis 13 entstehenden Ausgaben bient ein nach § 18 zu bilbenber Entschäbigungsfonds.
- § 18. Zur Bildung und Erhaltung des Entschäbigungs- und der Unterftützungsfonds hat jedes Mitglied pro Woche und gemeldeten Arbeiter 15 Pfg. an die Bereinigung zu zahlen. Die Zahlung ist auch für die feiernden Arbeiter zu leiften.

Sobald ber Entschädigungsfonds, beffen Zinsen bem Kapital zugeschlagen werben, die Höhe von 50 Mt. pro gemelbeten Arbeiter erreicht hat, kann die Bertrauenskommission die Abgabe herabsetzen ober beren Erhebung einstellen.

Sobalb indessen der Entschädigungssonds durch Ausgaben wieder unter 50 Mf. pro gemeldeten Arbeiter herabsinkt, sind die Beiträge sofort wieder voll zu zahlen.

Diese Beiträge werden stets am 10. jedes Monats für den Bormonat nach der Zahl der am letzten Tage des Monats gemeldeten Arbeiter eingezogen. Mitzglieder, welche bis zum 25. eines Monats trotz einer bis zum 20. d. M. mittelst Einschreibebriefs ersolgten Mahnung den Beitrag nicht gezahlt haben, gehen für die Dauer ihres Berzuges und einer weiteren Dauer von 4 Bochen aller aus diesen Bestimmungen ihnen zustehenden Rechte verlustig.

Anhang X.

Muster eines Vertrages zwischen Arbeitgeberverbänden und Baumaterialienhändlern,

aufgestellt vom Deutschen Arbeitgeberbund für bas Baugewerbe, e. B.

Vertrag.						
Zwischen bem	n Arbeitgeberverbande für ba	ı8				
••••	Gewerbe zu	einerseits				
	unb					
ben unter	rzeichneten Kirmen andererseits	,				

ist heute folgender Bertrag abgeschlossen worden:

§ 1. Wenn der Arbeitgeberverband als solcher in einen allgemeinen Streif mit seinen Arbeitnehmern verwickelt wird oder sich zu einer allgemeinen Außssperrung der Arbeitnehmer genötigt sieht, dürfen die unterzeichneten Firmen während der Dauer des Streiks oder der Aussperrung weder an die Mitglieder des Arbeitzgeberverbandes noch an irgendeine außerhalb desselben stehende Person Mörtel, Stückfalk, gelöschen Kalk, hydraulischen Kalk, Zement, Sips, Rohrgewebe, Gipsbielen, Tonsliesen und Berblendsteine usw. liesern.

Die unterzeichneten Firmen verpflichten sich ferner, Arbeitnehmer, welche gegen ben Arbeitgeberverband streiken ober von biesem ausgesperrt find, mahrend ber Dauer bes Streiks ober ber Aussperrung nicht zu beschäftigen.

- § 2. Die Mitglieber des Arbeitgeberverbandes sind verpflichtet, von den unterzeichneten Firmen die Erfüllung ihrer Lieferungspflichten für die bezeichneten Waren aller Art nicht zu verlangen, wenn auf den Werken, welche diese Waren herstellen, ein Streik ausdricht oder daselbst eine Aussperrung der Arbeiter erfolgt. Die Mitzglieber des Arbeitgeberverbandes sind ferner verpflichtet, in diesem Falle die beznannten Waren anderweitig nicht zu beziehen.
- § 3. Die unterzeichneten Firmen sind verpflichtet, in ihrem Schlußschein mit allen ihren Abnehmern die Bestimmung aufzunehmen, daß im Falle eines Streiks oder einer Aussperrung, bei dem der Arbeitgeberverband beteiligt ist, die Lieserungspsschicht ruht, wenn nicht die Baustelle mehr als km von der Grenze des Berbandsbezirks entfernt liegt.

Die Bestimmung bieses Paragraphen findet auf Staats= und Kommunalbauten ober auf Bauten, welche für Rechnung von Staats= und Kommunalbehörden erfolgen, keine Anwendung.

Der Arbeitgeberverband verpflichtet fich, mit keiner anderen Firma einen Bertrag ju schließen, der andere Bedingungen enthält als ber mit den unterzeichneten Firmen geschloffene Bertrag.

§ 6. Die unterzeichneten Firmen ernennen zwei Bevollmächtigte. Diese haben in Gemeinschaft mit bem Borftanbe bes Arbeitgeberverbandes die Ausführung dieses Bertrages zu überwachen und darüber zu beschließen, ob in einem Ginzelfall Ausnahmen von den Bestimmungen dieses Bertrages zulässig sind.

Bei diesen Sitzungen hat der Borftand des Arbeitgeberverbandes ebenfalls nur zwei Stimmen. Im Falle der Stimmengleichheit entscheidet bei Meinungsverschiedenbeiten als Obmann der

§ 7. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Bertrages ziehen eine Konventionalstrafe von 100.-3000 Mk. für jeden Kontraventionsfall nach sich. Für den Fall, daß die Zuwiderhandlung darin besteht, daß ein Mitglied des Arbeitzgeberverbandes Waren der bezeichneten Art von einer Firma bezieht, deren Besither diesen Bertrag nicht abgeschlossen hat oder ihm nicht bis zum beigetreten ift, wird die jeweilige hohe der Strase im Verhältnis zu

der ersolgten Lieserung sestigeste. Dasselbe gilt, wenn er einen Bau übernimmt, bei dem der Bauherr in Widerspruch mit den Bestimmungen dieses Bertrages die benannten Waren von anderen Firmen bezieht.

Klageberechtigt ift, falls die Übertretung von einer der unterzeichneten Firmen erfolgt sein sollte, der Borstand des Arbeitgeberverbandes, salls die Übertretung von letterem oder von einem Mitglied des Arbeitgeberverbandes erfolgt sein sollte, die zwei im § 6 vorgesehenen Bevollmächtigten der unterzeichneten Firmen.

Die verwirkten Strafen fließen, falls fie von einer ber unterzeichneten Firmen verwirkt find, in die Kasse des Arbeitgeberverbandes; im entgegengesetzten Falle sind sie an die zwei Bevollmächtigten der unterzeichneten Firmen für Rechnung der gesamten Firmen zu zahlen.

Für bie von einem Mitgliebe bes Arbeitgeberverbandes vermirkte Strafe haftet außer biefem auch ber Arbeitgeberverband.

§ 8. Sämtliche Mitglieber bes Arbeitgeberverbandes treten burch Mitunterschrift unter biesen Vertrag diesem genehmigend bei und übernehmen für ihre Person alle in diesem Vertrag enthaltenen Verpflichtungen. Der Arbeitgeberverband verspflichtet sich, neue Mitglieder nur aufzunehmen, wenn sie gleichzeitig biesen Vertrag unterschreiben.

Auch die Zuwiderhandlung gegen diese Bestimmung verwirkt eine Konventionalsstrafe von 100—3000 Mt. für jeden Kontraventionssall.

25

§ 9.	Diefer Bertrag endet ani	the second control of
Schriften	124. — Arbeitgeberverbanbe.	

Wird er nicht brei Mona als um ein Jahr verlängert. geberverbanbes und nur die Den einzelnen Mitglieberndes ein Künbiqungsrecht nicht zu.	Bevollmächtigten ber unte	der Vorstand des Arbeits rzeichneten Firmen befugt.
	, ben ten	190
Als Mitglied	der des Arbeitgeberverbi	undes für
Uls	Baumaterialienhändler	:

Altenburg, S.-A. Piereriche Hofbuchbruderei Stephan Geibel & Co.